This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 049 826 043

ЗАЛА 11
ШКАФЪ 21
ПОЛКА 3 № 13

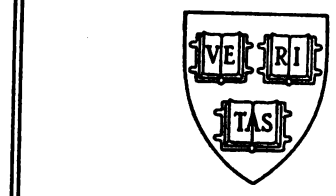

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Germany. Laws, statutes, etc. Commercial law
Das

Allgemeine
Deutsche Handelsgesetzbuch.

Erläutert

aus

den Materialien, der Rechtslehre und den Entscheidungen der deutschen Gerichte.

Unter genauer Berücksichtigung

der

Einführungsgesetze sämmtlicher deutschen Staaten.

Von

Dr. jur. Georg Löhr,
Advokat in Köln.

BIBLIOTEK

Elberfeld, 1868.
Verlag von R. L. Friderichs.

Printed in Germany

Digitized by Google

Gedruckt bei R. L. Friderichs u. Comp. in Elberfeld.

Digitized by Google

Vorwort.

Der vorliegende Kommentar zum Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche ist vorzugsweise vom praktischen Gesichtspunkte aus angelegt; er sucht in gedrängter Kürze, aber nicht ohne Kritik, das für die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzbuches, sei es durch die Entscheidungen der Gerichte, sei es im Verkehrsleben, sei es endlich in der Litteratur bis jetzt gewonnene reichhaltige Material möglichst vollständig zu verwerthen. Das Werk enthält daher, außer einer Reihe selbstständiger Erörterungen, die bisherige Jurisprudenz, die sich in den Erkenntnissen der deutschen Gerichte seit Einführung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches manifestirt hat, die Nachweise der Speziallitteratur und diejenigen Sätze, welche sich als feststehend aus den Protokollen der Nürnberger und Hamburger Konferenzen zur Berathung eines Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches entnehmen lassen. Der Kommentar gibt dagegen nicht rein theoretische Entwickelungen und befaßt sich ebensowenig mit der Angabe der allgemeinen älteren und neueren Litteratur des Handelsrechts. Nur von dem dargestellten positiven und negativen, in der vorgesetzten Aufgabe liegenden, Standpunkte kann der Kommentar daher eine Beurtheilung erfahren.

Was die Bearbeitung der Erläuterungen im Einzelnen betrifft, so schließen sich die aus den Protokollen der Nürnberger und Hamburger Konferenzen entnommenen Sätze in der Hauptsache durchweg an den früher erschienenen, durch Schärfe und Präzision ausgezeichneten Kommentar von Schilling, Advokat-Anwalt in Elberfeld, an, dessen Benutzung in dem angedeuteten Sinne mir von dem Verfasser freundlichst gestattet worden ist. Diese Benutzung tritt namentlich in dem

648652

Digitized by Google

Buche „vom Seehandel“ zu Tage, schließt aber selbstverständlich nicht aus, daß überall eine noch präzisere und knappere Form zu wählen versucht, mancher Satz gestrichen oder neueren Auffassungen angepaßt, und häufig eine andere Fassung beliebt worden ist. Dabei habe ich jedoch die Bezugnahme auf die bloßen Erwägungen vermieden, aus denen man in den gedachten Konferenzen diese oder jene gesetzliche Bestimmung zu begründen und zu rechtfertigen, zu beseitigen oder zu modifiziren suchte. Durch ein derartiges Eingehen auf den Inhalt der Protokolle wird meiner Ansicht nach ein Kommentar angeschwellt, ohne daß für die Erklärung des jetzt vorhandenen fixirten Textes des Gesetzes etwas Erhebliches gewonnen ist. Es sind daher mehr die Resultate, als die denselben zu Grunde liegenden Deduktionen der Konferenzprotokolle, welche zum Verständniß und zur Ergänzung des Handelsgesetzbuches in der Praxis Berücksichtigung finden müssen.

Bei der Bearbeitung der einschlägigen Litteratur und Jurisprudenz glaubte ich die Bedürfnisse der Praxis in den Vordergrund stellen zu müssen; der Prüfung unterzogen ist in dieser Hinsicht alles seit der Vollendung des Gesetzbuches (1861) erschienene und veröffentlichte Material, benutzt sind nur die wesentlichen und namentlich zur praktischen Verwendung tauglichen Sätze. Die Citirung ist, um Unklarheit zu vermeiden, derart durchgeführt, daß diejenige handelsrechtliche Zeitschrift bezeichnet ist, in welcher die betreffende Abhandlung, Entscheidung u. s. w. im Original erschienen, oder sei es ganz oder im Auszuge wiedergegeben ist.

Die Gesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten hat, hinsichtlich der Bestimmungen der Einführungsgesetze zum Handelsgesetzbuche, vollständige Beachtung gefunden. In dem Buche „vom Seehandel“ ist überdies, da dessen Kreis in der Spezialgesetzgebung ein beschränkter ist, so viel wie möglich auf die in den Seestaaten Deutschlands neben dem Handelsgesetzbuche geltenden und erlassenen Gesetze und Verordnungen über das Seewesen Bezug genommen worden.

Köln, am 10. April 1868.

Georg Löhr.

Digitized by Google

Allgemeines
Deutsches Handelsgesetzbuch.

Das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch hat für Deutschland nicht die Bedeutung eines formell gemeinen Rechtes; hervorgegangen aus den durch Beschluß des früheren Bundestages vom 18. Dezember 1856 angeordneten Berathungen von Juristen und Kaufleuten, welche zu Nürnberg und Hamburg (an letzterem Orte bezüglich des Seerechts) vom 15. Jan. 1857 bis 11. März 1861 stattfanden, tritt es in den einzelnen deutschen Staaten erst dann in Geltung, wenn es in denselben nach den bestehenden Staatsgrundgesetzen als Gesetz publizirt worden ist. Vgl. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, Bd. 1, S. 122 f., Endemann, das deutsche Handelsrecht S. 43.

Das A. d. H.-G.-B. hat Gesetzeskraft erhalten: in **Preußen** durch Einf.-Ges. vom 24. Juni 1861 (Gesetz-Sammlung 1861. S. 449 f.) am 1. März 1862 (abgedruckt im früheren Central-Organ für den deutschen Handelsstand[1]) 1862, S. 6 f.); in den jetzt mit Preußen verbundenen Ländern: in **Frankfurt a. M.** durch Einf.-Ges. vom 17. Okt. 1862 (Amtsblatt der freien Stadt Frankfurt, 1862, Nr. 144) am 1. Januar 1863 (im fr. Central-Organ 1863, S. 2 f.; in **Hannover** durch Einf.-Ges. vom 5. Oktober 1864 (Gesetz-Sammlung 1864, Abth. 1, Nr. 32) am 1. Januar 1865 (in Löhr, Central-Organ für das deutsche Handels- und Wechselrecht, N. F.[2]), Bd. 1, S. 347 f.); in **Hessen-Homburg** durch Einf.-Ges. vom 25. August 1863 (Regierungsblatt 1863, Nr. 7) am 1. Januar 1864 (im fr. Central-Organ 1863, S. 204 f.); in **Kurhessen** durch Einf.-Ges. vom 3. Mai 1865 (Sammlung von Gesetzen für Kurhessen, 1865, Nr. 4) am 1. Januar 1866 (im Central-Organ N. F., Bd. 2, S. 127 f.); in **Nassau** durch Einf.-Ges. vom 6. Oktober 1861 (Verordn.-Blatt für Nassau, 1861, Nr. 17) am 1. März 1862 (im fr. Central-Organ 1862, S. 17 f.); in **Schleswig-Holstein** durch Verordnung vom 5. Juli 1867 (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten 1867, Nr. 67) (im Central-Organ N. F., Bd. 4, S. 140 f.); — in **Anhalt-Bernburg** durch Einf.-Ges. vom 14. Juli 1862 (Gesetz-Sammlung Bd. 14, Nr. 1) am 1. Oktober 1862 (im fr. Central-Organ 1862, S. 202); in **Anhalt-Dessau-Köthen** durch Einf.-Ges. vom 1. September 1863 (Gesetz-Sammlung 1863, Nr. 625) am 1. April 1864 (im fr. Central-Organ

[1]) Diese Zeitschrift wird fernerhin als „fr. Central-Organ" bezeichnet.

[2]) Diese Zeitschrift wird fernerhin als „Central-Organ N. F." bezeichnet.

Digitized by Google

1863, S. 178 f.); in **Baden** durch Einf.-Ges. vom 6. August 1862 (Regierungsblatt 1862, Nr. 40) am 1. Januar 1863 (im fr. Central-Organ 1862, S. 185 f.); in **Bayern** durch Einf.-Ges. vom 10. November 1861 (Regierungsblatt für das Königreich Bayern) am 1. Juli 1862 (im fr. Central-Organ 1862, S. 114 f.); in **Braunschweig** durch Einf.-Ges. vom 14. September 1863 (Gesetz-Sammlung 1863, Nr. 31) am 1. November 1863 (im fr. Central-Organ 1863, S. 183 f.); in **Bremen** durch Einf.-Ges. vom 6. Juni 1864 (Obrigkeitl. Nachrichten 1864) am 1. Jan. 1865 (im fr. Central-Organ 1864, S. 132 f.); in **Hamburg** durch Einf.-Ges. vom 22. Dezember 1865 am 1. Mai 1866 (im Central-Organ N. F., Bd. 2, S. 473 f.); in **Hessen-Darmstadt** durch Einf.-Ges. vom 1. August 1862 (Regierungsblatt 1862, Nr. 34) am 1. Januar 1863 (im fr. Central-Organ 1862, S. 225 f.); in **Liechtenstein** durch Einf.-Ges. vom 16. September 1865 (Liechtensteinisches Landesgesetzblatt 1865, Nr. 10) am 1. Januar 1866 (im Central-Organ N. F., Bd. 3, S. 616 f.); in **Lippe-Detmold** durch Einf.-Ges. vom 20. April 1864 am 1. Okt. 1864 (im Central-Organ N. F., Bd. 1, S. 154); in **Lübeck** durch Einf.-Ges. vom 2. November 1863 (Lübecker Anzeiger 1863, Nr. 258) am 1. März 1864 (im fr. Central-Organ 1863, S. 226); in **Mecklenburg-Schwerin** durch Einf.-Ges. vom 28. Dezember 1863 (Regierungsblatt 1864, Nr. 4) am 1. Juli 1864 (im fr. Central-Organ 1864, S. 91 f., 100 f.); in **Mecklenburg-Strelitz** durch Einf.-Ges. vom 28. Dezember 1863 (Offizieller Anzeiger 1864, Beilage zu Nr. 2) am 1. Juli 1864 (im fr. Central-Organ 1864, S. 101); in **Oldenburg** durch Einf.-Ges. vom 18. April 1864 (Gesetzblatt 1864, Stück 71) am 1. Okt. 1864 (im fr. Central-Organ 1864, S. 120 f.); in **Oesterreich** (jedoch mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen und der Militärgrenze) durch Einf.-Ges. vom 17. Dez. 1862 (Reichsgesetzblatt 1863, Stück 1) am 1. Juli 1863 (im fr. Central-Organ 1863, S. 23 f.), — ausgenommen von der Einführung ist das fünfte Buch vom Seehandel; in **Reuß älterer Linie** durch Einf.-Ges. vom 26. April 1862 (Gesetz-Sammlung 1862, Nr. 7) am 1. Juli 1862 (im fr. Central-Organ 1863, S. 189 f.); in **Reuß jüngerer Linie** durch Einf.-Ges. vom 23. Febr. 1863 (Gesetz-Sammlung Nr. 231) am 1. Juli 1863 (im fr. Central-Organ 1863, S. 135 f.); im **Königreich Sachsen** durch Einf.-Ges. vom 30. Oktober 1861 (Verordnungsblatt für Sachsen 1861, Stück 14) am 1. März 1862 (im fr. Central-Organ 1862, S. 19 f.); in **Sachsen-Altenburg** durch Einf.-Ges. vom 21. November 1863 (Gesetz-Sammlung 1864 Nr. 1) am 1. Mai 1864 (im fr. Central-Organ 1864, S. 17 f.); in **Sachsen-Koburg-Gotha** und zwar in Koburg durch Einf.-Ges. vom 19. Febr. 1862 (Gesetz-Sammlung Nr. 405) am 1. Juli 1862, und in Gotha durch Einf.-Ges. vom 11. Juli 1862 am 1. Januar 1863 (im fr. Central-Organ 1862, S. 123 f.); in **Sachsen-Meiningen-Hildburghausen** durch Einf.-Ges. vom 15. Juni 1862 (Samml. der landesherrl. Ver-

Digitized by Google

ordn. 1862, Nr. 18) am 1. September 1862 (im fr. Central-Organ 1862, S. 163 f.); in **Sachsen-Weimar-Eisenach** durch Einf.-Ges. vom 18. August 1862 (Regierungsblatt 1862, Nr. 1) am 1. April 1863 (im fr. Central-Organ 1863, S. 49 f.); das A. d. H.-G.-B. ist in **Schaumburg-Lippe** noch nicht in Geltung; in **Schwarzburg-Rudolstadt** durch Einf.-Ges. vom 13. Mai 1864 (Gesetz-Sammlung 1864, Stück 10) am 1. Oktober 1864 (im fr. Central-Organ 1864, S. 25 f.); in **Schwarzburg-Sondershausen** durch Einf.-Ges. vom 30. Mai 1862 (Gesetz-Sammlung 1862, Nr. 6) am 1. September 1862 (im fr. Central-Organ 1863, S. 7 f.); in **Waldeck-Pyrmont** durch Einf.-Ges. vom 11. Februar 1862 (Regierungsblatt vom 1. April 1862) am 1. Oktober 1862 (im fr. Central-Organ 1862, S. 175 f.); in **Würtemberg** durch Einf.-Ges. vom 13. August 1865 (Regierungsblatt 1865, Nr. 27) am 15. Dezember 1865 (im Central-Organ N. F., Bd. 2, S. 286 f.).

Die Protokolle, welche über die Berathungen der zur Ausarbeitung eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für die deutschen Bundesstaaten eingesetzten Kommission geführt worden sind (von dem Sekretär derselben, Lutz, in 9 Bänden, Würzburg 1858 f. herausgegeben und allgemein „Nürnberger- resp. Hamburger Protokolle" genannt), bieten zwar reiches Material zur Interpretation und zum Verständniß der Bestimmungen des A. d. H.-G.-B.; aber man überschätzt nicht selten die Bedeutung derselben, indem man nicht beachtet sowohl, daß sie keine stenographischen Berichte sind, als auch, daß die von den einzelnen Mitgliedern der Konferenz für irgend eine Bestimmung vorgebrachten Motive und Momente bei der schließlichen Annahme der betreffenden Vorschrift nicht immer maßgebend oder allein entscheidend gewesen sind. Die Deductionen aus den Protokollen sind daher mit großer Vorsicht zu behandeln. Vgl. über die verschiedenen Ansichten bezüglich der Bedeutung der Protokolle: Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, Bd. 1, S. 222 f., Vorrede S. XI.; derselbe in seiner Zeitschrift, Bd. 10, S. 40 f.; v. Hahn, Kommentar, Einl. 44—48; Schlesinger, Göttingische gelehrte Anzeigen, 1864, S. 1968 f.; Hoffmann, in Gruchot's Beiträgen Bd. 11, S. 419 f. — Außer den Protokollen dienen als Erläuterungsmaterial die Vorarbeiten, nämlich der „Entwurf eines Handelsgesetzbuches für die Preuß. Staaten nebst Motiven", 2 Theile, 1857, und die beiden österreichischen Entwürfe.

Das A. d. H.-G.-B. enthält keine Bestimmungen über folgende Materien des Handelsrechts: 1. Das Versicherungsrecht mit Ausnahme der Seeversicherung; 2. das Konkursrecht und das Prozeßrecht; 3. das Recht der Binnenschifffahrt.

Digitized by Google

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. In Handelssachen kommen, insoweit dieses Gesetzbuch keine Bestimmungen enthält, die Handelsgebräuche und in deren Ermangelung das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung.

Einf.-Ges.: Preußen Art. 1. 2. 60; Frankfurt a. M. Art. 1. 2. 22; Hannover §. 1. 2. 49. 50; Hessen-Homburg Art. 1—4; Kurhessen §. 1. 2; Nassau §. 1; Schleswig-Holstein §. 1—4. — Anhalt-Bernburg Art. 1. 2. 24. 33. 35. — Anhalt-Dessau-Köthen §. 2. 33. — Baden Art. 1. 49. — Bayern Art. 1—5. 63. — Braunschweig §. 1. — Bremen §. 1. 2. — Hamburg §. 1—3. — Hessen-Darmstadt §. 1—4. — Liechtenstein §. 1. — Lippe-Detmold §. 1. — Lübeck Art. 1. 27. — Mecklenburg-Schwerin §. 1—4. — Mecklenburg-Strelitz §. 1—4. — Oldenburg Art. 1. 2. — Oesterreich §. 1—5. — Reuß ältere Linie §. 30. — Reuß jüngere Linie §. 31. — Sachsen, Königreich §. 1. 2. — Sachsen-Altenburg §. 29. — Sachsen-Koburg Art. 24. — Sachsen-Gotha Art. 26. — Sachsen-Meiningen §. 1. — Sachsen-Weimar-Eisenach §. 35. — Schwarzburg-Rudolstadt §. 34. — Schwarzburg-Sondershausen §. 37. — Waldeck-Pyrmont §. 1. — Würtemberg Art. 1—3.

Art. 1.

1. Nürnb. Prot. S. 10. 884. 4507. 5058.

2. Der Art. 1 hat nicht den Gegensatz von gesetzlichen Bestimmungen und dispositiven Normen der Parteien zum Gegenstande, sondern die Frage, was im Falle die Parteien selbst in Bezug auf einen bestimmten Punkt nichts verabredet haben, und das A. d. H.-G.-B. keine Vorschrift enthält, Rechtens sei. Haben daher die Parteien eine besondere Uebereinkunft getroffen, so entscheidet darüber, ob dieselbe gegenüber dem A. d. H.-G.-B. resp. in Fällen, wo andere den Handel betreffende Gesetze gelten, diesen gegenüber Wirkung habe, der Charakter der betreffenden gesetzlichen Norm.

3. Zu den Handelssachen gehören alle Rechtsverhältnisse, worauf das A. d. H.-G.-B. Anwendung findet, nicht bloß die Handelsgeschäfte. Prot. S. 5058. 5116. Den Begriff „Handelssachen", welcher vorzugsweise für die Kompetenz der Handelsgerichte von Bedeutung ist (daher richtiger „Handelsrechtssachen", s. Koch, Kommentar zu Art. 1), festzustellen, liegt im Allgemeinen der Wissenschaft ob. Mehrere Einführungsgesetze der deutschen Staaten zum A. d. H.-G.-B. haben den Begriff erläutert (s. oben die Einf.-Ges. von Preußen, Bayern u. s. w.); die in dem Preuß. Einf.-Ges. Art. 47 gegebene Definition entspricht am meisten der wissenschaftlichen Forschung. Vgl. Busch in seinem Archiv für das deutsche Handelsrecht Bd. 1, S. 8; Rebling, in Busch, Archiv, Bd. 1, S. 450; Maaßen, in Busch, Archiv, Bd. 2, S. 240; Auerbach, in Stobenhaar, Archiv, Bd. II, S. 52 f.

4. Das A. d. H.-G.-B. darf innerhalb seiner Sphäre analog angewendet werden, nicht aber darüber hinaus in Materien, welche in ihm überhaupt nicht behandelt sind.

5. Unter Handelsgebräuchen versteht man im Allgemeinen nicht nur das Handelsgewohnheitsrecht, dessen Voraussetzungen in jedem Staate nach den geltenden Civilrechten zu beurtheilen sind, sondern auch diejenigen gleichmäßigen Uebungen, welche eine entsprechende Zeitlang immer in gleicher Weise vom Handelsstande beobachtet und mit einer faktischen Geltung versehen worden sind. Prot. 11. 13. Vgl. im Allgemeinen über den Begriff der Handelsgebräuche: P. Fischer, über die Bildung von Handelsgebräuchen seit der Einf. des A. d. H.-G.-B., im fr. Central-Organ 1864, S. 73; R. Koch, über Handelsgebräuche im fr. Central-Organ 1864, S. 105; ferner Central-Organ N. F.,

Digitized by Google

Art. 2. An den Bestimmungen der deutschen Wechsel-Ordnung wird durch dieses Gesetzbuch nichts geändert.

Art. 3. Wo dieses Gesetzbuch von dem Handelsgerichte spricht, tritt in Ermangelung eines besonderen Handelsgerichts das gewöhnliche Gericht an dessen Stelle.

Einf.-Ges.: Anhalt-Bernburg Art. 34. — Hamburg §. 4. — Mecklenburg-Schwerin §. 5. — Mecklenburg-Strelitz §. 5. — Waldeck-Pyrmont §. 30. — Würtemberg Art. 1. 2.

Bd. 4 S. 280.)

Bd. 1, S. 410 und 552; Busch, Archiv, Bd. 2, S. 150. Der zuletzt erwähnte bloße faktische Gebrauch ist aber kein rechtliche Folgen nach sich ziehender Handelsgebrauch: der Unterschied desselben vom eigentlichen Gewohnheitsrecht ist nach allgemeinen Rechtsregeln zu beurtheilen. Vgl. Central-Organ N. F. Bd. 3, S. 359.

6. Der in einem bestimmten Handlungshause herrschende Gebrauch ist nicht als Handelsgebrauch im Sinne des Gesetzes zu betrachten. Urtheil des Handels-Appellationsgerichts zu Nürnberg vom 28. Mai 1863, im fr. Central-Organ 1863, S. 159.

7. Zum Beweise des Handelsgebrauchs ist das Zeugniß der Aeltesten der Kaufmannschaft (resp. der Handelskammer) genügend. Urtheil des Ostpr. Tribunals zu Königsberg vom Dez. 1864 in der Preuß. Anwaltszeitung 1864, S. 379.

8. Zum Beweise eines Handelsgebrauchs genügt nicht, daß gewisse Verabredungen in der Regel getroffen werden, sondern es ist erforderlich, darzuthun, daß in Ermangelung einer ausdrücklichen Abrede die Kontrahenten sich stillschweigend in einer bestimmten Weise als gebunden ansehen. Urtheil des Stadtgerichts zu Berlin von 1862, im fr. Central-Organ 1863, S. 4. Vgl. Busch, Archiv, Bd. 5, S. 388.

9. Der Beweis darüber, daß eine gewisse Klasse von Fabriken auch nach Einführung des Zollgewichts das frühere Handelsgewicht beibehalten und daß dies Usance sei, ist nicht zulässig. Urtheil des Stadtgerichts zu Berlin von 1862 im fr. Central-Organ 1862, S. 149.

10. Die allgemeine Behauptung eines Handelsgebrauchs kann nicht zum Gegenstand des Beweises gemacht werden: es bedarf vielmehr der Darlegung und näheren Begründung bezüglich des Umfangs und der Voraussetzungen der angeblichen Usance. Urtheil des Oberappellationsgerichts Lübeck vom 27. Okt. 1864 im Central-Organ N. F., Bd. 1, S. 439.

11. Den Handelsgebräuchen oder dem Gewohnheitsrechte ist immer nur eine das A. d. H.-G.-B. erläuternde oder dasselbe ergänzende, nie aber eine demselben derogirende Kraft zuzuschreiben. Prot. S. 13. 884 f. Busch in seinem Archiv Bd. 1, S. 14. 103; vgl. dasselbe Archiv, Bd. 2, S. 338; ferner Voigtel, a. a. O. Bd. 6, S. 458 f.; v.-Krämel, Kommentar zu Art. 1, Anm. 3. Anderer Ansicht ist Thöl, Handelsrecht 4. Aufl. S. 67, Note 4; Anschütz, in der Krit. Vierteljahrsschrift Bd. 1, S. 6; s. jedoch Anschütz und Völderndorff, Kommentar, Bd. 1, S. 13 f. Vgl. Dietzel in Siebenhaar, Archiv, Bd. 7, S. 251 f.

12. Ueber die Handelsgebräuche in Oesterreich s. Central-Organ N. F., Bd. 1, S. 511.

13. Ueber die Handelsgebräuche beim Getreidehandel in Danzig s. Koch in Busch, Archiv, Bd. 3, S. 335 f.

14. Ueber Handelsgebrauch betreffend Emballage s. Central-Organ N. F., Bd. 2, S. 201.

15. Zur Frage über die Codification der Platzüsancen s. Kompe in Goldschmidt, Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, Bd. 8, S. 344 f.

16. Das „allgemeine bürgerliche Recht" d. h. das Gewohnheitsrecht, wie die geschriebenen Gesetze eines Landes. Prot. 13. 885. Der Ausdruck „Landesgesetze", der im A. d. H.-G.-B. zuweilen (Art. 11, u. s. w.) gebraucht wird, bedeutet das ganze Recht eines Staates (öffentliches und bürgerliches, geschriebenes und ungeschriebenes). Prot. S. 5068.

Art. 2.

1. Prot. S. 451. 885. 4508.

2. In Wechselsachen kommt stets die Allg. d. Wechselordnung zur Anwendung, ohne Rücksicht darauf, ob das betreff. Wechselgeschäft zugleich die Eigenschaft eines Handelsgeschäftes hat und ob die A. d. W.-O. mit dem A. d. H.-G.-B. in der vorliegenden Frage übereinstimmt oder nicht. Prot. S. 4508.

3. Vgl. zu Art 146. Anm. 3.

Art. 3.

1. Prot. S. 22. 4509.

2. Handelsgerichte bestehen gegenwärtig, und zwar nur aus Kaufleuten zusammengesetzt: in Rheinpreußen, Rheinhessen und Rheinbayern; aus Kaufleuten und Juristen: in

Digitized by Google

Erstes Buch.
Vom Handelsstande.

Erster Titel.
Von Kaufleuten.

Art. 4. Als Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist anzusehen, wer gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt.

Einf.-Ges.: Preußen Art. 3. — Bayern Art. 6. 7. — Mecklenburg-Schwerin §. 6. — Mecklenburg-Strelitz §. 6. — Würtemberg Art. 4—7.

Bayern (rechts des Rheins, Gesetz vom 19. April 1862), Königreich Sachsen, Würtemberg (Handelsgerichtsordnung vom 13. Aug. 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 125 f.), Baden (Verordnung vom 24. Nov. 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 637 f.), Braunschweig, Hamburg und Bremen.

Art. 4.

1. Prot. S. 13. 525. 885. 926. 1254.

2. Die Frage, welche Gewerbtreibende als Kaufleute zu betrachten und zu behandeln sind, ist sehr controvers. Die allgemeine Literatur ist folgende: Bayer. Justiz.-Min.-Verordn. vom 15. Febr. 1862, im fr. Central-Organ 1862, S. 242 f.; Voigtel, in Busch, Archiv, Bd. 1, S. 452 f.; Weinhagen, ebendas. Bd. 3, S. 317 f.; Ladenburg, ebendas. Bd. 3, S. 413; Ackermann, ebendas. Bd. 3, S. 437 f.; Noack, ebendas. Bd. 8, S. 373 f. Im Einzelnen werden die nachstehenden Entscheidungen für viele konkrete Fälle ausreichend sein.

3. „Gewerbemäßig" bedeutet die Richtung des Willens auf den Abschluß einer ganzen Reihe von Handelsgeschäften. Diese Richtung resp. Absicht ergibt sich aus einzelnen Umständen.

4. Welche Geschäfte als „Handelsgeschäfte" zu betrachten sind, zeigen die Art. 271—274 des A. d. H.-G.-B. — Die Handelsgeschäfte müssen absolut in eigenem Namen geführt werden. Vgl. v. Hahn, Kommentar, Bd. 1, S. 11.

5. Apotheker sind Kaufleute, fr. Central-Organ 1862, S. 141 f.; Busch, Archiv, Bd. 3, S. 131; Brauer, ebend. Bd. 4, S. 251 f.; Bd. 7, S. 1 f.; Beschluß des Appellationsgerichts zu Magdeburg von 1862 im fr. Central-Organ 1862, S. 269 Urtheil des Appellationsgerichts zu Breslau vom 4. Nov. 1862 in Busch, Archiv, Bd. 1, S. 477; des Oberappellationsgerichts zu Celle in Busch, Archiv, Bd. 8, S. 156. Die entgegengesetzte Ansicht, welche nur selten, aber z. B. in Busch, Archiv, Bd. 7, S. 4 f. vertheidigt wird, ist theoretisch unhaltbar und findet in der Praxis keinen Boden.

6. Appreteure sind Kaufleute. Urtheil des Appellationsgerichts zu Zwickau vom 19. Jan. 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 555.

7. Bäcker sind Kaufleute. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 20. Juli 1863 in der Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, Bd. 10.

8. Börsenagenten sind nicht als Kaufleute zu betrachten. Urtheil des Oberlandesgerichts zu Wien vom 21. Dezember 1863 in der Oesterreich. Gerichtshalle 1864, Nr. 26.

9. Eine evangelische Brüdergemeinde, welche ein kaufmännisches Handelsgeschäft betreibt, ist als Kaufmann anzusehen. Urtheil des Appellationsgerichts zu Glogau vom 21. Okt. 1862 in Dove, Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. 3, S. 460.

10. Sind die Consumvereine als Kaufleute (Handelsgesellschaften) zu betrachten? Nein: siehe R. Koch, in Busch, Archiv, Bd. 5, S. 60. Vgl. unten Anm. 13.

11. Dienstmannsinstitute sind Handelsetablissements (Kaufleute). Urtheil des Handelsgerichts zu Köln vom 15. Mai 1862 im fr. Central-Organ 1862, S. 133.

12. Ob Fuhrunternehmer Kaufleute sind, hängt von dem Umfange des Geschäftes, also von faktischen Verhältnissen ab. So wurde ein Fuhrunternehmer, welcher sieben Wagen hält, als Kaufmann angesehen. Urtheil des Kammergerichts zu Berlin vom 11. Juli 1862 im fr. Central-Organ 1862, S. 36. 171; des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 16. Dez. 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 137. 394. Vgl. Prot. S. 1264 und 1293.

Digitized by Google

13. Ueber die Frage, ob Genossenschaften (Consumvereine s. Anm. 10, Vorschußvereine, Rohstoffvereine) als Kaufleute zu betrachten sind, welche bestritten ist, vgl. Labenburg im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 1 f.; dens. in Busch, Archiv, Bd. 3, S. 327 f.; v. Krämel, in Busch, Archiv, Bd. 2, S. 341 f.; R. Koch, ebend. Bd. 5, S. 46 f. Siehe Rubrik zum Buch 2, Anm. 1.

14. Handelsgärtner sind keine Kaufleute. Urtheil des Appellationsgerichts zu Dresden vom 10. Juli 1862 in Busch, Archiv, Bd. 1, S. 567.

15. Kürschner sind Kaufleute. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 5. Febr. 1863 in Busch, Archiv, Bd. 1, S. 412.

16. Lotteriecollecteure sind nicht als Kaufleute anzusehen. Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Dresden vom 6. Okt. 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 489. Die Entscheidung bezieht sich zwar unmittelbar nur auf das Königreich Sachsen, dürfte aber ebenso auf die übrigen deutschen Staaten Anwendung finden, in welchen der Debit der Lotterieloose ganz bestimmten, mit amtlicher Eigenschaft versehenen Personen übertragen wird. Vgl. noch Dietrich in Busch, Archiv, Bd. 2, S. 9 f.

17. Sind Mahlmüller Kaufleute? Nein: Urtheil des obersten Gerichtshofes zu Wien vom 21. Sept. 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 410. Richtiger ist, wenn man zwischen Handmüllern, die in der Regel fremdes Getreide gegen Vergütung durch Zurückbehaltung einer gewissen Rate des zu mahlenden Getreides mahlen und solchen Müllern, welche das Getreide für eigene Rechnung kaufen, und es, gemahlen, wieder verkaufen, unterscheidet. Die s. g. Handelsmüller sind als Kaufleute zu betrachten, die ersterwähnten Müller nicht. Vgl. auch Koch, Kommentar zu Art. 272, Anm. 11. Die Frage wird häufig nur faktisch entschieden werden können.

18. Restaurateure sind Kaufleute. Urtheil des Appellationsgerichts zu Leipzig vom 14. März 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 352.

19. Schneider sind Kaufleute, wenn sie das Tuch zur Fertigung der Kleidungsstücke selbst liefern; Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 182, 243. Sie: Keyßner, ebend. Bd. 9, S. 137. Contra: Busch, Archiv, Bd. 9, S. 134.

20. Ob der Staat, insofern er gewerbmäßige Handelsgeschäfte durch von ihm geleitete Institute betreibt, als Kaufmann zu betrachten ist, war in der ersten Zeit nach Einführung des A. d. H.-G.-B. in den einzelnen Staaten sehr bestritten. Gegenwärtig kann man den Satz aufstellen, daß, nach der überwiegenden theoretischen und in der Praxis befolgten Anschauung, der Staat in der That die Rechte und Pflichten des Kaufmanns ausüben kann und muß, wenn er gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt. S. Lesse in der Deutschen Gerichtszeitung 1863, Nr. 52. Vgl. Priber, in Busch, Archiv, Bd. 1, S. 247 f.; ebend. Bd. 3, S. 132. S. unten Anm. 21 und 22.

21. Staatseisenbahnen sind als Kaufleute zu betrachten. Urtheil des Oberhandelsgerichts zu Stuttgart vom 13. Juli 1866 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 48.

22. Inwieweit findet das A. d. H.-G.-B. auf die Postanstalten Anwendung? Urtheil des Hofgerichts zu Gießen vom 9. Januar 1864 in Busch, Archiv, Bd. 5, S. 498.

23. Ueber die Qualität städtischer Anstalten, z. B. der Sparkassen, Ziegeleien u. s. w., vgl. Anm. 7 zu Art. 19.

24. Unternehmer von Bauten sind Kaufleute. Urtheil des Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 24. Januar 1866 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 548.

25. Wirthe sind Kaufleute. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 5. Febr. 1863. S. Busch, Archiv, Bd. 1, S. 410.

26. Sind Ziegeleibesitzer Kaufleute? Nein: Urtheil des Appellationsgerichts zu Breslau vom 10. Febr. 1863 in Busch, Archiv, Bd. 2, S. 280.

27. Besitzer von Holzdampfschneidereien sind nicht Kaufleute; s. Busch, Archiv, Bd. 10, S. 439 f. Die Entscheidung dürfte für die regelmäßigen Fälle des gedachten Gewerbebetriebes unrichtig sein.

28. Die Eintragung einer Firma in das Handelsregister ist ein genügendes Merkmal für die kaufmännische Eigenschaft des Inhabers. Urtheil des Stadtgerichts zu Berlin vom 27. Oktober 1864 in der Preuß. Anwaltszeitung 1865, Nr. 10. — Contra: (offenbar mit Recht) Anmerkung am a. a. O. und Endemann, Handelsrecht §. 13, S. 69.

29. v. Hahn, Kommentar, stellt auf, daß der Handelsgesellschafter (der Theilhaber einer offenen Handelsgesellschaft) als solcher d. h. wenn er nicht noch nebenbei ein eigenes Handelsgewerbe betreibt, nicht Kaufmann im Sinne des A. d. H.-G.-B. sei. Der Satz geht wohl zu weit, und ist jedenfalls dahin zu beschränken, daß derjenige Handelsgesellschafter, welcher von der Befugniß die Gesellschaft zu vertreten und Handelsgeschäfte abzuschlie-

Digitized by Google

Art. 5. Die in Betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise in Betreff der Handelsgesellschaften, insbesondere auch der Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht.

Dieselben gelten auch in Betreff der öffentlichen Banken in den Grenzen ihres Handelsbetriebs, unbeschadet der für sie bestehenden Verordnungen.

Einf.-Ges.: Preußen Art. 6—9; Hannover §. 3—5; Schleswig-Holstein §. 5—9. — Baden Art. 10—17. — Braunschweig §. 2. — Hessen-Darmstadt Art. 26. 27.

Art. 6. Eine Frau, welche gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt (Handelsfrau), hat in dem Handelsbetriebe alle Rechte und Pflichten eines Kaufmanns.

ßen, ausgeschlossen ist, kein Kaufmann ist. Die Ansicht von Hahn wird auch bekämpft von Makower, A. d. H.-G.-B. zu Art. 4, Note 2, unter Bezugnahme auf S. 539 und 1259 der Prot. und Art. 18 und 31 des Preuß. Einf.-Ges. Vgl. Herzog, Oesterr. Handelsrecht, S. 26; Brix, Kommentar des Handelsrechts, S. 26; v. Stubenrauch, Oesterr. Handelsrecht, S. 42; Auerbach, in Siebenhaar, Archiv, Bd. 9, S. 52 f.

30. Die Worte „im Sinne dieses Gesetzbuches" schließen aus, daß die Definition des Kaufmanns, wie sie in Art. 4 gegeben ist, auch abgesehen von civilrechtlichen Folgen in der öffentlichen oder Verwaltungs-Gesetzgebung der einzelnen Staaten maaßgebend sei. Prot. 1255.

31. Der Begriff des Kaufmannes kann durch einseitige Bestimmung einer Person nicht abgeändert werden. Wer gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt, ist allen Pflichten des Kaufmannes unterworfen, soweit nicht das A. d. H.-G.-B. selber für einzelne Klassen von Kaufleuten eine Ausnahme statuirt (Art. 10) oder die Landesgesetze auf Grund des A. d. H.-G.-B. Anderes bestimmen. Es kann daher im einzelnen Falle ein einzelner Kaufmann oder eine Handelsgesellschaft niemals sich dieser Eigenschaft entkleiden und dadurch sich dem Civilrechte unterwerfen. Autonomie in dieser Beziehung kann Niemand in Anspruch nehmen.

32. Bezüglich der „Minderjährigen" vgl. die oben angeführten Einf.-Ges. der einzelnen Staaten.

Art. 5.

1. Prot. S. 13. 538. 1259. 4629.

2. Der Abs. 1 gilt niemals umgekehrt, selbst da, wo eine Aehnlichkeit vorliegen möchte. Daher sind z. B. die Vorschriften über die Liquidation von Handelsgesellschaften nicht anwendbar auf den Fall, wenn ein Einzelkaufmann sein Geschäft aufgeben und liquidiren will; die Eintragung des s. g. Liquidators in einem solchen Fall ist unstatthaft. Urtheil des Handelsgerichts zu Köln vom 3. Okt. 1866 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 176.

3. In Preußen ist bezüglich derjenigen Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, das Gesetz vom 15. Febr. 1864 (Gesetz-Sammlung 1864, S. 57 f.) ergangen, welches unter genauer Berücksichtigung und Bezugnahme der Bestimmungen des A. d. H.-G.-B. über die Aktiengesellschaften diese Rechtsmaterie regulirt. Vgl. Weinhagen, das Recht der Aktiengesellschaften. Im Herzogthum Braunschweig ist über denselben Gegenstand am 30. April 1867 ein Gesetz erlassen worden (Gesetz- und Verordn.-Samml. 1867, Nr. 26).

4. „Oeffentliche Banken" sind die vom Staate errichteten und betriebenen Banken. Ob auch andere kommerzielle Unternehmungen des Staates, z. B. öffentliche Sparkassen u. s. w., den Kaufleuten gleichzuachten sind, bestimmen die Landesgesetze. Prot. S. 540. Vgl. indeß zu Art. 4, Anm. 20 f.

5. Die Preußische Bank ist nicht als kaufmännisches Geschäft zu betrachten. Urtheil des Kammergerichts zu Berlin vom 20. Dez. 1862 in der Deutschen Gerichtszeitung 1863, Nr. 10. — Contra: Urtheil des Stadtgerichts zu Berlin vom 30. Oktober 1862, ebend. 1863 Nr. 9.

Art. 6.

1. Prot. S. 15. 886. 1261.

2. Mützel, die rechtliche Stellung der Handelsfrau im fr. Central-Organ, 1862, S. 177 f.

Digitized by Google

Dieselbe kann sich in Betreff ihrer Handelsgeschäfte auf die in den einzelnen Staaten geltenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen.

Es macht hiebei keinen Unterschied, ob sie das Handelsgewerbe allein oder in Gemeinschaft mit Anderen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Prokuristen betreibt.

Einf.-Ges.: Baden Art. 2—4. — Mecklenburg-Schwerin §. 8. — Mecklenburg-Strelitz §. 8. — Oldenburg Art. 6.

Art. 7. Eine Ehefrau kann ohne Einwilligung ihres Ehemannes nicht Handelsfrau sein.

Es gilt als Einwilligung des Mannes, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch desselben Handel treibt.

Die Ehefrau eines Kaufmanns, welche ihrem Ehemanne nur Beihülfe in dem Handelsgewerbe leistet, ist keine Handelsfrau.

Einf.-Ges.: Baden Art. 6—8. — Bremen §. 3. 4. — Hamburg §. 5. — Liechtenstein §. 2. — Oldenburg Art. 3. — Oesterreich §. 6.

---

3. Die Handelsfrau, sie mag verheirathet oder unverheirathet sein, ist auch in dem Handelsbetrieb bezüglich aller derjenigen Verhältnisse dem Kaufmann gleichzustellen, welche in andern Gesetzen geordnet sind. Prot. S. 16. Der Art. 6 berührt aber nicht die außerhalb des Handelsbetriebes begründeten Rechtsverhältnisse.

4. In Abs. 2 „ihrer Handelsgeschäfte" ist gleichbedeutend mit „aller Handelsgeschäfte", betrifft also nicht bloß die Geschäfte ihres speziellen Handelsgewerbes. Prot. S. 888. Vgl. v. Hahn, Kommentar zu Art. 276 § 2.

5. Dem Prokuristen steht der Handelsbevollmächtigte gleich. Prot. S. 887.

6. Im Zweifel ist gemäß Art. 274 bei der Handelsfrau wie bei jedem andern Kaufmann zu vermuthen, daß die von ihr geschlossenen Verträge zum Betriebe des Handelsgewerbes gehören.

Art. 7.

1. Prot. S. 17. 889. 4508.

2. „Handelsfrau sein," — nicht bloß „Handelsfrau werden"; daher bedarf sie zur Fortsetzung des Handelsbetriebes der Einwilligung des Ehemannes, wenn sich eine Handelsfrau verheirathet. Diese Genehmigung liegt aber in dem letztern Falle schon dann vor, wenn der Ehemann den Fortbetrieb der Handlung nicht untersagt.

3. Die Ertheilung der Einwilligung braucht nicht ausdrücklich, sie kann auch stillschweigend durch konkludente Handlungen geschehen. Vgl. Rogron, Code de commerce, ad art. 4.

4. Ob das Gericht den Konsens des Ehemannes ergänzen kann, wenn er sich weigert, denselben zu ertheilen, ist sowohl für den Bezirk des Allg. Pr. Landrechts, wie des Rheinischen Rechts bestritten. Nach Rheinischem Rechte ist die Frage unseres Erachtens zu verneinen. S. Central-Organ N. F., Bd. 2, S. 174 f.

5. Der Ehemann kann die einmal ertheilte Einwilligung jederzeit zurückziehen. Vgl. für den Bezirk des Allg. Pr. Landrechts: Urtheil des Stadtgerichts zu Berlin von 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 174 f.; — für den Bezirk des Rheinischen Rechtes: ebend. S. 181, Anm.

6. Die Zurücknahme der Einwilligung seitens des Ehemannes wird Dritten gegenüber nur wirksam nach geschehener Kundmachung an das gesammte Publikum durch konkludente Handlungen, z. B. Schließung des Ladens der Frau, Erklärung in öffentlichen Blättern, Streichung der Firma aus dem Handelsregister u. s. w. Prot. S. 18. 888.

7. Bestimmungen hinsichtlich der Geschlechtsvormundschaft sind den Landesgesetzen überlassen. Prot. S. 890. Dieselbe existirt nicht im Bezirk des Rheinisch-französischen Rechts und nach dem österreichischen bürgerlichen Gesetzbuch und ist aufgehoben im Bezirke des Allg. Pr. Landrechts.

8. Die Bestimmung des Abs. 3 erklärt sich aus Anm. 4 zu Art. 4.

9. Die rechtlichen Folgen des Scheidens von Tisch und Bett auf den Handelsbetrieb seitens der geschiedenen Ehefrau sind nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Digitized by Google

Art. 8. Eine Ehefrau, welche Handelsfrau ist, kann sich durch Handelsgeschäfte gültig verpflichten, ohne daß es zu den einzelnen Geschäften einer besondern Einwilligung ihres Ehemannes bedarf.

Sie haftet für die Handelsschulden mit ihrem ganzen Vermögen, ohne Rücksicht auf die Verwaltungsrechte und den Nießbrauch oder die sonstigen, an diesem Vermögen durch die Ehe begründeten Rechte des Ehemannes. Es haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen, soweit Gütergemeinschaft besteht; ob zugleich der Ehemann mit seinem persönlichen Vermögen haftet, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Einf.-Ges.: Preußen (Landrecht) Art. 19, (Rhein. Recht) Art. 39, (Gemein. Recht) Art. 34; Hessen-Homburg (Meisenheim) Art. 24. 25. — Baden Art. 5. — Hessen-Darmstadt (Rheinhessen) Art. 19. — Liechtenstein §. 8. 9. — Lippe-Detmold §. 2. — Lübeck Art. 2. 3. — Mecklenburg-Schwerin §. 9. — Mecklenburg-Strelitz §. 9. — Oldenburg Art. 4. — Würtemberg Art. 8—11.

Art. 9. Eine Handelsfrau kann in Handelssachen selbstständig vor Gericht auftreten; es macht keinen Unterschied, ob sie unverheirathet oder verheirathet ist.

Einf.-Ges.: Preußen: Hessen-Homburg (Meisenheim) Art. 26. — Hessen-Darmstadt (Rheinhessen) Art. 28.

Art. 10. Die Bestimmungen, welche dieses Gesetzbuch über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura enthält, finden auf Höker, Trödler, Hausirer und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe, ferner auf Wirthe,

---

10. In den Ländern, in welchen noch Geschlechtskuratel besteht, muß der Kurator die Genehmigung zum Handelsbetrieb der weiblichen Kurandin ertheilen; s. Endemann, Handelsrecht, S. 113. — v. Hahn, Kommentar zu Art. 6, §. 10, und Thöl, §. 50, sind wohl mit Recht anderer Ansicht, da das A. d. H.-G.-B. des Kurators nicht erwähnt.

Art. 8.

1. Prot. S. 18. 890.

2. Die Handelsfrau haftet für die Handelsschulden mit ihrem Vermögen insbesondere ohne Rücksicht auf das Eigenthum des Mannes an den Dotalgütern, welche ebenfalls für die Handelsschulden der Frau haften. Prot. S. 891.

3. Das Vermögen des Ehemannes haftet auch dann, wenn nach dem Rechte eines Staates (wie z. B. in Hamburg) die allgemeine Gütergemeinschaft Dritten gegenüber als bestehend angenommen wird, obschon sie vielleicht für die Beziehungen der Ehegatten unter sich ausgeschlossen ist. Prot. S. 18.

4. Der Ehemann wird nicht obligirt und eine Klage gegen ihn ist unstatthaft, es haftet nur das gemeinsame Vermögen als Exekutionsobjekt. Prot. S. 19. 891 f.

5. Der Schlußsatz des Artikels will das Recht derjenigen Rechtsgebiete wahren, in denen der Ehemann, auch wenn nur eine beschränkte Gütergemeinschaft zwischen den Ehegatten besteht, für die Handelsgeschäfte der Frau persönlich mit seinem ganzen Vermögen haftet und exequirt werden kann, wie dies z. B. im Bezirke des Rheinischen Rechts nach Art. 220 des Code civil der Fall ist. Vgl. Prot. S. 892.

Art. 9.

1. Prot. S. 20. 892.

2. „Vor Gericht auftreten" heißt nicht nur in streitigen Rechtssachen erscheinen, sondern auch alle vor Gericht abzuschließenden Geschäfte selbstständig besorgen. Vgl. v. Hahn, Kommentar zu Art. 9.

Art. 10.

1. Prot. S. 1261. 1427. 1482.

2. S. Noack, Beiträge u. s. w., in Busch, Archiv, Bd. 2, S. 18 f.; P. Fischer in der Preuß. Anwaltszeitung 1866, S. 299 f.

Digitized by Google

gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer, und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht, keine Anwendung. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, im Falle es erforderlich erscheint, diese Klassen genauer festzustellen.

Vereinigungen zum Betriebe eines Handelsgewerbes, auf welches die bezeichneten Bestimmungen keine Anwendung finden, gelten nicht als Handelsgesellschaften.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu verordnen, daß die bezeichneten Bestimmungen auch noch für andere Klassen von Kaufleuten ihres Staatsgebiets keine Anwendung finden sollen. Ebenso können sie aber auch verordnen, daß diese Bestimmungen auf einzelne der genannten Klassen, oder daß sie auf alle Kaufleute ihres Staatsgebiets Anwendung finden sollen.

Einf.-Ges.: Preußen: Hannover §. 6. 7; Kurhessen §. 3—6. — Anhalt-Dessau-Köthen §. 3. — Baden Art. 8. — Braunschweig §. 3. — Bremen §. 5. — Hamburg §. 6. — Liechtenstein §. 3. — Mecklenburg-Schwerin §. 10. — Mecklenburg-Strelitz §. 10. — Oldenburg Art. 5. — Oesterreich §. 7. — Reuß ältere Linie Art. 2. — Reuß jüngere Linie §. 2. — Sachsen-Altenburg §. 2. — Sachsen-Koburg Art. 2. — Sachsen-Gotha Art. 2. — Sachsen-Meiningen §. 2. — Sachsen-Weimar-Eisenach §. 2. — Schwarzburg-Rudolstadt §. 2. — Schwarzburg-Sondershausen §. 2.

Art. 11. Durch die Landesgesetze, welche in gewerbepolizeilicher oder

---

3. Hausirer im Sinne des A. d. H.-G.-B. ist nicht Jeder, der im Umherziehen Handel treibt, es muß vielmehr auch der Handelsbetrieb ein geringer sein. Urtheil des Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 18. Juni 1862 im fr. Central-Organ 1863, S. 207.

4. Ueber die Frage, welche Gewerbetreibenden hierher zu zählen sind, — eine Frage, welche rein thatsächlicher Natur ist, von einzelnen Einf.-Ges. jedoch, in Preußen durch die Ministerial-Instruktion vom 31. Dez. 1861 ad II, durch Feststellung gewisser Kriterien fixirt wird, — vgl. Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 49. 419; Bd. 2, S. 243.

5. Ueber den Sinn des Ausdrucks: „dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetrieb" s. Urtheil des Kammergerichts zu Berlin vom 27. Febr. 1866 in der Preuß. Anwaltszeit. 1866, S. 296.

6. Wirthe sind unter allen Umständen, ohne Rücksicht auf den Geschäftsumfang und die Ausdehnung des Betriebes, als Minderkaufleute im Sinne des Artikels zu betrachten. P. Fischer in der Preuß. Anwaltszeit. 1866, S. 298; Urtheil des Obertribunals in Berlin, ebend. 1865, S. 359.

7. „Gewöhnliche Schiffer," d. h. solche, die ihr Gewerbe nur in geringer Ausdehnung betreiben. Prot. S. 533. 1275; die Terminologie des Seerechts, Art. 478, ist nicht anwendbar.

8. Ueber die Firma der Handelsleute des Art. 10 vgl. Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 234.

9. „Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten," d. h. den künftigen; diejenigen, welche zur Zeit der Einführung des A. d. H.-G.-B. bestanden haben, werden durch diesen Vorbehalt nicht salvirt. Prot. S. 1278.

10. Die von den Handelsleuten des Art. 10 eingegangenen Vereinigungen sind nach dem gemeinen Rechte der einzelnen Staaten über „Gesellschaften" zu beurtheilen. Jedoch sind auf dergleichen Vereinigungen die Vorschriften des A. d. H.-G.-B. über die stille Gesellschaft und die Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften ebenso anwendbar, wie das gemeine Recht bezüglich der Gesellschaften. Vgl. v. Hahn, Kommentar, Art. 10, §. 6.

11. „Ihres Staatsgebietes," d. h. es entscheiden auch in andern deutschen Staaten die Gesetze des Domizils desjenigen, um dessen Eigenschaft es sich handelt. Sic: Hahn, zu Art. 10; anderer Ansicht, mindestens unklar, ist Makower, Kommentar, Art. 10, Anm. 45.

Art. 11.

1. Prot. S. 536. 1263 f. 4629.

Digitized by Google

gewerbesteuerlicher Beziehung Erfordernisse zur Begründung der Eigenschaft eines Kaufmanns oder besonderer Klassen von Kaufleuten aufstellen, wird die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzbuches nicht ausgeschlossen; ebenso werden jene Gesetze durch dies Gesetzbuch nicht berührt.

Einf.-Ges.: Preußen (Rhein. Recht) Art. 37. 38; Hessen-Homburg (Meisenheim) Art. 22. 23, (Homburg) Art. 20. — Hessen-Darmstadt (Rheinhessen) Art. 24. 25, (Gem. Recht) Art. 22. — Mecklenburg-Schwerin §. 7. — Mecklenburg-Strelitz §. 7.

Zweiter Titel.

Von dem Handelsregister.

Art. 12. Bei jedem Handelsgerichte ist ein Handelsregister zu führen, in welches die in diesem Gesetzbuche angeordneten Eintragungen aufzunehmen sind.

Das Handelsregister ist öffentlich. Die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet. Auch kann von den Eintragungen gegen Erlegung der Kosten eine Abschrift gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen ist.

Einf.-Ges. zu Art. 12—14: Preußen Art. 4. 5. 20; Frankfurt a. M. Art. 3—10; Kurhessen §. 7. 8; Schleswig-Holstein §. 10—19. — Anhalt-Bernburg Art. 3. — Anhalt-Dessau §. 4. 8. — Baden Art. 18—27. — Bayern Art. 8—24. — Lübeck Art. 7. 8. — Mecklenburg-Schwerin §. 11—13. — Mecklenburg-Strelitz §. 11—13. — Oesterreich §. 10—15. 18. — Reuß ältere Linie Art. 3. 7. — Reuß jüngere Linie §. 3. 7. — Sachsen-Altenburg §. 3. 7. — Sachsen-Koburg §. 3. 8. — Sachsen-Gotha Art. 3. 7. — Sachsen-Meiningen §. 3. 8. — Sachsen-Weimar-Eisenach §. 3. 7. — Schwarzburg-Rudolstadt §. 3. 7. — Schwarzburg-Sondershausen §. 4. 8. — Würtemberg Art. 13—17.

---

2. Der Sinn dieses Artikels geht dahin, daß der handelsrechtliche Begriff eines Kaufmanns und die civilrechtlichen Wirkungen der von einem solchen abgeschlossenen Geschäfte von der Beobachtung polizeilicher Vorschriften unabhängig sind. S. Kgl. Sächs. Ministerialverfügung in der Sächs. Zeitschrift für Rechtspflege, Bd. 24, S. 278.

3. Dasselbe gilt von den Strafgesetzen für Kaufleute, der Börsenberechtigung, den besonderen Berechtigungen der kaufmännischen Korporationen u. s. w. Prot. S. 1282.

4. Im Allgemeinen ist hier noch zu bemerken, daß das A. d. H.-G.-B. keine Bestimmungen enthält: 1. über den minderjährigen Kaufmann und 2. über die Veröffentlichung der ehelichen Güterrechte.

Zum 2. Titel. Von dem Handelsregister.

1. Vgl. im Allgemeinen Schebeck, das Handelsregister nach dem A. d. H.-G.-B. 1866; Löhr, die Anmeldungen für das Handels- und Schiffsregister in Preußen im fr. Central-Organ, 1862, S. 2 f.; H. Pauli, die Verfügungen des A. d. H.-G.-B. über die Eintragungen in das Handelsregister mit besonderer Bezugnahme auf das Einf.-Ges. des Großherzogthums Hessen; ferner Busch, in seinem Archiv, Bd. 1, S. 161 f.; v. Völderndorff, ebend. Bd. 1, S. 488 f.; Jebens, in der deutschen Gerichtszeit. 1862, Nr. 23, 29, 64.

2. Ueber die Führung der Handelsregister sind in fast allen deutschen Staaten, in welchen das A. d. H.-G.-B. eingeführt worden ist, besondere Ministerialverordnungen, Verfügungen oder Instruktionen ergangen. Dieselben betreffen jedoch weitaus zum größten Theil den inneren formellen Geschäftsgang der Gerichte in Bezug auf die Aufnahmen, Löschungen u. s. w. im Handelsregister und die äußere Einrichtung der desfallsigen Bücher. Soweit sich in jenen Vorschriften materielle Bestimmungen finden, was hier und da der Fall ist, wird geeigneten Falls darauf bei den einzelnen Artikeln des A. d. H.-G.-B. Rücksicht genommen werden.

Art. 12.

1. Prot. S. 21. 893 f.

2. In das Handelsregister sollen nur die „vom Gesetze angeordneten", keine anderen, etwa von der Partei für zweckmäßig erachteten oder sonst beliebten Eintragungen geschehen. Eine

Digitized by Google

Einf.-Ges.: Preußen: Hannover §. 8; Hessen-Homburg Art. 5—7; Nassau §. 2. — Anhalt-Bernburg Art. 4. — Baden Art. 19. — Braunschweig §. 4. 5. — Bremen §. 6. — Hessen-Darmstadt Art. 5—7. — Liechtenstein §. 10. — Lippe-Detmold §. 3. — Lübeck Art. 4. 5. — Oldenburg Art. 7. — Waldeck-Pyrmont §. 2.

Art. 13. Die Eintragungen in das Handelsregister sind von dem Handelsgerichte, sofern nicht in diesem Gesetzbuche in einzelnen Fällen ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist, nach ihrem ganzen Inhalte durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern ohne Verzug bekannt zu machen.

Einf.-Ges.: Preußen Art. 13. — Bayern Art. 8. 9. — Bremen §. 7. — Hamburg §. 7. — Oesterreich §. 11.

Art. 14. Jedes Handelsgericht hat für seinen Bezirk alljährlich im Monat Dezember die öffentlichen Blätter zu bestimmen, in welchen im Laufe des nächstfolgenden Jahres die im Art. 13 vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen sollen. Der Beschluß ist in einem oder mehreren öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Wenn eines der bestimmten Blätter im Laufe des Jahres zu erscheinen aufhört, so hat das Gericht ein anderes Blatt an dessen Stelle zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

In wie fern die Gerichte bei der Wahl der zu bestimmenden Blätter an Weisungen höherer Behörden gebunden sind, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Einf.-Ges.: Preußen: Kurhessen §. 9. — Baden Art. 27. — Lippe-Detmold §. 27. — Oldenburg Art. 8.

Konsequenz dieses Satzes ist, daß die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer Handelsfirma nicht in das Handelsregister eingetragen werden kann. Vgl. Sächs. Justizmin.-Verordn. vom 4. April 1862, und Art. 22, Anm. 3. — Contra: (jedoch ohne genügende Gründe) Gotter in Busch, Archiv, Bd. 10, S. 19 f. — Gesetzliche Anordnungen von Eintragungen enthalten die Art. 19, 25, 45, 86, 87, 129, 135, 151, 152, 155, 156, 171, 176, 201, 210, 212, 214, 233 und 243.

3. Zeugnisse über das Nichtbestehen gewisser Eintragungen sind nicht auszustellen. Urtheil des Handelsappellationsgerichtes zu Nürnberg vom 19. Mai 1864, in der Bayer. Zeitschrift für Rechtspflege, Bd. 11, S. 103.

4. Das Publikum hat auch das Recht, die Belege und Unterlagen der Eintragungen einzusehen. Prot. S. 918.

5. Die Einsicht der Handelsregister muß in dringenden Fällen auch außerhalb der Büreaustunden gestattet werden. Prot. S. 22.

Art. 13.

1. Prot. S. 23 f. 61. 895 f.

2. Die Kosten der Bekanntmachungen fallen demjenigen zur Last, der die Eintragung nachsucht. Prot. S. 64.

3. Dem Anmeldenden steht frei, auf öftere Insertion oder auf Insertion der Eintragung in andere als die für die Veröffentlichung der Eintragungen im Allgemeinen bestimmten öffentlichen Blätter (selbstredend auf seine Kosten) anzutragen.

4. „Ohne Verzug" heißt: so schnell als es nach dem üblichen Geschäftsverfahren erfolgen kann. S. Art. 73.

5. Die im Art. erwähnten Ausnahmen sind in den Art. 151, 156, 176, 210 und 214 enthalten.

Art. 14.

1. Prot. S. 23. 62. 896. 4509 f.

2. Die Bekanntmachungen müssen in allen bezeichneten Blättern erfolgen. Es ist nicht zulässig, daß das Handelsgericht für gewisse Eintragungen besondere Blätter bezeichne.

Digitized by Google

Dritter Titel.

Von Handelsfirmen.

Art. 15. Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter welchem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt.

Einf.-Ges. zu Art. 15—27: Sachsen, Königreich §. 6.

Einf.-Ges.: Liechtenstein §. 8. 9. — Oesterreich §. 8. 9. 14—17.

Art. 16. Ein Kaufmann, welcher sein Geschäft ohne Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt, darf nur seinen Familiennamen (bürgerlichen Namen) mit oder ohne Vornamen als Firma führen.

Er darf der Firma keinen Zusatz beifügen, welcher ein Gesellschaftsverhältniß andeutet. Dagegen sind andere Zusätze gestattet, welche zur näheren Bezeichnung der Person oder des Geschäftes dienen.

---

3. Nach der Rheinischen Gerichtsorganisation kann den Gerichten über die Wahl der Blätter eine bindende Vorschrift von Seiten des Justizministeriums nicht ertheilt werden.

Zum 3. Titel. Von Handelsfirmen.

1. Ueber die Beziehung des Preuß. Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 zu diesem Titel vgl. P. Fischer im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 220 f.

2. S. auch Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 55.

Art. 15.

1. Prot. S. 34. 911.

2. Ein Einzelkaufmann kann unter der von seinem bürgerlichen Namen abweichenden Firma weder aktiv noch passiv vor Gericht auftreten, fr. Central-Organ 1862, S. 69. 80. 95. 137. 150; 1863, S. 104, — wo die Gründe pro und contra ausführlich erörtert sind. Vgl. Busch, Archiv, Bd. 1, S. 194 f.; Roloff, ebend. Bd. 1, S. 492 f.; Urtheil des Appellationsgerichts zu Marienwerder vom 9. und 21. April 1863 ebend. Für die Bejahung hat sich ausgesprochen: Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 14. Febr. 1865 in Striethorst, Archiv, Bd. 58, S. 158 und Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 389; ferner vom 13. Febr. 1866 in Striethorst, Archiv, Bd. 63, S. 84 (Busch, Archiv, Bd. 11, S. 223); Koch, Kommentar zu Art. 15, Anm. 30 und Endemann, Handelsrecht, §. 18, Anm. 13.

3. Wenn die Firma mit dem bürgerlichen Namen des Einzelkaufmanns oder Handelsgesellschafters übereinstimmt, so ist es quaestio facti, ob im konkreten Falle dieser oder jene bezeichnet ist.

4. Der Ehemann als solcher ist nicht befugt, die Firma eines seiner Ehefrau zustehenden Handelsgeschäfts ohne Zusatz zu zeichnen. Urtheil des Stadtgerichts zu Magdeburg von 1862 im fr. Central-Organ 1862, S. 130.

5. Ueber die Fortdauer und Auflösung des Handelsgeschäfts nach dem Tode des Inhabers s. Voigtel in Busch, Archiv, Bd. 10, S. 67 f.

6. Erwerb von Grundeigenthum auf den Namen der Firma ist nur bei Handelsgesellschaften, nicht aber bei dem Einzelkaufmann zulässig. Reskript des Hofgerichts zu Wiesbaden vom 14. Juni 1864 im Nassauischen Archiv, Bd. 6, S. 16.

7. Der Druck der Firma statt handschriftlicher Zeichnung bei Unterschriften ist unstatthaft. S. Noack in Siebenhaar, Archiv, Bd. 15, S. 249 f.

Art. 16.

1. Prot. S. 34. 911. 1144 f.

2. S. Bremer, über Zusätze zur Firma im fr. Central-Organ 1862, S. 5; ferner ebend. S. 173; Urtheile des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 23. März 1863 in der Bayer. Zeitschrift für Rechtspflege, Bd. 10; des Kammergerichts zu Berlin vom 26. Juni 1863 und des Stadtgerichts zu Berlin vom 11. Sept. 1863 in Busch, Archiv, Bd. 2, S. 47; Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 137.

3. Ein Kaufmann darf nicht eine s. g. Sachfirma führen, welche, ohne seinen Namen zu enthalten, lediglich ein Unternehmen oder ein Geschäft bezeichnet. Motive S. 16.

4. Die Vorschriften dieses Art. gelten nur für die Errichtung neuer Firmen mit Vorbehalt der Bestimmung des Art. 22; bezüglich der alten Firmen und der Voraussetzungen, unter denen

Digitized by Google

Art. 17. Die Firma einer offenen Handelsgesellschaft muß, wenn in dieselbe nicht die Namen sämmtlicher Gesellschafter aufgenommen sind, den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten.

Die Firma einer Kommanditgesellschaft muß den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten.

Die Namen anderer Personen, als der persönlich haftenden Gesellschafter, dürfen in die Firma einer Handelsgesellschaft nicht aufgenommen werden; auch darf sich keine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft als Aktiengesellschaft bezeichnen, selbst wenn das Kapital der Kommanditisten in Aktien zerlegt ist.

Art. 18. Die Firma einer Aktiengesellschaft muß in der Regel von dem Gegenstande ihrer Unternehmung entlehnt sein.

Der Name von Gesellschaftern oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden.

Art. 19. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, seine Firma bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk seine Handelsniederlassung sich befindet, behufs

---

sie in von diesem Art. abweichender Weise fortgeführt werden können, enthalten die Uebergangsbestimmungen der meisten Einf.-Ges. nähere Vorschriften.

5. Auf den Namen der Firma eines Einzelkaufmanns, welche von dessen bürgerlichem Namen abweicht, kann nach Rheinischem Rechte eine gültige Hypothekarinskription nicht erworben werden. Urtheil des Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 10. Novbr. 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 348. Vgl. Art. 15, Anm. 2.

6. In den Worten „ein Kaufmann, welcher sein Geschäft . . nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt," ist auf das Wort einem kein Nachdruck zu legen, worüber v. Krawel, Komment. zu Art. 16, zweifelhaft scheint, vielmehr trifft die Verbotsbestimmung jeden in stiller Gesellschaft stehenden Einzelkaufmann.

Art. 17.

1. Prot. S. 35 f. 911. 1109. 1151.

2. Der Zusatz «et Compagnie» und dergl. ist dann erforderlich, wenn in der Firma nicht alle Gesellschafter genannt sind, also auch dann, wenn eine Gesellschaft aus mehr als zwei Gesellschaftern besteht und nur die Namen zweier derselben in der Firma figuriren.

3. Die Bezeichnung einer Handelsgesellschaft durch den Zusatz „Culturverein" ist unzulässig. Urtheil des Stadtgerichts zu Berlin vom 24. Novbr. 1862 im fr. Central-Organ 1863, S. 57. — Contra (wohl unrichtig): Urtheil des Kammergerichts zu Berlin vom 10. Januar 1863 ebend.

4. Die Firmirung einer Handelsgesellschaft mit den Worten „Gebr. S." ist zulässig. Urtheil des Appellationsgerichts zu Marienwerder von 1863 im fr. Central-Organ 1863, S. 172.

Art. 18.

1. Prot. S. 37. 911.

Abs. 1. — 2. Der Abs. 1 des Art. enthält keinen Rechtssatz, sondern nur eine Anweisung für die Behörden, insofern von solchen die Aktiengesellschaft genehmigt werden muß.

Abs. 2. — 3. Der Name von „anderen Personen" — der Name historischer Persönlichkeiten darf gebraucht werden; ebenso allegorische Namen.

. . 4. Eine Aktiengesellschaft kann ein Zweigetablissement nicht unter einer von ihrer Firma abweichenden Firma betreiben. Urtheil des Stadtgerichts zu Magdeburg von 1862 im fr. Central-Organ 1862, S. 129.

Art. 19.

1. Prot. S. 32 f. 911—919.

Digitized by Google

der Eintragung in das Handelsregister anzumelden; er hat dieselbe nebst seiner persönlichen Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Einf.-Ges.: Preußen Art. 4. 5. — Bayern Art. 25. 26. — Braunschweig §. 6—9. — Liechtenstein Art. 4. 5. — Oesterreich §. 10. — Würtemberg Art. 18—22.

Art. 20. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden.

Hat ein Kaufmann mit einem in das Handelsregister bereits eingetragenen Kaufmann gleiche Vor- und Familiennamen, und will auch er sich derselben als seiner Firma bedienen, so muß er dieser einen Zusatz beifügen, durch welchen sich dieselbe von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet.

---

2. Es ist ein unerläßliches Erforderniß für die Führung einer kaufmännischen Firma, daß der Inhaber seinen Namen schreiben und die Firma zeichnen kann. Urtheil des Appellationsgerichts zu Köslin vom 19. Sept. 1863 in der Preuß. Anwaltszeit. 1864, Nr. 6. — Contra: Urtheil des Appellationsgerichts zu Marienwerder vom 10. April 1862, ebend. 1864, Nr. 14.

3. Die Eintragung einer angemeldeten Firma in das Handelsregister ist nicht unbedingt von der vorherigen Zeichnung derselben seitens des sie anmeldenden Inhabers abhängig. Urtheil des Kommerz- und Admiralitätskollegiums zu Königsberg von 1863 im fr. Central-Organ 1863, S. 115. — Contra: Urtheil des obersten Gerichtshofs zu Wien vom 21. September 1864 im Central-Organ N. F., Bd. 1, S. 238.

4. Erst bevorstehende Veränderungen in den Firmaverhältnissen können nicht in das Handelsregister eingetragen werden. Urtheil des Appellationsgerichts zu Breslau von 1865 im Central-Organ N. F., Bd. 1, S. 575. Daher kann die Firma eines Handelsgeschäfts in das Handelsregister erst dann eingetragen werden, wenn das Geschäft wirklich errichtet ist. Beschluß des Handelsgerichts zu Köln vom 12. Dezbr. 1862 im fr. Central-Organ 1862, S. 282.

5. Im Konkurs (Fallimente) befindliche Kaufleute können ihre Firma nicht in das Handelsregister eintragen lassen. Urtheil des Stadtgerichts zu Berlin von 1862 im fr. Central-Organ 1862, S. 200.

6. Der Staat, wenn er ein Handelsgewerbe betreibt, z. B. ein Eisenbahnunternehmen, muß in das Handelsregister eingetragen werden. Urtheil des Oberhandelsgerichts zu Stuttgart vom 13. Juli 1866 im Central-Organ N. F., Bd. 3, S. 48. Vgl. Art. 4, Anm. 21. — In Betreff der Anmeldung und Zeichnung der Firmen bei den unter der Oberaufsicht der Ministerien der Justiz, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen stehenden Handelsgewerbe des Staates s. für Würtemberg: Verfügung vom 18. Januar 1866 (Regierungsblatt für das Königreich Würtemberg 1866, Nr. 3).

7. Ueber die Anmeldung von städtischen Anstalten in das Handelsregister vgl. Beschluß des Kreisgerichts zu Thorn von 1862 im fr. Central-Organ 1862, S. 276, welcher sich gegen die Nothwendigkeit der Eintragung, und Beschluß des Kommerz- und Admiralitätskollegiums zu Danzig von 1862 im fr. Central-Organ 1863, S. 40, welcher sich für die Nothwendigkeit der Eintragung ausspricht. Vgl. noch Art. 4, Anm. 20—23.

8. Anmeldungen in beglaubigter Form bedürfen im Bezirk des Preuß. Landrechts keines Notariatsaktes über den Akt der Anmeldung und der Zeichnung des Namens und der Firma, sondern nur einer Rekognition der Unterschriften und Zeichnungen vor einem Notar. Urtheil des Appellationsgerichts zu Magdeburg vom 1. März 1862 und des Appellationsgerichts zu Marienwerder von 1862 im fr. Central-Organ 1862, S. 16. 40. 112. Preuß. Justiz-Minist.-Reskript vom 16. Mai 1862, ebend. S. 110.

Art. 20.

1. Prot. S. 35. 919 f.

2. Ueber die zur Zeit der Einführung des A. d. H.-G.-B. schon bestandenen Firmen vgl. die oben angeführten Einf.-Ges. der deutschen Staaten.

Digitized by Google

Art. 21. Die Firma muß auch für die an einem anderen Orte oder in einer andern Gemeinde errichtete Zweigniederlassung bei dem für die letztere zuständigen Handelsgerichte angemeldet werden.

Besteht an dem Orte oder in der Gemeinde, wo die Zweigniederlassung errichtet wird, bereits eine gleiche Firma, so muß der Firma ein Zusatz beigefügt werden, durch welchen sie sich von jener bereits vorhandenen Firma deutlich unterscheidet.

Die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Zweigniederlassung findet nicht statt, bevor nachgewiesen ist, daß die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Hauptniederlassung geschehen ist.

Einf.-Ges.: Preußen: Hannover §. 9; Schleswig-Holstein §. 20. — Bremen §. 8. — Hamburg §. 8. — Mecklenburg-Schwerin §. 14. — Mecklenburg-Strelitz §. 14. — Oldenburg Art. 9.

---

3. Der Zusatz, welcher von einem Kaufmanne seinem Namen beigefügt werden kann, um der Vorschrift des Art. zu genügen, darf zwar an sich beliebig gewählt sein, muß aber die neue Firma von den bereits eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden. Urtheil des Handelsgerichts zu Köln vom 21. Juli 1862 im fr. Central-Organ 1862, S. 174.

4. Eine alte Firma kann als solche an und für sich an einen andern Ort verlegt werden. Urtheil des Kommerz- und Admiralitätskollegiums zu Danzig von 1863, im fr. Central-Organ 1863, S. 27. Ob die Verlegung des alten oder die Errichtung eines neuen Geschäftes anzunehmen, ist nach v. Hahn, Kommentar Bd. 1, zu Art. 22, §. 9, quaestio facti.

Art. 21.

1. Prot. S. 37. 920. 4661.

2. Lesse, über Zweigniederlassungen und deren Eintragungen in das Handelsregister, in Busch, Archiv, Bd. 1, S. 255 f.; Keyßner, ebend. Bd. 1, S. 265 f.; Agricola, in Siebenhaar, Archiv, Bd. 12, S. 279 f.; Endemann, Handelsrecht §. 16, S. 80. Bezüglich der prozessualischen Frage, ob eine Zweigniederlassung einen Gerichtsstand begründe, vgl. Jebens im fr. Central-Organ 1863, S. 55 f.; Hoffmann, in Gruchot, Beiträge, Bd. 11, S. 435. Verfügung des Appellationsgerichts zu Oldenburg vom 30. Januar 1865 im Oldenb. Archiv, Bd. 9, S. 370.

3. Zweigniederlassung bezeichnet ein abhängiges Handelsetablissement, welches mit dem des Hauptgeschäftes in Verbindung stehende Zwecke verfolgt, demselben seine Kräfte zuführt und andererseits von demselben unterstützt wird.

4. Wenn der kaufmännische und der Fabrikbetrieb eines Unternehmens in strenger Sonderung sich an verschiedenen Orten befinden, so kann letzterer nicht als Zweigniederlassung betrachtet werden. Urtheil des Oberlandesgerichts zu Wien vom 12. Januar 1864 in der Oesterr. Gerichtshalle 1864, Nr. 73.

5. Ueber Zweigniederlassungen der Eisenbahngesellschaften im Allgemeinen vgl. Urtheil des Obergerichts zu Mainz vom 12. Nov. 1864 in Busch, Archiv, Bd. 6, S. 124; des Kassationshofes zu Darmstadt vom 16. Januar 1865 ebend. Bd. 6, S. 197 f.

6. Stationsverwaltungen von Eisenbahngesellschaften sind Zweigniederlassungen, Busch, Archiv, Bd. 1, S. 144; Bd. 2, S. 290; vgl. fr. Central-Organ 1863, S. 195. — Contra: Urtheil des Kammergerichts zu Berlin vom 30. Januar 1864 im Central-Organ N. F., Bd. 1, S. 53; des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. vom 21. Dezbr. 1863 ebend. Bd. 1, S. 54.

7. Die Generalagenturen der Versicherungsgesellschaften sind als Zweigniederlassungen zu betrachten. Urtheile des Kommerz- und Admiralitätskollegiums zu Königsberg von 1863 und zu Danzig vom 1. April 1863 im fr. Central-Organ 1863, S. 43, 80. — Contra: s. ebend. 1862, S. 201 f.; S. 213 f.

8. Die Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft kann eine Firma führen, welche nicht lediglich die Hauptfirma, sondern außerdem einen die Zweigniederlassung näher bezeichnenden Zusatz enthält. Urtheil des Appellationsgerichts zu Breslau von 1865 im Central-Organ N. F., Bd. 1, S. 556.

Digitized by Google

Art. 22. Wer ein bestehendes Handelsgeschäft durch Vertrag oder Erbgang erwirbt, kann dasselbe unter der bisherigen Firma mit oder ohne einen das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatz fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben oder die etwaigen Miterben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen.

Art. 23. Die Veräußerung einer Firma als solcher, abgesondert von dem Handelsgeschäft, für welches sie bisher geführt wurde, ist nicht zulässig.

---

9. Die Eintragung der Zweigniederlassung muß so geschehen, daß bei der Hauptniederlassung des dazu gehörigen Zweigetablissements, und bei dem letzteren der Hauptniederlassung Erwähnung geschieht. Lesse, in Busch, Archiv, Bd. 1, S. 264; Bd. 2, S. 285 f.

10. Eine Zweigniederlassung kann abgesondert vom Stammgeschäfte von einem Dritten nicht in der Weise erworben werden, daß der neue Erwerber dieselbe als ein selbstständiges Geschäft mit der bisherigen Firma fortführt. Beschluß des Kommerz- und Admir.-Kollegiums zu Danzig vom 24. Mai 1864 im Central-Organ N. F., Bd. 1, S. 56. — Contra: Beschluß des Appellationsgerichts zu Marienwerder, vom 19. Juli 1864 ebend. S. 226, vgl. S. 411.

11. Die Berechtigung eines Kaufmanns, an dem Orte seiner Hauptniederlassung dieselbe Firma zu führen, wie ein anderer Kaufmann, schließt nicht die Befugniß ein, am Orte der Zweigniederlassung diese nämliche Firma zu führen. Urtheil des Kommerz- und Admir.-Kollegiums zu Königsberg vom 7. Juni 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 51.

12. Ein Kaufmann kann für mehrere Handelsetablissements, welche er besitzt, auch verschiedene Firmen führen. Prot. S. 920. Vgl. Preuß. Min.-Instr. vom 31. Dez. 1861, Theil I., §. 30 f.

13. Der Absatz 3 ist auch auf die Handelsgesellschaften anwendbar.

Art. 22.

1. Prot. S. 38—40. 920.

2. Der Artikel bezieht sich auf jeden Fall, in welchem eine bestehende, gleichviel zu welcher Zeit errichtete Firma in der Person ihres Trägers eine Aenderung erleidet. Prot. S. 35.

3. Eine im Konkurs befindliche Firma kann nicht an einen Andern übertragen werden, weil sie durch den Konkurs erloschen ist. Kgl. Sächs. Reskript vom 4. Mai 1863, im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 182. — Contra: Gotter, in Busch, Archiv, Bd. 10, S. 19 f. Vgl. Art. 12, Anm. 2.

4. Gegenüber dem der Wittwe nach Partikulargewerbegesetzen zustehenden Rechte auf Fortführung des Geschäftes ihres verstorbenen Ehegatten, kann von Uebertragung des Geschäftes an Andere durch die Erben nicht die Rede sein. Prot. S. 39.

5. Im Bezirke des Preuß. Landrechts ist die Wittwe eines Kaufmanns, welcher im Testamente des letzteren die lebenslängliche, unbeschränkte Verwaltung des Nachlasses eingeräumt worden, ohne Beitritt ihrer Kinder zu dem Antrage berechtigt, sie mit ihren Kindern als Eigenthümer der Handlung in das Firmenregister einzutragen. Urtheil des Kreisgerichts zu Thorn von 1866 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 543.

6. Ob der Einzelkaufmann, welcher ein bisher von einem Einzelkaufmann geführtes Geschäft übernimmt, so anzusehen ist, als habe er die Aktiva und Passiva mit übernommen, ist eine Frage der Interpretation des Uebertragaktes. Der für die entgegengesetzte Ansicht, daß nämlich durch die Uebertragung des Geschäftes nebst Firma von selbst die Haftbarkeit des Uebernehmenden eintrete, aus Art. 113 entnommene Grund (s. Busch, in seinem Archiv, Bd. 1, S. 27, ferner Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 1. Nov. 1866 in Hinschius, Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege, Bd. 1, S. 392) ist nicht stichhaltig. Vgl. Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 358 und Hoffmann in Gruchot, Beiträge, Jahrg. 11, S. 258 f.

7. Ganz eigenthümliche, zum Theil bedenkliche Sätze über die Natur des „Geschäftes" finden sich in Endemann, Handelsrecht §. 17, S. 82 f.

Art. 23.

1. Prot. S. 41. 921.

2. Eine Firma kann, selbstredend jedoch nur mit dem Geschäft, auf Widerruf übertragen werden. Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 411.

3. Vgl. Art. 22, Anm. 6.

Digitized by Google

Art. 24. Wenn in ein bestehendes Handelsgeschäft Jemand als Gesellschafter eintritt, oder wenn ein Gesellschafter zu einer Handelsgesellschaft neu hinzutritt oder aus einer solchen austritt, so kann, ungeachtet dieser Veränderung, die ursprüngliche Firma fortgeführt werden.

Jedoch ist beim Austreten eines Gesellschafters dessen ausdrückliche Einwilligung in die Fortführung der Firma erforderlich, wenn sein Name in der Firma enthalten ist.

Art. 25. Wenn die Firma geändert wird oder erlischt, oder wenn die Inhaber der Firma sich ändern, so ist dies nach den Bestimmungen des Art. 19 bei dem Handelsgerichte anzumelden.

Ist die Aenderung oder das Erlöschen nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht, so kann derjenige, bei welchem jene Thatsachen eingetreten sind, dieselben einem Dritten nur insofern entgegensetzen, als er beweist, daß sie dem letzteren bekannt waren.

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter die Aenderung oder das Erlöschen gegen sich gelten lassen, sofern nicht die Umstände die Annahme begründen, daß er diese Thatsachen weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

Art. 26. Das Handelsgericht hat die Betheiligten zur Befolgung der Vorschriften der Art. 19. 21 und 25 von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 24.

1. Prot. S. 39—41. 922 f.
2. Unter die Bestimmung dieses Art. fällt auch der Fall, wenn ein bisher von zwei Gesellschaftern geführtes Geschäft von einem derselben fortgeführt wird und somit ein Einzelkaufmann überbleibt. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 23. März 1863 im fr. Central-Organ 1863, S. 155.
3. „Jemand" d. h. ein einzelner Kaufmann oder eine Handelsgesellschaft. S. Art. 5.
4. Die Einwilligung des ausscheidenden Gesellschafters, daß der Geschäftsübernehmer die Gesellschaftsfirma nur auf eine bestimmte Zeit fortführe, ist zulässig. Urtheil des Stadtgerichts zu Berlin vom 8. Febr. 1866, im Central-Organ, N. F., Bd. 4, S. 37.
5. Bei Aufnahme eines Gesellschafters in das von einem Kaufmann bisher unter seinem bürgerlichen Namen betriebene zur Firma berechtigte Geschäft kann auch dann, wenn diese Firma nicht in das Handelsregister eingetragen war, die bisherige Firma ohne Zusatz beibehalten werden. Urtheil des Kammergerichts zu Berlin vom 9. Mai 1863 im fr. Central-Organ. 1863, S. 174.
6. Der in ein bestehendes Handelsgeschäft als Gesellschafter eintretende Kaufmann wird dadurch allein für die Passiva der Einzelfirma noch nicht verhaftet, wohl aber dadurch, daß er ursprüngliche Geschäfte der Einzelfirma, statt sie auf Separatkonto zu bringen, in den Büchern der Gesellschaft bucht. Urtheil des Ostpreuß. Tribunals zu Königsberg vom 6. Oktober 1865 im Central-Organ N. F., Bd. 3, S. 178.

Art. 25.

1. Prot. S. 922—932.
2. Vgl. Böhme, in Busch, Archiv, Bd. 3, S. 151; ferner Art. 46, 87, 115, 129, 135, 155, 171, 233.
3. Vgl. Preuß. Einf.-Ges. Art. 13.
4. Ueber die Frage, wie die Beweislast zu normiren ist, vgl. Makower, Kommentar zu Art. 25, Anm. 28b.

Art. 26.

1. Prot. S. 32—34. 42 f. 916. 923.

Digitized by Google

In gleicher Weise hat es gegen diejenigen einzuschreiten, welche sich einer nach den Vorschriften dieses Titels ihnen nicht zustehenden Firma bedienen.

Einf.-Ges.: Preußen Art. 6. 7; Frankfurt Art. 13. 14; Hannover §. 10; Hessen-Homburg (Meisenheim) Art. 27. 28; Nassau §. 3; Schleswig-Holstein §. 21. — Anhalt-Köthen Art. 5. 6. — Baden Art. 28. — Bayern Art. 28. — Braunschweig §. 10—19. — Bremen §. 9. — Hessen-Darmstadt (Rheinhessen) Art. 7—29. — Lippe-Detmold §. 4. — Lübeck Art. 6. — Mecklenburg-Schwerin §. 15. — Mecklenburg-Strelitz §. 15. — Oldenburg Art. 10. — Waldeck-Pyrmont §. 3. — Würtemberg Art. 23.

Art. 27. Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma in seinen Rechten verletzt ist, kann den Unberechtigten auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und auf Schadensersatz belangen.

Ueber das Vorhandensein und die Höhe des Schadens entscheidet das Handelsgericht nach seinem freien Ermessen.

Das Handelsgericht kann die Veröffentlichung des Erkenntnisses auf Kosten des Verurtheilten verordnen.

---

2. Der Artikel schreibt nicht ein strafrechtliches Verfahren vor, sondern bezweckt lediglich ein Kompelle zur Beobachtung des Gesetzes zu schaffen. Prot. S. 919. Die Höhe der Strafe zu bestimmen, ist den Landesgesetzen überlassen. S. die oben angeführten Einf.-Ges.

3. Ueber das von Amtswegen erfolgende Einschreiten der den Handelsgerichten vorgesetzten oberen Justizbehörden in Fällen der Vernachlässigung der den Handelsgerichten in diesem Art. auferlegten Pflichten s. Busch, in seinem Archiv, Bd. 3, S. 164 f. In manchen Ländern, z. B. dem Bezirke des Rheinischen Rechtes, ist eine Hierarchie der Gerichte in der gedachten Beziehung unbekannt.

4. Ueber das von dem Handelsgerichte im Falle der Einschreitung zu beobachtende prozessualische Verfahren ist in fast allen Einf.-Ges. der Staaten zum A. d. H.-G.-B. genaue Bestimmung getroffen. Die desfallsigen Bestimmungen gehören nicht dem materiellen, sondern dem Prozeßrechte an.

5. In gleicher Weise ist in den meisten Einf.-Ges. die Höhe der Ordnungsstrafe, Geldbuße von 3—300 Thlr., bestimmt. Diese Bestimmungen gehören dem Strafrechte an.

Art. 27.

1. Prot. S. 42 f. 623. 925.

2. „Der unbefugte Gebrauch einer Firma" liegt dann vor, wenn unter Anwendung der Firma ein Handelsgeschäft geschlossen, eine Unterschrift abgegeben wird und dergl.; den unbefugten Gebrauch von Fabrikzeichen, die fälschliche Bezeichnung von Waaren u. s. w. sieht der Artikel nicht vor.

3. Der unbefugte Gebrauch einer Firma liegt ferner dann vor, wenn der eigene Name des Klägers unbefugt in eine fremde Firma aufgenommen wird. Zur Klage auf Unterlassung der Führung der Firma ist nicht erforderlich, daß der Kläger Kaufmann ist oder seinen bürgerlichen Namen als Firma führt. Urtheil des Appellationsgerichts zu Wiesbaden vom 6. Oktober 1865 in Busch, Archiv, Bd. 8, S. 265; desgl. des Oberappellationsgerichts zu Wiesbaden vom 3. Januar 1866.

4. Die Verwendung gleicher Etiquetten auf Waaren ist nicht als unbefugter Gebrauch einer Firma anzusehen. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 15. März 1866 im Central-Organ N. F., Bd. 3, S. 181. Contra: Urtheil des Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 30. Nov. 1864 im Central-Organ N. F., Bd. 1, S. 558.

5. Den Schaden, der durch den unbefugten Gebrauch einer Firma entsteht, kann das Handelsgericht in ganz freiem Ermessen ohne weitere Beweisaufnahme festsetzen. Urtheil des Appellationsgerichts zu Köln vom 26. November 1862 im fr. Central-Organ, 1862, S. 281. Vgl. Anschütz, die freie Stellung des Handelsrichters bei der Abschätzung von Schadensbeträgen im fr. Central-Organ, 1864, S. 63.

6. Der Richter ist nicht befugt, vom strengen Rechte abzuweichen, den nachgewiesenen Schaden wegen mildernder Umstände geringer anzuschlagen und dergl. Prot. S. 9. 24. Vgl. Busch, Archiv, Bd. 1, S. 200 f.; über die Art, wie der Schaden zu beweisen und zu bemessen sei, s. ebend. Bd. 2, S. 299.

7. Die Klage wegen unbefugten Gebrauchs einer Handelsfirma gehört auch dann zur Kompetenz der Handelsgerichte, wenn sie sich bloß darauf bezieht, daß eine Firma un-

Digitized by Google

Vierter Titel.

Von den Handelsbüchern.

Art. 28. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind.

Er ist verpflichtet, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren und eine Abschrift (Kopie oder Abdruck) der abgesandten Handelsbriefe zurückzubehalten und nach der Zeitfolge in ein Kopirbuch einzutragen.

Einf.-Ges.: Anhalt-Dessau-Köthen §. 11. — Baden Art. 29. — Bayern Art. 73. — Reuß ältere Linie Art. 10. — Reuß jüngere Linie §. 10. — Sachsen-Altenburg §. 11. — Sachsen-Koburg Art. 10. — Sachsen-Weimar-Eisenach §. 10. — Schwarzburg-Rudolstadt §. 10. — Schwarzburg-Sondershausen §. 10.

Art. 29. Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Gewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baaren Geldes und seine anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Werth der Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen; er hat demnächst in jedem Jahre ein solches Inventar und eine solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen.

---

befugter Weise zur Bezeichnung der Verpackung von Waaren gebraucht worden sei. Urtheil des Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 30. November 1864 im Central-Organ N. F., Bd. 1, S. 558.

8. Gegen das den Schadenersatz bestimmende Urtheil sind die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig. Prot. S. 43.

Art. 28.

1. Prot. S. 44. 932; s. Pensel, die Fassung des Bucheides, Erlangen 1866.

2. Die Bestimmungen des Tit. 4 setzen überall Kaufleute voraus, welche zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind. Die Kaufleute des Art. 10 stehen in dieser Beziehung den Nichtkaufleuten gleich. Urtheil des Kreisgerichts zu Thorn vom 28. Novbr. 1864, im Central-Organ N. F., Bd. 1, S. 412; des Stadtgerichts zu Berlin vom 25. Oktober 1866 ebend. Bd. 3, S. 182.

3. Bezüglich der Briefe genügt auch eine Abschrift derselben nach ihrem wesentlichen Inhalte. Prot. S. 45.

4. Die Beweiskraft des ganzen Kopirbuches wird nicht schon durch einen fehlenden Brief zerstört. S. Art. 35.

5. Ein Kopirbuch, welches aus einzelnen, erst später monatlich oder jährlich zusammengebundenen Briefkopien besteht, ist nicht beweisfähig. Urtheil des Handelsgerichts zu Stuttgart vom 22. Dezember 1866 im Central-Organ N. F., Bd. 4, S. 39.

6. Der Schwerpunkt der Bestimmungen des Art. 28 f. liegt in den Strafgesetzen über den Bankerott.

Art. 29.

1. Prot. S. 46. 933. 4527.

2. Vgl. Preuß. Strafgesetzbuch §. 261 Nr. 3 und 4; Preuß. Konkurs-Ordn. vom 8. Mai 1855 §. 116.

3. In die Bilanz sind die Rechte und Verbindlichkeiten eines Kaufmannes aus Gefälligkeitswechseln aufzunehmen. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 16. Dezbr. 1864 im Central-Organ N. F., Bd. 2, S. 77.

4. Die für die Ziehung der Bilanz angeordnete Jahresfrist ist von der Geschäftseröffnung an zu rechnen. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 16. Mai 1866 im Central-Organ N. F., Bd. 3, S. 56.

5. Die Bilanz muß alljährlich aufgemacht werden. Der Kaufmann kann sich der Erfüllung dieser Verbindlichkeit weder durch den Nachweis einer angeblichen Unmöglichkeit,

Digitized by Google

Hat der Kaufmann ein Waarenlager, dessen Inventur nach der Beschaffenheit des Geschäfts nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn das Inventar des Waarenlagers alle zwei Jahre aufgenommen wird.

Für Handelsgesellschaften kommen dieselben Bestimmungen in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen zur Anwendung.

Art. 30. Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmann zu unterzeichnen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzteren Falle sind dieselben zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

Art. 31. Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämmtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben.

Art. 32. Bei der Führung der Handelsbücher und bei den übrigen erforderlichen Aufzeichnungen muß sich der Kaufmann einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen.

Die Bücher müssen gebunden und jedes von ihnen muß Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

An Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht durch Durchstreichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radirt, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren Beschaffenheit es ungewiß ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Einf.-Ges.: Oesterreich §. 20.

---

noch durch den eines entgegenstehenden Gebrauchs entziehen. Dagegen steht dem Richter zu, nach Umständen eine Frist zur Vollendung zu bewilligen. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 5. Oktober 1866 in Oppenhoff, Rechtsprechung, Bd. 7, S. 509. Vgl. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 1. April 1867 in Hinschius, Zeitschrift für Gesetzgeb. und Rechtspflege, Bd. 1, S. 398.

Art. 30.

1. Prot. S. 46. 934. Vgl. Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 57.
2. Art. 107.

Art. 31.

1. Prot. S. 47.
2. Der Art. enthält nur einen Rath, einen „Wegweiser" für die Kaufleute, aber keine Rechtsvorschrift.

Art. 32.

1. Prot. S. 48 und 934. Vgl. Art. 35.
2. Die Führung der Bücher in hebräischer oder jüdischer Sprache oder mit jüdischen Schriftzeichen ist verboten. Fr. Central-Organ, 1863, S. 41. — Contra: aber mit Unrecht, Kiesler in der Oesterr. Kaufmannshalle 1863, Nr. 38.

Digitized by Google

Art. 33. Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handelsbücher während zehn Jahren, von dem Tage der in dieselben geschehenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe, sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.

Art. 34. Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher liefern bei Streitigkeiten über Handelssachen unter Kaufleuten in der Regel einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Eid oder durch andere Beweismittel ergänzt werden kann.

Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte der Bücher ein größeres oder geringeres Maaß der Beweiskraft beizulegen, ob in dem Falle, wo die Handelsbücher der streitenden Theile nicht übereinstimmen, von diesem Beweismittel ganz abzusehen, oder ob den Büchern des einen Theils eine überwiegende Glaubwürdigkeit beizumessen sei.

---

3. Die Vorschrift der amtlichen Beglaubigung (Paraphirung) der Handelsbücher beizubehalten oder einzuführen, ist den Landesgesetzen überlassen. Prot. S. 48. Die desfallsige Vorschrift des Art. 10 des Code de commerce ist für den Bezirk des Rheinischen Rechts in Preußen, Bayern und Hessen nicht beibehalten worden; und dies mit Recht, da diese leere Formalität in dem gedachten Bezirke ohnehin in abusum gekommen war.

Art. 33.

1. Prot. S. 49. 936.

2. Die Anwendung dieses Art. wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die betreffende Handlung selbst aufgelöst und liquidirt wird.

3. Auch die zurückgebliebenen Abschriften der abgesandten Handelsbriefe sind aufzubewahren. Prot. S. 936.

Art. 34. 35.

1. Prot. S. 49—60. 936—942. 947.

2. Vgl. Keyßner, in Busch, Archiv, Bd. 2, S. 301 f.; ebend. Bd. 2, S. 212 und Bd. 4, S. 351; Endemann, in Goldschmidt, Zeitschrift, Bd. 2, S. 358 f.; Hoffmann, in Gruchot, Beiträge, Bd. 11, S. 443 f.

3. Das A. d. H.-G.-B. stellt ein bestimmtes Maaß der Beweiskraft nicht auf, so daß in dem konkreten Falle das Ermessen des Richters sich von der vollen Beweiskraft bis zur völligen Beweislosigkeit erstreckt; dies gilt namentlich, wenn sich die Handelsbücher beider Parteien widersprechen.

4. Daher ist den Handelsbüchern der einen Partei unter Umständen volle Beweiskraft beizulegen. Urtheil des Kommerz- und Admir.-Kollegiums zu Königsberg vom 4. August 1863 im fr. Central-Organ, 1863, S. 192.

5. Die Eintragung nicht beanstandeter Fakturapreise erhaltener Waaren in die Handelsbücher zur eigenen Last des Empfängers enthält ein vollständig beweisendes Geständniß des letzteren über die diesfallsige Forderung des Einsenders. Urtheil des obersten Gerichtshofes zu Wien vom 20. März 1866 in der Oesterr. Gerichtshalle 1866, S. 250.

6. Wenn v. Hahn in seinem Kommentar zu Art. 34 §. 12 eine Reihe von Gründen für die geminderte Beweiskraft der Handlungsbücher in der Person der Buchführenden anführt, so hat diese Aufstellung eine rechtliche Bedeutung nicht: ein Prinzip ist in ihr nicht ausgesprochen, weil das A. d. H.-G.-B. sie nicht kennt, und in dem konkreten Falle ist sie von geringem Werthe, weil die für die Minderung der Beweiskraft angegebenen Gründe durch anderweitige Umstände entkräftet werden können.

7. Was das Gesetz über die Beweiskraft der Handelsbücher bestimmt, gilt von allen Büchern, welche zum ordentlichen Betriebe eines Handelsgewerbes gehören, also auch von Kopirbüchern. Prot. S. 49. 938.

8. In Betreff der Frage, welche Bücher zu produziren sind, ist das richterliche Ermessen maaßgebend.

Digitized by Google

Ob und inwiefern die Handelsbücher gegen Nichtkaufleute Beweiskraft haben, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Einf.-Ges.: Preußen Art. 8. 22. 34; Hannover §. 11; Kurhessen §. 10; Schleswig-Holstein §. 22. — Anhalt-Bernburg Art. 7. — Baden Art. 29. — Bayern Art. 73. — Braunschweig §. 20. — Bremen §. 10. — Liechtenstein §. 11—13. — Lippe-Detmold §. 5. — Lübeck Art. 10. — Mecklenburg-Schwerin §. 16. — Mecklenburg-Strelitz §. 16. — Oldenburg Art. 11. — Oesterreich §. 19—22. — Würtemberg Art. 24.

Art. 35. Handelsbücher, bei deren Führung Unregelmäßigkeiten vorgefallen sind, können als Beweismittel nur insoweit berücksichtigt werden, als dieses nach der Art und Bedeutung der Unregelmäßigkeiten, sowie nach der Lage der Sache geeignet erscheint.

Art. 36. Die Eintragungen in die Handelsbücher können, unbeschadet ihrer Beweiskraft, durch Handlungsgehülfen bewirkt werden.

Art. 37. Im Laufe eines Rechtsstreits kann der Richter auf den Antrag einer Partei die Vorlegung der Handelsbücher der Gegenpartei verordnen. Geschieht die Vorlegung nicht, so wird zum Nachtheile des Weigernden der behauptete Inhalt der Bücher für erwiesen angenommen.

---

9. Die Beweiskraft ordnungsmäßig geführter Handelsbücher erstreckt sich nicht nur auf den Gegenstand und Preis der Lieferung, sondern auch auf die Person, welche in den Büchern als Empfänger der abgelieferten Waaren eingetragen ist. Urtheil des obersten Gerichtshofes zu Wien vom 30. Okt. 1866 in der Oesterr. Gerichtshalle 1867, Nr. 71. Den entgegengesetzten Satz spricht, offenbar unrichtig, ein Urtheil desselben Gerichtshofes vom 11. Juli 1866 aus, s. Oesterr. Gerichtshalle a. a. O.

10. Der Eid ist hier ein wahres suppletorium, da er sich auf die Richtigkeit der in die Handelsbücher eingetragenen Thatsachen, nicht auf die Richtigkeit des Handelsbuches, in welches die Eintragung geschehen, zu erstrecken hat. Der Eid ist von dem Buchführenden zu leisten; er kann auch unter Umständen nur de credulitate geschworen werden, z. B. wenn das Geschäft von einem Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten abgeschlossen ist, oder einen Eid über die Richtigkeit der Handelsbücher darstellen. Prot. S. 939 f.

11. „Die Erwägung aller Umstände," d. h. die außer den Handelsbüchern bestehenden Verhältnisse, welche in der Person des Buchführenden oder des Gegners oder der Beschaffenheit der Streitsache begründet sind. Vgl. Anm. 5.

Abs. 3. — 10. Bei Streitigkeiten eines Kaufmannes gegen einen Nichtkaufmann entscheiden über die Beweiskraft die Landesgesetze; vgl. für Preußen Art. 8 des Einf.-Ges.

12. In Preußen kann auf die Handelsbücher des Kaufmannes dem Nichtkaufmann gegenüber zum Beweis streitiger Thatsachen nur dann Gewicht gelegt werden, wenn außerdem noch andere Beweismittel angegeben sind. Urtheil des Stadtgerichts zu Berlin von 1863 im fr. Central-Organ 1863, S. 211. S. jedoch Anm. a. a. O. Vgl. Preuß. Einf.-Ges. Art. 8.

13. Auch auf Antrag eines Nichtkaufmanns kann in einem Prozesse mit einem Kaufmann die Vorlegung der Handelsbücher des letztern verlangt werden. Urtheil des obersten Gerichtshofes zu Wien vom 3. Juli 1866 in der Oesterr. Gerichtshalle 1866, S. 354.

Art. 36.

1. Prot. S. 99. 934 f.

2. „Unbeschadet ihrer Beweiskraft": es handelt sich hier nur um die Beweisfähigkeit der Bücher gegen Dritte; dem Prinzipal kann der Beweis des Irrthums und der Unrichtigkeit derselben nicht abgeschnitten werden. Vgl. noch Busch, in seinem Archiv, Bd. 1, S. 7. 34.

Art. 37.

1. Prot. S. 942—947.

2. Ueber die Vorlegung der Handelsbücher vgl. Urtheil des Stadtgerichts zu Frankfurt a. M. vom 21. August 1865 in Busch, Archiv, Bd. 8, S. 283.

3. Die Vorschrift des Art. bezieht sich nur auf Prozesse unter Kaufleuten. Urtheil des obersten Gerichtshofes zu Wien vom 26. April 1865 im Central-Organ N. F., Bd. 2, S. 182. — Contra: v. Hahn, Kommentar, Bd. 1, Art. 37 §. 5, und Urtheil des obersten Gerichtshofes zu Wien vom 3. Juli 1866 im Central-Organ N. F., Bd. 3, S. 182.

Digitized by Google

Art. 38. Wenn in einem Rechtsstreite Handelsbücher vorgelegt werden, so ist von dem Inhalte derselben, soweit er den Streitpunkt betrifft, unter Zuziehung der Parteien Einsicht zu nehmen und im geeigneten Falle ein Auszug zu fertigen. Der übrige Inhalt der Bücher ist dem Richter insoweit offen zu legen, als dies zur Prüfung ihrer ordnungsmäßigen Führung nothwendig ist.

Art. 39. Befinden sich die Handelsbücher, welche vorzulegen sind, an einem Orte, welcher nicht zum Bezirk des Prozeßrichters gehört, so muß der letztere das Gericht des Ortes, wo sich die Handelsbücher befinden, ersuchen, die Vorlegung der Bücher vor sich bewirken zu lassen, dabei nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels zu verfahren und einen beglaubigten Auszug mit dem über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolle zu übersenden.

Art. 40. Die Mittheilung der Handelsbücher zur vollständigen Kenntnißnahme von ihrem ganzen Inhalte kann in Erbschafts- oder Güter-Gemeinschafts-Angelegenheiten, sowie in Gesellschaftstheilungssachen und im Konkurse, soweit es die Bücher des Gemeinschuldners betrifft, gerichtlich verordnet werden.

Einf.-Ges.: Preußen: Hannover §. 12. — Braunschweig §. 21. — Oldenburg Art. 12.

Fünfter Titel.

Von den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.

Art. 41. Wer von dem Eigenthümer einer Handelsniederlassung (Prinzipal) beauftragt ist, in dessen Namen und für dessen Rechnung das

---

4. Dem Satz, welchen v. Hahn, Kommentar zu Art. 37 §. 2, aufstellt: „Der Art. 37 erkennt die Verpflichtung des Kaufmanns, der Gegenpartei die Handelsbücher zu ediren an", dürfte nicht beizustimmen sein; denn der Art. gibt dem Richter nur die Befugniß, auf den Antrag der Partei die Vorlegung der Handelsbücher zu verordnen, keineswegs aber der Partei das Recht, die Vorlegung stets zu verlangen.

5. Vgl. Bayerische Zeitschrift für Rechtspflege, Bd. 13, S. 49. Der Art. bezieht sich nicht auf die Frage, wann die eine Partei von der andern die Edition der Handelsbücher verlangen kann, sondern gibt dem Richter die diskretionäre Befugniß, auf Antrag einer Partei, zu seiner eigenen besseren Aufklärung den Inhalt der Geschäftsbücher der Parteien einzusehen. Urtheil des Appellationsgerichts zu Nürnberg vom 26. Jan. 1866.

Art. 38.

1. Prot. S. 60. 942—947.

2. Vgl. Art. 15 und 17 des Code de commerce.

Art. 39.

Prot. S. 56. 947.

Art. 40.

1. Prot. S. 60. 948.

2. Vgl. Art. 142 des Code de commerce; ferner Urtheil des obersten Gerichtshofes zu Wien vom 28. Juni 1865 in der Oesterr. Gerichtszeit. 1865, S. 305.

Zum 5. Titel. Von den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.

1. Vgl. Lincke, Ueber die Voraussetzungen der Haftpflicht des Prinzipals für die durch entlassene Handlungsbevollmächtigte und Prokuristen und s. g. Agenten verübten Betrugshandlungen, in Busch, Archiv, Bd. 7, S. 67 f.; ferner Busch, in seinem Archiv,

Digitized by Google

Handelsgeschäft zu betreiben und per procura die Firma zu zeichnen, ist Prokurist.

Die Bestellung des Prokuristen kann durch Ertheilung einer ausdrücklich als Prokura bezeichneten Vollmacht, oder durch ausdrückliche Bezeichnung des Bevollmächtigten als Prokuristen, oder durch die Ermächtigung, per procura die Firma des Prinzipals zu zeichnen, geschehen.

Die Prokura kann mehreren Personen gemeinschaftlich ertheilt werden (Kollektiv-Prokura).

Bd. 1, S. 41 f., S. 272 f.; Brauer, in wie weit erstreckt sich die Prokura auf Rechtshandlungen vor den Strafgerichtsbehörden? in Busch, Archiv, Bd. 11, S. 59 f.

2. Die drei Klassen von Bevollmächtigten unterscheiden sich in folgender Weise: 1) der Prokurist hat eine vom Gesetze ihrem Umfange nach festgesetzte, unabänderliche Vollmacht; 2) die Vollmacht der Handlungsbevollmächtigten ist von dem Gesetze fixirt, kann aber von dem Vollmachtgeber (Prinzipal) verändert werden; 3) der Umfang der Vollmacht des einfach Bevollmächtigten (Art. 298 des A. d. H.-G.-B.) hängt lediglich von der Feststellung durch den Vollmachtgeber ab.

Art. 41.

1. Prot. S. 71—83. 93 f. 948 f.

2. S. v. Krawel in Busch, Archiv, Bd. 3, S. 169 f.

3. Ueber die rechtliche Fähigkeit des Prinzipals, einen Prokuristen zu bestellen, und des Prokuristen, eine Prokura zu übernehmen, entscheiden die allgemeinen Grundsätze des Civilrechts. Vgl. Art. 104 und 118.

4. Aktiengesellschaften können keine Prokuristen bestellen. Busch, Archiv, Bd. 2, S. 360. — Der Satz ist bestritten, s. Art. 234, Anm. 2.

5. Die Bestimmungen über Prokuristen treffen nicht auch denjenigen Bevollmächtigten, welcher ein Handelsgeschäft zwar für Rechnung eines Dritten, aber mit der Stellung und den Rechten eines Prinzipals betreibt (Handlungsverwalter). Ein solcher ist z. B. der Vertreter eines unter Kuratel stehenden Kaufmanns; der Umfang seiner Berechtigung muß nach den über Vormundschaft u. s. w. bestehenden Civilgesetzen beurtheilt werden. Prot. S. 94.

6. Ueber den Begriff eines Handlungsbevollmächtigten vgl. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 11. April 1865 in Gruchot, Beiträge, Bd. 9, S. 554.

7. Ueber den Begriff „Agent", eine Bezeichnung, die meist ohne Klarheit und Bestimmtheit angewandt wird, vgl. Busch, Archiv, Bd. 8, S. 1 f., und Urtheil des Appellationsgerichts zu Dresden vom 16. November 1865, ebend. Bd. 8, S. 19 f. S. auch Art. 47, Anm. 17—21.

8. Durch die Konkurserklärung des Prinzipals erlischt im Bezirke des Allg. Pr. Landrechts die Prokura, sodaß dieselbe im Handelsregister gelöscht werden muß. Urtheil des Kreisgerichts zu Frankfurt a. d. O. vom 17. Januar 1866 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 349.

9. Ueber den Begriff „Eigenthümer einer Handelsniederlassung" vgl. Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 543.

Zu Abs. 2. — 10. Die Ermächtigung des Prinzipals zur Prokurazeichnung braucht nicht ausdrücklich, sie kann auch stillschweigend geschehen und aus den konkreten Verhältnissen entnommen werden. — Contra: v. Krawel, in Busch, Archiv, Bd. 3, S. 175 f.

11. Der Ausdruck in der Definition des Prokuristen: „Wer . . . beauftragt ist," ist inkorrekt und müßte heißen „bevollmächtigt ist". S. Laband, in Goldschmidt, Zeitschrift, Bd. 10, S. 212. Vgl. v. Krawel, in Busch, Archiv, Bd. 3, S. 171.

12. Ein nicht geschäftsführender Gesellschafter einer Handelsgesellschaft kann nicht zum Prokuristen bestellt werden. Busch, Archiv, Bd. 1, S. 147.

Zu Abs. 3. — 13. Ob die mit der Kollektiv-Prokura Betrauten nur gemeinsam, oder ob sie auch jeder für sich zu handeln befugt sind, ist im A. d. H.-G.-B. nicht entschieden, vielmehr den Landesgesetzen überlassen. S. v. Krawel, in Busch, Archiv, Bd. 3, S. 176 f. Anderer Ansicht ist v. Hahn in seinem Kommentar zu Art. 41 §. 4, welcher unter allen Umständen zur Gültigkeit der Handlung diellebereinstimmung aller Kollektiv-Prokuristen verlangt.

Digitized by Google

Art. 42. Die Prokura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt; sie ersetzt jede nach den Landesgesetzen erforderliche Spezialvollmacht; sie berechtigt zur Anstellung und Entlassung von Handlungsgehülfen und Bevollmächtigten.

Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist der Prokurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugniß besonders ertheilt ist.

Einf.-Ges.: Preußen: Schleswig-Holstein §. 23. — Hamburg §. 9.

Art. 43. Eine Beschränkung des Umfangs der Prokura (Art. 42) hat dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

Dies gilt insbesondere von der Beschränkung, daß die Prokura nur für gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften gelte, oder daß sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten ausgeübt werden solle.

---

14. In Preußen ist die Form der Eintragung der Kollektiv-Prokura in §. 44, Th. 1 der Min.-Instruktion vom 31. Dez. 1861 vorgeschrieben.

Art. 42.

1. Prot. S. 71. 77. 90 f. 950 f.

Zu Abs. 1. — 2. Der Prokurist ist insbesondere befugt, Vergleiche und Kompromisse abzuschließen, Verzichte zu leisten, Wechselverbindlichkeiten und Versicherungsverträge einzugehen.

3. Dem Prokuristen kann im Prozesse des Prinzipals (nach der Allg. Pr. Ger.-Ordn.) ein Eid nicht zugeschoben werden. Urtheil des Ostpreuß. Tribunals zu Königsberg vom 29. Sept. 1863 im fr. Central-Organ, 1864, S. 101.

4. Der Entscheidungs- oder Erfüllungseid kann auch von dem Prokuristen, statt von dem Prinzipal geleistet werden, wenn der Prokurist an einem anderen Orte eine Zweigniederlassung selbstständig betreibt und diese letztere die Kontrahentin war. Urtheil des Hofgerichts zu Wiesbaden von 1863 im fr. Central-Organ, 1863, S. 224.

5. Eidesstattliche Atteste (wie sie z. B. im Falle des §. 291 Tit. II. der Preuß. Hypothekenordnung, vgl. §. 46. 47 des Preuß. Ges. vom 24. Mai 1855 vorkommen können) müssen von den Handlungsinhabern, dürfen aber nicht mit der Handlungsfirma oder von einem Prokuristen unterschrieben sein. S. Pr. Anwaltszeit. 1866, S. 502.

Zu Abs. 2. — 6. Der Prokurist darf direkt keine Verfügungen über Immobilien treffen; dagegen berührt dieses Verbot nicht die möglichen Folgen, welche sich aus seinen sonstigen Geschäften für das Immobilarvermögen des Prinzipals ergeben. Prot. S. 77.

7. Die Befugniß des Prokuristen zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken kann auch thatsächlich, gleichzeitig mit der Prokuraertheilung oder in einem spätern Akte, erfolgen. Prot. S. 952.

Art. 43.

1. Prot. S. 74. 86. 952. 1425. 4630 f.

2. Die Ertheilung der Prokura bloß für eine Zweigniederlassung ist unstatthaft. S. fr. Central-Organ, 1862, S. 73. Vgl. Preuß. Min.-Instr. vom 31. Dezbr. 1861, Thl. I., §. 43.

3. Die eventuelle Ermächtigung, die Firma in Abwesenheit des Firmazeichners per procura zeichnen zu dürfen, ist gesetzlich unzulässig. Urtheil des obersten Gerichtshofes zu Wien vom 19. April 1864 in Busch, Archiv, Bd. 5, S. 215.

4. Die Beschränkung des Umfanges der Prokura hat selbstredend ihre rechtlichen Konsequenzen in dem Verhältniß zwischen Prinzipal und Prokurist.

5. Da die Prokura jederzeit widerruflich ist, Art. 54, so ist die Beschränkung auf gewisse Zeit überflüssig.

6. Ein Kaufmann, welcher mehrere Handelsetablissements unter verschiedenen Firmen besitzt, darf einen Prokuristen nur die eine oder andere dieser Firmen zu zeichnen mit

Digitized by Google

Art. 44. Der Prokurist hat in der Weise zu zeichnen, daß er der Firma einen die Prokura andeutenden Zusatz und seinen Namen beifügt.

Bei einer Kollektiv-Prokura hat jeder Prokurist der mit diesem Zusatze versehenen Firmazeichnung seinen Namen beizufügen.

Art. 45. Die Ertheilung der Prokura ist vom Prinzipal persönlich oder in beglaubigter Form beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der Prokurist hat die Firma nebst seiner Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen (Art. 44) oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Das Erlöschen der Prokura ist von dem Prinzipal in gleicher Weise zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Betheiligten sind zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Einf.-Ges.: Bayern Art. 29. 30. — Mecklenburg-Schwerin §. 17. — Mecklenburg-Strelitz §. 17.

Art. 46. Wenn das Erlöschen der Prokura nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, so kann der Prinzipal dasselbe einem Dritten nur dann entgegensetzen, wenn er beweist, daß es letzterem beim Abschlusse des Geschäfts bekannt war.

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter das Erlöschen der Prokura gegen sich gelten lassen, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, daß er das Erlöschen beim Abschlusse des Geschäfts weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

---

der Wirkung ermächtigen, daß der Prokurist keine der anderen Firmen zeichnen darf. Prot. S. 952. Vgl. Art. 116 Anm. 2.

Art. 44.

1. Prot. S. 74 f. 952 f.

2. Die Zeichnung der Firma durch den Prokuristen ist auch dann rechtsgültig, wenn sie ohne den Zusatz per procura geschieht. Urtheil des Appellationsgerichts zu Marienwerder vom 8. September 1863 im fr. Central-Organ 1864, S. 29. Ebenso: Goldschmidt, Zeitschr. Bd. 10, S. 390, Anm. 115. v. Hahn, Kommentar zu Art. 44 §. 2. — Contra: Urtheil des Kammergerichts zu Berlin vom 15. Aug. 1866 in Busch, Archiv, Bd. 10, S. 316.

3. Der Artikel gibt überhaupt nur eine Ordnungsvorschrift und stellt nicht den Rechtssatz auf, daß die Handlung des Prokuristen unverbindlich sei, wenn er nicht in der vorgeschriebenen Art gezeichnet habe. Prot. S. 953. Vgl. Koch, Kommentar zu Art. 44, Anm. 68. S. dagegen fr. Central-Organ 1862, S. 47.

4. Ueber die Art, wie Kollektiv-Prokuristen zu zeichnen haben, vgl. Busch, Archiv, Bd. 2, S. 165.

Art. 45.

1. Prot. S. 87 f. 953.

2. Vgl. Keyßner, über die Eintragung der Prokura in der deutschen Gerichtszeitung 1862, S. 122. 130. 131.

Art. 46.

1. Prot. S. 87 f. 953.

2. Vgl. Mützel, der Widerruf der Prokura und der gute Glaube des Handelsregisters im fr. Central-Organ 1862, S. 51.

Digitized by Google

Art. 47. Wenn ein Prinzipal Jemanden ohne Ertheilung der Prokura, sei es zum Betriebe seines ganzen Handelsgewerbes oder zu einer bestimmten Art von Geschäften oder zu einzelnen Geschäften, in seinem Handelsgewerbe bestellt (Handlungsbevollmächtigter), so erstreckt sich die Vollmacht auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Jedoch ist der Handlungsbevollmächtigte zum Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozeßführung nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugniß besonders ertheilt ist.

Im Uebrigen bedarf er zu den Geschäften, auf welche sich seine Vollmacht erstreckt, der in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Spezialvollmacht nicht.

Einf.-Ges.: Preußen: Hannover §. 13. — Bremen §. 11. — Oldenburg Art. 13.

---

3. Ein s. g. Stadtreisender verpflichtet, wenn er mitunter auswärts verwendet wird, seinen Prinzipal auch durch Vertragschlüsse an auswärtigen Plätzen. Urtheil des Stadtgerichts zu Berlin vom 22. Januar 1863 im fr. Central-Organ 1863, S. 37.

Art. 47.

1. Prot. S. 887. 953. 963—967. 4514 f. 4631.

2. Die Art. 47, 49—51 enthalten lediglich Interpretationsregeln.

3. Ueber die handelsrechtlichen Mandatare und Vermittler überhaupt s. Voigtel, in Busch, Archiv, Bd. 4, S. 216.

4. Die gemäß Art. 47 einem Handlungsbevollmächtigten ertheilte Vollmacht hat Dritten gegenüber stets den ihr im Gesetz gegebenen Umfang, nach welchem ohne Rücksicht auf besondere dem Bevollmächtigten ertheilte Weisungen die Rechtsgeschäfte rücksichtlich ihrer für den Vollmachtgeber bindenden Wirkung zu beurtheilen sind. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 15. Mai 1865 im Central-Organ N. F., Bd. 2, S. 183; vgl. ebend. S. 185.

5. Durch den Art. 47 ist der Umfang der den Handlungsbevollmächtigten ertheilten Vollmacht nicht nur Dritten gegenüber, sondern auch dem Prinzipal selber gegenüber näher bezeichnet. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 13. Sept. 1866 in Striethorst, Archiv, Bd. 64, S. 256.

6. Beschränkungen der Vollmacht sind nicht ausgeschlossen, regelmäßig aber muß man darauf bestehen, daß sie dem betreffenden Dritten bekannt gewesen seien. Prot. S. 4517. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 1. Juni 1866 in der Bayer. Zeitschrift für Rechtspflege, Bd. 13, S. 106.

7. Handlungsbevollmächtigte, namentlich Handlungsreisende, bedürfen keiner schriftlichen Vollmacht. Urtheil des Stadtgerichts zu Berlin vom 15. Oktober 1863 im fr. Central-Organ 1864, S. 12; des Obertribunals zu Berlin vom 23. Jan. 1864 im Central-Organ N. F., Bd. 1, S. 641.

8. Handlungsbevollmächtigte können nicht in das Handelsregister eingetragen werden. S. Central-Organ N. F., Bd. 1, S. 53; Urtheil des obersten Gerichtshofes zu Wien vom 21. September 1864 im Central-Organ N. F., Bd. 1, S. 238. S. Art. 12, Anm. 2. — Contra: Urtheil des obersten Gerichtshofes zu Wien vom 4. Mai 1864, im Central-Organ N. F., Bd. 1, S. 236.

9. Die Entgegennahme der Dispositionsstellung von Waaren muß als in dem Wirkungskreise eines Geschäftsreisenden gelegen erachtet werden. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 30. September 1864 im Central-Organ N. F., Bd. 1, S. 415.

10. Eigene Handlungsreisende sind im Zweifel zur Bewilligung von Nachlässen u. s. w. berechtigt und der Prinzipal ist an die durch jene abgeschlossenen Verträge gebunden. Urtheil des Justizamtes Forderglauchau vom 2. März 1865 im Central-Organ N. F., Bd. 1, S. 560.

11. Contra: Die Bewilligung, anstatt baarer Zahlung, an Zahlungsstatt Waaren u. s. w. zu geben, gehört nicht zu den Rechtshandlungen, welche die Ausführung der Geschäfte eines Handlungsreisenden gewöhnlich mit sich bringt. Urtheil des Appellationsgerichts zu Magdeburg vom 17. Februar 1866 im Central-Organ N. F., Bd. 3, S. 60.

Digitized by Google

Art. 48. Der Handlungsbevollmächtigte hat sich bei der Zeichnung jedes eine Prokura andeutenden Zusatzes zu enthalten; er hat mit einem das Vollmachtsverhältniß ausdrückenden Zusatze zu zeichnen.

Einf.-Ges.: Mecklenburg-Schwerin §. 18. — Mecklenburg-Strelitz §. 18.

Art. 49. Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Artikel finden auch Anwendung auf Handlungsbevollmächtigte, welche ihr Prinzipal als Handlungsreisende zu Geschäften an auswärtigen Orten verwendet. Dieselben gelten insbesondere für ermächtigt, den Kaufpreis aus den von ihnen abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen oder dafür Zahlungsfrist zu bewilligen.

Einf.-Ges.: Oesterreich §. 23.

---

12. Eine Niederlegung der Vollmacht bei Gericht ist nicht zulässig. Prot. S. 967.

13. Ob der Handlungsbevollmächtigte das Recht der Substitution habe, ist bestritten. Vgl. Busch, in seinem Archiv, Bd. 1, S. 70.

14. Ueber die Befugniß der Handlungsbevollmächtigten zur Prozeßführung im Bezirke der Preuß. Gerichtsordnung s. Urtheil des Appellationsgerichts zu Hamm vom 27. Januar 1867 in Gruchot, Beiträge, Bd. 10, S. 88.

15. Der Art. 47, Abs. 2, enthält für den Bezirk des Preuß. Landrechts keine Abänderung resp. Aufhebung des §. 26 der Verfügung vom 1. Juni 1833. Urtheil des Stadtgerichts zu Berlin vom 21. Januar 1864, im fr. Central-Organ 1864, S. 88.

16. Kellner sind den Handlungsbevollmächtigten gleichzustellen. Urtheil des Appellationsgerichts zu Leipzig vom 15. März 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 352.

17. Ueber die Stellung und die Befugnisse s. g. Agenten vgl. Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 372; ebend. Bd. 3, S. 183; ferner Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Dresden vom 19. Okt. 1863; v. Hahn, Kommentar, S. 156 f.

18. S. g. Agenten und Provisionsreisende sind den Handlungsbevollmächtigten nicht gleichzustellen. Urtheil des Justizamtes Forderglauchau vom 7. Mai 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 417; des Oberappellationsgerichts zu Dresden vom 26. Nov. 1863, ebend. S. 418.

19. Die s. g. Agenten sind an sich nicht berechtigt, für ihre Vollmachtgeber Gelder in Empfang zu nehmen. Urtheil des Handelsgerichts zu München vom 4. Mai 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 641.

20. Ueber die rechtliche Stellung der Agenten der Versicherungsgesellschaften s. Wolff in Malß, Zeitschrift für Versicherungsrecht, Bd. 1, S. 209 f. Vgl. ebend. Bd. 2, S. 116 f.

21. Der Agent einer Versicherungsgesellschaft ist, auch wenn er die Polize überliefert, an und für sich zur Empfangnahme der Prämie nicht berechtigt. Urtheil des Handelsgerichts zu Hamburg vom 17. Juni 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 283.

22. Der Agent, welcher beauftragt ist, Verkaufsverträge abzuschließen, kann ein Zahlungsziel gewähren, wenn die Gewährung eines solchen zur Bedingung der Bestellung gemacht und diese Forderung bei Abschluß des Kaufes gestellt wird. Urtheil des Appellationsgerichts zu Breslau vom 9. April 1864 in Busch, Archiv, Bd. 4, S. 132.

Art. 48.

1. Prot. S. 953—955.

2. Der Art. enthält keinen Rechtssatz, sondern nur einen Rath.

3. Der Prinzipal ist auch aus solchen von seinen Handlungsbevollmächtigten ausgestellten Wechseln verhaftet, in denen des Vollmachtsverhältnisses keine Erwähnung bei der Zeichnung geschehen ist. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 13. Jan. 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 641.

Art. 49.

1. Prot. S. 88. 105. 954 f. 4515 f. 4613.

2. Ueber die Befugnisse der Handlungsreisenden vgl. Wengler in Busch, Archiv, Bd. 2, S. 60 f.; Urtheil des Appellationsgerichts zu Zwickau vom 21. April 1863 in Busch, Archiv, Bd. 4, S. 384. Diese Befugnisse repräsentiren nur das Recht, welches bis dahin als gemeines Handelsrecht gegolten hatte. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 8. Mai 1866 in Striethorst, Archiv, Bd. 63, S. 172.

Digitized by Google

Art. 50. Wer in einem Laden oder in einem offenen Magazin oder Waarenlager angestellt ist, gilt für ermächtigt, daselbst Verkäufe und Empfangnahmen vorzunehmen, welche in einem derartigen Laden, Magazin oder Waarenlager gewöhnlich geschehen.

Art. 51. Wer die Waare und eine unquittirte Rechnung überbringt, gilt deshalb noch nicht für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen.

Art. 52. Durch das Rechtsgeschäft, welches ein Prokurist oder ein Handlungsbevollmächtigter gemäß der Prokura oder der Vollmacht im Namen des Prinzipals schließt, wird der letztere dem Dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet.

Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen des Prinzipals geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für den Prinzipal geschlossen werden sollte.

Zwischen dem Prokuristen oder Bevollmächtigten und dem Dritten erzeugt das Geschäft weder Rechte noch Verbindlichkeiten.

---

3. Der Handlungsreisende ist nicht zur Rücknahme von Waaren und damit verbundenem Erlaß des Kaufpreises berechtigt. Urtheil des Appellationsgerichts zu Eisenach vom 22. Januar 1866 in Busch, Archiv, Bd. 8, S. 199. Vgl. Art. 47 Anm. 10. 11.

4. Der Schlußsatz des Art. ist nicht restriktiv; der Handlungsreisende hat daher z. B. auch das Recht, Nachlässe an den Ausständen des Prinzipals zu bewilligen. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 10. März 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 185; ferner vom 8. Mai 1865 ebend. Bd. 2, S. 213. Vgl. Busch, Archiv, Bd. 10, S. 447.

5. Der Art. findet keine Anwendung auf selbstständige Mandatare: Agenten, s. g. Provisionsreisende, Solche, die für verschiedene Häuser reisen, zur Vornahme eines einzelnen Geschäftes ausgesandte Bevollmächtigte. Prot. S. 4517. Die Verhältnisse dieser Personen sind in den geeigneten Fällen nach Handelsrecht (s. Art. 298), sonst nach dem bürgerlichen Rechte zu beurtheilen. Vgl. Art. 47 Anm. 17—21.

Art. 50.

1. Prot. S. 97—99. 955 f.

2. Ob Jemand in einem Laden u. s. w. angestellt ist, ist quaestio facti, ein dauerndes Vertragsverhältniß ist jedoch nicht erforderlich.

3. Der Art. bezieht sich nur auf offene Detailgeschäfte und solche Komptoirs, welche sich durch Aushängeschilder u. dgl. als offene Verkaufslokalitäten ankündigen. Prot. S. 97. Urtheil des Handelsgerichts zu Leipzig vom 14. Sept. 1863 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 565.

4. Ob in einem Komptoire angestellte Handlungsgehülfen unter die Vorschrift des Art. fallen, ist quaestio facti; Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Dresden vom 13. Dez. 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 356.

5. Ob der „Angestellte" nur Detailverkäufe oder auch Verkäufe en gros, nur Verkäufe gegen baare Zahlung oder auch auf Borg vornehmen könne, ist nach den Umständen des Falles und dem bisherigen Gebrauche zu bestimmen. Unbedingt ist er aber berechtigt, Zahlungen für verkaufte Waaren, sowie bestellte Waaren in dem Laden, Magazin u. s. w. in Empfang zu nehmen. Motive, S. 34.

Art. 51.

1. Prot. S. 99. 955—958. 1632.

2. Vgl. Art. 296.

Art. 52.

1. Prot. S. 78 f. 958 f.

2. Die Worte „gemäß der Prokura" beziehen sich nicht auf die Uebereinstimmung des abgeschlossenen Rechtsgeschäftes mit einer speziell ertheilten Prokura, sondern sie bezeichnen den Grund der Befähigung zum Abschlusse, das Liegen des abgeschlossenen Ge-

Digitized by Google

Art. 53. Der Prokurist oder der Handlungsbevollmächtigte kann ohne Einwilligung des Prinzipals seine Prokura oder Handlungsvollmacht auf einen Anderen nicht übertragen.

Art. 54. Die Prokura oder Handlungsvollmacht ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Rechte aus dem bestehenden Dienstverhältnisse.

Der Tod des Prinzipals hat das Erlöschen der Prokura oder Handlungsvollmacht nicht zur Folge.

Art. 55. Wer ein Handelsgeschäft als Prokurist oder als Handlungsbevollmächtigter schließt, ohne Prokura oder Handlungsvollmacht erhalten zu haben,

---

schäfts in den Grenzen der präsumtiven, d. h. im Gesetze ausgeprägten Ermächtigung. Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Dresden vom 5. März 1863 im Central-Organ N. F., Bd. 1, S. 418.

3. Der Prinzipal erlangt aus den Geschäften des Prokuristen sofort Rechte und Pflichten und braucht nicht ex jure cesso zu klagen. Die Frage aber, ob das abgeschlossene Geschäft in allen Beziehungen nach der Person des Prinzipals zu beurtheilen ist, also z. B. ein dolus, eine mala fides, ob ein Wissen des Prokuristen von den Fehlern der verkauften Waaren dem Prinzipal nicht schade, ist der Wissenschaft überlassen. Prot. S. 78.

4. Ueber den Eid der Prokuristen für den Prinzipal s. Lesse im fr. Central-Organ 1863, S. 18. Im Bezirke des Rheinischen Rechtes hat das A. d. H.-G.-B. diese Frage nicht alterirt, s. ebend. S. 21.

Zu Abs. 3. — 5. Dieser Absatz sanktionirt das dem reinen römischen Rechte unbekannte Prinzip der freien Stellvertretung. Laband, in Goldschmidt, Zeitschrift, Bd. 10, S. 183 f., namentlich S. 188.

Art. 53.

1. Prot. S. 87. 959. 1425.

2. Der Prokurist kann für einzelne Geschäfte Bevollmächtigte bestellen. S. Art. 42. Vgl. Endemann, Handelsrecht §. 29, Nr. V.

3. Zuwiderhandlungen des Prokuristen oder Bevollmächtigten werden durch den Art. auch gegen Dritte für wirkungslos erklärt.

4. Alles was rücksichtlich eines direkt durch den Prinzipal bestellten Prokuristen und Bevollmächtigten (namentlich in Art. 45) vorgeschrieben ist, ist analog auf den in rechtmäßiger Weise substituirten Prokuristen und Bevollmächtigten anzuwenden. Prot. S. 959.

Art. 54.

1. Prot. S. 87. 959. 4518.

2. Dem Satze, welchen v. Hahn, Kommentar zu Art. 54, §. 1. 6, (s. auch Koch, Kommentar zu Art. 54, Anm. 84) aufstellt: eine Prokura, auch wenn sie ausdrücklich nur für die Lebenszeit des Prinzipals ertheilt ist, erlischt mit dessen Tode nicht, dürfte nicht beizutreten sein. Das Gesetz enthält keine derartige Bestimmung und die Annahme, daß der Prinzipal die Prokura auf seine Lebenszeit beschränken kann, steht nicht im Widerspruch mit der Unbeschränktheit der Prokura, weil die Macht des Prinzipals, eine Vollmacht zu ertheilen, naturgemäß seine Grenze findet in dem Abschlusse seiner Existenz und die Ausdehnung dieser Macht, wie sie in Absatz 2 dieses Art. statuirt ist, eine Ausnahme enthält. Das Aufhören der Prokura mit dem Tode des Prinzipals ist keine Schranke der Prokura — vielmehr die gesetzliche Dauer derselben über den Tod hinaus eine Erweiterung dieser besondern Art von Vollmacht. S. jedoch Endemann, Handelsrecht, §. 29, Nr. IV. Die Verweisung auf die Nürnberger Verhandlungen (Prot. S. 87) genügt nicht, um die gegentheilige Ansicht zu begründen. Vgl. S. 3 des vorliegenden Kommentars. Die Unterscheidung, welche v. Hahn in dieser Hinsicht, in §. 6 a. a. O., zwischen Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten im weiteren und engeren Sinne macht und in Folge deren er die ersteren mit den Prokuristen gleichstellt, die letzteren anders behandelt, findet im Gesetze keinen Boden.

3. Bezüglich der übrigen Aufhebungsgründe der Prokura, abgesehen vom Tode des Prinzipals, entscheiden die Grundsätze des civilrechtlichen Mandates. Motiv. S. 31.

Art. 55.

1. Prot. S. 87—93. 959—963. 975 f. 4662 f.

Digitized by Google

ingleichen ein Handlungsbevollmächtigter, welcher bei Abschluß eines Geschäfts seine Vollmacht überschreitet, ist dem Dritten persönlich nach Handelsrecht verhaftet; der Dritte kann nach seiner Wahl ihn auf Schadensersatz oder Erfüllung belangen.

Diese Haftungspflicht tritt nicht ein, wenn der Dritte, ungeachtet er den Mangel der Prokura oder der Vollmacht oder die Ueberschreitung der letzteren kannte, sich mit ihm eingelassen hat.

Art. 56. Ein Prokurist oder ein zum Betriebe eines ganzen Handelsgewerbes bestellter Handlungsbevollmächtigter darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder für eigene Rechnung, noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen.

Eine Einwilligung des Prinzipals ist schon dann anzunehmen, wenn ihm bei Ertheilung der Prokura oder der Vollmacht bekannt war, daß der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte für eigene oder fremde Rechnung Handelsgeschäfte betreibe, und er die Aufgebung dieses Betriebes nicht bedungen hat.

Uebertritt der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte diese Vorschrift, so kann der Prinzipal Ersatz des verursachten Schadens fordern. Auch muß sich

---

2. Die Ueberschreitung der Vollmacht seitens eines Handlungsbevollmächtigten ist nicht auf das Zuwiderhandeln gegen etwaige spezielle Aufträge in Bezug auf den Abschluß der innerhalb der ertheilten generellen Vollmacht liegenden Geschäfte, sondern auf die Vornahme von Handlungen zu beziehen, welche außerhalb der präsumtiven, gesetzlichen Vollmacht sich bewegen. Urtheil des Appellationsgerichts zu Leipzig vom 5. Sept. 1863 in Busch, Archiv, Bd. 2, S. 127. — Vgl. Anm. 2 zu Art. 52.

3. Ein Handlungsreisender, welcher die Vollmacht hat, eine Waare zu verkaufen, überschreitet seine Vollmacht, wenn er über die Größe der Behälter, in und nach denen die Waare zu liefern ist, besondere Verabredungen trifft. Urtheil des See- und Handelsgerichts zu Stettin vom 13. Februar 1863 im fr. Central-Organ 1863, S. 119.

4. Liegt nur ein Geschäft vor, hat z. B. der Bevollmächtigte das Preislimitum beim Einkauf überschritten, so kann der Dritte nur den Bevollmächtigten, sind in dem Geschäfte aber eigentlich mehrere Geschäfte enthalten, hat z. B. der Bevollmächtigte, welcher nur 6 Stück kaufen sollte, 12 Stück gekauft, so kann der Dritte theilweise den Bevollmächtigten, theilweise den Prinzipal in Anspruch nehmen. Prot. S. 4663.

5. Dem „Kennen" der Ueberschreitung oder des Mangels der Prokura steht das „Kennen müssen" gleich, s. Endemann, Handelsrecht, §. 31, II, A, Nr. 2.

6. Ueber die Folgen der unbefugten Stellvertretung vgl. Laband in Goldschmidt, Zeitschrift, Bd. 10, S. 231 f. Nach ihm ist die richtige Konstruktion für die Verpflichtung des Pseudostellvertreters die, daß sie eine Schadensersatzverbindlichkeit ist, welche auf einer culpa in contrahendo beruht.

Art. 56.

1. Prot. S. 87. 93. 963. 975.

Zu Abs. 1. — 2. Die Ueberschreitung des im Abs. 1 ausgesprochenen Verbotes berechtigt den Prinzipal für den Fall eines bestehenden Dienstverhältnisses zur sofortigen Aufhebung desselben. Art. 64, Nr. 2. Ob dieser Satz auch bezüglich der Prokuristen aufgestellt werden kann, ist zweifelhaft; dagegen ist v. Krämel, Komm. zu Art. 56, Anm. 2.

3. Das von dem Prokuristen u. s. w. eingegangene Geschäft selbst ist gültig. Prot. S. 1425.

Zu Abs. 3. — 4. Die Frage, ob der Prinzipal eine actio utilis gegen den Dritten haben, oder zuvor den Prokuristen auf Cession belangen muß, ist den Landesgesetzen und der Wissenschaft überlassen. Prot. S. 87.

5. Der Art. fällt in den meisten Fällen mit dem Art. 59 zusammen, weil die Prokuristen und Generalhandlungsbevollmächtigten meist Handlungsgehülfen sind; er hat also nur für solche Personen Bedeutung, welche keine Handlungsgehülfen sind.

Digitized by Google

der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte auf Verlangen des Prinzipals gefallen lassen, daß die für seine Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung des Prinzipals geschlossen angesehen werden.

Einf.-Ges.: Oesterreich §. 24.

Sechster Titel.

Von den Handlungsgehülfen.

Art. 57. Die Natur der Dienste und die Ansprüche der Handlungsgehülfen (Handlungsdiener, Handlungslehrlinge) auf Gehalt und Unterhalt werden, in Ermangelung einer Uebereinkunft, durch den Ortsgebrauch oder durch das Ermessen des Gerichts, nöthigenfalls nach Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen, bestimmt.

Einf.-Ges. zu Art. 57—65: Liechtenstein §. 20. — Würtemberg Art. 25.

Art. 58. Ein Handlungsgehülfe ist nicht ermächtigt, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Prinzipals vorzunehmen.

Wird er jedoch von dem Prinzipal zu Rechtsgeschäften in dessen Handelsgewerbe beauftragt, so finden die Bestimmungen über Handlungsbevollmächtigte Anwendung.

Art. 59. Ein Handlungsgehülfe darf ohne Einwilligung des Prinzipals

---

6. Vgl. Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 498.

7. S. auch Art. 97, in welchem die gleichen Fragen bezüglich des Verhältnisses der Handelsgesellschafter in anderer Weise regulirt sind.

Zum 6. Titel. Von den Handlungsgehülfen.

S. Busch in seinem Archiv, Bd. 1, S. 79.

Art. 57.

1. Prot. S. 94. 964. 4519.

2. Handlungsgehülfen sind die Personen, welche ohne im Allgemeinen mit Abschließung von Rechtsgeschäften beauftragt zu sein, im Komptoire und im Handelsgewölbe kaufmännische Dienste leisten: Kommis, Buchhalter, Volontärs und dergl. Prot. S. 95 f.

3. Direktricen von Modewaarengeschäften gelten als Handlungsgehülfen. Urtheil des Stadtgerichts zu Berlin vom 22. Juni 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 413.

4. Derjenige, welcher als Arbeiter bei der Umgestaltung einer Handelswaare in der Fabrik eines Geschäftsherrn angestellt oder thätig ist, ist deshalb noch nicht Handlungsgehülfe. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 29. Oktbr. 1866 in der Bayer. Zeitschrift für Rechtspflege, Bd. 13, S. 123.

5. Die Verhältnisse zwischen den Kaufleuten und ihren Handlungsgehülfen und Handlungsbevollmächtigten sind Handelssachen.

6. Ein Handlungslehrling, welcher bei Antritt der Lehre strenge Verschwiegenheit in Betreff der Geschäfte des Lehrherrn während der Lehrzeit und für später verspricht, kann im Falle er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens belangt werden. Urtheil des Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 31. Juli 1867 im Central-Organ, N. F., Bd. 4, S. 42.

7. Vgl. Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 62; ferner Art. 61.

Art. 58.

1. Prot. S. 97. 964.

2. S. Art. 47 und dessen Anm.

Art. 59.

1. Vgl. Art. 56, Anm. 5.

2. Die gegen das Verbot abgeschlossenen Geschäfte sind nicht nichtig; der Kontrahent des Handlungsgehülfen kann dem letztern den Einwand der Nichtigkeit nicht entgegenstellen. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 14. Dez. 1866 in Sammlung wichtiger Entscheidungen desselben, Bd. 1, S. 85.

Digitized by Google

weder für eigene Rechnung noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen.

In dieser Beziehung kommen die für den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten geltenden Bestimmungen (Art. 56) zur Anwendung.

Einf.-Ges. zu Art. 59—65: Liechtenstein §. 14. — Oesterreich §. 25.

Art. 60. Ein Handlungsgehülfe, welcher durch unverschuldetes Unglück an Leistung seines Dienstes zeitweise verhindert wird, geht dadurch seiner Ansprüche auf Gehalt und Unterhalt nicht verlustig. Jedoch hat er auf diese Vergünstigung nur für die Dauer von sechs Wochen Anspruch.

Art. 61. Das Dienstverhältniß zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsdiener kann von jedem Theile mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorgängiger sechswöchentlicher Kündigung aufgehoben werden. Ist durch Vertrag eine kürzere oder längere Zeitdauer oder eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so hat es hierbei sein Bewenden.

In Betreff der Handlungslehrlinge ist die Dauer der Lehrzeit nach dem Lehrvertrage, und in Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmungen nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche zu beurtheilen.

Einf.-Ges.: Preußen: Schleswig-Holstein §. 24.

Art. 62. Die Aufhebung des Dienstverhältnisses vor der bestimmten Zeit (Art. 61) kann aus wichtigen Gründen von jedem Theile verlangt werden.

Art. 60.

1. Prot. S. 101. 964.

2. Der Prinzipal hat demnach die Gefahr der zeitweiligen Verhinderung der Handlungsgehülfen, welche ohne des letzteren Schuld eingetreten ist, im Maximum für eine Dauer von 6 Wochen zu tragen. Jedoch ist zur Aufhebung des Dienstverhältnisses, abgesehen von dem Falle des Art. 64, Nr. 4, eine rechtzeitige Kündigung seitens des Prinzipals nothwendig.

3. „Ansprüche auf Gehalt und Unterhalt," d. h. überhaupt alle vertragsmäßigen Leistungen des Prinzipals.

Art. 61.

1. Prot. S. 101. 964.

2. Vgl. v. Völderndorff in Busch, Archiv, Bd. 1, S. 278; Macco, ebend. Bd. 8, S. 248 f.; Voigtel, ebend. Bd. 3, S. 457 f.

3. Ueber die Zulässigkeit der Kündigung des mit einem Handlungsgehülfen geschlossenen Dienstvertrages vgl. v. Krawel in Busch, Archiv, Bd. 8, S. 390.

4. Die Bestimmung des Art. 61, Abs. 1 kann durch den Ortsgebrauch oder durch örtliche Verordnungen nicht abgeändert werden. Prot. S. 101. — Contra: die Kündigungsfrist kann durch Ortsgebrauch in eine andere z. B. unbedingt 14tägige verwandelt werden. Urtheil des obersten Gerichtshofes zu Wien vom 8. Novbr. 1864 in der Oesterr. Gerichtshalle 1865, S. 237.

5. Ist einem Handlungsgehülfen außerhalb der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt worden, so ist der Anspruch auf das vertragsmäßige Salär dadurch bedingt, daß sich der Handlungsgehülfe zur Leistung seiner ferneren Dienste bereit und im Stande erklärt. Urtheile des Stadtgerichts zu Berlin vom 22. Juni 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 413, und des Appellationsgerichts zu Breslau vom 28. Mai 1864 ebend. S. 424; Bd. 3, S. 352 f.

Art. 62.

1. Prot. S. 102. 108. 112. 964.

2. Die Gründe, welche in den beiden folgenden Art. 63 und 64 aufgeführt werden sind lediglich Beispiele.

3. Das Verlangen der Auflösung muß bei Gericht gestellt werden; die Kündigung kann

Digitized by Google

Die Beurtheilung der Wichtigkeit der Gründe bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

Art. 63. Gegen den Prinzipal kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden, wenn derselbe den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt, oder wenn er sich thätlicher Mißhandlungen oder schwerer Ehrverletzungen gegen den Handlungsgehülfen schuldig macht.

Art. 64. Gegen den Handlungsgehülfen kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden:

1. wenn derselbe im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht;
2. wenn derselbe ohne Einwilligung des Prinzipals für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte macht;
3. wenn derselbe seine Dienste zu leisten verweigert oder ohne einen rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unterläßt;
4. wenn derselbe durch anhaltende Krankheit oder Kränklichkeit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
5. wenn derselbe sich thätlicher Mißhandlungen oder erheblicher Ehrverletzungen gegen den Prinzipal schuldig macht;
6. wenn derselbe sich einem unsittlichen Lebenswandel ergibt.

---

daher nicht einseitig erfolgen. Art. 62. — Contra: Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 7. Dez. 1865 in Striethorst, Archiv, Bd. 60, S. 288.

4. Die vorzeitige oder ungerechtfertigte Aufhebung des Dienstverhältnisses, sei es seitens des Prinzipals oder des Handlungsgehülfen, begründet einen Schadensersatzanspruch.

Art. 63.

1. Prot. S. 102. 964.

2. Der Richter kann, muß nicht die Auflösung des Dienstverhältnisses aussprechen.

3. Der Tod des Prinzipals löst das Dienstverhältniß nicht auf, vgl. Busch in seinem Archiv, Bd. 1, S. 84; v. Hahn, Kommentar zu Art. 62, §. 4; Endemann, Handelsrecht, §. 26, Anm. 30.

4. Die Konkurseröffnung bezüglich des Geschäfts des Prinzipals ist an und für sich kein Grund, seitens des Syndiks die sofortige Aufhebung des Kontraktes mit dem Handlungsgehülfen zu begehen. Urtheil des Kammergerichts zu Berlin vom 4. April 1867 im Central-Organ, N. F., Bd. 4, S. 62.

Art. 64.

1. Prot. S. 102. 108. 112. 964.

2. Der Richter muß in den aufgezählten Fällen dem Antrage des Prinzipals auf Auflösung des Dienstvertrages Raum geben. Prot. S. 102. — Contra: (mit Recht) v. Hahn, Kommentar zu Art. 64; Makower zu Art. 64, Anm. 6 (letzterer unbestimmter); ebenso v. Kräwel, A. d. H.-G.-B. zu Art. 64, Anm. 1. Vgl. oben Art. 63, Anm. 2.

3. Absichtliche Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Prinzipals berechtigen letzteren zur sofortigen Entlassung des Handlungsgehülfen. Urtheil des Justizamtes zu Glauchau vom 27. Sept. 1863 in Busch, Archiv, Bd. 6, S. 116. Vgl. jedoch Art. 62, Anm. 3.

4. Die Weigerung eines Handlungsreisenden, einen Brief zu schreiben, ist unter Umständen für sich allein noch nicht als Verweigerung der Dienste im gesetzlichen Sinne anzusehen. Urtheil des Stadtgerichts zu Berlin vom 29. Nov. 1863 im fr. Central-Organ 1864, S. 23. Vgl. dazu Central-Organ, N. F., Bd. 4, S. 44.

5. Inwiefern berechtigen Unfähigkeit, Unfleiß und Unehrlichkeit des Handlungsgehülfen den Prinzipal zur Entlassung ohne Kündigung? Urtheil des Handelsappellationsgerichts

Digitized by Google

Art. 65. Hinsichtlich der Personen, welche bei dem Betriebe des Handelsgewerbes Gesindedienste verrichten, hat es bei den für das Gesindedienstverhältniß geltenden Bestimmungen sein Bewenden.

Siebenter Titel.

Von den Handelsmäklern oder Sensalen.

Art. 66. Die Handelsmäkler (Sensale) sind amtlich bestellte Vermittler für Handelsgeschäfte.

Sie leisten vor Antritt ihres Amtes den Eid, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen wollen.

Einf.-Ges. zu Art. 66—84: Preußen Art. 9; Hannover §. 14; Schleswig-Holstein §. 25—29. — Anhalt-Dessau-Köthen §. 12. — Bayern §. 31—34. — Braunschweig §. 22—24. — Bremen §. 12. — Hamburg §. 10—16. — Lippe-Detmold §. 6. — Oldenburg Art. 14. — Oesterreich §. 26—29. — Reuß ältere Linie Art. 12. — Reuß jüngere Linie §. 11. — Sachsen, Königreich §. 7. — Sachsen-Altenburg §. 12. — Sachsen-Gotha Art. 11. — Sachsen-Meiningen-Hildburghausen §. 11. — Sachsen-Weimar-Eisenach §. 11. — Schwarzburg-Rudolstadt §. 11. — Schwarzburg-Sondershausen §. 12. — Waldeck-Pyrmont §. 4. — Würtemberg Art. 26. 30—33.

Einf.-Ges. zu Art. 66: Preußen: Nassau §. 5. — Mecklenburg-Schwerin §. 20. — Mecklenburg-Strelitz §. 20.

---

zu Nürnberg vom 26. Sept. 1866 in der Bayer. Zeitschrift für Rechtspflege, Bd. 13, S. 109.

Art. 65.

1. Prot. S. 8. 102.

2. „Gesindedienste," d. h. ausschließlich mechanische Dienste. Mot. S. 33.

3. Wenn den zum Gesinde gehörigen Personen besondere Aufträge ertheilt werden, kommen die allgemeinen Grundsätze über das Mandatsverhältniß zur Anwendung.

Zum 7. Titel. Von den Handelsmäklern oder Sensalen.

1. Vgl. Laband, die Lehre von den Mäklern mit besonderer Berücksichtigung des Entwurfs des A. d. H.-G.-B., in der Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. 20, S. 1—65.. Löhr, die rechtliche Stellung der Handelsmäkler im Bezirke des A. d. H.-G.-B., im fr. Central-Organ 1862, S. 28 f.

2. S. Gesetz der Stadt Frankfurt die Handelsmäkler betr. vom 9. Dez. 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 508; Großherzoglich Hessische Verordnung, betr. die Bestellung von Handelsmäklern vom 25. Sept. 1864 in Goldschmidt, Zeitschrift, Bd. 8, S. 495; Holsteinisches Gesetz vom 4. Juli 1863 betr. die Mäklerordnung in Goldschmidt, ebend. Bd. 7, S. 130.

Art. 66.

1. Prot. S. 113. 967.

2. Vgl. die Bemerkungen von Ackermann über die Abhaltung von Verkäufen durch Mäkler, in Busch, Archiv, Bd. 5, S. 360.

3. Der Handelsmäkler ist nicht Kaufmann. S. Art. 272, Nr. 4.

4. Der Handelsmäkler tritt mit beiden Parteien in ein Vertragsverhältniß; er ist nicht als der Bevollmächtigte des einen Kontrahenten zu betrachten. Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Dresden vom 17. Dez. 1863 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 58. Vgl. über die Auffassung dieses Verhältnisses nach gemeinem Rechte Römisch, Ueber die Stellung der Mäkler bei Vermittlung fremder Rechtsgeschäfte, in den Annalen des Oberappellationsgerichts zu Dresden, Bd. 7, S. 337 f.

5. Ein Handelsmäkler soll nicht von Zahlungsunfähigen Aufträge annehmen, keine betrügerischen Mandate vollziehen u. s. w., Prot. S. 124; er hat jeder Partei über die thatsächlichen Verhältnisse auf Befragen wahre Angaben zu machen, Prot. S. 152. — In diesen Beziehungen ist jedoch der Begriff der Pflichten des Handelsmäklers seiner Natur nach sehr dehnbar.

6. Die Handelsmäkler haben kein ausschließliches Recht zur Vermittlung der Handelsgeschäfte. Vgl. Art. 68, Anm. 2.

Digitized by Google

Art. 67. Die Handelsmäkler vermitteln für Auftraggeber Käufe und Verkäufe über Waaren, Schiffe, Wechsel, inländische und ausländische Staatspapiere, Aktien und andere Handelspapiere, ingleichen Verträge über Versicherungen, Bodmerei, Befrachtung und Miethe von Schiffen, sowie über Land- und Wassertransporte und andere den Handel betreffende Gegenstände.

Durch die übertragene Geschäftsvermittelung ist ein Handelsmäkler noch nicht als bevollmächtigt anzusehen, eine Zahlung oder eine andere im Vertrage bedungene Leistung in Empfang zu nehmen.

Einf.-Ges.: Lübeck Art. 11.

Art. 68. Die Anstellung der Handelsmäkler geschieht entweder im Allgemeinen für alle Arten von Mäklergeschäften oder nur für einzelne Arten derselben.

Art. 69. Die Handelsmäkler haben insbesondere folgende Pflichten:

1. sie dürfen für eigene Rechnung keine Handelsgeschäfte machen, weder unmittelbar noch mittelbar, auch nicht als Kommissionäre, sie dürfen für die Erfüllung der Geschäfte, welche sie vermitteln, sich nicht verbindlich machen oder Bürgschaft leisten, alles dies unbeschadet der Gültigkeit der Geschäfte;
2. sie dürfen zu keinem Kaufmann in dem Verhältnisse eines Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehülfen stehen;

---

7. Für Preußen vgl. bezüglich der Vereidigung der Handelsmäkler u. s. w. Min.-Instr. vom 31. Dez. 1861, Theil III, §. 1—6.

Art. 67.

1. Prot. S. 114. 151. 967.

Zu Abs. 1. — 2. „Schiffe" begreift auch „Schiffsparten". Prot. S. 114.

3. Der Ausdruck „Befrachtung" ist ein allgemeiner.

4. „Gegenstände" — der Ausdruck umfaßt z. B. auch Darlehen.

5. Was als „Vermittlung" anzusehen ist, ist quaestio facti.

Zu Abs. 2. — 6. Der Handelsmäkler bedarf zur Einkassirung von Geldern einer besondern Vollmacht; daher ersetzt in der Regel selbst die Uebergabe von Waaren, Rechnungen oder Quittungen nicht die Spezialvollmacht. Vgl. Prot. S. 151.

7. Ein Handelsmäkler darf im Bezirke des rheinischen Rechts nur dann öffentliche Versteigerungen von beweglichen Sachen vornehmen, wenn dieselben in der Hand des Verkäufers Waaren, d. h. von diesem zum Zwecke der gewerblichen Weiterveräußerung angeschafft sind. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 12. Januar 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 568. Vgl. Gesetz vom 22. Pluviôse VII, Art. 7.

Art. 68.

1. Prot. S. 114. 967.

2. In Preußen bedürfen Handelsmäkler, welche von der Kaufmannschaft nicht bestellt sind, zum Betriebe kaufmännischer Vermittlungsgeschäfte gemäß §. 49 der Allg. Gew.-Ordn. vom 17. Jan. 1845 der polizeilichen Konzession. Urtheil des Appellationsgerichts zu Breslau von 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 571. Vgl. Löhr, Bedürfen in Preußen diejenigen, welche gewerbsmäßig Handelsgeschäfte vermitteln, einer polizeilichen Konzession? im fr. Central-Organ 1862, S. 49 f. Die Frage muß als Kontroverse bezeichnet werden.

Art. 69.

1. Prot. S. 116. 967. 1632.

2. Der Handelsmäkler darf keine Schiffsparten erwerben. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 1. Juli 1864 in dem Preuß. Justiz-Min.-Blatt 1864, S. 259.

3. Ueber das Verbot des Handelsbetriebes durch Mäkler nach Bremischen Gesetzen s. Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Lübeck vom 30. Jan. 1865 in der Sammlung der Entscheid. dieses Gerichtes 1865, S. 58.

Digitized by Google

3. sie dürfen sich nicht mit anderen Handelsmäklern zu einem gemeinschaftlichen Betriebe der Mäklergeschäfte oder eines Theiles derselben vereinigen; zur gemeinschaftlichen Vermittelung einzelner Geschäfte sind sie unter Zustimmung der Auftraggeber befugt;
4. sie müssen die Mäklerverrichtungen persönlich betreiben und dürfen sich zur Abschließung der Geschäfte eines Gehülfen nicht bedienen;
5. sie sind zur Verschwiegenheit über die Aufträge, Verhandlungen und Abschlüsse verpflichtet, soweit nicht das Gegentheil durch die Parteien bewilligt oder durch die Natur des Geschäfts geboten ist;
6. sie dürfen zu keinem Geschäfte die Einwilligung der Parteien oder deren Bevollmächtigten anders annehmen, als durch ausdrückliche und persönliche Erklärung; es ist den Mäklern weder erlaubt, von Abwesenden Aufträge zu übernehmen, noch sich zur Vermittelung eines Unterhändlers zu bedienen.

Einf.-Ges.: Preußen Art. 9 §. 5; Frankfurt Art. 16. — Hamburg §. 12. — Mecklenburg-Schwerin §. 22. — Mecklenburg-Strelitz §. 22. — Waldeck-Pyrmont §. 6.

Art. 70. Handelsmäklern, welche Schiffsmäkelei betreiben, kann

---

4. Die Bestimmung unter Nr. 1 enthält auch das Verbot, am Nutzen aus einem vermittelten Geschäfte Theil zu nehmen. Prot. S. 123.

5. Ein Vertrag, welcher die Verheimlichung eines von einem Handelsmäkler für eigene Rechnung gemachten Geschäfts bezweckt, ist nichtig. Urtheil des Kommerz- und Admir.-Kollegiums zu Königsberg vom 15. Mai 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 547. — Contra: ebend. S. 548, Anm. 1.

6. Der Handelsmäkler selbst kann aus den für eigene Rechnung gemachten Geschäften klagen.

7. Der Handelsmäkler darf nicht im Vorstande einer Aktiengesellschaft sein. Ob er Kommanditist sein kann, ist eine Streitfrage. S. v. Hahn, Kommentar zu Art. 69, §. 2.

8. Der Handelsmäkler kann zwar nicht zur Abschließung der Geschäfte, aber wohl für die mechanischen Verrichtungen, Schreibereien und andere Komtoirgeschäfte, Zustellung der Schlußnoten u. s. w., sowie für die vorbereitenden Geschäfte sich eines Gehülfen bedienen. Prot. S. 120.

9. Der Handelsmäkler darf nicht zur Vermittlung eines aufgetragenen Geschäfts einen andern substituiren. Für den Fall der Behinderung eines Handelsmäklers ist jedoch eine durch die Behörde gestattete Stellvertretung nicht ausgeschlossen. Prot. S. 120.

10. Die Vorschrift in Nr. 6 involvirt die Pflicht des Mäklers, sich über die Identität bisher unbekannter Personen zu vergewissern. Prot. S. 123. 148.

11. Der Mäkler darf von Abwesenden, also auch von abwesenden Einheimischen, keine Aufträge annehmen. Auswärtigen, welche am Standorte eines Mäklers anwesend sind, ist der Verkehr mit demselben nicht untersagt. Prot. S. 122. Vgl. Zimmermann in Busch, Archiv, Bd. 6, S. 202.

12. Die Verletzung der in den Nrn. 2—6 enthaltenen Vorschriften über die Amtsführung des Mäklers als solchen kann nur die dienstpolizeiliche Bestrafung desselben zur Folge haben, zieht nicht auch die Ungültigkeit der durch seine Vermittlung zwischen dritten Personen abgeschlossenen Geschäfte nach sich. Prot. S. 4637 f.

13. Die Ordnungsstrafen, welche den pflichtvergessenen Mäkler treffen, sind in den Einf.-Ges. der einzelnen Staaten zum A. d. H.-G.-B. normirt. S. oben die zu Art. 66—84 angeführten Einf.-Ges. Die Vorschriften gehören dem Strafrecht an.

Art. 70.

1. Prot. S. 116. 867.

2. Der Schiffsmäkler, welcher die genannten Nebengeschäfte betreibt, ist bezüglich dieser letztern — welche bloße Vermittlungen von Handelsgeschäften darstellen — den Vorschriften des A. d. H.-G.-B. nicht unterworfen. Mot. S. 38.

Digitized by Google

gestattet werden, den Schiffern im Einziehen und Vorschießen der Frachten und Unkosten als Abrechner oder in anderer ortsüblicher Weise Hülfsdienste zu leisten.

Einf.-Ges.: Lübeck Art. 11.

Art. 71. Der Handelsmäkler muß außer seinem Handbuche ein Tagebuch führen, in welches letztere alle abgeschlossenen Geschäfte täglich einzutragen sind. Das Eingetragene hat er täglich zu unterzeichnen.

Das Tagebuch muß vor dem Gebrauche Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet und der vorgesetzten Behörde zur Beglaubigung der Zahl der Blätter vorgelegt werden.

Einf.-Ges.: Preußen Art. 9, §. 4; Frankfurt Art. 17; Hessen-Homburg Art. 8; (Meisenheim) Art. 38; Kurhessen §. 11; Nassau §. 5. — Bayern Art. 35. 36. — Braunschweig §. 25. — Hessen-Darmstadt Art. 8. 41. — Lippe-Detmold §. 6. — Lübeck Art. 12. — Waldeck-Pyrmont §. 5. — Würtemberg Art. 29.

Art. 72. Die Eintragungen in das Tagebuch müssen die Namen der Kontrahenten, die Zeit des Abschlusses, die Bezeichnung des Gegenstandes und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere bei Verkäufen von Waaren die Gattung und Menge derselben, sowie den Preis und die Zeit der Lieferung enthalten.

Die Eintragungen müssen in deutscher Sprache, oder, sofern die Geschäftssprache des Ortes eine andere ist, in dieser geschehen; sie müssen nach Ordnung des Datums und ohne leere Zwischenräume erfolgen.

Die Bestimmungen über die Einrichtung der Handelsbücher (Art. 32) finden auch auf das Tagebuch des Mäklers Anwendung.

Einf.-Ges.: Oesterreich §. 27.

Art. 73. Der Handelsmäkler muß ohne Verzug nach Abschluß des

---

3. Schiffsmäkler können einen Prokuristen nicht bestellen. Urtheil des Kommerz- und Admiralitätskollegiums zu Königsberg vom 30. April 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 240.

Art. 71.

1. Prot. S. 125 f. 127. 968.

2. Bezüglich des Handbuchs gibt der Art. nur einen Wink, daß es zweckmäßig sei, neben den Tagebüchern Handbücher zu führen. Prot. S. 968. 972. Der Mäkler kann wegen unterlassener Führung eines Handbuchs nur dann disziplinirt werden, wenn Partikulargesetze dies verordnen.

3. Der Mäkler braucht die Einträge nicht mit eigener Hand zu bewirken. Prot. S. 124.

4. Wer ist die vorgesetzte Behörde? In Preußen der Vorsitzende des Handelsgerichts. Vgl. Min.-Instr. vom 12. Dez. 1861, Th. III.

Art. 72.

1. Prot. S. 126 f. 968.

2. In der Regel genügt die Eintragung von Tag, Monat und Jahr, und genauere Eintragungen sind nur dann erforderlich, wenn diese von den Kontrahenten verlangt oder von den Umständen geboten werden. Prot. S. 126.

3. Die Zahlenangaben brauchen nicht mit Worten eingezeichnet zu werden. Prot. ebend.

4. Die mit den gesetzlichen Vorschriften nicht übereinstimmende Führung des Tagebuchs kann eine Verminderung der Glaubwürdigkeit desselben, unter Umständen Disziplinirung des Mäklers nach sich ziehen.

Art. 73.

1. Prot. S. 126 f. 968.

Digitized by Google

Geschäfts jeder Partei eine von ihm unterzeichnete Schlußnote, welche die in dem vorhergehenden Artikel als Gegenstand der Eintragung bezeichneten Thatsachen enthält, zustellen.

Bei Geschäften, welche nicht sofort erfüllt werden sollen, ist die Schlußnote den Parteien zu ihrer Unterschrift zuzustellen und jeder Partei das von der andern unterschriebene Exemplar zu übersenden.

Verweigert eine Partei die Annahme oder Unterschrift der Schlußnote, so muß der Handelsmäkler davon der andern Partei ohne Verzug Anzeige machen.

Art. 74. Der Handelsmäkler ist verpflichtet, den Parteien zu jeder Zeit auf Verlangen beglaubigte Auszüge aus dem Tagebuche zu geben, die Alles enthalten müssen, was von dem Mäkler in Ansehung des die Parteien angehenden Geschäfts eingetragen ist.

Art. 75. Wenn ein Handelsmäkler stirbt oder aus dem Amte scheidet, so ist sein Tagebuch bei der Behörde niederzulegen.

Einf.-Ges.: Preußen Art. 9, §. 4; Frankfurt Art. 17; Kurhessen §. 11; Nassau §. 5. — Bayern Art. 35. — Braunschweig Art. 26—28. — Hessen-Darmstadt Art. 8. — Lippe-Detmold §. 6. — Waldeck-Pyrmont §. 5. — Würtemberg Art. 29.

---

2. „Ohne Verzug," vgl. Art. 13, Anm. 4. S. ferner Art. 319. 347. 364. 408. 490.

3. Der Mäkler hat alle diejenigen Thatsachen, Namen u. s. w., welche er verabredungsmäßig dem anderen Kontrahenten vorerst zu verschweigen hat, nicht in die Schlußnote aufzunehmen. Prot. S. 130.

4. „Geschäfte, welche nicht sofort erfüllt werden sollen," sind solche, bei welchen eine gewisse Zeit der Lieferung vertragsmäßig festgesetzt ist. Nicht hierhin gehören die Geschäfte, bei welchen der Natur der Sache nach, z. B. bei großen Waarenvorräthen, oder nach Ortsgebrauch in allen Fällen eine kurze Frist für die Lieferung bewilligt ist. Prot. S. 129 f.

5. Ueber den Fall, wenn der Mäkler Selbstkontrahent ist, s. Urtheil des Stadtgerichts zu Frankfurt a. M. vom 20. Sept. 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 219.

6. Auch die nicht gemäß Abs. 2 unterschriebene Schlußnote behält ihre Kraft als amtliches Attest des Mäklers über das abgeschlossene Geschäft. Trägt an der Nichtunterzeichnung der Mäkler die Schuld, so kann er unter Umständen disziplinirt werden oder selbst den Kontrahenten schadensersatzpflichtig sein. Vgl. v. Hahn, Kommentar zu Art. 73, §. 5 und den Art. 81.

7. Die Schlußnoten sind in Preußen nicht stempelpflichtig. S. Stempelgesetz vom 7. März 1822.

Art. 74.

1. Prot. S. 132. 968.

2. An Dritte dürfen derartige Auszüge nur mit Einwilligung der Parteien verabfolgt werden. Art. 69 Nr. 5. Mot. S. 41.

3. Auch hier begründen diejenigen Geschäfte eine Ausnahme, bei welchen der Mäkler vertragsmäßig über einzelne Verhältnisse, Namen u. dergl. Schweigen zu beobachten hat. Prot. S. 132.

Art. 75.

1. Prot. S. 132. 968 f.

2. Die Behörde kann auch im Falle einer zeitweiligen Entfernung des Mäklers von seinem Amte die Ablieferung der Bücher verlangen.

3. Die Behörde kann — v. Hahn, Kommentar zu Art. 75, §. 2, sagt ist verpflichtet — aus den bei ihr hinterlegten Büchern den Betheiligten auf Verlangen beglaubigte Auszüge ertheilen. Mot. S. 41. Prot. S. 132.

4. In Preußen gilt das Handelsgericht als die Behörde, bei welcher das Tagebuch niederzulegen ist.

Digitized by Google

Art. 76. Der Abschluß eines durch Handelsmäkler vermittelten Vertrages ist von der Eintragung desselben in das Tagebuch oder von der Aushändigung der Schlußnoten unabhängig.

Diese Thatsachen dienen nur zum Beweise des abgeschlossenen Vertrages.

Art. 77. Das ordnungsmäßig geführte Tagebuch, sowie die Schlußnoten eines Handelsmäklers liefern in der Regel den Beweis für den Abschluß des Geschäfts und dessen Inhalt.

Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte des Tagebuchs und der Schlußnoten ein geringeres Gewicht beizulegen, ob die eidliche Bestärkung durch den Mäkler oder andere Beweise zu fordern, ob insbesondere die Weigerung einer Partei, die Schlußnote anzunehmen oder zu unterzeichnen, für Beurtheilung der Sache von Erheblichkeit sei.

Einf.-Ges.: Mecklenburg-Schwerin §. 23. 24. — Mecklenburg-Strelitz §. 23. 24. — Sachsen, Königreich §. 8.

Art. 78. Das Tagebuch eines Handelsmäklers, bei dessen Führung Unregelmäßigkeiten vorgefallen sind, kann als Beweismittel nur insoweit berücksichtigt werden, als dieses nach der Art und Bedeutung der Unregelmäßigkeiten, sowie nach Lage der Sache als geeignet erscheint.

Art. 79. Im Laufe eines Rechtsstreits kann der Richter, selbst ohne Antrag einer Partei, die Vorlegung des Tagebuchs verordnen, um dasselbe einzusehen und mit der Schlußnote, den Auszügen und anderen Beweismitteln zu vergleichen.

Die Vorschrift des Art. 39 findet auch in Bezug auf die Vorlegung des Tagebuchs Anwendung.

Art. 76.
Prot. S. 132. 969.
Art. 77.
1. Prot. S. 133—143. 969. 4519.
2. Dernburg, Ueber die Beweiskraft der Tagebücher und Schlußnoten der Handelsmäkler, im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 305.
3. Die Beweiskraft des ordnungsmäßig geführten Tagebuchs des Mäklers unterliegt in allen Fällen, auch abgesehen von dem immer gegen dasselbe zulässigen Gegenbeweis, dem Ermessen des Richters. Dagegen Koch in seinem Kommentar zu Art. 77, Note 28, welcher annimmt, daß in diesem Falle die volle Beweiskraft des Tagebuchs vom Richter anerkannt werden müsse. Vgl. Makower, Kommentar zu Art. 77, Note 23.
4. Ueber die formelle und materielle Beweiskraft der von Mäklern ausgestellten Zeugnisse und Gutachten über die durch letztere zu vermittelnden Markt- und Börsenpreise marktgängiger Waaren s. Urtheil des Appellationsgerichts zu Leipzig vom 30. Juli 1864 in Busch, Archiv, Bd. 8, S. 22.
5. Vgl. Art. 34 und 35, Anm. 3. 5.
Art. 78.
Prot. S. 142. 970.
Art. 79.
1. Prot. S. 142. 970 f. 1427.
2. Die Vorschrift ist eine prozessualische und derogirt sowohl den Bestimmungen des gemeinen wie des rheinisch-französischen Prozesses.
3. Um über den Inhalt der Handbücher die nothwendige Aufklärung zu erlangen, genügt das richterliche Fragerecht bei Abhörung der Mäkler als Zeugen. Prot. S. 972.

Digitized by Google

Art. 80. Der Handelsmäkler muß, sofern nicht die Parteien ihm dieses erlassen haben oder der Ortsgebrauch mit Rücksicht auf die Gattung der Waare davon entbindet, von jeder durch seine Vermittelung nach Probe verkauften Waare die Probe, nachdem er dieselbe behufs der Wiedererkennung gezeichnet hat, so lange aufbewahren, bis die Waare ohne Einwendung gegen ihre Beschaffenheit angenommen, oder das Geschäft in anderer Weise erledigt ist.

Einf.-Ges.: Hamburg §. 13.

Art. 81. Jedes Verschulden des Handelsmäklers berechtigt die dadurch beschädigte Partei, Schadloshaltung von ihm zu fordern.

Art. 82. Der Handelsmäkler hat die Mäklergebühren (Sensarie) zu fordern, sobald das Geschäft geschlossen und, wenn es ein bedingtes war, unbedingt geworden und von ihm seiner Verpflichtung wegen Zustellung der Schlußnoten Genüge geschehen ist, unbeschadet anderweiter Bestimmung durch örtliche Verordnungen oder durch Ortsgebrauch.

Ist das Geschäft nicht zum Abschlusse gekommen, oder nicht zu einem unbedingten geworden, so kann für die Unterhandlungen keine Mäklergebühr gefordert werden.

Der Betrag der Mäklergebühr wird durch örtliche Verordnungen geregelt; in Ermangelung derselben entscheidet der Ortsgebrauch.

Einf.-Ges.: Hamburg §. 14.

Art. 83. Ist unter den Parteien nichts darüber vereinbart, wer die Mäklergebühr bezahlen soll, so ist dieselbe in Ermangelung örtlicher Verordnungen oder eines Ortsgebrauchs von jeder Partei zur Hälfte zu entrichten.

Einf.-Ges.: Hamburg §. 14.

Art. 80.
1. Prot. S. 142 f. 972 f.
2. In der Regel braucht nicht mehr aufbewahrt zu werden, als zur Wiedererkennung erfordert wird. Prot. S. 973.
3. „Angenommen," d. h. sobald die Probemäßigkeit der Waare anerkannt ist, wenn auch über andere Punkte noch gestritten wird. Prot. S. 142. 973.

Art. 81.
1. Prot. S. 124 f. 152. 973.
2. Vgl. Art. 282.
3. „Die dadurch beschädigte Partei," also nicht allein den ersten Auftraggeber.
4. Der Mäkler haftet weder für die Solvenz der Parteien, noch für die Erfüllung des von ihm vermittelten Geschäftes.

Art. 82.
1. Prot. S. 148—150. 974.
2. Vgl. Art. 290.
3. Bezüglich der Vorschrift des Abs. 2 ist zu bemerken, daß nach dem österreichischen Börsengesetz von 1854, §. 27 der Mäkler die Courtage auch dann verdient hat, wenn er die Parteien mit einander bekannt gemacht hat, und das Geschäft an demselben Tage von ihnen unmittelbar geschlossen wird.
4. Mit dem Ausdruck „örtliche Verordnungen" sind auch die für ein ganzes Land gegebenen Gesetze und Verordnungen gemeint. Prot. S. 974.

Art. 83.
Prot. S. 50 f. 974.

Digitized by Google

Art. 84. Ueber die Anstellung der Handelsmäkler und über die Bestrafung der von ihnen im Berufe begangenen Pflichtverletzungen das Erforderliche zu bestimmen, bleibt den Landesgesetzen überlassen.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vorschriften dieses Titels nach Maaßgabe der örtlichen Bedürfnisse zu ergänzen; es kann insbesondere den Handelsmäklern das ausschließliche Recht zur Vermittelung von Handelsgeschäften beigelegt werden.

Auch kann in den Landesgesetzen oder in örtlichen Verordnungen der in diesem Titel den Handelsmäklern zugewiesene Kreis von Amtsverrichtungen und Befugnissen (Art. 67. 70) oder der Umfang ihrer Pflichten (Art. 69) erweitert oder eingeschränkt werden.

Einf.-Ges.: Preußen Art. 9, §. 1. 2; Hessen-Homburg Art. 9. 10; Kurhessen §. 12; Nassau §. 4. — Anhalt-Bernburg Art. 8. — Bayern Art. 37. 38. — Bremen §. 21. — Hamburg §. 15. 16. — Hessen-Darmstadt Art. 9. 10. — Mecklenburg-Schwerin §. 19. 21. — Mecklenburg-Strelitz §. 19. 21. — Würtemberg Art. 27. 28.

Zweites Buch.
Von den Handelsgesellschaften.

Erster Titel.
Von der offenen Handelsgesellschaft.

Erster Abschnitt.
Von der Errichtung der Gesellschaft.

Art. 85. Eine offene Handelsgesellschaft ist vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma

---

Art. 84.

1. Prot. S. 119. 151. 974. 1425.

2. Vgl. den zu Art. 68, Anm. 2, angeführten Aufsatz von Löhr.

Zu Abs. 2. — 3. S. die Mäklerordnung für Berlin vom 4. Mai 1866 und R. Koch über dieselbe im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 36 f.

4. Die durch unbefugte Mäkler, s. g. Privathandelsmäkler, vermittelten Handelsgeschäfte können nicht für ungültig erklärt werden. Mot. S. 45.

5. Auf Privatmäkler finden Anwendung Art. 76, Abs. 1, 81, 82, Abs. 1 und 2, nicht aber Art. 69, Nr. 5, 76, Abs. 2, 80, Art. 82, Abs. 3, 311 und 343. Vgl. v. Hahn, Kommentar zu Art. 84, Zusatz 2.

Zum 2. Buch. Von den Handelsgesellschaften.

S. Kuntze, Prinzip und System der Handelsgesellschaften, in Goldschmidt, Bd. 6, S. 177 f.; Ladenburg im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 1 f.; denselben in Siebenhaar, Archiv, Bd. 10, S. 227, Bd. 13, S. 281 f.; denselben in Goldschmidt, Zeitschrift, 1, S. 132 f.; Randa, das Zweckvermögen; die juristische Person; die Handelsgesellschaft; die nicht kaufmännischen s. g. Kollektivgenossenschaften, in Siebenhaar, Archiv, Bd. 15, S. 1 f. 337 f. Vgl. noch Art. 4, Anm. 13.

Art. 85.

1. Prot. S. 161—171. 977—982. 1146. 1180 f.

2. Genossenschaften von Handwerkern, also Magazinvereine, Konsumvereine, Vorschußvereine, sind keine Handelsgesellschaften. Ladenburg im Central-Organ, N. F., Bd. 1,

Digitized by Google

betreiben und bei keinem der Gesellschafter die Betheiligung auf Vermögenseinlagen beschränkt ist.

Zur Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung oder anderer Förmlichkeiten nicht.

Art. 86. Die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft ist von den Gesellschaftern bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, und bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk sie eine Zweigniederlassung hat, behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:

1. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Gesellschafters;
2. die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
3. den Zeitpunkt, mit welchem die Gesellschaft begonnen hat;
4. im Falle vereinbart ist, daß nur einer oder einige der Gesellschafter die Gesellschaft vertreten sollen, die Angabe, welcher oder welche dazu bestimmt sind, ingleichen, ob das Recht nur in Gemeinschaft ausgeübt werden soll.

S. 42 f.; R. Koch in Busch, Archiv, Bd. 8, S. 350 f.; Bd. 10, S. 1 f. 295 f.; J. F. Voigt in Voigt und Heinicken, Neues Archiv für Handelsrecht, 3, S. 344 f. Urtheile des Appellationsgerichtshofs zu Köln vom 19. November 1863 im Rhein. Archiv, Bd. 58, S. 123; des Oberappellationsgerichts zu Dresden vom 16. Juni 1863 im fr. Central-Organ 1864, S. 98. — Contra: Urtheil des Handelsgerichts zu Düsseldorf vom 2. November 1863 ebendas. 1863, S. 235. — Vgl. Art. 4, Anm. 13.

3. Ein zwischen einem Kaufmanne und einem Nichtkaufmanne geschlossener Vertrag zum gemeinschaftlichen Betriebe des Ziegeleigewerbes begründet keine Handelsgesellschaft. Urtheil des Stadtgerichts zu Breslau vom 4. November 1864 im Central-Organ N. F., Bd. 2, S. 34.

4. Ein im Bezirke des Allg. Preuß. Landrechts von der gütergemeinschaftlichen Wittwe und den minorennen Kindern eines Kaufmannes fortgesetzte Handlung ist als eine Handelsgesellschaft anzusehen. Urtheil des Kreisgerichts zu Thorn von 1863 im fr. Central-Organ 1863, S. 232.

5. Bergwerksgesellschaften sind keine Handelsgesellschaften. Vgl. für Preußen Berggesetz vom 24. Juni 1865, §. 94 f.

6. Vgl. Art. 110.

Art. 86.

1. Prot. S. 166. 169. 171. 982. 4654 f.

2. Ueber die Tendenz des A. d. H.-G.-B. in Bezug auf die Eintragung von Korporationen in das Handelsregister, wenn dieselben gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreiben, s. Verordn. des Kgl. Sächs. Justizministeriums vom 3. Februar 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 167.

3. Anmeldungen erst bevorstehender Aenderungen in den Gesellschaftsverhältnissen können nicht in das Handelsregister eingetragen werden. Urtheil des Appellationsgerichts zu Breslau von 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 575.

4. Einem Gesellschafter darf die Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, nicht erst von einem gewissen Zeitpunkte an zugestanden werden. S. Art. 116. Prot. S. 174.

5. Wie muß die Gesellschaftsfirma gezeichnet werden, wenn das Recht zur Vertretung als ein nur gemeinschaftlich auszuübendes vorbehalten wurde? S. fr. Central-Organ 1863, S. 173. 177.

6. Die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister hat für Dritte eine civilrechtliche Wirkung nicht, für die Gesellschafter hat sie dieselbe Wirkung, wie eine sonstige in Betreff ihrer Verhältnisse abgegebene Erklärung. S. v. Hahn, Kom. zu Art. 86.

7. Die Publikation des Vermerkes: „Die Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, steht jedem der Gesellschafter zu," in den öffentlichen Blättern ist unzulässig. Anschütz, in Busch, Archiv, Bd. 10, S. 88 f.

Digitized by Google

Art. 87. Wenn die Firma einer bestehenden Gesellschaft geändert oder der Sitz der Gesellschaft an einen andern Ort verlegt wird, oder wenn neue Gesellschafter in dieselbe eintreten, oder wenn einem Gesellschafter die Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten (Art. 86, Ziff. 4), nachträglich ertheilt, oder wenn eine solche Befugniß aufgehoben wird, so sind diese Thatsachen bei dem Handelsgerichte behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Bei der Aenderung der Firma, bei der Verlegung des Sitzes der Gesellschaft und bei der Aufhebung der Vertretungsbefugniß richtet sich die Wirkung gegen Dritte in den Fällen der geschehenen oder der nicht geschehenen Eintragung und Bekanntmachung nach den Bestimmungen des Art. 25.

Art. 88. Die Anmeldungen (Art. 86. 87) müssen von allen Gesellschaftern persönlich vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Sie sind ihrem ganzen Inhalte nach in das Handelsregister einzutragen.

Die Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Art. 89. Das Handelsgericht hat die Betheiligten zur Befolgung der vorstehenden Anordnungen (Art. 86—88) von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander.

Art. 90. Das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage.

Soweit über die in den nachfolgenden Artikeln dieses Abschnitts berührten Punkte keine Vereinbarung getroffen ist, kommen die Bestimmungen dieser Artikel zur Anwendung.

---

8. Ueber die Form der Eintragung in Preußen vgl. Minist.-Instruktion vom 12. Dezember 1861. Th. I, §. 52—56.
9. Vgl. Art. 114, Anm. 3.

Art. 87.
Prot. S. 175. 982 f. 1000 f.

Art. 88.
1. Prot. S. 982 f.
2. Vgl. Art. 45, Abs. 2.

Art. 89.
Prot. S. 983 f.

Art. 90.
1. Prot. S. 207. 271 f. 983 f. 1000 f.
2. Die Bestimmung ist nicht anwendbar auf die Art. 88—89. Urtheil des Kreisgerichts zu Sondershausen vom 15. April 1865 in Busch, Archiv, Bd. 8, S. 193.
3. Mit diesem Artikel ist keineswegs in Betreff aller anderen Bestimmungen, außer den im zweiten Abschnitt des zweiten Titels enthaltenen, die Zulässigkeit vertragsmäßiger Abänderungen verneint. Prot. S. 272.

Digitized by Google

Art. 91. Wenn Geld oder andere verbrauchbare oder vertretbare Sachen, oder wenn unverbrauchbare oder unvertretbare Sachen nach einer Schätzung, die nicht bloß zum Zweck der Gewinnvertheilung geschieht, in die Gesellschaft eingebracht werden, so werden diese Gegenstände Eigenthum der Gesellschaft.

Im Zweifel wird angenommen, daß die in das Inventar der Gesellschaft mit der Unterschrift sämmtlicher Gesellschafter eingetragenen, bis dahin einem Gesellschafter gehörigen, beweglichen oder unbeweglichen Sachen Eigenthum der Gesellschaft geworden sind.

Einf.-Ges.: Preußen: Hannover §. 5; Schleswig-Holstein §. 30. — Mecklenburg-Schwerin §. 26. 27. — Mecklenburg-Strelitz § 26. 27.

Art. 92. Ein Gesellschafter ist nicht verpflichtet, die Einlage über den vertragsmäßigen Betrag zu erhöhen, oder die durch Verlust verminderte Einlage zu ergänzen.

Art. 93. Für die Auslagen, welche ein Gesellschafter in Gesellschaftsangelegenheiten macht, für die Verbindlichkeiten, welche er wegen derselben übernimmt, und für die Verluste, welche er unmittelbar durch seine Geschäftsführung oder aus Gefahren, welche von derselben unzertrennlich sind, erleidet, ist ihm die Gesellschaft verhaftet.

---

4. Die Eingehung einer Handelsgesellschaft ist an sich kein Handelsgeschäft. Eine Konsequenz daraus bezüglich der Anfechtbarkeit des desfallsigen Vertrages wegen übermäßiger Verletzung s. bei v. Hahn, Kommentar zu Art. 90, Anm. 2.

5. Die s. g. societas leonina ist ungültig. Vgl. Prot. S. 1000.

Art. 91.

1. Prot. 175 f. 984 f.

Zu Abs. 1. — 2. In dem im Abs. 1. gedachten Falle können die Gegenstände bei Auflösung der Gesellschaft nicht in natura, sondern nur ihrem Werthe nach zurückverlangt werden. Prot. S. 176.

Zu Abs. 2. — 3. Die Bestimmung des Abs. 2 will nur sagen, daß die vorbehaltliche Einbringung von Immobilien in einen Gesellschaftsfonds, welche bei der Eintragung in das Inventar zu vermuthen ist, einen Titel zum Eigenthumserwerbe ähnlich dem Kaufvertrage im Gefolge habe; daneben aber bestehen alle Formvorschriften über Eigenthumsübertragungen u. s. w. Mot. S. 56. Prot. S. 176.

4. Im Uebrigen ist die Frage, ob ein Gegenstand in das Eigenthum der Gesellschaft übergegangen oder ihr nur zum Gebrauch überlassen worden sei, nach den Umständen des Falles zu entscheiden. Mot. S. 53.

5. Das Inventar braucht nicht in die Bücher der Gesellschaft eingetragen zu sein. S. Art. 30. Prot. S. 175 f.

6. Die Rechte eines Gesellschafters an den von der Gesellschaft erworbenen Immobilien sind Immobilarrechte. Urtheil des Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 31. Juli 1862 im fr. Central-Organ 1862, S. 214.

Art. 92.

1. Prot. S. 178. 985.

2. Die Bestimmung ist selbstverständlich; sie folgt aus der Natur des Gesellschaftsvertrages. Abweichende Bestimmungen hatten §. 190 f. Tit. 17, Th. I des allgem. Preuß. Landrechts und §. 1189 des Oesterr. Gesetzbuches.

3. Vgl. Art. 103 und 108 und v. Kräwel in Busch, Archiv, Bd. 4, S. 1 f.

Art. 93.

1. Prot. S. 178 f. 985 f.

2. Die Bestimmung entspricht der des Art. 290, Abs. 2; letztere ist nur exemplikativ.

Digitized by Google

Von den vorgeschossenen Geldern kann er Zinsen fordern, vom Tage des geleisteten Vorschusses an gerechnet.

Für die Bemühungen bei dem Betriebe der Gesellschaftsgeschäfte steht dem Gesellschafter ein Anspruch auf Vergütung nicht zu.

Art. 94. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, in den Angelegenheiten der Gesellschaft den Fleiß und die Sorgfalt anzuwenden, welche er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Er haftet der Gesellschaft für den Schaden, welcher ihr durch sein Verschulden entstanden ist. Er kann gegen diesen Schaden nicht die Vortheile aufrechnen, welche er der Gesellschaft in andern Fällen durch seinen Fleiß verschafft hat.

Art. 95. Ein Gesellschafter, welcher seine Geldeinlage nicht zur rechten Zeit einzahlt, oder eingenommene Gesellschaftsgelder nicht zur rechten Zeit an die Gesellschaftskasse abliefert, oder unbefugt Gelder aus der Gesellschaftskasse für sich entnimmt, ist von Rechtswegen zur Entrichtung von Zinsen seit dem Tage verpflichtet, an welchem die Zahlung oder die Ablieferung hätte geschehen sollen oder die Herausnahme des Geldes erfolgt ist.

---

3. Daß zu dem zu ersetzenden Verluste des Gesellschafters auch derjenige gehört, welchen er dadurch erleidet, daß er seinen bisherigen Erwerb ganz aufgibt und seine Dienste vollständig der Gesellschaft widmet, wie v. Krämel, Kommentar zu Art. 93, Anm. 1, annimmt, scheint nicht begründet. Abgesehen von dem von v. Krämel selbst aufgestellten Einwande, der Artikel spreche nur von damnum emergens und nicht von lucrum cessans, ist entscheidend für die entgegengesetzte Ansicht, daß der Artikel nur von solchen Verlusten handelt, die während der Dauer der Gesellschaft aus der Geschäftsführung für den Gesellschafter entstehen, nicht aber von solchen Nachtheilen, die durch den Eintritt in die Gesellschaft, also vor der Geschäftsführung für dieselbe erwachsen sind. Wer selbst unter Aufgabe von bisher bezogenen Vortheilen in eine Handelsgesellschaft eintritt, handelt nicht für die Gesellschaft, er handelt lediglich für sich; er wußte, daß sein Eintritt jene Nachtheile nach sich ziehe, kann also, wenn er dennoch eintritt, eine Entschädigung von der Gesellschaft nicht verlangen.

4. „Aus Gefahren" — auch dann, wenn sie die Person betreffen. Prot. S. 986.

5. Ueber die Fälle, wenn ein von der Geschäftsführung ausgeschlossener Gesellschafter (Art. 99) für die Gesellschaft, sei es beauftragt oder ohne Auftrag, Handlungen vornimmt, s. v. Hahn, Kommentar zu Art. 93, §. 7 f. Im Allgemeinen kommen in diesen Fällen die civilrechtlichen Vorschriften über Mandat und negotiorum gestio zur Anwendung.

Art. 94.

1. Prot. S. 179—181. 986.

2. Die Entschädigungspflicht des Gesellschafters fällt fort, wenn die übrigen Gesellschafter die beschädigende Handlung ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt haben: die Genehmigung des einen Gesellschafters ist für die übrigen nicht bindend. Mot. S. 55.

3. Schaden und Nutzen aus einem und demselben Geschäfte sind zu kompensiren. Prot. S. 180. Wann ein Geschäft anzunehmen sei, ist quaestio facti.

Art. 95.

1. Prot. S. 181—184. 986.

2. „Von Rechts wegen," d. h. ohne vorherige Mahnung. Prot. S. 184.

3. „Entrichtung von Zinsen" — der Zinsfuß beträgt 6%. Art. 287, Abs. 2. Vgl. Maaßen in Busch, Archiv, Bd. 2, S. 136.

4. Die bloße Verzögerung des Gesellschafters, fällige Gelder für die Gesellschaft einzuziehen oder zu erheben, fällt nicht unter den Artikel.

5. Bezüglich des unbefugten Entnehmens von Geldern vgl. Art. 108.

Digitized by Google

Die Verpflichtung zum Ersatze des etwa entstandenen größeren Schadens und die übrigen rechtlichen Folgen der Handlung werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

Art. 96. Ein Gesellschafter darf ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter weder in dem Handelszweige der Gesellschaft für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Geschäfte machen, noch an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehmen.

Eine Genehmigung der Theilnahme an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft ist schon dann anzunehmen, wenn den übrigen Gesellschaftern bei Eingehung der Gesellschaft bekannt war, daß der Gesellschafter an jener Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehme, und gleichwohl das Aufgeben der Theilnahme nicht ausdrücklich bedungen worden ist.

Einf.-Ges. zu Art. 96. 97: Sachsen, Königreich §. 9.

Art. 97. Ein Gesellschafter, welcher den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, muß sich auf Verlangen der Gesellschaft gefallen lassen, daß die für seine Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft geschlossen angesehen werden; auch kann die Gesellschaft statt dessen den Ersatz des entstandenen Schadens fordern: alles dieses unbeschadet des Rechts, die Auflösung des Gesellschaftsvertrages in den geeigneten Fällen herbeizuführen.

---

6. Wenn der Gesellschafter mit der Einlage anderer Objecte, als baaren Geldes, in die Gesellschaft im Rückstande ist, so muß er das Interesse der letzteren ersetzen.

7. Vgl. Art. 1864 des Code civil und §. 224, Th. I., Tit. 17 des Allg. Preuß. Landrechts.

Art. 96.

1. Prot. S. 183—186. 190 f. 986.

2. Der Artikel bezieht sich auf alle Gesellschafter, ohne Unterschied, ob sie an der Geschäftsführung Theil haben oder nicht, ob sie Capital einlegen oder bloß ihre Industrie beisteuern. Mot. S. 55 f.

3. Unter „Geschäften" sind sowohl einzelne Geschäfte, wie gewerbemäßige Thätigkeit zu verstehen. Mot. S. 56.

4. Als stiller Gesellschafter oder als Aktionär kann sich der Gesellschafter an einer anderen Handelsgesellschaft betheiligen, Prot. S. 988; nicht jedoch als Kommanditist. Vgl. Art. 159.

5. Die Bestimmung dieses Artikels bezieht sich nur auf das innere Verhältniß der Gesellschafter, begründet aber Dritten gegenüber keine Vermuthung, daß das von einem der Gesellschafter abgeschlossene Geschäft nach dem Willen der Kontrahenten für die Gesellschaft abgeschlossen werden sollte. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 24. Januar 1864 in der Bayer. Zeitschrift für Rechtspflege, Bd. 11, S. 56.

6. Dem Käufer liegt der Beweis ob, daß das von dem Mitgliede einer Handelsgesellschaft geschlossene Geschäft für die Gesellschaft geschlossen worden sei. Urtheil des Oberhofgerichts zu Mannheim vom 8. März 1864 in den Badischen Annalen, Bd. 30, Nr. 20.

7. Die Frage, ob ein offener Gesellschafter gleichzeitig Prokurist der Handelsgesellschaft sein kann, ist streitig. Dafür Puchelt, in Busch, Archiv, Bd. 8, S. 403 f.; Makower, Kommentar zu Art. 102, Anm. 31c. — Contra: v. Völderndorff, in Busch, Archiv, Bd. 1, S. 147.

8. Ueber den Begriff der „gleichartigen Handelsgesellschaft" und des „Handelszweiges der Gesellschaft" vgl. v. Hahn, Kommentar zu Art. 96, §. 3. 4. Die Feststellung dieser Begriffe ist eine quaestio facti.

9. Vgl. Art. 56.

Art. 97.

1. Prot. S. 186—191. 269 f. 989. 4519.

2. Voigtel in Busch, Archiv, Bd. 5, S. 26 f.

3. Die Frage, ob die Gesellschaft einer Cession der Rechte des zuwiderhandelnden Gesellschafters bedürfe oder nicht, ist offen gelassen. Prot. S. 87. 190. Für die Noth-

Digitized by Google

Das Recht der Gesellschaft, in ein von dem Gesellschafter für eigene Rechnung gemachtes Geschäft einzutreten oder Schadensersatz zu fordern, erlischt nach drei Monaten, von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem die Gesellschaft von dem Abschlusse des Geschäfts Kenntniß erhalten hat.

Art. 98. Ein Gesellschafter kann ohne die Einwilligung der übrigen Gesellschafter keinen Dritten in die Gesellschaft aufnehmen.

Wenn ein Gesellschafter einseitig einen Dritten an seinem Antheile betheiligt oder seinen Antheil an denselben abtritt, so erlangt dieser gegen die Gesellschaft unmittelbar keine Rechte; er ist insbesondere zur Einsicht der Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft nicht berechtigt.

Art. 99. Wenn die Geschäftsführung in dem Gesellschaftsvertrage einem oder mehreren der Gesellschafter übertragen ist, so schließen diese die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung aus; sie sind berechtigt, ungeachtet des Widerspruchs der übrigen Gesellschafter, alle Handlungen vorzunehmen, welche der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt.

---

wendigkeit der Cession sprechen sich aus Voigtel, a. a. O., S. 27; Laband, in Goldschmidt, Zeitschrift, Bd. 10, S. 202; v. Hahn, Kommentar zu Art. 97, §. 2, Anm. 4. Vgl. Art. 56, Anm. 7.

4. Der oder die verletzten Gesellschafter können auch darauf klagen, daß dem zuwiderhandelnden Gesellschafter die Befugniß zum Betrieb des Konkurrenzgeschäftes untersagt werde. S. Busch, Archiv, Bd. 1, S. 281. Vgl. Makower zu Art. 97, Anm. 212.

5. Bei Gesellschaftsbeschlüssen über die Anwendung des Artikels hat der zuwiderhandelnde Gesellschafter keinerlei Stimmrecht. Prot. S. 188.

Art. 98.

1. Prot. S. 191 f. 989.

2. Der Cessionar kann von dem cedirenden Gesellschafter die erforderlichen Nachweisungen über dessen Gewinnantheil soweit verlangen, als derselbe solche ohne Verletzung seiner Pflichten gegen die Gesellschaft zu geben im Stande ist. Mot. S. 57.

3. Das Verhältniß des socius admissus zum socius qui admisit ist dann, wenn zwischen denselben ein handelsrechtliches Verhältniß (Handelsgesellschaft, stille Gesellschaft u. s. w.) besteht, nach Handelsrecht, sonst nach Civilrecht zu beurtheilen. Dies Verhältniß aber — und darin liegt der Kern dieses Artikels — hat nicht den geringsten Einfluß auf die ursprüngliche Gesellschaft.

Art. 99.

1. Prot. S. 192. 989.

2. Der Gesellschafter, welchem die Geschäftsführung übertragen ist, ist berechtigt, ungeachtet des Widerspruches der übrigen Gesellschafter, alle Handlungen vorzunehmen, welche der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt. Urtheil des Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 27. Mai 1863 im fr. Central-Organ 1863, S. 132. Vgl. Art. 102, Abs. 2 und v. Krawel, Kommentar zu Art. 99, Anm. 2.

3. Von der Vertretung einer offenen Handelsgesellschaft oder von Führung der Firma derselben können einer oder mehrere Gesellschafter, nicht aber alle Gesellschafter ausgeschlossen werden. Beschluß des Handelsgerichts zu Köln vom 25. April 1862 im fr. Central-Organ 1862, S. 99. — Contra, jedoch ohne Gründe und wohl mit Unrecht, v. Hahn, Kommentar zu Art. 99—104, §. 7; und Busch, Archiv, Bd. 1, S. 149 f.

4. Wenn das Gesetz wie hier und sonst, z. B. Art. 90. 101, vom „Gesellschaftsvertrag" spricht, so versteht es darunter selbstredend nicht allein den ursprünglichen Vertrag, sondern alle das Gesellschaftsverhältniß betreffenden gültigen Vertragsbestimmungen, welche in dem Moment, um den es sich handelt, bestanden.

5. Bezüglich der Handlungen des einen geschäftsführenden Gesellschafters den übrigen geschäftsführenden Gesellschaftern gegenüber s. Art. 102.

Digitized by Google

Art. 100. Wenn die Geschäftsführung mehreren Gesellschaftern mit der ausdrücklichen Beschränkung übertragen ist, daß einer nicht ohne den andern handeln könne, so darf keiner allein Geschäfte vornehmen, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist.

Ist hingegen mehreren Gesellschaftern die Geschäftsführung ohne diese ausdrückliche Beschränkung übertragen, so darf jeder derselben allein alle zur Geschäftsführung gehörenden Handlungen vornehmen. Jedoch muß, wenn einer unter ihnen gegen die Vornahme einer Handlung Widerspruch erhebt, dieselbe unterbleiben.

Art. 101. Die im Gesellschaftsvertrage einem oder mehreren Gesellschaftern geschehene Uebertragung der Geschäftsführung kann, so lange die Gesellschaft dauert, nicht ohne rechtmäßige Ursache widerrufen werden.

Die Beurtheilung, ob eine rechtmäßige Ursache vorliege, bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

Der Widerruf kann insbesondere in den im Art. 125, Ziffer 2 bis 5 bezeichneten Fällen für begründet erklärt werden.

Art. 102. Wenn im Gesellschaftsvertrage die Geschäftsführung nicht einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen ist, so sind alle Gesellschafter zum Betriebe der Geschäfte der Gesellschaft gleichmäßig berechtigt und verpflichtet.

Erhebt ein Gesellschafter gegen die Vornahme einer Handlung Widerspruch, so muß dieselbe unterbleiben.

Art. 100.

1. Prot. S. 192—194. 989. 4662.

2. Ob „Gefahr im Verzuge ist", stellt eine reine quaestio facti dar, deren Lösung auch von dem Umstande abhängt, welche Schwierigkeit die Einholung der Meinung der übrigen Gesellschafter im konkreten Falle bot.

3. Auch Dritte, welche mit dem einen Gesellschafter, im Falle Gefahr im Verzuge war, kontrahirt haben, können sich der Gesellschaft gegenüber auf diesen Artikel berufen; sie müssen jedoch die „Gefahr im Verzuge" nachweisen. Anderer Ansicht ist Makower, Kommentar zu Art. 100, Anm. 25, welcher annimmt, daß sich der Artikel nur auf das Verhältniß der Gesellschafter unter sich beziehe.

Art. 101.

1. Prot. S. 192. 989. 4519.

2. Eine nach Abschluß des Gesellschaftsvertrages gegen die Bestimmungen desselben geschehene Geschäftsübertragung ist widerruflich. Prot. S. 192.

3. Der zur Geschäftsführung ermächtigte Gesellschafter hat, abgesehen von besonderen Verabredungen, kein unwiderrufliches Recht, auch die Liquidation zu besorgen. Prot. S. 989 f.

4. Die Klage auf Widerruf ist eine persönliche; sie kann nicht cedirt werden. Vgl. Art. 98.

Art. 102.

1. Prot. S. 194. 197. 201. 989.

2. Die Vornahme einer Handlung umfaßt nicht bloß die Eingehung neuer Rechtsgeschäfte, sondern z. B. auch die Instruktionsertheilung an einen Schiffskapitain in Betreff der vorzunehmenden Reise. Prot. S. 989 f.

3. Mißbraucht ein Gesellschafter sein Widerspruchsrecht zu Chikanen, so bleibt für die Uebrigen nur ein Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gemäß Art. 125 übrig. Prot. 991.

4. Dritten gegenüber ist es gleichgültig, ob der firmirende Gesellschafter in Uebereinstimmung mit dem Willen der Uebrigen gehandelt hat oder nicht. S. Art. 114. Prot. S. 197. 203. 1005.

Digitized by Google

Art. 103. Ein Beschluß der sämmtlichen Gesellschafter muß vor der Vornahme von Geschäften eingeholt werden, welche über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen, oder welche dem Zweck derselben fremd sind.

Dies ist auch dann erforderlich, wenn die Geschäftsführung einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen ist.

Zur Fassung des Beschlusses ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich. Ist diese nicht zu erlangen, so muß die Handlung, in Ansehung deren Beschluß gefaßt werden soll, unterbleiben.

Art. 104. Zur Bestellung eines Prokuristen ist, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, die Einwilligung aller geschäftsführenden Gesellschafter, und wenn keine solche ernannt sind, die Einwilligung aller Gesellschafter erforderlich.

Der Widerruf der Prokura kann von jedem der zur Ertheilung derselben befugten Gesellschafter geschehen.

Art. 105. Jeder Gesellschafter, auch wenn er nicht in dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft thätig ist, kann sich persönlich von dem Gange der Gesellschaftsangelegenheiten unterrichten; er kann jederzeit in das Geschäftslokal kommen, die Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft einsehen und auf ihrer Grundlage eine Bilanz zu seiner Uebersicht anfertigen.

Ist im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt, so verliert diese Bestimmung ihre Wirkung, wenn eine Unredlichkeit in der Geschäftsführung nachgewiesen wird.

---

5. Ueber die Frage, ob ein offener Gesellschafter Prokurist der Gesellschaft sein kann, s. v. Völderndorff, in Busch, Archiv, Bd. 1, S. 147; vgl. Art. 96, Anm. 7.
6. Vgl. Art. 99 und v. Krawel, in Busch, Archiv, Bd. 4, S. 15 f.

Art. 103.

1. Prot. S. 197—204. 991.
2. Der Abs. 3 ist nicht dispositiver Natur und kann durch den Gesellschaftsvertrag abgeändert werden.
3. Vgl. Art. 102, Anm. 3 und 4.

Art. 104.

1. Prot. S. 194. 197—204. 991.
2. Jeder geschäftsführende Gesellschafter kann Handlungsgehülfen und Bevollmächtigte (selbst Generalbevollmächtigte) anstellen. S. Art. 42. 99. Prot. S. 204.
3. Ueber „Gefahr im Verzuge", vgl. Art. 100, Anm. 2.
4. Vgl. Art. 96, Anm. 6 und Art. 118.

Art. 105.

1. Prot. S. 195 f. 991.
2. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, auf Verlangen über die einzelnen Geschäfte, welche er vorgenommen hat, Aufklärung und Rechenschaft zu geben. — Unter Umständen kann ein Gesellschafter von dem andern Gesellschafter eine vollständige Rechnungsablage verlangen. Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Kassel vom 6. März 1863 in Seuffert, Archiv, Bd. 16, S. 355; des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 21. April 1864 in der Bayer. Zeitschrift für Rechtspflege, Bd. 11, S. 113.
3. Das richterliche Ermessen hat zu entscheiden, ob in einem besonderen Falle die Bilanz und die Buchführung die Stelle der den geschäftsführenden Gesellschaftern obliegenden Rechnungslegung vertreten können. Prot. S. 196.

Digitized by Google

Art. 106. Jedem Gesellschafter werden am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres von seiner Einlage, oder wenn sich dieselbe beim Schlusse des vorigen Jahres durch Hinzurechnung seines Antheils am Gewinne vermehrt oder durch Abrechnung seines Antheils am Verluste vermindert hat, von seinem Antheile am Gesellschaftsvermögen Zinsen zu Vier vom Hundert gutgeschrieben und von den während des Geschäftsjahres auf den Antheil entnommenen Geldern Zinsen in demselben Maaßstabe zur Last geschrieben.

Die dem Gesellschafter hiernach zukommenden Zinsen vermehren seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen.

Vor Deckung dieser Zinsen ist kein Gewinn vorhanden und der Verlust der Gesellschaft wird durch dieselben vermehrt oder gebildet.

Art. 107. Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres wird, auf Grund des Inventars und der Bilanz, der Gewinn oder der Verlust dieses Jahres ermittelt und für jeden Gesellschafter sein Antheil daran berechnet.

Der Gewinn jedes Gesellschafters wird seinem Antheile am Gesellschaftsvermögen zugeschrieben, der Verlust von demselben abgeschrieben.

Art. 108. Ein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter seine Einlage oder seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen nicht vermindern.

Er darf jedoch, auch ohne diese Einwilligung, auf seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen die Zinsen desselben für das letztverflossene Jahr, und soweit es nicht zum offenbaren Nachtheil der Gesellschaft gereicht, Gelder bis zu einem Betrage entnehmen, welcher seinen Antheil am Gewinne des letztverflossenen Jahres nicht übersteigt.

Zu Abs. 2. — 4. Der Abs. 2 findet auch auf den Fall Anwendung, wenn auf Rechnungslegung verzichtet wird. Prot. S. 196.

5. Vgl. Endemann, Handelsrecht, S. 195.

Art. 106.

1. Prot. S. 205. 208—210. 991—999. 1019—1026. 4520. 4632—4634.

2. Ueber Art. 106—109 vgl. v. Hahn, Kommentar, Bd. 1, S. 247 f.

3. „Antheil am Gesellschaftsvermögen," d. h. richtiger „Aktivsaldo des einzelnen Gesellschafters", s. v. Hahn, Kommentar zu Art. 106.

Art. 107.

1. Prot. S. 205. 991—999. 1019—1026.

2. Ein Gesellschafter kann gegen den resp. die anderen Gesellschafter darauf klag , daß sie das von ihm aufgenommene Inventar resp. die darauf gegründete Bilanz anerkennen oder ihre Einwendungen dagegen erheben. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 28. Juli 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 57.

3. Wenn der ermittelte Gewinn von einem der Gesellschafter nicht erhoben wird, so wird er ihm als ein Theil der Einlage mit 4% verzinst. Vgl. v. Krämel, Kommentar zu Art. 107, Anm. 1.

Zu Abs. 2. — 4. Vgl. Art. 106, Anm. 3.

Art. 108.

1. Prot. S. 206 f. 991—999. 1019 f.

Zu Abs. 2. — 2. „Soweit es nicht zum offenbaren Nachtheil der Gesellschaft gereicht" — die Frage, wann dies der Fall sei, hat der Richter im Streitfalle nach seinem Ermessen zu bestimmen.

Digitized by Google

Art. 109. Der Gewinn oder Verlust wird, in Ermangelung einer anderen Vereinbarung, unter die Gesellschafter nach Köpfen vertheilt.

Dritter Abschnitt.

Von dem Rechtsverhältniß der Gesellschaft zu dritten Personen.

Art. 110. Die rechtliche Wirksamkeit einer offenen Handelsgesellschaft tritt im Verhältniß zu dritten Personen mit dem Zeitpunkte ein, in welchem die Errichtung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, oder die Gesellschaft auch nur ihre Geschäfte begonnen hat.

Die Beschränkung, daß die Gesellschaft erst mit einem späteren Zeitpunkte, als dem der Eintragung, ihren Anfang nehmen soll, hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

Art. 111. Die Handelsgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

---

3. Was tritt für die Zeit ein, wo die Bilanz des letztverflossenen Jahres noch nicht vollendet ist und wie regulirt sich dies Recht der Gesellschafter bezüglich des ersten Jahres der Gesellschaft? Diese Fragen sind nur nach Lage der Sache im einzelnen Falle zu entscheiden; zweckmäßig ist es, darüber im Gesellschaftsvertrag Verabredungen zu treffen.

Art. 109.

1. Prot. S. 205. 208—210. 991 f. 1019—1026.

2. Ein Gesellschaftsvertrag, in welchem festgesetzt ist, daß ein Gesellschafter von jedem Antheil am Gewinne ausgeschlossen sei, ist *ungültig*, es müßten denn bei dieser Nebenberedung die Voraussetzungen und Formen einer Schenkung vorhanden sein. Dagegen ist die Verabredung *gültig*, daß ein Gesellschafter vom Verluste überhaupt nicht oder nur in einem verhältnißmäßig geringeren Maaße betroffen werde. Mot. S. 61. Prot. S. 1000. Die letztere Bestimmung wird bezüglich desjenigen Gesellschafters zweckmäßig sein, welcher gar keine oder eine verhältnißmäßig geringe Einlage gemacht hat.

3. Vgl. Art. 106, Anm. 2 und die Bestimmung des Art. 162.

Art. 110.

1. Prot. S. 173 f. 1000 f. 4520.

2. Vgl. v. *Krämel* in Busch, Archiv, Bd. 4, S. 20 f. — Art. 85.

3. Eine Handelsgesellschaft hat ihre Geschäfte begonnen, wenn sie auch nur Geräthe, die zu dem Geschäftsbetriebe unmittelbar verwendet werden sollten, angeschafft hat. Urtheil des Kammergerichts zu Berlin vom 18. Juli 1864 in der *Preuß. Anwaltszeitung* 1864, S. 709.

4. In der Wechselziehung und Acceptirung kann der Beginn des Geschäftsbetriebes einer Handelsgesellschaft liegen. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 4. April 1865 in *Busch*, Archiv, Bd. 6, S. 35.

5. Die Errichtung der Gesellschaft braucht nur „eingetragen", nicht publizirt zu sein. Anderer Meinung v. *Krämel*, Kommentar zu Art. 110.

Art. 111.

1. Prot. S. 154—161. 274—279. 284. 1000 f. 4520.

2. Vgl. v. *Krämel*, in Busch, Archiv, Bd. 4, S. 25; *Noack*, ebend., S. 196 f.

3. „Rechte an Grundstücken erwerben" — vorbehaltlich der Beibehaltung der Formvorschriften der Landesgesetze. Prot. S. 279.

4. Wenn auch der ordentliche Gerichtsstand der Gesellschaft bei dem Gerichte ist, in dem sie ihren Sitz hat, so folgt daraus nicht, daß eine *lediglich* gegen *einen* Gesellschafter, welcher sein Domizil im Bezirke eines andern Gerichts hat, für Verbindlichkeiten

Digitized by Google

Einf.-Ges.: Preußen Art. 23; Frankfurt Art. 21; Hannover §. 16; Kurhessen §. 13. 21; Schleswig-Holstein §. 31—34. — Anhalt-Bernburg Art. 21. — Anhalt-Dessau-Köthen §. 13—16. — Baden Art. 30. — Bayern Art. 41. 42. — Braunschweig §. 29—32. — Bremen §. 13—15. — Hamburg §. 17. 18. — Lippe-Detmold §. 7. — Mecklenburg-Schwerin §. 26. 27. — Mecklenburg-Strelitz §. 26. 27. — Oldenburg Art. 15. — Reuß ältere Linie §. 12—15. — Reuß jüngere Linie §. 12—15.— Sachsen, Königreich §. 10. — Sachsen-Altenburg §. 13—16. — Sachsen-Koburg Art. 12. 13. — Sachsen-Gotha Art. 12—15. — Sachsen-Meiningen-Hildburghausen §. 12—15. — Sachsen-Weimar-Eisenach §. 12—15. — Schwarzburg-Rudolstadt §. 12—15. — Schwarzburg-Sondershausen §. 13—15. — Würtemberg §. 34.

Art. 112. Die Gesellschafter haften für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen.

Eine entgegenstehende Verabredung hat gegen Dritte keine rechtliche Wirkung.

Art. 113. Wer in eine bestehende Handelsgesellschaft eintritt, haftet gleich den andern Gesellschaftern für alle von der Gesellschaft vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten, es mag die Firma eine Aenderung erleiden oder nicht.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

---

der Gesellschaft erhobene Klage ebenfalls vor das Gericht des Sitzes der Gesellschaft gehört. Vgl. v. Hahn, Kommentar zu Art. 111, §. 1, und oben Art. 112, Anm. 2.

Art. 112.

1. Prot. S. 165 f. 1002. 1419.

2. Vgl. Ackermann, Zur Lehre von der Solidarität der Gesellschafter, in Busch, Archiv, Bd. 1, S. 285 f. 429 f.; ferner Gensel, Ueber den Rechtsgrund der solidarischen Haftung der Handelsgesellschafter, im Archiv für praktische Rechtswissenschaft, N. F., Bd. 1, S. 217; Rösler, die rechtliche Natur des Vermögens der Handelsgesellschaften, in Goldschmidt, Zeitschrift, Bd. 4, S. 252 f.; Wehli, Ist die Handelsgesellschaft eine juristische Person? in der Oesterr. Gerichtszeitung 1864, Nr. 65; Dietzel, in Siebenhaar, Archiv, Bd. 7, S. 50 f.

3. Die Klage aus einem mit der Handelsgesellschaft abgeschlossenen Geschäfte kann während des Bestehens der Gesellschaft auch gegen nur einen Gesellschafter angestellt werden. Urtheil des Stadtgerichts zu Berlin vom 7. April 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 36. — Sic: Urtheil des Hofgerichts zu Darmstadt in Busch, Archiv, Bd. 8, S. 177.

4. Wer bei Eingehung von Schulden für eine offene Handelsgesellschaft sich als offener Theilhaber gerirt, haftet dem Dritten gegenüber persönlich für diese Schulden. Urtheil des Handelsgerichts zu Hamburg vom 7. Februar 1863 im fr. Central-Organ 1863, S. 53.

5. Durch die Abgabe einer Bürgschaftserklärung seitens eines Gesellschafters bei Gelegenheit eines die Gesellschaft angehenden Geschäftes wird, auch ohne daß selbige ausdrücklich im Namen der Gesellschaft erfolgt, doch diese und nicht der Gesellschafter nur für seine Person verpflichtet. Urtheil des Kommerz- und Admir.-Kollegiums zu Königsberg vom 5. Januar 1864 im fr. Central-Organ 1864, S. 48.

6. Die Einrede der Theilung (exceptio divisionis) ist bei Handelsgesellschaftern ausgeschlossen. Art. 281, Abs. 2. Vgl. jedoch Endemann, Handelsrecht, §. 38, Note 45.

Art. 113.

1. Prot. S. 279—284. 1002.

2. Der Art. greift nicht Platz, wenn bei einer aus zwei Theilhabern bestehenden Handelsgesellschaft der eine ausscheidet, zugleich ein neuer Gesellschafter eintritt und die Firma geändert wird. Urtheil des Kreisgerichts zu Brandenburg vom 21. Mai 1863 im fr. Central-Organ 1864, S. 41.

3. Der Abs. 2 erkennt die Gültigkeit eines entgegenstehenden Vertrages unter den Gesellschaftern selbst an; dem Dritten gegenüber aber niemals, selbst dann nicht, wenn er die Verabredung gekannt hat. Prot. S. 1003.

4. Vgl. Hoffmann in Gruchot, Beiträge, Jahrg. 11, S. 258 f.; v. Krawel, Ueber die Haftung des neu eintretenden Gesellschafters für die früheren Gesellschaftsschulden, in Busch, Archiv, Bd. 11, S. 75 f. und Art. 22, Anm. 6.

Digitized by Google

Art. 114. Jeder zur Vertretung der Gesellschaft befugte Gesellschafter ist ermächtigt, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen im Namen der Gesellschaft vorzunehmen, insbesondere auch die der Gesellschaft gehörenden Grundstücke zu veräußern und zu belasten.

Die Gesellschaft wird durch die Rechtsgeschäfte, welche ein zur Vertretung der Gesellschaft befugter Gesellschafter in ihrem Namen schließt, berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

Einf.-Ges.: Hamburg §. 19. — Mecklenburg-Schwerin §. 26. — Mecklenburg-Strelitz §. 26.

Art. 115. Die Gesellschaft wird durch Rechtsgeschäfte eines Gesellschafters nicht verpflichtet, wenn derselbe von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, ausgeschlossen (Art. 86, Ziff. 4), oder seine Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, aufgehoben ist (Art. 87), sofern hinsichtlich dieser Ausschließung oder Aufhebung die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Art. 46 hinsichtlich des Erlöschens der Prokura die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Art. 116. Eine Beschränkung des Umfanges der Befugniß eines Gesellschafters, die Gesellschaft zu vertreten, hat dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung; insbesondere ist die Beschränkung nicht zulässig, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder daß sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden solle.

Art. 114.

1. Prot. S. 175. 192. 214. 1003. 4663—4670.

2. Durch die Art. 114—116 werden die Grundsätze des Allg. Preuß. Landrechts (§. 99—107, Tit. 13, Th. I) über die Nothwendigkeit von Spezialvollmachten modifizirt. Die Handelsgesellschafter bedürfen keiner Spezialvollmacht, selbst nicht zur Bestellung von Schiedsgerichten. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 8. Mai 1866 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 186.

3. Die Vereinbarung, daß keiner der Gesellschafter befugt sein soll, die Gesellschaft zu vertreten, ist nicht zulässig. Urtheil des Handelsgerichts zu Köln vom 25. April 1862 im fr. Central-Organ 1862, S. 99, vgl. S. 156. — Contra: v. Hahn, Kommentar zu Art. 99—104, §. 7; Busch, Archiv, Bd. 1, S. 149 f. Wie verhält sich Art. 104, Abs. 1 hierzu?

4. Bezüglich der Haftung der Gesellschaft für den Schaden, welcher von einem zur Geschäftsführung befugten Gesellschafter in Ausführung der Geschäfte der Gesellschaft einem Dritten zugefügt wird, entscheidet das allgemeine bürgerliche Recht.

5. Vgl. Art. 96 und Art. 52.

Art. 115.

1. Prot. S. 174. 210 f. 1003 f. 4527.

2. Vgl. v. Krämel in Busch, Archiv, Bd. 4, S. 27 f.

3. Die Gesellschafter können bestimmen, daß mehrere Gesellschafter nur gemeinsam die Gesellschaft vertreten sollen, s. g. Kollektivvertretung. Diese Bestimmung ist Dritten gegenüber unter denselben Voraussetzungen wirksam, unter welchen der Ausschluß der Vertretung Dritte bindet. S. Art. 86, Abs. 2, Nr. 4 und Art. 115. Vgl. v. Hahn, Kommentar zu Art. 115, §. 7.

Art. 116.

1. Prot. S. 174. 210 f. 1004 f. 4528. 4634—4636.

2. Vgl. Busch, Archiv, Bd. 1, S. 147; v. Krämel, in Busch, Archiv, Bd. 4, S. 27 f.

Digitized by Google

Art. 117. Die Gesellschaft wird vor Gericht von jedem Gesellschafter gültig vertreten, welcher von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, nicht ausgeschlossen ist.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Art. 118. Die Ertheilung, sowie die Aufhebung einer Prokura geschieht mit rechtlicher Wirkung gegen Dritte durch einen der zur Vertretung der Gesellschaft befugten Gesellschafter.

Art. 119. Die Privatgläubiger eines Gesellschafters sind nicht befugt,

---

3. Nur wenn eine Handelsgesellschaft mehrere Etablissements und für jedes eine besondere Firma hat, kann der geschäftsführende Gesellschafter in der Weise beschränkt werden, daß ihm nur diese oder jene Firma zu zeichnen gestattet ist. Prot. S. 4528. Vgl. Art. 43.

4. Der Art. 116 schließt jede Beschränkung, welche sonst bei anderen Vertretungen und Vollmachten gesetzlich Platz greift, aus; der Handelsgesellschafter bedarf der sonst nach den Landesgesetzen erforderlichen Spezialvollmacht nicht. S. Art. 114, Anm. 2.

5. Der Artikel schließt die Anfechtung von Geschäften nicht aus, welche der Gesellschafter in betrügerischer Absicht und unter Mitwissen des Dritten für die Gesellschaft abgeschlossen hat, um sich auf Kosten der Gesellschaft einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen. In diesem Falle ist der Dritte Theilhaber des Betruges.

Art. 117.

1. Prot. S. 214—216. 1005. 5154.

2. Bezüglich der Eidesleistung der Handelsgesellschafter, über welche das A. d. H.-G.-B. keine Vorschriften enthält (Prot. S. 215), sind als Grundsätze aufzustellen: 1) Handelt es sich um die Existenz eines für die Gesellschaft erworbenen Rechtes, so genügt der Eid desjenigen Gesellschafters, welcher das Recht erworben haben will; 2) handelt es sich um eine Verpflichtung der Gesellschaft, dann müssen sämmtliche Gesellschafter den Eid leisten, weil erst durch den Eid aller die Nichtübernahme der Verpflichtung festgestellt wird. Vgl. hierzu Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 24. Jan. 1866 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 188; und Urtheil des Appellationsgerichts zu Zwickau vom 12. März 1864 ebend. Bd. 2, S. 37; — ferner Lesse, Ueber den Eid des offenen Gesellschafters für die Gesellschaft in dem Bezirk des Preuß. Landrechts, im fr. Central-Organ 1863, S. 19; über dieselbe Frage in dem Bezirk des rhein.-franz. Rechtes ebend. S. 21; endlich Busch, Archiv, Bd. 8, S. 150, Bd. 10, S. 324; Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 278.

3. Die geschäftsführenden Gesellschafter können, wenn sie die Gesellschaft nur gemeinschaftlich vertreten dürfen, auch die Vertretung vor Gericht nur gemeinschaftlich ausüben. Prot. S. 1005; vgl. Art. 115, Anm. 3. — Ob bezüglich der Insinuation von Vorladungen, Zustellungen u. s. w. im vorliegenden Falle der Art. 144, Abs. 3 analog anwendbar sei, wie v. Hahn, Kommentar zu Art. 117, §. 5, und Koch, Kommentar zu Art. 117, Anm. 51, unter Berufung auf §. 34, Tit. 8, Th. I der Preuß. Allg. Ger.-Ordn. annehmen, dürfte zweifelhaft sein: richtiger ist, daß die gedachten Zustellungen an jeden der nur gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigten Gesellschafter geschehen müssen, jedoch nicht zusammen, was meist unmöglich wäre.

4. Vgl. Urtheile des Oberappellationsgerichts zu Dresden vom 6. November 1863 und 4. Dezember 1863 in dessen Annalen, Bd. 8, S. 173. 350; des Kammergerichts zu Berlin vom 9. April 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 243.

Art. 118.

1. Prot. S. 1006 f. 4636. 5144.

2. Bei einer s. g. Kollektivvertretung ist das Zusammenwirken aller zur Vertretung berufenen Gesellschafter nothwendig, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist. S. oben Art. 115, Anm. 3.

Art. 119.

1. Prot. S. 161. 279. 1027. 1133—1144. 4520—4527. 4638 f.

Digitized by Google

die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte oder einen Antheil an denselben zum Behuf ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Exekution, des Arrestes oder der Beschlagnahme kann für sie nur Dasjenige sein, was der Gesellschafter selbst an Zinsen und an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist, und was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt.

Einf.-Ges.: Hamburg §. 19. — Liechtenstein §. 19. — Oesterreich §. 37.

Art. 120. Die Bestimmung des vorigen Artikels gilt auch in Betreff der Privatgläubiger, zu deren Gunsten eine Hypothek oder ein Pfandrecht an dem Vermögen eines Gesellschafters kraft des Gesetzes oder aus einem anderen Rechtsgrunde besteht. Ihre Hypothek oder ihr Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte, oder auf einen Antheil an denselben, sondern nur auf Dasjenige, was in dem letzten Satze des vorigen Artikels bezeichnet ist.

Jedoch werden die Rechte, welche an den von einem Gesellschafter in das Vermögen der Gesellschaft eingebrachten Gegenständen bereits zur Zeit des Einbringens bestanden, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Einf.-Ges.: Bremen §. 16.

Art. 121. Eine Kompensation zwischen Forderungen der Gesellschaft und Privatforderungen des Gesellschaftsschuldners gegen einen einzelnen Gesellschafter findet während der Dauer der Gesellschaft weder ganz noch theilweise statt; nach Auflösung der Gesellschaft ist sie zulässig, wenn und insoweit die Gesellschaftsforderung dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung überwiesen ist.

Art. 122. Im Falle des Konkurses der Gesellschaft werden die Gläu-

---

2. Ueber das Vorzugsrecht der Ehefrau nach gemeinem Rechte vgl. Busch, Archiv, Bd. 8, S. 34 f.

3. Vgl. Art. 126.

Art. 120.

1. Prot. S. 1027. 1133 f. 4520 f. 4638 f.

2. Dasselbe, was von den Pfandrechten, gilt in den Ländern des französischen Rechtes auch von den s. g. Privilegien. Prot. S. 4524.

3. Die Einbringung von Sachen in die Gesellschaft seitens eines Gesellschafters hat Dritten gegenüber die Wirkung einer Veräußerung; daher findet darauf die actio Pauliana Anwendung.

Art. 121.

1. Prot. S. 1027. 1133—1144. 4520—4527. 4638 f.

2. „Einzelnen Gesellschafter," ohne Unterschied, ob dies ein geschäftsführender oder von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossener Gesellschafter ist.

3. Ueber die Kompensation zwischen Passivschulden der Gesellschaft und Aktivforderungen eines Gesellschafters, worüber das A. d. H.-G.-B. keine Bestimmungen enthält, vgl. v. Hahn, Kommentar zu Art. 121, §. 4.

4. Die offene Handelsgesellschaft ist berechtigt, die Privatforderung ihres Mitgliedes gegen ihre Gläubiger im Wege der Kompensation geltend zu machen. Urtheil des obersten Gerichtshofes zu Wien vom 12. April 1866 in der Oesterr. Gerichtshalle 1866, S. 259. Der Satz dürfte sehr zweifelhaft sein.

5. Vgl. Preuß. Konkursordnung vom 8. Mai 1855, §. 98.

Art. 122.

1. Prot. S. 4520—4527. 4639.

Digitized by Google

biger derselben aus dem Gesellschaftsvermögen abgesondert befriedigt, und können aus dem Privatvermögen der Gesellschafter nur wegen des Ausfalls ihre Befriedigung suchen; den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, ob und wie weit den Privatgläubigern der Gesellschafter ein Absonderungsrecht in Bezug auf das Privatvermögen derselben zusteht.

Einf.-Ges.: Preußen: Hannover §. 17; Nassau §. 15. — Anhalt-Bernburg Art. 11. — Braunschweig §. 38—40. — Bremen §. 17. — Hamburg §. 20. — Lippe-Detmold §. 8. — Oldenburg Art. 16. — Sachsen, Königreich §. 11. — Waldeck-Pyrmont §. 15. — Würtemberg Art. 41.

Vierter Abschnitt.

Von der Auflösung der Gesellschaft und dem Austreten einzelner Gesellschafter aus derselben.

Art. 123. Die Gesellschaft wird aufgelöst:

1. durch die Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft;
2. durch den Tod eines der Gesellschafter, wenn nicht der Vertrag bestimmt, daß die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen fortbestehen soll;
3. durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines der Gesellschafter oder durch die eingetretene rechtliche Unfähigkeit eines der Gesellschafter zur selbstständigen Vermögensverwaltung;
4. durch gegenseitige Uebereinkunft;
5. durch Ablauf der Zeit, auf deren Dauer die Gesellschaft eingegangen ist, sofern nicht die Gesellschafter dieselbe stillschweigend fortsetzen; in diesem Falle gilt sie von da an als auf unbestimmte Dauer eingegangen;
6. durch die von Seiten eines Gesellschafters geschehene Aufkündigung, wenn die Gesellschaft auf unbestimmte Dauer eingegangen ist.

2. Vgl. Lasker, Das Verhältniß der Konkurse zum Vermögen einer Handelsgesellschaft und zum Privatvermögen ihrer Inhaber nach Preuß. Rechte, in der Deutschen Gerichtszeitung 1865, S. 135 f.

3. Der erste Satz ist übereinstimmend mit §. 35 und 288 der Preuß. Konkursordn. vom 8. Mai 1855.

4. Der Art. findet in jenen Fällen keine Anwendung, in welchen nach Auflösung der Gesellschaft der Konkurs über das Vermögen eines Gesellschafters eröffnet wurde. Urtheil des obersten Gerichtshofes zu Wien vom 17. Oktober 1866 in der Oesterr. Gerichtshalle 1866, S. 504.

Art. 123.

1. Prot. S. 230—236. 1007.

2. Vgl. Gad, Ueber die Auflösung einer Handelsgesellschaft, in der Deutschen Gerichtszeitung 1864, S. 29; Keyßner, Einfluß der Auflösung der Gesellschaft auf das Firmenrecht, in der Deutschen Gerichtszeitung 1863, Nr. 8; Lesse, Ueber die rechtlichen Folgen des Austritts eines Gesellschafters aus der Gesellschaft, im fr. Central-Organ 1863, S. 169 f.

3. Der Art. enthält selbstredend nur die gesetzlichen Auflösungsgründe einer Handelsgesellschaft: andere an sich zulässige Arten der Aufhebung der Gesellschaft können durch Vertrag festgesetzt, namentlich kann die Auflösung der Gesellschaft auch vom Eintritt einer Bedingung abhängig gemacht werden. Mot. S. 66.

4. Die Firma einer Handelsgesellschaft erlischt mit dem Tage der Konkurseröffnung. Eine spätere Uebertragung derselben ist daher, selbst wenn der Konkurs durch Akkord behändigt ist, nicht zulässig. Urtheil des Stadtgerichts zu Berlin vom 16. Juli 1862 in Busch, Archiv, Bd. 2, S. 292. — Contra: Keyßner, ebend. S. 293 f.

5. „Auf Lebenszeit," sei es nun eines oder mehrerer oder aller Gesellschafter. Prot. S. 235.

Digitized by Google

Eine auf Lebenszeit eingegangene Gesellschaft ist als eine Gesellschaft von unbestimmter Dauer zu betrachten.

Einf.-Ges.: Preußen Art. 33; (Rhein. Recht) Art. 17; (Gemeines Recht) Art. 34; Frankfurt Art. 18; Hessen-Homburg (Meisenheim) Art. 32; (Homburg) Art. 18; Kurhessen §. 19. 20; Schleswig-Holstein §. 35—37. — Anhalt-Bernburg Art. 13. — Baden Art. 34—36. — Bayern Art. 43—46. — Hessen-Darmstadt (Rheinhessen) Art. 35; (Starkenburg und Oberhessen) Art. 20. — Liechtenstein §. 15. 16. — Lippe-Detmold §. 9. — Oesterreich §. 30. 31. — Waldeck-Pyrmont §. 16. — Würtemberg Art. 42. 43.

Art. 124. Die Aufkündigung einer Gesellschaft von unbestimmter Dauer seitens eines Gesellschafters muß, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft erfolgen.

Art. 125. Ein Gesellschafter kann die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit oder bei Gesellschaften von unbestimmter Dauer ohne vorgängige Aufkündigung verlangen, sofern hierzu wichtige Gründe vorhanden sind.

Die Beurtheilung, ob solche Gründe anzunehmen sind, bleibt im Falle des Widerspruchs dem Ermessen des Richters überlassen.

---

6. Der Richter hat die Thatsache, daß ein Vertrag bloß zur Umgehung des Gesetzes auf eine verhältnißmäßig lange Zeit abgeschlossen worden sei, als eine Einrede zu berücksichtigen. Prot. S. 234.

7. Die Gläubiger der Gesellschaft haben nicht das Recht, auf Liquidation derselben anzutragen, nicht einmal auf Bestellung besonderer Liquidatoren. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 10. April 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 66.

Art. 124.

1. Prot. S. 235. 1007 f.

2. Die nach erfolgter Kündigung eintretende Auflösung der Gesellschaft hat am Schlusse des Geschäftsjahres und nicht zu jeder beliebigen Zeit nach Ablauf von 6 Monaten vom Augenblicke der Kündigung an stattzufinden. Prot. S. 3007.

Art. 125.

1. Prot. S. 235—237. 1008.

2. Das Prinzip des Art. ist dahin zu fixiren, daß das darin vorgesehene Recht der Gesellschafter nur durch solche Thatsachen gegeben wird, aus welchen klar hervorgeht, daß die wesentlichen Voraussetzungen, unter welchen der Gesellschaftsvertrag abgeschlossen worden ist, nicht oder nicht mehr vorhanden sind. Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Dresden vom 7. Oktober 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 68.

Zu Abs. 1. — 3. Vgl. Urtheil des Kommerz- und Admir.-Kollegiums zu Königsberg vom 26. Mai 1863 im fr. Central-Organ 1863, S. 111. — Gesellschaftlicher Zweck ist nach v. Hahn, Kommentar zu Art. 125, §. 7, gleichbedeutend mit „nutzbringender Betrieb", während Andere darunter „die Betreibung des im Gesellschaftsvertrag angegebenen Gewerbes" verstehen.

4. Bei der auf eine bestimmte Zeit eingegangenen Handelsgesellschaft kann ein Socius nicht vor deren Ablauf die Auflösung deshalb verlangen, weil ein Theil des Einlagekapitals verloren ist und er den Verlust des Restes fürchtet. Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Dresden vom 25. Nov. 1862 im fr. Central-Organ 1863, S. 121.

Zu Abs. 2. — 5. Ein Gesellschafter kann gegen den andern auf Auflösung des Gesellschaftsvertrages klagen, wenn der letztere den Inhalt von Geldbriefen behalten und in seinem alleinigen Nutzen verwendet hat. Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Dresden vom 20. Januar 1863 im fr. Central-Organ 1863, S. 186.

6. Ueber die Pflicht zur Rechnungslegung vgl. Art. 105, Anm. 2 f.

Zu Abs. 3. — 7. Auch eine fahrlässige oder einmalige Pflichtversäumung kann einen gerechten Grund zur Auflösung des Gesellschaftsvertrages abgeben. Prot. S. 236.

Digitized by Google

Die Auflösung kann insbesondere ausgesprochen werden:

1. wenn durch äußere Umstände die Erreichung des gesellschaftlichen Zwecks unmöglich wird;
2. wenn ein Gesellschafter bei der Geschäftsführung oder bei der Rechnungslegung unredlich verfährt;
3. wenn ein Gesellschafter die Erfüllung der ihm obliegenden wesentlichen Verpflichtungen unterläßt;
4. wenn ein Gesellschafter die Firma oder das Vermögen der Gesellschaft für seine Privatzwecke mißbraucht;
5. wenn ein Gesellschafter durch anhaltende Krankheit oder aus anderen Ursachen zu den ihm obliegenden Geschäften der Gesellschaft unfähig wird.

Art. 126. Hat ein Privatgläubiger eines Gesellschafters nach fruchtlos vollstreckter Exekution in dessen Privatvermögen die Exekution in das dem Gesellschafter bei dereinstiger Auflösung der Gesellschaft zukommende Guthaben erwirkt, so ist er berechtigt, es mag die Gesellschaft auf bestimmte oder auf unbestimmte Dauer eingegangen sein, behufs seiner Befriedigung nach vorher von ihm geschehener Aufkündigung die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen.

Die Aufkündigung muß mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft geschehen.

Einf.-Ges.: Preußen: Hannover §. 18. — Hamburg §. 21. — Oldenburg Art. 17.

Art. 127. Wenn die Gesellschafter vor der Auflösung der Gesellschaft übereingekommen sind, daß, ungeachtet des Ausscheidens eines oder mehrerer Gesellschafter, die Gesellschaft unter den übrigen fortgesetzt werden soll, so endigt die Gesellschaft nur in Beziehung auf den Ausscheidenden; im Uebrigen besteht sie mit allen ihren bisherigen Rechten und Verbindlichkeiten fort.

---

8. Die Klage auf Auflösung ist eine persönliche und kann nicht cedirt werden.
9. Ueber die Sicherungsmittel der Gesellschafter gegen einander während des Streites über die Auflösung der Handelsgesellschaft oder die Ausschließung eines Gesellschafters s. Keyßner in Busch, Archiv, Bd. 5, S. 30 f.

Art. 126.

1. Prot. S. 4526 f. 4639.
2. Das Gesetz sagt nicht, ob die hier vorgesehene Kündigung gemäß Art. 117, Abs. 2 zugestellt werden kann, oder ob sie allen Gesellschaftern zugestellt werden muß. Unseres Erachtens genügt die Zustellung nach Art. 117, Abs. 2. S. jedoch v. Krämel, Kommentar zu Art. 126, Anm. 1.
3. Vgl. Art. 132.

Art. 127.

1. Prot. S. 237 f. 242—249. 1008. 1009 f.
2. Die Art. 127. 128. 130—132 finden keine Anwendung, wenn aus einer nur aus zwei Personen bestehenden Handelsgesellschaft der eine Gesellschafter ausscheidet oder ausgeschlossen wird. S. Schlomka in Busch, Archiv, Bd. 4, S. 67 f. — Contra: v. Hahn, Kommentar, Bd. 1, S. 330.
3. Ob, wenn der Name des Ausscheidenden in der Gesellschaftsfirma enthalten ist, die Uebereinkunft, auf Grund deren das Ausscheiden erfolgt, auch die nach Art. 24, Abs. 2 erforderliche Einwilligung zur Fortführung dieser Firma umfaßt, ist quaestio facti. S. v. Hahn, Kommentar zu Art. 127, §. 5.

Digitized by Google

Art. 128. Wenn die Auflösung der Gesellschaft aus Gründen gefordert werden darf, welche in der Person eines Gesellschafters liegen (Art. 125), so kann anstatt derselben auf Ausschließung dieses Gesellschafters erkannt werden, sofern die sämmtlichen übrigen Gesellschafter hierauf antragen.

Art. 129. Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht in Folge der Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft geschieht, in das Handelsregister eingetragen werden.

Diese Eintragung muß selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigt wird.

Gleich der Auflösung der Gesellschaft muß auch das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters aus der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen werden.

Das Handelsgericht hat die Betheiligten zur Anmeldung dieser Thatsachen von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Dritten Personen kann die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters aus derselben nur insofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich einer solchen Thatsache die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Art. 25 hinsichtlich des Erlöschens der Firma oder der Aenderung ihrer Inhaber die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Einf.-Ges.: Preußen Art. 24; Hannover §. 19; Hessen-Homburg Art. 13; Nassau §. 15. — Anhalt-Dessau-Köthen Art. 17—19. — Bremen §. 18. 19. — Hamburg §. 22. — Hessen-Darmstadt §. 15. — Liechtenstein §. 6. — Oldenburg Art. 18. — Reuß ältere Linie §. 16—18. — Reuß jüngere Linie Art. 16—18. — Sachsen-Altenburg §. 17—19. — Sachsen-Koburg Art. 14—16. — Sachsen-Gotha Art. 16—18. — Sachsen-Meiningen-Hildburghausen §. 16—18. — Sachsen-Weimar-Eisenach §. 16—18. — Schwarzburg-Rudolstadt §. 16—18. — Schwarzburg-Sondershausen §. 17—19.

Art. 128.

1. Prot. S. 238. 242 f. 1008.

2. „Ausschließung dieses Gesellschafters," d. h. zwischen den bisherigen Gesellschaftern bleibt die Gesellschaft mit den im Art. 127 angegebenen Wirkungen bestehen. Prot. S. 238.

3. Der Artikel überläßt Alles dem richterlichen Ermessen. Prot. S. 238.

4. Vgl. Art. 127, Anm. 2.

Art. 129.

1. Prot. S. 239. 1004. 1008.

Zu Abs. 2. — 2. Die Eintragung ist nicht erforderlich, wenn die durch den Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigte Gesellschaft stillschweigend fortgesetzt wird. Prot. S. 239.

3. Die Firma einer aufgelösten Handelsgesellschaft darf vor Abwicklung der Rechtsverhältnisse derselben aus dem Handelsregister nicht gelöscht werden. Urtheil des obersten Gerichtshofes zu Wien vom 21. Dezember 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 189. Der Satz ist als unrichtig anzusehen, da nach Auflösung einer Handelsgesellschaft nothwendig die Firma derselben erlischt.

Zu Abs. 4. — 4. Vgl. Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 342.

5. Die Eintragung kann im Allgemeinen nur auf Antrag sämmtlicher Gesellschafter, nicht eines einzelnen Gesellschafters erfolgen. In Preußen indeß ist die Abmeldung durch einen Gesellschafter gemäß Th. I, §. 58 der Ministerial-Instruktion vom 12. Dez. 1861 unter der Voraussetzung möglich, daß der Nachweis der einzutragenden Thatsache durch öffentliche Urkunden (Urtheile, notarielle Akte u. s. w.) erbracht werden kann.

Digitized by Google

Art. 130. Wenn ein Gesellschafter ausscheidet oder ausgeschlossen wird, so erfolgt die Auseinandersetzung der Gesellschaft mit demselben auf Grund der Vermögenslage, in welcher sich die Gesellschaft zur Zeit des Ausscheidens oder zur Zeit der Behändigung der Klage auf Ausschließung befindet.

An den späteren Geschäften, Rechten und Verbindlichkeiten nimmt der Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene nur insofern Antheil, als dieselben eine unmittelbare Folge dessen sind, was vor jenem Zeitpunkte bereits geschehen war.

Der Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene muß sich die Beendigung der laufenden Geschäfte in der Weise gefallen lassen, wie sie nach dem Ermessen der verbleibenden Gesellschafter am vortheilhaftesten ist.

Jedoch ist er, wenn eine frühere vollständige Auseinandersetzung nicht möglich ist, berechtigt, am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres Rechnungsablage über die inzwischen erledigten Geschäfte, sowie die Auszahlung der ihm hiernach gebührenden Beträge zu fordern; auch kann er am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres den Nachweis über den Stand der noch laufenden Geschäfte fordern.

Art. 131. Ein ausgeschiedener oder ausgeschlossener Gesellschafter muß sich die Auslieferung seines Antheils am Gesellschaftsvermögen in einer den Werth desselben darstellenden Geldsumme gefallen lassen; er hat kein Recht auf einen verhältnißmäßigen Antheil an den einzelnen Forderungen, Waaren oder anderen Vermögensstücken der Gesellschaft.

Art. 132. Macht ein Privatgläubiger eines Gesellschafters von dem

---

Art. 130.

1. Prot. S. 243—247. 1008.

Zu Abs. 2. — 2. Neue Geschäfte, welche nur durch frühere veranlaßt worden, sind nicht als eine Folge derselben zu betrachten. Prot. S. 246.

3. Der Ausgeschiedene nimmt auch an späteren Geschäften ꝛc. insofern Theil, als sie von einem geschäftsführenden Gesellschafter vor erlangter Kunde vom Ausscheiden für Rechnung der Gesellschaft abgeschlossen worden sind. Prot. S. 247.

Zu Abs. 3. — 4. Der ausgeschiedene oder ausgeschlossene Gesellschafter kann auf vollständige Auseinandersetzung klagen, wenn dieselbe ungebührlich verzögert wird. Prot. S. 244.

5. Der Art. 130 ist eine Konsequenz des Art. 127.

6. Die Klage gegen den ausgeschiedenen Gesellschafter seitens der Gesellschaftsgläubiger verjährt nach Art. 146 des A. d. H.-G.-B. in fünf Jahren. Vgl. Blodig, Ueber das Erlöschen der Haftpflicht ausscheidender Handelsgesellschafter, in der Oesterr. Ger.-Zeitung 1860, S. 66 f.

7. Der Gesellschafter hat außerdem das Recht, nach allgemeinem bürgerlichen Rechte gegen den administrirenden Gesellschafter auf Rechnungslegung zu klagen. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 28. Juni 1866 in Striethorst, Archiv, Bd. 64, S. 158.

8. Vgl. Art. 127, Anm. 2.

Art. 131.

1. Prot. S. 247. 1008.

2. Das Miteigenthum des ausgeschiedenen Gesellschafters ist der Regel nach auf die anderen Gesellschafter nur nach geleisteter Zahlung oder Abfindung als übertragen anzunehmen. Prot. S. 248 f.

3. Vgl. Art. 127, Anm. 2; ferner Busch, Archiv, Bd. 10, S. 211.

Art. 132.

1. Prot. S. 4639. 5144 f.

2. Vgl. Art. 127, Anm. 2.

Digitized by Google

nach Art. 126 ihm zustehenden Rechte Gebrauch, so können die übrigen Gesellschafter auf Grund eines einstimmigen Beschlusses statt der Auflösung der Gesellschaft die Auseinandersetzung und die Auslieferung des Antheils des Schuldners nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel vornehmen; der letztere ist dann als aus der Gesellschaft ausgeschieden zu betrachten.

Einf.-Ges.: Preußen (Landrecht) Art. 25; (Gemeines Recht) Art. 36; Nassau §. 16. — Anhalt-Bernburg Art. 12.

Fünfter Abschnitt.

Von der Liquidation der Gesellschaft.

Art. 133. Nach Auflösung der Gesellschaft außer dem Fall des Konkurses derselben erfolgt die Liquidation, sofern diese nicht durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafter oder durch den Gesellschaftsvertrag einzelnen Gesellschaftern oder anderen Personen übertragen ist, durch die sämmtlichen bisherigen Gesellschafter oder deren Vertreter als Liquidatoren. Ist einer der Gesellschafter gestorben, so haben dessen Rechtsnachfolger einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen.

Auf den Antrag eines Gesellschafters kann aus wichtigen Gründen die Ernennung von Liquidatoren durch den Richter erfolgen. Der Richter kann in einem solchen Falle Personen zu Liquidatoren ernennen oder als solche beiordnen, welche nicht zu den Gesellschaftern gehören.

Einf.-Ges.: Anhalt-Bernburg Art. 13. — Oldenburg Art. 19.

Art. 133.

1. Prot. S. 250 f. 1018. 1028—1030. 1048—1052. 4539.

2. S. Keyßner, die Liquidation der offenen Handelsgesellschaft, in Goldschmidt, Zeitschrift, Bd. 10, S. 327 f.; v. Krämel in Busch, Archiv, Bd. 4, S. 55 f.; ebend. Bd. 4, S. 80 f.; Bd. 5, S. 30.

Zu Abs. 2. — 3. Als ein „wichtiger Grund" ist anzusehen: Mißbrauch der Firma für Privatzwecke durch einen der Gesellschafter. Vgl. Art. 125, Nr. 9.

4. Der Antrag auf richterliche Ernennung von Liquidatoren kann auch vor Beginn der Liquidation gestellt werden. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 1. Nov. 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 187.

5. Ein Gläubiger hat weder das Recht, auf Liquidation der Gesellschaft noch auch auf Aufstellung besonderer Liquidatoren anzutragen. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 10. April 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 66.

6. Im Bezirke des Preuß. Landrechts kann die Frage über den Ausschluß eines Gesellschafters nicht allein im Wege der Beschwerde resp. des Beschlusses, sondern auch im Rechtswege des Prozesses zur Entscheidung gebracht werden. S. das in Anm. 4 angeführte Urtheil. Dagegen, aber wohl mit Unrecht, spricht sich aus Makower, Kommentar zu Art. 133, Anm. 4a. — Im Bezirke des rhein.-französischen Rechts gibt es nur den Weg des Prozesses und der mündlichen Verhandlung vor dem Handelsgerichte.

7. Die Frage, ob die vom Richter bestellten Liquidatoren durch einen einstimmigen Beschluß der Gesellschafter abberufen werden können, ist offen gelassen. Prot. S. 250 f. v. Hahn, Kommentar zu Art. 134, §. 3, bejaht die Frage.

8. In jedem Falle der Auflösung einer Handelsgesellschaft muß die Liquidationsfirma bestimmt und in das Handelsregister eingetragen werden. Urtheil des obersten Gerichtshofes zu Wien vom 21. Dezember 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 189.

Digitized by Google

Art. 134. Die Abberufung von Liquidatoren geschieht durch einstimmigen Beschluß aller Gesellschafter; sie kann auch auf den Antrag eines Gesellschafters aus wichtigen Gründen durch den Richter erfolgen.

Art. 135. Die Liquidatoren sind von den Gesellschaftern beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; sie haben ihre Unterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen ist gleichfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Gesellschafter sind zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Dritten Personen kann die Ernennung von Liquidatoren, sowie das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen nur insofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich dieser Thatsachen die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Art. 25 und 46 hinsichtlich einer Aenderung der Inhaber einer Firma oder des Erlöschens einer Prokura die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Art. 136. Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß sie einzeln handeln können.

Art. 134.

1. Prot. S. 250 f. 4529 f.

2. Die Aneignung von Vortheilen, welche der liquidirenden Gesellschaft zukommen, durch einen Liquidator, ist ein genügender Grund zur Abberufung. Urtheil des Ostpreuß. Tribunals zu Königsberg vom 12. Dezbr. 1866 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 342.

3. Der Umstand, daß einer von mehreren für eine in Liquidation befindliche Handelsgesellschaft bestellten Liquidatoren gleichzeitig Prokurist einer von einzelnen Gesellschaftern derselben Gesellschaft neu begründeten Handelsgesellschaft ist, bildet keinen Grund, den Liquidator abzuberufen. Urtheil des Ostpreuß. Tribunals zu Königsberg vom 29. März 1865 im Central-Organ, N. F., B. 2, S. 39.

4. Die an und für sich gültige Abberufung eines Liquidators läßt selbstredend dessen Anspruch aus einem etwa bestehenden Mandatsverhältniß resp. auf Entschädigung unberührt.

Art. 135.

1. Prot. S. 251. 1013. 1048.

2. „Die Liquidatoren," d. h. nicht allein die durch Beschluß der Gesellschafter oder durch den Richter ernannten Liquidatoren, sondern auch die als solche fungirenden geschäftsführenden Gesellschafter. Prot. S. 1013.

3. Bezüglich der Frage, ob die Anmeldung durch alle Gesellschafter geschehen müsse oder auch von einzelnen geschehen könne, vgl. Art. 129, Anm. 5.

4. Ueber die Folgen der unterlassenen Eintragung der Liquidatoren in das Handelsregister vgl. Schlomka, in Busch, Archiv, Bd. 2, S. 68 f.

Art. 136.

1. Prot. S. 251. 1011. 1028—1030. 1049—1052.

2. Der Art. enthält bezüglich der Liquidatoren das entgegengesetzte Prinzip wie Art. 114 hinsichtlich der offenen Gesellschafter.

Digitized by Google

Art. 137. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft zu versilbern; sie haben die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten; sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Kompromisse eingehen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Die Veräußerung von unbeweglichen Sachen kann durch die Liquidatoren ohne Zustimmung der sämmtlichen Gesellschafter nicht anders, als durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

Art. 138. Eine Beschränkung des Umfanges der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren (Art. 137) hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

Art. 139. Die Liquidatoren haben ihre Unterschrift in der Weise abzugeben, daß sie der bisherigen, nun als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihren Namen beifügen.

Art. 140. Die Liquidatoren haben, selbst wenn sie vom Richter bestellt sind, den Gesellschaftern gegenüber bei der Geschäftsführung den von diesen einstimmig getroffenen Anordnungen Folge zu geben.

Art. 137.

1. Prot. S. 251—253. 1012. 4530 - 4533.

2. Die Liquidatoren bedürfen zur Vertretung der Gesellschaft keiner Spezialvollmacht. Prot. S. 1012.

3. Der Liquidator kann gegen einen Gesellschafter auf Zahlung dessen klagen, was er an die Gesellschaft zu leisten hat. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 7. Januar 1864 in der Bayer. Zeitschrift für Rechtspflege, Bd. 11, S. 42.

4. Der Liquidator kann durch Annahme einer Cession für die liquidirende Gesellschaft letzterer die cedirte Forderung gültig erwerben. Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Dresden vom 3. Dezember 1863 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 416; s. auch ebend. Bd. 3, S. 65.

5. Auch Dritte müssen sich erkundigen, ob das neue Geschäft zur Abwicklung erforderlich war, und können es nur unter dieser Voraussetzung der Gesellschaft gegenüber geltend machen. Prot. S. 4532. Die Bestimmung ist daher für Dritte bedenklich, namentlich ist es gefährlich, von einer in Liquidation befindlichen Handelsgesellschaft Wechsel anzunehmen. Vgl. hierüber v. Hahn, Kommentar zu Art. 137, §. 3 f.; Keyßner, die Liquidation der offenen Handelsgesellschaft, in Goldschmidt, Zeitschrift, Bd. 10, S. 358.

Zu Abs. 2. — 6. Durch die Bestimmung des Absatz 2 werden die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechts über die Veräußerung der Immobilien von Minderjährigen weder berührt noch aufgehoben. Der Grund, welchen Koch, Kommentar zu Art. 137, Anm. 96, für die entgegengesetzte Ansicht angibt, daß das Interesse der Mündel durch das gleiche Interesse der übrigen Betheiligten hinlänglich gewahrt sei, ist nicht genügend, weil er überall da Platz greifen würde, wo außer Minderjährigen auch Großjährige an Immobilien betheiligt sind, dieser letztere Umstand aber nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu einer Ausnahme keine Veranlassung bietet.

Art. 138.

1. Prot. S. 251. 1012.

2. Vgl. Art. 43.

Art. 139.

1. Prot. S. 251. 1013.

2. Vgl. Art. 44.

Art. 140.

1. Prot. S. 252. 4533.

2. Unter „Gesellschaftern" sind in diesem Artikel alle, auch die nicht geschäftführenden Gesellschafter zu verstehen.

Digitized by Google

Art. 141. Die während der Liquidation entbehrlichen Gelder werden vorläufig unter die Gesellschafter vertheilt.

Zur Deckung von Schulden der Gesellschaft, welche erst später fällig werden, sowie zur Deckung der Ansprüche, welche den einzelnen Gesellschaftern bei der Auseinandersetzung zustehen, sind die erforderlichen Gelder zurückzubehalten.

Art. 142. Die Liquidatoren haben die schließliche Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern herbeizuführen.

Streitigkeiten, welche über die Auseinandersetzung entstehen, fallen der richterlichen Entscheidung anheim.

Art. 143. Wenn ein Gesellschafter Sachen in die Gesellschaft eingebracht hat, welche Eigenthum derselben geworden sind, so fallen dieselben bei der Auseinandersetzung nicht an ihn zurück, sondern er erhält den Werth aus dem Gesellschaftsvermögen erstattet, für welchen sie gemäß Uebereinkunft übernommen wurden.

Fehlt es an dieser Werthbestimmung, so geschieht die Erstattung nach dem Werthe, welchen die Sachen zur Zeit der Einbringung hatten.

Art. 144. Ungeachtet der Auflösung der Gesellschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation in Bezug auf das Rechtsverhältniß der bisherigen Gesellschafter unter einander, sowie der Gesellschaft zu dritten Personen die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts zur Anwendung, soweit sich aus

---

3. Die Liquidatoren sind für ihre Geschäftsführung den Gesellschaftern nach allgemeinen Grundsätzen verhaftet. Mot. S. 72.

Art. 141.

1. Prot. S. 254. 1013.
2. Der Absatz 1 enthält lediglich einen Rath, eine Instruktion: daher kann der einzelne Kommunionsinteressent gegen den Liquidator nicht auf vorläufige Vertheilung klagen, es müßten denn sämmtliche Interessenten gemäß Art. 140 diese Anordnung treffen. Keyßner, die Liquidation, in Goldschmidt, Zeitschrift, Bd. 10, S. 380. — Contra: aber ohne hinreichende Gründe, v. Hahn, Kommentar zu Art. 141, §. 1.
3. Die Nichtbeobachtung des Absatzes 2 kann den Liquidator schadenersatzpflichtig machen; doch kommt Alles auf die konkreten Verhältnisse an.

Art. 142.

1. Prot. S. 254. 1037.
2. Vgl. v. Krämel, in Busch, Archiv, Bd. 4, S. 58.
3. „Die schließliche Auseinandersetzung" — die Art und Weise wie, ist dem Ermessen der Liquidatoren überlassen. Mot. S. 72.
4. Ueber die Art und Weise der Auseinandersetzung, wenn die Passiven die Activen übersteigen vgl. Keyßner, die Liquidation, a. a. O. S. 384 f. und v. Hahn, Kommentar zu Art. 142, §. 3.

Zu Abs. 2. — 5. Der Absatz 2 will der Verwechslung von Liquidatoren mit Schiedsrichtern vorbeugen.

Art. 143.

1. Prot. S. 255. 1013 f.
2. „Den Werth erstatten," d. h. in Wirklichkeit nur dann, wenn die Gesellschaft mit Aktiv abschließt, sonst wird der Werth dem Einbringenden nur angerechnet.

Art. 144.

1. Prot. S. 259 f. 1016. 4530. 4542. 4640 f.
2. S. v. Krämel, in Busch, Archiv, Bd. 4, S. 59; S. 32 f.

Digitized by Google

den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergibt.

Der Gerichtsstand, welchen die Gesellschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation für die aufgelöste Gesellschaft bestehen.

Zustellungen an die Gesellschaft geschehen mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren.

Art. 145. Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Gesellschaft einem der gewesenen Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Der Gesellschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft durch das Handelsgericht bestimmt.

Die Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere.

Sechster Abschnitt.

Von der Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter.

Art. 146. Die Klagen gegen einen Gesellschafter aus Ansprüchen gegen die Gesellschaft verjähren in fünf Jahren nach Auflösung der Gesellschaft oder nach seinem Ausscheiden oder seiner Ausschließung aus derselben, sofern

---

Zu Abs. 1. — 3. „Aus dem Wesen der Liquidation" — daher sind z. B. die Art. 96, 97, 110 auf eine liquidirende Gesellschaft nicht anwendbar. Prot. S. 4543. 4640.

4. Die Frage, welches Rechtsverhältniß in der Zwischenzeit von der Auflösung der Gesellschaft bis zur Bestellung der Liquidatoren bestehe, beantwortet v. Krawel, im Kommentar zu Art. 144, Anm. 1, dahin, daß in der gedachten Zeit die geschäftsführenden Gesellschafter in ihren Befugnissen verbleiben. Diese Ansicht ist nicht zu billigen, einerseits weil nach Art. 133 durch die Auflösung der Gesellschaft Gesellschafter im Sinne des Gesetzes nicht mehr existiren, und sofort die Liquidation beginnt, andererseits weil der Art. 135, welcher die Eintragung der Liquidatoren verordnet, nur eine Ordnungsvorschrift enthält, und, wenn nicht befolgt, die materiellen Rechtsverhältnisse unberührt läßt. Während der fraglichen Zeit sind daher alle geschäftsführenden Gesellschafter als Liquidatoren zu betrachten.

Zu Abs. 2. — 5. Zustellungen an eine Handelsgesellschaft in Liquidation können rechtsgültig auch an die ehemaligen Handelsgesellschafter geschehen. Urtheil des Landgerichts zu Köln vom 21. November 1863 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 168.

6. „Zustellungen" begreift auch die Ladungen. Vgl. Art. 117, Abs. 2.

7. Eidesdelationen an eine in Liquidation befindliche Handelsgesellschaft müssen an die Liquidatoren gerichtet werden. Urtheil des Kommerz- und Admiralitätskollegiums zu Königsberg vom 23. Mai 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 65. — Diese Entscheidung dürfte mannigfachen Bedenken unterliegen.

Art. 145.

1. Prot. S. 260. 1017.

2. Vgl. Art. 33.

3. Ueber die Frage, wem im einzelnen Falle die Bücher zu übergeben sind, vgl. Urtheil des Stadtgerichts zu Frankfurt am Main vom 9. November 1864 in Busch, Archiv, Bd. 5, S. 462. Es werden im konkreten Falle die Bücher demjenigen Gesellschafter zu übergeben sein, der das erheblichste Interesse an der Benutzung derselben hat.

Art. 146.

1. Prot. S. 260—268. 1016 f. 1018 f. 4508. 4533.

Digitized by Google

nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden oder die Ausschließung des Gesellschafters aus derselben in das Handelsregister eingetragen ist.

Wird die Forderung erst nach der Eintragung fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit.

Einf.-Ges.: Preußen Art. 24. 25; Hannover §. 19. — Bremen §. 20. — Hamburg §. 23. — Lübeck Art. 13. — Mecklenburg-Schwerin §. 32. — Mecklenburg-Strelitz §. 32. — Sachsen, Königreich §. 3.

Art. 147. Ist noch ungetheiltes Gesellschaftsvermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger die fünfjährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden, sofern er seine Befriedigung nur aus dem Gesellschaftsvermögen sucht.

Art. 148. Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Gesellschafters wird durch Rechtshandlungen nicht unterbrochen, welche gegen die fortbestehende Gesellschaft oder einen anderen Gesellschafter vorgenommen werden.

Die Verjährung zu Gunsten eines bei der Auflösung einer Gesellschaft zu derselben gehörigen Gesellschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Gesellschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren unterbrochen.

Art. 149. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

Einf.-Ges.: Liechtenstein §. 18. — Oesterreich §. 36.

Zu Abs. 1. — 2. „Gegen einen Gesellschafter" — auch wenn er Liquidator ist. Mot. S. 75.

3. „Aus Ansprüchen," dazu gehören auch Wechselforderungen. Prot. 4508.

4. „Nach Beschaffenheit der Forderung," d. h. neben der Bestimmung des Abs. 1 bleiben nicht auch die aus persönlichen Gründen in einem andern Gesetze für Forderungen an eine Gesellschaft bestimmten kürzeren Verjährungsfristen in Geltung. Prot. S. 265.

Zu Abs. 2. — 5. Die Frage, was bezüglich der Verjährung solcher Forderungen gegen ausgetretene Gesellschafter Rechtens sei, deren Verjährung schon aus anderen Gründen angefangen hat, ist offen gelassen. Prot. S. 268.

Art. 147.

Prot. S. 268. 1017.

Art. 148.

1. Prot. S. 268. 1017. 4535.

2. Abgesehen von der Spezialbestimmung dieses Artikels bleiben im Uebrigen hinsichtlich der Unterbrechung der Verjährung die Grundsätze des bürgerlichen Rechts maaßgebend. Prot. S. 4535.

Art. 149.

1. Prot. S. 269. 1017.

Digitized by Google

Zweiter Titel.

Von der Kommanditgesellschaft.

Erster Abschnitt.

Von der Kommanditgesellschaft im Allgemeinen.

Art. 150. Eine Kommanditgesellschaft ist vorhanden, wenn bei einem unter einer gemeinschaftlichen Firma betriebenen Handelsgewerbe ein oder mehrere Gesellschafter sich nur mit Vermögenseinlagen betheiligen (Kommanditisten), während bei einem oder mehreren anderen Gesellschaftern die Betheiligung nicht in dieser Weise beschränkt ist (persönlich haftende Gesellschafter).

Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so ist in Ansehung ihrer die Gesellschaft zugleich eine offene Gesellschaft.

Zur Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung nicht.

Einf.-Ges. zu Art. 150—206: Hamburg §. 24.

Art. 151. Die Errichtung einer Kommanditgesellschaft ist von sämmtlichen Gesellschaftern bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, Behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Zum 2. Titel. Von der Kommanditgesellschaft.

Vgl. Maaßen, die einfache Kommandit- und die stille Gesellschaft, im fr. Central-Organ, 1862, S. 81. 106. 121. 145. 161. 194; denselben, in Busch, Archiv, Bd. 1, S. 324 f.; Jebens, zur Unterscheidung zwischen Kommandit- und stiller Gesellschaft, im fr. Central-Organ, 1862, S. 57 f.; v. Hahn, Kommentar, Vorbemerkung zu diesem Titel, S. 356 f.

Art. 150.

1. Prot. S. 287—289. 1096. 1146. 1157—1161. 1180 f.

2. Die Firma braucht nicht um des Kommanditisten willen angenommen zu sein. Art. 17. Prot. S. 1095 f.

3. „Vermögenseinlagen" verlangt der Artikel: daher ist ein Gesellschafter, welcher nur industrielle Dienstleistungen einbringt, Nichts als ein commis interessé. Prot. S. 288 f.; v. Krämel, in Busch, Archiv, Bd. 5, S. 95. Gegen diese Ansicht erklärt sich v. Hahn, Kommentar zu Art. 150, §. 1 und 2, indem er behauptet, die Einlage der Kommanditisten brauche nicht nothwendig in Geld oder Werthen, sie könne auch in Dienstleistungen bestehen; daher könne das Verhältniß des Kommanditisten, welcher als Einlage Dienste leiste, und des s. g. commis interessé äußerlich ähnlich erscheinen, während es innerlich völlig verschieden sei. Der Meinung von v. Hahn steht jedoch grade der Umstand entgegen, daß sich das Verhältniß des s. g. commis interessé gar nicht von dem des Dienste einlegenden Kommanditisten unterscheiden ließe, sodann und hauptsächlich der Wortlaut des Gesetzes; „Vermögenseinlage" läßt sich nur gewaltsam auf das Versprechen, Dienste zu leisten, anwenden.

4. Mitglied einer Kommanditgesellschaft kann nicht nur ein Einzelkaufmann, sondern auch eine offene Handelsgesellschaft, oder eine andere Kommanditgesellschaft, als Einheit gefaßt, sein.

Art. 151.

1. Prot. S. 289—294. 1096—1099. 1147—1149. 4655—4662. Vgl. Art. 163.

2. Die im letzten Satze bezeichneten Angaben müssen selbst dann unterbleiben, wenn die Betheiligten die Veröffentlichung derselben beantragen. Es steht ihnen nur der Weg einer einzelnen, privaten Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter, Circulare u. s. w. offen. Prot. S. 1097 f.

3. Wenn eine Kommanditgesellschaft von den einzelnen Gesellschaftern nicht zu gleicher Zeit, sondern in einzelnen Akten angemeldet wird, so muß jeder Anmeldungsakt die

Digitized by Google

Die Anmeldung muß enthalten:

1. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
2. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Kommanditisten mit der Bezeichnung desselben als solchen;
3. die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
4. den Betrag der Vermögenseinlage jedes Kommanditisten.

Die Anmeldung muß von allen Gesellschaftern persönlich vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden; sie ist nach ihrem ganzen Inhalt in das Handelsregister einzutragen. Bei der Bekanntmachung der Kommanditgesellschaft in den öffentlichen Blättern (Art. 13) unterbleibt die Angabe der Namen, des Standes und des Wohnortes der Kommanditisten, sowie die Angabe des Betrages ihrer Vermögenseinlagen.

Art. 152. Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Kommanditgesellschaft eine Zweigniederlassung hat, muß dies Behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung muß die in Art. 151, Ziffer 1—4 bezeichneten Angaben enthalten, und von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern vor dem Handelsgericht unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden.

Art. 153. Die persönlich haftenden Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, und vor jedem Handelsgericht, in dessen Bezirk sie eine Zweigniederlassung hat, zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Art. 154. Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung der in den Art. 151, 152 und 153 enthaltenen Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 155. Wenn die Firma einer bestehenden Kommanditgesellschaft geändert, oder der Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort verlegt wird, so sind diese Thatsachen von sämmtlichen Gesellschaftern in der durch Art. 151

Namen sämmtlicher Kommanditisten enthalten. Beschluß des Appellationsgerichtes zu Stettin von 1862, im fr. Central-Organ, 1862, S. 171.

Art. 152.

1. Prot. S. 4655—4662.
2. Art. 21, Abs. 3, Art. 86 und bezüglich der Folgen der Nichtbeobachtung des Art. 152 den Art. 163.

Art. 153.

1. Prot. S. 1148. 1152 f. 4655. 4662.
2. Vgl. Art. 88, Abs. 2.

Art. 154.

1. Prot. S. 1148. 1153. 4655.
2. Vgl. Art. 89.

Art. 155.

1. Prot. S. 1099. 1150. 1152.

Digitized by Google

bestimmten Weise Behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung dieser Anordnung von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Bei der Bekanntmachung kommt in Betreff der Kommanditisten die Vorschrift des Art. 151 zur Anwendung.

Die Wirkung gegen Dritte richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 25.

Art. 156. Wenn in eine bestehende Kommanditgesellschaft ein neuer Kommanditist eintritt, so muß dies von sämmtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister und zur Bekanntmachung nach den Bestimmungen des Art. 151 angemeldet werden.

Art. 157. Das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage. Soweit keine Vereinbarung getroffen ist, kommen die gesetzlichen Bestimmungen über das Rechtsverhältniß der offenen Gesellschafter unter einander auch hier zur Anwendung, jedoch mit den Abweichungen, welche die nachfolgenden Artikel (158 bis 162) ergeben.

Art. 158. Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch den oder die persönlich haftenden Gesellschafter besorgt.

Ein Kommanditist ist zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft weder berechtigt noch verpflichtet.

Er kann gegen die Vornahme einer Handlung der Geschäftsführung durch die persönlich haftenden Gesellschafter (Art. 99 bis 102) Widerspruch nicht erheben.

Art. 159. Ein Kommanditist darf ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter in dem Handelszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen und an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehmen.

---

2. Vgl. Art. 87.

Art. 156.

Prot. S. 1099. 1150. 4539 f.

Art. 157.

1. Prot. S. 1094. 1150. 1153.

2. Die in dem Abschnitt 2, Titel I. dieses Buches für die offene Handelsgesellschaft gegebenen Vorschriften der Artikel 91, 92, 95, 98, 106 und 107 finden auch auf die Kommanditgesellschaft Anwendung.

Art. 158.

1. Prot. S. 1150. 1153.

2. Der Kommanditist hat bezüglich der Geschäftsführung dieselbe Stellung, welche bei der offenen Handelsgesellschaft der von der Geschäftsführung ausgeschlossene Gesellschafter hat. Vgl. Art. 99 f.

3. Hat der Kommanditist das Recht, sich auf Art. 101 zu berufen? v. Hahn, Kommentar zu Art. 158, §. 4, bejaht die Frage, vorausgesetzt, daß mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden sind, während v. Krawel, Kommentar zu Art. 157, Anm. 2c, dieselbe verneint, weil der Art. 101 sich nur auf das Verhältniß der offenen Gesellschafter unter sich beziehe.

Art. 159.

1. Prot. S. 308. 1150 f. 4642.

2. Der Artikel setzt den Art. 96 für Kommanditisten außer Kraft; er steht jedoch einer anderweiten Vereinbarung nicht im Wege.

Digitized by Google

Art. 160. Jeder Kommanditist ist berechtigt, die abschriftliche Mittheilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und die Richtigkeit derselben unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

Die im Art. 105 bezeichneten weiteren Rechte eines offenen Gesellschafters stehen einem Kommanditisten nicht zu.

Jedoch kann das Handelsgericht auf den Antrag eines Kommanditisten, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen, die Mittheilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen nebst Vorlegung der Bücher und Papiere zu jeder Zeit anordnen.

Art. 161. Die Bestimmungen der Art. 106 bis 108 über die Verzinsung der Einlage, über die jährliche Berechnung des Gewinnes oder Verlustes und über die Befugniß, Zinsen und Gewinn zu erheben, gelten auch in Betreff des Kommanditisten.

Jedoch nimmt ein Kommanditist an dem Verluste nur bis zum Betrage seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage Antheil.

Er ist nicht verpflichtet, die Zinsen und den Gewinn, welche er bezogen hat, wegen späterer Verluste zurückzuzahlen; jedoch wird, so lange seine ursprüngliche Einlage durch Verlust vermindert ist, der jährliche Gewinn zur Deckung des Verlustes verwendet.

Art. 162. Ist über die Höhe der Betheiligung an Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so wird dieselbe nach richterlichem Ermessen, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, festgestellt.

Art. 163. Im Verhältniß zu dritten Personen tritt die rechtliche Wirksamkeit einer Kommanditgesellschaft mit dem Zeitpunkte ein, in welchem die Errichtung der Gesellschaft bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist, oder die Gesellschaft auch nur ihre Geschäfte begonnen hat.

Die Beschränkung, daß die Gesellschaft erst mit einem späteren Zeitpunkt

---

Art. 160.

1. Prot. S. 296 f. 1105. 1150. 4540.
2. Das Verfahren, in welchem die Anordnung geschieht, ist der gewöhnliche Civilprozeß und seine Wege.

Art. 161.

1. Prot. S. 297 f. 1106 f. 1150. 1154. 4540. 4642 f.
2. Der Artikel bespricht nur das Verhältniß der Gesellschafter zu einander; abweichend davon regelt der Art. 165 das Verhältniß des Kommanditisten zu Dritten, namentlich zu den Gläubigern der Kommanditgesellschaft. Prot. S. 1163. 4643.
3. Wie verhält es sich mit denjenigen Zinsen und Gewinnantheilen, welche der Kommanditist unerhoben läßt? Ist er für diese Beträge Gläubiger der Gesellschaft oder haften sie mit für den Verlust? Die letztere Alternative vertheidigt (mit Recht) v. Krämel in seinem Kommentar zu Art. 161, Anm. 1.

Art. 162.

Prot. S. 299—302. 1106. 1151. 1154.

Art. 163.

1. Prot. S. 289—294. 309. 1089 f. 1107. 1149 f. 4535—4539. 4640 f.
2. Vgl. v. Krämel in Busch, Archiv, Bd. 5, S. 95.

Digitized by Google

als dem der Eintragung ihren Anfang nehmen soll, hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

Hat die Gesellschaft vor der Eintragung ihre Geschäfte begonnen, so haftet jeder Kommanditist dritten Personen für die bis zur Eintragung entstandenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter, wenn er nicht beweist, daß denselben seine beschränkte Betheiligung bei der Gesellschaft bekannt war.

Art. 164. Die Kommanditgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Einf.-Ges.: Preußen Art. 23; Hannover §. 16; Kurhessen §. 13. 21; Schleswig-Holstein §. 31—34. — Anhalt-Bernburg Art. 1. — Anhalt-Dessau-Köthen §. 13—16. — Bayern Art. 41. 42. — Braunschweig §. 29. — Bremen §. 13—15. — Hamburg §. 17. — Lippe-Detmold §. 7. — Mecklenburg-Schwerin §. 26. 27. — Mecklenburg-Strelitz §. 26. 27. — Oldenburg Art. 15. — Reuß ältere Linie §. 12—15. — Reuß jüngere Linie §. 12—15. — Sachsen, Königreich §. 12. — Sachsen-Altenburg §. 13—16. — Sachsen-Koburg Art. 12. 13. — Sachsen-Gotha Art. 12—15. — Sachsen-Meiningen-Hildburghausen §. 12—15. — Sachsen-Weimar-Eisenach §. 15—15. — Schwarzburg-Rudolstadt §. 12—15. — Schwarzburg-Sondershausen §. 13—15. — Würtemberg §. 34.

Art. 165. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet der Kommanditist nur mit der Einlage und, soweit diese nicht eingezahlt ist, mit dem versprochenen Betrage.

Die Einlage des Kommanditisten kann während des Bestehens der Gesellschaft weder ganz noch theilweise zurückbezahlt oder erlassen werden.

Zinsen können ihm von der Gesellschaft nur insoweit bezahlt werden, als dadurch die ursprüngliche Einlage nicht vermindert wird.

Er kann bis zur Wiederergänzung der durch Verlust verminderten Einlage weder Zinsen noch Gewinn beziehen.

Er haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und insoweit er diesen Bestimmungen entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen hat.

Er ist jedoch nicht verpflichtet, die Zinsen und den Gewinn zurückzuzahlen, welche er auf Grund einer in gutem Glauben errichteten Bilanz in gutem Glauben bezogen hat.

---

3. Abs. 1 und 2 entsprechen dem Art. 110, Abs. 1 und 2. Vgl. die Anmerkungen zu letzterem.

Art. 164.

1. Prot. S. 308 f. 1107 f. 1154. 1162. 4527. 4540. 4656.

2. „Eigenthum ꝛc. erwerben" kann die Kommanditgesellschaft, jedoch nur vorbehaltlich der in den Landesgesetzen für den Eigenthumserwerb an Immobilien vorgeschriebenen Formen. Vgl. Art. 111.

Art. 165.

1. Prot. S. 294. 302—308. 1099—1104. 1107. 1150. 1154 f. 1162 f. 4643 f.

Zu Abs. 1. — 2. Der Kommanditist haftet mit seiner Einlage, d. h. seinem Antheil an dem zur Zeit vorhandenen Gesellschaftsfonds, für die sämmtlichen, nicht bloß für eine

Digitized by Google

Art. 166. Wer in eine bestehende Handelsgesellschaft als Kommanditist eintritt, haftet nach Maaßgabe des vorhergehenden Artikels für alle von der Gesellschaft vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten, es mag die Firma eine Aenderung erleiden oder nicht.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

Art. 167. Die Kommanditgesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet; sie wird durch dieselben vor Gericht vertreten.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Ein Kommanditist, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt, ohne ausdrücklich zu erklären, daß er nur als Prokurist oder als Bevollmächtigter handle, ist aus diesen Geschäften gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter verpflichtet.

Art. 168. Der Name eines Kommanditisten darf in der Firma der Gesellschaft nicht enthalten sein; im entgegengesetzten Falle haftet er den Gläubigern der Gesellschaft gleich einem offenen Gesellschafter.

Rate der Gesellschaftsschulden; er hat nicht die Einrede der Theilung u. s. w. Prot. S. 4643 f.

3. Der Kommanditist muß die versprochene, aber nicht gezahlte Einlage verzinsen, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts Anderes besagt. Art. 95. 157. Prot. S. 295.

Zu Abs. 2. — 4. Der Artikel handelt nur von dem Verhältniß der Gesellschaft zu den zur Zeit der Zurückzahlung der Einlage bereits vorhandenen Gläubigern. Der Art. 171 dagegen hat das Verhältniß zu denjenigen Gläubigern im Auge, deren Forderungen erst nach der Zurückziehung der Einlage und nach der Eintragung ins Handelsregister entstehen. Prot. S. 1162.

Zu Abs. 4. — 5. Vgl. Art. 161, Anm. 2.

6. Die Gesellschaftsgläubiger können sich wegen ihrer Forderungen an die Kommanditgesellschaft nur an die persönlich haftenden Gesellschafter halten, nicht aber unmittelbar gegen die Kommanditisten klagen. S. v. Krämel, in Busch, Archiv, Bd. 5, S. 100 f.; fr. Central-Organ 1862, S. 148, Anm. 2. — Contra: v. Hahn, Kommentar zu Artikel 165, §. 12—17; Makower, Kommentar zu Art. 165, Anm. 21 f.; Gerber, Deutsches Privatrecht, S. 505; Maaßen, im fr. Central-Organ, 1862, S. 146. 163.

Art. 166.

1. Prot. S. 1108. 1155. 1163.

2. Vgl. Art. 113.

Art. 167.

1. Prot. S. 295 f. 1105. 1155. 1163 f.

2. „Die persönlich haftenden Gesellschafter," welche von der Vertretung der Gesellschaft nicht ausgeschlossen sind. Prot. S. 1163.

Zu Abs. 3. — 3. Nicht hierher gehört der Fall, wenn der Kommanditist erkennbar in eigenem Namen für Rechnung der Gesellschaft kontrahirt; wohl aber der Fall, wenn der Kommanditist sich so gerirt, als ob er offener Gesellschafter sei und im Namen der Gesellschaft kontrahiren wolle. Prot. S. 1105.

4. Vgl. Art. 114—118.

Art. 168.

1. Prot. S. 294 f. 1104 f. 1155. 1164.

2. Der Name eines Kommanditisten darf in der Firma der Gesellschaft nicht enthalten sein, auch nicht wenn der Kommanditist vormals offener Gesellschafter war; der Artikel enthält eine Ausnahme von der Vorschrift des Art. 25. Prot. S. 295. 1104 f.

Digitized by Google

Art. 169. Die Bestimmungen der Art. 119, 120, 121 und 122 finden auch bei der Kommanditgesellschaft Anwendung.

Einf.-Ges.: Preußen: Hannover §. 17; Nassau §. 15. — Anhalt-Bernburg Art. 11. — Braunschweig §. 38—40. — Bremen §. 17. — Hamburg §. 20. — Lippe-Detmold §. 8. — Oldenburg Art. 16. — Sachsen, Königreich §. 11. — Waldeck-Pyrmont §. 15. — Würtemberg Art. 41.

Art. 170. Wenn ein Kommanditist stirbt oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge.

Im Uebrigen gelten die in den Art. 123 bis 128 für die offene Gesellschaft gegebenen Bestimmungen auch für die Kommanditgesellschaft.

Einf.-Ges.: Preußen Art. 33; (Gemeines Recht) Art. 34; Hannover §. 18; Schleswig-Holstein §. 35—37. — Braunschweig §. 38—40. — Würtemberg Art. 43.

Art. 171. Wenn eine Kommanditgesellschaft aufgelöst wird, oder wenn ein Kommanditist mit seiner ganzen Einlage oder mit einem Theile derselben ausscheidet, so müssen diese Thatsachen in das Handelsregister eingetragen werden.

Bei der Bekanntmachung unterbleibt die Bezeichnung des Kommanditisten und die Angabe des Betrages der Einlage.

Die Bestimmungen des Art. 129 kommen auch hier zur Anwendung.

Einf.-Ges.: Preußen Art. 24; Hannover §. 19; Hessen-Homburg Art. 13; Nassau §. 15. — Anhalt-Dessau-Köthen Art. 17—19. — Bremen §. 18. 19. — Hamburg §. 22. — Hessen-Darmstadt §. 15. — Liechtenstein §. 6. — Oldenburg Art. 18. — Reuß ältere Linie §. 16—18. — Reuß jüngere Linie Art. 16—18. — Sachsen-Altenburg §. 17—19. — Sachsen-Koburg Art. 14—16. — Sachsen-Gotha Art. 16—18. Sachsen-Meiningen-Hildburghausen §. 16—18. — Sachsen-Weimar-Eisenach §. 16—18. Schwarzburg-Rudolstadt §. 16—18. — Schwarzburg-Sondershausen §. 17—19.

Art. 172. Was bei der offenen Gesellschaft über die Art der Auseinandersetzung (Art. 130, 131 und 132), über die Liquidation und über die Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter bestimmt ist, gilt auch bei der Kommanditgesellschaft in Betreff aller Gesellschafter.

Art. 169.
Prot. S. 4527. 4540.

Art. 170.
1. Prot. S. 308. 1155. 1164 f. 4645—4648.

Zu Abs. 1. — 2. Die erwähnten Umstände können Gründe zur Aufkündigung abgeben: Art. 125. Prot. S. 308. Mangels abweichender Vertragsbestimmungen üben die Erben resp. die Vertreter des Kommanditisten seine Rechte und namentlich die Befugniß aus, die Bilanzen zu prüfen. Mot. S. 80.

Zu Abs. 2. — 3. Ob die persönlich haftenden Gesellschafter in geeigneten Fällen auch auf die Ausschließung der Kommanditisten antragen können, ist streitig. Vgl. Prot. S. 1165. Dafür ist Makower, Kommentar zu Art. 170, Anm. 27[d].

Art. 171.
1. Prot. S. 1108. 1155 f. 1165.
2. „Ausscheidet" umfaßt auch das „ausgeschlossen wird", insofern Letzteres bei dem Kommanditisten möglich ist. S. Art. 170, Anm. 3.

Art. 172.
1. Prot. S. 308 f. 1156. 1165. 4647 f.
2. „In Betreff aller Gesellschafter," also auch der Kommanditisten.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.
Von der Kommanditgesellschaft auf Aktien insbesondere.

Art. 173. Das Kapital der Kommanditisten kann in Aktien oder Aktienantheile zerlegt werden.

Die Aktien oder Aktienantheile müssen auf Namen lauten. Sie müssen auf einen Betrag von mindestens zweihundert Vereinsthalern gestellt werden, wenn nicht die Landesgesetze nach Maaßgabe der besonderen örtlichen Bedürfnisse einen geringeren Betrag gestatten.

Aktien oder Aktienantheile, welche auf Inhaber lauten, oder welche auf einen geringeren als den gesetzlich bestimmten Betrag gestellt werden, sind nichtig. Die Ausgeber solcher Aktien oder Aktienantheile sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Promessen und Interimsscheinen.

Einf.-Ges. zu Art. 173—249: Preußen: Hannover §. 20. — Lippe-Detmold §. 16.

Art. 174. Kommanditgesellschaften auf Aktien können nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden.

Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages muß eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen werden. Zur Aktienzeichnung genügt eine schriftliche Erklärung.

Einf.-Ges.: Preußen Art. 10; Frankfurt Art. 23; Hannover §. 21; Hessen-Homburg Art. 11; Nassau §. 17; Schleswig-Holstein §. 38. — Baden Art. 32. — Bayern Art. 39. — Braunschweig §. 31. — Bremen §. 22. — Hamburg §. 25. — Hessen-Darmstadt Art. 11. — Lübeck Art. 14. — Mecklenburg-Schwerin §. 25. — Mecklenburg-Strelitz §. 25. — Oesterreich §. 32. — Sachsen, Königreich §. 13. — Sachsen-Altenburg §. 20. — Sachsen-Koburg Art. 18. — Sachsen-Meiningen-Hildburghausen §. 20. — Waldeck-Pyrmont §. 7.

Art. 173.

1. Prot. S. 377—379. 1116. 1119—1121.

2. Vgl. Lesse, Bemerkungen über die Gründung von Kommanditgesellschaften auf Aktien, in Busch, Archiv, Bd. 3, S. 180 f.; v. Krämel, ebend. Bd. 5, S. 109 f.

3. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien ist ihrem Wesen nach keine Aktiengesellschaft, sondern eine Kommanditgesellschaft, bei welcher die Rechte der Kommanditisten von einer Mehrzahl von Berechtigten mit genossenschaftlicher Organisation gegenüber dem persönlich haftenden Gesellschafter ausgeübt werden. Somit sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Kommanditgesellschaft insoweit als der zweite Abschnitt keine Vorschriften enthält, von selbst maaßgebend. Prot. S. 1117. 1120.

4. „Aktienantheile" s. zu Art. 207.

Zu Abs. 3. — 5. Die Klage des Besitzers gegen den „Ausgeber solcher Aktien" ist keine bloße Bereicherungsklage, sondern eine condictio indebiti. Prot. S. 378. 1116. S. v. Hahn, Kommentar zu Art. 173, §. 3.

6. Bei nichtigen Aktien oder Aktienantheilen hat der Aktionär keine Rechte auf den etwa erzielten Gewinn. Prot. S. 378.

Art. 174.

1. Prot. S. 316 f. 375—379. 1114—1117.

2. Der Abs. 2 kommt auch in den Ländern, in welchen die staatliche Genehmigung nicht erforderlich ist (Art. 206), zur Anwendung. — Contra: Koch, Kommentar zu Art. 174, Anm. 32. 33, welcher sich auf die Prot. S. 316 bezieht, aber wohl übersieht, daß die Bestimmung des Abs. 2 im Gesetz als eine von der Vorschrift des Abs. 1 unabhängige und absolute erscheint.

Digitized by Google

Art. 175. Der Gesellschaftsvertrag, dessen Genehmigung erfolgen soll, muß enthalten:

1. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
2. die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
3. den Gegenstand des Unternehmens;
4. die Zeitdauer des Unternehmens, im Fall dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5. die Zahl und den Betrag der Aktien oder Aktienantheile;
6. die Bestimmung, daß ein Aufsichtsrath von mindestens fünf Mitgliedern aus der Zahl der Kommanditisten durch Wahl derselben bestellt werden müsse;
7. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlung der Kommanditisten geschieht;
8. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Einf.-Ges.: Preußen Art. 11; Frankfurt Art. 24; Nassau §. 11; Schleswig-Holstein §. 39. — Anhalt-Bernburg Art. 9. — Anhalt-Dessau-Köthen §. 20. — Baden Art. 31. — Braunschweig §. 34. — Lippe-Detmold §. 10. — Mecklenburg-Schwerin §. 28. — Mecklenburg-Strelitz §. 28. — Oesterreich §. 33. — Reuß ältere Linie Art. 19. — Reuß jüngere Linie §. 19. — Sachsen, Königreich §. 14. — Sachsen-Altenburg §. 20. — Sachsen-Koburg Art. 17. — Sachsen-Gotha Art. 19. — Sachsen-Meiningen-Hildburghausen §. 19. — Sachsen-Weimar-Eisenach §. 19. — Schwarzburg-Rudolstadt §. 19. — Schwarzburg-Sondershausen §. 20. — Waldeck-Pyrmont §. 8. 18. — Würtemberg Art. 36.

Art. 176. Der Gesellschaftsvertrag und die Genehmigungsurkunde müssen bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1. das Datum des Gesellschaftsvertrages und der Genehmigungsurkunde;
2. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
3. die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
4. die Zahl und den Betrag der Aktien und Aktienantheile;

Art. 175.

1. Prot. S. 1117. 4540. 4649.
2. Eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des Artikels hat nicht die Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrages zur Folge. Prot. S. 4540. 4649.
3. Bei Anmeldung einer Kommanditgesellschaft ist die Angabe eines bestimmten Grundkapitals erforderlich. Urtheil des Stadtgerichts zu Magdeburg von 1862 im fr. Central-Organ, 1862, S. 130.

Art. 176.

1. Prot. S. 382. 1117. 4656. 4662.
2. Vgl. Art. 210.

Digitized by Google

5. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Art. 177. Der Anmeldung Behufs der Eintragung in das Handelsregister muß beigefügt sein:

1. die Bescheinigung, daß der gesammte Betrag des Kapitals der Kommanditisten durch Unterschriften gedeckt ist;
2. die Bescheinigung, daß mindestens ein Viertheil des von jedem Kommanditisten gezeichneten Betrages von ihm eingezahlt ist;
3. der Nachweis, daß der Aufsichtsrath nach Inhalt des Vertrages (Art. 175 Ziff. 6) in einer Generalversammlung der Kommanditisten gewählt ist.

Die Anmeldung muß von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Handelsgerichte in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Einf.-Ges.: Preußen: Schleswig-Holstein §. 39. — Braunschweig §. 34. — Mecklenburg-Schwerin §. 28. — Mecklenburg-Strelitz §. 28. — Sachsen, Königreich §. 14. Würtemberg Art. 36.

Art. 178. Vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregister besteht die Kommanditgesellschaft als solche nicht. Die ausgegebenen Aktien oder Aktienantheile sind nichtig. Die Ausgeber sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Wenn vor erfolgter Genehmigung und Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Einf.-Ges.: Hamburg §. 27.

Art. 179. Die Vorschriften der Art. 152 und 153 sind auch bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien zu befolgen; die Anmeldung muß die im Art. 176 Ziffer 1–5 bezeichneten Angaben enthalten. Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Einf.-Ges.: Preußen: Hannover §. 22. 23. — Bremen §. 23. 24. 25.

Art. 177.
1. Prot. S. 380. 1117 f.
2. Vgl. Busch, Archiv, Bd. 2, S. 75.
3. „Die Bescheinigung" kann geschehen durch die Handelsbücher, beglaubigte Auszüge und dgl. Prot. S. 1118.

Art. 178.
1. Prot. S. 382 f. 1118 f. 1450. 4540. 4642.
2. „Als solche" d. h. es können zwar eine Menge von einzelnen Obligationsverhältnissen bestehen, aber die Kommanditaktiengesellschaft selbst ist noch nicht vorhanden. Prot. S. 1450.
3. Die Ausgabe von Quittungen und Interimsscheinen über theilweise Einzahlungen (s. Art. 177, Nr. 2) ist nicht untersagt. Prot. S. 1119.
4. Vgl. Art. 173 Abs. 3.

Art. 179.
1. Prot. S. 4656. 4662.
2. Vgl. Art. 21, Abs. 3.

Digitized by Google

Art. 180. Wenn ein Gesellschafter eine Einlage macht, welche nicht in baarem Gelde besteht, oder wenn er sich zu seinen Gunsten besondere Vortheile ausbedingt, so muß in einer Generalversammlung der Kommanditisten die Abschätzung und Prüfung der Zulässigkeit angeordnet und in einer späteren Generalversammlung die Genehmigung durch Beschluß erfolgt sein.

Der Beschluß wird nach der Mehrheit der in der Versammlung anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Kommanditisten gefaßt; jedoch muß diese Mehrheit mindestens ein Viertheil der sämmtlichen Kommanditisten begreifen und der Betrag ihrer Antheile zusammen mindestens ein Viertheil des Gesammtkapitals der Kommanditisten darstellen. Der Gesellschafter, welcher die Einlage macht oder sich besondere Vortheile ausbedingt, hat bei der Beschlußfassung kein Stimmrecht.

Ein gegen den Inhalt dieser Bestimmung geschlossener Vertrag hat keine rechtliche Wirkung.

Art. 181. Für die gesellschaftlichen Kapitalantheile, welche auf die Einlagen der persönlich haftenden Gesellschafter fallen oder welche denselben als

---

Art. 180.

1. Prot. S. 380—382. 1121.

2. Vgl. Esser im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 305 f.

3. Als „Einlage" ist auch zu betrachten die Ueberlassung von Realitäten in Form von Käufen; sobald für die Ueberlassung ein Antheil am Gewinn (eine Anzahl Aktien) gewährt wird, sind diese Geschäfte nichts als Einlagen. Prot. S. 381.

Zu Abs. 1. — 4. Es entsteht die Frage, was unter „der Generalversammlung der Kommanditisten" zu verstehen sei, wenn alle oder der größte Theil der Theilhaber Einlagen machen, welche nicht in baarem Gelde bestehen. Bevor nämlich festgestellt ist, welche Einlage zulässig und welche Einleger somit als Kommanditisten aufzunehmen sind, kann nach Art. 177 und 178 die Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht in das Handelsregister eingetragen werden, besteht also auch als solche nicht. Von einer Generalversammlung der Kommanditisten im eigentlichen Sinne kann daher der vorliegende Artikel nicht sprechen wollen: sondern nur von einer Generalversammlung aller Derer, welche an der projektirten Kommanditgesellschaft auf Aktien sich durch Einlagen betheiligen wollen. Jeder eventuelle Theilhaber hat daher Stimmrecht bei der Abschätzung und Prüfung der zu machenden Einlage, ausgenommen dann, wenn über die Zulässigkeit seiner eigenen Einlage abgestimmt wird. Vgl. Esser, a. a. O. S. 307 f. Eine andere Ansicht geht dahin, daß, da unter allen Umständen ein Viertheil des Gesammtkapitals aller Kommanditisten aus baaren Einlagen bestehen müsse, erst dann, wenn dies feststehe, über die Zulässigkeit der Aufnahme von Gesellschaftern mit einer Einlage, welche nicht in baarem Gelde bestehe, Beschluß gefaßt werden kann.

Zu Abs. 2. — 5. Aus Abs. 2 ergibt sich die Folgerung, daß eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, bei welcher ein Kommanditist eine nicht in baarem Gelde bestehende Einlage machen will, welche drei Viertheile des Gesammtkapitals der Kommanditisten übersteigt, nicht statthaft resp. gesetzlich unmöglich ist. In einem solchen Falle würde nämlich das Viertheil des Gesammtkapitals der Kommanditisten, deren Mehrheit zum Beschluß der Aufnahme erforderlich ist, niemals zu beschaffen sein.

6. Welcher Zwischenraum zwischen beiden Generalversammlungen gelassen werden muß, ist nicht gesagt. Dieser Mangel kann zu Mißbrauch Veranlassung geben.

Art. 181.

1. Prot. S. 383—385. 1122—1124. 1128—1133.

2. Ob und unter welchen Voraussetzungen ein Austritt des offenen Gesellschafters unter gleichzeitiger Zurückziehung der Einlage statthaft sei, ist nach dem Gesellschaftsvertrage, nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Kündigung der Gesellschaft u. dgl. zu entscheiden. Prot. S. 1129 f.

Digitized by Google

besondere Vortheile ausbedungen sind, dürfen keine Aktien ausgegeben werden; diese Kapitalantheile dürfen von den persönlich haftenden Gesellschaftern, so lange die letzteren in diesem ihrem Rechtsverhältnisse zur Gesellschaft stehen, nicht veräußert werden.

Art. 182. Die Aktien oder Aktienantheile sind untheilbar.

Sie müssen mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen werden.

Sie können, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter auf andere Personen übertragen werden.

Die Uebertragung kann durch Indossament geschehen.

In Betreff der Form des Indossaments kommen die Bestimmungen der Art. 11—13 der allgemeinen deutschen Wechselordnung zur Anwendung.

Art. 183. Wenn das Eigenthum der Aktie auf einen Anderen übergeht, so ist dies, unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises des Ueberganges, bei der Gesellschaft anzumelden und im Aktienbuche zu bemerken.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Aktien angesehen, welche als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Art. 184. So lange der Betrag einer Aktie nicht vollständig eingezahlt ist, bleibt der ursprüngliche Zeichner zur Einzahlung des Rückstandes an die Gesellschaft verpflichtet; die Gesellschaft kann ihn dieser Verbindlichkeit nicht entlassen.

Art. 185. Die persönlich haftenden Gesellschafter sind verpflichtet, dem Aufsichtsrath und den Kommanditisten spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorzulegen.

Art. 186. Die Rechte, welche den Kommanditisten gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage oder nach

---

3. Für diese Antheile hat der persönlich haftende Gesellschafter kein Stimmrecht in der Generalversammlung, wohl aber gleich jedem andern Kommanditisten uneingeschränkt bezüglich der sonstigen in seinem Besitze befindlichen Aktien der Gesellschaft. Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 492; v. Hahn, Kommentar zu Artikel 181, §. 3.

Art. 182.

1. Prot. S. 343. 387. 1119. 1120. 1126. 5070 f.

Zu Absatz 5. — 2. Das Indossament hat lediglich die Wirkung, die Aktien zu übertragen, gewährt aber kein Regreßrecht aus dem Indossamente selber.

Art. 183.

1. Prot. S. 343. 1126.

Zu Abs. 3. — 2. Vgl. Art. 36, Abs. 2 der Allg. d. Wechsel-Ordnung.

Art. 184.

Prot. S. 387. 1126 f.

Art. 184.

Prot. S. 1125.

Art. 185.

1. Prot. S. 385. 1124 f.

Digitized by Google

den Bestimmungen des vorigen Abschnitts in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz, die Bestimmung der Gewinnvertheilung, die Auflösung oder Kündigung der Gesellschaft und die Befugniß, das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters zu verlangen, zustehen, werden von der Gesammtheit der Kommanditisten in der Generalversammlung ausgeübt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch den Aufsichtsrath ausgeführt, wenn nicht im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt ist.

Art. 187. Die Generalversammlung der Kommanditisten wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter oder durch den Aufsichtsrath berufen, sofern nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Art. 188. Eine Generalversammlung der Kommanditisten ist außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß auch dann berufen werden, wenn dies von einem Kommanditisten oder einer Anzahl von Kommanditisten, deren Aktien zusammen den zehnten Theil des Gesammtkapitals der Kommanditisten darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Ist im Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines größeren oder eines geringeren Antheils am Gesammtkapitale geknüpft, so hat es hierbei sein Bewenden.

Art. 189. Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

---

2. Ueber die Befugniß, das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters zu verlangen, s. Art. 199. Sie kann nur geltend gemacht werden, wenn mehrere persönlich haftende Gesellschafter existiren.

Art. 187.

1. Prot. S. 1125.
2. Weder dem Aufsichtsrath noch dem persönlich haftenden Gesellschafter kann durch die Statuten das Recht, die Generalversammlung zu berufen, entzogen werden.

Art. 188.

1. Prot. S. 385 f. 1125. 4540 f.
2. Vgl. Art. 237.
3. Weigert sich der Aufsichtsrath, die Generalversammlung zu berufen, so können die Aktionäre den Vollzug des gestellten Antrages im gewöhnlichen Prozeßwege verfolgen. Prot. S. 386.

Art. 189.

1. Prot. S. 385 f. 1125.
2. Vgl. Art. 238.

Digitized by Google

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Art. 190. Soweit nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Generalversammlung der Kommanditisten mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, und jede Aktie gewährt dem Inhaber eine Stimme.

Art. 191. Der Aufsichtsrath kann das erste Mal nicht auf länger als ein Jahr, später nicht auf länger als fünf Jahre gewählt werden.

Insoweit die Wahl auf einen längeren Zeitraum geschieht, ist dieselbe ohne rechtliche Wirkung.

Einf.-Ges.: Preußen: Schleswig-Holstein §. 39. — Würtemberg Art. 36.

Art. 192. Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsraths darf eine Vergütung für die Ausübung ihres Berufs nur durch einen nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres einzuholenden Beschluß der Generalversammlung der Kommanditisten bewilligt werden.

Ist die Vergütung früher, oder in einer anderen als der vorstehenden Weise bewilligt, so ist diese Festsetzung ohne rechtliche Wirkung.

Art. 193. Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen ihrer Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Art. 194. Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die persönlich haftenden Gesellschafter die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

Jeder Kommanditist ist befugt, als Intervenient in den Prozeß auf seine Kosten einzutreten.

Art. 190.
1. Prot. S. 385 f. 1125.
2. Der Inhaber einer Aktie kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
3. Vgl. Art. 224.

Art. 191.
1. Prot. S. 379. 1121.
2. Bei der Aktiengesellschaft findet sich eine ähnliche Beschränkung nicht.

Art. 192.
Prot. S. 379. 1121.

Art. 193.
Prot. S. 385. 1125.

Art. 194.
1. Prot. S. 386 f. 1125 f.
2. Vgl. über die Führung von Prozessen gegen den persönlich haftenden Gesellschafter Seitens der Kommanditisten Weinhagen, in Busch, Archiv, Bd. 6, S. 477 f.; Renaud, Das Recht der Aktiengesellschaften, S. 533 f. Die gesetzlichen Bestimmungen sind sehr mangelhaft. S. unten Art. 195, Anm. 2.

Digitized by Google

Handelt es sich um die eigene Verantwortlichkeit des Aufsichtsraths, so kann letzterer ohne und selbst gegen den Beschluß der Generalversammlung gegen die persönlich haftenden Gesellschafter klagen.

Art. 195. Wenn die Kommanditisten selbst in Gesammtheit und im gemeinsamen Interesse gegen die persönlich haftenden Gesellschafter auftreten wollen, oder gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths einen Prozeß zu führen haben, so werden sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

Falls aus irgend einem Grunde die Bestellung von Bevollmächtigten durch Wahl in der Generalversammlung gehindert wird, kann das Handelsgericht auf Antrag die Bevollmächtigten ernennen.

Jeder Kommanditist ist befugt, als Intervenient in den Prozeß auf seine Kosten einzutreten.

Art. 196. Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet; sie wird durch dieselben vor Gericht vertreten.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Die Bestimmung des Art. 167 in Betreff des Kommanditisten, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt, findet bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien keine Anwendung.

Art. 197. Die Einlagen können den Kommanditisten, so lange die Gesellschaft besteht, nicht zurückgezahlt werden.

Zinsen von bestimmter Höhe können für die Kommanditisten nicht bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz, und, wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservekapitals bestimmt ist, nach Abzug desselben als reiner Ueberschuß ergiebt.

---

3. Der Abs. 2 besagt, daß der Kommanditist, wenn er als Intervenient eintritt, von der Gesellschaft weder Kostenvorschuß noch Ersatz seiner Kosten verlangen kann; davon unabhängig ist die Frage, ob er Ersatz seiner Kosten vom Prozeßgegner begehren kann. Prot. S. 386 f.

Zu Abs. 2. — 4. S. Art. 204.

Art. 195.

1. Prot. S. 387. 1126.

2. Nach Art. 195 wie nach Art. 194 kann nur die Kommanditgesellschaft als solche als Klägerin auftreten. Ein Gegensatz zwischen beiden Artikeln ist nicht vorhanden.

Zu Abs. 2. — 3. „Auf Antrag," d. h. eines oder mehrerer Kommanditisten.

Zu Abs. 3. — 4. S. Art. 194, Anm. 2.

Art. 196.

1. Prot. S. 385. 387. 1124. 1126.

2. Vgl. Art. 117, Abs. 2, und Art. 167 Abs. 2.

Art. 197.

1. Prot. S. 387 f. 1127.

Zu Abs. 1. — 2. Vgl. Art. 216, Abs. 2.

Digitized by Google

Die Kommanditisten haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und insoweit sie diesen Bestimmungen entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen haben; sie sind jedoch nicht verpflichtet, die in gutem Glauben bezogenen Dividenden zurückzuzahlen.

Art. 198. Jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages bedarf zu ihrer Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Abfassung, sowie der staatlichen Genehmigung.

Der abändernde Vertrag und die Genehmigungsurkunde müssen in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden. (Art. 176. 179.)

Der abändernde Vertrag hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Einf.-Ges.: Preußen: Hannover §. 21; Nassau §. 17. — Hamburg §. 25. — Mecklenburg-Schwerin §. 25. — Mecklenburg-Strelitz §. 25. — Waldeck-Pyrmont §. 18.

Art. 199. Das Austreten eines persönlich haftenden Gesellschafters in Folge gegenseitiger Uebereinkunft (Art. 123 Ziff. 4) ist während des Bestehens der Gesellschaft unstatthaft.

Eine solche Uebereinkunft steht der Auflösung der Gesellschaft gleich; zu derselben bedarf es der Zustimmung einer Generalversammlung der Kommanditisten.

Art. 200. Wenn ein Kommanditist stirbt, oder in Konkurs verfällt, oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge. Der Art. 126 findet in Bezug auf

---

Zu Abs. 3. — 3. Vgl. Art. 165, Abs. 5. 6. Art. 218.

Art. 198.

1. Prot. S. 1179. 1183 f. 4656. 4662.

2. Die Worte „sowie der staatlichen Genehmigung" in Absatz 1 und die Worte „und die Genehmigungsurkunde" fallen in den zu Art. 206, Anm. 2, genannten Staaten weg.

Art. 199.

1. Prot. S. 384 f. 1123—1125. 1128—1132.

2. Vgl. Maaßen, in Busch, Archiv, Bd. 5, S. 69 f.; v. Kräwel, a. a. O., Bd. 5, S. 119 f.

3. Ist festgestellt, daß eine Kommanditgesellschaft auf Aktien trotz veränderter Firma mit einer anderen gleichartigen Gesellschaft identisch ist, so haftet der Gerant der neuen Gesellschaft für die von dem Geranten der älteren Gesellschaft kontrahirten Schulden. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 21. Juni 1866 in Striethorst, Archiv, Bd. 63, S. 256.

4. Der Artikel findet nur unter der Voraussetzung überhaupt Anwendung, daß mehr wie ein persönlich haftender Gesellschafter vorhanden ist. Denn durch den Austritt des einzigen existirenden persönlich haftenden Gesellschafters wird die Kommanditgesellschaft auf Aktien unter allen Umständen aufgelöst. Anderer Ansicht Esser, im Central-Organ, N. F., Bd. 4. S. 161 f., welcher, wenn mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden sind, bei Austritt eines die Fortsetzung der Gesellschaft für möglich hält, wenn dies im Gründungsvertrag vorgesehen ist.

Art. 200.

Prot. S. 4648.

Digitized by Google

Art. 204. Die Mitglieder des Aufsichtsraths sind gleich den persönlich haftenden Gesellschaftern solidarisch zur Erstattung geleisteter Zahlungen verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten:

1. Einlagen an die Kommanditisten zurückgezahlt, oder
2. Zinsen oder Dividenden gezahlt sind, welche nicht aus dem auf die Aktien fallenden Gewinne entnommen wurden, oder
3. Die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens oder eine theilweise Zurückzahlung des Kapitals der Kommanditisten ohne Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 202. 203) erfolgt ist.

Art. 205. Die Liquidation erfolgt, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht ein Anderes bestimmt, durch sämmtliche persönlich haftende Gesellschafter und eine oder mehrere von der Generalversammlung der Kommanditisten gewählte Personen.

Art. 206. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß es der staatlichen Genehmigung zur Errichtung von Kommanditgesellschaften auf Aktien im Allgemeinen oder von einzelnen Arten derselben nicht bedarf. In diesem Falle kommen die Bestimmungen dieses Abschnitts zur Anwendung, soweit sie die staatliche Genehmigung bei der Errichtung oder Abänderung des Gesellschaftsvertrages nicht zum Gegenstand haben; der Gesellschaftsvertrag muß jedoch die in dem Artikel 175 verzeichneten Bestimmungen enthalten, bevor die in dem Artikel 176 vorgeschriebene Eintragung in das Handelsregister erfolgen darf.

Einf.-Ges.: Preußen Art. 10; Frankfurt Art. 23; Hannover §. 21; Kurhessen §. 18; Nassau §. 7; Schleswig-Holstein §. 38. — Anhalt-Dessau-Köthen §. 22. — Baden Art. 32. — Bremen §. 22. — Hamburg §. 25. — Lübeck Art. 14. — Oldenburg §. 20. — Waldeck §. 7. — Würtemberg Art. 35. 38.

Dritter Titel.

Von der Aktiengesellschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 207. Eine Handelsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, wenn sich

3. In den Art. 206, Anm. 2 genannten Staaten bedarf es der staatlichen Genehmigung nicht.

Art. 204.
Prot. S. 388. 1127.

Art. 205.
Prot. S. 4649.

Art. 206.
1. Prot. S. 205. 206. 375—377. 391—395. 1115—1117. 4656 f.
2. Die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Kommanditgesellschaften auf Aktien ist nicht erforderlich: in Preußen mit Ausnahme der Provinz Hannover, in Würtemberg und in Baden, ausgenommen dann, wenn dieselben Bank- und Kreditgeschäfte, Sach- oder Lebensversicherungen, einschließlich der Leibrentenverträge, zum Gegenstand ihres Unternehmens haben, in Oldenburg, in Anhalt-Dessau-Köthen, in Waldeck, in Hamburg, in Bremen und in Lübeck.

Zum dritten Titel. Von der Aktiengesellschaft.

1. Vgl. Renaud, das Recht der Aktiengesellschaft, 1863; Vogt, Zur Theorie der Handelsgesellschaften, insbesondere der Aktiengesellschaften, in Goldschmidt, Zeitschrift, Bd.

Digitized by Google

die Privatgläubiger eines Kommanditisten keine Anwendung. Im Uebrigen gelten die Art. 123 bis 128 auch für die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Einf.-Ges.: Preußen Art. 33, (Gemeines Recht) Art. 34; Schleswig-Holstein §. 35—37. — Braunschweig §. 38—40.

Art. 201. Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht in Folge der Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft geschieht, in das Handelsregister eingetragen werden.

Diese Eintragung muß selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigt wird.

Einf.-Ges.: Preußen Art. 24; Hannover §. 19; Hessen-Homburg Art. 13; Nassau §. 15. — Anhalt-Dessau-Köthen Art. 17—19. — Bremen §. 18. 19. — Hamburg §. 22. — Hessen-Darmstadt §. 15. — Liechtenstein §. 6. — Oldenburg Art. 18. — Reuß ältere Linie Art. 16—18. — Reuß jüngere Linie §. 16—18. — Sachsen-Altenburg §. 17—19. — Sachsen-Koburg Art. 14—16. — Sachsen-Gotha Art. 16—18. — Sachsen-Meinigen-Hildburghausen §. 16—18. — Sachsen-Weimar-Eisenach §. 16—18. — Schwarzburg-Rudolstadt §. 16—18. — Schwarzburg-Sondershausen §. 17—19.

Art. 202. Bei der Auflösung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, welche außer dem Falle der Eröffnung des Konkurses erfolgt, darf die Vertheilung des Vermögens unter die Gesellschafter nicht eher vollzogen werden, als nach Verlauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.

Die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Erlasse aufzufordern, sich zu melden; unterlassen sie dies, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich niederzulegen.

Das Letztere muß auch in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen geschehen, sofern nicht die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt, oder den Gläubigern eine angemessene Sicherheit bestellt wird.

Art. 203. Eine theilweise Zurückzahlung des Kapitals der Kommanditisten kann nur vermöge einer staatlich genehmigten Abänderung des Gesellschaftsvertrages erfolgen.

Die Zurückzahlung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen geschehen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maaßgebend sind (Art. 201. 202).

Einf.-Ges.: Preußen: Hannover §. 21. — Braunschweig §. 31. — Hamburg §. 25.

Art. 201.
1. Prot. S. 388. 1127.
2. Vgl. Art. 129, Abs. 1 und 2; Art. 171, Abs. 3.
3. Für Preußen vgl. hierzu Ministerial-Instruktion vom 12. Dezember 1861, Th. I, §. 69 und die Bemerkungen dazu in Koch, Kommentar zu Art. 201, Anm. 74.

Art. 202.
Prot. S. 366. 388. 1127.

Art. 203.
1. Prot. S. 1197 f.
2. S. Art. 248.

Digitized by Google

die sämmtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

Das Gesellschaftskapital wird in Aktien oder auch in Aktienantheile zerlegt.

Die Aktien oder Aktienantheile sind untheilbar.

Dieselben können auf Inhaber oder auf Namen lauten.

Art. 208. Aktiengesellschaften können nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden.

Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Statuts) muß eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen werden.

Zur Aktienzeichnung genügt eine schriftliche Erklärung.

Einf.-Ges.: Preußen Art. 12, §. 1; Hannover §. 21; Kurhessen §. 18; Nassau §. 9. 17; Schleswig-Holstein §. 40. 41. — Anhalt-Bernburg Art. 10. — Anhalt-Dessau-Köthen §. 21. — Bayern Art. 39. — Hamburg §. 25. — Liechtenstein §. 17. — Lippe-Detmold §. 11. — Mecklenburg-Schwerin §. 25. — Mecklenburg-Strelitz §. 25. — Reuß ältere Linie Art. 20. 21. — Reuß jüngere Linie §. 20. 21. — Sachsen-Altenburg §. 21. — Sachsen-Koburg Art. 18. 19. — Sachsen-Gotha Art. 20. 21. — Sachsen-Meiningen-Hildburghausen §. 20. — Sachsen-Weimar-Eisenach §. 20. — Schwarzburg-Rudolstadt §. 20. 21. — Schwarzburg-Sondershausen §. 21. — Waldeck-Pyrmont §. 9. 18.

1, S. 477 f.; Fick, über Begriff und Geschichte der Aktiengesellschaften, in Goldschmidt, Zeitschrift, Bd. 5, S. 1 f.; Witte, Erörterungen zum Rechte der Aktienvereine, ebendas. Bd. 8, S. 1 f.; Auerbach, die deutschen Genossenschaften, ebendas. Bd. 7, S. 1 f. 338 f.; Weinhagen, Das Recht der Aktiengesellschaften, 1866; endlich Busch, Archiv, Bd. 2, S. 78 f. und Bd. 6, S. 225 f. Vgl. auch die Litteratur über die Handelsgesellschaften im Allgemeinen, oben in der Anm. zum 2. Buch, S. 44.

2. S. zu diesem Titel für Preußen (jedoch mit Ausnahme der im Jahre 1866 einverleibten Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein, Kurhessen, Nassau und Frankfurt) das Gesetz vom 15. Febr. 1864 (Gesetzsammlung 1864, S. 57–61, abgedruckt im fr. Central-Organ 1864, S. 68): „Ueber die Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht."

Art. 207.

1. Prot. S. 309 f. 976. 1034.

Zu Abs. 2. — 2. Das Stammkapital kann in Aktien von ungleichem Betrage zerlegt werden. Die entgegengesetzte Bestimmung enthält Art. 34 des Code de commerce.

3. Mit dem Besitze der (ganzen) Aktien, d. h. der Einheiten, worin das Gesellschaftsvermögen zerlegt ist, sind besondere Rechte auf Theilnahme an der Verwaltung der Gesellschaft, das Stimmrecht u. s. w. verbunden; dagegen kann bestimmt werden, daß der Besitz von Bruchtheilen zwar einen verhältnißmäßigen Antheil am Gewinn, nicht aber auch Rechte auf die Theilnahme an der Verwaltung gewähre. Prot. S. 310. Mot. S. 82.

Zu Abs. 3. — 4. Die Aktieninhaber dürfen ihre Berechtigungsantheile nicht zerlegen und sodann die Theile veräußern. Prot. S. 309.

5. Mehrere Miteigenthümer einer Aktie müssen sich über einen Träger des Rechts der Aktie einigen.

6. Die Theilung der Aktien durch die Aktiengesellschaft selbst enthält, abgesehen von ausdrücklichen Vorbehalten im Gesellschaftsvertrage, immer eine Aenderung der Statuten und ist daher (s. Art. 214) nur unter wiederholter Einholung der Staatsgenehmigung zulässig. Prot. S. 1134.

7. Die gegenüber den Gründern einer Aktiengesellschaft erworbenen Rechte können nicht gegen die Aktiengesellschaft als solche geltend gemacht werden. Urtheil des obersten Gerichtshofes zu Wien vom 5. August 1862 im fr. Central-Organ 1863, S. 163.

Art. 208.

1. Prot. S. 314—323. 1034—1038.

2. Die Frage, welche Organe der Staatsgewalt zu dieser Genehmigung berechtigt seien, oder ob und inwiefern auch die verschiedenen Faktoren der Gesetzgebung hierzu mitzu-

Digitized by Google

Art. 209. Der Gesellschaftsvertrag, dessen Genehmigung erfolgen soll, muß insbesondere bestimmen:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. die Zeitdauer des Unternehmens, im Falle dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
4. die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien oder Aktienantheile;
5. die Eigenschaft der Aktien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt werden sollen, ingleichen die etwa bestimmte Zahl der einen und der anderen Art, sowie die etwa zugelassene Umwandlung derselben;
6. die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen ist, sowie die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;
7. die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder desselben und der Beamten der Gesellschaft;
8. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Aktionäre geschieht;

---

wirken haben, ist nach dem Staatsrechte jedes einzelnen Landes zu beurtheilen. Prot. S. 1038.

3. S. hierzu Art. 249, Anm.

Zu Abs. 2. — 4. „Statut" ist der Vertrag, durch welchen die Gesellschaft entsteht. Das Gesetz trifft nicht die Verabredungen, wodurch sich eine gewisse Anzahl von Personen gegenseitig verpflichten, eine Aktiengesellschaft ins Leben zu rufen und zu diesem Behufe Aktienzeichnungen zu sammeln, die Staatsgenehmigung einzuholen u. s. w. (s. g. Gründer). In Betreff dieser Vorverhandlungen ist es nach dem bürgerlichen Rechte zu entscheiden, ob im einzelnen Falle ein klagbares pactum de contrahendo anzunehmen sei oder nicht. Prot. S. 317 f. 1037. Vgl. Anschütz, Ueber die Klagbarkeit eines Aktiengesellschaftsvertrages vor erfolgter staatlicher Genehmigung, in Siebenhaar, Archiv für Handels- und Wechselrecht, Bd. 13, S. 43; Renaud, Aktiengesellschaft, S. 185 f.; Auerbach, Das Gesellschaftswesen, 1881, S. 226 f.

5. Zur rechtsgültigen Herstellung der in diesem Art. vorgeschriebenen gerichtlichen oder notariellen Urkunde über die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages bei der Aktiengesellschaft gehört, daß die Statuten selbst in die Urkunde aufgenommen werden oder daß, wenn solche der Urkunde als Anlage beigefügt sind, die geschehene Vorlesung und Genehmigung in ersterer bestätigt wird. Urtheil des Obergerichts zu Wolfenbüttel vom 21. Mai 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 188.

6. Die Aktiengesellschaften können in ihren Statuten, selbst wenn sie staatlich genehmigt sind, keine Bestimmung über die Amortisation ihrer Aktien treffen. — In Preußen kommen für den Bezirk des Preuß. Landrechts bezüglich des Amortisationsverfahrens die §. 120—140, Tit. 51, Th. I. und Anhang 384. 385 zur Anwendung, s. Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 610 f.; für den Bezirk des Rheinischen Rechtes existiren, abgesehen von Art. 73 der Allg. d. Wechselordnung, keine allgemeinen Vorschriften hierüber, sondern nur einzelne spezielle Bestimmungen hinsichtlich der Amortisation bestimmter Sparkassenbücher, Staatspapiere u. s. w.

Art. 209.

1. Prot. S. 324—329. 1038 f. 4541.

2. Der Gesellschaftsvertrag ist, wenn er über den einen oder den anderen Punkt des Artikels nichts enthält, deßhalb nicht nichtig. Der Art. will nur die Voraussetzungen aufstellen, unter welchen die staatliche Genehmigung zur Errichtung einer Aktiengesellschaft erwartet werden kann, und Anweisungen für die Staatsbehörden geben, unter denen letztere die Genehmigung in der Regel ertheilen sollen. Daraus ergibt sich, daß die Genehmigung ertheilt werden kann, auch wenn der Gesellschaftsvertrag über den einen

Digitized by Google

5. die Eigenschaft derselben, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt sind;
6. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Ist im Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundgibt und für die Gesellschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

Einf.-Ges.: Lippe-Detmold §. 13. — Waldeck-Pyrmont §. 11.

Art. 211. Vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregister besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht.

Wenn vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Art. 212. Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Aktiengesellschaft eine Zweigniederlassung hat, muß dies behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung muß die in Art. 210, Abs. 2 und 3 bezeichneten Angaben enthalten. Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Einf.-Ges.: Preußen: Hannover §. 22. 23. — Bremen §. 23. 25. — Hamburg §. 28. — Oldenburg Art. 21. 22.

Art. 213. Die Aktiengesellschaft als solche hat selbstständig ihre Rechte

---

6. Die in dem Statut einer Aktiengesellschaft enthaltene Beschränkung der Vertretungsbefugniß des Vorstandes darf in das Handelsregister nicht eingetragen werden. Beschluß des Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 13. Februar 1865, im Rhein. Archiv Bd. 59, S. 113. Vgl. Art. 231.

Zu Abs. 3. — 7. Vgl. Art. 229.

Art. 211.

1. Prot. S. 318. 1039. 1449.
2. Der Ausdruck „gehandelt worden ist" trifft sowohl den Abschluß von Geschäften mit Dritten, als auch die Ausgabe von Aktien u. s. w. Prot. S. 1039.
3. „Die Handelnden," d. h. nicht allein die geschäftsführenden Mitglieder, sondern auch alle diejenigen Zeichner von Aktien, mit deren Willen gehandelt worden ist. Prot. S. 1039. 1450.
4. Ueber die Klagbarkeit eines Aktiengesellschaftsvertrages vor erfolgter staatlicher Genehmigung s. Anschütz, in Siebenhaar, Archiv, Bd. 13, S. 43 f.

Art. 212.

1. Prot. S. 4657. 4662.
2. Vgl. Art. 21, Abs. 3.
3. Der Art. enthält nur Ordnungsvorschriften.
4. Für den Fall sich die Zweigniederlassung im Gerichtsbezirke der Hauptniederlassung befindet, ist eine Erwähnung oder Anmeldung der ersteren im Handelsregister durch das A. d. H.-G.-B. nicht vorgeschrieben. In Preußen ist sie aber in den §§. 31, 60 und 78 der Just.-Min.-Instr. vom 12. Dez. 1861 verfügt.
5. Ueber Eintragung der Zweigniederlassung einer ausländischen Handelsgesellschaft s. Urtheil des obersten Gerichtshofes zu Wien vom 4. August 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 243.

Art. 213.

1. Prot. S. 373. 1039 f. 4543. 4657. 4662.
2. Vgl. Art. 111. 164.

Digitized by Google

9. die Bedingungen des Stimmrechts der Aktionäre und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;
10. die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Aktionäre, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann;
11. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Art. 210. Der Gesellschaftsvertrag und die Genehmigungsurkunde müssen bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1. das Datum des Gesellschaftsvertrages und der Genehmigungsurkunde;
2. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
3. den Gegenstand und die Zeitdauer des Unternehmens;
4. die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien oder Aktienantheile;

---

oder anderen Punkt keine Bestimmungen enthält, und daß sie ebensowenig ertheilt werden muß, wenn sich in dem Gesellschaftsvertrage Bestimmungen über alle Punkte finden. Prot. S. 325 f. 1038.

Zu Nr. 1. — 3. Es ist nicht untersagt, im Statut für die Folge ein anderes als das ursprüngliche Domizil vorzubehalten, wenn das neue Domizil und der Zeitpunkt, mit welchem die Veränderung eintreten soll, im Voraus genau bezeichnet wird. Vgl. Weinhagen, Aktiengesellschaft, zu Art. 209.

Zu Nr. 7. — 4. Vorstand ist die geschäftsführende Behörde (Direktion), welche die Unterschrift der Gesellschaft hat, diese nach innen und außen vertritt (Art. 227), nicht die bloß berathenden und die Direktion kontrolirenden Organe der Gesellschaft (Verwaltungsrath u. dgl. Art. 231), deren Bestellung nicht vorgeschrieben, vielmehr den einzelnen Gesellschaftsverträgen überlassen ist. Prot. S. 346. 390 f.

Zu Nr. 11. — 5. Für den Fall des Eingehens eines dieser Blätter muß im Gesellschaftsvertrage Vorsehung getroffen werden. Prot. S. 1039.

6. Wenn alle Aktien Nominalaktien sind, braucht die Zusammenberufung nicht nothwendig durch die öffentlichen Blätter zu erfolgen.

7. Es ist fraglich, ob die Ausstellung von Aktiendokumenten geboten ist. Renaud, Recht der Aktiengesellschaften, S. 92 f. behauptet, daß jeder Aktionär nach voller Einzahlung der Aktie ein Dokument beanspruchen könne. Der Satz dürfte unhaltbar sein, da das Gesetz eine derartige Vorschrift nicht enthält und Aktienbetheiligung auch ohne Dokument sehr wohl denkbar ist.

Art. 210.

1. Prot. S. 317 f. 1039. 4541.

2. Ueber die Eintragung der Versicherungsgesellschaften und deren Agenten in das Handelsregister s. fr. Central-Organ 1862, S. 201 f. 213 f.

3. Ueber die Eintragung der ausländischen Aktiengesellschaften in das Handelsregister s. fr. Central-Organ 1863, S. 215. 219.

4. Der Sitz der Aktiengesellschaft darf nicht willkürlich gewählt werden; er ist da, wo ihre Hauptniederlassung ist. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 19. Februar 1863 in der Sammlung handelsgerichtlicher Entscheidungen in Bayern, Bd. 1, S. 181 f.

5. Das Handelsgericht hat kein Recht, die Eintragung einer Aktiengesellschaft durch Ordnungsstrafen zu erzwingen. Urtheil des Kommerz- und Admir.-Kollegiums zu Königsberg vom 13. März 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 59.

Digitized by Google

und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben; sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Einf.-Ges.: Preußen: Hannover §. 16. 22. 23; Schleswig-Holstein §. 31. 34. — Hamburg §. 17. — Mecklenburg-Schwerin §. 26. — Mecklenburg-Strelitz §. 26. — Oldenburg §. 15.

Art. 214. Jeder Beschluß der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, bedarf zu seiner Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Beurkundung, sowie der staatlichen Genehmigung.

Ein solcher Beschluß und die Genehmigungsurkunde müssen in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag in das Handelsregister eingetragen und im Auszug veröffentlicht werden (Art. 210. 212).

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Einf.-Ges.: Preußen Art. 12, §. 1; Hannover §. 21; Kurhessen §. 18; Nassau §. 9. 17; Schleswig-Holstein §. 40. 41. — Anhalt-Bernburg Art. 10. — Anhalt-Dessau-Köthen §. 21. — Bayern Art. 39. — Hamburg §. 25. 27. — Liechtenstein §. 17. — Lippe-Detmold §. 11. — Mecklenburg-Schwerin §. 25. — Mecklenburg-Strelitz §. 25. — Reuß ältere Linie Art. 20. 21. — Reuß jüngere Linie §. 20. 21. — Sachsen-Altenburg §. 21. — Sachsen-Koburg Art. 18. 19. — Sachsen-Gotha Art. 20. 21. — Sachsen-Meiningen-Hildburghausen §. 20. — Sachsen-Weimar-Eisenach §. 20. — Schwarzburg-Rudolstadt §. 20. 21. — Schwarzburg-Sondershausen §. 21. — Waldeck-Pyrmont §. 9. 18.

Art. 215. Die Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung der Gesellschaft kann nicht durch Stimmenmehrheit beschlossen werden, sofern dies nicht im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich gestattet ist.

Dasselbe gilt von dem Falle, wenn die Gesellschaft durch Uebertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letzteren aufgelöst werden soll.

---

3. Sind Aktiengesellschaften juristische Personen? Die Frage bejaht mit Recht v. Hahn, Kommentar zu Art. 213, §. 1; vgl. Renaud, Aktiengesellsch. S. 118 f.; Auerbach, das Gesellschaftswesen S. 266 f.

Art. 214.

1. Prot. S. 330 f. 1040. 4657 f.

2. „Abänderung," also nicht auch Auflösung der Gesellschaft. Prot. S. 330. 362.

3. Wenn der Notar das Protokoll der Versammlung errichtet, ist eine nochmalige Beurkundung des Vertrages nicht erforderlich. Prot. S. 331.

4. Wie muß der Beschluß, eine Aktiengesellschaft über die ursprünglich bestimmte Dauer hinaus fortzusetzen, gefaßt werden? S. Urtheil des Ostpreuß. Tribunals zu Königsberg vom 30. Oktober 1866 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 344.

Art. 215.

1. Prot. S. 314. 1040.

2. Vgl. Zimmermann, in Busch, Archiv, Bd. 5, S. 122, Bd. 6, S. 206 f.; ebend. Bd. 6, S. 225.

3. Ob zur Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung die Uebereinstimmung aller Aktionäre erforderlich ist oder ob die der erschienenen Aktionäre genügt, ist

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältniß der Aktionäre.

Art. 216. Jeder Aktionär hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft.

Er kann den eingezahlten Betrag nicht zurückfordern und hat, so lange die Gesellschaft besteht, nur einen Anspruch auf den reinen Gewinn, soweit dieser nach dem Gesellschaftsvertrage zur Vertheilung unter die Aktionäre bestimmt ist.

Art. 217. Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Aktionäre nicht bedungen, noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz, und wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservekapitals bestimmt ist, nach Abzug desselben als reiner Ueberschuß ergibt.

Jedoch können für den im Gesellschaftsvertrage angegebenen Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, den Aktionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden.

Art. 218. Der Aktionär ist in keinem Falle verpflichtet, die in gutem Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden zurückzugeben.

Streitfrage. v. Hahn, Kommentar zu Art. 215, §. 2, entscheidet sich, wohl mit Unrecht, für die letztere, Renaud, a. a. O. S. 460 f. für die erstere Alternative.

4. Was als „Abänderung" des Gegenstandes der Unternehmung zu betrachten, ist quaestio facti.

Art. 216.

1. Prot. S. 315 f. 4042 f.

2. Vgl. Ladenburg, in Busch, Archiv, Bd. 6, S. 206 f.

3. Als „reiner Gewinn" ist nur der Ueberschuß über das gesammte Aktienkapital anzusehen. Vgl. Renaud a. a. O., S. 59.

Art. 217.

1. Prot. S. 212—214. 1043 f. 1053—1056. 1448 f.

2. Durch die Bestimmung des Abs. 1 ist die Staatsgarantie für einen Minimalertrag unter dem Namen „Zinsen" nicht ausgeschlossen. Prot. S. 1043.

3. Die den Aktionären auf die Zeit der Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes statutengemäß bezahlten Zinsen, sowie die Gründungskosten sind aus dem Gewinn zuvor zu ergänzen, bevor eine Dividende vertheilt werden kann. Renaud, Aktiengesellschaft, §. 66. — Contra: Keyßner, in Busch, Archiv, Bd. 8, S. 406.

4. Abschlagszahlungen auf zu erwartende Dividenden dürfen nicht stattfinden. Vgl. Auerbach, Gesellschaftswesen, S. 341.

5. Sind die Worte „reiner Ueberschuß" gleichbedeutend mit dem Ausdruck „reiner Gewinn" in Art. 216? Die Frage ist zu bejahen. S. Art. 216, Anm. 5, und v. Hahn, Kommentar zu Art. 217, §. 4 f.

6. Ob der Art. 217 rückwirkende Kraft habe, also auch für Aktiengesellschaften, welche vor dem A. d. H.-G.-B. in ihren Statuten feste Zinsen eingeführt haben, gelte, ist streitig. Dafür ist Renaud, a. a. O., S. 821; dagegen v. Krämel, Kommentar S. 212. 267; Christ, in Goldschmidt, Zeitschrift, Bd. 6, S. 413. 422.

Art. 218.

1. Prot. S. 335 f. 1044.

2. „In gutem Glauben," d. h. es entscheidet lediglich die bona fides des Empfängers, und es verschlägt nichts, wenn die Bilanz unredlich aufgemacht ist oder auf Irrthum beruht. Prot. S. 336. 1044.

Digitized by Google

Art. 219. Der Aktionär ist nicht schuldig, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen, als den für die Aktie statutenmäßig zu leistenden Beitrag.

Art. 220. Ein Aktionär, welcher den Betrag seiner Aktie nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Zahlung von Verzugszinsen von Rechtswegen verpflichtet.

Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall der verzögerten Einzahlung des gezeichneten Aktienbetrages oder eines Theils desselben Konventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden gesetzlichen Einschränkungen festgesetzt werden; auch kann bestimmt werden, daß die säumigen Aktionäre ihrer Anrechte aus der Zeichnung der Aktien und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig gehen.

Art. 221. Ist im Gesellschaftsvertrage keine besondere Form, wie die Aufforderung zur Einzahlung geschehen soll, bestimmt, so geschieht dieselbe in der Form, in welcher die Bekanntmachungen der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage überhaupt erfolgen müssen (Art. 209 Ziff. 11).

Jedoch kann in keinem Falle ein Aktionär seines Anrechts verlustig erklärt werden, wenn nicht die Aufforderung zur Zahlung mindestens dreimal in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern (Art. 209 Ziff. 11), das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlußtermine bekannt gemacht worden ist. Wenn die Aktien auf Namen lauten und ohne Einwilligung der übrigen Aktionäre nicht übertragbar sind, so kann die Bekanntmachung dieser Aufforderungen durch besondere Erlasse an die einzelnen Aktionäre statt der Einrückungen in die öffentlichen Blätter erfolgen.

Art. 222. Wenn die Aktien oder Aktienantheile auf Inhaber gestellt werden, so kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Die Ausgabe der Aktien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages derselben nicht erfolgen; ebensowenig dürfen über die geleisteten

---

Art. 219.

1. Prot. S. 335. 1045. 4649.

2. Der Aktionär, welcher von der Aktiengesellschaft auf Zahlung der gezeichneten Beiträge verklagt wird, kann nicht die Einrede entgegenhalten, daß er von den Gründern des Aktienunternehmens durch betrügliche Angaben des Prospektus zur Betheiligung verleitet worden sei. Vgl. Deutsche Gerichtszeitung 1865, S. 159.

Art. 220.

1. Prot. S. 334. 1045.

Zu Abs. 1. — 2. „Von Rechtswegen," d. h. ohne Mahnung.

Zu Abs. 2. — 3. In diesem Satze ist zugleich die Befugniß enthalten, nicht rechtzeitig bezahlte Aktien weiter zu verkaufen und im Gesellschaftsvertrage zu bestimmen, daß für den Fall des Verzugs Verzugszinsen und Konventionalstrafen zugleich bezahlt werden müssen. Prot. S. 334.

Art. 221.

Prot. S. 334. 1045. 1047 f.

Art. 222.

1. Prot. S. 336—343. 1045—1047.

Zu Nr. 2. — 2. Die Bestimmung hat nicht bloß im Interesse der Gesellschaftsgläubiger, sondern auch im gegenseitigen Interesse der Aktionäre selbst Geltung. Prot. S. 1047.

Digitized by Google

Partialzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden.

2. Der Zeichner der Aktie ist für die Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden; wird der Zeichner der Aktie, wegen verzögerter Einzahlung, seines Anrechts aus der Zeichnung verlustig erklärt (Art. 220), so bleibt er dessenungeachtet zur Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktie verpflichtet.
3. Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß und unter welchen Maaßgaben nach erfolgter Einzahlung von vierzig Prozent die Befreiung des Zeichners von der Haftung für weitere Einzahlungen zulässig sei, und daß im Falle der eingetretenen Befreiung über die geleisteten Einzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden dürfen.

Einf.-Ges.: Preußen: Hannover §. 24; Kurhessen §. 16. — Bremen §. 26. — Hamburg §. 26. — Mecklenburg-Schwerin §. 29. — Mecklenburg-Strelitz §. 29. — Oesterreich §. 35.

Art. 223. Wenn die Aktien auf Namen lauten, so kommen die bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen über die Eintragung der Aktien in das Aktienbuch der Gesellschaft und über die Uebertragung derselben auf Andere (Art. 182. 183) auch hier zur Anwendung.

So lange der Betrag der Aktie nicht vollständig eingezahlt ist, wird der Aktionär durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Anderen von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft den neuen Erwerber an seiner Stelle annimmt und ihn der Verbindlichkeit entläßt.

Auch in diesem Falle bleibt der austretende Aktionär auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr, vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet.

Art. 224. Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung

---

Art. 223.
1. Prot. S. 343. 1047.
2. Vgl. fr. Central-Organ 1863, S. 102.
3. Die Aktiengesellschaft ist nicht berechtigt, den Beweis der Echtheit der Indossamente zu verlangen. S. Renaud, a. a. O. S. 370.

Art. 224.
1. Prot. S. 1047.
2. Die Generalversammlung ist nicht befugt, Beschlüsse zu fassen, durch welche die statutenmäßigen Rechte der Aktionäre beeinträchtigt oder die von ihnen eingegangenen Verbindlichkeiten erhöht oder erschwert werden sollen. Renaud, a. a. O. S. 454.

Digitized by Google

zustehen, werden von der Gesammtheit der Aktionäre in der Generalversammlung ausgeübt.

Jede Aktie gewährt dem Inhaber eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt.

Art. 225. Ist ein Aufsichtsrath bestellt, so überwacht derselbe die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung der Aktionäre Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Art. 226. Handelt es sich um die Führung von Prozessen gegen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrathes, so kommen die für die Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen (Art. 194. 195) auch hier zur Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Art. 227. Jede Aktiengesellschaft muß einen Vorstand haben (Art. 209 Ziff. 7). Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

---

3. Die Frage, ob bei der Aufnahme von Darlehen ein Beschluß der Generalversammlung genügt, oder ob es der Zustimmung sämmtlicher Aktionäre bedarf, ist bestritten. Für die erstere Alternative entscheidet Renaud, a. a. O. S. 455, für die letztere Jolly, in der Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. 11, S. 405.

Art. 225.

1. Prot. S. 346, 348. 353. 390. 1047.

2. Die Bestellung eines Aufsichtsrathes ist nicht nothwendig, da das Gesetz als nothwendige Organe der Aktiengesellschaften nur den Vorstand und die Generalversammlung aufstellt.

3. Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsraths ist widerruflich. S. Renaud, a. a. O., S. 553; Auerbach, a. a. O. S. 282; contra: Weinhagen, Aktiengef., zu Art. 225.

Art. 226.

1. Prot. S. 1047.

2. Nur die Aktiengesellschaft als solche, nicht der einzelne Aktionär hat ein Recht, gegen den Vorstand oder Aufsichtsrath zu klagen; vgl. Renaud, a. a. O. S. 542. 544. In dem Prozesse wird die Aktiengesellschaft entweder durch den Aufsichtsrath, wenn sie einen solchen hat und die Klage gegen den Vorstand gerichtet ist, oder durch in der Generalversammlung gewählte Bevollmächtigte vertreten.

3. Vgl. Weinhagen, in Busch, Archiv, Bd. 6, S. 477.

Art. 227.

1. Prot. S. 346 f. 1056 f.

2. Die Staatsgenehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften kann an die Bedingung geknüpft werden, daß die Statuten aussprechen, daß nur Aktionäre zum Vorstande bestellt werden dürfen. Prot. S. 1058.

3. Die Mitglieder des Vorstandes von Aktiengesellschaften können von der Zeichnung oder Mitzeichnung für die Gesellschaft oder von der Vertretung der Gesellschaft nicht

Digitized by Google

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen; diese können besoldet oder unbesoldet, Aktionäre oder Andere sein.

Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Einf.-Ges.: Preußen Art. 12, §. 6; Kurhessen §. 15; Schleswig-Holstein §. 42. — Anhalt-Bernburg Art. 10. — Anhalt-Dessau-Köthen §. 21. — Reuß ältere Linie Art. 20. 21. — Reuß jüngere Linie §. 20. 21. — Sachsen-Altenburg §. 21. — Sachsen-Koburg Art. 18. — Sachsen-Gotha Art. 20. 21. — Sachsen-Meiningen-Hildburghausen §. 20, Nr. 4. — Schwarzburg-Rudolstadt §. 20. 21. — Schwarzburg-Sondershausen §. 21.

Art. 228. Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen.

Sie haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen, oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Einf.-Ges.: Preußen: Frankfurt Art. 12.

Art. 229. Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag be-

---

ausgeschlossen werden. Schnurbein im fr. Central-Organ 1862, S. 211 f.; Weinhagen in Busch, Archiv, Bd. 6, S. 484. Anderer Ansicht, wohl mit Unrecht, sind Endemann, Handelsrecht, §. 60, Note 6a, S. 308; Auerbach, das Gesellschaftswesen, S. 386; derſ. das neue Handelsgesetz, S. 198; Renaud, a. a. O. S. 517 und 534, letzterer jedoch mit dem Zusatze, daß eine derartige Ausschließung dritten Personen nicht entgegengesetzt werden dürfe. — S. übrigens Art. 231.

4. Der Vorstand einer Aktiengesellschaft kann sich, wenn er die prozessuale Vertretung des Gesellschaftsvermögens auf eine dritte Person überträgt, nur der Form einer Prozeßvollmacht bedienen. Urtheil des Appellationsgerichts zu Leipzig vom 10. Juni 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 109.

5. Die Löschung der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann nur unter Zustimmung der übrigen Geschäftsmitglieder u. s. w., niemals aber von den Bestellten selbst beantragt werden. Urtheil des Oberlandesgerichts zu Wien vom 27. Juli 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 492.

Art. 228.

1. Prot. S. 346. 1056. 1058.

2. Vgl. Art. 210.

3. Auch die Mitglieder des Vorstandes von Privateisenbahnen, welche unter Staatsverwaltung stehen, müssen zum Handelsregister sich anmelden und ihre Unterschrift zeichnen. Urtheil des Appellationsgerichts zu Breslau von 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 41.

4. In das Handelsregister ist nicht einzutragen, wer bei einer Aktiengesellschaft die Zeichnung eines Beamten der Gesellschaft zu kontrasigniren hat. Beschluß des Handelsgerichts zu Köln vom 16. Juli 1863 im fr. Central-Organ 1863, S. 138. Ebensowenig sind alle anderen Beamten der Aktiengesellschaft einzutragen, da sie sämmtlich nur als Handlungsbevollmächtigte zu betrachten sind. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 3. Juli 1863 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 53; des obersten Gerichtshofes zu Wien vom 19. April 1864, ebend. Bd. 1, S. 243. 245.

5. Die Vorschrift des Artikels bezieht sich nicht auf die Zweigniederlassungen. Kgl. Sächs. Justiz-Minist.-Reskript vom 29. Nov. 1862 in Goldschmidt, Zeitschrift, Bd. 6, S. 601.

6. In Preußen soll die Anmeldung nach dem Just.-Min.-Reskr. vom 12. Dez. 1861 durch den Vorstand erfolgen.

Art. 229.

1. Prot. S. 1056—1060.

Digitized by Google

stimmten Form seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

Art. 230. Die Gesellschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

Einf.-Ges.: Preußen Art. 12, §. 6; Kurhessen §. 15; Schleswig-Holstein §. 42. — Anhalt-Bernburg Art. 10. — Anhalt-Dessau-Köthen §. 21. — Reuß ältere Linie Art. 20. 21. — Reuß jüngere Linie §. 20. 21. — Sachsen-Altenburg §. 21. — Sachsen-Koburg Art. 18. — Sachsen-Gotha Art. 20. 21. — Sachsen-Meiningen-Hildburghausen §. 20, Nr. 4. — Schwarzburg-Rudolstadt §. 20. 21. — Schwarzburg-Sondershausen §. 21.

Art. 231. Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind.

---

2. Der Verstoß gegen die im Statut vorgeschriebene Form der Zeichnung macht das betreffende Rechtsgeschäft nicht ungültig, wenn nachgewiesen werden kann, daß der Vorstand das Geschäft für die Gesellschaft wirklich abgeschlossen hat. Endemann, Handelsrecht, S. 309.

3. Der Artikel berührt die Frage nicht, wer die Gesellschaft zu vertreten, sie zu verpflichten berechtigt ist; nur die Frage wird durch ihn entschieden, in welcher Weise die von dem Vorstande, der Direktion, zu fassenden Beschlüsse auszufertigen, die dem Vorstande zustehenden Zeichnungen für die Gesellschaft zu unterfertigen seien. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 7. Januar 1864 in der Bayer. Zeitschrift für Rechtspflege, Bd. 11, S. 45.

4. Der Vorstand hat nicht das Recht, einen Dritten zur Zeichnung für die Gesellschaft zu ermächtigen. Vgl. Art. 234, Anm. 2.

Art. 230.

1. Prot. S. 359—361. 1056—1058.

2. Vgl. Art. 114, Abs. 2.

3. Die Bestimmung im Statut einer Aktiengesellschaft, nach welcher zu gewissen Dispositionen die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder erforderlich, zu andern aber die Unterschrift eines Mitgliedes genügen soll, ist Dritten gegenüber ungültig. S. Weinhagen, Aktienges., zu Artikel 230.

Art. 231.

1. Prot. S. 359—361. 1056. 1060—1062. 4528.

2. Die in dem Statut einer Aktiengesellschaft enthaltene Bestimmung, durch welche die Vertretungsbefugniß des Vorstandes der Gesellschaft beschränkt wird, hat nach außen hin keine rechtliche Wirkung und ist deshalb nicht in das Handelsregister einzutragen. Urtheil des Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 13. Febr. 1865 im Rhein. Archiv, Bd. 59, S. 113.

3. Der Dritte, welcher gewußt hat, daß der Vorstand bei Abschluß eines Geschäftes seine ihm der Gesellschaft gegenüber obliegenden Schranken der Befugniß überschreite, erlangt daraus gegen die Gesellschaft keine Rechte; denn es steht ihm die exceptio doli entgegen. Vgl. Art. 116, Anm. 5. Contra: v. Hahn, Kommentar zu Art. 231, §. 2; Makower, Kommentar zu diesem Artikel, Anm. 8d; Thöl, Handelsrecht, §. 290; Koch, Kommentar zu Art. 231, Anm. 115.

4. Vgl. Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 409.

Digitized by Google

Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung der Befugniß des Vorstandes, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, eines Verwaltungsraths, eines Aufsichtsraths oder eines anderen Organes der Aktionäre für einzelne Geschäfte erfordert ist.

Art. 232. Eide Namens der Gesellschaft werden durch den Vorstand geleistet.

Art. 233. Jede Aenderung der Mitglieder des Vorstandes muß bei Ordnungsstrafe zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Dritten Personen kann die Aenderung nur insofern entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die im Art. 46 in Betreff des Erlöschens der Prokura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

Art. 234. Der Betrieb von Geschäften der Gesellschaft, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Gesellschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Art. 235. Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vor-

---

5. S. zu Art. 43 und zu Art. 116, Anm. 3, 4 und 5.

Art. 232.

1. Prot. S. 1057 f.

2. Vgl. über die Ausschwörung der Eide Art. 117, Anm. 2; ferner Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 19. Nov. 1866 in Sammlung wichtiger Entscheidungen desselben, Bd. 1, S. 83. Die Ansicht von Renaud, a. a. O. S. 536, wonach der Vorstand befugt sein soll, die s. g. Schwurmänner zu wählen, ist unrichtig, da man unterscheiden muß, ob es sich um Rechte oder um Pflichten der Aktiengesellschaft handelt. Das Handelsgesetzbuch läßt die Frage offen.

3. Dem Eide steht in dieser Hinsicht gleich das Interrogatorium des rhein.-französ. Civilprozesses, Art. 336 f. Code de procèdure civile.

Art. 233.

Prot. S. 346. 1057. 1063.

Art. 234.

1. Prot. S. 346 f. 1057. 1063 f.

2. Die Frage, ob die Aktiengesellschaft einen Prokuristen bestellen könne, ist sehr bestritten, die ratio legis ist ohne Zweifel dagegen; die Bestellung eines Prokuristen setzt einen Prinzipal von unbeschränkter Willensfähigkeit voraus, sie paßt nicht zu einem Institut, wie die Aktiengesellschaft, dessen Geschäftsthätigkeit sich nur auf einem autonomisch beschränkten Boden bewegt. Prot. S. 1064. Sic: Renaud, a. a. O. S. 553; Koch, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, zu Artikel 234, Anm. 118; Reskript des Kgl. Sächs. Justizministeriums vom 21. Sept. 1863 in Busch, Archiv, Bd. 2, S. 142; Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 168. — Contra: Priber in Busch, Archiv, Bd. 1, S. 273; Endemann, Handelsrecht, S. 309, Anm. 19; v. Krämel, Kommentar zu Art. 234, Anm. 2; Makower, Kom. zu Art. 234; v. Hahn, Kom. zu Art. 234, §. 5; Busch, Archiv, Bd. 2, S. 360. Vgl. Preuß. Justiz-Min.-Instruktion vom 12. Dez. 1861, Th. I, §. 40

Art. 235.

1. Prot. S. 348 f. 1064.

Digitized by Google

standes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, oder an einen Beamten der Gesellschaft, welcher dieselbe vor Gericht zu vertreten berechtigt ist, geschieht.

Art. 236. Die Generalversammlung der Aktionäre wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Art. 237. Eine Generalversammlung der Aktionäre ist, außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen, zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß auch dann berufen werden, wenn dies ein Aktionär oder eine Anzahl von Aktionären, deren Aktien zusammen den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines größeren oder eines geringeren Antheils am Grundkapital geknüpft, so hat es hierbei sein Bewenden.

Art. 238. Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Art. 239. Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die

---

2. Vgl. Art. 116 und 117.
3. Eine Aktiengesellschaft kann in der Person ihrer Spezial-Agenten nicht gültig vorgeladen werden. Urtheil des Handelsgerichts zu Düsseldorf vom 29. Febr. 1864 im fr. Central-Organ 1864, S. 79.

Art. 236.
Prot. S. 1065—1067.

Art. 237.
1. Prot. S. 344 f. 1065—1069. 4544.
2. Kann das Statut einer Aktiengesellschaft dem Absatz 2 dieses Artikels derogiren? Renaud, a. a. O. S. 421 f. bejaht die Frage, während Weinhagen, Aktienges., zu Art. 237, dieselbe verneint; ebenso v. Hahn, Kom. zu Art. 237, §. 4 (wohl mit Recht), jedoch nur für den Fall, daß im Statut Abs. 2 ganz aufgehoben wird.
3. Der Vorstand hat kein Recht, die angeführten Motive zu prüfen, und, je nachdem er dieselben für stichhaltig hält oder nicht, die Genehmigung zu ertheilen oder zu versagen.

Art. 238.
1. Prot. S. 345. 1065—1069.
2. Der Artikel hat rückwirkende Kraft. Renaud, a. a. O. S. 320.
3. S. Art. 209, Nr. 8 und 11 und vgl. Art. 189.

Art. 239.
1. Prot. S. 352 f. 1069. 1110. 1444. 4544.

Digitized by Google

erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden. Er muß den Aktionären spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorlegen.

Zur Entlastung des Vorstandes bei Legung der Rechnungen können Personen nicht bestellt werden, welche auf irgend eine Weise an der Geschäftsführung Theil nehmen.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Personen, welchen die Aufsicht über die Geschäftsführung zusteht.

Einf.-Ges.: Preußen Art. 12, §. 7; Hannover §. 24; Nassau §. 12; Schleswig-Holstein §. 42. 43. — Anhalt-Bernburg Art. 10, §. 7. — Bremen §. 26. — Hamburg §. 26. — Lippe-Detmold §. 14. — Mecklenburg-Schwerin §. 29. 30. — Mecklenburg-Strelitz §. 29. 30. — Oesterreich §. 35. — Waldeck-Pyrmont §. 12. — Würtemberg §. 37.

Art. 240. Ergibt sich aus der letzten Bilanz, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, so muß der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung berufen und dieser, sowie der zuständigen Verwaltungsbehörde davon Anzeige machen.

Die Verwaltungsbehörde kann in diesem Falle von den Büchern der Gesellschaft Einsicht nehmen und nach Befinden der Umstände die Auflösung der Gesellschaft verfügen.

Ergibt sich, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, so muß der Vorstand hiervon dem Gericht behufs der Eröffnung des Konkurses Anzeige machen.

Einf.-Ges.: Preußen Art. 12, §. 2; Frankfurt Art. 19; Kurhessen §. 14. 17; Nassau §. 10. 13. 14. 17; Schleswig-Holstein §. 43—48. — Anhalt-Bernburg Art. 10, §. 9. — Anhalt-Dessau-Köthen §. 21. — Baden Art. 33. — Braunschweig §. 33. — Hessen-Darmstadt Art. 14. — Lippe-Detmold §. 12. 15. — Mecklenburg-Schwerin §. 31. — Mecklenburg-Strelitz §. 31. — Oesterreich §. 34. — Reuß ältere Linie Art. 20. 21. — Reuß jüngere Linie §. 20. 21. — Sachsen, Königreich §. 14. — Sachsen-Altenburg §. 21. — Sachsen-Koburg Art. 18. — Sachsen-Gotha Art. 20. 21. — Schwarzburg-Rudolstadt §. 20. 21. — Schwarzburg-Sondershausen §. 21. — Waldeck-Pyrmont Art. 10. 14.

Art. 241. Die Mitglieder des Vorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich nicht verpflichtet.

Zu Abs. 1. — 2. Die Bilanz kann in manchen Positionen nur auf beiläufiger Schätzung beruhen. Prot. S. 354.

3. Die Frist kann durch die Landesgesetze auf ein Jahr erweitert werden. Art. 249.

Art. 240.

1. Prot. S. 355 f. 1096. 4544 f.

2. Wenn der Vorstand gemäß diesem Artikel die Generalversammlung beruft, so ist er weder berechtigt noch verpflichtet, den Grund der Berufung zu veröffentlichen. Renaud, a. a. O. S. 715.

3. Vgl. §. 284. 282. 285 der Preuß. Konk.-Ordn. vom 8. Mai 1855 und Art. 440 des Rheinischen Handelsgesetzbuchs.

Zu Abs. 2. — 4. „In diesem Falle" — ob der Regierung dieses Recht auch in anderen Fällen zusteht, ist nach den Landesgesetzen zu bestimmen. Prot. S. 4545.

Art. 241.

1. Prot. S. 357 f. 361 f. 1069. 4650.

Digitized by Google

Mitglieder des Vorstandes, welche außer den Grenzen ihres Auftrages, oder den Vorschriften dieses Titels oder des Gesellschaftsvertrages entgegenhandeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden. Dies gilt insbesondere, wenn sie der Bestimmung des Art. 217 entgegen an die Aktionäre Dividenden oder Zinsen zahlen, oder wenn sie zu einer Zeit noch Zahlungen leisten, in welcher ihnen die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft hätte bekannt sein müssen.

Vierter Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

Art. 242. Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2. durch einen notariell oder gerichtlich beurkundeten Beschluß der Aktionäre;
3. durch Verfügung der Verwaltungsbehörde, wenn sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat (Art. 240);
4. durch Eröffnung des Konkurses.

Wenn die Auflösung einer Aktiengesellschaft aus anderen Gründen oder die Zurücknahme der staatlichen Genehmigung nach dem in den einzelnen Staaten geltenden Recht erfolgt, so finden die Bestimmungen dieses Abschnitts ebenfalls Anwendung.

Einf.-Ges.: Preußen Art. 12, §. 1; Nassau §. 9; Schleswig-Holstein §. 35—37. 40. 41. 43—48. — Anhalt-Bernburg Art. 10, §. 5. — Bayern Art. 39. — Braunschweig §. 36. 37. — Hamburg §. 25. — Hessen-Darmstadt Art. 12. 13. — Oesterreich §. 34. — Waldeck-Pyrmont §. 18. — Würtemberg Art. 40.

Art. 243. Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist, durch den Vorstand, bei Ordnungsstrafe, zur

---

2. Zu Abs. 1 vgl. Art. 213, Anm. 3.

3. Nach Abs. 2 können unter Umständen auch Dritte eine Klage gegen die ihren Auftrag u. s. w. überschreitenden Mitglieder des Vorstandes haben. v. Hahn, Kommentar zu Art. 241, §. 2. Renaud, a. a. O. S. 548.

4. Unter dem Ausdruck „Zahlungsunfähigkeit" ist der Zustand zu verstehen, daß die Passiva die Aktiva der Aktiengesellschaft überschreiten. Art. 240, Abs. 3. Vgl. v. Krämel, Kommentar zu Art. 241, Anm. 1.

Art. 242.

1. Prot. S. 330 f. S. 362 f. 1070.

Zu Abs. 1. — 2. Die Generalversammlung ist, abgesehen von abweichenden Bestimmungen der Statuten, befugt, die Auflösung der Gesellschaft mit einfacher Majorität zu beschließen. v. Hahn, Komm. zu Art. 242, §. 3. Anderer Ansicht ist Renaud, a. a. O. S. 464.

Zu Abs. 2. — 3. Die Worte „nach dem in den einzelnen Staaten geltenden Recht" beziehen sich auf die beiden disjunktirten Vorderglieder des Satzes.

4. Der Beschluß der Auflösung muß den Statuten gemäß gefaßt sein. Prot. S. 362.

5. Der Aktionär kann die Einzahlung der gezeichneten Aktienbeträge nicht verweigern, auch wenn durch äußere Umstände die Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes unmöglich wird; der Art. 125 ist nicht analog anwendbar. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 22. Juni 1861, in Gruchot, Beiträge, Bd. 6, S. 71.

Art. 243.

1. Prot. S. 201 f. 1071.

Digitized by Google

Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden; sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die hierzu bestimmten öffentlichen Blätter (Art. 209 Ziff. 11) bekannt gemacht werden.

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Art. 244. Die Liquidation geschieht durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Aktionäre an andere Personen übertragen wird.

Es kommen die bei der offenen Handelsgesellschaft über die Anmeldung und das Rechtsverhältniß der Liquidatoren gegebenen Bestimmungen auch hier zur Anwendung, mit der Maaßgabe, daß die Anmeldungen behufs der Eintragung in das Handelsregister durch den Vorstand zu machen sind.

Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich.

Art. 245. Das Vermögen einer aufgelösten Aktiengesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Aktionäre nach Verhältniß ihrer Aktien vertheilt.

Die Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern (Art. 243) zum dritten Male erfolgt ist.

---

2. Die durch die öffentlichen Blätter zu veröffentlichende Auflösung der Aktiengesellschaft und Aufforderung der Gläubiger ist von dem Vorstande (— resp. den Liquidatoren? —) der Aktiengesellschaft, nicht von dem das Handelsregister führenden Gerichte, zu bewirken. Urtheil des Kommerz- und Admir.-Kollegiums zu Königsberg vom 3. Mai 1863 im fr. Central-Organ 1863, S. 171.

3. Die Bekanntmachung der Auflösung muß überdies durch die für die Bekanntmachungen des Handelsgerichts bestimmten Blätter geschehen. Art. 14. Prot. S. 363 f.

4. Wenn die Auflösung der Aktiengesellschaft nicht in das Handelsregister eingetragen ist, so kann dies civilrechtliche Folgen haben, insofern der Vorstand fortfährt, Namens der Gesellschaft zu handeln. Renaud, a. a. O. S. 755.

Art. 244.

1. Prot. S. 364 f. 1071.

2. Die Vorschriften über die Liquidation der Aktiengesellschaften sind sehr unvollständig, wie Weinhagen, Aktiengef., zu Art. 244, mit Recht hervorhebt. Die Unvollständigkeit möglichst zu ergänzen, ist Sache der Statutenabfassung.

Zu Abs. 1. — 3. Ob der Vorstand die Pflicht habe, die Liquidation der Gesellschaft vorzunehmen, ist bestritten. Dafür spricht sich aus: Renaud, a. a. O. S. 771, dagegen Jolly, in der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. 11, S. 444.

Zu Abs. 2. — 4. Die Eintragung der Liquidatoren in das Handelsregister ist durch das Handelsgericht zu veröffentlichen. Prot. S. 364.

Zu Abs. 3. — 5. Ungeachtet der Bestimmung dieses Absatzes bleibt Art. 134 anwendbar.

6. Die Bestellung resp. Abberufung der Liquidatoren geschieht durch die Generalversammlung resp. die sonst zur Ernennung des Vorstandes befugten Organe der Gesellschaft.

7. Die Bestimmungen über die Liquidation der Aktiengesellschaft finden auch auf die vor der Einführung des Handelsgesetzbuchs errichteten Aktiengesellschaften Anwendung. Renaud, a. a. O. S. 820.

Art. 245.

1. Prot. S. 365—367. 1072.

Digitized by Google

In Ansehung der aus den Handlungsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger und in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen kommen die bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen (Art. 202, Absatz 2 und 3) zur Anwendung.

Mitglieder des Vorstandes und Liquidatoren, welche diesen Vorschriften entgegenhandeln, sind persönlich und solidarisch zur Erstattung der geleisteten Zahlungen verpflichtet.

Einf.-Ges.: Braunschweig §. 35.

Art. 246. Die Handelsbücher der aufgelösten Gesellschaft sind an einem von dem Handelsgerichte zu bestimmenden sicheren Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren niederzulegen.

Einf.-Ges.: Preußen: Frankfurt Art. 20.

Art. 247. Die Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Aktiengesellschaft (Art. 215) kann nur unter staatlicher Genehmigung erfolgen.

Es kommen bei dieser Auflösung folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist so lange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist.
2. Der bisherige Gerichtsstand der Gesellschaft bleibt für die Dauer der

---

2. Mit dem Augenblick der Auflösung der Gesellschaft wird aus derselben eine einfache communio, deren Kommunisten die bisherigen Aktionäre sind.

3. Die Liquidatoren dürfen keine Darlehen aufnehmen, noch auch das Eigenthum der Gesellschaft verpfänden. Renaud, a. a. O. S. 778.

4. Zum nicht öffentlichen Verkauf unbeweglicher Sachen der aufgelösten Aktiengesellschaft ist die Zustimmung sämmtlicher Kommunisten erforderlich. Die Ansicht von v. Krämel, Komm. zu Art. 245, Anm. 2, daß der Beschluß der Generalversammlung genüge, erscheint bedenklich, weil vom Augenblicke der Auflösung an eine solche nicht mehr existirt.

5. Jeder einzelne Kommunist hat das Recht, den Fortgang und die Beendigung der Liquidation zu betreiben, ebenso wie die Liquidatoren jedem einzelnen Kommunisten rechnungspflichtig sind. Renaud, a. a. O. S. 807.

Art. 246.

1. Prot. S. 367. 1072.

2. Vgl. Art. 33.

3. „Die Handelsbücher," d. h. diejenigen Bücher, welche gemäß Art. 33 überhaupt noch bei Auflösung der Gesellschaft aufbewahrt werden mußten.

4. Die Aufbewahrung hat auf Kosten der Gesellschaft zu erfolgen.

5. Der Art. 145, Abs. 2 findet auch hier analoge Anwendung.

Art. 247.

1. Prot. S. 367—370. 1072.

2. Vgl. Renaud, a. a. O. S. 716—730; Goldschmidt, Zeitschrift, Bd. 6, S. 618—624; fr. Central-Organ 1862, S. 153.

Zu Nr. 2. — 3. „Von der andern Gesellschaft," d. h. derjenigen, welche nach der Vereinigung ihre bisherige Firma fortbehält. Prot. S. 369. Selbstredend existirt eine „andere" Gesellschaft nicht, wenn beide Gesellschaften sich zu einer neuen unter anderer Firma handelnden Gesellschaft vereinigen. Auf diesen Fall passen die Bestimmungen des Art. 247 nicht.

Digitized by Google

getrennten Vermögensverwaltung bestehen; dagegen wird die Verwaltung von der anderen Gesellschaft geführt.

3. Der Vorstand der letzteren Gesellschaft ist den Gläubigern für die Ausführung der getrennten Verwaltung persönlich und solidarisch verantwortlich.
4. Die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister bei Ordnungsstrafe anzumelden.
5. Die öffentliche Aufforderung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft (Art. 243) kann unterlassen oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Jedoch ist die Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erst in dem Zeitpunkte zulässig, in welchem eine Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten Aktiengesellschaft unter die Aktionäre erfolgen darf (Art. 245).

Einf.-Ges. zu Art. 247—249: Preußen Art. 12, §. 1; Hannover §. 21; Nassau §. 9; Schleswig-Holstein §. 40. 41. — Bayern Art. 39. — Hamburg §. 25.

Art. 248. Eine theilweise Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen; dieser Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der staatlichen Genehmigung.

Die Zurückzahlung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maaßgebend sind (Art. 243, 245).

Die Mitglieder des Vorstandes, welche dieser Vorschrift entgegenhandeln, sind den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch verhaftet.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Art. 249. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß es der staatlichen Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften im Allgemeinen oder von einzelnen Arten derselben nicht bedarf. Auch in diesem

Art. 248.

1. Prot. S. 310—312. 1072.
2. Vgl. Art. 208 und 216.

Art. 249.

1. Prot. S. 314—336. 371—373. 1073—1076. 1444—1449. 1461 f.
2. „Den Landesgesetzen," d. h. den Gesetzen aller Länder ohne Unterschied, ob in ihnen zur Errichtung von Aktiengesellschaften eine Genehmigung erfordert wird oder nicht. Prot. 1462.
3. Die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften ist in Oldenburg, in Hamburg, in Bremen, in Lübeck nicht erforderlich, in Würtemberg und in Baden nur dann, wenn dieselben Bank- und Kreditgeschäfte, Sach- oder Lebensversicherungen, einschließlich der Leibrentenverträge, zum Gegenstand ihres Unternehmens haben.

Zu Abs. 2.—4. Der Abs. 2 verleiht den Landesgesetzen die Kraft, die Staatsregierung zu ermächtigen, von der Beobachtung der unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Bestimmungen im einzelnen Falle eine Aktiengesellschaft zu dispensiren; er gibt aber den Landesgesetzen nicht die Befugniß, Aktiengesellschaften durch allgemeinen Grundsatz jene Erweiterungen zu gewähren. Demnach müssen die Landesgesetze, wenn sie von dem Vorbehalten des Abs. 2 Gebrauch machen wollen, in allen Fällen, mag zur Errichtung einer Aktiengesellschaft die staatliche Genehmigung erforderlich sein oder nicht, zu der hier vorgesehenen Dispensation die Genehmigung des Staates als nothwendig erklären. Vgl. v. Hahn, Kommentar zu Art. 249, §. 4.

Digitized by Google

Falle kommen jedoch die Bestimmungen dieses Titels zur Anwendung, ausgenommen insoweit dieselben:

1. zur Errichtung einer Aktiengesellschaft (Art. 208, 210, 211),
2. zu Beschlüssen der Generalversammlung (Art. 214),
3. zur Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung mit einer andern Aktiengesellschaft (Art. 247),
4. zur theilweisen Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre (Art. 248)

die staatliche Genehmigung und deren Eintragung in das Handelsregister erfordern, und

5. die Anzeige, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, sowie die hierauf zu erlassende Verfügung der Verwaltungsbehörde (Art. 240, 242 Ziff. 3)

zum Gegenstande haben; der Gesellschaftsvertrag muß jedoch die in dem Art. 209 verzeichneten Bestimmungen enthalten, bevor die in dem Art. 210 vorgeschriebene Eintragung in das Handelsregister erfolgen kann.

Außerdem bleibt den Landesgesetzen überhaupt vorbehalten, zu bestimmen, daß für besondere Arten von Aktiengesellschaften oder in besonderen Fällen durch den Gesellschaftsvertrag mit staatlicher Genehmigung

1. die in dem Art. 222 bestimmte Höhe der Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktien bis auf fünf und zwanzig Prozent dieses Betrages herabgesetzt, und
2. die in dem Art. 239 bestimmte Frist zur Vorlegung der Bilanz bis auf zwölf Monate seit Ablauf des Geschäftsjahres ausgedehnt werden darf.

Einf.-Ges.: Preußen Art. 12; Hannover §. 24; Nassau §. 11. — Baden Art. 32. — Bremen §. 26. — Hamburg §. 26. — Mecklenburg-Schwerin §. 29. — Mecklenburg-Strelitz §. 29. — Oesterreich §. 35. Oldenburg §. 20. — Würtemberg Art. 35.

Drittes Buch.

Von der stillen Gesellschaft und von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

Erster Titel.

Von der stillen Gesellschaft.

Art. 250. Eine stille Gesellschaft ist vorhanden, wenn sich Jemand an

Zum 3. Buch. 1. Titel. Von der stillen Gesellschaft.

1. Vgl. die oben zum II. Titel II. Buches angegebene Literatur (S. oben S. 70).

Art. 250.

1. Prot. S. 287—294. 1081. 1085 f. 1156. 1166.

Digitized by Google

dem Betriebe des Handelsgewerbes eines Anderen mit einer Vermögenseinlage gegen Antheil an Gewinn und Verlust betheiligt.

Zur Gültigkeit des Vertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung oder sonstiger Förmlichkeiten nicht.

Art. 251. Der Inhaber des Handelsgewerbes betreibt die Geschäfte unter seiner Firma.

Eine das Verhältniß einer Handelsgesellschaft andeutende Firma darf derselbe wegen der Betheiligung eines stillen Gesellschafters bei Ordnungsstrafe nicht annehmen.

Art. 252. Der Inhaber des Handelsgewerbes wird Eigenthümer der Einlage des stillen Gesellschafters.

Der stille Gesellschafter ist nicht verpflichtet, die Einlage über den vertragsmäßigen Betrag zu erhöhen, oder die durch Verlust verminderte Einlage zu ergänzen.

Art. 253. Der stille Gesellschafter ist berechtigt, die abschriftliche Mittheilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und die Richtigkeit derselben unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

Das Handelsgericht kann auf den Antrag des stillen Gesellschafters, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen, die Mittheilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen nebst Vorlegung der Bücher und Papiere zu jeder Zeit anordnen.

---

2. Mehrere stille Gesellschafter stehen unter sich in keiner Beziehung. Prot. S. 1085.

3. Die Betheiligung des stillen Gesellschafters kann stattfinden an dem ganzen Handelsgewerbe oder an einem Zweigetablissement oder an gewissen Arten von Geschäften. Prot. S. 1085.

4. „Eines Andern," der Andere kann ein Einzelkaufmann oder eine Handelsgesellschaft sein, jedoch kommen mehrere Inhaber des Handelsgewerbes dem stillen Gesellschafter gegenüber nur als eine einzige Person in Betracht. Prot. S. 1085.

5. Welchen Antheil am Gewinne der stille Gesellschafter habe, muß der Gesellschaftsvertrag festsetzen. Prot. S. 1090.

6. Der Artikel trifft auch die Fälle, in denen der stille Gesellschafter gar keine baare Einlage machen, aber gleichwohl am Gewinn, und bis zu einem gewissen Betrage auch am Verlust (durch eventuelle Bezahlung dieses Betrages) Theil nehmen soll, oder wo er nach Verhältniß seiner Einlage zwar am Gewinn Theil nehmen, aber im Falle des Verlustes nur die Zinsen seiner Einlage entbehren soll. Prot. S. 1085 f.

Art. 251.

1. Prot. S. 1156. 1166.

2. Der stille Gesellschafter darf auch ohne Zustimmung des Inhabers des Handelsgewerbes für eigene und fremde Rechnung alle Handelsgeschäfte vornehmen, und an anderen Handelsgesellschaften sich betheiligen. Prot. S. 4546.

3. „Wegen der Betheiligung eines stillen Gesellschafters" darf eine Gesellschaftsfirma nicht angenommen werden; dagegen kann der Inhaber des Handelsgewerbes eine Handelsgesellschaft sein und deshalb oder gemäß Art. 22, 24 u. s. w. eine Gesellschaftsfirma führen.

Art. 252.

1. Prot. S. 1081. 1082. 1088. 1090. 1156. 1166.

Zu Abs. 1. — 2. Ein Anderes kann auch vertragsmäßig unter Festhaltung des Verhältnisses einer stillen Gesellschaft nicht festgestellt werden. Prot. S. 1090.

Zu Abs. 2. — 3. Eine entgegengesetzte Bestimmung kann durch Vertrag getroffen werden. — Der Absatz entspricht dem Art. 92.

Art. 253.

1. Prot. S. 1156. 1166. 4546.

2. Der Artikel entspricht dem Art. 160.

Digitized by Google

Art. 254. Ist über die Höhe der Betheiligung des stillen Gesellschafters an Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so wird dieselbe nach richterlichem Ermessen, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, festgestellt.

Art. 255. Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres wird der Gewinn und Verlust berechnet und dem stillen Gesellschafter der ihm zufallende Gewinn ausbezahlt.

Der stille Gesellschafter nimmt an dem Verluste nur bis zum Betrage seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage Antheil. Er ist nicht verpflichtet, den bezogenen Gewinn wegen späterer Verluste zurückzuzahlen; jedoch wird, so lange seine ursprüngliche Einlage durch Verlust vermindert ist, der jährliche Gewinn zur Deckung des Verlustes verwendet.

Der Gewinn, welcher von dem stillen Gesellschafter nicht erhoben wird, vermehrt dessen Einlage nicht, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist.

Art. 256. Aus den Geschäften des Handelsgewerbes wird der Inhaber desselben dem Dritten gegenüber allein berechtigt und verpflichtet.

Art. 257. Der Name eines stillen Gesellschafters darf in der Firma des Inhabers des Handelsgewerbes nicht enthalten sein; im entgegengesetzten Falle haftet der stille Gesellschafter den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch.

Art. 254.

1. Prot. S. 4546.
2. Der Artikel stimmt mit Art. 162 überein.

Art. 255.

1. Prot. S. 1081 f. 1088—1090. 1156. 1166. 4546 f.
2. Die Vorschriften über die Berechnung der Zinsen von den Einlagen bei der offenen Gesellschaft (Art. 106) finden bei der stillen Gesellschaft keine analoge Anwendung. Prot. S. 1090.

Zu Abs. 2. — 3. In Betreff einer durch Irrthum hervorgerufenen Unrichtigkeit der Bilanz sind die civilrechtlichen Grundsätze über die condictio indebiti und sine causa maaßgebend; auf den guten Glauben des stillen Gesellschafters kommt nichts an. Es können daher z. B. durch einen offenbaren Rechnungsfehler veranlaßte Gewinnzahlungen wieder zurückgezogen werden. Prot. S. 1088 f.

4. Wenn der Inhaber des Handelsgewerbes absichtlich eine unrichtige Bilanz aufgestellt hat, so kann er diese nicht wegen Mangels des guten Glaubens auf Seiten des stillen Gesellschafters anfechten. Prot. S. 1088 f.

Zu Abs. 3. — 5. Der Inhaber des Handelsgewerbes braucht den nicht erhobenen Gewinn also auch an und für sich nicht zu verzinsen. Art. 289 findet keine Anwendung.

Art. 256.

1. Prot. S. 1156. 1166.
2. Vgl. Art. 260, Anm. 2.
3. Der Artikel schließt nicht aus, daß die Gläubiger des Geschäftsinhabers den stillen Gesellschafter als Schuldner ihres Schuldners nach allgemeinen Grundsätzen (vgl. für das rheinische Recht Art. 1166 des Code civil) in Anspruch nehmen können. S. Maaßen, die stille Gesellschaft, im fr. Central-Organ 1852, S. 147.

Art. 257.

1. Prot. S. 1082. 1090. 1109. 1157. 1166.
2. Die Führung einer dieser Vorschrift widersprechenden Firma hat Ordnungsstrafe und Verpflichtung zum Schadensersatz zur Folge. Art. 26 und 27.

Digitized by Google

Art. 258. Wenn der Inhaber des Handelsgewerbes in Konkurs verfällt, so ist der stille Gesellschafter befugt, wegen seiner Einlage, soweit dieselbe den Betrag des auf ihn fallenden Antheils am Verluste übersteigt, seine Forderung als Konkursgläubiger geltend zu machen.

Ist die Einlage rückständig, so hat der stille Gesellschafter dieselbe bis zu dem Betrage, welcher zur Deckung seines Antheils am Verluste erforderlich ist, in die Konkursmasse zu zahlen.

Art. 259. Wenn innerhalb eines Jahres vor Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Inhabers des Handelsgewerbes durch Vereinbarung zwischen ihm und dem stillen Gesellschafter das Gesellschaftsverhältniß aufgelöst worden ist, so können die Konkursgläubiger verlangen, daß der stille Gesellschafter die ihm zurückbezahlte Einlage in die Konkursmasse einzahle, unbeschadet seines Rechts, die in dem Zeitpunkt der Auflösung ihm aus dem Gesellschaftsverhältnisse zustehende Forderung als Konkursgläubiger geltend zu machen.

Dasselbe gilt, wenn dem stillen Gesellschafter in dem bezeichneten Zeitraum ohne Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses die Einlage zurückbezahlt wurde.

In gleicher Weise ist, wenn der Inhaber des Handelsgewerbes in dem bezeichneten Zeitraum dem stillen Gesellschafter dessen Antheil an dem entstandenen Verluste ganz oder theilweise erlassen hat, der Erlaß zu Gunsten der Konkursgläubiger unwirksam.

Die Bestimmungen dieses Artikels treten nicht ein, wenn der stille Gesellschafter beweist, daß der Konkurs in Umständen seinen Grund hat, welche erst nach dem Zeitpunkt der Auflösung, der Zurückzahlung oder des Erlasses eingetreten sind.

Art. 260. Ob und inwieweit eine rechtliche Wirkung zu Gunsten dritter Personen eintritt, wenn durch einen stillen Gesellschafter oder mit dessen

---

Art. 258.
Prot. S. 1092 f. 1157. 1159 f. 1167 f. 4547—4552. 4650.

Art. 259.
1. Prot. S. 1082. 1091 f. 1157. 1167—1170. 4552—4559. 4650 f.

Zu Abs. 1. — 2. Unter dem Ausdruck „zurückbezahlte" Einlage ist nur eine durch wirkliche baare Zahlung zurückgegebene zu verstehen. Vgl. darüber sowie über den ganzen Artikel Koch, Kommentar, Art. 259, Anm. 11.

3. Der Artikel findet auch dann Anwendung, wenn nur ein Theil der Einlage zurückgezahlt ist. Contra: v. Krawel, Kommentar zu Art. 259, Anm. 2.

Zu Abs. 4. — 4. Unter dem Ausdruck „in Umständen" ist nicht der Umstand zu verstehen, in Folge dessen der Konkurs ausgebrochen ist, sondern die Verhältnisse, welche den Konkurs herbeigeführt haben. Wie weit in dieser Beziehung zurückzugehen sei, liegt in dem Ermessen des Richters. Prot. S. 4558; v. Hahn, Kommentar zu Art. 259, §. 13.

5. Der Artikel enthält eine Ausdehnung der actio Pauliana sowohl bezüglich der Voraussetzungen derselben, wie der Personen, denen die Klage zusteht.

Art. 260.
1. Prot. S. 305—308. 1082. 1091—1093. 1156 f. 1170—1174.

2. Einer Publikation durch Cirkulare u. dgl. wird die Wirkung von Kreditaufträgen u. s. w. beizumessen sein, nicht aber z. B. einer bloß gesprächsweise vorgekommenen Mittheilung unter Freunden. Prot. S. 1171. 1174. Vgl v. Hahn, Kom. zu Art. 260, §. 16 f.,

Digitized by Google

Willen das Vorhandensein der stillen Gesellschaft kundgemacht wird, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.

Art. 261. Die stille Gesellschaft wird aufgelöst:

1. durch den Tod des Inhabers des Handelsgewerbes, wenn nicht der Vertrag bestimmt, daß die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen fortbestehen soll;
2. durch die eingetretene rechtliche Unfähigkeit des Inhabers des Handelsgewerbes zur selbstständigen Vermögensverwaltung;
3. durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Inhabers des Handelsgewerbes oder des stillen Gesellschafters;
4. durch gegenseitige Uebereinkunft;
5. durch Ablauf der Zeit, auf deren Dauer die stille Gesellschaft eingegangen ist, wenn dieselbe nicht stillschweigend fortgesetzt wird; in diesem Falle gilt der Vertrag von da an als auf unbestimmte Dauer geschlossen;
6. durch die Aufkündigung eines der beiden Theile, wenn der Vertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen ist.

Ein auf Lebenszeit geschlossener Vertrag ist als auf unbestimmte Dauer geschlossen zu betrachten.

Die Aufkündigung eines auf unbestimmte Dauer geschlossenen Vertrages muß, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.

Art. 262. Die Auflösung der stillen Gesellschaft kann vor Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit oder bei einem Vertrage von unbestimmter Dauer ohne vorherige Aufkündigung verlangt werden, wenn dazu wichtige Gründe vorhanden sind. Die Beurtheilung, ob solche Gründe anzunehmen sind, bleibt im Falle des Widerspruchs dem Ermessen des Richters überlassen.

Art. 263. Die Bestimmung des Art. 126 gilt auch zu Gunsten der Privatgläubiger eines stillen Gesellschafters.

Einf.-Ges.: Preußen: Hannover §. 18.

---

dessen Deduktionen, 1. daß in Folge einer an unbestimmte Personen gerichteten Aufforderung zu kreditiren ein Kreditmandat zu Stande komme, und 2. daß in einer Veröffentlichung der Existenz einer stillen Gesellschaft die Absicht liege, ein Kreditmandat zu ertheilen, indeß mehrfache Bedenken erregt. Diese Ansicht stützt sich nämlich einzig und allein auf die Annahme einer präsumtiven Intention des stillen Gesellschafters, eine Präsumtion, welche das Gesetzbuch nicht kennt und deren allgemeine Annahme einerseits als richtig nicht zuzugeben ist, andererseits als höchst gefährlich bezeichnet werden muß.

Art. 261.
1. Prot. S. 1157. 1[illegible]8. 4651. 4653.
2. Vgl. Art. 170.

Art. 262.
1. Prot. S. 1178. 4554.
2. Vgl. Art. 125. 170, Abs. 2.

Art. 263.
1. Prot. S. 4651 f.
2. „Privatgläubiger" ist ein inkorrekter Ausdruck, da der stille Gesellschafter als solcher keine Gesellschaftsgläubiger haben kann; richtiger ist daher „Gläubiger" schlechtweg.

Digitized by Google

Art. 264. Wenn der stille Gesellschafter stirbt, oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der stillen Gesellschaft nicht zur Folge.

Art. 265. Nach Auflösung der stillen Gesellschaft muß der Inhaber des Handelsgewerbes sich mit dem stillen Gesellschafter auseinandersetzen und die Forderung desselben in Gelde berichtigen.

Der Inhaber des Handelsgewerbes besorgt die Liquidation der bei der Auflösung noch schwebenden Geschäfte.

Zweiter Titel.

Von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

Art. 266. Die Vereinigung zu einem oder mehreren einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung bedarf einer schriftlichen Abfassung nicht und ist sonstigen Förmlichkeiten nicht unterworfen.

Art. 267. Wenn nicht ein Anderes verabredet ist, so sind alle Theilnehmer in gleichem Verhältnisse zu dem gemeinsamen Unternehmen beizutragen verpflichtet.

Art. 264.

1. Prot. S. 308. 1082. 1090. 1157. 1178. 4653.
2. Der Artikel hebt nur den Gegensatz zum Art. 123 hervor; deshalb ist der rechtlichen Unfähigkeit die faktische gleichzustellen. Prot. S. 1178.
3. Die Vorschrift berührt das den Betheiligten gesetzlich zustehende Kündigungsrecht nicht. Prot. S. 1090.
4. Vgl. Art. 170, Abs. 1.

Art. 265.

1. Prot. S. 1175. 1178 f.
2. Der stille Gesellschafter kann erst nach Abwicklung der schwebenden Geschäfte sein Guthaben verlangen. Prot. S. 1179.

Zum 2. Titel. Von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

Art. 266.

1. Prot. S. 395. 1076. 1180.
2. Die in diesem Titel behandelte Vereinigung wird auch Unternehmung von Handelsgeschäften à conto meta, oder association en participation genannt.
3. Die mehreren Geschäfte müssen sich als vereinzelte, zur Zeit der Vereinigung bereits als solche bestimmt zu bezeichnende darstellen, weil sonst der Vertrag den Betrieb eines Handelsgewerbes betreffen und also eine wirkliche Handelsgesellschaft begründen würde. Mot. S. 99.
4. Ein Uebereinkommen einzelner Handlungshäuser, gemeinschaftlich Frachtgüter, mit deren Spedition sich jedes derselben kaufmännisch befaßt, nach oder von einer Eisenbahn zu befördern, ist als Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften, nicht aber als Handelsgesellschaft zu betrachten. Urtheil des Stadtgerichts zu Berlin von 1863 im fr. Central-Organ 1863, S. 212.
5. Bei der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften kommt der Akkord des allein geschäftsführenden Theilnehmers mit Dritten dem stillen Theilnehmer gegen den geschäftsführenden Theilnehmer selbst dann noch zu Statten, wenn beide sich bereits vorher auseinandergesetzt hatten. Urtheil des Appellationsgerichts zu Marienwerder vom 3. Januar 1866 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 70.

Art. 267.

Prot. S. 395. 1076.

Digitized by Google

Art. 268. Ist über den Antheil der Theilnehmer am Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so werden die Einlagen verzinst, der Gewinn oder Verlust aber nach Köpfen vertheilt.

Art. 269. Aus Geschäften, welche ein Theilnehmer mit einem Dritten geschlossen hat, wird ersterer dem Dritten gegenüber allein berechtigt und verpflichtet.

Ist ein Theilnehmer zugleich im Auftrage und Namen der übrigen aufgetreten, oder haben alle Theilnehmer gemeinschaftlich oder durch einen gemeinsam Bevollmächtigten gehandelt, so ist jeder Theilnehmer Dritten gegenüber solidarisch berechtigt und verpflichtet.

Art. 270. Nach Beendigung des gemeinschaftlichen Geschäfts muß der Theilnehmer, welcher dasselbe führte, den übrigen Theilnehmern unter Mittheilung der Beläge Rechnung ablegen.

Er besorgt die Liquidation.

Art. 268.

1. Prot. S. 396 f. 1076.

2. Unter „Einlagen" sind die Geldeinlagen zu verstehen. Prot. S. 396. Wenn der eine Theilnehmer die versprochene Einlage zu machen unterläßt, und ein anderer deshalb für ihn in Vorschuß geht, so belastet dieser ihn mit den Zinsen des vorgeschossenen Betrags. Prot. S. 397.

3. Der Zinsfuß ist 6%. Art. 287, Abs. 2.

Art. 269.

1. Prot. S. 397—399. 402. 495—498. 1076. 1081—1083.

2. Bei einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung ist der einzelne Theilnehmer nicht berechtigt, einseitig über das gemeinschaftliche Geschäft zu verfügen. Urtheil des Appellationsgerichts zu Paderborn vom 26. Oktober 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 360.

3. Der Art. 102 findet keine Anwendung auf den Art. 269. Vgl. Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 360.

4. Die Worte „im Auftrage" setzen die Erklärung des Auftrages dem Dritten gegenüber voraus. Prot. S. 497.

5. Die Bevollmächtigung des Handelnden und die Absicht, für seine Auftraggeber zu handeln, muß auch äußerlich beim Vertragsabschluß zu Tage treten. Prot. S. 497.

6. Der Absatz 2 findet stets Anwendung, es sei denn daß ausdrücklich oder stillschweigend etwas Anderes verabredet ist. Prot. S. 270 f. 498.

7. Umstände, welche die Annahme rechtfertigen, daß Jemand als Theilnehmer an einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung, somit im Auftrage und Namen der übrigen Theilnehmer handle, begründen die solidarische Haftung auch der letzteren. Urtheil des obersten Gerichtshofs zu Wien vom 31. Oktober 1865 in der Oester. Gerichtshalle 1866, S. 146.

8. Jeder der einzelnen Theilnehmer kann den Dritten, mit welchem das Geschäft abgeschlossen wurde, auf das Ganze mit der Wirkung in Anspruch nehmen, daß durch Leistung des Versprochenen an ihn die Ansprüche der übrigen Theilnehmer erlöschen. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 16. Sept. 186[illegible] in Busch, Archiv, Bd. 11, S. 243.

Art. 270.

1. Prot. S. 402 f. 498 f. 1076. 4554.

2. Der Richter kann auf Antrag der Betheiligten aus dringenden Gründen zu jeder Zeit die Ertheilung einer Abrechnung oder sonstiger Aufklärungen unter Vorlegung der Bücher und Papiere anordnen. Prot. S. 4554.

3. Ob dem die Geschäftsbesorgung und Liquidation betreibenden Theilnehmer eine Provision oder sonstige Vergütung zuzubilligen sei, ist im Gesetzbuche nicht entschieden. Durch Handelsgebrauch (Art. 1) kann die Frage bejaht werden. Prot. S. 498 f.

Digitized by Google

Viertes Buch.
Von den Handelsgeschäften.

Erster Titel.
Von den Handelsgeschäften im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.
Begriff der Handelsgeschäfte.

Art. 271. Handelsgeschäfte sind:

1. der Kauf oder die anderweite Anschaffung von Waaren oder anderen beweglichen Sachen, von Staatspapieren, Aktien oder anderen für den Handelsverkehr bestimmten Werthpapieren, um dieselben weiter zu veräußern; es macht keinen Unterschied, ob die Waaren oder anderen beweglichen Sachen in Natur oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden sollen;
2. die Uebernahme einer Lieferung von Gegenständen der unter Ziff. 1 bezeichneten Art, welche der Uebernehmer zu diesem Zwecke anschafft;

Zum 4. Buch. Von den Handelsgeschäften.
Zum 1. Titel. Von den Handelsgeschäften im Allgemeinen.

Vgl. Voigtel in Busch, Archiv, Bd. 1, S. 452 f. und den Art. 4, Anm. 2—27.

Art. 271.

1. Prot. S. 405—407. 412—414. 500—520. 522—524. 532 f. 547. 1263—1272. 1283—1291. 4560. 5056—5058. 5060—5064. 5116—5119.

2. Ueber den Begriff der Handelsgeschäfte s. vorzugsweise Goldschmidt, Handb. d. Handelsrechts, Bd. 1, §. 40 f., S. 286 f.; Auerbach in Siebenhaar, Archiv, Bd. 11, S. 56 f. 337 f.

Zu Nr. 1. — 3. Die „anderweitige Anschaffung" befaßt die Anschaffung durch Tausch und andere Verträge, setzt jedoch stets einen Erwerb gegen Entgeld voraus. Mot. S. 5.

4. „Zu veräußern," d. h. also nicht bloß um sie zu vermiethen, oder zu verleihen, oder zu verschenken; die Weiterveräußerung selbst ist kein absolutes Handelsgeschäft. Art. 273, Abs. 2 und 3. Prot. S. 1288.

5. Ueber die Frage, ob Produzenten Handelsgeschäfte betreiben, s. Fischer im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 391 f.; Lesse, ebend. Bd. 2, S. 11 f. Urtheil des Kammergerichts zu Berlin vom 31. Okt. 1862 in Busch, Archiv, Bd. 3, S. 407. Vgl. Prot. S. 413. 516—519. 1273. 1291. Die Frage ist sehr kontrovers. Vgl. unten Anm. 6—9.

6. Die gewerbsmäßig betriebene Erzeugung und Bearbeitung von Rohstoffen zum Behufe des gewerbsmäßig in kaufmännischer Geschäftsform betriebenen Verkaufs fällt unter den Begriff der Handelsgeschäfte. Urtheil des obersten Gerichtshofes zu Wien vom 9. Februar 1864 im fr. Central-Organ 1864, S. 85. — Contra: s. Anm. 8. 9.

7. Die Wiederveräußerung selbstproduzirter beweglicher Sachen bildet kein Handelsgeschäft. Urtheil des Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 13. Dezember 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 550.

8. Die Ausnutzung eines Torflagers oder eines Rechtes zur Abgrabung des Torfes auf fremdem Grund und Boden ist kein Handelsgeschäft. Verordnung des Kgl. Sächs. Justizministeriums vom 27. Januar 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 545.

9. Die Lieferung von Ziegelsteinen aus eigenem Grund und Boden ist kein Handelsgeschäft. Urtheile des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 31. März 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 258; des Kreisgerichts zu Thorn im fr. Central-Organ 1862, S. 276; des Handelsgerichts zu Düsseldorf vom 17. März 1863 ebend. 1863, S. 133. — Contra: s. Anm. 5.

10. Der Ankauf von Holz auf dem Stamme zur Weiterveräußerung bildet ein Handels-

Digitized by Google

3. die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie;
4. die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See und das Darleihen gegen Verbodmung.

Einf.-Ges. zu Art. 271 f.: Bremen §. 27. — Hamburg §. 29—31.

---

geschäft. Urtheile des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 8. Sept. 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 42; des Obertribunals zu Berlin vom 19. März 1866 (implicite) im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 193. Vgl. Art. 275, Anm. 7.

11. Das Aufführen von Häusern im Akkord und die Errichtung eigener Gebäude auf Spekulation macht einen Maurermeister nicht zu einem Kaufmann. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 3. Juni 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 513.

12. Der Ankauf eines Gebäudes behufs des Abbruches und der Weiterveräußerung der Baumaterialien ist ein Handelsgeschäft. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 14. April 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 225; vgl. ebend. Bd. 2, S. 490.

13. Der Ankauf von Waaren seitens eines Handwerkers zum Zwecke einer Weiterveräußerung ist ein Handelsgeschäft. Urtheil des Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 29. Dezember 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 419; des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 1. Septbr. 1865 ebend. Bd. 3, S. 54. — Contra: Noack, in Busch, Archiv, Bd. 8, S. 387.

14. Der Verkauf eines Pferdes durch einen Pferdehändler stellt auch dem Käufer gegenüber ein Handelsgeschäft dar. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 12. Nov. 1863 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 259.

Zu Nr. 2. — 15. Die Lieferung von Baumaterialien zur Herstellung von Gebäuden auf fremden Grundstücken ist ein Handelsgeschäft. Urtheil des Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 30. Nov. 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 484.

16. Das Beziehen von Baumaterialien zu Spekulationsbauten ist ein Handelsgeschäft, deshalb, weil die Ausführung derselben, zum Zwecke des Gewinnes, nicht nur die Leistung der Arbeiten durch fremde Hände, sondern auch den Ankauf von Materialien bedingt, diese Spekulation aber das charakteristische Merkmal der Handelsgeschäfte bildet. Urtheil des Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 24. Januar 1866 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 548.

17. Das A. d. H.-G.-B. definirt die „Lieferung" nicht: der Begriff ist daher nach allgemeinem Rechte festzustellen. Vgl. darüber Thöl, Handelsrecht, §. 70; Goldschmidt, Handelsrecht, Bd. 1, S. 431 f.; Gerber, System des deutschen Privatrechts, §. 178; Preuß. Landrecht, I, Tit. 11, §. 981.

Zu Nr. 3. — 18. Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit sind keine Handelsgesellschaften, sie treiben keine Handelsgeschäfte. Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 247; Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 27. Mai 1865 ebend. Bd. 2, S. 197. Prot. S. 5058. Motive, S. 7.

Zu Nr. 4. — 19. Das Nehmen auf Bodmerei von Seiten eines Nichtkaufmanns ist kein Handelsgeschäft. Prot. S. 5117.

20. Der Heuervertrag ist an und für sich nicht als Handelsgeschäft zu betrachten. Vgl. das dieser Auffassung nicht widersprechende Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 23. Januar 1864 im fr. Central-Organ 1864, S. 128. S. auch Art. 542.

21. Der Dienstvertrag des Schiffers, die Verträge über Bergung- und Hülfeleistung, der Rhedereivertrag, der Anstellungsvertrag des Korrespondentreeders, die Veräußerung eines Schiffes, sofern sie nicht unter den Geschäftsbetrieb eines Kaufmannes oder Rheders als solchen fällt, oder der Ankauf zum Zwecke der Wiederveräußerung geschieht, sind keine Handelsgeschäfte. Prot. S. 5117 f.

22. Eine Verbürgung für Handelsschulden ist nicht schon wegen der Natur der Hauptschuld auch selbst ein Handelsgeschäft, und demnach auch nicht der Kompetenz der Handelsgerichte unterworfen, es müßte denn die Bürgschaft selbst aus besonderem Grunde auf Seiten des Bürgen ein Handelsgeschäft sein. Urtheil des Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 23. März 1864 im fr. Central-Organ 1864, S. 97; vgl. ebend., N. F., Bd. 1, S. 66; Bd. 2, S. 190. 196. 492. — Contra: Die Uebernahme einer Bürgschaft seitens eines Nichtkaufmanns für eine Handelsschuld ist ein Handelsgeschäft. Urtheil des Handelsgerichts zu Köln vom 10. Juni 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 64; und des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 11. Juli 1864 ebend.

Digitized by Google

Art. 272. Handelsgeschäfte sind ferner die folgenden Geschäfte, wenn sie gewerbemäßig betrieben werden:

1. die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere, wenn der Gewerbebetrieb des Uebernehmers über den Umfang des Handwerks hinausgeht;
2. die Bankier- oder Geldwechslergeschäfte;
3. die Geschäfte des Kommissionärs (Art. 360), des Spediteurs und des Frachtführers; sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten;

Bd. 1, S. 576. — Voigtel, in Busch, Archiv, Bd 3, S. 192 f., vgl. Bd. 8, S. 420 f., stellt bezüglich dieser Frage folgende Sätze auf: 1. Die Bürgschaft ist ein Handelsgeschäft, wenn sie für sich selbst ein Handelsgeschäft darstellt; 2. wenn die Hauptobligation auf Seiten des Gläubigers oder des Schuldners oder beider ein Handelsgeschäft ist.

23. Die Frage, ob die Engagements-Verträge von Handlungsgehülfen als Handelsgeschäfte zu betrachten, — eine Frage, die für den Bezirk des Preuß. Landrechts von großer Bedeutung ist, weil sich danach bemißt, ob diese Verträge auch mündlich abgeschlossen werden können, — ist streitig. Vgl. Burdach, im fr. Central-Organ 1863, S. 69; Lesse, in der Deutschen Gerichtszeitung, Jahrgang 7, S. 88. 92; Roloff, in Busch, Archiv, Bd. 7, S. 21. Für die Bejahung der Frage sind mit Recht Urtheile des Appellationsgerichts zu Breslau vom 28. Mai 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 424; des Obertribunals zu Berlin vom 1. Novbr. 1866 in Striethorst, Archiv, Bd. 63, S. 361; für die Verneinung, Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 14. Jan. 1864 ebend. Bd. 1, S. 422. Vgl. unten Art. 317, Anm. 7. 8.

24. Das Engagement eines Arztes zur Behandlung der in einem Badehause aufgenommenen Kranken gegen Salär ist auch dann kein Handelsgeschäft, wenn das Salär theilweise in einer bestimmten Tantième pro Kopf der aufgenommenen Gäste besteht. Urtheil des Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 6. Juli 1864 im Rhein. Archiv Bd. 59, 1, S. 37.

25. Das Diskontiren eines Wechsels ist an und für sich kein Handelsgeschäft. Urtheil des Kommerz- und Admir.-Kollegiums zu Danzig vom 23. Septbr. 1864 in Busch, Archiv, Bd. 4, S. 464 f.

26. Eine s. g. kaufmännische Empfehlung (vgl. §. 209, Tit. 14, Th. I des Allg. Preuß. Landrechts) ist nicht an und für sich ein Handelsgeschäft. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 13. Juli 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 554.

27. Ein Geschäft, welches unter die in den Art. 271—277 aufgeführten Kategorien fällt, ist, wenn es auch vor der Einführung des A. d. H.-G.-B. abgeschlossen worden, nach dessen Einführung als Handelsgeschäft zu betrachten. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 4. Mai 1863 im fr. Central-Organ 1863, S. 192.

Art. 272.

1. Prot. S. 405—407. 412—414. 513 f. 524—535. 551. 1263—1272. 1283—1288. 1291—1297. 1306. 1424. 4560. 5064 f.

2. Ueber den Begriff „gewerbemäßig" vgl. Art. 4, Anm. 3.

Zu Abs. 1, Nr. 1. — 3. Die Geschäfte der Appreteure und Färber sind als Handelsgeschäfte zu betrachten. Urtheil des Appellationsgerichts zu Zwickau vom 19. Jan. 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 555; vgl. ebend. Bd. 1, S. 486.

4. Der Betrieb eines Eisenhammers stellt unter allen Umständen, ohne Rücksicht auf die Ausdehnung des Geschäftes und auf die Art der Besteuerung, ein Handelsgeschäft dar. Urtheil des Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 21. März 1865 im Rhein. Archiv, Bd. 59, S. 141.

5. Die Nr. 1 setzt voraus, daß der Uebernehmer die beweglichen Sachen nicht anschafft (in welchem Falle der Art. 271, Nr. 1 Platz greift), sondern daß sie ihm übergeben werden. Prot. S. 530.

6. Unter Nr. 1 fallen z. B. Eisenhämmer (s. Anm. 3), Spinnereien, Färbereien, Bleichen, Kattundruckereien, Appreturanstalten (s. oben) und dergl. Prot. S. 530 f. Auch hier wird das charakteristische Merkmal des Handels, die Vermittlung zwischen Produzenten (im gegebenen Falle Arbeitern) und Konsumenten angetroffen. Wer zwar

Digitized by Google

4. die Vermittelung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen; die amtlichen Geschäfte der Handelsmäkler sind jedoch hierin nicht einbegriffen;
5. die Verlagsgeschäfte, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels; ferner die Geschäfte der Druckereien, sofern nicht ihr Betrieb nur ein handwerksmäßiger ist.

Die bezeichneten Geschäfte sind auch alsdann Handelsgeschäfte, wenn sie zwar einzeln, jedoch von einem Kaufmann im Betriebe seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes gemacht werden.

Art. 273. Alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmanns, welche zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören, sind als Handelsgeschäfte anzusehen.

Dies gilt insbesondere für die gewerbliche Weiterveräußerung der zu diesem Zweck angeschafften Waaren, beweglichen Sachen und Werthpapiere, sowie für die Anschaffung von Geräthen, Material und anderen beweglichen Sachen, welche bei dem Betriebe des Gewerbes unmittelbar benutzt oder verbraucht werden sollen.

Die Weiterveräußerungen, welche von Handwerkern vorgenommen werden, sind, insoweit dieselben nur in Ausübung ihres Handwerksbetriebes geschehen, als Handelsgeschäfte nicht zu betrachten.

---

gewerbemäßig für Andere bewegliche Sachen verarbeitet, hierbei aber im Wesentlichen nur seine eigene, persönliche Arbeitskraft verwendet, betreibt keine Handelsgeschäfte.

Nr. 3. — 7. „Die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten;" der Ausdruck weist auf einen größeren Umfang des Betriebes, sowie auf eine mehr kaufmännische Betriebsart hin, überläßt aber die Entscheidung dem Ermessen des Richters. Prot. S. 1294. Vgl. oben Anm. 12 zu Art. 4.

Zu Nr. 4. — 8. Die „Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen" befaßt die Thätigkeit selbstständiger Geschäftsleute, der Agenten u. s. w. Prot. S. 1295. Vgl. über die Stellung der Agenten oben Art. 47, Anm. 17—21.

9. Die von anderen Personen, welche aus der Vermittelung von Handelsgeschäften ein Spekulationsgewerbe machen, betriebenen Geschäfte sind Handelsgeschäfte, ohne Rücksicht darauf, ob sie als Mäklergeschäfte sich darstellen oder nicht. Prot. S. 5065.

Nr. 5. — 10. „Die sonstigen Geschäfte," wozu namentlich das buchhändlerische Kommissionsgeschäft zu rechnen ist. Prot. S. 535.

11. Der Buch- oder Kunsthandel befaßt: den Verlags- und den Sortimentsbuchhandel, den Verlag von Zeitungen, Musikalien und Kunstwerken aller Art. Prot. S. 1296. In Betreff des Verlags von Zeitungen hat sich in diesem Sinne ausgesprochen Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 12. Nov. 1866 in der Sammlung der Entscheidungen dieses Gerichts, Bd. 1, S. 19; ebenso in Bezug auf den Besitzer einer photographischen Anstalt Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 1. Mai 1866 ebend. Bd. 1, S. 66.

Zu Abs. 2. — 12. Der Kaufmann muß die fraglichen Geschäfte als Kaufmann gemacht haben. Um dies festzustellen, ist darauf zu sehen, ob das Geschäft z. B. im Komptoir, durch Handlungsbevollmächtigte u. s. w. geschlossen, in die Handlungsbücher eingetragen worden ist u. dergl. Prot. S. 1296 f.

Art. 273.

1. Prot. S. 405—407. 513 f. 528—531. 541—546. 1264. 1297—1299. 1424.
2. Vgl. Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 64. 643; Bd. 2, S. 548.
3. In diesem Artikel handelt es sich nicht um den am Schlusse des Art. 272 berührten Grundsatz, sondern um die Beurtheilung der in einem konkreten Handelsgewerbe geschlossenen einzelnen Geschäfte und Verträge. Prot. S. 1297. Bezüglich der von einem Rheder und der von einem Schiffer abgeschlossenen Verträge vgl. Prot. S. 5117. 5119.

Digitized by Google

Art. 274. Die von einem Kaufmann geschlossenen Verträge gelten im Zweifel als zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörig.

Die von einem Kaufmann gezeichneten Schuldscheine gelten als im Betriebe des Handelsgewerbes gezeichnet, sofern sich nicht aus denselben das Gegentheil ergibt.

Art. 275. Verträge über unbewegliche Sachen sind keine Handelsgeschäfte.

---

4. Ueber die Frage, ob das Engagement eines Handlungsgehülfen ein Handelsgeschäft ist, vgl. Art. 271, Anm. 22; Art. 317, Anm. 7.

Art. 274.

1. Prot. S. 544 f. 1297.

2. „Im Zweifel," d. h. unter Umständen ist ein unter Kaufleuten geschlossenes Kaufgeschäft kein Handelsgeschäft. S. Urtheil des Kommerz- und Admir.-Kollegiums zu Königsberg vom 16. September 1862 im fr. Central-Organ 1863, S. 90.

3. Auch die Wechselziehung eines Kaufmannes gilt im Zweifel als zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörig. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 21. Mai 1864 in Busch, Archiv, Bd. 4, S. 174.

4. Remuneratorische Schenkungen an Handlungsgehülfen sind Handelsgeschäfte. Urtheil des Kammergerichts zu Berlin vom 5. März 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 564. Vgl. ebend. Bd. 2, S. 196. 493.

5. Lautet der Name des einen Handelsgesellschafters mit der Firma der Handelsgesellschaft identisch, so kann aus Accepten, welche auf den Namen der Firma ausgestellt sind, gegen den andern Handelsgesellschafter nicht wechselmäßig geklagt werden. Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Dresden vom 27. Juni 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 75. Die Frage dürfte streitig sein.

6. Der von einem Kaufmanne geschlossene Vertrag muß so lange als zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehörig betrachtet werden, als nicht der das Gegentheil Behauptende durch die bei dem speziellen Fall vorwaltenden Umstände oder in anderer Weise nachweist, daß der Vertrag zu dem Handelsgewerbe des Kaufmannes in keiner Beziehung gestanden habe. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 17. Jan. 1867 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 500.

Zu Abs. 2. — 7. Der Absatz 2 begründet eine praesumtio juris et de jure. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 24. Okt. 1866 in der Sammlung der Entscheidungen dieses Gerichtes, Bd. 2, S. 407 f.

Art. 275.

1. Prot. S. 546 f. 1300—1302. 5065.

2. Verträge über unbewegliche Sachen sind: Veräußerungen, Parzellirungen, Verpfändungen (Mot. S. 102), Miethverträge über Kaufgewölbe, Meßlokalitäten, Laden- und Lagerräume u. dergl. (Mot. S. 103. Prot. S. 1301 f.), der Ankauf eines Etablissements zum Handelsbetriebe. S. Roloff, Was sind Verträge über unbewegliche Sachen? in Busch, Archiv, Bd. 4, S. 184 f.

3. Miethverträge über Immobilien, selbst wenn sie die Geschäftsräume eines Handelsmannes betreffen, sind nicht als Handelsgeschäfte anzusehen. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 24. Februar 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 493. v. Hahn, Kommentar zu Art. 275, §. 3. — Contra: v. Kräwel, Kommentar zu Art. 275.

4. Die Vermittlung eines Verkaufs von Grundstücken ist ebensowenig wie dieser Verkauf selbst, wenngleich dergleichen Geschäfte gewerbsmäßig und von einem Kaufmann unternommen werden, als Handelsgeschäft zu betrachten. Urtheil des Stadtgerichts zu Berlin vom 20. Febr. 1866, in Busch, Archiv, Bd. 9, S. 144.

5. Ein Geschäft, welches den Ankauf einer Liegenschaft und deren wirthschaftlichen Betrieb bezweckt, ist kein Handelsgeschäft und gehört nicht zur Kompetenz der Handelsgerichte. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 3. Dez. 1863 im fr. Central-Organ 1864, S. 109.

6. Verträge, wodurch Immobilien gegen Feuersgefahr oder stehende Früchte gegen Hagelschaden versichert werden, sind Verträge über unbewegliche Sachen. S. Auerbach, Handelsgesetzbuch, Bd. 1, S. 248; v. Kräwel, in Busch, Archiv, Bd. 2, S. 351. —

Digitized by Google

Art. 276. Die Eigenschaft oder die Gültigkeit eines Handelsgeschäfts wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer Person wegen ihres Amtes oder Standes, oder aus gewerbepolizeilichen oder anderen ähnlichen Gründen untersagt ist, Handel zu treiben oder Handelsgeschäfte zu schließen.

Art. 277. Bei jedem Rechtsgeschäft, welches auf der Seite eines der Kontrahenten ein Handelsgeschäft ist, sind die Bestimmungen dieses vierten Buchs in Beziehung auf beide Kontrahenten gleichmäßig anzuwenden, sofern nicht aus diesen Bestimmungen selbst sich ergibt, daß ihre besondern Festsetzungen sich nur auf denjenigen von beiden Kontrahenten beziehen, auf dessen Seite das Geschäft ein Handelsgeschäft ist.

Einf.-Ges.: Bremen §. 28.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Handelsgeschäfte.

Art. 278. Bei Beurtheilung und Auslegung der Handelsgeschäfte hat

---

Contra: Roloff, ebend., Bd. 4, S. 194; v. Hahn, Kommentar zu Art. 275, §. 5, welche mit Recht annehmen, daß Versicherungen von Immobilien niemals Verträge über unbewegliche Sachen sind, da das Interesse Gegenstand des Vertrages ist.

7. Bei Käufen von Früchten auf dem Halme oder Holze auf dem Stamme sind die separirten Früchte und das gefällte Holz, also künftige Mobilien, Gegenstand des Vertrags. Mot. S. 103. Vgl. Art. 271, Anm. 10.

8. Der Kaufmann schließt Handelsgeschäfte, wenn er bewegliche Sachen kauft, um dieselben als Pertinenz einer für sein Geschäft benutzten Immobile einzuverleiben, wenn also z. B. eine Eisenbahngesellschaft Eisenschienen, ein Ladenbesitzer Spiegel, Gasröhren u. s. w. für sein Ladenlokal ankauft. Goldschmidt, Handbuch, Bd. 1, S. 516.

9. Die Ueberlassung eines Grundstücks zum Austorfen ist kein Handelsgeschäft. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 19. März 1866, im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 193. Vgl. oben Art. 271, Anm. 8.

10. Vgl. bezüglich des Ankaufes von Immobilar, um dasselbe als Mobilar zu veräußern, Art. 271, Anm. 12.

11. Ueber die Frage, inwiefern Verträge über die Erbauung eines Hauses Verträge über Immobilien darstellen, vgl. v. Hahn, Kommentar zu Art. 275, §. 4; Goldschmidt, Handbuch, Bd. 1, S. 515.

Art. 276.

1. Prot. S. 537 f. 548—551. 1302 f. 5065.

2. Der Artikel ist nicht auf Personen anwendbar, welche zur Eingehung von Rechtsgeschäften überhaupt unfähig sind, z. B. für Verschwender Erklärte u. dergl. Prot. 1302 f.

3. „Amtes" s. Art. 69, Nr. 1; „Standes", s. Art. 56. 59. 96. 159. Die übrigen Fälle sind nach den Landesgesetzen zu bestimmen.

4. Vgl. Art. 11.

Art. 277.

1. Prot. S. 512 f. 541. 543. 547 f. 1263—1269. 1283—1285.

2. Die Ausnahmefälle des Artikels finden sich zunächst in den Art. 280. 281. 282. 288. 292; sodann in den Art. 290. 292. 297. 300. 301. 302. 323, deren Vorschriften nur Geltung haben, insofern ein Kaufmann die betreffende Handlung vorgenommen hat; endlich in den Art. 289. 291. 309—315, in welchen die Voraussetzung zu Grunde liegt, daß beide Kontrahenten Kaufleute sind.

Art. 278.

1. Prot. S. 406 f. 1306 f.

Digitized by Google

der Richter den Willen der Kontrahenten zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften.

Einf.-Ges. zu Art. 278 f.: Bremen §. 29. — Hamburg §. 30.

Art. 279. In Beziehung auf die Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen ist auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen.

Art. 280. Wenn zwei oder mehrere Personen einem Anderen gegenüber in einem Geschäft, welches auf ihrer Seite ein Handelsgeschäft ist, gemeinschaftlich eine Verpflichtung eingegangen sind, so sind sie als Solidarschuldner zu betrachten, sofern sich nicht aus der Uebereinkunft mit dem Gläubiger das Gegentheil ergibt.

Art. 281. Bei Handelsgeschäften, ingleichen in allen Fällen, in welchen in diesem Gesetzbuche eine solidarische Verpflichtung auferlegt wird, steht einem Solidarschuldner die Einrede der Theilung oder der Vorausklage nicht zu.

Dasselbe gilt von Bürgen, wenn die Schuld aus einem Handelsgeschäft auf Seiten des Hauptschuldners hervorgeht, oder wenn die Bürgschaft selbst ein Handelsgeschäft ist.

---

2. Der Satz dieses Art. ist eine Reproduktion des fr. 219 de verb. signif. 50. 16, und des Art. 1156 des Code civil.

3. Vgl. Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 43. 44.

Art. 279.

1. Prot. S. 407 f. 1306.

2. „Im Handelsverkehr," d. h. in den Geschäften und den Betheiligten entsprechenden Art des Handelsverkehrs. Prot. S. 1307.

3. Unter „Gewohnheiten und Gebräuche" sind hier nur faktische Uebungen, anders wie im Art. 1 (s. oben Art. 1, Anm. 5) zu verstehen. Vgl. Goldschmidt, Handbuch, Bd. 1, §. 35, Note 31.

Art. 280.

1. Prot. S. 408. 499. 1307 f.

2. Einer ausdrücklichen Verabredung des Gegentheils bedarf es nicht. Art. 278. Mot. S. 105. Vgl. v. Hahn, Kommentar zu Art. 280, §. 4 f.

Art. 281.

1. Prot. S. 408. 499 f. 1308. 1419. 4560. 5066.

2. Vgl. einzelne Fälle im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 66, 576; Bd. 2, S. 190. 196. 492; Bd. 3, S. 500 f.

3. Die Bestimmung des Abs. 1 ist eine Reproduktion des §. 430, Tit. 5, Th. I des Allg. Preuß. Landrechts und des Art. 1203 des Code civil.

4. Zu Abs. 2. Die Bürgschaft selbst ist ein Handelsgeschäft beim del credere-Stehen und bei dem Kreditmandat. Prot. S. 1308.

5. Aus dem Art. 281 läßt sich nicht entnehmen, in welchen Fällen eine Bürgschaft für ein Handelsgeschäft zu erachten ist; derselbe entscheidet nur die Frage, ob und wann dem Bürgen, dem Gläubiger gegenüber, der Einwand der Vorausklage oder der Theilung zustehe. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 17. Januar 1867 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 500. S. oben Art. 271, Anm. 22.

6. Der Bürge ist in der unter Abs. 2 gemachten Voraussetzung gerade wie ein Solidarschuldner zu betrachten, und es bedarf daher, um denselben einzuklagen, nicht des Nachweises, daß der Hauptschuldner zur Zahlung aufgefordert worden ist. Das Allg. d. H.-G.-B. stellt somit in den beiden Absätzen des Art. 281 den positiven Satz auf, daß der Bürge gleichzeitig mit oder selbst vor dem Hauptschuldner belangt werden kann. Vgl. auch Prot. S. 500. Contra: v. Kräwel in seinem Kommentar zu Art. 281, Anm. 2, welcher annimmt, der Bürge könne erst dann belangt werden, wenn die Aufforderung zur Erfüllung an den Hauptschuldner fruchtlos ergangen ist.

Digitized by Google

Art. 282. Wer aus einem Geschäft, welches auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, einem Anderen zur Sorgfalt verpflichtet ist, muß die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anwenden.

Art. 283. Wer Schadensersatz zu fordern hat, kann die Erstattung des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinns verlangen.

Einf.-Ges.: Preußen: Schleswig-Holstein §. 49. — Hamburg §. 32.

Art. 284. Die Konventionalstrafe unterliegt keiner Beschränkung in Ansehung des Betrages; sie kann das Doppelte des Interesses übersteigen.

Der Schuldner ist im Zweifel nicht berechtigt, sich durch Erlegung der Konventionalstrafe von der Erfüllung zu befreien.

Die Verabredung einer Konventionalstrafe schließt im Zweifel den Anspruch auf einen den Betrag derselben übersteigenden Schadensersatz nicht aus.

Einf.-Ges.: Mecklenburg-Schwerin §. 33. — Mecklenburg-Strelitz §. 33.

Art. 285. Die Daraufgabe (Arrha) gilt nur dann als Reugeld, wenn dies vereinbart oder ortsgebräuchlich ist.

Sie ist, wenn nichts Anderes vereinbart oder ortsgebräuchlich ist, zurückzugeben oder in Anrechnung zu bringen.

Art. 282.

1. Prot. S. 409. 1308. 5066.

2. Der Ausdruck „ordentlicher Kaufmann" bezeichnet einen ordentlichen Geschäftsmann von dem Stande und Gewerbe, welchem der Verpflichtete angehört. Prot. S. 1309.

3. In wie weit verpflichtet die s. g. kaufmännische Empfehlung zur Sorgfalt? Vgl. Urtheil des Stadtgerichts zu Berlin vom 21. Dezember 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 366.

Art. 283.

1. Prot. S. 409. 1309.

2. „Wer Schadenersatz zu fordern hat," d. h. aus irgend einem Grunde, nicht bloß wegen Versäumung der schuldigen Sorgfalt. Prot. S. 409.

3. Ueber den Beweis des entgangenen Gewinns vgl. Urtheile des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 23. Dezember 1863 in Busch, Archiv, Bd. 3, S. 126; und des Oberappellationsgerichts zu Dresden vom 28. April 1863 im fr. Central-Organ 1864, S. 75.

Art. 284.

1. Prot. S. 409—412. 1310—1313.

2. Die Bestimmung ist auf die Konventionalstrafen aller bei einem Handelsgeschäfte betheiligten Personen und nicht bloß derjenigen anwendbar, auf deren Seite das Geschäft ein Handelsgeschäft ist. Prot. S. 1310. Sie darf nicht zur Umgehung der Wuchergesetze — da wo letztere noch bestehen — benutzt werden und Alles, was zu diesem Zwecke geschieht, ist ungültig. Prot. S. 1311.

3. Der Art. derogirt dem §. 301, Tit. 5, Th. I des Preuß. Landrechts und dem §. 1336 des Oesterr. Gesetzbuches.

Zu Abs. 3. — 4. „Im Zweifel," d. h. wenn sich aus den Umständen, sei es der ausdrücklichen Erklärung oder der stillschweigenden Intention der Parteien nichts anderes ergibt.

Art. 285.

1. Prot. S. 414 f. 1313.

2. „Nichts Anderes," d. h. ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Prot. S. 415 f.

3. Der Abs. 1 ist übereinstimmend mit dem gemeinen Rechte, dem §. 212, Tit. 5, Th. I des Preuß. Landrechts und dem §. 908 des Oesterr. Gesetzbuchs, abweichend aber von Art. 1590 des Code civil.

Digitized by Google

Art. 286. Wegen übermäßiger Verletzung, insbesondere wegen Verletzung über die Hälfte, können Handelsgeschäfte nicht angefochten werden.

Art. 287. Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, insbesondere auch der Verzugszinsen, ist bei Handelsgeschäften Sechs vom Hundert jährlich.

In allen Fällen, in welchen in diesem Gesetzbuche die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen ohne Bestimmung der Höhe ausgesprochen wird, sind darunter Zinsen zu Sechs vom Hundert jährlich zu verstehen.

Einf.-Ges.: Anhalt-Bernburg Art. 16. — Mecklenburg-Schwerin §. 34. — Mecklenburg-Strelitz §. 34. — Waldeck-Pyrmont §. 17.

Art. 288. Wer aus einem Geschäft, welches auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, eine fällige Forderung hat, kann wegen derselben vom Tage der

---

4. Vgl. das Urtheil des obersten Gerichtshofes zu Wien vom 26. April 1865 in der Oesterr. Gerichtshalle, 1865, S. 387 (Busch, Archiv, Bd. 9, S. 76).

5. Vgl. Art. 284, Anm. 2, die auch hier Anwendung findet.

Art. 286.

1. Prot. S. 416. 1313 f.

2. Die Bestimmung des Art. ist nicht auf den Fall beschränkt, wo diejenige Person, auf deren Seite das Geschäft die Eigenschaft eines Handelsgeschäfts hat, übermäßig verletzt ist. Prot. S. 1313 f. Anderer Ansicht ist Koch, Kommentar zu Art. 286, Anm. 42.

Art. 287.

1. Prot. S. 420. 1314. 1319.

2. S. im Allgemeinen Maaßen, Ueber handelsrechtliche Zinsen, in Busch, Archiv, Bd. 1, S. 130 f. Weinhagen, ebend., Bd. 4, S. 457.

3. Vgl. hierzu das Preuß. Einf.-Ges., Art. 14, welches weitergehend in allen Handelssachen den Zinsfuß auf 6 % festsetzt.

Zu Abs. 1. — 4. Die gemeinrechtliche Beschränkung der erlaubten Vertragszinsen im Falle eines Unterpfandes auf 5 % auf ein Jahr ist durch die Bestimmungen des A. d. H.-G.-B. beseitigt. Urtheil des obersten Gerichtshofes zu Wien vom 8. Novbr. 1865 in der Oesterr. Gerichtszeitung, 1865, S. 404. Vgl. unten Art. 292, Anm. 3.

5. Der Abs. 1 greift Platz, ohne Rücksicht darauf, ob die Parteien Kaufleute sind oder nicht. Mot. S. 109.

Zu Abs. 2. — 6. Der Absatz 2 tritt ein in den Fällen der Art. 93. 95. 220. 268. 467. — Zinsen mit Bestimmung der Höhe sind vorgesehen in den Art. 106 und 161.

7. Verzugszinsen können, sobald die Verpflichtung zu solchen überhaupt begründet ist, auch dann gefordert werden, wenn im Vertrage niedrigere Zinsen bedungen waren. Waren höhere Zinsen bedungen, so wird hierin durch die Verpflichtung, gesetzliche Zinsen zu zahlen, Nichts geändert. Prot. S. 1315. Mot. S. 109 f.

8. Sind Zinsen ohne Bestimmung ihrer Höhe bedungen, so hat der Richter diese nach den Umständen des Falles und nach dem muthmaaßlichen Willen der Kontrahenten zu bestimmen. Prot. S. 1319.

9. Die kaufmännische Berechnungsweise der Zinsen, den Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen zu zählen, beruht nicht auf einer Zwangspflicht. Urtheil des Stadtgerichts zu Frankfurt a. Main vom 5. Dez. 1866 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 349.

10. Vom Tage der Einführung des A. d. H.-G.-B. in den einzelnen Staaten müssen die Verzugszinsen zu 6 % berechnet werden, weil sich die Zinspflicht nicht auf den Vertrag, dessen Nichterfüllung den Verzug verursacht, sondern auf die Nichterfüllung gründet, daher nicht das im Zeitpunkte des Vertragsabschlusses, sondern das im Zeitpunkte der Nichterfüllung geltende Gesetz maaßgebend ist. Anderer Ansicht ist Christ in Goldschmidt, Zeitschrift, Bd. 6, S. 449.

Art. 288.

1. Prot. S. 420—423. 1315—1317.

2. Die Befugniß, Verzugszinsen zu fordern, wird dadurch nicht aufgehoben, daß der

Digitized by Google

Mahnung an Zinsen fordern, sofern er nicht nach dem bürgerlichen Rechte schon von einem frühern Zeitpunkte an Zinsen zu fordern berechtigt ist.

Die Uebersendung der Rechnung gilt für sich allein nicht als Mahnung.

Einf.-Ges.: Preußen: Hannover §. 25. — Würtemberg Art. 44.

Art. 289. Kaufleute unter einander sind berechtigt, in beiderseitigen Handelsgeschäften auch ohne Verabredung oder Mahnung von jeder Forderung seit dem Tage, an welchem sie fällig war, Zinsen zu fordern.

Einf.-Ges.: Würtemberg Art. 45.

Art. 290. Ein Kaufmann, welcher in Ausübung des Handelsgewerbes einem Kaufmann oder Nichtkaufmann Geschäfte besorgt oder Dienste leistet, kann dafür auch ohne vorherige Verabredung Provision, und wenn es sich um Aufbewahrung handelt, zugleich auch Lagergeld nach den an dem Orte gewöhnlichen Sätzen fordern.

Von seinen Darlehen, Vorschüssen, Auslagen und anderen Verwendungen kann er, vom Tage ihrer Leistung oder Beschaffung an, Zinsen in Ansatz bringen.

Dies gilt insbesondere auch von dem Kommissionär und Spediteur.

Art. 291. Wenn ein Kaufmann mit einem anderen Kaufmann in laufender Rechnung (Kontokurrent) steht, so ist derjenige, welchem beim Rech-

---

Kaufmann demselben Abnehmer in der Folge noch mehrere Waaren auf Kredit gibt. Mot. S. 111.

3. Vgl. Lesse, über die Verzinsung der dem Kaufmann gegen Nichtkaufleute zu stehenden Waarenforderungen im Geltungsbezirke des Allg. Preuß. Landrechts, im fr. Central-Organ 1864, S. 81 f.

4. Der Abs. 1 derogirt dem Art. 1153, Abs. 3 des Code civil.

Art. 289.

1. Prot. S. 420—423. 1315—1317.

2. Vgl. Maaßen, in Busch, Archiv, Bd. 1, S. 131.

3. Der Artikel leidet keine Anwendung, wenn der Gläubiger sich in mora accipiendi befindet. Prot. S. 1316.

4. Die hier behandelten Zinsen sind ihrem Charakter nach lediglich als Verzugszinsen zu betrachten, nicht als „stillschweigend verabredete (Konventional) Zinsen." S. v. Hahn, Kommentar zu Art. 289, §. 2 f. — Contra: Makower, Kommentar zu Art. 289, Anm. 17 d.

5. Der Art. 289 kommt nur dann zur Anwendung, wenn Kaufleute sich zur Zeit der Fälligkeit als Gläubiger und Schuldner einander entgegenstehen. Urtheil des Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 17. April 1867 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 508.

Art. 290.

1. Prot. S. 426—429 f. 1317 f.

2. „Des Handelsgewerbes", nicht bloß seines Handelsgewerbes. Daher kann z. B. ein Kaufmann, welcher ein Kolonialwaarengeschäft betreibt, Provision, Zinsen u. s. w. auch fordern, wenn er für Jemanden ein Bankiergeschäft abschließt. Prot. S. 428 f.

3. „Sätzen" — diese Worte beziehen sich auch auf die Provision. Prot. S. 1317.

4. „Verwendungen", d. h. nicht bloß von denjenigen, welche er bei Gelegenheit eines ihm ertheilten Auftrags, sondern auch von denjenigen, welche er als negotiorum gestor macht. Prot. S. 427.

Zu Abs. 3. — 5. S. Art. 371 f. 381 f.

Art. 291.

1. Prot. S. 424. 1317. 4560 f.

2. Vgl. Maaßen, in Busch, Archiv, Bd. 2, S. 135; Creizenach, die rechtliche Seite der üblichen Rechnungsmethoden im Kontokorrentverhältniß in Goldschmidt, Zeitschrift, Bd. 7, S. 88 f.; dens. im Archiv für praktische Rechtswissenschaft, Bd. 4,

Digitized by Google

nungsabschlusse ein Ueberschuß gebührt, von dem ganzen Betrage desselben, wenngleich darunter Zinsen begriffen sind, seit dem Tage des Abschlusses Zinsen zu fordern berechtigt.

Der Rechnungsabschluß geschieht jährlich einmal, sofern nicht von den Parteien ein Anderes bestimmt ist.

Einf.-Ges.: Preußen: Hannover §. 26.

Art. 292. Bei Handelsgeschäften können Zinsen zu Sechs vom Hundert jährlich bedungen werden; höhere Zinsen zu bedingen ist nur insofern zulässig, als die Landesgesetze solches gestatten.

Bei Darlehen, welche ein Kaufmann empfängt, und bei Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften können auch höhere Zinsen als Sechs vom Hundert jährlich bedungen werden.

Einf.-Ges.: Preußen Art. 14. — Hamburg §. 33. — Oesterreich §. 3.

Art. 293. Die Zinsen können bei Handelsgeschäften in ihrem Gesammtbetrage das Kapital übersteigen.

S. 49 f.; Voigtel, in Busch, Archiv, Bd. 3, S. 203 f.; Koch, ebend., Bd. 4, S. 481 f.; Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 77.

3. Die Aufhebung des Verbotes des Anatocismus trifft alle in den Art. 288—290 vorgesehenen Fälle. Prot. S. 428.

4. Der Rechnungsabschluß braucht nicht nothwendig am Schlusse des Kalenderjahres zu geschehen. Prot. S. 424.

5. Die Frage, wie ein gegenseitiges Rechnungsverhältniß zwischen einem Kaufmann und einem Nichtkaufmann zu beurtheilen sei, ist offen gelassen. Prot. S. 1317. Die Ansicht von v. Krawel, Kommentar zu Art. 291, Anm. 2, daß, wenn ein Kaufmann mit einem Nichtkaufmann in laufender Rechnung stehe, es für die Verzinslichkeit des Ueberschusses gleichgültig erscheine, ob in diesem Ueberschusse auch Zinsen enthalten seien, dürfte nicht als stichhaltig erscheinen, findet auch in dem Art. 291 keine Bestätigung, da letzterer ausdrücklich zwei Kaufleute voraussetzt.

6. S. auch oben Art. 287, Anm. 9.

Art. 292.

1. Prot. 423 f. 1319.

Zu Abs. 2. — 3. Die Frage, ob jedes Darlehen, welches ein Kaufmann empfängt, gleichviel, ob er es zu seinem Handelsgewerbe entnimmt oder nicht, unter den Artikel fällt, ist bestritten. Dafür Schilling, Kommentar zu Art. 292. Mot. S. 112. Contra: v. Hahn, Kommentar, Bd. 2, S. 55 f.

Zu Abs. 1. — 2. Es genügt nicht, wenn das Geschäft bloß auf Seiten des Gläubigers ein Handelsgeschäft ist; es ist aber auch nicht erforderlich, daß das Geschäft auch auf Seiten des Gläubigers ein Handelsgeschäft ist. Vgl. Maaßen, in Busch, Archiv, Bd. 2, S. 129; ferner Keyßner, ebend., Bd. 2, S. 89 f.

3. Der §. 808 des Tit. 2, Th. I. des Allg. Preuß. Landrechts, wonach bei Darlehnen, welche gegen gerichtliche Eintragung auf Grundstücke gemacht werden, auch Kaufleute an den Zinssatz der 5 % gebunden sind, ist durch das A. d. H.-G.-B. aufgehoben; daher können Eintragungen in das Hypothekenbuch mit beliebig hohem Zinsfuße gemacht werden, wenn der Empfänger des Darlehns ein Kaufmann ist. Urtheil des Stadtgerichts zu Berlin von 1863, im fr. Central-Organ, 1863, S. 101. Vgl. oben Art. 287, Anm. 4. — Contra: Preuß. Anwaltszeitung, 1866, S. 443.

Art. 293.

1. Prot. S. 423 f. 1319.

2. Vgl. Weinhagen, über handelsrechtliche Zinsen, in Busch, Archiv, Bd. 4, S. 457.

3. Die Zinsen, d. h. die vertragsmäßigen oder gesetzlichen. Prot. S. 1319. Vgl. Maaßen, in Busch, Archiv, Bd. 1, S. 127.

4. Der Art. derogirt dem allgemeinen Rechte und dem §. 1335 des Oesterr. bürgerl. Gesetzbuchs.

Digitized by Google

Art. 294. Die Anerkennung einer Rechnung schließt den Beweis eines Irrthums oder eines Betrugs in der Rechnung nicht aus.

Art. 295. Die Beweiskraft eines Schuldscheines oder einer Quittung ist an den Ablauf einer Zeitfrist nicht gebunden.

Einf.-Ges.: Preußen Art. 26; Hannover §. 34. — Anhalt-Bernburg Art. 22. — Anhalt-Dessau-Köthen §. 23. — Bremen §. 31. — Hamburg §. 34. — Lippe-Detmold §. 17. — Reuß ältere Linie Art. 22. — Reuß jüngere Linie §. 22. — Sachsen-Altenburg §. 22. — Sachsen-Weimar-Eisenach §. 22. — Schwarzburg-Rudolstadt §. 22. — Schwarzburg-Sondershausen §. 22. — Würtemberg Art. 46.

Art. 296. Der Ueberbringer einer Quittung gilt für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen, sofern nicht die dem Zahlenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen.

Art. 297. Ein Antrag, ein Auftrag oder eine Vollmacht, welche von einem Kaufmann in dem Handelsgewerbe ausgegangen sind, werden durch seinen Tod nicht aufgehoben, sofern nicht eine entgegengesetzte Willensmeinung aus seiner Erklärung oder aus den Umständen hervorgeht.

Art. 294.

1. Prot. S, 425. 1319.

2. Die Anerkennung eines Rechnungsabschlusses kann nicht bloß durch eine ausdrückliche Erklärung, sondern auch stillschweigend und durch konkludente Handlungen, z. B. durch Fortsetzung der Geschäftsverbindung ohne Reklamation, geschehen. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 18. Sept. 1865, im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 557.

3. v. Hahn, Kommentar zu Art. 294, §. 1 meint, daß aus dem Artikel nicht nothwendig folge, daß aus der Anerkennung einer Rechnung ohne Weiteres geklagt werden könne, da der Art. nur eine weitgehende Wirkung einer rechtlichen Thatsache habe beseitigen, nicht jede näher liegende Wirkung habe festsetzen wollen. Contra: v. Krawel, Kommentar zu Art. 294, Anm. 1. Die Frage ist aber praktisch von geringem Interesse, da v. Hahn selbst zugesteht, daß der Satz, daß aus der Anerkennung einer Rechnung geklagt werden kann, einer gesetzlichen Feststellung für das heutige Recht wohl kaum bedürfe, also selbstverständlich sei. Vgl. auch Wolff, die Wirkung der Anerkennung eines Kontokorrents in Busch, Archiv, Bd. 11, S. 81 f.

Art. 295.

1. Prot. S. 425. 1320.

2. Der Art. hebt die querela non numeratae pecuniae des gemeinen Rechts auf. v. Hahn, Kommentar zu Art. 295 gibt demselben keine weitere Bedeutung, während Schilling, Komment. zu Art. 295 in Uebereinstimmung mit den Protokollen, S. 425. 1320, behauptet, daß den in dem Art. bezeichneten Urkunden nach Ablauf einer bestimmten Frist auch keine erhöhte Beweiskraft zukomme, vielmehr der Gegenbeweis gegen dieselben in gleichem Maaße, wie gegen Urkunden überhaupt, zulässig sei. Ebenso Makower, Kommentar zu Art. 295, Anm. 26.

Art. 296.

1. Prot. S. 99. 995—998. 1322—1324. 1331.

2. Der Ausdruck „Ueberbringer" ist in bloß faktischem Sinne und keineswegs so zu verstehen, als bedürfe es eines Beweises darüber, daß der Inhaber der Quittung vom Gläubiger abgesandt worden sei. Prot. S. 1324. Vgl. Art. 51.

3. Ueber den Begriff: „Zahlung" vgl. Busch, Archiv, Bd. 5, S. 258 f.

Art. 297.

1. Prot. S. 429—431. 1320 f. 4561—4563.

2. Die Erben des Antragstellers u. s. w. können den Antrag, den Auftrag oder die Vollmacht widerrufen, soweit der Erblasser selbst dazu berechtigt gewesen wäre. Prot. S. 429. 1321.

3. Der Art. findet sowohl auf das Verhältniß der Dritten als auf jenes des Bevollmächtigten zum Auftraggeber Anwendung. Prot. S. 4563.

4. Vgl. Art. 54.

Digitized by Google

Art. 298. Bei einer Vollmacht zu Handelsgeschäften kommen in Betreff des Verhältnisses zwischen dem Vollmachtgeber, dem Bevollmächtigten und dem Dritten, mit welchem der Bevollmächtigte Namens des Vollmachtgebers das Geschäft schließt, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im Art. 52 in Beziehung auf die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten gegeben sind.

Ingleichen gilt die Bestimmung des Art. 55 in Beziehung auf denjenigen, welcher ein Handelsgeschäft als Bevollmächtigter schließt, ohne Vollmacht dazu erhalten zu haben, oder welcher bei dem Abschlusse des Handelsgeschäfts seine Vollmacht überschreitet.

Art. 299. Im Falle der Abtretung einer aus einem Handelsgeschäft hervorgegangenen Forderung kann die Bezahlung ihres vollen Betrages auch dann verlangt werden, wenn dieser Betrag die Summe des für die Abtretung vereinbarten Preises übersteigt.

Art. 300. Ein Kaufmann, welcher eine auf ihn ausgestellte Anweisung (Assignation) gegenüber demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt ist, angenommen hat, ist demselben zur Erfüllung verpflichtet. Die auf eine schriftliche Anweisung geschriebene und unterschriebene Annahme-Erklärung gilt als ein dem Assignatar geleistetes Zahlungsversprechen.

Einf.-Ges.: Preußen: Hannover §. 26. — Bayern Art. 47. — Reuß ältere Linie Art. 27. — Reuß jüngere Linie §. 27. — Sachsen-Weimar-Eisenach §. 23.

Art. 298.

1. Prot. S. 1322. 4562 f.
2. Vgl. Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 575.

Art. 299.

1. Prot. S. 552—554. 1321.
2. Der Art. erstreckt sich auf die Abtretung aller aus einem Handelsgeschäfte hervorgehenden Forderungen, gleichviel ob dasselbe auf Seiten des Gläubigers und des Schuldners oder nur auf Seiten eines derselben als Handelsgeschäft erscheint; er leidet dagegen auf die Abtretung von nicht aus Handelsgeschäften herrührenden Forderungen keine Anwendung, auch wenn die Abtretung als Handelsgeschäft betrachtet werden kann. Prot. S. 1321.

Art. 300.

1. Prot. S. 1325—1328. 1331. 1414—1416. 1418.
2. S. die die kaufmännischen Anweisungen betreffenden Gesetze für Bayern, Gesetz vom 29. Juni 1851; für Reuß älterer Linie, Gesetz vom 25. August 1854; für Reuß jüngerer Linie, Gesetz vom 30. Juli 1852; für das Königreich Sachsen, Gesetz vom 7. Juni 1849; für Sachsen-Altenburg, Gesetz vom 30. März 1864 im fr. Central-Organ 1864, S. 83; endlich für Sachsen-Weimar, Gesetz vom 13. Juli 1849.
3. Vgl. zu Art. 300—305: Lesse, Bemerkungen vom Standpunkte des Allg. Preuß. Landrechts, in Busch, Archiv, Bd. 9, S. 10 f.; E. Hoffmann, die Handelspapiere des A. d. H.-G.-B., sowie deren Verhältniß zu den Wechseln und kaufmännischen Anweisungen, in Siebenhaar, Archiv, Bd. 15, S. 173 f.; Magg, zur Lehre von den Ordrepapieren. Wien, 1867.
4. Auch eine mündliche Annahme und die Annahme einer mündlichen Anweisung ist wirksam. Prot. S. 1415.
5. Auf die Ungültigkeit und Verbotswidrigkeit des Geschäfts gebaute Einreden sind nicht ausgeschlossen. Prot. S. 1328.
6. Der zweite Satz bezieht sich nur auf diejenigen, von Kaufleuten gegebenen Zahlungsversprechen, deren der erste Satz des Art. erwähnt. Prot. S. 1416. Thöl, Handelsrecht §. 127a; Endemann, §. 133; v. Hahn, Kommentar zu Art. 300. Contra: v. Krämel, Kommentar zu Art. 300, Anm. 1, welcher den Satz auf alle Anweisungen ausdehnt.

Digitized by Google

Art. 301. Anweisungen und Verpflichtungsscheine, welche von Kaufleuten über Leistungen von Geld oder einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere ausgestellt sind, ohne daß darin die Verpflichtung zur Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, können durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lauten.

Zur Gültigkeit der Urkunde oder des Indossaments ist nicht erforderlich, daß sie die Angabe des Verpflichtungsgrundes oder das Empfangsbekenntniß der Valuta enthalten.

Wer eine solche Anweisung acceptirt hat, ist demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt oder an welchen sie indossirt ist, zur Erfüllung verpflichtet.

Einf.-Ges.: Preußen: Nassau §. 18. — Baden Art. 39. — Bayern Art. 47. — Mecklenburg-Schwerin §. 35. — Mecklenburg-Strelitz §. 35. — Sachsen, Königreich §. 15. — Sachsen-Weimar-Eisenach §. 23. — Waldeck-Pyrmont §. 19.

---

7. Unter Umständen ist das Niederschreiben der bloßen Namen auf der Vorderseite der Anweisung als Annahmeerklärung zu betrachten.

8. Vgl. Ladenburg, in Busch, Archiv, Bd. 10, S. 41 f., welcher ausführt, daß der erste Satz des Art. 300 von der mündlichen, der zweite von der schriftlichen Annahme spreche.

9. Wenn ein Kaufmann ohne Auftrag die Schuld seines kaufmännischen Gläubigers an einen Dritten zahlt, so kann dies regelmäßig als eine nützliche Geschäftsführung (negotiorum gestio) nicht betrachtet werden. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 26. Sept. 1866, in der Bayer. Zeitschrift für Gesetzgeb., Bd. 13, S. 132.

Art. 301.

1. Prot. S. 433—443. 554—564. 1325 f. 1328—1332. 1414—1417. 4563—4569. 5066—5068.

2. Der Ausdruck „Anweisungen", den der Art. gebraucht, ist im erweiterten Sinne zu fassen. Der Art. hat daher nicht diejenigen kaufmännischen Anweisungen im Auge, welche in Bayern, im Königreich Sachsen, in Sachsen-Weimar u. s. w. (s. die in Anm. 2 zu Art. 300 angeführten Gesetze) als ein besonderes, gesetzlich geregeltes Institut vorkommen, — Papiere, welche in ihrer Fassung als Anweisung bezeichnet und sonst in der in Art. 4 der A. d. Wechs.-Ord. vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, und den gezogenen Wechseln gleichstehen, mit der Ausnahme, daß aus ihnen ein Regreß Mangels Annahme nicht stattfindet. Prot. S. 555. 562. 1326.

3. Die Anweisungen können auf einen Kaufmann oder einen Nichtkaufmann ausgestellt sein. Prot. S. 1328.

4. Sparkassenbücher sind keine Inhaberpapiere. Urtheile des Appellationsgerichts zu Marienwerder vom 3. Dezember 1863 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 65; des Obertribunals zu Berlin von 1866 in Striethorst, Archiv, Bd. 63, S. 95. Das Eigenthum derselben kann daher nur durch Cession, nicht durch bloße Uebergabe übertragen werden. Urtheil des Appellationsgerichts zu Hamm vom 3. Oktober 1861 in Gruchot, Beiträgen, Bd. 6, S. 403. — Vgl. Urtheil des Appellationsgerichts zu Stettin vom 17. Febr. 1866 in Busch, Archiv, Bd. 9, S. 168.

5. Ob dergleichen Anweisungen und Verpflichtungsscheine auch an „eigene Ordre" ausgestellt werden können, ist eine Streitfrage. Dafür ist, in Uebereinstimmung mit dem Inhalte der Protokolle S. 1326, Schilling, Kommentar zum Art. 301, Anm. 4; dagegen v. Hahn, Kommentar zu Art. 301, §. 6 f., weil eine Anweisung und ein Verpflichtungsschein vor der Indossirung ohne jede rechtliche Bedeutung sei, da es an der zur Entstehung einer Obligation nothwendigen Person des Assignatars und des Gläubigers fehle.

6. Vgl. Ladenburg, in Busch, Archiv, Bd. 10, S. 35 f. und Koch, Ueber Verpflichtungsgrund und Valutenbekenntniß nach Handelsrecht in Goldschmidt, Zeitschr., Bd. 10, S. 428 f.

7. v. Krämel, in Busch, Archiv, Bd. 1, S. 340 f., ist der Ansicht, daß auch die von einem Nichtkaufmann für einen Kaufmann ausgestellten Verpflichtungsscheine ohne

Digitized by Google

Art. 302. Ingleichen können Konnossemente der Seeschiffer und Ladescheine der Frachtführer, Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants) über Waaren oder andere bewegliche Sachen, welche von einer zur Aufbewahrung solcher Sachen staatlich ermächtigten Anstalt ausgestellt sind, ferner Bodmereibriefe und Seeassekuranzpolizen durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lauten.

Einf.-Ges.: Preußen: Nassau §. 18. — Baden Art. 39. — Mecklenburg-Schwerin §. 35. — Mecklenburg-Strelitz §. 35. — Sachsen, Königreich §. 15. — Waldeck-Pyrmont §. 19.

Art. 303. Durch das Indossament der in den beiden vorhergehenden Artikeln bezeichneten Urkunden gehen alle Rechte aus dem indossirten Papiere auf den Indossatar über.

Der Verpflichtete kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche ihm nach Maaßgabe der Urkunde selbst oder unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Papiers zu erfüllen verpflichtet.

Einf.-Ges.: Bayern Art. 47. — Sachsen-Weimar-Eisenach §. 23.

Angabe des Verpflichtungsgrundes nach dem A. d. H.-G.-B. klagbar seien, und daß die Anwendung der Vorschriften des letzteren nur dann ausgeschlossen sei, wenn der Aussteller des Verpflichtungsscheines nachweise, daß die versprochene Zahlung aus Geschäften herrühre, welche nicht zum Betriebe des Handelsgewerbes seines Gläubigers gehören. Dagegen spricht sich mit Recht aus R. Koch, in Goldschmidt, Zeitschrift, Bd. 10, S. 428, weil niemals bei Abfassung des A. d. H.-G.-B. an eine Ausdehnung des Art. 301 auf Schuldscheine von Nichtkaufleuten gedacht worden ist.

Art. 302.

1. Prot. S. 443—451. 559. 1326. 1330 - 1332. 2203—2208. 4569 f. 5066.
2. S. Lesse, Welche rechtlichen Wirkungen hat die Indossirung eines nicht an Ordre lautenden Konnossements oder Ladescheines, im fr. Central-Organ 1864, S. 39 f.
3. Der Begriff »Warrant«, in Frankreich »recepisse« genannt, ist näher erläutert in Goldschmidt, Zeitschrift, Bd. 2, S. 118 f.
4. Ueber den „Ladeschein" s. Art. 413.
5. In Betreff der Konnossemente der Seeschiffer s. Art. 644 f.
6. Ueber den „Bodmereibrief" s. Art. 683 f.
7. Ueber „Seeassekurranzpolicen" s. Art. 896. 904 Abs. 4.

Art. 303.

1. Prot. S. 433—443. 554—564. 1325—1332. 4569. 5066.
2. Der Artikel entspricht in Abs. 1. dem Art. 10, in Abs. 2 dem Art. 82, in Abs. 3 dem Art. 39 Abs. 1 der A. d. Wechs.-Ord.
3. Den Indossanten trifft nicht eine wechselmäßige Regreßpflicht. Prot. S. 558 f. 564.
4. Der Verkäufer eines Konnossements hat an und für sich und abgesehen von dem Falle eines Betrugs seinen Verpflichtungen durch die Uebergabe des girirten Konnossements genügt. Urtheil des Kommerz- u. Admiralitäts-Koll. zu Danzig vom 8. Aug. 1862, im fr. Central-Organ 1862, S. 215.
5. Wenn ein Konnossement über schwimmende Waaren verkauft wird, so ist, sofern das rechtzeitig übergebene Konnossement vom Käufer angenommen worden ist, die Annahme eines Verzugs in der Uebergabe der Waaren ausgeschlossen. Urtheil des Kommerz- und Admiralitäts-Koll. zu Danzig vom 9. Okt. 1863 im fr. Central-Organ 1864, S. 7.
6. Die Indossirung eines nicht an Ordre lautenden Ladescheines hat nur die Wirkungen einer gewöhnlichen Cession. Urtheil des Kreisgerichts zu Thorn vom 1. Juni 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 67, Bd. 2 S. 47.
7. Die Indossirung eines nicht an Ordre lautenden Konnossements legitimirt den In-

Digitized by Google

Art. 304. Ob außer den in diesem Gesetzbuch bezeichneten noch andere an Ordre lautende Anweisungen, Verpflichtungsscheine oder sonstige Urkunden mit der in Art. 303 erwähnten Wirkung durch Indossament übertragen werden können, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Art. 305. Für Papiere, welche an Ordre lauten, und welche durch Indossament übertragen werden können (Art. 301 bis 304), gelten in Betreff der Form des Indossaments, in Betreff der Legitimation des Inhabers und der Prüfung dieser Legitimation, sowie in Betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe dieselben Bestimmungen, welche die Art. 11 bis 13, 36 und 74 der Allg. d. Wechs.-Ord. in Betreff des Wechsels enthalten.

Sind die in Art. 301 enthaltenen Papiere abhanden gekommen, so finden in Bezug auf die Amortisation die in Art. 73 der Allg. d. Wechs.-Ord. gegebenen Bestimmungen Anwendung. Die Amortisation der im Art. 302 bezeichneten Papiere richtet sich nach den Landesgesetzen.

Einf.-Ges.: Preußen: Kurhessen §. 22. — Baden Art. 39. — Sachsen, Königreich §. 15.

Art. 306. Wenn Waaren oder andere bewegliche Sachen von einem Kaufmann in dessen Handelsbetriebe veräußert und übergeben worden sind, so

---

haber nicht zur Klage gegen den Schiffer oder dessen Spediteur auf Herausgabe der Waaren. Urtheil des Kommerz- und Admir.-Kollegiums zu Königsberg vom 24. März 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 200.

Art. 304.

1. Prot. S. 1330. 4563. 4571. 5067 f. 5073.
2. Vgl. Art. 182. 223.

Art. 305.

1. Prot. S. 451 f. 1325 f. 1331 f. 4569. 4613. 5066. 5073 f.
2. S. Goldschmidt, Ueber den Erwerb dinglicher Rechte von dem Nichteigenthümer und die Beschränkung der dinglichen Rechtsverfolgung, insbesondere nach handelsrechtlichen Grundsätzen in dessen Zeitschrift, Bd. 8, S. 225 f.; Bd. 9, S. 1 f.; Wolff, Vindikation, Amortisation und Außerkourssetzung von Papieren au porteur, sowie überhaupt von negociablen Handelspapieren in Goldschmidt, Archiv, Bd. 7, S. 41 f.; Kuntze, System und Prinzip der Handelspapiere, in Goldschmidt, Zeitschrift, Bd. 6, S. 1 f.; Lesse, in Busch, Archiv, Bd. 9, S. 10 f.; Auerbach, in Siebenhaar, Archiv, Bd. 11, S. 344 f.
3. Der Abs. 1 bezieht sich nicht auf indossable, aber nicht an Ordre ausgestellte Papiere. Für Aktien einer Kommanditgesellschaft auf Aktien gelten nur die Art. 11—13 der Allg. d. Wechs.-Ord.: Art. 182. Prot. S. 5073.
4. Wenn eine Anweisung, welche die Klausel „ohne Kosten" enthält, protestirt wird, so ist der Aussteller zum Ersatz der Protestkosten nicht verpflichtet. Urtheil des Handelsgerichts zu Düsseldorf vom 17. Oktober 1862, im fr. Central-Organ 1862, S. 275.
5. Eine auf den Namen des Versicherten ausgestellte Polize erlangt durch die Klausel, daß die Versicherungssumme an den Präsentanten ohne Prüfung seiner Legitimation ausgezahlt werde, nicht die Eigenschaft eines Papiers auf den Inhaber. Urtheil des Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 27. Mai 1862, im fr. Central-Organ 1862, S. 182.
6. Sparkassenbücher sind nicht als Inhaberpapiere zu betrachten. Urtheil des Obertribunals zu Berlin in Striethorst, Archiv, Bd. 63, S. 95. Vgl. noch oben Art. 301, Anm. 4.

Art. 306.

1. Prot. S. 4605—4622. 5068. 5087—5091.

× / in Waaren oder auf Landstück? Art. 440

Digitized by Google

erlangt der redliche Erwerber das Eigenthum, auch wenn der Veräußerer nicht Eigenthümer war. Das früher begründete Eigenthum erlischt. Jedes früher begründete Pfandrecht oder sonstige dingliche Recht erlischt, wenn dasselbe dem Erwerber bei der Veräußerung unbekannt war.

Sind Waaren oder andere bewegliche Sachen von einem Kaufmann in dessen Handelsbetriebe verpfändet und übergeben worden, so kann ein früher begründetes Eigenthum, Pfandrecht oder sonstiges dingliches Recht an den Gegenständen zum Nachtheil des redlichen Pfandnehmers oder dessen Rechtsnachfolger nicht geltend gemacht werden.

Das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs, Spediteurs und Frachtführers steht einem durch Vertrag erworbenen Pfandrechte gleich.

Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn die Gegenstände gestohlen oder verloren waren.

Einf.-Ges.: Preußen Art. 15; Hannover §. 27; Kurhessen §. 21. — Anhalt-Bernburg Art. 17. — Anhalt-Dessau-Köthen §. 24. — Braunschweig §. 41. — Mecklenburg-Schwerin §. 36. — Mecklenburg-Strelitz §. 36. — Oldenburg Art. 23. — Reuß ältere Linie Art. 24. — Reuß jüngere Linie §. 24. — Sachsen, Königreich §. 16. — Sachsen-Altenburg §. 23. — Sachsen-Koburg Art. 20. — Sachsen-Gotha Art. 22. Sachsen-Meiningen-Hildburghausen §. 21. — Sachsen-Weimar-Eisenach §. 24. — Schwarzburg-Rudolstadt §. 23. — Schwarzburg-Sondershausen §. 24. — Waldeck-Pyrmont §. 20.

Art. 307. Die Bestimmungen des vorigen Artikels finden bei Papieren auf Inhaber auch dann Anwendung, wenn die Veräußerung oder Verpfändung nicht von einem Kaufmann in dessen Handelsbetriebe geschehen ist, und wenn die Papiere gestohlen oder verloren waren.

Einf.-Ges.: Bremen §. 32. — Mecklenburg-Schwerin §. 37. — Mecklenburg-Strelitz §. 37. — Oldenburg Art. 23. — Sachsen, Königreich §. 16. 17.

---

2. S. Hauser, die Entstehung und Erlöschung dinglicher Rechte an beweglichen Sachen in Folge redlichen Erwerbes nach Art. 306 des A. d. H.-G.-B. in Siebenhaar, Archiv, Bd. 16, S. 256 f.

Zu Abs. 4. — 3. Diese Ausnahme, entnommen aus Art. 2279 des Code civil, findet keine Anwendung, wenn die Gegenstände veruntreut oder unterschlagen sind. Vgl. die französische und rheinische Jurisprudenz zum Art. 2279 in Aubry et Rau, cours du droit civil, Bd. 2, §. 183, Anm. 8. 9. — Contra: Koch, Kommentar, Anm. 86 zu Art. 306, wonach, jedoch unseres Erachtens gegen den Geist des Gesetzes, unter den verlorenen Sachen auch die veruntreuten und unterschlagenen begriffen sein sollen.

4. In Preußen (Art. 15 des Einf.-Ges.) finden die Art. 306 und 307 keine Anwendung bei Papieren auf den Inhaber, welche außer Kours gesetzt sind. Es ist gleichgültig, ob die Außerkourssetzung im Inlande oder Auslande stattgefunden hat. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 9. Oktober 1866 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 206.

5. Vgl. Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 576.

Art. 307.

1. Prot. S. 4605—4622. 5068. 5087—5091.

2. Vgl. über Inhaberpapiere im Allgemeinen Kuntze, Die Lehre von den Inhaberpapieren, 1857.

3. Die einzige Voraussetzung des Art. 307 bildet die „Veräußerung", v. Hahn, Kommentar zu Art. 307. Contra: v. Krawel, Kommentar zu dems. Artikel, welcher zur Anwendung des Artikels erfordert, daß der Veräußerer Kaufmann ist. — Die erstere Auffassung entspricht dem Wortlaut des Artikels und dem Inhalte der Protokolle.

4. Ein in gesetzlicher Weise außer Kours gesetztes Papier auf den Inhaber kann nicht

Digitized by Google

Art. 308. Durch die beiden vorhergehenden Artikel werden die Landesgesetze nicht berührt, welche für den Besitzer noch günstigere Bestimmungen enthalten.

Art. 309. Die zur Bestellung eines Faustpfandes in dem bürgerlichen Rechte vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind nicht erforderlich, wenn unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften ein Faustpfand an beweglichen Sachen, an Papieren auf Inhaber oder an Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, bestellt wird.

In diesem Falle genügt neben der einfachen Vereinbarung über die Verpfändung:

1. bei beweglichen Sachen und bei Papieren auf Inhaber die Uebertragung des Besitzes auf den Gläubiger, wie solche nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für das Faustpfand erfordert wird;
2. bei Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, die Uebergabe des indossirten Papiers.

Einf.-Ges.: Preußen Art. 27. 44. — Bayern Art. 52—55. — Oesterreich Art. 44. 45.

Art. 310. Ist die Bestellung eines Faustpfandes unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften schriftlich erfolgt, so kann

---

als solches, und der Erwerber desselben nicht als in gutem Glauben befindlich angesehen werden. Prot. S. 4612. Vgl. Keyßner, in Busch, Archiv, Bd. 6, S. 231 f.

Art. 308.

1. Prot. S. 5068. 5087.
2. Vgl. über die Frage, ob hier die „Landesgesetze" als abgeschlossenes Rechtssystem, oder als einzelne Bestimmungen zu fassen sind, Thöl, Handelsrecht, §. 56 a, Nr. 6 und 56 b, Nr. 5, S. 358 und 360, und v. Hahn, Kommentar zu Art. 308, §. 1 f. Thöl nimmt die erste Alternative an, v. Hahn, mit besseren Gründen, die letztere.

Art. 309.

1. Prot. S. 452—454. 1332—1339. 4575.
2. Vgl. Meier, Ueber den Erwerb und Verlust des Faustpfandes unter besonderer Berücksichtigung der in Bremen geltenden Rechtsgrundsätze, im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 521 f.; Auerbach, in Siebenhaar, Archiv, Bd. 11, S. 339 f.
3. An den idealen Antheilen an einer Vermögensmasse, sowie an gemeinschaftlichen Objekten überhaupt kann ein Faustpfand gemäß Art. 309 nicht bestellt werden. Urtheil des Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 30. Nov. 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 263.
4. Nach Allg. Preuß. Landrecht ist der Pfandbesitzer gleich dem Depositar zur alsbaldigen Anzeige eines die Sache betreffenden Schadens oder Verlustes verpflichtet. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 7. Febr. 1865 in Striethorst, Archiv, Bd. 56, S. 342.
5. Der Artikel derogirt dem Art. 2074 des Code civil.
6. Bei der Geltendmachung des kaufmännischen Faustpfandes im Konkurs steht das richterliche Pfand dem vertragsmäßigen gleich, weil der Art. 309 zwischen den Arten der Bestellung des Faustpfandes nicht unterscheidet. Urtheil des obersten Gerichtshofes zu Wien vom 15. Juni 1864 in der Oesterr. Gerichtshalle 1864, S. 348.

Zu Abs. 2 Nr. 1. — 7. Diese Vorschrift ändert nichts an den landesgesetzlichen Bestimmungen, wonach zur Erhaltung des Pfandrechts an Mobilien Fortdauer des Besitzes erforderlich ist. Prot. S. 454.

Art. 310.

1. Prot. S. 471—482. 1335—1337. 1344 f. 4575.
2. S. Laband, Das kaufmännische Pfand- und Retentionsrecht in Goldschmidt, Zeitschrift, Bd. 9, S. 225 f. 425

Digitized by Google

der Gläubiger, wenn der Schuldner im Verzuge ist, sich aus dem Pfande sofort bezahlt machen, ohne daß es einer Klage gegen den Schuldner bedarf.

Der Gläubiger hat die Bewilligung hierzu unter Vorlegung der erforderlichen Bescheinigungsmittel bei dem für ihn zuständigen Handelsgerichte nachzusuchen, von welchem hierauf ohne Gehör des Schuldners und auf Gefahr des Gläubigers der Verkauf der verpfändeten Gegenstände oder eines Theils derselben verordnet wird.

Von der Bewilligung, sowie von der Vollziehung des Verkaufs hat der Gläubiger den Schuldner, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; unterläßt er die Anzeige, so ist er zum Schadensersatze verpflichtet. Um den Verkauf zu bewirken, ist der Nachweis der Anzeige nicht erforderlich.

Einf.-Ges.: Preußen: Kurhessen §. 23. — Bayern Art. 48—51. — Braunschweig §. 43. — Liechtenstein §. 21. — Oesterreich §. 47.

Art. 311. Wenn die Bestellung eines Faustpfandes unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften erfolgt, und schriftlich vereinbart ist, daß der Gläubiger ohne gerichtliches Verfahren sich aus dem Pfande befriedigen könne, so darf, wenn der Schuldner im Verzuge ist, der Gläubiger das Pfand öffentlich verkaufen lassen; er darf in diesem Falle, wenn

---

Zu Abs. 1. — 3. Der Erlös des Pfandes ist dem Gläubiger herauszugeben, nicht etwa gerichtlich niederzulegen. Prot. S. 475.

4. Ueber das Verfahren, welches bei Verkauf des Faustpfandes zu beobachten ist, vgl. fr. Central-Organ 1863, S. 236; Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 350.

Zu Abs. 2. — 5. Die Bescheinigung der Forderung wird in den meisten Fällen das Kontokorrent bilden. Prot. S. 475.

6. Das Nachsuchen geschieht je nach der Prozeßgesetzgebung durch schriftliches Gesuch oder zu Protokoll. Prot. S. 479. 482.

6. Die Verordnung des Verkaufes tritt ein, wenn der Vortrag der Partei und ihre Beweismittel keinen Anlaß zu Bedenken geben. Der Richter braucht aber nicht zu erforschen, ob dem Schuldner nicht irgend eine Einrede zustehe. In zweifelhaften Fällen wird er den Gläubiger zum Prozesse verweisen. Prot. S. 474 f. 479. 482. 1336.

Zu Abs. 3. — 7. Die Anzeigepflicht fällt weg, wenn der Aufenthalt des Schuldners unbekannt ist, derselbe in entfernten Welttheilen wohnt, der Abgang der Anzeige durch eine Blokade verhindert ist u. s. w. Prot. S. 481 f. 1337.

8 Das Gericht kann, sofern dadurch der Verkauf nicht verzögert wird, den Schuldner citiren und ihn vernehmen. Im Bezirk des rheinisch-französischen Prozeßrechtes hat das Gericht nach allgemeinen prozeßualischen Grundsätzen diese Befugniß nicht.

9. Durch die einer Deckungsanweisung beigefügte Bedingung, die als Pfand übergebenen — verheuerten — Loose nicht zu vertauschen, ist eine unbedingte Pfandbestellung, welche die Zahlbarmachung aus dem bestellten Pfande nach Art. 310, 374 und 375 gestatte, ausgeschlossen. Urtheil des obersten Gerichtshofes zu Wien vom 9. Oktbr. 1866 in der Oesterr. Gerichtshalle, 1866, S. 468.

10. Vgl. Bayer. Zeitschrift für Rechtspflege, Bd. 13, S. 69.

Art. 311.

1. Prot. S. 482—493. 1337—1339. 1419 f. 4575 f.

2. Vgl. Koch, Ueber Versteigerungen, insonderheit im Gebiete des Handelsrechts in Busch, Archiv, Bd. 4, S. 261 f.; Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 260.

3. Ob die Handelsgeschäfte schriftlich oder mündlich geschlossen sind, begründet keinen Unterschied. Prot. S. 1338.

4. Die Vereinbarung braucht nicht gerade eine förmliche Vertragsurkunde zu sein, sondern es reicht aus, wenn die Vereinbarung nur schriftlich nachgewiesen werden kann, z. B. durch die Korrespondenz der Betheiligten. Prot. S. 1338.

Digitized by Google

die verpfändeten Gegenstände einen Börsenpreis oder Marktpreis haben, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen Handelsmäkler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken. Von der Vollziehung des Verkaufs hat der Gläubiger den Schuldner, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; bei Unterlassung der Anzeige ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

Einf.-Ges.: Preußen: Kurhessen §. 23.

Art. 312. Durch die vorhergehenden Artikel werden die den öffentlichen Pfandanstalten, Kreditinstituten oder Banken durch Gesetze, Verordnungen oder Statuten verliehenen besonderen Rechte in Betreff der Bestellung oder Veräußerung von Pfändern nicht berührt.

Ingleichen ist durch die vorhergehenden Artikel nicht ausgeschlossen, daß die Bestellung oder die Veräußerung von Faustpfändern unter Kaufleuten für Forderungen aus Handelsgeschäften rechtsgültig geschehen kann, wenn dabei die in den einzelnen Staaten für die Bestellung oder Veräußerung von Faustpfändern geltenden Bestimmungen beobachtet werden.

Art. 313. Ein Kaufmann hat wegen der fälligen Forderungen, welche ihm gegen einen anderen Kaufmann aus den zwischen ihnen geschlossenen beider-

---

5. Dem Gläubiger steht es im Falle dieses Artikels auch frei, gemäß Art. 310 zu verfahren. Prot. S. 493.

6. In Oesterreich gibt es keine Beamten, welche Versteigerungen vorzunehmen befugt sind. Der Handelsmäkler darf nur in großen Städten existiren, daher hat der Artikel dort nur eine beschränkte Anwendungssphäre.

7. Ein „Börsen- oder Marktpreis" besteht überall, wo ein so bedeutender Handel mit einem Artikel getrieben wird, daß sich daraus ein Durchschnittspreis entnehmen läßt: amtliche Feststellung, öffentliche Bekanntmachung, Preisnotirungen u. dergl. erleichtern den Beweis, entscheiden aber nicht über die Existenz des Marktpreises. Vgl. Art. 353. Prot. S. 5571—4573. 4575. v. Hahn, Kommentar, Bd. 2, S. 119; Auerbach, im Archiv für Handels- u. Wechselrecht, Bd. 11, S. 353 f.; Johanny in der österr. Gerichtshalle, 1866, S. 425 f.

8. Der Gläubiger darf auch das Pfand (um den Tagespreis) selbst behalten, indem er einen Mäkler zuzieht und sich von diesem eine Uebernahmeurkunde ausstellen läßt. Prot. S. 485. Mot. S. 120.

9. Die Entscheidung der Frage, an welchem Orte die Veräußerung des Pfandes vorzunehmen und nach welchem Orte der Tagespreis, um den das Pfand losgeschlagen werden dürfe, zu bemessen sei, richtet sich nach den Vertragsbestimmungen oder nach der durch die Natur der Vertragsbestimmungen bedingten Absicht der Parteien. Prot. S. 489—492.

10. Die Frage, ob die vertragsmäßige Vereinbarung der Parteien über die Pfandveräußerung völlig frei sei, ist offen gelassen.

11. Der Artikel derogirt dem Art. 2078 des Code civil.

Art. 312.

1. Prot. S. 493, 1335—1337. 1344 f. 1420.

Zu Abs. 2. — 2. Diese Bestimmung ist nicht auf die von den Angehörigen des betr. Staates bestellten Pfänder beschränkt; von einem Schuldner, welcher ohne besondere Stipulationen in ein anderes Land ein Pfand gibt, kann man annehmen und verlangen, daß er die Gesetze desselben kenne und sich ihnen unterwerfe. Prot. S. 1336 f.

3. Es ist unzulässig, einzelne günstigere Bestimmungen der Civilgesetzgebungen von den mit ihnen zusammenhängenden loszutrennen und mit dem Systeme des A. d. H.-G.-B. zu verbinden. Prot. S. 1420.

Art. 313.

1. Prot. S. 454—470. 1339—13 7. 1420—1424. 4577 f. 5074—5076.

Digitized by Google

seitigen Handelsgeschäften zustehen, ein Zurückbehaltungsrecht (Retentionsrecht) an allen beweglichen Sachen und Werthpapieren des Schuldners, welche mit dessen Willen auf Grund von Handelsgeschäften in dessen Besitz gekommen sind, sofern er dieselben noch in seinem Gewahrsam hat oder sonst, insbesondere vermittelst Konnossemente, Ladescheine oder Lagerscheine, noch in der Lage ist, darüber zu verfügen.

Dieses Recht tritt jedoch nicht ein, wenn die Zurückbehaltung der Gegenstände der von dem Schuldner vor oder bei der Uebergabe ertheilten Vorschrift oder der von dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, widerstreiten würde.

Einf.-Ges. zu Art. 313–316: Preußen: Frankfurt Art. 15. — Hamburg §. 35. Einf.-Ges. zu Art. 313—315: Preußen: Hessen-Homburg Art. 15. — Anhalt-Bernburg Art. 14. — Baden Art. 38. — Hessen-Darmstadt Art. 17. — Würtemberg Art. 49—51.

Einf.-Ges. zu Art. 313: Preußen: (Allg. Preuß. Landrecht) Art 30; (Rhein. Recht) Art. 46.

---

2. Vgl. Wolff, Das Retentionsrecht nach den Bestimmungen des A. d. H.-G.-B., in Busch, Archiv, Bd. 3, S. 257 f.; ferner Auerbach, in Siebenhaar, Archiv, Bd. 12, S. 19 f.

3. Der Artikel ist entstanden aus Art. 2082, Abs. 2 des Code civil.

4. Das Retentionsrecht kann an den noch im Eigenthum des Schuldners befindlichen Sachen nicht ausgeübt werden. S. Busch, Archiv, Bd. 7, S. 112.

5. Das Retentionsrecht steht dem Gläubiger nicht an Sachen Dritter zu, welche aus Handelsgeschäften mit dem Schuldner an den Gläubiger gelangt sind. Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Celle in Busch, Archiv, Bd. 8, S. 159.

6. Es genügt, wenn lediglich dasjenige Geschäft, auf dessen Grund der Besitz erworben wurde, ein Handelsgeschäft ist. S. v. Hahn, Kommentar zu Art. 313, §. 12.

7. Bezüglich der Frage, inwiefern Cessionen zu den „zwischen ihnen geschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäften" gehören, dürfte es nicht als genügend zu betrachten sein, wenn der Schuldner, indem er die Schuld kontrahirte, gleichviel mit welchem Gläubiger, ein Handelsgeschäft gemacht hat und der Gläubiger beim Erwerbe dieser Forderung durch Cession ein Handelsgeschäft abschließt; vielmehr muß das Geschäft, wodurch der Gläubiger eine Forderung gegen einen Schuldner erworben hat, auf Seiten beider ein unter ihnen abgeschlossenes Handelsgeschäft darstellen. Cedirte Forderungen sind hierdurch aber keineswegs gänzlich ausgeschlossen. Es gehört z. B. hieher immer noch der Fall, wenn die Veranlassung zum Erwerb der cedirten Forderung ein zwischen dem Cessionar und dem debitor cessus abgeschlossenes Handelsgeschäft war. Prot. S. 1352. 1422. Contra: v. Hahn, Kommentar zu Art. 313, §. 5, welcher die Retention wegen cedirter Forderungen ausschließt.

8. Der Absatz 1 findet Anwendung, gleichviel ob der Schuldner von dem Akte der Besitzergreifung, wenn derselbe Statt gehabt u. s. w., Kenntniß erlangt hat oder nicht. Prot. S. 1349.

9. An den idealen Antheilen an einer Vermögensmasse, sowie an gemeinschaftlichen Objekten überhaupt kann kein Retentionsrecht geltend gemacht werden. Urtheil des Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 30. Nov. 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 263.

10. Bei dem Verkaufe einer Waare auf Probe ist die Geltendmachung des Retentionsrechts Seitens des Ankäufers ausgeschlossen. Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Dresden vom 28. Febr. 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 590.

11. Uebersendet ein Kaufmann einem andern Kaufmann käuflich Waaren, welche dieser nicht acceptirt und indem er in deren Gewahrsam bleibt, dem Uebersender zur Disposition stellt, so hat der Empfänger an diesen Waaren für seine Handelsforderungen gegen jenen das Retentionsrecht. Urtheil des Appellationsgerichtshofs zu Köln vom 14. Dez. 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 595. — Vgl. ebend., Bd. 2, S. 382.

Digitized by Google

Art. 314. Das in dem vorhergehenden Artikel bezeichnete Zurückbehaltungsrecht besteht unter den dort angegebenen Voraussetzungen selbst wegen der nicht fälligen Forderungen:

1. wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet worden ist, oder der Schuldner auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2. wenn eine Exekution in das Vermögen des Schuldners fruchtlos vollstreckt oder wider denselben wegen Nichterfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes erwirkt worden ist.

In diesen Fällen steht auch die Vorschrift des Schuldners oder die Uebernahme der Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, dem Zurückbehaltungsrecht nicht entgegen, sofern die vorstehend unter 1. und 2. bezeichneten Umstände erst nach Uebergabe der Gegenstände oder nach Uebernahme der Verpflichtung eingetreten oder dem Gläubiger bekannt geworden sind.

Einf.-Ges.: Sachsen, Königreich §. 4.

Art. 315. Der Gläubiger, welchem das Zurückbehaltungsrecht nach den Art. 313 oder 314 zusteht, ist verpflichtet, von der Ausübung desselben den Schuldner ohne Verzug zu benachrichtigen. Er ist befugt, wenn ihn dieser nicht rechtzeitig in anderer Weise sichert, im Wege der Klage bei dem für ihn selbst zuständigen Gerichte gegen den Schuldner den Verkauf der Gegenstände zu beantragen; er kann sich aus dem Erlöse vor den anderen Gläubigern des Schuldners befriedigen. Der Gläubiger hat diese Rechte auch gegenüber der Konkursmasse des Schuldners.

Art. 316. Die in den Art. 313 bis 315 dem Gläubiger gegebenen Rechte treten nicht ein, soweit die Parteien dies besonders vereinbart haben.

Art. 314.

1. Prot. S. 1349—1357. 1420—1424. 4578. 5074—5076.
2. Vgl. Art. 29 der Allg. d. Wechs.-Ord., welcher der Fassung des Artikels bezüglich der Voraussetzungen der Erweiterung des Retentionsrechtes zu Grunde liegt.

Art. 315.

1. Prot. S. 454—470. 1339—1357. 1420—1424. 5075.
2. Ein Kaufmann, welcher willkürlich das Retentionsrecht ausübt, ist zum Schadensersatz verpflichtet. Prot. S. 1353. Urtheil des Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 14. Dezember 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 595.
3. Der Gläubiger kann die Klage auch bei dem für den Schuldner kompetenten Gerichte anstellen (anders wie in Art. 310, Abs. 2).
4. „Ohne Verzug", s. oben Art. 13, Anm. 4; ferner Auerbach, A. d. H.-G.-B., Bd. 1, S. 293; v. Hahn, Kommentar zu Art. 315, §. 7; v. Krämel, in Busch, Archiv, Bd. 10, S. 30 f.; Laband, in Goldschmidt, Zeitschrift, Bd. 9, S. 499. Die Anzeige muß ohne Verzug geschehen, wenn der Schuldner über die zurückbehaltenen Sachen zum Nachtheile des Gläubigers verfügen und letzterer, hiervon Kenntniß erhaltend, die Waare retiniren will. v. Krämel, a. a. O.
5. Der Art. 315 beseitigt den §. 566, Tit. 20, Th. I. des Allg. Preuß. Landrechts.

Art. 316.

1. Prot. S. 1346—1357. 1420—1424. 5075.
2. Die Vereinbarung kann eine ausdrückliche oder eine stillschweigende sein. Wer sich auf eine solche beruft, muß sie beweisen. Prot. S. 462. 468. 1425.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Abschließung der Handelsgeschäfte.

Art. 317. Bei Handelsgeschäften ist die Gültigkeit der Verträge durch schriftliche Abfassung oder andere Förmlichkeiten nicht bedingt.

Ausnahmen von dieser Regel finden nur insoweit statt, als sie in diesem Gesetzbuche enthalten sind.

Art. 318. Ueber einen Antrag unter Gegenwärtigen zur Abschließung eines Handelsgeschäfts muß die Erklärung sogleich abgegeben werden, widrigenfalls der Antragende an seinen Antrag nicht länger gebunden ist.

Art. 317.

1. Prot. S. 565. 1358.

2. Vgl. Lesse, inwieweit sind durch Art. 317 die Vorschriften des Allg. Preuß. Landrechts über die schriftliche Form der Verträge für beseitigt zu erachten? in Busch, Archiv, Bd. 4, S. 138 f.

3. Die Art. 317—323 des Allg. d. H.-G.-B. sind auch anwendbar auf Verträge über Auflösung von Handelsgeschäften. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 1. Mai 1866 in der Sammlung der Entscheidungen desselben, Bd 1, S. 66 f.

4. Zu den Bestimmungen des vierten Buchs des A. d. H.-G.-B., welche auf beide Kontrahenten Anwendung finden, wenn das Rechtsgeschäft nur auf Seiten des einen Kontrahenten ein Handelsgeschäft ist, gehört auch der Art. 317 bezüglich der Form der Verträge. Daher ist zur Gültigkeit des von dem Bevollmächtigten eines Nichtkaufmanns mit einem Kaufmann abgeschlossenen Handelsgeschäfts eine mündliche Vollmacht des Bevollmächtigten ausreichend. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 13. Nov. 1866 in Striethorst, Archiv, Bd. 64, S. 294.

5. Ueber den Begriff „Handelsgeschäft" s. Art. 271 f.

6. Im Bezirke des Allg. Preuß. Landrechts genügt die mündliche Form auch zur Abänderung eines schriftlichen Vertrags. Urtheil des Kreisgerichts zu Thorn vom 3. März 1861 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 69; des Appellationsgerichts zu Marienwerder vom 21. Januar 1865, ebend., Bd. 1, S. 426.

7. Die Engagementsverträge von Handlungsgehülfen bedürfen im Bezirke des Allg. Preuß. Landrechts der schriftlichen Form. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 14. Jan. 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 422; Bd. 2, S. 36. — Im entgegengesetzten Sinne hat (wohl richtig) entschieden das Appellationsgericht zu Breslau am 28. Mai 1864, im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 424. Vgl. ebend., Bd. 3, S. 352. Busch, Archiv, Bd. 6, S. 490, Bd. 7, S. 21. Deutsche Gerichtszeitung, 1865, S. 86. 92. Goldschmidt, Handelsrecht, Bd. 1, S. 493. S. oben Art. 271, Anm. 22.

8. Die Verträge der Kaufleute mit den Prokuristen, Handlungsgehülfen ꝛc. bedürfen der schriftlichen Form nicht. Urtheil des Stadtgerichts zu Berlin vom 9. Juni 1866 in Busch, Archiv, Bd. 9, S. 125. — Vgl. Anm. 7.

9. Ueber die Form der Bürgschaft im Handelsrecht vgl. v. Krämel in Busch, Archiv, Bd. 5, S. 129 f.

Zu Abs. 2. — 10. Das A. d. H.-G.-B. selbst statuirt Ausnahmen von dem Art. 317 in Art. 163. 174. 198. 208. 214. 310. 311. 683.

11. Im Bezirke des Allg. Preuß. Landrechts bleiben die §. 117, 127—129, 385—390, Th. I, Tit. 5, auch bei Handelsgeschäften ungeachtet des Art. 317 bestehen. Contra: Deutsche Gerichtszeitung 1863, Nr. 33.

Art. 318.

1. Prot. S. 565—567. 1359. 5076.

2. Vgl. Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 213.

3. Hat der Antragende eine Bedenkfrist gestattet, so bleibt er bis zu deren Ablauf an seinen Antrag gebunden. Ist der Antrag der Art, daß vor Abgabe einer Erklärung die Zustimmung eines Dritten eingeholt werden muß, so ist der Antragende während der bis zum Eingang dieser Erklärung erforderlichen Frist an seinen Antrag gebunden. Prot. S. 565. 567.

Digitized by Google

Art. 319. Bei einem unter Abwesenden gestellten Antrage bleibt der Antragende bis zu dem Zeitpunkte gebunden, in welchem er bei ordnungsmäßiger rechtzeitiger Absendung der Antwort den Eingang der letzteren erwarten darf. Bei der Berechnung dieses Zeitpunktes darf der Antragende von der Voraussetzung ausgehen, daß sein Antrag rechtzeitig angekommen sei.

Trifft die rechtzeitig abgesandte Annahme erst nach diesem Zeitpunkte ein, so besteht der Vertrag nicht, wenn der Antragende in der Zwischenzeit oder ohne Verzug nach dem Eintreffen der Annahme von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Art. 319.

1. Prot. S. 565—574. 1359 f.

2. Vgl. Dahn, Ueber den Zeitpunkt der Perfection eines unter Abwesenden verhandelten Vertrags in Goldschmidt, Zeitschrift, Bd. 9, S. 503 f.; ferner Busch, Archiv, Bd. 3, S. 223.

Zu Abs. 1. — 3. Der unter Abwesenden gestellte Antrag kann schriftlich oder durch Boten geschehen. Prot. S. 566.

4. Das Gebundensein ist ausgeschlossen, wenn der Antragende das Gegentheil ausgedrückt hat, entweder dahin, daß der Antrag überhaupt nicht als bindend betrachtet werden solle (wenn er z. B. hinzugefügt hat: freibleibend, ohne Verbindlichkeit u. s. w.) oder dahin, daß er die Antwort auf einem bestimmten Wege z. B. durch den Telegraphen haben wolle. Prot. S. 571 f.

5. „Rechtzeitige Absendung der Antwort" d. h. mit der Post, regelmäßigen Boten- oder Schiffsgelegenheiten u. s. w. Prot. S. 569.

6. Wenn der Antragende eine bestimmte Erklärungsfrist gesetzt hat, so ist er bis zu deren Ablauf gebunden, falls dies nach dem Wortlaute des Antrages als seiner Absicht entsprechend angesehen werden kann. Prot. S. 1361.

7. Das A. d. H.-G.-B. hat den Grundsatz (kaufmännische Usance), daß ein Kaufmann, welcher von einem andern Kaufmann Waaren mit Preisnota zugesandt erhält, und dieselben trotz nicht erfolgter Bestellung bei unterlassener rechtzeitiger Dispositionsstellung zu bezahlen verpflichtet sei, nicht aufgehoben. Urtheil des Handelsgerichts zu Leipzig vom 31. März 1865 in Busch, Archiv, Bd. 8, S. 82.

8. Wenn einem Kaufmann ohne dessen Bestellung Waaren zugesandt werden, so ist in der Unterlassung der Dispositionsstellung allein noch nicht eine Annahme des durch die Sendung gemachten Angebotes zu finden. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 25. April 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 1. S. 513.

9. Die nicht ungesäumte Dispositionsstellung unbestellt zugesandter Waaren involvirt unter Kaufleuten nur dann Einwilligung in das angebotene Kaufgeschäft, wenn den Waaren eine Preisnota beilag. Urtheile des Appellationsgerichts zu Zwickau vom 2. März 1765 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 580 und des Oberappellationsgerichts zu Dresden vom 24. Febr. 1865, ebend., Bd. 2, S. 206. — Vgl. Art. 323.

Zu Abs. 2. — 10. „In der Zwischenzeit", d. h. zwischen dem in Art. 1 für das rechtzeitige Eintreffen der Antwort gesetzten Schlußtermine und dem wirklichen Eintreffen. Prot. S. 573.

11. Ueber die rechtlichen Verhältnisse des Telegraphen-Wesens s. Reyscher, Das Telegraphenrecht, in der Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. 19, S. 300 f.; Koch, Eisenbahnrecht, Bd. 2, S. 40 f.; Ihering, culpa in contrahendo, in der Zeitschrift für Rechtswissenschaft, Bd. 4, S. 83 f., Fuchs, Einige Fragen aus dem Telegraphenrecht, im Archiv für civil. Praxis, Bd. 43, S. 94 f.; Mittermaier, Ueber die rechtliche Bedeutung telegraphischer Mittheilungen, ebend., Bd. 42, S. 279 f.; dens., Das Telegraphenrecht, im Archiv für civil. Praxis, Bd. 46, S. 1 f.; v. Stubenrauch, der elektrische Telegraph in privatrechtlicher Beziehung, in der Allg. österr. Ger.-Zeit. 1861, N. 18. 19; Koch, in Goldschmidt, Zeitschrift, Bd. 4, S. 340 f.; Becker, Ueber die Haftpflicht des Absenders der telegraphischen Depesche in den Jahrbüchern des gemeinen deutschen Rechts, Bd. 4, S. 97 f.; Löhr, Ueber die Annahmefrist bei telegraphischen Depeschen, im fr. Central-Organ 1862, S. 239; Zeigermann, in Siebenhaar, Archiv, Bd. 9, S. 285.

Digitized by Google

Art. 320. Geht der Widerruf eines Antrages dem anderen Theile früher als der Antrag, oder zu gleicher Zeit mit demselben zu, so ist der Antrag für nicht geschehen zu erachten.

Ebenso ist die Annahme für nicht geschehen zu erachten, wenn der Widerruf noch vor der Erklärung der Annahme oder zu gleicher Zeit mit derselben bei dem Antragsteller eingegangen ist.

Art. 321. Ist ein unter Abwesenden verhandelter Vertrag zu Stande gekommen, so gilt der Zeitpunkt, in welchem die Erklärung der Annahme Behufs der Absendung abgegeben ist, als der Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages.

Art. 322. Eine Annahme unter Bedingungen oder Einschränkungen gilt als Ablehnung des Antrages verbunden mit einem neuen Antrage.

Art. 323. Wenn zwischen dem Kaufmann, welchem ein Auftrag gegeben wird, und dem Auftraggeber eine Geschäftsverbindung besteht, oder sich

---

12. Der Absender einer telegraphischen Depesche ist als Mandant der Telegraphenverwaltung zu betrachten und ein etwaiges Versehen der letztern hat deshalb der Absender, nicht der Empfänger der Depesche zu tragen. Urtheil des Handelsgerichts zu Köln vom 29. August 1862 im fr. Central-Organ 1862, S. 234. — Die Frage, wer die Haftpflicht für den Schaden hat, der durch verstümmelte, verspätete oder sonst unrichtige Telegramme entsteht, ist sehr bestritten. S. oben Anm. 11.

13. Der Kommittent oder Mandant haftet für alle Versehen, welche sich aus der Benutzung des Verkehrsmittels des Telegraphen ergeben, jedenfalls dann, wenn der Kommittent seinen Mandatar ausdrücklich angewiesen hat, mittelst des Telegraphen zu operiren. Urtheil des Stadtgerichts zu Frankfurt a. M. vom 25. April 1864 im fr. Central-Organ 1864, S. 119.

14. Bei der Frage, wann die Annahme rechtzeitig abgesandt gilt, ist vorauszusetzen, daß die Offerte rechtzeitig eingetroffen ist. v. Hahn, Kommentar zu Art. 319, §. 8.

15. Ueber die Bedeutung der Worte „ohne Verzug" vgl. oben Anm. 4 zu Art. 13; ferner Art. 173. 319. 323. 347. 364. 408. 496.

Art. 320.

1. Prot. S. 574 f. 1362.

Zu Abs. 2. — 2. Eine Ablehnung begründet kein Rechtsgeschäft; eine vor dem Anlangen der Ablehnung oder doch gleichzeitig mit ihr eintreffende, wenn nur rechtzeitige Annahme (Widerruf der Ablehnung) muß also ihre Wirkung haben. Prot. S. 575.

Art. 321.

1. Prot. S. 575—579. 1361 f.

2. „Abgegeben ist", unter diesem Ausdrucke ist nicht das bloße Erklären ohne Abgabe zu verstehen. Prot. S. 1362. Vgl. v. Hahn, Kommentar zu Art. 321, §. 2.

3. Die Frage, an welchem Orte ein unter Abwesenden perfekt gewordener Vertrag als abgeschlossen zu betrachten sei, ist im A. d. H.-G.-B. nicht entschieden, demnach der Civilgesetzgebung der einzelnen Staaten vorbehalten.

Art. 322.

1. Prot. S. 579 f. 1362 f.

2. Vgl. Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Dresden vom 5. März 1863 im fr. Central-Organ 1864, S. 41; Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 266. 427; des Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 22. Oktober 1866, ebend., Bd. 3, S. 233.

3. Der Artikel bezieht sich auf alle Arten von Bedingungen, daher auch auf s. g. conditiones praesentes. Prot. S. 1363. Derselben Ansicht ist Makower, Kommentar zu Art. 322, Anm. 8; entgegengesetzter Meinung Koch, Kommentar zu Art. 322, Anm. 127.

Art. 323.

1. Prot. S. 581—583. 1363. 4578—4586.

2. Der Art. 323 findet analoge Anwendung, wenn einem Kaufmann, mit welchem der Absender nicht in Geschäftsverbindung steht, Waaren ohne vorherige Bestellung über-

Digitized by Google

derselbe gegen letzteren zur Ausrichtung solcher Aufträge erboten hat, so ist er zu einer Antwort ohne Zögern verpflichtet, widrigenfalls sein Schweigen als Uebernahme des Auftrages gilt.

Auch wenn derselbe den Auftrag ablehnt, ist er schuldig, die mit dem Auftrage etwa übersandten Waaren oder anderen Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers, soweit er für diese Kosten gedeckt ist, und soweit es ohne seinen Nachtheil geschehen kann, einstweilen vor Schaden zu bewahren.

Das Handelsgericht kann auf seinen Antrag verordnen, daß das Gut in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten so lange niedergelegt wird, bis der Eigenthümer anderweitige Vorkehrung trifft.

Einf.-Ges.: Hamburg §. 36. 37.

Vierter Abschnitt.

Erfüllung der Handelsgeschäfte.

Art. 324. Die Erfüllung des Handelsgeschäfts muß an dem Orte geschehen, welcher im Vertrage bestimmt oder nach der Natur des Geschäfts oder der Absicht der Kontrahenten als Ort der Erfüllung anzusehen ist.

Fehlt es an diesen Voraussetzungen, so hat der Verpflichtete an dem Orte zu erfüllen, an welchem er zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsnieder-

---

sandt werden. Urtheil des Handelsgerichts zu Köln vom 9. Dez. 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 429. Vgl. ebend., Bd. 1, S. 439. 513. 580. — Vgl. auch Art. 319, Anm. 7—9.

Zu Abs. 1. — 3. Unverschuldete Verzögerungen einer Antwort können dem Adressaten nicht ohne Weiteres zum Schaden gereichen. Prot. S. 1363.

4. „Ohne Zögern", d. h. ohne Verzug. S. Art. 13, Anm. 4; Art. 73. u. s. w.

5. Die Ansicht von Koch, Kommentar zu Art. 323, Anm. 134, daß das Handelsgericht zwar die Rechtmäßigkeit der Niederlegung nicht zu prüfen habe, jedoch sofort die Verhandlung über den Streit betreffend die Niederlegung und das Interesse wegen derselben einzuleiten habe, um der Sachen, mit denen es sich befaßt hat, wieder ledig zu werden, ist in ihrer allgemeinen Fassung unbegründet. Zunächst nämlich wird dabei nur vom Standpunkte der Preuß. allgem. Gerichtsordnung ausgegangen und die Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der deutschen Prozeßgesetzgebungen außer Betracht gelassen, von denen manche, z. B. die rheinisch-französische, ein derartiges vormundschaftliches Eingreifen des Richters gar nicht kennen, vielmehr lediglich dem Ermessen der Parteien überlassen, ob sie einen einmal eingeleiteten Prozeß fortsetzen wollen oder nicht. Sodann aber beweist der Wortlaut und Sinn des Artikels, daß nicht bezweckt worden ist, dem Gerichte in dem vorliegenden Falle ein Vorgehen ex officio vorzuschreiben.

Art. 324.

1. Prot. S. 583 f. 1363—1365. 1371—1373. 1418 f.

Zu Abs. 2. — 2. Die Bestimmung des Abs. 2 bezieht sich auch auf den engeren Wohnort (das Wohnhaus, Komptoir) wenn die Kontrahenten an einem und demselben Orte wohnen. Prot. S. 584.

3. Die einem Lieferungsgeschäfte beigefügte Bedingung: „franko Bahnhof X." bezieht sich nicht auf den Ort der Erfüllung, sondern nur auf die Entrichtung der Frachtspesen seitens des Verkäufers. Urtheil des Justizamtes Forderglauchau vom 3. Dezbr. 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 583. Dagegen enthält der Ausdruck „Lieferbar franko Station X." nicht bloß eine Bestimmung über die Fracht, sondern spricht auch dafür, daß Station X. als Lieferungsort vereinbart ist. Dieser Ausdruck ist übrigens stets im Zusammenhang mit allen andern auf den Lieferungsort Bezug habenden Momenten aufzufassen. Urtheil des Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 6. Novbr.

Digitized by Google

lassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte. Wenn jedoch eine bestimmte Sache übergeben werden soll, welche sich zur Zeit des Vertragsabschlusses mit Wissen der Kontrahenten an einem anderen Orte befand, so geschieht die Uebergabe an diesem Orte.

Einf.-Ges.: Hamburg §. 38.

Art. 325. Bei Geldzahlungen, mit Ausnahme der Auszahlung von indossabelen oder auf Inhaber lautenden Papieren, ist der Schuldner verpflichtet, wenn nicht ein Anderes aus dem Vertrage oder aus der Natur des Geschäfts oder der Absicht der Kontrahenten hervorgeht, auf seine Gefahr und Kosten die Zahlung dem Gläubiger an den Ort zu übermachen, an welchem der letztere zur Zeit der Entstehung der Forderung seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte.

Durch diese Bestimmung wird jedoch der gesetzliche Erfüllungsort des Schuldners (Art. 324) in Betreff des Gerichtsstandes oder in sonstiger Beziehung nicht geändert.

Einf.-Ges.: Hamburg §. 39.

1866 im Rhein. Archiv, Bd. 60, S. 181, auch abgedruckt in Busch, Archiv, Bd. 11, S. 259.

4. Durch die Zusage: „Der Ausgleich der Rechnung zur Verfallszeit an den Gläubiger zu übersenden", wird der Wohnort des letzteren zum Erfüllungsort. Urtheil des obersten Gerichtshofes zu Wien vom 30. Dez. 1864 in der Oesterr. Gerichtshalle, 1865, S. 383.

5. Die Annahme der Fakturen mit „Zahlung zu X." begründet den Erfüllungsort. Urtheil des obersten Gerichtshofes zu Wien vom 22. Aug. 1865 in der Oesterr. Gerichtshalle 1865, S. 523. Vgl. fr. Central-Organ 1863, S. 27; Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 21.

6. Ueber den Erfüllungsort nach Allg. Preuß. Landrecht s. §. 248, Tit. 8, Th. I und §. 769, Tit. 11, Th. I und nach französ. Rechte vgl. Art. 1247 Code civil.

7. Vgl. Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 213. 358.

8. Die Frage, welchen Einfluß der Erfüllungsort für die Kompetenz der Handelsgerichte hat, gehört in das Prozeßrecht.

Art. 325.

1. Prot. S. 584 f. 1371—1373. 1459.

2. Vgl. Art. 324, Anm. 2.

3. Wechsel sind im kaufmännischen Verkehre dem baaren Gelde gleichstehende Zahlungsmittel und deren Ausstellung oder Begebung zur Tilgung einer Schuld bewirkt eine privative Novation. Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Dresden vom 2. Juni 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 471. Contra: Lesse, im fr. Central-Organ, 1863, S. 131 f.; Labenburg, im Archiv für praktische Rechtswissenschaft, Bd. 7, S. 1 f. — Vgl. Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 115. 414. 460. 494; Bd. 3, S. 280 f.

4. Durch den Umstand, daß ein Theil einer aus einem Waarengeschäfte entstandenen Geldschuld an einem bestimmten Orte bezahlt wurde, ist im Sinne des Artikels die Verpflichtung des Schuldners noch nicht begründet, den Rest derselben Schuldforderung an dem nämlichen Orte zu bezahlen. Urtheil des obersten Gerichtshofes zu Wien vom 6. Dezember 1865 in der Oesterr. Gerichtshalle 1866, S. 363; vgl. ebend. S. 484.

5. Die auf Einsendung einer Preisliste erfolgte Bestellung von Waaren genehmigt stillschweigend den in den Listen angegebenen Zahlungsort. Urtheil des Oberlandesgerichts zu Wien vom 31. Januar 1866 in der Oesterr. Gerichtszeitung 1866, S. 98.

Digitized by Google

Art. 326. Wenn die Zeit der Erfüllung einer Verbindlichkeit in dem Vertrage nicht bestimmt ist, so kann die Erfüllung zu jeder Zeit gefordert und geleistet werden, sofern nicht nach den Umständen oder nach dem Handelsgebrauche etwas Anderes anzunehmen ist.

Art. 327. Lautet die Erfüllungszeit auf das Frühjahr oder den Herbst oder auf ähnliche Zeitbestimmungen, so entscheidet der Handelsgebrauch des Ortes der Erfüllung.

Ist die Erfüllung auf die Mitte eines Monats gestellt worden, so gilt der fünfzehnte dieses Monats als der Tag der Erfüllung.

Art. 328. Wenn die Erfüllung einer Verbindlichkeit mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Abschluß des Vertrages erfolgen soll, so fällt der Zeitpunkt der Erfüllung:

1. wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, auf den letzten Tag der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der Vertrag geschlossen ist, nicht mitgerechnet; ist die Frist auf acht oder vierzehn Tage bestimmt, so werden darunter volle acht oder vierzehn Tage verstanden;
2. wenn die Frist nach Wochen, Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum (Jahr, halbes Jahr, viertel Jahr) bestimmt ist, auf denjenigen Tag der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage des Vertragsschlusses entspricht;

Art. 326.

1. Prot. S. 584. 1365. 5087.
2. Vgl. Schlomka, in Busch, Archiv, Bd. 3, S. 275; Voigtel, über unbestimmte Befristung, ebend., Bd. 11, S. 87 f.
3. Was versteht man unter der Vertragsbedingung „sofort liefern zu wollen?" Die Frage ist nur thatsächlich zu entscheiden. S. Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Dresden vom 23. Dezbr. 1864 in Busch, Archiv, Bd. 5, S. 388 f.
4. Ueber die Feststellung der Zahlungszeit, „nach Bequemlichkeit des Käufers". Urtheil des Stadtgerichts zu Berlin vom 8. April 1864 in Busch, Archiv, Bd. 9, S. 193.
5. Die Erfüllung eines lästigen Vertrages kann nur gegen Gewährung der Gegenleistung gefordert werden, sofern im Vertrage nicht etwas Anderes festgesetzt ist. Mot. S. 126.
6. Die Verpflichtung des Schuldners, zu zahlen „wenn er in bessere Vermögensverhältnisse gekommen sei" (s. g. Verbesserungsschein) ist als eine nach richterlichem Ermessen zu beurtheilende Stundung des Kaufpreises zu betrachten. Urtheil des Stadtgerichts zu Berlin vom 15. April 1867 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 513.
7. Vgl. Art. 595.

Art. 327.

1. Prot. S. 584. 1365.

Zu Abs. 2. — 2. Vgl. Art. 30, Abs. 2 der A. d. Wechs.-Ord.

3. „Zeitbestimmungen", z. B. Meßzeiten, die Wiedereröffnung der Schifffahrt u. dgl. Prot. S. 584.
4. Der Ausdruck „Anfangs Juli" im Lieferungstermin im Fruchthandel ist nicht auf die erste Woche zu beschränken, sondern muß mindestens auf das erste Drittel des Monats bezogen werden. Urtheil der Rechtsfakultät Halle vom 27. Okt. 1862 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 47.

Art. 328.

1. Prot. S. 584. 1365.
2. Vgl. Art. 32 der A. d. Wechs.-Ord.

Digitized by Google

fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so fällt die Erfüllung auf den letzten Tag dieses Monats.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraum von fünfzehn Tagen gleich geachtet. Ist die Frist zur Erfüllung auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.

Nach den vorstehenden Grundsätzen ist die Frist auch dann zu berechnen, wenn der Anfang derselben nicht nach dem Tage des Vertragsschlusses, sondern nach einem anderen Zeitpunkte oder Ereignisse bestimmt worden ist.

Art. 329. Fällt der Zeitpunkt der Erfüllung auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so gilt der nächste Werktag als der Tag der Erfüllung.

Einf.-Ges.: Preußen: Hessen-Homburg Art. 16; Nassau §. 19. — Anhalt-Bernburg Art. 18. — Anhalt-Dessau-Köthen §. 25. — Hessen-Darmstadt §. 18. — Mecklenburg-Schwerin §. 38. — Mecklenburg-Strelitz §. 38. — Reuß ältere Linie Art. 25. — Sachsen, Königreich §. 18. — Sachsen-Altenburg §. 24. — Sachsen-Koburg Art. 21. — Sachsen-Gotha Art. 23. — Sachsen-Meiningen-Hildburghausen §. 22. — Sachsen-Weimar-Eisenach §. 25. — Schwarzburg-Rudolstadt §. 24. — Waldeck-Pyrmont §. 21.

Art. 330. Soll die Erfüllung innerhalb eines gewissen Zeitraums geschehen, so muß sie vor Ablauf desselben erfolgen.

Fällt der letzte Tag des Zeitraums auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß spätestens am nächstvorhergehenden Werktage erfüllt werden.

Einf.-Ges. zu Art. 330, Abs. 2: Sachsen, Königreich §. 18.

Art. 331. Abänderungen in diesen Zeitberechnungen (Art. 328 bis 330), soweit sie die Liquidationstermine der Börsengeschäfte betreffen, bleiben den Börsenordnungen vorbehalten.

Art. 332. Die Erfüllung muß an dem Erfüllungstage während der gewöhnlichen Geschäftszeit geleistet und angenommen werden.

Art. 333. Ist die vertragsmäßige Frist zur Erfüllung einer Verbind-

---

Art. 329.
1. Prot. S. 584 f. 1365.
2. Maaßgebend ist für die Frage, ob ein allgemeiner Feiertag vorliege, das Gesetz des Ortes der Erfüllung. Prot. 1365 f.
3. Vgl. Art. 326 und 595 des A. d. H.-G.-B. und Art. 92 der A. d. Wechs.-Ord.

Art. 330.
Prot. S. 585. 1365.

Art. 331.
1. Prot. S. 585 f. 1366.
2. Dieser Artikel ist der einzige des A. d. H.-G.-B., welcher sich mit dem Inhalte der Börsenordnungen beschäftigt.
3. Die Art. 328—330 können, abgesehen von etwaigen Bestimmungen der Börsenordnungen, durch Handelsgebrauch nicht abgeändert werden.

Art. 332.
1. Prot. S. 585. 1368.
2. Ueber die Dauer der Geschäftszeit muß das richterliche Ermessen, unter Berücksichtigung des Ortsgebrauchs, entscheiden. Mot. S. 127.

Art. 333.
1. Prot. S. 587 f. 1366.
2. Auf wie lange die Fristerstreckung gelte, darüber entscheidet Mangels ausdrücklicher

Digitized by Google

lichkeit verlängert worden, so beginnt die neue Frist im Zweifel am ersten Tage nach Ablauf der alten Frist.

Art. 334. In allen Fällen, in welchen ein Verfalltag bestimmt worden ist, ist nach der Natur des Geschäfts und der Absicht der Kontrahenten zu beurtheilen, ob derselbe nur zu Gunsten eines der beiden Kontrahenten hinzugefügt worden ist.

Auch wenn der Schuldner hiernach vor dem Verfalltage zu zahlen befugt ist, ist er doch nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Gläubigers den Diskonto abzuziehen, insofern nicht Uebereinkunft oder Handelsgebrauch ihn dazu ermächtigen.

Art. 335. Ist im Vertrage über die Beschaffenheit und Güte der Waare nichts Näheres bestimmt, so hat der Verpflichtete Handelsgut mittlerer Art und Güte zu gewähren.

Art. 336. Maaß, Gewicht, Münzfuß, Münzsorten, Zeitrechnung und Entfernungen, welche an dem Orte gelten, wo der Vertrag erfüllt werden soll, sind im Zweifel als die vertragsmäßigen zu betrachten.

Ist die im Vertrage bestimmte Münzsorte am Zahlungsorte nicht im Umlauf oder nur eine Rechnungswährung, so kann der Betrag nach dem Werthe

---

Bestimmung die aus den Umständen zu entnehmende Absicht der Parteien. Prot. S. 587.

3. Der Inhalt des Artikels gilt auch in dem Falle, wenn ein bestimmter Zahlungstag ausgemacht oder wenn die Verfallzeit durch gesetzliche Vorschriften, Handelsgebrauch u. dergl. bestimmt ist und eine neue Frist bewilligt ist. Prot. S. 1366.

4. In Betreff der Dauer der prolongirten Frist stellt das A. d. H.-G.-B. keine Vermuthung auf.

Art. 334.

1. Prot. S. 589. 1366 f.

2. Ist eine Frist gesetzt worden, innerhalb welcher der Schuldner leisten müsse, so kann er zu jeder Zeit innerhalb dieser Frist leisten. Prot. S. 589.

3. Ueber Disconto (Dekort, Rabatt) im Allgemeinen s. Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Dresden vom 28. März 1862 in dessen Annalen, Bd. 5, S. 228 f.; des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 3. Nov. 1865 in Sammlung der Entscheidungen desselben, Bd. 2, S. 181.

Art. 335.

1. Prot. S. 589 f. 1367. 4580—4583.

2. Sofern der Handelsgebrauch die Klassen der Waaren geregelt hat, ist derselbe entscheidend. Prot. S. 590. 4582.

3. Das Handelsgut muß selbstredend „unverdorben" sein. Prot. S. 4583.

4. Die Entscheidung über die Frage, von welcher Beschaffenheit und Güte die zu liefernde Waare sein müsse, ist trotz des Art. 335 ganz in das konkrete Ermessen des Richters gelegt: denn was Handelsgut „mittlerer Güte" sei, läßt sich nicht absolut, sondern nur im konkreten Falle feststellen.

5. Vgl. §. 275, Tit. 5, Th. I. des Allg. Preuß. Landrechts und Art. 1245. 1246 des Code civil.

Art. 336.

1. Prot. S. 590—592. 1367. 4583 f.

Zu Abs. 1. — 2. „Entfernungen" sind diejenigen Bestimmungen über Meilen, Stunden u. dergl., nach welchen mitunter bei Frachtgeschäften die Fracht berechnet wird u. s. w. Prot. S. 590.

Zu Abs. 2. — 3. „Nach dem Werthe", d. h. zu dem Preise, welchen man geben muß, um die bedungene Münzsorte am Zahlungsorte anzuschaffen. Prot. S. 591 f. 1367. Mot. S. 129.

Digitized by Google

zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht durch den Gebrauch des Wortes „effektiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Vertrage benannten Münzsorte ausdrücklich bedungen ist.

Einf.-Ges.: Hamburg §. 40.

Zweiter Titel.

Vom Kauf.

Art. 337. Das Anerbieten zum Verkauf, welches erkennbar für mehrere Personen, insbesondere durch Mittheilung von Preislisten, Lagerverzeichnissen, Proben oder Mustern geschieht, oder bei welchem die Waare, der Preis oder die Menge nicht bestimmt bezeichnet ist, ist kein verbindlicher Antrag zum Kauf.

Einf.-Ges.: zu Art. 337—359: Hamburg §. 41.

Art. 338. Nach den Bestimmungen über den Kauf ist auch ein Handelsgeschäft zu beurtheilen, dessen Gegenstand in der Lieferung einer Quantität vertretbarer Sachen gegen einen bestimmten Preis besteht.

Art. 339. Ein Kauf auf Besicht oder auf Probe ist unter der in dem Willen des Käufers stehenden Bedingung geschlossen, daß der Käufer die Waare

---

4. Vgl. Art. 37 der A. d. Wechs.-Ordn.
5. Vgl. Art. 8 des deutschen Münzvertrages vom 24. Jan. 1857; s. v. Hahn, Kommentar zu Art. 336, §. 4.

Zum 2. Titel. Vom Kaufe.

1. S. Treitschke, Der Kaufkontrakt, herausgegeben von Wengler, 1865.
2. Vgl. über die Bedingungen des Zutritts in öffentliche Lokale R. Koch, im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 40 f.
3. Vgl. Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 430; Bd. 3, S. 84.

Art. 337.

1. Prot. S. 607 f. 1367 f.
2. Anträge, welche keineswegs dem gesammten Publikum, sondern nur einigen Personen gemacht werden, sind doch unverbindlich, wenn sie erkennbar mehreren Personen gemacht werden. Prot. S. 1367.
3. Wenn Waaren ohne vorherige Vereinbarung über den Preis, aber auf Bestellung und mit einer Faktura übersandt werden, so liegt in der in Gebrauchnahme der Waaren Seitens des Käufers die Genehmigung des in der Faktura angesetzten Preises. Urtheil des Stadtamtes zu Frankfurt a. Main vom 5. November 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 374.
4. Vgl. über die rechtliche Bedeutung von „Preislisten" Urtheil des Stadtgerichts zu Frankfurt a. Main vom 16. Okt. 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 375.

Art. 338.

1. Prot. S. 672 f.
2. Ueber das s. g. „Troquiren" oder den „Barattohandel", d. h. die Uebereinkunft, wonach der eine Kontrahent Waaren an den andern Kontrahenten verkauft mit der Verpflichtung, für den stipulirten Kaufpreis von letzterem andere Waaren zu beziehen, s. Urtheile des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 11. Mai, 25. Juni und 31. Oktober 1866 in der Bayer. Zeitschr. für Rechtspflege, Bd. 13. S. 143. Treitschke, Kaufkontrakt, S. 24.

Art. 339.

1. Prot. S. 611 f. 1368.
2. Vgl. Voigtel, in Busch, Archiv, Bd. 6, S. 251 f., namentlich über die Frage, welche diligentia der Kauflustige bei Aufbewahrung und Zurücksendung der ihm probeweise übergebenen Sache zu prästiren hat.

Digitized by Google.

besehen oder prüfen und genehmigen werde. Diese Bedingung ist im Zweifel eine aufschiebende.

Der Käufer ist vor seiner Genehmigung an den Kauf nicht gebunden. Der Verkäufer hört auf, gebunden zu sein, wenn der Käufer bis zum Ablauf der verabredeten oder ortsgebräuchlichen Frist nicht genehmigt.

In Ermangelung einer verabredeten oder ortsgebräuchlichen Frist kann der Verkäufer nach Ablauf einer den Umständen angemessenen Zeit den Käufer zur Erklärung auffordern; er hört auf, gebunden zu sein, wenn sich der Käufer auf die Aufforderung nicht sofort erklärt.

Ist die auf Besicht oder Probe verkaufte Waare zum Zweck der Besichtigung oder Probe bereits übergeben, so gilt das Stillschweigen des Käufers bis nach Ablauf der Frist oder auf die Aufforderung als Genehmigung.

Art. 340. Ein Kauf nach Probe oder Muster ist unbedingt, jedoch unter der Verpflichtung des Verkäufers geschlossen, daß die Waare der Probe oder dem Muster gemäß sei.

Einf.-Ges.: Hamburg §. 42.

---

3. Der Kauf auf Besicht und der auf Probe unterscheiden sich nur durch die Art und Weise, in welcher der Käufer die Untersuchung vornehmen will. Mot. S. 134.

4. Die Genehmigung der Waare steht gänzlich in der Willkür des Käufers; dem Verkäufer steht nicht etwa der Beweis zu, die Waare sei so beschaffen, daß der Käufer sie habe genehmigen müssen. Mot. S. 135.

5. Weil die Bedingung im Zweifel eine aufschiebende ist, so hat der Verkäufer in der Zwischenzeit vom Abschlusse des Kaufes bis zur Genehmigung der Waaren die Gefahr derselben zu tragen. Prot. S. 611.

6. Der Vorbehalt, eine gekaufte Waare wieder zurückgeben zu dürfen, wenn sie dem Käufer oder den von diesem bezeichneten Abnehmern nicht zusage, macht den Kauf zu einem Kauf auf Probe. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 9. Dezember 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 49.

7. Vgl. Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 435. 578. 590. Bd. 2, S. 50. 370.

Zu Abs. 2. — 8. „Nicht genehmigt", d. h. die Genehmigung nicht dem Verkäufer erklärt; eine ausdrückliche Erklärung in Worten ist aber nicht erforderlich. Prot. S. 1368.

Zu Abs. 4. — 9. Der Verkäufer hat nicht, daß die Uebergabe gerade zu diesem Zwecke erfolgt sei, sondern nur zu beweisen, daß der Käufer seine nach vorgenommener Uebergabe der Waare erfolgte Aufforderung zur Erklärung unberücksichtigt gelassen habe. Prot. S. 1369.

Art. 340.

1. Prot. S. 615 f. 1377. 4586 f. 4688.

2. Hieher gehören nicht die Fälle, wo eine bestimmte Sache unter der unzweideutig verabredeten oder nach den örtlichen Handelsgebräuchen geltenden Bedingung verkauft ist, daß sie der Probe entspreche; z. B. die an Seeplätzen geschlossenen Verkäufe über schwimmende Güter, wobei der Verkäufer selbst die Waare noch nicht kennt, sondern vorerst nur eine Probe in Händen hat.

3. Der Ausdruck in dem Mäklerschlußschein „Kauf laut Probe" ist gleichbedeutend mit „Kauf nach Probe" und daher der Kauf perfekt, sobald der Käufer die Probe genommen und für gut befunden hat. Urtheil des Kommerz- und Admir.-Kollegiums zu Königsberg von 1862 im fr. Central-Organ 1862, S. 249.

4. Die Frage, ob ein Kauf nach Probe vorliege, ist im einzelnen Falle danach zu entscheiden, ob die Probe wirklich für die Beschaffenheit der zu liefernden Waare habe maaßgebend und der Käufer zur Annahme der letzteren nur dann habe verpflichtet sein sollen, wenn diese der Probe genau entsprechen würde. Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Dresden vom 18. Febr. 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 2. S. 50.

5. Es genügt nicht zur Annahme eines Kaufes nach Probe, daß überhaupt ein Muster oder eine Musterkarte dem Käufer vorgelegt worden ist. Urtheil des Oberappellations-

Digitized by Google

Art. 341. Ein Kauf zur Probe ist unbedingter Kauf unter Hinzufügung des Beweggrundes.

Art. 342. Hinsichtlich des Ortes der Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verkäufers und des Käufers kommen die Bestimmungen des Art. 324 Abs. 1 zur Anwendung.

Die Uebergabe der Waare geschieht, wenn aus diesen Bestimmungen sich nicht ein Anderes ergibt, an dem Orte, wo der Verkäufer zur Zeit des Vertrags-Abschlusses seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte. Wenn jedoch eine bestimmte Sache verkauft ist, welche sich zur Zeit des Vertragsabschlusses mit Wissen der Kontrahenten an einem anderen Orte befand, so geschieht die Uebergabe an diesem Orte.

---

gerichts zu Dresden vom 9. Juni 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 204.

6. Die Zusicherung, daß eine Waare gewisse Eigenschaften habe, wie früher gelieferte Waare derselben Sorte, enthält keinen Kauf nach Probe. Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Dresden vom 15. März 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 369.

7. Der Käufer ist befugt, soweit nicht die künftige Prüfung der Probemäßigkeit der Waare dadurch verhindert wird, die Probe anzubrechen, und über einen Theil derselben zu verfügen. Urtheil des Handelsgerichts zu Hamburg vom 21. November 1862, im fr. Central-Organ 1863, S. 31.

8. Ob die Haftbarkeit des Verkäufers im konkreten Falle die Verpflichtung andere Güter zu liefern, oder bloß eine Verpflichtung zum Schadensersatz u. dergl. zur Folge hat, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden. Prot. S. 4589.

9. Bei Feststellung der Werthdifferenz zwischen Waare und Probe kann man nur denjenigen Zustand zu Grunde legen, in welchem sich jene sowohl wie diese zur Zeit des geschlossenen Handels resp. der Lieferung befunden haben. Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Lübeck vom 20. Sept. 1864 in Goldschmidt, Zeitschrift, Bd. 9, S. 196.

10. Ueber die Beweislast beim Kaufe nach Probe s. Lesse, im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 215 f.; vgl. ferner ebend., Bd. 2, S. 369. Die überwiegende Ansicht geht dahin, daß der Verkäufer den Beweis der Probemäßigkeit der Waare und gleichzeitig den der Identität der Probe zu führen hat. S. Urtheil des Kreisgerichts zu Thorn vom 11. April 1867 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 518.

11. Vgl. Treitschke, Kaufkontrakt §. 46.

Art. 341.

1. Prot. S. 620. 1371.

2. Vgl. Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 434.

3. Auf den Kauf zur Probe finden alle Bestimmungen über das Kaufgeschäft überhaupt Anwendung. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 20. April 1866 in der Bayer. Zeitschrift für Rechtspflege, Bd. 13, S. 146.

Art. 342.

1. Prot. S. 1371. 1373.

2. Vgl. Roloff, nach welchem örtlichen Rechte ist der Uebergang des Eigenthums des verkauften Handelsgutes auf den Käufer zu beurtheilen, in Busch, Archiv, Bd. 6, S. 241 f.; Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 72. 411; Bd. 3, S. 88 und ebend., Bd. 3, S. 87.

Zu Abs. 1. — 3. Auch bei ratenweisen Lieferungen des Kaufobjektes kann der Verkäufer den Kaufpreis bei Ablieferung jeder Rate pro rata verlangen. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 24. April 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 271. Contra: Beim Verkaufe einer Quantität von Sachen ist in der Regel die gleichzeitige oder doch vollständige Lieferung der Quantität Bedingung des Geschäfts, so daß der Käufer das Kaufgeld retiniren kann, bis ihm die volle Quantität gewährt ist. Urtheil des Kommerz- und Admir.-Kollegiums in Danzig vom 25. Sept. 1863 im fr. Central-Organ 1864, S. 116.

4. Bezüglich des Sconto vgl. Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 203; Bd. 2, S. 202 und oben Art. 334, Anm. 3.

Digitized by Google

Der Kaufpreis ist bei der Uebergabe zu entrichten, sofern nicht ein Anderes durch die Natur des Geschäfts bedingt oder durch Vertrag oder Handelsgebrauch bestimmt ist. Im Uebrigen kommt die Bestimmung des Art. 325 auch in Bezug auf diese Zahlung zur Anwendung.

Einf.-Ges.: Hamburg §. 38.

Art. 343. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Waare, so lange der Käufer mit der Empfangnahme nicht im Verzuge ist, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes aufzubewahren.

Ist der Käufer mit der Empfangnahme der Waare im Verzuge, so kann der Verkäufer die Waare auf Gefahr und Kosten des Käufers in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten niederlegen. Er ist auch befugt, nach vorgängiger Androhung die Waare öffentlich verkaufen zu lassen; er darf, wenn

---

5. Ueber die Bestimmung des Erfüllungsortes: „ab Bahnhof" vgl. Urtheil des Obergerichts zu Wolfenbüttel vom 4. Febr. 1865 in der Braunschw. Zeitschr., Bd. 12, S. 234; und des Justizamtes von Forderglauchau im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 583.

6. Vgl. Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 276. Bayer. Zeitschr. für Rechtspflege, Bd. 13, S. 150 (über den Handel auf Baar).

Zu Abs. 3. — 7. Die Klage auf Zahlung des Kaufpreises ist auch ohne Vereinbarung des Kaufpreises zulässig. S. R. Koch, Kauf ohne Preisangabe im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 22 f.; Wolff, in Busch, Archiv, Bd. 8, S. 470 f.

8. Die vorherige Bestimmung des Kaufpreises ist beim Kaufe in der Regel erforderlich; eine Ausnahme tritt ein bei marktgängigen Waaren. Ist bei letzteren kein Preis festgesetzt, so genügt es, wenn der klagende Verkäufer den Beweis erbietet, daß der eingebrachte Kaufpreis ein angemessener sei. Koch, im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 24 f. Vgl. ebend., Bd. 1, S. 268; Bd. 2, S. 203; Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 15. Dez. 1864, ebend., Bd. 3, S. 357. — Ueber die Beweisfrage in diesem Falle s. Urtheil des Obergerichts zu Wolfenbüttel vom 20. Febr. 1866, ebend., Bd. 3, S. 337.

9. Die Verabredung, daß der Käufer der Waare den Kaufpreis erst dann zu zahlen habe, wenn er selbst die Waare weiter veräußert hat, hat nur den Sinn, daß der Käufer nicht sofort baar zu zahlen habe, sondern daß ihm eine mit Rücksicht auf die herkömmliche Kreditzeit und die Frist, innerhalb welcher im Detailverkauf die Waare in der Regel abgesetzt wird, zu bestimmende Zahlungsfrist habe gegönnt werden sollen. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 14. September 1863, im fr. Central-Organ 1863, S. 233.

10. Die Bezeichnung des Kaufobjektes resp. einer Quantität mit „circa", macht das Kaufobjekt nicht unbestimmt, daher auch den Kaufvertrag nicht ungültig. Urtheil des Stadtgerichts zu Magdeburg vom 26. Okt. 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 269.

11. Der Kauf von auf Namen lautenden Aktien, die nur mit Genehmigung der Direktion der Aktiengesellschaft überschrieben werden können, ist dennoch schon dann perfekt, wenn die Kontrahenten über das Objekt und den Preis einverstanden sind. Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Dresden vom 7. Aug. 1862 im fr. Central-Organ 1862, S. 102.

Art. 343.

1. Prot. S. 622 f. 627 f. 1374. 1459. 5077 f.

2. S. Johanny, Das Rechtsmittel des Verkaufes nach Art. 343 des A. d. H.-G.-B. in der Oesterr. Gerichtshalle 1866, Nr. 86; Pauli, Ueber das Recht zum s. g Rücktritte vom Kaufe, namentlich bei Lieferungsgeschäften in Vogt und Heinicken, Neues Archiv für Handelsrecht, Bd. 3, S. 123 f., namentlich S. 170 f. Der Aufsatz enthält in dem letzten Theile hauptsächlich eine Kritik der Bestimmungen des A. d. H.-G.-B. — R. Koch, Ueber Versteigerungen, insbesondere im Gebiete des A. d. Handelsrechts, in Busch, Archiv, Bd. 4, S. 261 f. Vgl. noch Art. 367, Abs. 2.

Digitized by Google

die Waare einen Börsenpreis oder einen Marktpreis hat, nach vorgängiger Androhung den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen Handelsmäkler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken. Ist die Waare dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so bedarf es der vorgängigen Androhung nicht.

Von der Vollziehung des Verkaufs hat der Verkäufer den Käufer, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; bei Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

Einf.-Ges.: Preußen: Kurhessen §. 23.

Art. 344. Soll die Waare dem Käufer von einem anderen Orte übersendet werden, und hat der Käufer über die Art der Uebersendung nichts bestimmt, so gilt der Verkäufer für beauftragt, mit der Sorgfalt eines ordentlichen

---

3. Die „Empfangnahme" ist gleichbedeutend mit „Abnahme"; um den kaufmännischen Empfang der Güter, d. h. deren Zuwägung, Zumessung und dergl. und die Genehmigung derselben handelt es sich nicht. Prot. S. 623. 5077.

4. „Geschäftsmann", d. h. eines bonus paterfamilias; von demjenigen, welcher nicht Kaufmann und auf dessen Seite der Verkauf kein Handelsgeschäft ist (Art. 282.), z. B. dem Produzenten, kann man nicht immer die Umsicht eines geschäftskundigen Kaufmannes verlangen.

5. Von dem Augenblicke an, in welchem der Käufer mit der Empfangnahme in Verzug ist, hat der Verkäufer nur noch für Arglist und grobes Verschulden einzustehen. Prot. S. 622.

6. Sind die Kontrahenten übereingekommen, daß der Verkäufer die Waare noch nach der Uebergabe bewahren oder bei sich lagern lassen solle, so kann abgesehen von der Bestimmung des Art. 343, je nachdem ein Depositum oder ein commodatum loci (die unentgeltliche Ueberlassung des Lagerraums) oder ein Miethsverhältniß vorliegt, den Verkäufer eine größere oder geringere Verantwortlichkeit treffen. Prot. S. 624.

Zu Abs. 2. — 7. Der Verkauf der Waare liegt außerhalb des Wirkungskreises der Gerichte. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 20. Oktober 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 205. Vgl. Prot. S. 624. 627. 628.

8. Der Verkauf ist kein gerichtlicher Akt, sondern eine freiwillige öffentliche Feilbietung. Urtheil des Oberlandesgerichts zu Wien vom 9. Sept. 1863 in Busch, Archiv, Bd. 2, S. 222.

9. Der Verkäufer hat das Recht, aber nicht die Pflicht, die gedachten Maaßregeln vorzunehmen; es ist ihm namentlich unverwehrt, die Waare dem Käufer an dessen Wohnort zu senden, wenn dieser Transport dem Vortheile des Käufers nicht widerspricht. Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Dresden vom 22. Juni 1865 in Busch, Archiv, Bd. 8, S. 95.

10. Ueber Börsen- oder Marktpreis s. Art. 311, Anm. 7.

11. In Frankfurt a. Main stehen für Produktengeschäfte die s. g. Produktenmäkler nach Uesance den Handelsmäklern gleich. Urtheil des Stadtgerichts zu Frankfurt a. M. vom 1. Sept. 1865 in Busch, Archiv, Bd. 8, S. 320.

12. Der Verkäufer kann unter keinen Umständen selbst, d. h. ohne Zuziehung einer der genannten Hülfspersonen, verkaufen. Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Lübeck vom 13. Juni 1867 in der Hamb. Gerichtszeitung Nr. 26.

13. Durch Art. 343 Abs. 2 sind die §§. 99 und 218, Tit. 11, Th. I des Allg. Preuß. Landrechts als aufgehoben zu betrachten. S. Makower, Kommentar zu Art. 343, Anm. 126.

14. Vgl. Busch, Archiv, Bd. 2, S. 181.

Zu Abs. 3. — 15. Vgl. Art. 310 und 311; Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 219.

Art. 344.

1. Prot. S. 632—638. 1375 f. 5078.

2. Der Verkäufer leistet durch die Uebergabe an die von ihm bestimmte Person seiner

Digitized by Google

Kaufmanns die Bestimmung statt des Käufers zu treffen, insbesondere auch die Person zu bestimmen, durch welche der Transport der Waare besorgt oder ausgeführt werden soll.

Einf.-Ges.: Preußen: Hannover §. 28.

Art. 345. Nach Uebergabe der Waare an den Spediteur oder Frachtführer oder die sonst zum Transport der Waare bestimmte Person trägt der Käufer die Gefahr, von welcher die Waare betroffen wird. Hat jedoch der Käufer eine besondere Anweisung über die Art der Uebersendung ertheilt, und ist der Verkäufer ohne dringende Veranlassung davon abgewichen, so ist dieser für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich.

Der Verkäufer hat die Gefahr, von welcher die Waare auf dem Transport betroffen wird, in dem Falle zu tragen, wenn er gemäß dem Vertrage die Waare an dem Orte, wohin der Transport geschieht, zu liefern hat, so daß dieser Ort für ihn als der Ort der Erfüllung gilt. Daraus, daß der Verkäufer die Zahlung von Kosten oder Auslagen der Versendung übernommen hat, folgt für sich allein noch nicht, daß der Ort, wohin der Transport geschieht, für den Verkäufer als der Ort der Erfüllung gilt.

Durch die Bestimmungen dieses Artikels ist nicht ausgeschlossen, daß die Gefahr schon seit einem früheren Zeitpunkte von dem Käufer getragen wird, sofern dies nach dem bürgerlichen Rechte der Fall sein würde.

Einf.-Ges.: Bremen §. 33. — Mecklenburg-Schwerin §. 40. — Mecklenburg-Strelitz §. 40.

Vertragsverbindlichkeit (Art. 342) Genüge. Dagegen ist zum Erwerbe des Besitzes und des Eigenthums von Seiten des Käufers auch der Wille des letztern erforderlich. Nimmt er die Waare in Empfang, so erscheint die Tradition im Augenblicke der Absendung als wirklich vollzogen; wird dagegen der Transport vom Verkäufer unterbrochen (Vgl. Art. 402. 416), oder lehnt der Käufer den Empfang ab, so zeigt sich, daß die Absendung nur der Versuch einer Tradition gewesen ist. Prot. S. 1379 f. Vgl. über die Frage, wann bei von auswärts übersandten Waaren das Eigenthum auf den Ankäufer übergeht, Urtheil des Kreisgerichts zu Thorn vom 6. Oktober 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 273.

3. Unter den Artikel fällt auch die Sorge des Absenders für gute Verpackung der Waaren, Urtheil des Stadtgerichts zu Danzig vom 10. Juli 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 215; ferner unter Umständen für die richtige Wahl der Zeit der Versendung. S. auch v. Hahn, Kommentar zu Art. 344.

4. Wer bei Lieferungsgeschäften die Kosten der Emballage zu tragen hat, entscheidet an den verschiedenen Orten der Handelsgebrauch. Urtheil des Stadtgerichts zu Frankfurt a. Main vom 4. Oktober 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 201.

Art. 345.

1. Prot. S. 629 f. 1380 f.

2. Ob die Uebergabe der Waare innerhalb oder außerhalb des Magazins des Verkäufers geschieht, ist gleichgültig. Mot. S. 140.

3. Dem Käufer steht selbstredend der Regreß gegen den Spediteur, den Frachtführer und den nachlässigen Versender zu. Mot. S. 141.

4. Wenn der Kauf am Wohnorte des Käufers unter der Bedingung „frei hier" abgeschlossen worden, so trägt der Verkäufer die Gefahr der Versendung. Urtheil des ostpreußischen Tribunals zu Königsberg vom 11. Dez. 1863 im fr. Central-Organ 1864, S. 70.

5. Die Klausel „frei hier" besagt, daß der Ort der Erfüllung an dem betreffenden Orte sei. Busch, Archiv, Bd. 1, S. 181.

Digitized by Google

Art. 346. Der Käufer ist verpflichtet, die Waare zu empfangen, sofern sie vertragsmäßig beschaffen ist oder in Ermangelung besonderer Verabredung den gesetzlichen Erfordernissen entspricht (Art. 335.).

Die Empfangnahme muß sofort geschehen, wenn nicht ein Anderes bedungen oder ortsgebräuchlich oder durch die Umstände geboten ist.

Art. 347. Ist die Waare von einem anderen Orte übersendet, so hat der Käufer ohne Verzug nach der Ablieferung, soweit dies nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange thunlich ist, die Waare zu untersuchen, und wenn sich

---

6. Der Verkäufer steht (Abs. 1 zu Ende) z. B. nicht für den Schaden ein, wenn er den Auftrag hatte, die Waare mit dem Schiffe A. zu senden, dieselbe aber dem Schiffe B. anvertraute, und wenn dann beide Schiffe auf der Reise untergingen.

7. Vgl. Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 563.

Art. 346.

1. Prot. S. 641 f. 1383.

2. Voigtel, Rechte und Pflichten des Käufers einer nicht empfangbaren Waare im fr. Central-Organ 1864, S. 51; Auerbach, Rechte des Verkäufers bei Kontraktswidrigkeit der gelieferten Waare, in Busch, Archiv, Bd. 4, S. 101; Zimmermann, ebend., Bd. 7, S. 36 f.

3. Der Käufer, welcher über die Waare theilweise verfügt, hat damit die Waare der ganzen Quantität nach nicht acceptirt. Urtheil des Handelsgerichts zu Bremen vom 20. Nov. 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 81.

4. Der Käufer kann eine Waarensendung zum Theil behalten, zum Theil zurückweisen, wenn bezüglich des letzten Theils die Waare nicht vertragsmäßig ist und der Käufer kein spezielles Interesse nachweisen kann, wegen dessen er auf Annahme der ganzen Sendung bestehen muß. Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 74.

5. Ueber den Fall, wenn sich später herausstellt, daß die übersandte Waare eine andere ist, als die bestellte (z. B. im Samenhandel) und die Beweislast vgl. Urtheil des Stadtgerichts zu Frankfurt a. Main vom 21. April 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 582.

Zu Abs. 2. — 6. Bezüglich der Platzgeschäfte vgl. Busch, Archiv, Bd. 6, S. 277.

7. Der Ausdruck „sofort" ist gleichbedeutend mit „ohne Verzug". Vgl. oben Art. 13, Anm. 4, und unten Art. 347, Anm. 4.

Art. 347.

1. Prot. S. 618 f. 642—653. 1383 f. 4584. 5079.

Zu Abs. 1. — 2. „Der Käufer", d. h. jeder Käufer, nicht allein ein Kaufmann. Prot. S. 646. 653.

3. Die Anzeige kann mündlich wie schriftlich geschehen.

4. „Ohne Verzug", s. Art. 13, Anm. 4. 73. 319. 364. 408. 496. Vgl. Urtheil des Obertribunals zu Stuttgart vom 16. April 1867 im Central-Organ, N. F., Bd. 4, S. 71.

5. Bei unvollständiger Lieferung eines als ungetrenntes Ganze bestellten Waarenquantums ist der Käufer zur Dispositionsstellung berechtigt. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 3. Mai 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 571. Bezüglich der Dispositionsstellung bei unvollständiger Lieferung s. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 27. Juli 1867 im Central-Organ, N. F., Bd. 4, S. 68. Vgl. auch oben Art. 346, Anm. 3. 4.

6. Die Art. 347 f. sind nicht auf die Fälle anwendbar, in denen eine andere Sorte Waare geliefert ist, als bestellt worden. Urtheil des Kreisgerichts zu Burg vom 27. Febr. 1864 im fr. Central-Organ 1864, S. 87. Vgl. Art. 346, Anm. 5.

7. Der Art. 347 bezieht sich nicht auf die Zusendung unbestellter Waare. Urtheil des Handelsgerichts zu Dresden vom 18. Jan. 1865 im fr. Central-Organ 1864, S. 43; Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Dresden vom 24. Febr. 1865 in Busch, Archiv, Bd. 7, S. 47 f.; des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 24. Jan. 1866 in der Bayer. Zeitschrift für Rechtspflege, Bd. 13, S. 95; Steinbrüchel, in Busch, Archiv, Bd. 1, S. 351 f.

8. Der Art. 347 bezieht sich nicht auf den Ansatz des Preises.

Digitized by Google

dieselbe nicht als vertragsmäßig oder gesetzmäßig (Art. 335) ergibt, dem Verkäufer sofort davon Anzeige zu machen.

Versäumt er dies, so gilt die Waare als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, welche bei der sofortigen Untersuchung nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange nicht erkennbar waren.

Ergeben sich später solche Mängel, so muß die Anzeige ohne Verzug nach der Entdeckung gemacht werden, widrigenfalls die Waare auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

---

9. Die Vorschrift des Art. 347 findet keine Anwendung, wenn es sich um einen Mangel in der Verpackung der Waare handelt, weil derselbe eine ausdehnende Erklärung nicht zuläßt. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 20. Juli 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 211. — Contra: ebend. Bd. 2, S. 215 f.

10. Der Artikel ist nicht anwendbar, wenn nicht die Waare sofort dem Käufer überliefert, sondern nur die Faktura übersandt worden ist. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 20. Juli 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 211.

11. Der Art. 347 bezieht sich nur auf mangelnde Qualität, nicht auf fehlende Quantität. Urtheil des Kammergerichts zu Berlin vom 5. Septbr. 1863 in Busch, Archiv, Bd. 3, S. 236. — Contra: a. a. O., S. 376. Busch, in seinem Archiv, Bd. 3, S. 311. Bd. 6, S. 152. Urtheil des Stadtgerichts zu Frankfurt a. M. vom 3. Aug. 1866 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 80; R. Koch ebend. Bd. 1, S. 210 f.

12. Die Bestimmungen dieses Artikels finden nur dann Anwendung, wenn die Uebersendung von einem andern Orte als Kennzeichen des Abschlusses des Vertrages aufzufassen ist. Urtheil des Stadt- und Kreisgerichts zu Danzig vom 9. Mai 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 1 S. 75.

13. Inwieweit finden die Art. 347—350 auf Platzgeschäfte Anwendung? Voigtel, in Busch, Archiv, Bd. 2, S. 397 f.; v. Krawel, in Busch, Archiv, Bd. 11, S. 85 f. Die Anwendbarkeit auf Platzgeschäfte wird bestritten in einem Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 15. Okt. 1866 in der Bayer. Zeitschrift für Rechtspflege, Bd. 13, S. 157. Für die Provinz Hannover ist die Anwendbarkeit der Art. 344. 347 und 348 ausdrücklich im Einf.-Ges. §. 28 ausgesprochen. Ebenso für Bremen, Einf.-Ges., §. 38; Oldenburg Art. 24; Mecklenburg-Schwerin §. 39; Mecklenburg-Strelitz §. 39. — Was versteht man unter Platzgeschäften? s. Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 75; Bd. 3, S. 228.

14. Der Käufer von auswärts versandter Waare muß wegen Mängel derselben gleich beim Empfang gerichtliche Besichtigung beantragen, wenn er sich vor dem Nachtheile aus einer etwa im Laufe des Prozesses eintretenden Veränderung der Waare sichern will. Urtheil des Ostpreuß. Tribunals zu Königsberg vom 14. Juli 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 266.

15. Der Einwand der Probewidrigkeit einer Waare erledigt sich, wenn dieselbe vom Käufer verarbeitet worden ist, und hierbei die Probewidrigkeit nicht entgehen durfte; solchenfalls geht auch jeder Schadensersatzanspruch verloren. Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Dresden vom 22. Oktober 1863 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 438. Sic: Urtheil des Justizamtes zu Glauchau vom 28. Septbr. 1863 in Busch, Archiv, Bd. 6, S. 121. — Jedoch ist die Waare keineswegs immer dann als genehmigt anzusehen, wenn der Käufer Veränderungen mit derselben vorgenommen hat. Derartige Veränderungen, z. B. Reparaturen, können bei einzelnen Objekten, Maschinen und dergl. während der Probe nothwendig und gemacht werden, ohne daß dies dem Käufer präjudizirlich ist. Vgl. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 11. Dezember 1866 in Busch, Archiv, Bd. 11, S 275.

16. Ueber die Bedeutung der Worte: „soweit dies u. s. w." s. Busch, Archiv, Bd. 8, S. 460.

17. In Betreff der Form der „sofortigen Anzeige" vgl. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 6. Februar 1866 in Busch, Archiv, Bd. 9, S. 205.

18. Ueber die Dispositionsstellung fehlerhafter Waaren s. Busch, Archiv, Bd. 5, S. 423 f.

19. Die bloße Rücksendung der Waare genügt nicht, um der Vorschrift des Art. 347

Digitized by Google

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf den Verkauf auf Besicht oder Probe oder nach Probe Anwendung, insoweit es sich um Mängel der übersendeten Waare handelt, welche bei ordnungsmäßigem Besicht oder ordnungsmäßiger Prüfung nicht erkennbar waren.

Einf.-Ges. zu Art. 347—349: Preußen: Hannover §. 28. — Bremen §. 33—34. Hamburg §. 43.

Einf.-Ges. zu Art. 347—348: Bremen §. 34. — Mecklenburg-Schwerin §. 39. — Mecklenburg-Strelitz §. 39. — Oldenburg Art. 24.

---

zu genügen. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 25. April 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 513.

20. Die Anzeige an den Verkäufer von der Vertragswidrigkeit der Waare muß eine ausdrückliche Verweigerung der Annahme enthalten, welche letztere durch einen bloßen Vorbehalt bei der Annahme nicht ersetzt wird. Urtheil des Ostpreuß. Tribunals zu Königsberg vom 16. April 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 371.

21. Die Anzeige muß die einzelnen gefundenen Mängel angeben. Busch, Archiv, Bd. 8, S. 461. Diese Ansicht dürfte zu weit gehen.

22. Vgl. über die Beweislast in dem Falle, wenn der Empfänger einer aus der Ferne beorderten Waare Einwendungen gegen deren Kontraktmäßigkeit erhebt, in Voigt und Heinicken, Neues Archiv für Handelsrecht. Bd. 4, S. 61 f.

23. Dem Käufer bleiben alle rechtlichen Einwendungen wider die Beschaffenheit der von einem andern Orte ihm zugesandten Waare bis zu dem Eintreffen am Bestimmungsorte vorbehalten, und dieses Recht erleidet keine Einschränkung durch den Umstand, daß ein anderer Ort vertragsmäßig als Ort der Erfüllung gilt. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 14. Dezbr. 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 565.

Zu Abs. 2. — 24. Der Abs. findet Anwendung, gleichviel ob die Nichterkennbarkeit durch die besondere Natur der Waare oder durch die besondere Art ihrer Verpackung bedingt ist. Prot. S. 652 f.

25. Ueber die Voraussetzungen für den Eintritt der Versäumung, insbesondere beim Genuskauf, s. Schlomka, in Busch, Archiv, Bd. 5, S. 183 f.

26. Stillschweigende Genehmigung der von einem andern Orte versendeten Waare durch den Käufer liegt schon dann vor, wenn derselbe von der betreffenden Beschaffenheit der Waare ausnahmsweise schon vor ihrer Ankunft am Bestimmungsorte Kenntniß erhalten und gleichwohl unterlassen hat, dem Verkäufer sofort die Beanstandung der Waare anzuzeigen. Busch, Archiv, Bd. 7, S. 26, Bd. 9, S. 203.

27. Ueber die Folgen der Unterlassung sofortiger Anzeige von Fehlern der Waare s. Rebling, in Busch, Archiv, Bd. 7, S. 105 f.

28. Wenn die bestellte Waare vor der verabredeten Lieferungszeit eingeht, so ist die Frist zu ihrer Untersuchung vom wirklichen Eingange, nicht von dem kontraktlichen Lieferungstermine an zu bemessen. Urtheil des Stadtgerichts zu Berlin vom 10. Dezbr. 1863 im fr. Central-Organ 1864, S. 40.

29. Die Verpflichtung zur Untersuchung fällt weg, wenn die Waare zum Weiterverkauf in der Originalverpackung bestimmt ist und bei deren Verletzung als ramponirt gilt. Urtheil des Stadtgerichts zu Wolfenbüttel vom 30. Mai 1864 in der Zeitschr. für Rechtspflege in Braunschweig, Bd. 11, S. 153 f.

30. Wenn auf Bestellung gelieferte Gegenstände, z. B. Maschinen und ihre Bestandtheile, einer besonderen Prüfung bedürfen, so ist die längere Frist, aus deren Ablauf auf Annahme geschlossen werden kann, nach richterlichem Ermessen zu bestimmen. Urtheil des Oberhofgerichts zu Mannheim vom 18. Jan. 1862 in den Badischen Annalen, Bd. 28, Nr. 40.

Zu Abs. 4. — 31. Auch dieser Abs. findet auf Platzgeschäfte keine Anwendung. Prot. S. 4584. 5079. S. jedoch oben Anm. 13.

32. Die Währschaftsgesetze der einzelnen Länder in Bezug auf die Untersuchungs- und Anzeigepflicht beim Viehhandel werden von den Bestimmungen des Art. 347 nicht berührt.

33. Der Käufer einer Waare, welcher dieselbe als vertragswidrig beanstandet, ist nicht berechtigt, die Waare gegen einen Abzug an dem verabredeten Preise zu behalten. Urtheile des Handelsgerichts zu Nürnberg vom 2. Juli 1863 im fr. Central-Organ 1864, S. 49 und des Kommerz- und Admir.-Kollegiums zu Danzig vom 29. Jan. 1864

Digitized by Google

Art. 348. Wenn der Käufer die von einem anderen Orte übersendete Waare beanstandet, so ist er verpflichtet, für die einstweilige Aufbewahrung derselben zu sorgen.

Er kann, wenn sich bei der Ablieferung oder später Mängel ergeben, den Zustand der Waare durch Sachverständige feststellen lassen. Der Verkäufer ist in gleicher Weise berechtigt, diese Feststellung zu verlangen, wenn ihm der Käufer die Anzeige gemacht hat, daß er die Waare wegen Mängel beanstande.

Die Sachverständigen ernennt auf Antrag des Betheiligten das Handelsgericht oder in dessen Ermangelung der Richter des Orts.

Die Sachverständigen haben das Gutachten schriftlich oder zu Protokoll zu erstatten.

---

ebend. 1864, S. 58. — Contra: Macco, in Busch, Archiv, Bd. 3, S. 298 f. Vgl. R. Koch, ebend. Bd. 3, S. 301; Busch, in seinem Archiv, Bd. 3, S. 311.

34. Der bei Lieferungsgeschäften für den Käufer wegen verspäteter und unvollständiger Lieferung entstehende Schaden bemißt sich nach der Differenz zwischen dem Marktpreise zur Zeit der wirklichen Lieferung und dem Marktpreise zur Zeit, während welcher der Verkäufer zu liefern berechtigt war. Urtheil des Kreisgerichts zu Thorn vom 10. Sept. 1863 im fr. Central-Organ 1863, S. 223.

35. Die s. g. Ausfallmuster, welche der Fabrikant dem Käufer sendet, sind maaßgebend für die Beschaffenheit der Waare. Urtheil des Stadtgerichts zu Frankfurt a. M., vom 20. März 1865 in Busch, Archiv, Bd. 5, S. 469; vgl. Urtheil desselben Gerichts vom 14. August 1865, ebend., Bd. 8, S. 323.

36. Wenn ein Kaufmann gekaufte Waaren wegen Mängel dem Käufer zurücksendet, und letzterer darauf stillschweigt, so gilt dies im Handelsverkehr nicht ohne Weiteres als Einwilligung zur Aufhebung des Kaufgeschäfts. Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Dresden vom 6. Febr. 1862 im fr. Central-Organ 1862, S. 260.

37. Vgl. noch Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 223 und Art. 310, Anm. 3—6.

Art. 348.

1. Prot. S. 655 f. 1385. 1389. 5097.

2. Vgl. Duhn, in Voigt und Heinicken, Neues Archiv, Bd. 4, S. 464.

Zu Abs. 2. — 3. Es ist in das eigene Ermessen des Käufers gestellt, ob er den Zustand der Waare untersuchen will. Mot. S. 142. Zunächst ist der Verkäufer verpflichtet, die vertragsmäßige Beschaffenheit der Waare darzuthun.

Zu Abs. 3. — 4. Ob der Verkäufer zu hören sei oder nicht, wird, insofern er nach der betreffenden Prozeßgesetzgebung zu einer derartigen Auflage befugt ist, der Richter je nach der Dringlichkeit der einzelnen Angelegenheit ermessen. Prot. S. 655.

Zu Abs. 4. — 5. Von dem Gutachten ist den Betheiligten auf Verlangen eine Abschrift zu ertheilen.

6. Ueber die Wirkung der Beweisaufnahme in diesem Verfahren auf die Entscheidung in dem späteren Prozesse s. Urtheil des Stadtgerichts zu Berlin vom 31. Okt. 1864 in Busch, Archiv, Bd. 7, S. 259. Laband, in Goldschmidt, Zeitschrift, Bd. 9, S. 475. Die in dem Artikel bezeichneten Gutachten haben für den späteren Prozeß nur den Werth von Befundberichten. Urtheil des Obergerichts zu Bremen vom 9. Septbr. 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 90.

7. Auch wenn der Verkäufer den Zustand der übersandten und verweigerten Waare hat durch Sachverständige feststellen lassen, kann der Käufer die nochmalige Konstatirung durch andere Sachverständige beantragen und vornehmen lassen. Urtheil des obersten Gerichtshofes zu Wien vom 27. Februar 1866 in der Oesterr. Gerichtszeitung 1866, S. 139.

8. Der Art. 348 setzt nicht voraus, daß die von einem andern Orte übersandte Waare an den Käufer abgeliefert und von demselben in Empfang genommen ist. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 28. März 1866 in Striethorst, Archiv, Bd. 63, S. 126.

9. Vgl. Bayer. Zeitschrift für Rechtspflege, Bd. 13, S. 155; Busch, Archiv, Bd. 6, S. 121.

Digitized by Google

Ist die Waare dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so kann der Käufer die Waare unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343 verkaufen lassen.

Einf.-Ges.: Preußen Art. 16; Kurhessen §. 26. — Anhalt-Bernburg Art. 19. — Anhalt-Dessau-Köthen §. 26. 27. — Braunschweig §. 42. — Bremen §. 33. — Hamburg §. 37. — Lübeck Art. 15. — Oesterreich §. 48. — Reuß ältere Linie §. 26. 27. — Reuß jüngere Linie §. 26. 27. — Sachsen-Altenburg §. 25. 26. — Sachsen-Gotha Art. 24. 25. — Sachsen-Koburg Art. 22. 23. — Sachsen-Meiningen-Hildburghausen §. 23. 27. — Sachsen-Weimar-Eisenach §. 26. — Schwarzburg-Rudolstadt §. 25. 26. — Schwarzburg-Sondershausen §. 26. 27. — Würtemberg Art. 48.

Art. 349. Der Mangel der vertragsmäßigen oder gesetzmäßigen Beschaffenheit der Waare kann von dem Käufer nicht geltend gemacht werden, wenn derselbe erst nach Ablauf von sechs Monaten seit der Ablieferung an den Käufer entdeckt worden ist.

Die Klagen gegen den Verkäufer wegen Mängel verjähren in sechs Monaten nach der Ablieferung an den Käufer.

Die Einreden sind erloschen, wenn die im Art. 347 vorgeschriebene sofortige Absendung der Anzeige des Mangels nicht innerhalb sechs Monaten nach der Ablieferung an den Käufer geschehen ist. Ist die Anzeige in dieser Weise erfolgt, so bleiben die Einreden bestehen.

An den besonderen Gesetzen oder Handelsgebräuchen, durch welche für einzelne Arten von Gegenständen eine kürzere Frist bestimmt ist, wird hierdurch nichts geändert. Ist die Haftbarkeit des Verkäufers auf eine kürzere oder längere Frist vertragsmäßig festgesetzt, so hat es hierbei sein Bewenden.

---

10. Was unter „Richter des Ortes" zu verstehen sei, namentlich im Bezirke des Allg. Preuß. Landrechts und der Allg. Gerichtsordnung an den Orten, wo sich ein Kollegialgericht und ein Einzelrichter befinden, ist streitig. Vgl. Makower, Kommentar zu Art. 348, Anm. 27a, welcher beide, jedoch jeden nur innerhalb seiner Kompetenz, und v. Hahn, Kommentar zu demselben Art., §. 9, der beide promiscue, ohne Rücksicht auf die Kompetenz, für befugt hält. Unter dem Ausdruck dürfte wohl, da wo Handelsgerichte nicht bestehen, stets nur das ordentliche, d. h. Kollegialgericht des Bezirks zu verstehen sein.

Art. 349.

1. Prot. S. 660 f. 1390 f.

Zu Abs. 2. — 2. „Die Klagen", d. h. sowohl die s. g. ädilicischen Klagen als auch die Klagen aus dem Vertrage.

3. Die Ablieferung an den Spediteur oder Frachtführer eröffnet den Lauf der Verjährungsfrist nicht. Art. 345. Prot. S. 662. 665.

4. Die Verjährung wird nicht ausgeschlossen, wenn der Verkäufer eine länger als 6 Monate dauernde Garantie übernommen hat. Urtheil des Stadtamts zu Frankfurt a. M. vom 22. Oktober 1864 in Busch, Archiv, Bd. 5, S. 478.

Zu Abs. 3. — 5. Während der Art. 347, Abs. 3, die sofortige Anzeige des Mangels nach der Entdeckung verlangt, fügt der Art. 349 ein neues Erforderniß hinzu, daß nämlich die Anzeige auch innerhalb 6 Monaten nach Uebergabe der Waare erfolgen müsse.

6. Die Garantieklage eines verklagten Käufers gegen seinen Verkäufer wegen Mängel der Waare verjährt in 6 Monaten vom Tage der Ablieferung der Waare an gerechnet, auch wenn der Käufer innerhalb dieser Frist dem Verkäufer Anzeige von den Mängeln gemacht hat. Urtheil des Obertribunals zu Berlin von 1867 im Rhein. Archiv, Bd. 61, S. 14 f.

Zu Abs. 4. — 7. Dieser Absatz bezieht sich namentlich auf den Handel mit Vieh, der im Uebrigen unter die Vorschriften des A. d. H.-G.-B. fällt. Prot. S. 662. 1384. 1390.

Digitized by Google

Art. 350. Die Bestimmungen der Art. 347 und 349 können von dem Verkäufer im Falle eines Betruges nicht geltend gemacht werden.

Art. 351. Sofern nicht durch Ortsgebrauch oder besondere Abrede ein Anderes bestimmt ist, trägt der Verkäufer die Kosten der Uebergabe, insbesondere des Messens und Wägens; der Käufer die Kosten der Abnahme.

Art. 352. Ist der Kaufpreis nach dem Gewicht der Waare zu berechnen, so kommt das Gewicht der Verpackung (Taragewicht) in Abzug, wenn nicht durch besondere Abrede oder durch den Handelsgebrauch am Orte der Uebergabe ein Anderes bestimmt ist. Ob und in welcher Höhe das Taragewicht nach einem bestimmten Ansatze oder Verhältnisse statt nach genauer Ausmittelung abzuziehen ist, ingleichen ob und wieviel als Gutgewicht zu Gunsten des Käufers zu berechnen ist, oder als Vergütung für schadhafte oder unbrauchbare Theile (Refaktie) gefordert werden kann, ist nach dem Vertrage oder dem Handelsgebrauche am Orte der Uebergabe zu beurtheilen.

Art. 353. Ist im Vertrage der Marktpreis oder der Börsenpreis als Kaufpreis bestimmt, so ist im Zweifel hierunter der laufende Preis, welcher zur

---

8. Unter den „besonderen Gesetzen" sind nicht nur die bestehenden, sondern auch die in der Folge einzuführenden Gesetze zu verstehen.

9. Vgl. Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 585. Bd. 3, S. 90.

Art. 350.

1. Prot. S. 659 f. 1384. 1461.

2. Unter Betrug ist hier civilrechtlicher dolus, nicht Betrug im strafrechtlichen Sinne zu verstehen. Contra: (mit Unrecht) Urtheil des obersten Gerichtshofes zu Wien vom 15. Mai 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 229. — Vgl. über den „Betrug" im Gegensatze zu erlaubter Anpreisung von Waaren Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Dresden vom 20. Juli 1866 in den Annalen desselben, N. F., Bd. 2, S. 502. S. auch Rebling, Ueber die Natur des in Art. 350 vorausgesetzten Betrugs des Verkäufers von Waaren, in Busch, Archiv, Bd. 3, S. 259 f.; Voigtel, zur Lehre vom Betrug mit besonderer Rücksicht auf Handel und Wandel, ebend., Bd. 5, S. 134 f.

3. Die Art. 347 und 349 sind auch dann nicht maaßgebend, wenn der Verkäufer dem Käufer die Pflicht der Untersuchung erlassen hat.

4. Vgl. Urtheil des Stadtgerichts zu Frankfurt a. M. vom 16. März 1866 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 91. 231; ferner Busch, Archiv, Bd. 3, S. 239 f.

Art. 351.

1. Prot. S. 666. 1393. 5079.

2. Den Käufer treffen auch die mit Rücksicht auf die Versendung aufgewendeten Kosten der Verpackung. Mot. S. 143. Vgl. über die dabei zu machenden Unterscheidungen Wolff, in Busch, Archiv, Bd. 3, S. 49 f.; Endemann, Handelsrecht, S. 532; Wengler, über die beim Waarenhandel vorkommende Emballage und Fastage, in der Sächs. Zeitschrift für Rechtspflege, Bd. 20, S. 193 f. In den Fällen, in welchen der Verkäufer dem Käufer die Kosten der Emballage 2c. berechnen kann, darf er nur den Anschaffungswerth, nicht den Verkaufswerth der Gefäße u. s. w. ansetzen.

3. Vgl. Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 91.

Art. 352.

1. Prot. S. 667. 1394. 5079.

2. Unter „Gutgewicht" versteht man das Uebergewicht, welches als Ersatz für Gewichtsverlust, Verlust bei dem Abwägen im Detail u. s. w. gegeben wird.

Art. 353.

1. Prot. S. 667 f. 1397 f. 4590 f.

2. „Ort der Erfüllung," d. h. da, wo der Verkäufer zu leisten hat. Art. 342.

3. Die Bestimmung über die Feststellung des laufenden Preises, welche der Art. gibt, zielt keineswegs bloß auf amtliche Preisnotirungen, sondern auch auf die mit einem besonderen öffentlichen Glauben nicht ausgerüsteten Notirungen, welche regelmäßig nach

Digitized by Google

Zeit und an dem Orte der Erfüllung oder an dem für letzteren maaßgebenden Handelsplatze nach den dafür bestehenden örtlichen Einrichtungen festgestellt ist, in Ermangelung einer solchen Feststellung oder bei nachgewiesener Unrichtigkeit derselben, der mittlere Preis zu verstehen, welcher sich aus der Vergleichung der zur Zeit und am Orte der Erfüllung geschlossenen Kaufverträge ergibt.

Art. 354. Wenn der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzuge und die Waare noch nicht übergeben ist, so hat der Verkäufer die Wahl, ob er die Erfüllung des Vertrages und Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen, oder ob er statt der Erfüllung die Waare unter Beobachtung

---

bestimmten Normen vorgenommen werden. Prot. S. 1397 f. Dagegen kann der Marktpreis nicht durch Eideszuschiebung bewiesen werden. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 9. April 1866 in der Bayer. Zeitschrift für Rechtspflege, Bd. 13, S. 166. — Vgl. Art. 311, Anm. 7.

4. Vgl. Art. 337 und Koch, im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 25.

Art. 354.

1. Prot. S. 625 f. 1400 f. 1407 f. 4590 f. 5080.

2. S. Auerbach, Ueber den Verzug bei Kauf-, Lieferungs- und Kommissionsgeschäften in Uebergabe oder Zahlung der Waaren nach dem A. d. H.-G.-B. in Siebenhaar, Archiv, Bd. 13, S. 35 f. 113 f.; ferner v. Völderndorff, Studien über die Art. 354 f., in Busch, Archiv, Bd. 11, S. 172 f.; Voigtel, Ueber die Natur und Begründung des Verzuges, ebend. Bd. 3, S. 323 f.

3. Die Art. 354—359 finden ebensowohl auf den Kauf einer Spezies, als auf den Kauf vertretbarer Sachen Anwendung. Prot. S. 1401.

4. Wenn der Verkäufer von dem Vertrage abgehen will, so kann er irgend eine Entschädigung, auch für Lagerung, Transport, Assekuranz der Waare u. s. w. nicht fordern. Prot. S. 1407 f. 4593.

5. Der Verkäufer, welcher gegen den säumigen Käufer von dem Rechte des Art. 354 Gebrauch macht, muß die Waare gemäß Art. 343 stets durch einen öffentlichen Beamten verkaufen lassen. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 22. Oktbr. 1863 im fr. Central-Organ 1864, S. 55. Vgl. Art. 343, Anm. 12.

6. Zu den Bestimmungen des Art. 343, welche hier beobachtet werden müssen, gehört nicht die, daß dem Verkaufe eine Androhung vorhergehen müsse, weil Art. 356 für den vorliegenden Fall eine besondere Bestimmung über die purgatio morae enthält. S. v. Hahn, Kommentar zu Art. 354, §. 11.

7. Wenn der Käufer erklärt hat, daß er vom Kaufe zurücktreten wolle, so ist der Verkäufer im Bezirke des Allg. Preuß. Landrechts berechtigt, vollständigen Schadensersatz d. h. die Preisdifferenz, zu begehren. Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 79.

8. Durch die Vorschrift des Art. 354 ist in dem Bezirke des rheinisch-französischen Rechtes in Handelssachen die s. g. resolutorische Klage, d. h. die Klage auf Auflösung des Vertrages und Schadensersatz (Art. 1184 des Code civil) aufgehoben. Urtheil des Oberappellations- und Kassationsgerichtshofes zu Darmstadt vom 13. März 1865 in Emmerling, Sammlung, 1865, Nr. 7. — Vgl. über das Verhältniß des Art. 354 zu dem Art. 1184 des Code civil Urtheil des Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 30. Dez. 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 585; ferner Schmidt, über den Unterschied zwischen dem Art. 1657 (resp. 1184) des Code civil und dem Art. 354 f. des A. d. H.-G.-B. in Busch, Archiv, Bd. 2, S. 111 f.

9. Irrthum über die Solvenz des Käufers macht ein Kaufgeschäft nicht ungültig und ein inzwischen über das Vermögen des Kaufmanns eröffneter, durch Akkord beendigter Konkurs gehört nicht zu den Umständen, welche den Käufer zum Rücktritt von dem Kaufvertrag berechtigen. Allg. Preuß. Landrecht, Th. I, Tit. 5, §. 378. Urtheil des Kommerz- und Admir.-Kollegiums zu Königsberg vom 21. Novbr. 1863 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 281.

10. Ueber die Obliegenheiten der Kontrahenten bei Verträgen über Lieferung von koursfähigen Werthpapieren und sonstigen marktgängigen Waaren s. Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Dresden vom 14. Juni 1864 in Busch, Archiv, Bd. 5, S. 366 f.

11. Vgl. Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 283. 514.

Digitized by Google

der Bestimmungen des Art. 343 für Rechnung des Käufers verkaufen und Schadenersatz fordern, oder ob er von dem Vertrage abgehen will, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

Art. 355. Wenn der Verkäufer mit der Uebergabe der Waare im Verzuge ist, so hat der Käufer die Wahl, ob er die Erfüllung nebst Schadenserſatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen, oder ob er statt der Erfüllung Schadenserſatz wegen Nichterfüllung fordern oder von dem Vertrage abgehen will, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

Art. 356. Will ein Kontrahent auf Grund der Bestimmungen der vorigen Artikel statt der Erfüllung Schadenserſatz wegen Nichterfüllung fordern oder von dem Vertrage abgehen, so muß er dies dem andern Kontrahenten anzeigen und ihm dabei, wenn die Natur des Geschäfts dies zuläßt, noch eine den Umständen angemessene Frist zur Nachholung des Versäumten gewähren.

Art. 357. Ist bedungen, daß die Waare genau zu einer festbestimm-

---

Art. 355.

1. Prot. S. 625 f. 1399 f. 1409 f. 4593—4597. 5080.

2. Die Art. 355 f. finden keine Anwendung, wenn der Verkäufer die dem Käufer zwar übergebene, aber in seines, des Verkäufers Gewahrsam verbliebene Waare später auszuliefern sich weigert. Urtheil des Kammergerichts zu Berlin vom 23. April 1864 in Busch, Archiv, Bd. 4, S. 155; des Obertribunals zu Berlin vom 27. Sept. 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 232.

3. In der vorbehaltlosen Annahme einer bestellten Waare nach Ablauf der Lieferzeit liegt der Verzicht auf Schadenserſatz wegen verspäteter Lieferung. Urtheile des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 12. Oktober 1866 in der Bayer. Zeitschrift für Rechtspflege, Bd. 13, S. 169; und 5. November 1866, ebend., Bd. 13, S. 171.

4. Vgl. Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 94.

Art. 356.

1. Prot. S. 625 f. 1399 f. 1413 f. 4599. 5080.

2. Vgl. Keyßner, Ueber das Verhältniß der Art. 356 und 357 zu einander und die Bedeutung der Worte: „genau zu einer festbestimmten Zeit oder einer festbestimmten Frist," in Busch, Archiv, Bd. 4, S. 157 f.; vgl. Roloff, ebend., Bd. 7, S. 58 f.

3. Der öffentliche Verkauf der Waare kann nicht ersetzt werden durch das Beweisanerbieten, der im Privatwege erzielte Preis sei der höchste gewesen, der überhaupt zu erwarten gestanden. Urtheil des Obertribunals zu Berlin im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 85. Vgl. Art. 343, Anm. 12.

4. Der Artikel bezweckt keine Abänderung der allgemeinen von der purgatio morae geltenden Grundsätze. Urtheil des Appellationsgerichts zu Leipzig vom 27. Oktbr. 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 94.

5. Der Käufer einer Waare kann nur dann gegen den Verkäufer auf Schadenserſatz wegen Nichterfüllung klagen, wenn er, sofern eine festbestimmte Lieferungsfrist nicht besteht, dies dem Verkäufer anzeigt und ihm dabei noch eine, den Umständen nach angemessene Frist zur Nachholung der Lieferung belassen hat. Urtheil des Stadt- und Kreisgerichts zu Magdeburg von 1863 im fr. Central-Organ 1863, S. 62.

6. Derjenige, welcher die Lieferung von Waaren übernommen hat, kann, wenn er trotz der ihm von der Gegenseite gemachten, dem Art. 356 entsprechenden Aufforderung die Lieferung nicht bewirkt, der Klage auf Zahlung der Preisdifferenz die Einrede nicht entgegensetzen, daß ihm der Kaufpreis nicht realiter angeboten worden sei. Urtheil des Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 13. April 1866 im Rhein. Archiv, Bd. 60, S. 39.

7. Vgl. Urtheile des Appellationsgerichts zu Marienwerder vom 19. Juli 1865 in Busch, Archiv, Bd. 7, S. 59; des Obertribunals zu Berlin vom 8. Mai 1866 ebend. Bd. 9, S. 214.

Art. 357.

1. Prot. S. 671 f. 1399. 1405. 1410 f. 4600 f. 5082 f.

Digitized by Google

ten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist geliefert werden soll, so kommt der Art. 356 nicht zur Anwendung. Der Käufer sowie der Verkäufer kann die Rechte, welche ihm gemäß Art. 354 oder 355 zustehen, nach seiner Wahl ausüben. Es muß jedoch derjenige, welcher auf der Erfüllung bestehen will, dies unverzüglich nach Ablauf der Zeit oder der Frist dem anderen Kontrahenten anzeigen; unterläßt er dies, so kann er später nicht auf der Erfüllung bestehen.

Will der Verkäufer statt der Erfüllung für Rechnung des säumigen Käufers verkaufen, so muß er, im Fall die Waare einen Markt- oder Börsenpreis hat,

---

2. Zur Anwendung des Artikels ist die Beifügung eines präzisen Lieferungstermins erforderlich; es genügt nicht die feste Bestimmung einer Lieferzeit an sich, namentlich bei Handelsartikeln, welche schon ihrer Natur nach großen Schwankungen in kurzen Zwischenräumen nicht ausgesetzt zu sein pflegen. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 29. Mai 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 92.

Zu Abs. 1. — 3. Mit dem Ausdrucke „binnen einer festbestimmten Frist" ist eine ganz präzise Zeitbestimmung gemeint, wobei nach der vorausgesetzten Absicht der Parteien der Säumige auf Annahme der verspäteten Leistung nicht weiter mit Sicherheit rechnen kann. Prot. S. 1411. S. Keyßner, in Busch, Archiv, Bd. 4, S. 157 f.; Roloff, ebend., Bd. 7, S. 58 f.

4. Die Behauptung des Käufers, daß schon die Natur der großer Preisschwankung unterworfenen Waare eine Vermuthung dafür bilde, daß die Lieferzeit eine festbestimmte sein solle, ist unstichhaltig. Busch, Archiv, Bd. 5, S. 492.

5. Die Lieferungszeit kann auch nach Tageszeiten, Stunden u. dgl. normirt werden.

6. Der Artikel ist auch auf diejenigen Fälle anwendbar, in denen die Zeit der Erfüllung von dem Eintritt einer Bedingung abhängig ist. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 19. Mai 1864 in Busch, Archiv, Bd. 4, S. 157.

7. Die Bezeichnung der Lieferungszeit „Mitte Februar" ist eine festbestimmte. Urtheil des Kammergerichts zu Berlin vom 26. Nov. 1864 in Busch, Archiv, Bd. 6, S. 61; ebenso die „spätestens bis zu einem gewissen Tage zu liefern", Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Dresden vom 1. Juni 1865 in der Sächs. Zeitschrift für Rechtspflege, N. F., Bd. 27, S. 348.

8. Die Bezeichnung der Lieferzeit „im Februar, in gleichen wöchentlichen Raten", entspricht nicht der im Artikel gemeinten festbestimmten Frist, Urtheil des Stadtgerichts zu Magdeburg vom 14. Sept. 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 279; ebenso nicht die: „in den ersten Tagen der folgenden Woche", Urtheil desselben Gerichts vom 28. Sept. 1864 ebend. Bd. 1, S. 281; ebenso nicht die: „Anfangs Juli", vielmehr ist darunter das erste Drittel des Monats Juli zu verstehen, Urtheil der Rechtsfakultät Halle vom 27. Okt. 1862 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 47; Urtheil des Appellationsgerichts zu Eisenach vom 22. Januar 1866 in Busch, Archiv, Bd. 8, S. 199; ebenso nicht die Bezeichnung „im Sommer" oder „im Spätherbst", Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 23. Juli 1863 in Busch, Archiv, Bd. 1, S. 544.

9. Die Verlängerung einer festbestimmten Lieferungsfrist auf unbestimmte Zeit beseitigt die Anwendbarkeit des Art. 357. Urtheil des Stadtgerichts zu Frankfurt a. M. vom 17. Oktober 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 280.

10. Bei Klagen auf Erfüllung s. g. Fixgeschäfte bildet die Behauptung, es sei dem Säumigen unverzüglich das Verlangen der Erfüllung angekündigt worden, einen wesentlichen Bestandtheil der Klage. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 16. Dezember 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 221.

11. Der Käufer, welchem die Waare nach dem bedungenen Lieferungstermine übersandt worden, kann die einmal abgegebene Erklärung, daß er bei dem Geschäfte stehen bleibe, später nicht widerrufen. Urtheil des Kreisgerichts zu Thorn vom 21. April 1864 im fr. Central-Organ 1864, S. 102.

12. Hat sich der Verkäufer verpflichtet, die Waare innerhalb eines gewissen Zeitraums zu liefern, so steht ihm im Zweifel die Wahl zu, ob er am Schlusse oder im Laufe dieses Zeitraumes liefern will. Im letztern Falle liegt ihm ob, dem Käufer die Lieferung dergestalt anzusagen (zu kündigen), daß es demselben nach den obwaltenden Verhältnissen

Digitized by Google

den Verkauf unverzüglich nach Ablauf der Zeit oder der Frist vornehmen. Ein späterer Verkauf gilt nicht als für Rechnung des Käufers geschehen. Eine vorgängige Androhung ist nicht erforderlich, dagegen hat der Verkäufer auch in diesem Falle den bewirkten Verkauf dem Käufer ungesäumt anzuzeigen.

Wenn der Käufer statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordert, so besteht, im Falle die Waare einen Markt- oder Börsenpreis hat, der Betrag des von dem Verkäufer zu leistenden Schadensersatzes in der Differenz zwischen dem Kaufpreise und dem Markt- und Börsenpreise zur Zeit und am Orte der geschuldeten Lieferung, unbeschadet des Rechts des Käufers, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

---

oder etwa bestehender Usance möglich ist, die Zahlung und Abnahme zu bewirken. Diese Kündigung kann der Käufer, ohne hierdurch selbst in Verzug zu gerathen, abwarten; erfolgt sie aber nicht, so muß er, um sich den Schadensersatzanspruch zu sichern, am Schlusse, d. h. am letzten Tage des Zeitraumes den Verkäufer durch Realobligation in Verzug setzen. Urtheil des Appellationsgerichts zu Dresden vom 5. Juni 1863 in Busch, Archiv, Bd. 2, S. 411.

13. „Unverzüglich" heißt: längstens bis zu Ende der auf den Erfüllungstag oder die Erfüllungsfrist folgenden Tages. Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Wiesbaden vom 19. Sept. 1865 im Nassauischen Archiv, Bd. 7, S. 88 f. und in Busch, Archiv, Bd. 8, S. 280; vgl. ebend., Bd. 8, S. 334; ferner Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 16. Dezbr. 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 221; vgl. Art. 13, Anm. 5.

14. Was unter der „unverzüglichen Anzeige" zu verstehen sei, z. B. ob der Verkäufer bis zum nächsten Tage Zeit habe, so, wenn er vor der Börsenzeit des nächsten Tages keine Gelegenheit zum Verkaufe hat, oder ob er nicht so lange warten kann, so, wenn für das Kaufobjekt an demselben Tage mehrmals zu bestimmten Stunden Koursnotirungen vorgenommen werden, hat der Richter zu entscheiden. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 21. Febr. 1867 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 522. Prot. S. 5082.

15. Ueber die Klagbarkeit der s. g. Differenzgeschäfte s. Lesse im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 33 f., namentlich aber das die verschiedenen Rechtssysteme in Betracht ziehende Urtheil des Kammergerichts zu Berlin vom 2. Novbr. 1866 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 392. — Im Bezirke des Allg. Preuß. Landrechts werden die Differenzgeschäfte meist als klagbar angesehen. Urtheil des Kammergerichts zu Berlin vom 2. Nov. 1866 und die darin angeführte Litteratur im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 392. Vgl. jedoch Urtheil des Stadtgerichts zu Berlin vom 15. Nov. 1867, ebend., Bd. 3, S. 521. — Im Bezirke des rheinisch-französischen Rechtes sind reine Differenzgeschäfte nicht klagbar. Urtheil des Oberhofgerichts zu Mannheim vom 12. März 1866 in Busch, Archiv, Bd. 8, S. 453. — Ebenso in Hamburg. Urtheile des Handelsgerichts zu Hamburg vom 29. Mai 1867 in der Hamb. Gerichtszeitung 1867, Nr. 23; des Oberappellationsgerichts zu Lübeck vom 13. Juni 1867, ebend. 1867, Nr. 26. — S. noch Treitschke, Kaufkontrakt, §. 9, S. 28 f.; Brauer, in Busch, Archiv, Bd. 8, S. 448 f.; Schmidt, ebend., Bd. 3, S. 449; Keyßner, ebend., Bd. 5, S. 296.

Zu Abs. 3. — 16. Die Klage des Verkäufers gegen den säumigen Käufer auf die Preisdifferenz ist in dem Gesetze nicht begründet (Vertrag?). Urtheil des Kammergerichts zu Berlin vom 17. Dezember 1864 in Busch, Archiv, Bd. 8, S. 296, des Obertribunals zu Berlin vom 2. Nov. 1865, ebend., Bd. 7, S. 340.

17. Wenn die Waare keinen Markt- oder Börsenpreis hat, so ist der Schaden analog nach der Differenz zwischen dem Kaufpreise und dem besonders nachzuweisenden Werth zu bestimmen, welchen die Waare zur Zeit und am Orte der Lieferung für den Käufer hatte und welchen er dafür erzielen konnte. Urtheil des Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 17. April 1867 (ungedruckt).

18. Ueber den Begriff „Markt- oder Börsenpreis" vgl. Art. 311, Anm. 7.

Digitized by Google

Art. 358. In den Fällen des Art. 357 ist jeder Kontrahent berechtigt, den Verzug des anderen Kontrahenten auf dessen Kosten durch eine öffentliche Urkunde (Protest) feststellen zu lassen.

Einf.-Ges.: Preußen: Hessen-Homburg (Homburg) Art. 19, (Meisenheim) Art. 29, Kurhessen §. 27. — Hessen-Darmstadt (Starkenburg und Oberhessen) Art. 21, (Rheinhessen) Art. 32. — Waldeck-Pyrmont §. 18. — Würtemberg Art. 47.

Art. 359. Wenn in den Fällen der Art. 354, 355 und 357 sich aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Vertrages, aus der Absicht der Kontrahenten oder aus der Beschaffenheit des zu leistenden Gegenstandes ergibt, daß die Erfüllung des Vertrages auf beiden Seiten theilbar ist, so kann das Abgehen des einen Kontrahenten von dem Vertrage nur in Betreff des von dem anderen Kontrahenten nicht erfüllten Theiles des Vertrages erfolgen.

Dritter Titel.

Von dem Kommissionsgeschäft.

Art. 360. Kommissionär ist derjenige, welcher gewerbemäßig in

---

19. Der Tag, welchen der Käufer selbst als Stichtag bezeichnet, ist der bei Berechnung des Kourses maaßgebende Tag, selbst wenn nach der Usance an einem anderen Tage zu liefern sein sollte. Urtheil der Stadt Frankfurt a. M. vom 7. August 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 215; vgl. ebend., Bd. 3, S. 395.

20. Der Artikel beschränkt die Vertragsfreiheit nicht; namentlich ist es den Parteien unbenommen, den am Orte bestehenden Handels- oder Börsengebrauch für maaßgebend zu erklären. Prot. S. 5084 f.

21. Vgl. Urtheil des Kommerz- und Admir.-Kollegiums zu Danzig vom 9. Okt. 1863 in Goldschmidt, Zeitschrift, Bd. 9, S. 571; ferner Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 364, 377, 573. Bd. 3, S. 359, 361; endlich die Anm. zu Art. 354. 355 und 356.

Art. 358.

1. Prot. S. 675 f. 1405. 1413 f. 4600 f. 5082 f.

2. Unter „Protest" ist hier eine von einem Notar oder Gerichtsbeamten aufgenommene Urkunde zu verstehen, deren Form sich nach den Landesgesetzen regelt.

Art. 359.

1. Prot. S. 596. 631 f. 1399 f. 1403.

2. Die Bestimmung findet auch Anwendung auf die theilweise nicht gehörige Erfüllung des Vertrages. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 14. Dezember 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 563.

3. Wenn der Käufer, nachdem ein Theil der bestellten Waaren geliefert worden, deren Vertragswidrigkeit behauptet, so kann er die ganze Lieferung zur Disposition des Verkäufers stellen, insofern die Lieferung eine untheilbare ist. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 23. Juli 1863 im fr. Central-Organ 1863, S. 208. Vgl. v. Hahn, Kommentar zu Art. 359, §. 1 f. Ob die Erfüllung eines Kaufs oder einer Lieferung theilbar sei, ist, insofern nicht die Intention der Parteien klar ausgesprochen ist, quaestio facti.

Zum 3. Titel. Von dem Kommissionsgeschäft.

1. S. Marcinowsky, Das kaufmännische Kommissionsgeschäft, in Busch, Archiv, Bd. 1, S. 358 f.; Ackermann, Zur Lehre des Kommissionshandels, ebend., Bd. 6, S. 253 f.; Auerbach, ebend. Bd. 6, S. 326 f.

2. Vgl. Ueber den Unterschied zwischen Kommissionsgeschäft und Lieferungsvertrag Voigtel, in Busch, Archiv, Bd. 6, S. 453 f.; Bd. 9, S. 221 f.; ferner v. Krämel, Ueber das Kündigungsrecht des Kommissionärs und dessen Befugniß, einen dem Auftraggeber gemachten Vorschuß zurückzufordern; ebend., Bd. 11, S. 350 f.

Art. 360.

1. Prot. S. 684. 698 f. 743, 1196 f. 1185. 1202. 1251. 1442. 1450 f.

2. Der Abschluß geschieht selbstverständlich gegen Provision. Art. 290. Mot. S. 150.

Digitized by Google

eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers (Kommittenten) Handelsgeschäfte schließt.

Durch die Geschäfte, welche der Kommissionär mit Dritten schließt, wird er allein berechtigt und verpflichtet. Zwischen dem Kommittenten und den Dritten entstehen daraus keine Rechte und Pflichten.

Ist von dem Auftraggeber ausdrücklich bestimmt, daß das Geschäft auf seinen Namen abgeschlossen werden soll, so ist dies keine kaufmännische Kommission, sondern ein gewöhnlicher Auftrag zu einem Handelsgeschäft.

Art. 361. Der Kommissionär hat das Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Interesse des Kommittenten, gemäß dem Auftrage auszuführen; er hat dem Kommittenten die erforderlichen Nachrichten zu geben, insbesondere sofort nach der Ausführung des Auftrages davon Anzeige zu machen; er ist verpflichtet, dem Kommittenten über das Geschäft Rechenschaft zu geben und ihm dasjenige zu leisten, was er aus dem Geschäft zu fordern hat.

---

3. Bezüglich der Form des Auftrages kommt die allgemeine Vorschrift des Art. 317 zur Anwendung.

4. Ob der Beauftragte mit dem Dritten in eigenem Namen oder im Namen seines Auftraggebers abschließt, ist quaestio facti.

Zu Abs. 2. — 5. Nicht hieher gehören (See-) Assekuranzgeschäfte geschlossen für Rechnung „wen es angeht".

6. Eine Ausnahme von dem Absatze 2 findet sich in Art. 368, Abs. 2.

Zu Abs. 3. — 7. Soweit nicht die eigenthümliche Natur der kaufmännischen Kommission entgegensteht, finden auf diese Kommission die allgemeinen Bestimmungen über das Mandat Anwendung. Mot. S. 150.

8. Vgl. Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 35.

Art. 361.

1. Prot. S. 686 f. 736. 1186.

2. Der Kommissionär hat die Wahl, ob er die angetragene Kommission annehmen will oder nicht: er hat aber im letzteren Falle nach Art. 323 zu verfahren. Mot. S. 151.

3. Die Bestimmung, daß der Kommissionär dem Kommittenten sofortige Anzeige machen müsse, hat nicht den Sinn, daß der Kommissionär, wenn er die sofortige Anzeige unterläßt, schon damit seine Rechte aus dem von ihm im Auftrage seines Kommittenten vollzogenen Geschäfte gänzlich verliert. Die Unterlassung verpflichtet ihn nur zum Schadenersatz. Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Lübeck vom 19. Juli 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 223.

4. Beim Verkaufe eines Waarenlagers braucht nicht von jedem einzelnen Verkaufe Kenntniß gegeben zu werden; solche Verkäufe sind als ein ganzes zusammenhängendes Geschäft anzusehen.

5. Der Kommissionär ist unter Umständen verpflichtet, sich des Telegraphen zu bedienen, um seinem Kommittenten Nachricht zu geben. Urtheil des Handelsgerichts zu Leipzig vom 10. Sept. 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 579; des Oberappellationsgerichts zu Dresden vom 20. Juli 1866 im Sächs. Wochenblatt für merkw. Rechtsfälle 1866, S. 417.

6. Bei der Verkaufskommission auf Kredit und ohne delcredere hat der Kommissionär den Käufer zu nennen. Prot. S. 736.

7. Durch Handelsgebrauch oder Vertrag der Parteien kann in bestimmten Fällen die Verpflichtung zur Rechnungslegung ausgeschlossen sein. Voigtel, in Busch, Archiv, Bd. 6, S. 452 f.

8. Ueber die Substitutionsbefugniß des Kommissionärs und Haftung hinsichtlich des Substituten vgl. Auerbach, in Busch, Archiv, Bd. 6, S. 326 f.

9. Vgl. noch Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 284; Busch, Archiv, Bd. 4, S. 455; Bd. 10, S. 370; Bd. 11, S. 286.

Digitized by Google

Art. 362. Handelt der Kommissionär nicht gemäß dem übernommenen Auftrage, so ist er dem Kommittenten zum Ersatze des Schadens verpflichtet; der Kommittent ist nicht gehalten, das Geschäft für seine Rechnung gelten zu lassen.

Art. 363. Hat der Kommissionär unter dem ihm gesetzten Preise verkauft, so muß er dem Kommittenten den Unterschied im Preise vergüten, sofern er nicht beweist, daß ein Verkauf zu dem gesetzten Preise nicht ausgeführt werden konnte und die Vornahme des Verkaufs von dem Kommittenten Schaden abgewendet hat.

Art. 364. Hat der Kommissionär den für den Einkauf gesetzten Preis überschritten, so kann der Kommittent den Einkauf als nicht für seine Rechnung geschehen zurückweisen, sofern sich der Kommissionär nicht zugleich mit der Einkaufsanzeige zur Deckung des Unterschiedes erbietet.

Der Kommittent, welcher den Einkauf als nicht für seine Rechnung geschehen zurückweisen will, muß dies ohne Verzug auf die Einkaufsanzeige erklären, widrigenfalls die Ueberschreitung des Auftrages als genehmigt gilt.

Art. 365. Wenn das Gut, welches dem Kommissionär zugesandt wird, bei der Ablieferung sich in einem äußerlich erkennbar beschädigten oder

---

Art. 362.

1. Prot. S. 688 f. 1187. 4605. 4621 f. 5087.

2. Auf die vom Kommissionär veräußerten Sachen finden die Art. 305—308 Anwendung.

Art. 363.

1. Prot. S. 690. 1189. 4622 f.

2. Die dem Verkaufskommissionär in der ihm ertheilten Faktura bezeichneten Preise gelten als Limitum, ohne daß es einer ausdrücklichen Vereinbarung bedarf. S. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 12. März 1863 im fr. Central-Organ 1863, S. 133.

3. Der Kommissionär, welcher unter dem Limitum verkauft hat, kann als liberirt erachtet werden, wenn er dem Kommittenten eine gleichgeltende Waare, z. B. Staatspapiere derselben Gattung, zurückgibt. Prot. S. 1189.

4. Der Kommissionär kann, wenn er noch in anderer Beziehung seine Pflichten verletzt, z. B. eine günstige Verkaufsgelegenheit pflichtwidrig versäumt hat, noch zu einer weiteren Entschädigung verpflichtet sein.

Art. 364.

1. Prot. S. 691 f.

2. „Ohne Verzug" S. Art. 13, Anm. 4. 73. 319. 347. 364. 408. 496.

Art. 365.

1. Prot. S. 1190. 5091.

2. Zur Wahrung der Rechte genügt nicht das bloße Einlegen einer Protestation; der Kommissionär muß alles zur Sicherstellung und unter Umständen selbst zur Geltendmachung der Rechte des Kommittenten Erforderliche thun.

3. Der Kommissionär hat nur für die Beschaffung der Beweismittel Sorge zu treffen, daß der äußerlich erkennbare Zustand des Gutes beschädigt oder mangelhaft sei; er ist aber nicht verpflichtet, für den Beweis der Größe des entstandenen Schadens oder dessen Umfanges Sorge zu tragen. Urtheil des Handelsgerichts zu Bremen vom 26. April und 16. Mai 1866 in Busch, Archiv, Bd. 11, S. 12.

Zu Abs. 2. — 4. Der Kommissionär haftet namentlich für den Verlust der Regreßklage gegen den Abliefernden, welchem gegenüber der Beweis jenes Zustandes nicht mehr erbracht werden kann. — Schilling, Kommentar zu diesem Artikel, spricht auf Grund einer Bemerkung in den Protokollen, S. 1190, die Ansicht aus, daß der Kom-

Digitized by Google

mangelhaften Zustande befindet, so muß der Kommissionär die Rechte gegen den Frachtführer oder Schiffer wahren, für den Beweis jenes Zustandes sorgen und dem Kommittenten ohne Verzug Nachricht geben.

Im Unterlassungsfalle ist er für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich.

Er kann den Zustand durch Sachverständige feststellen lassen, und wenn das Gut dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge ist, unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343 den Verkauf des Guts bewirken.

Einf.-Ges.: Preußen Art. 16; Kurhessen §. 23. — Anhalt-Bernburg Art. 19. — Braunschweig §. 22. — Oesterreich §. 48. — Würtemberg Art. 48.

Art. 366. Treten Veränderungen an dem Gute ein, welche dessen Entwerthung befürchten lassen, und ist keine Zeit vorhanden, die Verfügung des Kommittenten einzuholen, oder der Kommittent in der Ertheilung der Verfügung säumig, so kann der Kommissionär unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343 den Verkauf des Guts veranlassen.

Ein gleiches Recht hat der Kommissionär in allen anderen Fällen, in welchen der Kommittent, obwohl hierzu nach Lage der Sache verpflichtet, über das Gut zu verfügen unterläßt.

Art. 367. Für Verlust oder Beschädigung des Guts ist der Kommissionär, während er Aufbewahrer desselben ist, verantwortlich, wenn er nicht

---

missionär nicht in dem vorangegebenen Sinne hafte, „wenn die Regreßklage an sich keinen Werth habe, weil der Abliefernde gänzlich vermögenslos sei." Dem ist nicht beizustimmen: ob die Regreßklage Werth habe, läßt sich im Moment der Anstellung nicht erkennen, da, die Insolvenz des Abliefernden in jenem Augenblicke auch vorausgesetzt, die Vermögensverhältnisse desselben in der Folge sich leicht bessern können, und dann das etwa erwirkte Urtheil zu vollstrecken ist. Die Vermögenslage des Schuldners ist ein zufälliger Umstand, welcher auf das Recht des Gläubigers im Prinzip nicht influirt.

Zu Abs. 3. — 5. Der Kommissionär kann, ist aber nicht verpflichtet, den Zustand durch Sachverständige feststellen zu lassen. Mot. S. 151. Geht er dazu über, so muß er das Verfahren des Art. 407 einschlagen.

6. Wenn dem Kommissionär die Waare von Anfang zum Verkauf ohne ein Limitum übersendet worden ist, brauchen diese Bestimmungen nicht beobachtet zu werden. Prot. S. 1190.

Art. 366.

1. Prot. S. 750. 1191.

2. Der Artikel bezieht sich nicht auf Werthsverminderungen durch Aenderung der Konjunktur, sondern nur auf solche, die in der Substanz des Gutes ihren Grund haben.

3. Während es sich im Art. 375 um die Befriedigung des Kommissionärs für seine Ansprüche handelt, wird hier der Fall besprochen, wenn der Kommissionär ein Gut los sein will, wovon er nicht weiß, was er damit anfangen soll — gleichviel ob der Kommissionär das Gut vor Ausführung der Kommission, welche er vielleicht nicht annehmen wollte oder nicht ausführen konnte, schon in Besitz bekommen hat, oder ob der Kommittent die angekaufte Waare nicht abnimmt, obschon der Kommissionär für seine Ansprüche bereits gedeckt ist. Prot. S. 750.

4. Der Kommissionär muß den wirklich erfolgten Einkauf auch dann nachweisen, wenn der Kommittent den angeblichen ihm Seitens des Kommissionärs angezeigten Einkauf genehmigt hat. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 8. März 1866 in Busch, Archiv, Bd. 9, S. 224.

Art. 367.

1. Prot. S. 695 f. 1191 f.

Digitized by Google

beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch Umstände herbeigeführt ist, welche durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten.

Der Kommissionär ist wegen Unterlassung der Versicherung des Guts nur dann verantwortlich, wenn er von dem Kommittenten den Auftrag zur Versicherung erhalten hat.

Art. 368. Forderungen aus einem Geschäft, welches der Kommissionär abgeschlossen hat, kann der Kommittent dem Schuldner gegenüber erst nach der Abtretung geltend machen.

Jedoch gelten solche Forderungen, auch wenn sie nicht abgetreten sind, im Verhältniß zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär oder dessen Gläubigern als Forderungen des Kommittenten.

Einf.-Ges.: Hamburg §. 44.

Art. 369. Der Kommissionär, welcher ohne Einwilligung des Kommittenten einem Dritten Vorschüsse macht oder Kredit gibt, thut dies auf eigene Gefahr.

Insoweit jedoch der Handelsgebrauch am Orte des Geschäfts das Kreditiren des Kaufpreises mit sich bringt, ist in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Kommittenten auch der Kommissionär dazu berechtigt.

Hat der Kommissionär unbefugt auf Kredit verkauft, so hat er dem Kommittenten, welcher dies nicht genehmigt, sofort als Schuldner des Kaufpreises

2. „Versicherung des Guts" gegen Gefahren aller Art, Feuersgefahr, Seegefahr, Wassergefahr u. s. w. — selbstredend nur in den geeigneten Fällen.

3. Wenn der Kommissionär, auch ohne ausdrücklichen Auftrag, feuergefährliche Gegenstände, z. B. Petroleum, versichert, so muß der Kommittent die Versicherungsprämie tragen. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 234.

4. Vgl. über einzelne Fälle Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 226.

Art. 368.

1. Prot. S. 698. 703 f. 1196 f. 1202. 1251. 1442. 1450.

Zu Abs. 2. — 2. Es macht keinen Unterschied, ob der Kommissionär del credere steht oder nicht.

Art. 369.

1. Prot. S. 1203.

Zu Abs. 2. — 2. Der Kommissionär hat nur für ein schuldbares Versehen aufzukommen, — wenn er etwa an notorisch zahlungsunfähige Personen auf Kredit verkauft oder das Interesse des Kommittenten auf andere Weise einer sichtlichen Gefahr ausgesetzt hat. Mot. S. 155.

3. Wieweit erstreckt sich das Recht des Kommissionärs, den Kaufpreis zu kreditiren? Die Beantwortung der Frage richtet sich nach den konkreten Verhältnissen, man kann aber nicht den Satz aufstellen, daß, abgesehen von speziellen Vereinbarungen, dem Kommissionär die Erlaubniß zum Verkaufe auf Kredit gesetzlich nur in der Art ertheilt sei, daß der Kommissionär auf gewisse Personen beschränkt ist. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 29. März 1866 in der Bayer. Zeitschrift für Rechtspflege, Bd. 13, S. 175.

4. Der Kommissionär hat bei einem von ihm wider die gesetzliche Regel vollzogenen Kreditkaufe zur Abwendung seiner dadurch bedingten persönlichen Verhaftung den Beweis für die nicht zu vermuthende Thatsache zu führen, daß das Kreditiren mit Einwilligung des Kommittenten oder nach dem am Orte des Geschäftes bestehenden Handelsgebrauche geschehen sei. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 19. März 1867 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 523.

Digitized by Google

die Zahlung zu leisten. Beweist der Kommissionär, daß beim Verkauf gegen baar der Preis ein geringerer gewesen sein würde, so hat er nur diesen Preis und, wenn derselbe geringer ist, als der auftraggemäße Preis, auch den Unterschied gemäß Art. 363 zu vergüten.

Art. 370. Der Kommissionär steht für die Zahlung oder für die anderweitige Erfüllung der Verbindlichkeit seines Kontrahenten ein, wenn dies von ihm übernommen oder am Orte seiner Niederlassung Handelsgebrauch ist.

Der Kommissionär, welcher für seinen Kontrahenten einsteht, ist dem Kommittenten für die gehörige Erfüllung im Zeitpunkte des Verfalls unmittelbar und persönlich insoweit verhaftet, als solche aus dem Vertragsverhältnisse überhaupt rechtlich gefordert werden kann.

Der Kommissionär, welcher für seinen Kontrahenten einsteht, ist dafür zu einer Vergütung (del credere-Provision) berechtigt.

Art. 371. Der Kommittent ist schuldig, dem Kommissionär zu ersetzen, was dieser an baaren Auslagen oder überhaupt zum Vollzuge des Geschäfts

---

Art. 370.

1. Prot. S. 710 f. 719. 1201.

Zu Abs. 1. — 2. Das del credere kann auch für einen Theil der Vertragssumme übernommen werden, so daß der Kommissionär nur für diesen Theil haftet.

3. Inwiefern die Uebernahme des del credere noch in andern Fällen ohne ausdrückliche Abrede, z. B. wenn die üsancenmäßige höhere del credere-Provision bedungen worden, als geschehen anzunehmen ist, muß nach den Umständen beurtheilt werden. Mot. S. 156.

Zu Abs. 2. — 4. Der Kommissionär ist von der Haftung gegenüber dem Kommittenten frei, wenn der Dritte aus materiellen, z. B. in der Beschaffenheit der Waare liegenden Gründen nicht zu zahlen braucht. Prot. S. 712 f.

Zu Abs. 3. — 5. Der Kommissionär kann keine weitere Vergütung fordern, wenn nach Ortsgebrauch die Provision für ein Geschäft zugleich die Vergütung für das del credere enthält. Prot. S. 1201.

6. Wer Waaren mit angesetztem Preise zum Kommissionsverkaufe erhalten hat, ist, wenn er dieselben nicht retournirt und weder auf Rechnung des Einsenders verkauft, noch auch unverkauft auf dem Lager liegen zu haben behauptet, als Käufer zur Zahlung derselben verbunden. Urtheil des obersten Gerichtshofes zu Wien vom 25. April 1865 in der Oesterr. Gerichtshalle 1865, S. 288; vgl. Goldschmidt, Zeitschrift, Bd. 9, S. 387 f.

Art. 371.

1. Prot. S. 716 f. 1205 f.

2. Zu Abs. 1. — 2. Ob der Kommittent auch Versicherungsprämien zu ersetzen habe, ist nach den Umständen des Falles zu entscheiden. Vgl. Art. 367, Anm. 2. 3.

Zu Abs. 2. — 3. Eine erst längere Zeit nach Abschluß des Geschäfts durch freiwillige Uebereinkunft des Kommittenten und des dritten Kontrahenten veranlaßte Auflösung des Geschäfts hat keinen Einfluß auf die Provision des Kommissionärs. Prot. S. 1206 f. Vgl. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 8. Jan. 1863 in Striethorst, Archiv, Bd. 48, S. 140.

4. Unter „Auslieferungsprovision" versteht man die Provision bei Verkaufskommissionen, wenn vor bewirktem Verkauf die Waare vom Kommittenten zurückgenommen wird. Mot. S. 156. Prot. S. 716.

5. Der Kommissionär kann neben der Provision in der Regel kein Honorar fordern. Ausnahmsweise ist ein solcher Anspruch begründet, wenn der Kommissionär besondere Leistungen gemacht hat, welche als zum Vollzuge des Geschäfts nothwendig und nützlich von ihm nachgewiesen werden. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 12. März 1863 im fr. Central-Organ 1863, S. 129.

Digitized by Google

nothwendig oder nützlich aufgewendet hat. Hierzu gehört auch die Vergütung für die Benutzung der Lagerräume und der Transportmittel des Kommissionärs und der Arbeit seiner Leute.

Der Kommissionär hat die Provision zu fordern, wenn das Geschäft zur Ausführung gekommen ist. Für Geschäfte, welche nicht zur Ausführung gekommen sind, kann eine Provision nicht gefordert werden; jedoch hat der Kommissionär das Recht auf die Auslieferungsprovision, sofern eine solche ortsgebräuchlich ist.

Art. 372. Wenn der Kommissionär zu vortheilhafteren Bedingungen abschließt, als sie ihm vom Kommittenten gestellt worden, so kommt der Vortheil dem letzteren allein zu Statten.

Dies gilt insbesondere, wenn der Preis, für welchen der Kommissionär verkauft, den vom Kommittenten bestimmten niedrigsten Preis übersteigt, oder wenn der Preis, für welchen er einkauft, den vom Kommittenten bestimmten höchsten Preis nicht erreicht.

Art. 373. Ein Kommissionär, welcher den Ankauf eines Wechsels übernommen hat, ist, wenn er den Wechsel indossirt, verpflichtet, denselben regelmäßig und ohne Vorbehalt zu indossiren.

Art. 374. Der Kommissionär hat an dem Kommissionsgut, sofern er dasselbe noch in seinem Gewahrsam hat oder sonst, insbesondere mittelst der Konnossemente, Ladescheine oder Lagerscheine, noch in der Lage ist, darüber zu verfügen, ein Pfandrecht wegen der auf das Gut verwendeten Kosten, wegen der

---

6. Im Bezirke des Allg. Preuß. Landrechts findet das Gesetz vom 31. März 1838 wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen, namentlich §. 2, keine Anwendung auf die Provisionsforderung des Kommissionärs. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 17. Januar 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 239.

7. Nach gemeinem Rechte ist derjenige, welcher im Auftrage eines Andern eine Sache gekauft hat, nicht nur berechtigt, den Ersatz des bereits gezahlten Kaufpreises, sondern auch die Befreiung von der deshalb eingegangenen Verbindlichkeit zu verlangen. Dieser Satz findet Anwendung auf das Kommissionsgeschäft. Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Lübeck vom 19. Juli 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 223.

8. Der Einkaufskommittent ist dem Kommissionär gegenüber zur Vorschußleistung nicht verpflichtet. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 4. August 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 362.

Art. 372.

1. Prot. S. 720.
2. Vgl. oben Art. 366, Anm. 4.

Art. 373.

1. Prot. S. 721—726.
2. Der Kommissionär hat in diesem Falle einen Anspruch auf höhere Provision: Art. 370. Mot. S. 157.

Art. 374.

1. Prot. S. 728. f. 1207 f.
2. S. Auerbach, in Siebenhaar, Archiv, Bd. 12, S. 38 f.; Laband, in Goldschmidt, Zeitschrift, Bd. 9, S. 425 f.
3. In dem hier gegebenen Pfandrecht ist das Retentionsrecht enthalten.
4. Es braucht nicht ausdrücklich gesagt zu werden, daß die Vorschüsse u. s. w. auf das Gut gegeben würden, und sie können auch schon vor Empfang des Guts, z. B. auf die Nachricht von dessen Absendung, gegeben worden sein. Prot. S. 1208.

Digitized by Google

Provision, wegen der rücksichtlich des Guts gegebenen Vorschüsse und Darlehen, wegen der rücksichtlich desselben gezeichneten Wechsel oder in anderer Weise eingegangenen Verbindlichkeiten, sowie wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften.

Der Kommissionär kann sich für die vorstehend erwähnten Ansprüche aus den durch das Kommissionsgeschäft begründeten und noch ausstehenden Forderungen vorzugsweise vor dem Kommittenten und dessen Gläubigern befriedigen.

Einf.-Ges.: Preußen: (Allg. Preuß. Landrecht u. allg. Gerichtsordnung) Art. 28. (Rhein. Recht) Art. 45; (Hohenzollern) Art. 35; Hessen-Homburg (Meisenheim) Art. 31; Kurhessen §. 25. — Anhalt-Bernburg Art. 23. — Baden Art. 37. — Bayern Art. 55. — Hessen-Darmstadt (Rheinhessen) Art. 34. — Oesterreich §. 44. — Sachsen, Königreich §. 19.

Art. 375. Ist der Kommittent in Erfüllung der in dem vorigen Artikel bezeichneten Verpflichtungen gegen den Kommissionär im Verzuge, so ist der letztere berechtigt, sich unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 310 aus dem Kommissionsgute bezahlt zu machen; er hat dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Kommittenten.

Einf.-Ges.: Bayern Art. 55. — Braunschweig §. 43.

Art. 376. Bei der Kommission zum Einkauf oder zum Verkauf von Waaren, Wechseln und Werthpapieren, welche einen Börsenpreis oder Marktpreis haben, ist der Kommissionär, wenn der Kommittent nicht ein Anderes bestimmt hat, befugt, das Gut, welches er einkaufen soll, selbst als Verkäufer zu

---

5. Schon die Annahme eines von dem Kommittenten auf den Kommissionär gezogenen Wechsels begründet die Haftung des Kommittenten. Urtheil des obersten Gerichtshofes zu Wien vom 28. März 1865 in der Oesterr. Gerichtshalle 1865, S. 167.

6. Vgl. Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 63.

Art. 375.

1. Prot. S. 730. 1208 f.

2. Der Kommissionär kann das Kommissionsgut ohne Auftrag verkaufen, wenn er am Stichtage keine Deckung von den Kommittenten erhält. Urtheil des Kommerz- und Admir.-Kollegiums zu Königsberg von 1862 im fr. Central-Organ 1862, S. 125.

3. Der Kommissionär ist befugt, zur Befriedigung seiner Ansprüche das Kommissionsgut zu verkaufen, ohne die im Art. 310 vorgeschriebenen Formen zu beobachten. Urtheil des Appellationsgerichts zu Frankfurt von 1867 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 524.

4. Der Kommissionär, der einer Verfügung des Kommittenten über das Kommissionsgut gegenüber dieses Gut retiniren will, muß den Kommittenten sofort davon benachrichtigen. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 18. Septbr. 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 234.

5. Im Falle der nach den Art. 374 und 375 stattfindenden Veräußerung der Kommissionswaaren kann der Kommissionär einen Anspruch auf die Kommissionsgebühr von der dieser Veräußerung unterzogenen Waare nicht erheben. Urtheil des obersten Gerichtshofes zu Wien vom 19. Dezember 1866 in Busch, Archiv, Bd. 12, S. 199.

6. Wieweit das Vorzugsrecht des Kommissionärs an dem Kommissionsgute sich erstreckt, darüber vgl. Urtheil des obersten Gerichtshofes zu Wien vom 9. Oktober 1866 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 364.

Art. 376.

1. Prot. S. 732. 736 f. 741. 1202 f. 1210 f. 1435.

2. Der Börsen- oder Marktpreis braucht nicht amtlich festgestellt zu sein. Es kann auf den in einem gewissen Umkreise in der Umgebung des Kommissionärs, nicht jedoch auf einen an weit entfernten Orten bestehenden Marktpreis Rücksicht genommen werden. Prot. S. 1212. S. Art. 311, Anm. 7, Art. 343. 353.

Digitized by Google

liefern, oder das Gut, welches er zu verkaufen beauftragt ist, als Käufer für sich zu behalten.

In diesem Falle ist die Pflicht des Kommissionärs, Rechenschaft über die Abschließung des Kaufs oder Verkaufs zu geben, auf den Nachweis beschränkt, daß bei dem berechneten Preise der Börsenpreis oder Marktpreis zur Zeit der Ausführung des Auftrags eingehalten ist. Er ist zu der gewöhnlichen Provision berechtigt und kann die bei Kommissionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten berechnen.

Macht der Kommissionär nicht zugleich mit der Anzeige über die Ausführung des Auftrages eine andere Person als Käufer oder Verkäufer namhaft, so ist der Kommittent befugt, den Kommissionär selbst als Käufer oder Verkäufer in Anspruch zu nehmen.

Einf.-Ges.: Bremen §. 35.

Art. 377. Wenn der Kommittent den Auftrag widerruft und der Widerruf bei dem Kommissionär eintrifft, bevor die Anzeige von der Ausfüh-

---

3. Der Kommissionär braucht, um sich die Befugniß, als Verkäufer einzutreten, zu erhalten, diesen Eintritt nicht sogleich bei der Meldung über die Ausführung des Auftrages anzuzeigen. Urtheil des Stadtgerichts zu Breslau vom 23. Sept. 1864. — Contra: Urtheil des Appellationsgerichts zu Breslau vom 11. Nov. 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 597.

4. Der Kommissionär, wenn er die Befugniß hat, Waaren, die einen Börsenkours oder Marktpreis haben, selbst als Verkäufer zu liefern, hat bei Aufstellung des Preises die Vorschrift des Art. 310 nicht zu beobachten. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 9. Juni 1864 in den Entscheidungen, Bd. 52, S. 222.

5. Ueber den Kommissionär als Selbstkäufer oder Selbstverkäufer vgl. Busch, Archiv, Bd. 8, S. 464 und v. Krawel, ebend., Bd. 11, S. 110 f.

6. Die ursprüngliche Kommission verwandelt sich nicht von selbst in ein Propergeschäft, wenn der Kommissionär dasselbe stillschweigend als ein solches auffaßt, behandelt und entwickelt, und das Resultat dieser Entwicklung erst hinterher, nachdem er es herbeigeführt zur Geltung bringt; vielmehr setzt die Befugniß des Kommissionärs als Selbstkontrahent voraus, daß er seinen Entschluß manifestirt und dann dem Kommittenten Anzeige macht. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 20. Novbr. 1866 in Striethorst, Archiv, Bd. 64, S. 301. Dabei entscheidet bezüglich des Ansatzes des Börsen- oder Marktpreises einzig und allein der Tag, an welchem der Kommissionär dem Kommittenten manifestirt, daß er als Selbstkontrahent auftreten wolle. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 11. Mai 1865 in Seuffert, Archiv, Bd. 20, S. 93.

7. Der Einkaufskommissionär darf einen Auftrag zwar von seinem Lager ausführen, hat aber solchen Falls neben Innehaltung des Limitums den Marktpreis zu berücksichtigen. Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Dresden in Annalen desselben, N. F., Bd. 2, S. 507.

8. Der Kommittent, welcher seinen mit dem Verkauf von Waaren beauftragt gewesenen Kommissionär als Käufer in Anspruch nimmt, ist an alle Bestimmungen desjenigen Vertrags gebunden, welchen der Kommissionär behufs Ausführung des ihm ertheilten Auftrages geschlossen zu haben dem Kommittenten gemeldet hat. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 12. Juni 1866 in dessen Entscheidungen, Bd. 56, S. 324.

9. Vgl. Urtheile des Obertribunals zu Berlin vom 8. März 1866 in Busch, Archiv, Bd. 9, S. 224; des Appellationsgerichts in Marienwerder vom 15. März 1865, ebend., Bd. 6, S. 63; ferner des Obertribunals zu Stuttgart vom 11. Mai 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 568. 579.

Art. 377.

1. Prot. S. 741 f.

Digitized by Google

rung des Auftrags behufs ihrer Absendung abgegeben ist, so kann sich der Kommissionär der Befugniß, selbst als Käufer oder Verkäufer einzutreten, nicht mehr bedienen.

Art. 378. Die Bestimmungen dieses Titels kommen auch zur Anwendung, wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb nicht in Kommissionsgeschäften besteht, ein einzelnes Handelsgeschäft in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers schließt.

Vierter Titel.

Von dem Speditionsgeschäfte.

Art. 379. Spediteur ist derjenige, welcher gewerbemäßig in eigenem Namen für fremde Rechnung Güterversendungen durch Frachtführer oder Schiffer zu besorgen übernimmt.

---

2. Der Artikel bezieht sich nicht auf den Fall einer vor dem Eintreffen des Widerrufs vom Kommissionär beschlossenen Kompensation einer Ein- und Verkaufskommission.

Art. 378.

1. Prot. S. 744. 1462 f.

2. Die Bestimmungen des dritten Titels kommen auch zur Anwendung, wenn ein Nichtkaufmann vorübergehend Handelsgeschäfte für Rechnung Dritter betreibt.

Zum 4. Titel. Von dem Speditionsgeschäft.

S. R. Koch, Ueber das Speditionsgeschäft im fr. Central-Organ 1864, S. 57 f.; derselbe, Das Speditionsgeschäft in seiner heutigen Gestalt, in Busch, Archiv, Bd. 2, S. 447 f.; Ackermann, ebend., Bd. 3, S. 1 f.

Art. 379.

1. Prot. S. 751. 1216 f.

2. „Für fremde Rechnung," d. h. für Rechnung des Versenders oder des Empfängers.

3. Der Spediteur ist eine Unterart von Kommissionär. Letzterer hat den Auftrag, Verträge über Handelsgeschäfte zu schließen, ersterer hat den Auftrag, eine gewisse Art von Verträgen, nämlich Frachtverträge zu schließen. Uebernimmt derselbe auch andere Verrichtungen, z. B. die Empfangnahme, die Aufbewahrung von Waaren und dergl., so sind solche Aufträge nach Analogie der Bestimmungen über das Kommissions- und das Speditionsgeschäft zu beurtheilen.

4. Der Spediteur, welcher den Transport der Waaren selbst ausführt, muß gerade wie der Frachtführer für den Verlust oder die Beschädigung der Waaren aufkommen. Urtheil des Stadtgerichts zu Berlin vom 6. Novbr. 1863 im fr. Central-Organ 1864, S. 20.

5. Der Spediteur kontrahirt, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich festgesetzt worden ist, für seine Person mit denjenigen, welchen er die Beförderung des Speditionsgutes überträgt. Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Dresden vom 17. Novbr. 1863 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 445. Vgl. ebend., Bd. 1, S. 448.

6. Spediteure, welche für Eisenbahngesellschaften den diesen obliegenden Gütertransport vom Bahnhofe in die Wohnungen ausführen, können sich bei verschuldetem Verlust der Güter auf den Entschädigungssatz berufen, den die Eisenbahn selbst gewährt. Urtheil des Kammergerichts zu Berlin vom 28. Novbr. 1863 im fr. Central-Organ 1864, S. 113.

7. S. g. Expediteure (welche in einzelnen Gegenden Deutschlands vorkommen), d. h. Personen, welche dem Schiffer, so lange er sich am Orte der Expedition aufhält, mit Rath und That beistehen, die zollamtliche Deklaration für ihn besorgen, und die erforderlichen Vorschüsse für ihn leisten, sind nicht als Spediteure zu betrachten. Urtheil des Kreisgerichts zu Thorn vom 7. Juli 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 64.

Digitized by Google

Art. 380. Der Spediteur haftet für jeden Schaden, welcher aus der Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bei der Empfangnahme und Aufbewahrung des Guts, bei der Wahl der Frachtführer, Schiffer oder Zwischenspediteure und überhaupt bei der Ausführung der von ihm übernommenen Versendung der Güter entsteht.

Der Spediteur hat die Anwendung dieser Sorgfalt zu beweisen.

Art. 380.

1. Prot. S. 752 f. 758 f. 784. 856 f. 1217. 1222. 4626 f.

2. S. Ackermann, Ueber die Haftungsverbindlichkeit des Spediteurs, in Busch, Archiv, Bd. 1, S. 506. Vgl. ferner ebend., Bd. 9, S. 234; Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 516.

3. Der Spediteur haftet für alle Fakta und Versäumnisse, deren Unterlassung oder sorgliche Ausführung derjenige, welcher sich der Vermittelung eines Spediteurs bedient, von dessen vermittelnder Thätigkeit zu erwarten befugt ist. Urtheil des Appellationsgerichts zu Leipzig vom 1. September 1863 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 378.

4. Der Spediteur ist — abgesehen von einem erweislichen Gewohnheitsrecht — nicht verpflichtet, übernommene Güter, die nicht sofort befördert werden können, auch ohne Auftrag zu assekuriren. Urtheil des obersten Gerichtshofes zu Wien vom 18. Septbr. 1866 in der Oesterr. Gerichtszeitung 1866, S. 342.

5. Der Spediteur haftet nur für die bei ihm vorkommende Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, nicht für die Verladung und Versendung bis zur Uebergabe des Frachtbriefes an den Empfänger. Urtheile des Ostpreuß. Tribunals zu Königsberg vom 16. September 1863 im fr. Central-Organ 1864, S. 13; des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 12. Septbr. 1864 ebend., N. F., Bd. 1, S. 446. — Vgl. ebend., Bd. 1, S. 516.

6. Der Spediteur haftet nur für die Sorfalt in Auswahl des von ihm angenommenen Zwischenspediteurs, nicht auch für die Sorgfalt des letzteren in Auswahl eines zweiten Zwischenspediteurs. Urtheil des Handelsgerichts zu Bremen (Revisionsinstanz) vom 25. Oktober 1866 in Busch, Archiv, Bd. 11, S. 13.

7. Der Spediteur haftet für Versehen bei Verzollung der Waare. S. fr. Central-Organ 1863, S. 154.

8. Der Spediteur steht nicht für den von dem Versender beliebig angegebenen, deklarirten Werth der versendeten Waare ein. Prot. S. 753. 784.

9. Inwiefern haftet der Spediteur für Manko an dem Speditionsgut? Urtheil des Stadtgerichts zu Berlin vom 19. Oktober 1866 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 238. Er ist verantwortlich für den Gewichtsmanko (z. B. Oelverlust), welchen die Waare erleidet, während sie bei ihm lagert. Urtheil des Stadtgerichts zu Frankfurt vom 10. Febr. 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 449.

10. Der Spediteur ist für die Beschädigung des Frachtgutes nur seinem Auftraggeber, nicht aber dem Adressaten verantwortlich. Urtheil des Ostpreuß. Tribunals zu Königsberg vom 16. Sept. 1863 im fr. Central-Organ 1864, S. 13.

11. Der Spediteur, welcher Vorschuß auf das Gut gegeben hat, darf das letztere zu seiner Sicherung durch die Hände einer Mittelsperson (Zwischenspediteur) ausliefern und haftet nur bei schlechter Auswahl dieser Person für Versehen derselben. Urtheil des Handelsgerichts zu Hamburg vom 11. März 1863 im fr. Central-Organ 1863, S. 75.

12. Wenn der Spediteur eine Waarensendung gegen Nachnahme übernimmt, so haftet er für den aus Verschulden des Zwischenspediteurs nicht erfolgten Einzug der Nachnahme auch dann, wenn ihn bei der Auswahl des Zwischenspediteurs kein Verschulden trifft. Urtheil des Oberlandesgerichts zu Brünn vom 11. August 1864 in der Oesterreich. Gerichtshalle 1864, S. 456.

13. Daraus, daß der Spediteur die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu prästiren hat und aus seiner Eigenschaft als Kaufmann ergibt sich seine Pflicht zu einer gewissenhaften Buchführung. Prot. S. 752 f.

14. Es ist gestattet, das im Art. 380 bezeichnete Maaß der Haftung des Spediteurs sowie die darin ausgesprochene Beweislast vertragsmäßig zu beschränken. Urtheil des obersten Gerichtshofes zu Wien vom 4. Sept. 1866 in Busch, Archiv, Bd. 12, S. 201.

Digitized by Google

Art. 381. Der Spediteur hat die Provision und die Erstattung dessen zu fordern, was er an Auslagen und Kosten oder überhaupt zum Zweck der Versendung nothwendig oder nützlich aufgewendet hat (Art. 371).

Er ist nicht befugt, eine höhere als die mit dem Frachtführer oder Schiffer bedungene Fracht zu berechnen.

Art. 382. Der Spediteur hat wegen der Fracht, der Provision, der Auslagen, Kosten und Verwendungen und wegen der dem Versender auf das Gut geleisteten Vorschüsse ein Pfandrecht an dem Gute, sofern er dasselbe noch in seinem Gewahrsam hat oder in der Lage ist, darüber zu verfügen.

Er kann dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Eigenthümers geltend machen.

Bedient sich der Spediteur eines Zwischenspediteurs, so hat der letztere zugleich die seinem Vormann zustehenden Rechte, insbesondere dessen Pfandrecht auszuüben.

Soweit der Vormann wegen seiner Forderung durch Nachnahme von dem Nachmann befriedigt ist, geht die Forderung und das Pfandrecht des Vormanns von Rechtswegen auf den Nachmann über. Dasselbe gilt in Bezug auf die Forderung und das Pfandrecht des Frachtführers, wenn und insoweit der letztere von dem Zwischenspediteur befriedigt ist.

Einf.-Ges.: Preußen: (Allg. Preuß. Landrecht) Art. 28. (Rhein. Recht) Art. 45; Hohenzollern Art. 35; Kurhessen §. 25. — Bayern Art. 55. — Oesterreich §. 44.

Art. 381.

1. Prot. S. 766. 774 f. 1219.

2. Der Spediteur ist befugt, bei Berechnung seiner Spesen das im Konnossement enthaltene Maaß einstweilen und bis auf Weiteres als richtig anzunehmen, da man von ihm nicht erwarten kann, daß er eine kostspielige Nachmessung vornehme. Es ist daher Sache des Auftraggebers, einen Irrthum der Absender in der Angabe des Maaßes nachzuweisen. Urtheil des Handelsgerichts zu Bremen vom 7. Dezember 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 107.

Art. 382.

1. Prot. S. 768 f. 1200. 1227 f. 1436 f.

Zu Abs. 1. — 2. Das Pfandrecht erstreckt sich nur auf diejenigen Vorschüsse, welche mit Recht geleistet worden sind. Ob und wie weit dies geschehen, hat der Richter nach andern entsprechenden Grundsätzen zu bestimmen.

3. Ist der Frachtschein und das Frachtgut dem Adressaten vorbehaltsfrei und ohne eine dabei gemachte Dispositionsbeschränkung ausgehändigt worden, so ist dadurch sowohl für den letzten Spediteur als dessen Vormänner die Detention, mithin die Ausübung des Pfandrechts verloren. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 24. Mai 1866 in Striethorst, Archiv, Bd. 62, S. 352.

4. Der Spediteur kann dem Versender gegenüber ein Pfandrecht an der ihm zukommenden Waare für Vorschüsse, welche er dem Destinatär geleistet hat, nicht geltend machen. Urtheil des Kommerz- und Admir.-Kollegiums zu Königsberg von 1862 im fr. Central-Organ 1863, S. 10.

5. Der Spediteur, welcher im Auftrage des Absenders Waaren spedirt, hat dem Empfänger gegenüber wegen seiner sonstigen Forderungen an letzteren, die auf das Speditionsgeschäft keine Beziehung haben, kein Pfandrecht an den Waaren. Urtheil des Kommerz- und Admir.-Kollegiums zu Königsberg vom 21. Novbr. 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 382.

6. Der Spediteur hat in seiner Eigenschaft als Kaufmann auch das Retentionsrecht des Art. 313. Urtheil des obersten Gerichtshofes zu Wien vom 14. Mai 1866 in der Oesterr. Gerichtshalle 1866, S. 311. — Vgl. Voigt und Heinicken, Neues Archiv, Bd. 4, S. 388 f.; H. H. Frank, in Siebenhaar, Archiv, Bd. 13, S. 225.

Digitized by Google

Art. 383. Ein Spediteur, welcher die Versendung durch Frachtführer oder Schiffer, jedoch mittelst von ihm für eigene Rechnung gemietheter Transportmittel besorgt, kann die gewöhnliche Fracht nebst der Provision und den sonstigen Kosten berechnen.

Art. 384. Wenn ein Spediteur mit dem Absender oder Empfänger über bestimmte Sätze der Transportkosten sich geeinigt hat, so haftet er, in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung, für die von ihm angenommenen Zwischenspediteure und Frachtführer. Er ist in diesem Falle zur Provision nur dann berechtigt, wenn vereinbart ist, daß eine solche neben den bestimmten Sätzen der Transportkosten gefordert werden könne.

Art. 385. Der Spediteur ist, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, befugt, den Transport der Güter selbst auszuführen.

Wenn er sich dieser Befugniß bedient, so hat er zugleich die Rechte und Pflichten eines Frachtführers und kann die gewöhnliche Fracht, die Provision und die bei Speditionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten berechnen.

Art. 386. Die Klagen gegen den Spediteur wegen gänzlichen Verlustes oder wegen Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts verjähren nach einem Jahre.

---

7. Der Spediteur hat das Recht, im Falle des Verzugs das Speditionsgut zur Deckung seiner Vorschüsse, Provision u. s. w. verkaufen zu lassen.

8. Vgl. Art. 407.

Zu Abs. 4. — 9. S. Keyßner, Ueber die Rückgriffsklage des letzten Spediteurs gegen die Vormänner, namentlich den ersten Spediteur als Auftraggeber in Busch, Archiv, Bd. 3, S. 244.

Art. 383.

Prot. S. 774 f. 780. 1219 f.

Art. 384.

1. Prot. S. 766 f. 775 f. 1223 f. 4628 f. 5054 f.

2. Der Spediteur hat in dem Falle des Artikels nur für die einmal gewählten Frachtführer und Transportmittel, aber keineswegs auch dafür zu haften, daß er solche finde, daß also der Transport unter allen Umständen ausgeführt werde.

3. Der Spediteur oder Transportunternehmer hat seiner Pflicht genügt, wenn er bei der die Weiterbeförderung hemmenden vis major dem dominus des Guts Anzeige von dem Sachverhalt erstattet. Urtheil des Stadtgerichts zu Frankfurt am Main vom 27. Juni 1866 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 366.

Art. 385.

1. Prot. S. 774 f. 1219 f.

2. Der Spediteur, welcher den Transport der Waare selbst ausführt, muß gerade wie der Frachtführer für den Verlust oder die Beschädigung der Waare aufkommen. Urtheil des Stadtgerichts zu Berlin vom 6. Nov. 1863 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 20.

3. Vgl. Art. 401, Anm. 7.

Art. 386.

1. Prot. S. 659. 771 f. 1221. 1384. 1461.

2. Der Waarenempfänger hat eine direkte Klage gegen den Spediteur, welchem von dem Absender die Beförderung übertragen ist. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 15. Mai 1866 in Hinschius, Zeitschrift für Gesetzgebung, Bd. 1, S. 205.

Zu Abs. 4. — 3. Der Artikel findet aber Anwendung in Fällen der Untreue oder des Betrugs der Zwischenpersonen. Mot. S. 167.

Digitized by Google

Die Frist beginnt in Ansehung der Klagen wegen gänzlichen Verlustes mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen; in Ansehung der Klagen wegen Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist.

In gleicher Art sind die Einreden wegen Verlustes, Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts erloschen, wenn nicht die Anzeige von diesen Thatsachen an den Spediteur binnen der einjährigen Frist abgesandt worden ist.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden in Fällen des Betruges oder der Veruntreuung des Spediteurs keine Anwendung.

Art. 387. Im Uebrigen sind die Rechte und Pflichten des Spediteurs, soweit dieser Titel keine Bestimmungen darüber enthält, nach den Grundsätzen des vorigen Titels zu beurtheilen; insbesondere kommen die Bestimmungen, welche in den Art. 365 bis 367 für den Kommissionär gegeben sind, auch für den Spediteur zur Anwendung.

Art. 388. Wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb nicht in Speditionsgeschäften besteht, eine Güterversendung durch Frachtführer oder Schiffer für fremde Rechnung in eigenem Namen zu besorgen übernimmt, so gelten in Ansehung eines solchen Geschäfts die Vorschriften dieses Titels.

Art. 389. Die Bestimmungen dieses Titels finden keine Anwendung auf Personen, welche nur die Vermittelung von Frachtverträgen zwischen dem Absender und dem Frachtführer oder Schiffer bewirken (Frachtmäkler, Güterbestätter, Schiffsprokureure).

Fünfter Titel.

Von dem Frachtgeschäft.

Erster Abschnitt.

Vom Frachtgeschäft überhaupt.

Art. 390. Frachtführer ist derjenige, welcher gewerbemäßig den Transport von Gütern zu Lande oder auf Flüssen und Binnengewässern ausführt.

Art. 387.
1. Prot. S. 754 f. 1222.
2. Vgl. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 19. Sept. 1865 in Busch, Archiv, Bd. 7, S. 293.
3. S. die Anmerkungen zu Art. 365.

Art. 388.
1. Prot. S. 772 f. 1463 f.
2. Vgl. Art. 378. 420.

Art. 389.
Prot. S. 780 f. 1224.

Zum 5. Titel. Vom Frachtgeschäft.

Vgl. Ackermann, Zur Lehre vom Frachtgeschäft in Busch, Archiv, Bd. 4, S. 396 f.; Kuhn, Das Frachtgeschäft ebend., Bd. 6, S. 335 f.; W. Koch, Das Fracht-

Digitized by Google

Art. 391. Der Frachtbrief dient als Beweis über den Vertrag zwischen dem Frachtführer und dem Absender.

Der Frachtführer kann die Ausstellung eines Frachtbriefes verlangen.

---

geschäft der Eisenbahnen nach dem A. d. H.-G.-B. in Goldschmidt, Zeitschrift, Bd. 8, S. 401 f., die Abhandlung enthält einen fortlaufenden Kommentar zu den Art. 390—430 des A. d. H.-G.-B.; Swoboda, Die rechtlichen Beziehungen des Frachtgeschäfts in der Oesterr. Gerichtszeitung, Bd. 15, Nr. 34. 35. — Vgl. die Litteratur zu Art. 422.

Art. 390.

1. Prot. S. 781. 1228. 4671—4673. 5106.

2. „Gewerbemäßig", gegen Lohn. Art. 290. Mot. S. 168.

3. Unter „Gütern" sind nicht bloß Handelsgüter, sondern Güter aller Art zu verstehen. Mot. S. 168. — Der Ausdruck begreift daher auch das Reisegepäck der Passagiere aller öffentlichen Transportanstalten, Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 12. Septbr. 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 389; Gad, Handelsrecht, §. 141; W. Koch, in Goldschmidt, Zeitschrift, Bd. 8, S. 412, Bd. 10, S. 82; Keyßner, in Busch, Archiv, Bd. 10, S. 60 f. Vgl. Art. 400. 425. — Contra: Freyschmidt im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 391 f.

4. Die Art. 390 f. finden keine Anwendung auf den Transport von Personen. Mot. zum Preuß. Entwurf, S. 68. Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 592.

5. Der Inhaber eines Dienstmannsinstitutes ist als Frachtführer zu betrachten, Maaßen, im fr. Central-Organ 1862, S. 180 f.; Deutsche Gerichtszeitung 1864, Nr. 15; Urtheil des Appellationsgerichts zu Marienwerder vom 26. Oktober 1864 in Busch, Archiv, Bd. 5. S. 286; des Obertribunals zu Berlin vom 10. Juli 1865 ebend., Bd. 7, S. 310. S. jedoch fr. Central-Organ 1862, S. 133 f.

6. Wer einem Andern Wagen zur eigenen Transportirung von Gütern vermiethet, ist nicht als Frachtführer zu betrachten. Urtheil des Stadtgerichts zu Berlin von 1864 im fr. Central-Organ 1864, S. 54.

7. Ueber die Rechtsverhältnisse der Binnenschifffahrt in Preußen s. fr. Central-Organ 1865, S. 65 f., 1863, S. 165.

8. Der Frachtführer auf Binnenflüssen kann Mangels besonderer Verabredung im Konnossement Liegegelder nicht verlangen, Urtheil des Stadtgerichts zu Berlin vom 31. Mai 1863 im fr. Central-Organ 1863, S. 165; vgl. contra die Anm. ebend.

9. Die Vorschriften des Allg. d. H.-G.-B. über den Seehandel, namentlich über die große Haverei sind weder ausdrücklich noch analog auf die Schifffahrt auf Binnengewässern und Flüssen anwendbar. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 12. Juni 1866 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 240; des Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 13. Dez. 1866 ebend., S. 243.

10. Die Vorschriften der §§. 35—37, Th. I., Tit. 14 des Allg. Preuß. Landrechts, betreffend die Verpflichtung des Bewahrers zur Benachrichtigung des Niederlegers von der Beschädigung oder dem Verluste der niedergelegten Sache binnen drei Tagen, finden auf den Frachtvertrag keine Anwendung. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 14. Mai 1867 in Striethorst, Archiv, Bd. 66, S. 313.

Art. 391.

1. Prot. S. 781 f. 844 f. 1228. 4674 f. 4733. 5092.

2. Absender heißt derjenige, welcher den Frachtvertrag mit dem Frachtführer abschließt; der Spediteur z. B. kommt dem Frachtführer gegenüber nicht als solcher, sondern nur als Absender in Betracht. Derjenige, für dessen Rechnung der Frachtvertrag abgeschlossen wird, heißt gewöhnlich Versender. Prot. S. 844.

3. Zur Begründung des Frachtvertrages zwischen dem Frachtführer und Absender ist ein mit allen Angaben des Art. 392 des A. d. H.-G.-B. versehener Frachtbrief nicht nothwendig. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 30. Juli 1863 im fr. Central-Organ 1863, S. 212. Prot. S. 782. 1228. Mot. S. 169.

4. Damit der Frachtbrief gegen den Frachtführer beweise, genügt jede Art der Anerkennung durch denselben; eine solche kann auch schon vor der Annahme erfolgen.

5. Gegen den Inhalt des Frachtbriefes kann der Gegenbeweis geführt, es können auch Nebenabreden gültiger Weise mündlich getroffen werden. Mot. S. 169.

6. Vgl. Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 451.

Digitized by Google

Art. 392. Der Frachtbrief enthält:

1. die Bezeichnung des Guts nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen;
2. den Namen und Wohnort des Frachtführers;
3. den Namen des Absenders;
4. den Namen dessen, an welchen das Gut abgeliefert werden soll;
5. den Ort der Ablieferung;
6. die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
7. den Ort und Tag der Ausstellung;
8. die besonderen Vereinbarungen, welche die Parteien etwa noch über andere Punkte, namentlich über die Zeit, innerhalb welcher der Transport bewirkt werden soll, und über die Entschädigung wegen verspäteter Ablieferung, getroffen haben.

Art. 393. Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, den Frachtführer in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere zu setzen. Er haftet dem Frachtführer, sofern nicht diesem selbst ein Verschulden zur Last fällt, für alle Strafen und Schäden, welche denselben wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit der Begleitpapiere treffen.

Art. 394. Ist über die Zeit, binnen welcher der Frachtführer den Transport bewirken soll, im Frachtvertrage nichts bedungen, so wird die Frist,

---

Art. 392.

1. Prot. S. 783. 847 f. 4676. 5043. 5092.
2. Der Frachtbrief braucht von dem Absender nicht unterschrieben zu werden. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 13. Sept. 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 451.
3. „Der Frachtbrief enthält", d. h. der Frachtführer kann verlangen, daß der ihm nach Art. 391 auszustellende Frachtbrief diesen Inhalt habe.
4. Inwiefern ein Frachtbrief, welcher nicht alle hier aufgeführten Angaben enthält, als Beweisurkunde dienen kann, ist nach den allgemeinen Regeln über den Urkundenbeweis zu beurtheilen. Mot. S. 169.
5. Die Bezeichnung der „Menge" ist die der Quantität; diese kann z. B. durch das Gewicht, die Zahl der Kolli und dergl. ermittelt bez. ausgedrückt werden. Prot. S. 4676.
6. Der Frachtführer ist nach dem vollen Inhalt des Frachtvertrags berechtigt und verpflichtet, derselbe mag in den Frachtbrief aufgenommen sein oder nicht. Prot. S. 5043. — Vgl. Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 451.

Art. 393.

1. Prot. S. 4728 f. 5093.
2. Der Ausdruck „sofern nicht diesem" u. s. w. ist hier, wie im A. d. H.-G.-B. in der Regel gleichbedeutend mit: „wenn und soweit".
3. Der Absender von Gütern, welche einer steueramtlichen Behandlung unterliegen, kann sich der Verpflichtung, dem Frachtführer für alle Strafen und Schäden zu haften, welche demselben wegen Unrichtigkeit der Begleitpapiere treffen, nicht dadurch befreien, daß ein Gesellschafter oder Gehülfe die Unrichtigkeit des Frachtbriefes verschuldet habe. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 4. April 1867 in Striethorst, Archiv, Bd. 67, S. 140.

Art. 394.

1. Prot. S. 785. 789 f. 4670. 4688 f. 4728.

Zu Abs. 1. — 2. Wenn der Antritt der Reise einmal erfolgt ist, so muß dieselbe ohne Zögern fortgesetzt und vollendet werden. Prot. S. 785. 4679.

Digitized by Google

innerhalb deren er die Reise antreten muß, durch den Ortsgebrauch bestimmt; besteht ein Ortsgebrauch nicht, so ist die Reise binnen einer den Umständen des Falles angemessenen Frist anzutreten.

Wird der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert, so braucht der Absender die Aufhebung des Hindernisses nicht abzuwarten, er kann vielmehr von dem Vertrage zurücktreten, muß aber den Frachtführer, sofern demselben kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten zur Vorbereitung der Reise, der Kosten der Wiederausladung und der Ansprüche in Beziehung auf die bereits zurückgelegte Reise entschädigen. Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet der Ortsgebrauch und in dessen Ermangelung das richterliche Ermessen.

Art. 395. Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtguts seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit des Guts, namentlich durch innern Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage u. dgl., oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist.

---

3. Der „Ortsgebrauch" des Abgangsortes ist entscheidend.

Zu Abs. 2. — 4. Der Rücktritt vom Vertrage seitens des Absenders braucht nicht nothwendig sofort nach dem Eintreten des Hindernisses stattzufinden. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 12. April 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 583.

5. „Zeitweilig" ist die Unterbrechung, wenn sie den Umständen nach erheblich, aber doch nicht so bedeutend ist, daß eine Unmöglichkeit der Erfüllung wegen Vereitlung des erkennbaren Zwecks des Vertrags vorliegt. Verzögerungen der letztgedachten Art sind nach allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen.

6. Der Absender ist berechtigt, von dem Frachtvertrage zurückzutreten, wenn die Fortsetzung der Reise des Frachtführers durch widrigen Wind verhindert wird. Urtheil des Kommerz- und Admir.-Kollegiums zu Königsberg vom 20. Febr. 1863 im fr. Central-Organ 1863, S. 120.

Art. 395.

1. Prot. S. 794. 2299 f. 4693 f. 4704 f. 4717 f. 4731. 4773. 5094.

2. Dem Ermessen des Gerichts steht es frei, nach den Umständen des Falles von dem, im Allgemeinen dem Frachtführer zu liefernden, Beweise über den Inhalt der Verpackung resp. den unversehrten Zustand des Guts bei der Empfangnahme Umgang zu nehmen, oder sich mit einem Eide des Absenders zu begnügen, z. B. wenn von 50 verladenen Kisten eine verloren geht, die übrigen 49 aber die vom Absender angegebene Waare enthalten u. s. w. Prot. S. 4705. 4773.

3. Durch die Bestimmung des Artikels ist die Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze über den Verzug in Empfangnahme des Gutes nicht ausgeschlossen. Prot. S. 4708. Vgl. Art. 423, Anm.

4. Der durch „höhere Gewalt" entstandene Schaden ist derjenige, welcher sich überhaupt nicht auf Thätigkeit eines Menschen zurückführen läßt, sondern durch Naturereignisse herbeigeführt ist. War aber der Schaden die Folge menschlicher Thätigkeit, so tritt die Haftung nur dann nicht ein, wenn der Schaden die Folge einer Gewalt im höheren Grade ist. v. Krämel, in Busch, Archiv, Bd. 2, S. 425 f.

5. Unter dem Begriff „höhere Gewalt" versteht man einen solchen Zufall, welcher in Folge einer von Außen kommenden Macht, also etwa einer Naturgewalt eintritt. Urtheil des Kommerz- und Admir.-Kollegiums zu Königsberg vom 20. Februar 1863 im fr. Central-Organ 1863, S. 52, — dahin gehört auch ein Schaden, welchen der Frachtführer zufolge der nöthig gewordenen Ablieferung an eine Steuer- oder Zollbehörde

Digitized by Google

Für Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere haftet der Frachtführer nur dann, wenn ihm diese Beschaffenheit oder der Werth des Guts angegeben ist.

Art. 396. Wenn auf Grund des vorhergehenden Artikels von dem Frachtführer für Verlust oder Beschädigung des Guts Ersatz geleistet werden muß, so ist der Berechnung des Schadens nur der gemeine Handelswerth des Guts zu Grunde zu legen.

Im Falle des Verlustes ist der gemeine Handelswerth zu ersetzen, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Ort der Ablieferung zu der Zeit hatte, in welcher das Gut abzuliefern war; davon kommt in Abzug, was in Folge des Verlustes an Zöllen und Unkosten erspart ist.

Im Falle der Beschädigung ist der Unterschied zwischen dem Verkaufswerth des Guts in beschädigtem Zustande und dem gemeinen Handelswerth zu ersetzen,

---

nicht hat abwenden können. Dagegen haftet in diesem Falle der Frachtführer, wenn er die ihm freigestellten, in der Niederlage zu treffenden Maaßregeln zur Erhaltung des Guts verabsäumt.

6. Nicht jedes beschädigende Ereigniß, dessen Eintritt außerhalb eines civilrechtlichen Verschuldens des Frachtführers liegt, und nicht durch die Anwendung der einem ordentlichen Frachtführer obliegenden Sorgfalt abgewendet werden konnte, ist als „höhere Gewalt" zu betrachten. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 21. Nov. 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 67. Prot. S. 794. 4692.

7. Der Diebstahl der Waare ist nicht als „höhere Gewalt" zu betrachten, auch wenn er durch Gewalt, also mittelst Einbruch u. s. w. verübt worden ist, Urtheile des Oberappellationsgerichts zu Dresden vom 27. Februar 1863 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 600; des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 30. Juli 1863 ebend., Bd. 1, S. 547. — Contra: Der Diebstahl ist nur dann als „höhere Gewalt" zu betrachten, wenn der Diebstahl auf gewaltsame Weise, z. B. durch Verletzung des Verschlusses u. s. w. verübt ist; war er aber nur durch Schlauheit ermöglicht, so haftet der Frachtführer. Urtheil des Appellationsgerichts zu Naumburg vom 13. Oktober 1863 in Busch, Archiv, Bd. 2, S. 443.

8. In der Nichtdeklaration von zerbrechlichem Frachtgut, z. B. von Glas, als solchem, liegt kein Verschulden des Absenders. Urtheil des Appellationsgerichts zu Magdeburg vom 27. Juni 1865 in Busch, Archiv, Bd. 9, S. 241.

9. Ueber die Haftung des Frachtführers bei äußerlich erkennbaren Mängeln der Verpackung s. Schlomka, in Busch, Archiv, Bd. 2, S. 443.

10. Die Anzeige des Frachtführers an den Adressaten, daß das Gut angekommen sei, verbunden mit der Aufforderung, das Gut abzunehmen, hat nicht die Wirkung, daß der Frachtführer von der Haftung für den Verlust der Waaren befreit wird. Urtheil des Handelsgerichts zu Köln vom 23. Juli 1863 im fr. Central-Organ 1863, S. 157. — Contra Anm. ebend.

11. Der Artikel verlangt vom Frachtführer zur Exculpation einen Beweis, der unter Ausschließung jeder andern Möglichkeit unzweifelhaft feststellt, daß das Manko in keiner andern Ursache seinen Grund gehabt habe; es genügt nicht, daß er dies bloß wahrscheinlich mache. Urtheil des Kammergerichts zu Berlin vom 3. Febr. 1866 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 368.

12. Für Güter, welche einer besonderen Behandlung bedürfen, um den Transport vertragen zu können, haftet der Frachtführer nur, wenn ihm der Inhalt bezeichnet worden ist. Prot. S. 4717. Vgl. zu Art. 608.

13. Vgl. Art. 423 und 427.

Art. 396.

1. Prot. S. 4708—4716. 5094 f. 5112 f. 5123.

2. Der Frachtführer kann auch eine Haftung übernehmen, welche über den gemeinen Handelswerth hinausgeht, doch genügt dazu nicht die einseitige Deklaration des Werthes im Frachtbriefe durch den Absender.

Digitized by Google

welchen das Gut ohne diese Beschädigung am Ort und zur Zeit der Ablieferung gehabt haben würde, nach Abzug der Zölle und Unkosten, soweit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

Hat das Gut keinen Handelswerth, so ist der Berechnung des Schadens der gemeine Werth des Guts zu Grunde zu legen.

Wenn dem Frachtführer eine böswillige Handlungsweise nachgewiesen wird, so hat er den vollen Schaden zu ersetzen.

Art. 397. Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der bedungenen oder üblichen Lieferungszeit entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß er die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Art. 398. Ist für den Fall verspäteter Ablieferung ein Abzug an der Fracht oder der Verlust der Fracht oder sonst eine Konventionalstrafe bedungen, so kann im Zweifel außerdem auch der Ersatz des diesen Betrag übersteigenden Schadens gefordert werden, welcher durch die verspätete Ablieferung entstanden ist.

Art. 399. Beweist der Frachtführer, daß er die Verspätung durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können, so kann die bedungene gänzliche oder theilweise Einbehaltung der Fracht, oder die Konventionalstrafe wegen verspäteter Ablieferung nicht in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß sich aus dem Vertrage eine entgegenstehende Absicht ergibt.

---

3. Der „gemeine Handelswerth" der Waare am Orte und zur Zeit der Ablieferung ist nicht der Preis, um welchen sie daselbst der Detailist verkauft, sondern der Preis, um welchen sie der Versender oder Empfänger am Orte und zur Zeit der Ablieferung sich verschaffen kann. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 21. Nov. 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 229.

4. Ueber den Begriff der „böslichen Handlungsweise" s. Urtheil des Kammergerichts zu Berlin vom 3. Febr. 1866 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 368. Vgl. besonders unten Anm. 2—5 zu Art. 427, Abs. 2.

Art. 397.

1. Prot. 798. 801 f. 1229. 4719.

2. Die Klausel in einem Frachtbriefe: „Verzicht auf Lieferzeit" entbindet die Eisenbahngesellschaft nur von der durch die Spezialreglements festgesetzten Lieferzeit, nicht aber von der Verpflichtung, die übernommenen Güter in einer angemessenen Frist zu befördern. Urtheil des Handelsgerichts zu Hamburg vom 27. April 1866 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 247.

3. Vgl. Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 231.

Art. 398.

1. Prot. S. 795 f. 1229 f. 4719. 5096.

2. Die Konventionalstrafe kann immer gefordert werden, wenn auch der Beweis nicht geliefert werden kann, daß der erwachsene Schaden so viel betrage.

3. Der Satz des Artikels ist eine Anwendung des Art. 284, Abs. 3.

Art. 399.

1. Prot. S. 803. 1230. 4720. 5096 f.

2. Vgl. fr. Central-Organ 1863, S. 124; Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 600.

Digitized by Google

Art. 400. Der Frachtführer haftet für seine Leute und für andere Personen, deren er sich bei Ausführung des von ihm übernommenen Transports bedient.

Art. 401. Wenn der Frachtführer zur gänzlichen oder theilweisen Ausführung des von ihm übernommenen Transports das Gut einem anderen Frachtführer übergibt, so haftet er für diesen und die etwa folgenden Frachtführer bis zur Ablieferung.

Jeder Frachtführer, welcher auf einen anderen Frachtführer folgt, tritt dadurch, daß er das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbrief annimmt, in den Frachtvertrag gemäß dem Frachtbrief ein, übernimmt eine selbstständige Verpflichtung, den Transport nach Inhalt des Frachtbriefes auszuführen, und hat

---

Art. 400.

1. Prot. S. 817 f. 1230. 4721 f. 4746 f. 5032.

2. Die Worte „des von ihm übernommenen Transportes" zielen auf die Abrede, wonach der Frachtführer dafür einstehen soll, daß das von ihm selbst nur bis zu einem gewissen Orte zu transportirende Gut von da weiter geschafft werde.

3. In der Uebernahme eines durchgehenden Frachtbriefs und des darin bezeichneten Guts ist im Zweifel die Uebernahme des ganzen Transportes zu finden. Vgl. Art. 391. 429—431.

4. Aus einem mit einer Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Frachtvertrag erlangt der Absender nur gegen diese selbst ein Klagerecht, nicht auch gegen deren Beamten. Urtheil des Kommerz- und Admir.-Kollegiums zu Königsberg vom 25. Septbr. 1863 im fr. Central-Organ 1863, S. 202.

5. Frachtführer, welche für Eisenbahngesellschaften den diesen obliegenden Gütertransport vom Bahnhof bis in die Wohnung des Adressaten ausführen, sind nicht berechtigt, sich auf die den Eisenbahnen in Art. 424 bis 430 zugestandenen Begünstigungen zu berufen. S. Lincke, in Busch, Archiv, Bd. 4, S. 428.

6. Der Transport einer Waare vom Bahnhof bis zur Wohnung oder dem Lagerhaus des Adressaten gehört noch zu den durch die Eisenbahngesellschaft im Frachtbrief übernommenen Verbindlichkeiten. Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 455. 516; Bd. 2, S. 383.

7. Vgl. Art. 423.

Art. 401.

1. Prot. S. 807. 815 f. 822 f. 1230. 1437. 4720 f. 4739 f. 4749. 5043. 5098.

2. Der Fall, wenn der Frachtführer den Transport nicht bis an den im Frachtbrief bezeichneten Bestimmungsort übernommen hat, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen; wenn der Frachtführer z. B. als Spediteur einen neuen Frachtvertrag abzuschließen hat, so haftet er nur dafür, daß er den folgenden Frachtführer mit Sorgfalt auswählt und ihm die Güter ordnungsmäßig übergibt. Vgl. Art. 380; Prot. S. 4721 f. 4739; Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 27. Aug. 1866 in dessen Sammlung wichtiger Entscheidungen, Bd. 1, S. 100.

Zu Abs. 2. — 3. Die Worte: „Jeder Frachtführer, welcher auf einen andern Frachtführer folgt", befassen nicht bloß den Substituten des dem Absender für den ganzen Transport verpflichteten Frachtführers, sondern auch denjenigen, welcher an der Stelle des ersten Frachtführers da eintritt, wo dessen Verpflichtung ein Ende hat. Prot. S. 4724 f.

4. Wenn der neue Frachtführer die Haftbarkeit aus dem alten Frachtbrief nicht haben will, so darf er diesen nicht annehmen; ein Protest auf demselben schützt ihn nicht. Wenn er aber bereits vorhandene Verluste, Beschädigungen und Verspätungen sich auf dem Frachtbriefe bescheinigen läßt, und nur mit einem so modifizirten Frachtbriefe den Weitertransport übernimmt, so übernimmt er diesen nicht auf Grund des alten Frachtbriefes. Prot. S. 4749.

5. Der schon vor der Annahme des Frachtbriefes abgeschlossene Frachtvertrag ist vom Augenblicke des Abschlusses an wirksam. Prot. S. 4741.

6. Der den Frachtbrief annehmende Frachtführer verpflichtet sich dem Absender, nicht

Digitized by Google

auch in Bezug auf den von den früheren Frachtführern bereits ausgeführten Transport für die Verbindlichkeiten derselben einzustehen.

Art. 402. Der Frachtführer hat den späteren Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Guts oder wegen Auslieferung desselben an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger so lange Folge zu leisten, als er nicht letzterem nach Ankunft des Guts am Ort der Ablieferung den Frachtbrief übergeben hat.

Ist dies bereits geschehen, so hat er nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls er demselben für das Gut verhaftet ist.

---

bloß dem vorhergehenden Frachtführer gegenüber, grade als wenn er den Vertrag von Anfang an geschlossen hätte. Prot. S. 5098.

7. Spediteure, welche den Transport von Waaren von dem Bahnhof bis an die Wohnungen der Adressaten in allgemeiner Weise übernehmen, sind, wenn sie nicht etwa ausschließlich für eine Eisenbahn thätig sind, nicht zu den Leuten oder Hülfspersonen des Art. 401 zu zählen. S. Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 383, Anm. 1.

8. Dadurch, daß der Frachtführer, welcher auf einen andern Frachtführer folgt, das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbrief annimmt, vollzieht sich eine aktive und passive Cession der in dem ursprünglichen Frachtvertrage enthaltenen Rechte. Deßhalb kann der Absender den folgenden Frachtführer wegen seiner Verbindlichkeiten direkt gerichtlich in Anspruch nehmen. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 14. Juli 1866 in Striethorst, Archiv, Bd. 63, S. 310.

9. Vgl. über den Begriff von „Frachtgut" Art. 390, Anm. 3; 425.

Art. 402.

1. Prot. S. 851. 1232 f. 4731 f. 5043. 5098.

2. Der Frachtführer kann verlangen, daß die vom Absender angeordneten Abänderungen im Frachtbriefe nachträglich vermerkt werden. Prot. S. 5043.

3. Die meist als Konkursprivilegien in den Landesgesetzen verschieden geregelten besondern Rechte des Absenders dem Empfänger gegenüber (stoppage in transitu, droit de suite u. dergl.) werden durch den, lediglich die Rechte des Frachtführers gegen den Absender und den Empfänger betreffenden, Artikel 402 nicht berührt. Prot. S. 5048.

4. Der Frachtführer ist nicht berechtigt, bei verweigerter Bezahlung das Frachtgut auch wegen solcher Nachnahmen öffentlich verkaufen zu lassen, welche mit dem letzten Transport in gar keiner Beziehung stehen und diesen in keiner Weise betreffen. Urtheil des Ostpreuß. Tribunals zu Königsberg vom 22. Februar 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 65.

5. Der Spediteur muß gleich dem Frachtführer den späteren Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des versandten Guts oder wegen Auslieferung desselben an einen andern, als den ihm ursprünglich aufgegebenen Empfänger, unbedingt Folge leisten. Urtheil des Kommerz- und Admir.-Kollegiums zu Königsberg vom 8. Mai 1863 im fr. Central-Organ 1863, S. 97. Der Frachtführer darf daher, ohne sich haftbar zu machen, das Frachtgut vor Ankunft an dem Ablieferungsorte dem bezeichneten Empfänger selbst dann nicht aushändigen, wenn Frachtführer und Empfänger darüber einverstanden sind. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 14. Juli 1866 in Striethorst, Archiv, Bd. 63, S. 318.

6. Ist der Frachtschein und das Frachtgut dem Adressaten vorbehaltsfrei und ohne irgend eine dabei gemachte Dispositionsbeschränkung ausgeantwortet worden, so ist dadurch sowohl für den letzten Spediteur als dessen Vormänner die Detention — die Gewahrsam am Gute — und damit die erste und nächste Voraussetzung des Pfandrechts wegen der Fracht, der Provision u. s. w. und wegen der dem Versender auf das Gut geleisteten Vorschüsse und dessen Ausübung verloren. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 24. Mai 1866 in Striethorst, Archiv, Bd. 62, S. 352.

7. Die Vorschriften der §§. 128. 129 Tit. 11, Th. I. des Allg. Preuß. Landrechts sind durch Art. 402 für den kaufmännischen Verkehr außer Anwendung gesetzt. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 25. Oktober 1866 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 530. Vgl. ebend., Bd. 2, S. 602.

Digitized by Google

Art. 403. Der Frachtführer ist verpflichtet, am Ort der Ablieferung dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger das Frachtgut auszuhändigen.

Art. 404. Der im Frachtbriefe bezeichnete Empfänger ist vor Ankunft des Guts am Ort der Ablieferung dem Frachtführer gegenüber berechtigt, alle zur Sicherstellung des Guts erforderlichen Maßregeln zu ergreifen und dem Frachtführer die zu diesem Zweck nothwendigen Anweisungen zu ertheilen; die Auslieferung des Guts kann er vor dessen Ankunft am Ort der Ablieferung nur dann fordern, wenn der Absender den Frachtführer zu derselben ermächtigt hat.

Art. 405. Nach Ankunft des Frachtführers am Ort der Ablieferung ist der im Frachtbriefe bezeichnete Empfänger berechtigt, die durch den Frachtvertrag brgründeten Rechte gegen Erfüllung der Verpflichtungen, wie sie der Frachtbrief ergibt, in eigenem Namen gegen den Frachtführer geltend zu machen, sei es, daß er hiebei in eigenem oder fremdem Interesse handle; er ist insbesondere berechtigt, den Frachtführer auf Uebergabe des Frachtbriefes und Auslieferung des Guts zu belangen, sofern nicht der Absender demselben vor Anstellung der Klage eine nach Maaßgabe des Art. 402 noch zulässige entgegenstehende Anweisung gegeben hat.

Einf.-Ges.: Preußen: Hannover §. 29. — Bremen §. 36. — Oldenburg Art. 25.

Art. 406. Durch Annahme des Guts und des Frachtbriefes wird der Empfänger verpflichtet, dem Frachtführer nach Maaßgabe des Frachtbriefes Zahlung zu leisten.

Art. 403.

1. Prot. S. 853 f. 1240. 5098.
2. Die Frage, ob der Frachtführer eine Empfangsbescheinigung verlangen könne, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden.
3. Die Leistungen des Frachtführers und die des Empfängers (Art. 405) haben Zug um Zug zu geschehen. Urtheil des Kommerz- und Admir.-Kollegiums zu Danzig vom 3. November 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 586.
4. Liegt in der Uebergabe des Frachtbriefes die Uebergabe der Frachtgüter? S. Urtheil des Stadtgerichts zu Berlin vom 2. Februar 1865 in Busch, Archiv, Bd. 9, S. 255.

Art. 404.

1. Prot. S. 1233. 2225. 4751 f. 5098.
2. „Dem Frachtführer", d. h. dem ersten und jedem neu eintretenden Frachtführer gegenüber.

Art. 405.

1. Prot. S. 820. 1234 f. 4733 f. 4754 f. 5047. 5044 f. 5099 f.
2. Bei periodisch wiederholten Fahrten entscheidet die Ankunft mit dem entsprechenden Zuge und dergl. Prot. S. 5100.
3. Der Empfänger kann sich nicht auf die von den Kontrahenten bloß für das Verhältniß des Absenders zum Frachtführer berechneten Nebenberedungen zum Frachtbriefe berufen.
4. Darüber, ob der Empfänger in eigenem oder fremdem Interesse handle, braucht er sich nicht zu erklären.
5. Unter „Anstellung der Klage" ist im Gebiete der Preuß. Gerichts-Ordnung die Behändigung der Klage zu verstehen. Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 385, Anm. 8 und S. 587. Prot. S. 820.
6. Vgl. Art. 386, Anm. 2. — Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 451.

Art. 406.

1. Prot. S. 816 f. 4751 f. 5099. 5100 f.

Digitized by Google

Art. 407. Wenn der bezeichnete Empfänger des Guts nicht auszumitteln ist oder die Annahme verweigert, oder wenn Streit über die Annahme oder den Zustand des Guts entsteht, so kann der Betheiligte den letzteren durch Sachverständige feststellen lassen.

Die Sachverständigen ernennt auf das Ansuchen des Betheiligten das Handelsgericht oder in dessen Ermangelung der Richter des Orts.

Die Sachverständigen haben ihr Gutachten schriftlich oder zu Protokoll zu erstatten.

Das Gericht kann auf Ansuchen des Betheiligten verordnen, daß das Gut in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten niedergelegt, und daß es ganz oder zu einem entsprechenden Theile behufs Bezahlung der Fracht und der übrigen Forderungen des Frachtführers öffentlich verkauft wird.

Ueber das Ansuchen um Ernennung von Sachverständigen oder um Verfügung des Gerichts wegen Niederlegung und wegen Verkaufs des Guts wird die Gegenpartei, wenn sie am Orte anwesend ist, gehört.

Einf.-Ges.: Preußen Art. 16; Kurhessen §. 26. — Anhalt-Bernburg Art. 19. — Anhalt-Dessau-Köthen §. 26. 29. — Braunschweig §. 42. — Bremen §. 33. — Hamburg §. 37. — Hessen-Darmstadt (Rheinhessen) Art. 33. — Lübeck Art. 15. — Oesterreich §. 48. — Reuß ältere Linie §. 26. 27. — Reuß jüngere Linie §. 26. 27. — Sachsen-Altenburg §. 25. 26. — Sachsen-Gotha Art. 24. 25. — Sachsen-Koburg Art. 22. 23. — Sachsen-Meiningen-Hildburghausen §. 23. 27. — Sachsen-Weimar-Eisenach §. 26. — Schwarzburg-Rudolstadt §. 25. 26. — Schwarzburg-Sondershausen §. 26. 27. — Würtemberg Art. 48.

---

2. Die Verpflichtung des Empfängers tritt demnach ein, wenn ihm das Gut abgeliefert und der Frachtbrief präsentirt worden, und wenn eine zur geschäftsmäßigen Prüfung desselben und zur Ueberlegung der Sache hinreichende Frist abgelaufen ist, ohne daß der Empfänger das Gut wieder zur Verfügung gestellt hat; erst bei der Zahlung der Fracht braucht der Frachtbrief ausgeliefert zu werden.

3. Vgl. Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Naumburg vom 10. Juli 1863 in Busch, Archiv, Bd. 1, S. 516.

Art. 407.

1. Prot. S. 807. 1238 f. 4736. 4761.

2. Die Bestimmung der Anzahl der Sachverständigen ist dem Gerichte überlassen; dieselbe wird sich nach den thatsächlichen Verhältnissen bemessen.

3. Der Artikel legt dem Befund der vom Richter bestellten Sachverständigen im künftigen Prozesse eine gewisse entscheidende Bedeutung bei. Der Betheiligte kann sich auch anderer Sachverständigen bedienen, z. B. vereideter Mäkler. Die Beweiskraft ihrer Aussage richtet sich nach den Landesgesetzen. Prot. S. 4736 f.

4. Der Verkauf ist *vor* rechtskräftiger Feststellung der Forderung des Frachtführers statthaft. Die gerichtliche Deposition der Fracht vermag ihn nicht abzuwenden. Prot. S. 4761.

5. Der Empfänger geht seines Anspruches auf Entschädigung *nicht* verloren, wenn er es unterläßt, auf dem in dem Artikel vorgeschriebenen Wege den Schaden festzustellen, vielmehr auf anderem Wege den Schaden nachweist. Urtheil des Stadtgerichts zu Berlin vom 22. Febr. 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 91.

6. Vgl. Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 65; ferner Duhn in Voigt und Heinicken, Neues Archiv, Bd. 4, S. 464 f.; und über das Verhältniß des Spediteurs, bei dem die nicht acceptirte Waare deponirt worden ist, zur Eisenbahn, Urtheil des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 26. März 1867, in dessen Sammlung wichtiger Entscheidungen, Bd. 1, S. 94.

Zu Abs. 2. — 7. Ueber die Bedeutung des Ausdrucks „der Richter des Orts" vgl. Art. 348, Anm. 11.

Digitized by Google

Art. 408. Durch Annahme des Guts und Bezahlung der Fracht erlischt jeder Anspruch gegen den Frachtführer.

Nur wegen Verlustes oder Beschädigung, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, kann der Frachtführer selbst nach der Annahme und nach Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht worden ist, und bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist.

Die Bestimmungen über die Verjährung der Klagen und Einreden gegen den Spediteur wegen Verlustes, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts (Art. 386) finden auch auf den Frachtführer Anwendung.

Art. 409. Der Frachtführer hat wegen aller durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, insbesondere der Fracht- und Liegegelder, sowie wegen der Zollgelder und anderer Auslagen ein Pfandrecht an dem Frachtgut. Dieses Pfandrecht besteht, so lange das Gut zurückbehalten oder niedergelegt ist; es dauert auch nach der Ablieferung noch fort, insofern der Frachtführer es binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht, und das Gut noch bei dem Empfänger oder bei einem Dritten sich befindet, welcher es für den Empfänger besitzt.

Er kann zu seiner Befriedigung den Verkauf des Guts oder eines Theils desselben veranlassen. (Art. 407.)

Art. 408.

1. Prot. S. 825 f. 858. 1239. 4737 f. 5102.

2. Die Bestimmung des Abs. 1. will hauptsächlich abschneiden, daß der Empfänger unter dem Vorwande, er könne das Gut nicht sofort untersuchen, dasselbe nur unter Protest annehme und die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Frachtführer sich vorbehalte. Sie erklärt aber nicht ein gütliches Uebereinkommen des Empfängers mit dem Frachtführer für unwirksam, wonach die Waare einstweilen abgeliefert und die Frage, ob Jemand und wer für eine Beschädigung, für theilweisen Verlust derselben u. s. w. aufzukommen habe, erst später zum Austrag gebracht werden soll. Prot. S. 850. S. auch Urtheile des Appellationsgerichts zu Dresden vom 20. Juli 1865 und des Oberappellationsgerichts zu Dresden vom 7. Mai 1866 in der Sächsischen Zeitschrift für Rechtspflege, Bd. 28, S. 543. Vgl. Busch, Archiv, Bd. 9, S. 425. 433.

3. Das „Nachsuchen der Feststellung des Verlustes" u. s. w. muß bei dem zuständigen Handelsgerichte geschehen. Vgl. fr. Central-Organ 1862, S. 224. — S. Art. 407.

4. Der Richter ist nach gemeinem Rechte nicht befugt, den Art. 408 ex officio zur Anwendung zu bringen. S. Wolff, im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 312.

5. Der Artikel bezieht sich nur auf die civilrechtlichen Verhältnisse zwischen dem Frachtführer und dem Empfänger der Waare, schließt aber die strafrechtliche Verantwortlichkeit des ersteren nicht aus. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 3. Mai 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 70.

6. Der Artikel findet nur dann Anwendung, wenn das Frachtgut angenommen und die Fracht bezahlt worden ist. Wolff, im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 161 f. 164

7. „Ohne Verzug" s. Art. 13, Anm. 4. 73. 319. 364. 496.

8. Vgl. Art. 423.

Art. 409.

1. Prot. S. 832 f. 1239. 4759 f. 5102.

Zu Abs. 2. — 2. Vgl. zu Art. 407 und zu Art. 625.

3. Die dem Frachtführer durch die Landesgesetze eingeräumten sonstigen Vorzugsrechte im Konkurse werden durch den Artikel nicht berührt.

Digitized by Google

Er hat dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Eigenthümers.

Einf.-Ges. zu Art. 409—410: Preußen: (Allg. Landrecht) Art. 28; (Rhein. Recht) Art. 45; Hohenzollern Art. 25; Kurhessen §. 23. 25. — Bremen §. 47. — Oesterreich §. 46.

Einf.-Ges. zu Art. 409: Baden Art. 37. — Bayern Art. 55. — Bremen §. 37. Oesterreich §. 44. 46.

Art. 410. Geht das Gut durch die Hände mehrerer Frachtführer, so hat der letzte bei der Ablieferung, sofern nicht der Frachtbrief das Gegentheil bestimmt, auch die aus dem Frachtbriefe sich ergebenden Forderungen der vorhergehenden einzuziehen und deren Rechte, insbesondere auch das Pfandrecht, auszuüben.

Der vorhergehende Frachtführer, welcher von dem nachfolgenden befriedigt ist, überträgt auf diesen von Rechtswegen seine Forderung und sein Pfandrecht.

In gleicher Art wird die Forderung und das Pfandrecht des Spediteurs auf den nachfolgenden Spediteur und den Frachtführer übertragen.

Das Pfandrecht der Vormänner besteht so lange, als das Pfandrecht des letzten Frachtführers.

Art. 411. Wenn auf demselben Gute zwei oder mehrere gemäß den Art. 374, 382 und 409 begründete Pfandrechte bestehen, so geht unter denjenigen Pfandrechten, welche durch die Versendung oder durch den Transport des Guts entstanden sind, das später entstandene dem früher entstandenen vor; diese Pfandrechte haben sämmtlich den Vorrang vor dem Pfandrecht des Kommissionärs und vor dem Pfandrecht des Spediteurs für Vorschüsse; unter den letzteren Pfandrechten geht das früher entstandene dem später entstandenen vor.

Art. 412. Wenn der Frachtführer das Gut ohne Bezahlung abliefert und das Pfandrecht nicht binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich

---

4. Ueber Handelsusancen in Betreff der Liegetage für Stromschiffer vgl. Preuß. Anwaltszeitung 1865, S. 84 f. In Betreff der Höhe der Liegegelder s. Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 244.

5. S. Art. 374. 403 und 405.

Art. 410.

1. Prot. S. 834 f. 841. 1239 f. 1436 f. 5103.

2. Vgl. Kompe, Zur Lehre vom Pfandrechte des Afterfrachtführers in Goldschmidt, Zeitschrift, Bd. 10, S. 316 f. Laband, ebend., S. 467 f.

Zu Abs. 2. — 3. Die in dem Abs. 2 bezeichnete Uebertragung der Forderung des vorhergehenden Frachtführers an den nachfolgenden trägt nicht den Charakter einer Cession, sondern der nachfolgende Frachtführer erwirkt eine selbstständige Forderung auf Ersatz dessen, was er zur Befriedigung des vorhergehenden Frachtführers verwendet hat, insoweit er bei Gewährung der Nachnahme die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers angewandt hat. Vgl. v. Hahn, Kommentar zu Art. 410, §. 3—5.

Art. 411.

1. Prot. S. 855 f. 4625 f. 5103 f.

2. Der Schlußsatz des Artikels gilt nur, insofern nicht durch neu hinzukommende thatsächliche Verhältnisse etwas Anderes bedingt ist, z. B. dadurch, daß der Kommissionär, nachdem er wegen einer Forderung ein Pfandrecht an einer Waare erworben hat, mit Zustimmung der Eigenthümer vom Spediteur einen Vorschuß auf dieselbe Waare für sich entnimmt.

Art. 412.

1. Prot. S. 843 f. 4762 f. 5104.

Digitized by Google

geltend macht, so wird er, sowie die vorhergehenden Frachtführer und die Spediteure, des Rückgriffs gegen die Vormänner verlustig. Der Anspruch gegen den Empfänger bleibt in Kraft.

Art. 413. Der Absender und der Frachtführer können übereinkommen, daß der letztere dem ersteren einen Ladeschein ausstellt.

Der Ladeschein ist eine Urkunde, durch welche der Frachtführer sich zur Aushändigung des Guts verpflichtet.

Art. 414. Der Ladeschein enthält:

1. die Bezeichnung der geladenen Güter nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen;
2. den Namen und Wohnort des Frachtführers;
3. den Namen des Absenders;
4. den Namen desjenigen, an den oder an dessen Ordre das Gut abgeliefert werden soll. Als solcher ist der Absender zu verstehen, wenn der Ladeschein lediglich an Ordre gestellt ist;
5. den Ort der Ablieferung;

---

2. Der Spediteur verliert den Regreß gegen seine Vormänner durch Ablieferung des Gutes ohne Wahrung des Pfandrechts. Urtheil des See- und Handelsgerichts zu Stettin vom 26. Nov. 1862 im fr. Central-Organ 1863, S. 115.

3. Der Frachtführer kann seines Rückgriffes auch aus anderen Gründen verlustig werden, z. B. wenn er das Gut ohne Bezahlung abgeliefert hat, obschon ihm bekannt war, daß der Empfänger unsicher sei.

4. Der Rückgriff des Frachtführers ist nicht unbedingt ausgeschlossen. Urtheil des Stadtgerichts zu Berlin vom 15. Oktbr. 1863 in Busch, Archiv, Bd. 3, S. 244; Bd. 4, S. 342.

5. Der Spediteur wird in dem bezeichneten Falle nur des Rückgriffs aus dem Frachtvertrage verlustig, nicht aber aus sonstigen civilrechtlichen Gründen, z. B. wegen einer Bereicherung der Vormänner. Vgl. v. Hahn, Kommentar zu Art. 412, §. 3.

6. Vormann ist Jeder, welcher dem Frachtführer verpflichtet ist: der Absender, die Zwischenspediteure und die früheren Frachtführer. Prot. S. 845.

7. Als Empfänger ist nicht etwa derjenige, in dessen unmittelbaren körperlichen Gewahrsam schließlich die Ladung aus dem betreffenden Fahrzeug abgeliefert wird, sondern nur derjenige anzusehen, der als solcher im Konnossement resp. im Ladeschein oder in den Indossamenten bezeichnet ist. Urtheil des Kommerz- und Admir.-Kollegiums zu Danzig vom 29. Juli 1864. Prot. S. 3937.

Art. 413.

1. Prot. S. 844 f. 1240 f. 1443 f. 4699. 4768 f. 5104.

2. Die Beurtheilung von Duplikaten der Ladescheine ist der Praxis anheimgegeben. Prot. S. 1246 f. 4775.

3. Auf den Ladeschein sind die Bestimmungen des Seerechts über das Konnossement analog anzuwenden; jedoch sind beide nicht absolut gleichzustellen. Für den Ladeschein gelten z. B. nicht die Bestimmungen der Art. 653, Abs. 1, 654, 655, welche für das Konnossement zur Anwendung kommen. S. Art. 415, Anm. 2. 3.

4. Vgl. Art. 648—651.

Art. 414.

1. Prot. S. 845 f. 1242. 1247. 1250. 1326 f. 2203 f. 4005. 4563. 4770 f. 5104.

2. Ob eine Urkunde noch ein Ladeschein genannt werden könne, obschon dieses oder jenes der in dem Artikel aufgeführten Momente nicht darin enthalten ist, hat der Richter zu entscheiden.

3. „Die Bestimmung in Ansehung der Fracht" (Nr. 6); die Fracht kann ganz oder theilweise dem Absender zur Last fallen. Prot. S. 4771.

Zu Abs. 3. — 4. Dem Abs. 3 entspricht der Abs. 3 des Art. 644.

Digitized by Google

6. die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
7. den Ort und Tag der Ausstellung.

Der Ladeschein muß von dem Frachtführer unterzeichnet sein.

Der Absender hat dem Frachtführer auf dessen Verlangen eine von ihm unterzeichnete gleichlautende Kopie des Ladescheins auszuhändigen.

Art. 415. Der Ladeschein entscheidet für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Frachtführer und dem Empfänger des Guts; die nicht in denselben aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrages haben gegenüber dem Empfänger keine rechtliche Wirkung, sofern nicht auf dieselben ausdrücklich Bezug genommen ist.

Für die Rechtsverhältnisse zwischen Frachtführer und Absender bleiben die Bestimmungen des Frachtvertrages maaßgebend.

Art. 416. Wenn der Frachtführer einen Ladeschein ausgestellt hat, darf er späteren Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe oder Auslieferung des Guts an einen anderen als den durch den Ladeschein legitimirten Empfänger nur dann Folge leisten, wenn ihm der Ladeschein zurückgegeben wird. Handelt er dieser Bestimmung entgegen, so ist er dem rechtmäßigen Inhaber des Ladescheins für das Gut verpflichtet.

Art. 417. Zum Empfange des Guts legitimirt ist derjenige, an welchen das Gut nach dem Ladeschein abgeliefert werden soll, oder auf welchen der Ladeschein, wenn er an Ordre lautet, durch Indossament übertragen ist.

Art. 418. Der Frachtführer ist zur Ablieferung des Guts nur gegen Rückgabe des Ladescheins, auf welchem die Ablieferung des Guts zu bescheinigen ist, verpflichtet.

Art. 415.
1. Prot. S. 1242 f. 4771 f. 5105.
2. Der Frachtführer übernimmt nicht die unbedingte Verpflichtung, dem Empfänger die im Ladeschein bezeichneten Güter abzuliefern, ohne Rücksicht darauf, ob er sie in Wirklichkeit erhalten hat.
3. Dem Frachtführer gegenüber darf sich der Empfänger auf Verabredungen berufen, welche zwischen dem ersteren und dem Absender getroffen, jedoch im Ladeschein nicht aufgenommen sind. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 10. Oktober 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 386.
4. Der dem Frachtführer zustehende Einwand, daß der Verlust oder die Beschädigung des Frachtgutes durch höhere Gewalt (vis major) entstanden sei, kann auch gegen den Indossatar des Ladescheines geltend gemacht werden. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 19. Dezbr. 1865 in Busch, Archiv, Bd. 9, S. 260.
5. Vgl. Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 517.

Art. 416.
1. Prot. S. 850 f. 1248. 4775. 5105.
2. Vgl. Art. 661.

Art. 417.
1. Prot. S. 853. 1249. 2238. 4775. 5105.
2. Vgl. Art. 647.

Art. 418.
1. Prot. S. 853 f. 1249. 4775. 5105.
2. Vgl. Art. 652.

Digitized by Google

Art. 419. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Frachtführers auch in dem Falle zur Anwendung, wenn ein Ladeschein ausgestellt ist.

Art. 420. Wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb sich nicht auf die Ausführung von Frachtgeschäften erstreckt, in einem einzelnen Falle einen Transport von Gütern zu Land oder auf Flüssen und Binnengewässern auszuführen übernimmt, so kommen die Bestimmungen dieses Titels auch in Bezug auf ein solches Geschäft zur Anwendung.

Art. 421. Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auch Anwendung auf Frachtgeschäfte von Eisenbahnen und anderen öffentlichen Transportanstalten.

Sie gelten jedoch für die Postanstalten nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes bestimmt ist.

Für die Eisenbahnen kommen ferner die Bestimmungen des folgenden Abschnitts zur Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbesondere.

Art. 422. Eine Eisenbahn, welche dem Publikum zur Benutzung für den Gütertransport eröffnet ist, kann die bei ihr nachgesuchte Eingehung eines Frachtgeschäfts für ihre Bahnstrecke nicht verweigern, insofern:

1. die Güter, an sich oder vermöge ihrer Verpackung, nach den Reglements, und im Falle die letzteren fehlen oder keinen Anhalt gewähren, nach den

---

Art. 419.
Prot. S. 850. 862. 1249. 4775. 5105.

Art. 420.
1. Prot. S. 855. 1464 f. 4775.
2. Vgl. Art. 378. 388.

Art. 421.
1. Prot. S. 855. 1250. 5048 f. 5105.
2. Unter „öffentlichen Transportanstalten" sind nicht die vom Staate, sondern die durch umfassende Gesellschaften betriebenen Transportunternehmungen, z. B. Dampfschifffahrten, im Gegensatze zu den Unternehmungen einzelner Privatpersonen zu verstehen. Prot. S. 855.
3. Der Post wird im A. d. H.-G.-B. nur in diesem und Art. 449 erwähnt. Der Briefpostverkehr und der Personentransport werden durch die Bestimmungen dieses Abschnittes gar nicht berührt; für das Frachtgeschäft der Post bildet der vorliegende Titel nur das subsidiäre Recht. Prot. S. 5051. S. Kompe, Zur Lehre vom Postfrachtgeschäft in Goldschmidt, Zeitschrift, Bd. 11, S. 7 f.; Gad, Die Haftpflicht der deutschen Postanstalten, 1863.

Art. 422.
1. Prot. S. 788 f. 1228. 4680. 5037—5042. 5120.
2. Vgl. zu diesem Abschnitte W. Koch, Das Frachtgeschäft der Eisenbahnen in Goldschmidt, Zeitschrift, Bd. 8, S. 401 f., Bd. 10, S. 58 f.; Ueber das Frachtgeschäft nach dem A. d. H.-G.-B. im fr. Central-Organ 1862, S. 25 f.; Goldschmidt, Die Haftungspflicht der Eisenbahnen im Güterverkehr, in dessen Zeitschrift, Bd. 4, S. 569 f. und im Archiv für civil. Praxis, Bd. 41, S. 406 f.; Hillig, Das Frachtgeschäft der Eisenbahnen, 1864; Beschorner, Von der Ersatzpflicht der Eisenbahnen beim Personen- und Güterverkehr im Archiv für civil. Praxis, Bd. 41, S. 393; Otto, Ueber die Haftpflicht der Eisenbahnen, im Würtembergischen Archiv, Bd. 4, S. 83 f.; Kaden, Die

Digitized by Google

Einrichtungen und der Benutzungsweise der Bahn zum Transport sich eignen;

2. der Absender in Bezug auf die Fracht, die Auflieferung der Güter und die sonstigen den Eisenbahnen freigestellten Transportbedingungen sich den allgemein geltenden Anordnungen der Bahnverwaltung unterwirft;
3. die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des Transports genügen.

Die Eisenbahnen sind nicht verpflichtet, die Güter zum Transport eher anzunehmen, als bis die Beförderung derselben geschehen kann.

In Ansehung der Zeit der Beförderung darf kein Absender vor dem Anderen ohne einen in den Einrichtungen der Bahn, in den Transportverhältnissen, oder im öffentlichen Interesse liegenden Grund begünstigt werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Artikels begründen den Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens.

Art. 423. Die in Art. 422 bezeichneten Eisenbahnen sind nicht befugt, die Anwendung der in den Art. 395, 396, 397, 400, 401, 408 enthaltenen Bestimmungen über die Verpflichtung des Frachtführers zum Schadensersatz, sei es in Bezug auf den Eintritt, den Umfang oder die Dauer der Verpflich-

---

rechtliche Natur des Transportvertrages mit den Eisenbahnen, in der Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen 1861, Nr. 3.; Roßhirt, Ueber die Schadensersatzpflicht der Eisenbahnverwaltungen, im Archiv für civil. Praxis, Bd. 44. S. 247 f.

3. S. Reglement für den Vereinsgüterverkehr auf den Bahnen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen von 1861 in Goldschmidt, Zeitschrift, Bd. 5, S. 591 f., neu revidirt 1865; ferner Vereinsreglement für die Beförderung von Personen, Reisegepäck u. s. w. vom 1. März 1865.

4. „Die Güter an sich", d. h. auch ohne Verpackung.

5. Der Richter hat zu entscheiden, ob in der Beanstandung einer Verpackung eine ungerechtfertigte Zurückweisung des Gutes zu finden sei. Anderer Ansicht W. Koch, in Goldschmidt, Zeitschrift, Bd. 10, S. 63, Anm. 4. S. jedoch v. Hahn, Kommentar zu Art. 422, §. 3.

6. Wenn eine Eisenbahnunternehmung ihre besonderen Betriebsreglements veröffentlicht und allenfalls durch Anheften der letzteren auf ihren Stationen der allgemeinen Einsicht zugänglich macht, so ist anzunehmen, daß durch die Aufgabe der Frachtstücke zum Transporte die Parteien sich mit dem Inhalte der genannten besondern Betriebsvorschriften einverstanden erklärt haben. Urtheil des obersten Gerichtshofes zu Wien vom 30. Aug. 1866 in der Oesterr. Gerichtszeitung 1866, S. 413.

7. Die Klausel in dem Frachtbrief einer Eisenbahn „Verzicht auf Lieferzeit" befreit die Eisenbahn nur von der durch die Spezialreglements festgesetzten Lieferzeit, nicht aber von der Verpflichtung, die übernommenen Güter in einer angemessenen Zeit zu befördern. Urtheil des Handelsgerichts zu Hamburg vom 27. April 1866 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 247.

8. Vgl. Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 431.

Art. 423.

1. Prot. S. 827 f. 1230. 4778 f. 5108.

2. Nur die Eisenbahnen sind beschränkt, nicht aber andere Frachtführer, namentlich die sonstigen größeren Transportanstalten, als Dampfschifffahrtsunternehmungen und dergl.

3. Reglementsbestimmungen werden regelmäßig als vertragsmäßige Stipulationen anzusehen sein; das Gegentheil ist aber nicht ausgeschlossen, z. B. wenn eine Aenderung im Betriebsreglement noch nicht gehörig bekannt gemacht worden. Prot. S. 5108. Vgl. oben Art. 422, Anm. 6.

4. Ueber die Ersatzpflicht der Eisenbahnen wegen Verlustes des Frachtgutes, welches sie mit dem Frachtbrief von einer ausländischen Bahn übernommen haben, s. Urtheil

Digitized by Google

tung oder in Bezug auf die Beweislast, zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken, außer, soweit solches durch die nachfolgenden Artikel zugelassen ist.

Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

Art. 424. Es kann bedungen werden:

1. In Ansehung der Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden:
   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist;
2. in Ansehung der Güter, welche, ungeachtet ihrer Natur eine Verpackung zum Schutz gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbrief unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind:
   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist;
3. in Ansehung der Güter, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem besorgt wird:

---

des Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 14. Februar 1867 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 537.

5. Bei der unentgeltlichen Rückbeförderung von leerer Emballage auf der Eisenbahn haftet die Eisenbahn nicht als Frachtführerin für den Verlust. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 9. Juni 1868 im fr. Central-Organ 1863, S. 149. S. dagegen die Anm. ebend.

6. Ueber die Gültigkeit verschiedener Klauseln der zur Zeit in Deutschland bestehenden Eisenbahnreglements vgl. zwei Urtheile des Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 14. Febr. 1867 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 537 f. S. auch Hincke, in Busch, Archiv, Bd. 4, S. 428 f.

Art. 424.

1. Prot. S. 4701. 4787. 4797 f. 5002. 5109 f. 5121.

2. S. Honigmann, Zur Interpretation des Art. 424 in der Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, 1864, Nr. 23; Schlomka, in Busch, Archiv, Bd. 2, S. 443.

3. Zu Nr. 1. Auch der Diebstahl kann als eine Folge dieser Transportart angesehen werden, nämlich wenn er leichter ausführbar und schwerer zu verhüten war u. dergl.

4. Zu Nr. 2. Vgl. Art. 395.

5. Zu Nr. 3. Der Frachtbrief kann nicht ohne Weiteres als ein genügendes Beweismittel dafür angesehen werden, wie viele Güter und in welchem Zustande dieselben verladen worden sind. Prot. S. 5002.

6. Zu Nr. 4. Ob ein Gut seiner Natur nach der besonderen Gefahr ausgesetzt sei, hat der Richter zu entscheiden. Hierhin gehören leicht zerbrechliche Sachen. Prot. S. 5020, ätzende, leicht explodirende Sachen Prot. S. 5109 f. u. dergl.

7. Der Ausdruck: „welcher aus dieser Gefahr entstanden ist" bezieht sich nicht bloß auf die nächste Ursache des Schadens. Prot. S. 5111.

8. Wird bestritten, daß dieses oder jenes Gut, welches in dem Reglement als zu dem unter Nr. 4 bezeichneten Gütern gehörig angegeben worden, wirklich zu Gütern der Art gehöre, so ist nicht die Eisenbahn, sondern der Reklamant beweispflichtig. Urtheil des

Digitized by Google

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, der aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist;

4. in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage u. s. w. zu erleiden:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist;

5. in Ansehung lebender Thiere:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Transport dieser Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist;

6. in Ansehung begleiteter Güter:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

Ist eine der in diesem Artikel zugelassenen Bestimmungen bedungen, so gilt zugleich als bedungen, daß bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet werden soll, daß ein eingetretener Schade, wenn er aus der nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.

Eine nach diesem Artikel bedungene Befreiung von der Haftpflicht kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.

Art. 425. In Ansehung des Reisegepäcks kann bedungen werden:

1. daß für Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck, welches nicht zum Transport aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn ein Verschulden der

---

Stadtgerichts zu Frankfurt a. M. vom 21. März 1866 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 248.

9. Zu Nr. 5. Die Bahnverwaltungen können auf Begleitung der Thiere durch einen Wärter bestehen. Prot. S. 5106 f.

10. Zu Nr. 6. „Begleitete Güter", d. h. von dem Absender oder einer von ihm beauftragten Person.

11. Der Richter hat davon auszugehen, eine Gefahr, welche durch die Begleitung nicht abgewendet werden konnte, habe auch nicht dadurch abgewendet werden sollen. Prot. S. 5017 f.

12. Unter „Leuten der Bahnverwaltung" sind nicht bloß die angestellten Bediensteten der Eisenbahn zu verstehen, sondern auch zeitweilige Arbeiter, Tagelöhner u. s. w., welche von der Eisenbahn engagirt sind. Prot. S. 5028.

13. Vgl. Art. 400.

Art. 425.

1. Prot. S. 4701. 4786. 5010 f. 5111. 5122.

2. Durch die Bestimmung dieses Artikels sollen die Eisenbahngesellschaften sich vertragsmäßig mindestens zu der bezeichneten Haftung verstehen; dadurch wird aber eine gesetzliche Haftpflicht nicht begründet.

3. Vgl. Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 389 f. und Art. 390, Anm. 3; ferner Keyßner, Haftung der Eisenbahntransportanstalten und Fuhrleute für das Reisegepäck in Busch, Archiv, Bd. 10, S. 60 f. und ebend., Bd. 8, S. 342.

Digitized by Google

Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen wird. Dasselbe kann in Ansehung von Gegenständen bedungen werden, welche sich in Reiseequipagen befinden;

2. daß für Verlust von Reisegepäck, welches zum Transport aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn das Gepäck binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferungszeit abgefordert wird.

Die Frist darf nicht kürzer als drei Tage sein.

Art. 426. In Ansehung der Güter, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei dem Transport regelmäßig einen Verlust an Gewicht oder an Maaß erleiden, kann bedungen werden, daß bis zu einem im Voraus bestimmten Normalsatze für Verlust an Gewicht oder Maaß nicht gehaftet werde. Der Normalsatz muß, im Falle mehrere Stücke zusammen transportirt worden sind, für jedes einzelne Stück besonders berechnet werden, wenn das Gewicht oder Maaß der einzelnen Stücke im Frachtbrief verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Die hier bezeichnete Bestimmung kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Guts entstanden ist, oder daß der bestimmte Normalsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht.

Art. 427. Es kann bedungen werden:

1. daß der nach Art. 396 der Schadensberechnung zu Grunde zu legende Werth den im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein als Werth des Guts angegebenen Betrag und in Ermangelung einer solchen Angabe einen im Voraus bestimmten Normalsatz nicht übersteigen soll;

---

4. Die Eisenbahnen haften auch für den Verlust des von dem Reisenden mit in den Wagen genommenen Handgepäcks. Vgl. v. Hahn, Kommentar zu Art. 425, §. 2.

Art. 426.

Prot. S. 4700. 4785 f. 5122.

Art. 427.

1. Prot. S. 4700. 4779 f. 5112 f. 5122.

2. Unter „böslicher Handlungsweise" ist der eigentliche dolus und der höchste Grad der Nachlässigkeit zu verstehen. Urtheile des Obertribunals zu Berlin vom 2. Februar 1864 im fr. Central-Organ 1864, S. 70; des Stadtgerichts zu Berlin vom 15. Jan. 1865 ebend., N. F., Bd. 2, S. 140; des Appellationsgerichts zu Leipzig vom 14. Juli 1865 ebend., N. F., Bd. 2, S. 233; des Handelsgerichts zu Aachen vom 22. Februar 1866 ebend., Bd. 2, S. 588; des Oberappellationsgerichts zu Dresden vom 24. April 1866 in dessen Annalen, N. F., Bd. 2, S. 544; des Handelsgerichts zu Hamburg vom 3. Juli 1867 in der Hamb. Gerichtszeitung 1867, Nr. 28. — Doch gehen die Ansichten der Gerichte über den Grad der Nachlässigkeit, welcher erfordert wird, im konkreten Falle weit auseinander. Vgl. Urtheil des obersten Gerichtshofes zu Wien vom 30. Aug. 1866 in der Oesterr. Gerichtszeitung 1866, S. 413.

3. Unter „bösliche Handlungsweise" kann man nicht subsummiren die Fälle des groben Versehens, d. h. desjenigen Versehens, welches bei gewöhnlichen Fähigkeiten ohne Anstrengung der Aufmerksamkeit vermieden werden konnte. Urtheil des Kammergerichts zu Berlin vom 19. Juni 1865 in Busch, Archiv, Bd. 7, S. 325; des Obertribunals zu Berlin vom 7. Dez. 1865 ebend., Bd. 10, S. 388.

Digitized by Google

2. daß die Höhe des nach Art. 397 wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadensersatzes den im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung angegebenen Betrag und in Ermangelung einer solchen Angabe einen im Voraus bestimmten Normalsatz, welcher auch in dem Verluste der Fracht oder eines Theiles derselben bestehen kann, nicht übersteigen soll.

Im Falle einer böslichen Handlungsweise der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Leute kann die Beschränkung der Haftpflicht auf den Normalsatz oder den angegebenen Werth des Guts nicht geltend gemacht werden.

Art. 428. Es kann bedungen werden, daß nach erfolgter Empfangnahme des Guts und Bezahlung der Fracht jeder Anspruch wegen Verlustes an dem Gut oder wegen Beschädigung desselben auch dann, wenn dieselben bei der Ablieferung nicht erkennbar waren und erst später entdeckt worden sind (Art. 408, Abs. 2), erlischt, wenn der Anspruch nicht binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferung bei der Eisenbahnverwaltung angemeldet worden ist.

Die Frist darf nicht kürzer als vier Wochen sein.

Art. 429. Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbrief übernimmt, nach welchem der Transport durch mehrere sich aneinander anschließende Eisenbahnen zu bewirken ist, so kann bedungen werden, daß nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbrief übernommen haben, nach Maaßgabe des Art. 401 als Frachtführer für den ganzen Transport haften, sondern daß nur die erste Bahn und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zuletzt übernommen hat, dieser Haftpflicht für den ganzen Transport unterliegt, vorbehaltlich des Rückgriffs der Eisenbahnen gegeneinander, daß dagegen eine der übrigen, in der Mitte liegenden, Eisenbahnen nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden kann, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden auf ihrer Bahn sich ereignet hat.

---

4. Eine Eisenbahn kann sich auf die sie begünstigende Bestimmung dieses Artikels nicht berufen, wenn das Frachtgut von einem ihrer Beamten gestohlen worden ist. Urtheil des Handelsgerichts zu Düsseldorf vom 17. April 1863 im fr. Central-Organ 1863, S. 119.

5. Ueber die Substantiirung des dolus oder der lata culpa des Frachtführers im Falle ein Normalsatz für den zu leistenden Schaden reglementsmäßig vereinbart ist vgl. Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 373.

6. S. noch Urtheil des Stadtgerichts zu Frankfurt a. M. vom 16. Oktober 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 396; vgl. ebend., Bd. 1, S. 96. 451. 516.

7. Vgl. Art. 282 und 396, Anm. 3.

Art. 428.

Prot. S. 4701. 5025 f. 5123.

Art. 429.

1. Prot. S. 4702. 5030 f. 5115. 5123 f.

2. Der Ausdruck: „durch mehrere sich an einander anschließende Eisenbahnen" bezieht sich auf die aneinander anschließende Haftbarkeit der Bahnverwaltungen; es kommt darauf an, ob die Weiterbeförderung des Gutes bis zur unmittelbaren Uebergabe an die nächste Eisenbahn in einem und demselben Eisenbahnbetrieb Statt hat, gleichviel welcher Mittel sich die Bahnverwaltung bedient, um das Gut von ihren Schienen auf die der anderen

Digitized by Google

Art. 430. Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbriefe zum Transport übernimmt, in welchem als Ort der Ablieferung ein weder an ihrer Bahn, noch an einer der sich an sie anschließenden Bahnen liegender Ort bezeichnet ist, so kann bedungen werden, daß die Haftpflicht der Eisenbahn oder der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport bis zum Ort der Ablieferung, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte bestehe, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll; ist dies bedungen, so treten in Bezug auf die Weiterbeförderung nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

Art. 431. Ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe bestimmt, daß das Gut an einem an der Eisenbahn liegenden Ort abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbrief ein anderweitiger Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem an der Bahn liegenden Ort übernommen, und die Bahn ist nur bis zur Ablieferung an diesen Ort verantwortlich.

Fünftes Buch.
Vom Seehandel.

Erster Titel.
Allgemeine Bestimmungen.

Art. 432. Für die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe, welchen das Recht, die Landesflagge zu führen, zusteht, ist ein Schiffsregister zu führen.

Bahn zu bringen, daher ist es gleichgültig, ob die Schienengeleise beider Bahnen in einander laufen oder nicht, ob der Zwischenraum zwischen den Bahnen größer oder geringer ist u. dergl.

Art. 430.
Prot. S. 4702. 5030 f. 5116. 5123.

Art. 431.
Prot. S. 4702. 5030 f. 5116. 5124.

Zum 5. Buch. Vom Seehandel.
Zum 1. Titel. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 432.
1. Prot. S. 1481—1483. 3696. 4185.
2. Ueber das Schiffsregister vgl. Löhr, die Anmeldungen für das Handels- und Schiffsregister in Preußen, im fr. Central-Organ 1862, S. 2 f.; ferner Busch, Archiv, Bd. 7, S. 113 f. — Für Preußen s. noch Justizminist.-Instr. vom 12. Dez. 1862, Th. II.
3. Die Eintragung in das Schiffsregister ist für alle diejenigen Schiffe vorgeschrieben, welche überhaupt zu Erwerbszwecken auf der See verwendet werden, daher auch auf Bugsirdampfer, welche Seefahrten unternehmen. Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 72.
4. Das Schiffsregister dient vorzugsweise als Grundlage für die Hauptschiffsdokumente, d. h. für diejenigen Urkunden, welche zum Ausweise der Nationalität der Seeschiffe oder des Rechtes derselben, die Landesflagge zu führen, erforderlich sind.

Digitized by Google

Das Schiffsregister ist öffentlich; die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet.

Einf.-Ges. zu Art. 432—438: Preußen: Schleswig-Holstein §. 56—66.

Einf.-Ges. zu Art. 432: Preußen: Art. 53; Hannover §. 30. — Bremen §. 38. 39. — Hamburg §. 45. — Lübeck Art. 16. — Mecklenburg-Schwerin §. 41. 42. 50.

Art. 433. Die Eintragung in das Schiffsregister darf erst geschehen, nachdem das Recht, die Landesflagge zu führen, nachgewiesen ist.

Vor der Eintragung in das Schiffsregister darf das Recht, die Landesflagge zu führen, nicht ausgeübt werden.

Art. 434. Die Landesgesetze bestimmen die Erfordernisse, von welchen das Recht eines Schiffs, die Landesflagge zu führen, abhängig ist.

Sie bestimmen die Behörden, welche das Schiffsregister zu führen haben.

Sie bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Eintragung in das Schiffsregister für ein aus einem anderen Lande erworbenes Schiff vorläufig durch eine Konsulatsurkunde ersetzt werden kann.

Einf.-Ges.: Mecklenburg-Schwerin §. 47.

Art. 435. Die Eintragung in das Schiffsregister muß enthalten:

1. die Thatsachen, welche das Recht des Schiffs, die Landesflagge zu führen, begründen;
2. die Thatsachen, welche zur Feststellung der Identität des Schiffs und seiner Eigenthumsverhältnisse erforderlich sind;
3. den Hafen, von welchem aus mit dem Schiff die Seefahrt betrieben werden soll (Heimathshafen, Registerhafen).

---

5. Auf Kriegsschiffe und nur zum persönlichen Gebrauche der Eigner bestimmte Fahrzeuge ist das Seerecht überhaupt nicht anwendbar. Mot. S. 284.

Art. 433.

1. Prot. S. 1666. 1670—1672. 3697.

2. Die Seetüchtigkeit des Schiffs braucht nicht ermittelt zu werden. Prot. S. 1670 f.

Art. 434.

1. Prot. S. 1478—1481. 1668—1670. 1672 f. 3696 f.

2. S. für Hamburg, Gesetz der freien Stadt Hamburg, betreffend die Papiere für Hamburgische Seeschiffe vom 22. Dezember 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 300 f.; für Bremen, Verordnungen vom 6. Oktober 1823 und 23. Mai 1825 und vom 25. April 1833, wegen der unter Bremer Flagge fahrenden Seeschiffen; vom 11. Juli 1859, das Recht zur Führung der bremischen Flagge betreffend.

3. Die Landesgesetze bestimmen auch, ob und wie die Erfordernisse des Rechtes, die Landesflagge zu führen, zu beweisen sind.

Zu Abs. 3. — 4. „Ein aus einem andern Lande erworbenes Schiff", d. h. in einem andern Lande für Rechnung eines Inländers erbautes oder ein von einem Inländer erworbenes Schiff, welches bereits eine andere Flagge geführt hat. Prot. S. 3697.

5. Die Landesgesetze bestimmen, welche Personen zur Ausstellung von Konsulatsurkunden befugt sind.

Art. 435.

1. Prot. S. 1673—1688. 3697—3702. 3773.

2. S. für Hannover Verordnung, betreffend die Papiere der Hannover'schen Seeschiffe vom 12. Nov. 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 507.

3. Bei einer Rhederei müssen sämmtliche Mitrheder eingetragen werden.

4. Der Inhalt des Certifikats muß wörtlich mit der Eintragung übereinstimmen, wobei jedoch Nichtübereinstimmung in ganz unwesentlichen Punkten ohne Einfluß ist.

Digitized by Google

Ueber die Eintragung wird eine, mit dem Inhalte derselben übereinstimmende Urkunde (Certifikat) ausgefertigt.

Einf.-Ges.: Preußen: Hannover §. 31; — Schleswig-Holstein §. 53. — Mecklenburg-Schwerin §. 43—46.

Art. 436. Treten in den Thatsachen, welche in dem vorhergehenden Artikel bezeichnet sind, nach der Eintragung Veränderungen ein, so müssen dieselben in das Schiffsregister eingetragen und auf dem Certifikat vermerkt werden.

Im Fall das Schiff untergeht oder das Recht, die Landesflagge zu führen, verliert, ist das Schiff in dem Schiffsregister zu löschen und das ertheilte Certifikat zurückzuliefern, sofern nicht glaubhaft bescheinigt wird, daß es nicht zurückgeliefert werden könne.

Einf.-Ges.: Preußen: Schleswig-Holstein §. 63. — Mecklenburg-Schwerin §. 48. 49. — Oldenburg §. 26.

Art. 437. Die Landesgesetze bestimmen die Fristen, binnen welcher die Thatsachen anzuzeigen und nachzuweisen sind, welche eine Eintragung oder Löschung erforderlich machen, sowie die Strafen, welche für den Fall der Versäumung dieser Fristen oder der Nichtbefolgung der vorhergehenden Vorschriften verwirkt sind.

Art. 438. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der Art. 432—437 auf kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer u. s. w.) keine Anwendung finden.

Art. 439. Bei der Veräußerung eines Schiffs oder eines Antheils am Schiff (Schiffspart) kann zum Eigenthumserwerb die nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts etwa erforderliche Uebergabe durch die unter den Kon-

---

5. Neben dem Certifikat können noch andere Papiere, z. B. der Seepaß, beibehalten werden, wenn ein Interesse hiefür, insbesondere wegen vorhandener Traktate, bestehen sollte. Prot. S. 1683.

Art. 436.

1. Prot. S. 1688—1691. 3698. 3773.

2. Es bedarf keiner förmlichen Amortisation des Certifikats; die gesetzliche Bescheinigung genügt, um die auf Nichterfüllung der betr. Verpflichtung angedrohte Strafe abzuwenden. Prot. S. 3698.

Art. 437.

1. Prot. S. 1691 f. 3698. 3773.

2. Dem Rheder, welcher es versäumt hat, die Eintragung seines Schiffes in das Schiffsregister in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen rechtzeitig verändern zu lassen, und deshalb bestraft worden ist, kann vom Handelsgericht nicht eine neue Frist hierzu bewilligt werden. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 24. März 1865 in Oppenhoff, Rechtspr. des Obertribunals in Straff., Bd. 6, S. 20.

Art. 438.

1. Prot. S. 1483—1485. 3695. 3772.

2. S. für Hannover, bezüglich der Schiffsregister, Vollzugsverordnung vom 15. November 1864 §. 14—27. und §. 3—6; ferner bezüglich der Papiere, welche Seeschiffe an Bord haben müssen, Verordnung vom 12. Nov. 1864.

Art. 439.

1. Prot. S. 1692—1711. 1772 f. 3703 f. 3712.

2. Sofern die Veräußerung ein Handelsgeschäft darstellt, ist ihre Gültigkeit nach Art. 317, sofern nicht, nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte zu beurtheilen. Prot. S. 1702.

Digitized by Google

trahenten getroffene Vereinbarung ersetzt werden, daß das Eigenthum sofort auf den Erwerber übergehen soll.

Art. 440. In allen Fällen der Veräußerung eines Schiffs oder einer Schiffspart kann jeder Theil verlangen, daß ihm auf seine Kosten eine beglaubigte Urkunde über die Veräußerung ertheilt werde.

Art. 441. Wird ein Schiff oder eine Schiffspart veräußert, während das Schiff auf der Reise sich befindet, so ist im Verhältniß zwischen dem Veräußerer und Erwerber in Ermangelung einer anderen Vereinbarung anzunehmen, daß dem Erwerber der Gewinn der laufenden Reise gebühre oder der Verlust derselben zur Last falle.

Art. 442. Durch die Veräußerung eines Schiffs oder einer Schiffspart wird in den persönlichen Verpflichtungen des Veräußerers gegen Dritte nichts geändert.

Art. 443. Unter dem Zubehör eines Schiffs sind alle Sachen begriffen, welche zu dem bleibenden Gebrauch des Schiffs bei der Seefahrt bestimmt sind.

Dahin gehören insbesondere auch die Schiffsboote.

Im Zweifel werden Gegenstände, welche in das Schiffsinventar eingetragen sind, als Zubehör des Schiffs angesehen.

Art. 444. Im Sinne dieses fünften Buches gilt ein seeuntüchtig gewordenes Schiff

---

3. Die fragliche Vereinbarung kann bei der Veräußerung oder später, mündlich oder schriftlich, getroffen werden. Prot. S. 1705. 1710. 1772.

4. Der Art. 439 bietet für den Bezirk des Rheinischen Rechts keine Besonderheit, weil dort nach Art. 1583 des bürg. Ges.-B. die Uebergabe der Sache zur Perfektion des Veräußerungsvertrages überhaupt nicht erforderlich ist. Anders liegt die Sache für den Bezirk des Allg. Preuß. Landrechts, da nach letzterem Th. I, Tit. 10, §. 1 die Uebergabe nothwendig ist.

Art. 440.

1. Prot. S. 1701 f. 1771. 3703 f.

2. Der Art. 440 handelt von den Fällen der freiwilligen Veräußerung. Prot. S. 3703.

3. „Eine beglaubigte Urkunde," sei es gerichtlich oder notariell, oder wo dies nach den Landesgesetzen genügt, von einer Administrativbehörde. Prot. S. 1771.

Art. 441.

1. Prot. S. 1490 f. 1636 f. 1652. 3705. 3738.

2. Der Artikel weicht von der Interpretationsregel des Allg. Preuß. Landrechts, Th. II., Tit. 8, §. 1401, ab.

Art. 442.

Prot. S. 1616. 1636. 2933. 3738. 3774.

Art. 443.

1. Prot. S. 1485 f. 3704. 3712.

2. Der Artikel entscheidet über die Pertinenzqualität der vorhandenen und dem Schiffseigenthümer gehörigen Sachen nicht nur bei einer Uebertragung des Schiffs, sondern auch für Assekuranz- oder Havariefälle und dergl. Prot. S. 1489. Vgl. Allg. Preuß. Landrecht, Th. II., Tit. 8, §. 1397 und Th. I, Tit. 2, §. 91.

3. Die Frage, ob Proviant und Munition zum Zubehör des Schiffes gehören, ist unter Anwendung der obigen Rechtssätze in jedem einzelnen Falle zu entscheiden. Prot. S. 1490.

Art. 444.

1. Prot. S. 3994—3997. 4069. 4141. 4416. 4488.

2. Ob das Schiff in Folge eines bestimmten Unfalles oder vieler einzelner, bei jeder

Digitized by Google

1. als reparaturunfähig, wenn die Reparatur des Schiffs überhaupt nicht möglich ist, oder an dem Orte, wo das Schiff sich befindet, nicht bewerkstelligt, dasselbe auch nicht nach dem Hafen, wo die Reparatur auszuführen wäre, gebracht werden kann;
2. als reparaturunwürdig, wenn die Kosten der Reparatur ohne Abzug für den Unterschied zwischen alt und neu mehr betragen würden, als drei Viertel seines früheren Werths.

Ist die Seeuntüchtigkeit während einer Reise eingetreten, so gilt als der frühere Werth derjenige, welchen das Schiff bei dem Antritt der Reise gehabt hat, in den übrigen Fällen derjenige, welchen das Schiff, bevor es seeuntüchtig geworden ist, gehabt hat oder bei gehöriger Ausrüstung gehabt haben würde.

Art. 445. Zur Schiffsbesatzung werden gerechnet der Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiff angestellten Personen.

Art. 446. Ein zum Abgehen fertiges (segelfertiges) Schiff kann wegen Schulden nicht mit Beschlag belegt werden. Diese Bestimmung tritt jedoch nicht ein, wenn die Schulden zum Behuf der anzutretenden Reise gemacht worden sind.

Durch eine Beschlagnahme von bereits an Bord des Schiffs befindlichen Gütern wegen Schulden kann deren Wiederausladung nur in denjenigen Fällen erwirkt werden, in welchen der Ablader selbst die Wiederausladung noch zu fordern befugt wäre, und nur gegen Leistung desjenigen, was dieser alsdann zu leisten haben würde.

Eine zur Schiffsbesatzung gehörige Person kann wegen Schulden von dem Zeitpunkt an nicht mehr verhaftet werden, in welchem das Schiff segelfertig ist.

Reise wiederkehrender Zufälle, eines Verderbs des Holzes u. s. w. seeuntüchtig geworden ist, ist gleichgültig. Prot. S. 4069 f.

Zu Abs. 2. — 3. Regelmäßig wird der Abgangshafen resp. der Ort, wo das Schiff sich befindet, bei Ermittelung seines Werthes maaßgebend sein. Die Sachverständigen können aber z. B. auch auf die Preisverhältnisse an den in nächster Nähe gelegenen großen Handelsplätzen, welche der eigentliche Markt für das Schiff mit umfaßt, Rücksicht nehmen. Prot. S. 4142.

Art. 445.

1. Prot. S. 3712.
2. Zur Schiffsbesatzung sind nicht zu rechnen die Lootsen, welche der Schiffer zu nehmen befugt oder gezwungen ist (Zwangslootse). Urtheil des Handelsgerichts zu Hamburg vom 16. Januar 1868 in der Hamburger Gerichtszeitung 1868, Nr. 6.

Art. 446.

1. Prot. S. 1492 f. 3706 f. 3774 f.
2. Der Artikel findet Anwendung, auch wenn das Schiff verfrachtet oder nicht in Ballast geht. Prot. S. 3707 f.
3. Die Bestimmung ist nicht anwendbar, wenn es sich um Vindikationsansprüche handelt. Vgl. Allg. Preuß. Landrecht, Th. II., Tit. 8, §. 1419.

Zu Abs. 2. — 4. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine Beschlagnahme auf bereits verladene Güter auch ohne Wiederausladung geschehen kann, ist nach dem übrigen Rechte zu beurtheilen. Prot. S. 3709. 3777.

Digitized by Google

Art. 447. Wenn in diesem fünften Buche die europäischen Häfen den nichteuropäischen Häfen entgegengesetzt werden, so sind unter den ersteren zugleich die nichteuropäischen Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Azow'schen Meeres als mitbegriffen anzusehen.

Art. 448. Die Bestimmungen des fünften Buches, welche sich auf den Aufenthalt des Schiffs im Heimathshafen beziehen, können von den Landesgesetzen auf alle oder einige Häfen des Reviers des Heimathshafens ausgedehnt werden.

Einf.-Ges.: Preußen: Art. 54; Hannover §. 32; Schleswig-Holstein §. 67. — Oldenburg Art. 27. — Bremen §. 40. — Hamburg §. 46.

Art. 449. Für die Postanstalten gelten die Bestimmungen des fünften Buchs nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes vorgeschrieben ist.

Zweiter Titel.

Von dem Rheder und von der Rhederei.

Art. 450. Rheder ist der Eigenthümer eines ihm zum Erwerb durch die Seefahrt dienenden Schiffs.

Art. 451. Der Rheder ist für den Schaden verantwortlich, welchen eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten durch ihr Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen zufügt.

---

5. Vgl. überhaupt Art. 215 des code de commerce.
Zu Abs. 3. — 6. Die Verhaftung kann auch wegen Wechselschulden nicht eintreten.

Art. 447.
Prot. S. 3712.

Art. 448.
1. Prot. S. 1584. 1882. 3765 f.
2. Die Bestimmung greift nur dann für ein Schiff Platz, wenn es in einem solchen Nebenhafen liegt, nicht für den Fall, wenn es denselben bloß auf der vom Haupthafen aus angetretenen Reise berührt. Prot. S. 3766 f.

Art. 449.
1. Prot. S. 4040 f.
2. Der Postanstalten ist nur hier und in Art. 421 gedacht. Vgl. Art. 821, Anm.

Zum 2. Titel. Von dem Rheder und der Rhederei.

Art. 450.
1. Prot. S. 1496—1500. 3713 f. 3739.
2. Der Artikel setzt nicht eine dauernde Benutzung zur Seefahrt voraus, eine vorübergehende genügt. Prot. S. 1500.

Art. 451.
1. Prot. S. 1749. 2027—2033. 2921. 3729 f.
2. Die Ausführung der Dienstverrichtungen umfaßt auch die Unterlassung von Dienstobliegenheiten. Prot. S. 3731. Der Schaden muß durch die Art und Weise, in welcher der Schiffer oder der Schiffsmann den Dienst ausgeführt hat, veranlaßt sein; der Rheder haftet nicht, wenn die Ausführung des Dienstes bloß die Gelegenheit zu der beschädigenden Handlung bot, z. B. ein Schiffsmann Jemanden, welcher ihm im Hafen nicht ausweichen wollte, getödtet hat. Prot. S. 2028. 2031.
3. Ueber den Umfang der Haftung s. Art. 452, Nr. 3.
4. Ueber die Verantwortlichkeit des Rhebers, wenn ein Zwangslootse das Schiff geführt hat, vgl. Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 287. S. auch Art. 740. Der Rheder haftet nicht für den Schaden, welcher durch Verschulden eines Lootsen herbeigeführt

Digitized by Google

Art. 452. Der Rheder haftet für den Anspruch eines Dritten nicht persönlich, sondern er haftet nur mit Schiff und Fracht:

1. wenn der Anspruch auf ein Rechtsgeschäft gegründet wird, welches der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse, und nicht mit Bezug auf eine besondere Vollmacht geschlossen hat;
2. wenn der Anspruch auf die Nichterfüllung oder auf die unvollständige oder mangelhafte Erfüllung eines von dem Rheder abgeschlossenen Vertrages gegründet wird, insofern die Ausführung des Vertrages zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört hat, ohne Unterschied, ob die Nichterfüllung oder die unvollständige oder die mangelhafte Erfüllung von einer Person der Schiffsbesatzung verschuldet ist oder nicht;
3. wenn der Anspruch auf das Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung gegründet wird.

In den unter Ziffer 1. und 2. bezeichneten Fällen kommt jedoch dieser Artikel nicht zur Anwendung, wenn den Rheder selbst in Ansehung der Vertragserfüllung ein Verschulden trifft, oder wenn derselbe die Vertragserfüllung besonders gewährleistet hat.

Art. 453. Der Rheder haftet für die Forderungen der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen aus den Dienst- und Heuerverträgen nicht nur mit Schiff und Fracht, sondern zugleich persönlich.

Wenn jedoch das Schiff dem Rheder ohne sein Verschulden vor Vollendung der Reise verloren geht, insbesondere

---

worden ist, welchen der Schiffer zu nehmen befugt oder gezwungen war. Urtheil des Handelsgerichts zu Hamburg vom 16. Januar 1868 in der Hamburg. Gerichtszeitung 1868, Nr. 6.

Art. 452.

1. Prot. S. 1572—1578. 1585—1595. 1606—1610. 1613 f. 2921. 3731 f. 3904 f. 3909—3913. 4153—4159. 4168 f. 4283 f. 4468 f.
2. Der Rheder haftet in der Regel persönlich mit seinem ganzen Vermögen: Art. 454; der Art. 452 enthält daher Ausnahmefälle.
3. Die Haftung mit Fracht erstreckt sich auf die noch nicht erhobene Fracht der letzten Reise. S. Art. 759. 774. Prot. S. 1600.
4. Die Haftung mit Schiff und Fracht ist eine rein dingliche (Tit. 10); das Schiff haftet als Ganzes und ein Mitrheder kann seine Schiffspart nur durch Zahlung der ganzen Schuld befreien: Art. 766. Prot. S. 3731.
5. Der Rheder haftet nicht mit den Versicherungsgeldern im Falle eines Verlustes des Schiffes. Prot. S. 1610. 4172.
6. Wenn der Schiffer Verträge abschließt, deren Eingehung seine gesetzliche Befugniß überschreitet, so haftet der Rheder gar nicht. Prot. S. 1589.
7. Es genügt nicht, wenn der Rheder den Schiffer einfach beauftragt hat, eine Handlung vorzunehmen, z. B. das Schiff repariren zu lassen, sondern er muß ihn ermächtigt haben, in seinem Namen eine Handlung vorzunehmen, und der Schiffer muß auch erkennbar als sein Bevollmächtigter gehandelt haben: s. Art. 498. Prot. S. 1614.
8. Der Artikel läßt überhaupt die Frage offen, ob nicht aus besondern Gründen die Haftung einen volleren Umfang annehmen kann, z. B. wegen Genehmigung, Bereicherung u. s. w. Prot. S. 1606.

Art. 453.

1. Prot. S. 1617—1623. 1649 f. 3745 f. 3997. 4454—4459.
2. Vgl. Art. 765.

Digitized by Google

wenn es verunglückt,
wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemnirt (Art. 444) und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird,
wenn es geraubt wird,
wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird,

so haftet der Rheder für die Forderungen aus der nicht vollendeten Reise oder, sofern dieselbe aus mehreren Abschnitten besteht, für die Forderungen aus dem letzten Reiseabschnitt nicht persönlich.

Der letzte Reiseabschnitt beginnt in dem Hafen, in welchem das Schiff zuletzt Ladung eingenommen oder gelöscht hat, und mit dem Zeitpunkt, in welchem mit dem Laden der Anfang gemacht oder die Löschung vollendet ist. Ein Nothhafen wird als Ladungs- oder Löschungshafen im Sinne dieser Vorschrift nicht angesehen.

Der Rheder ist in keinem der vorgenannten Fälle befugt, die etwa gezahlten Handgelder und Vorschüsse zurück zu fordern.

Art. 454. Die übrigen Fälle, in welchen der Rheder nicht persönlich, sondern nur mit Schiff und Fracht haftet, sind in den folgenden Titeln bestimmt.

Art. 455. Der Rheder als solcher kann wegen eines jeden Anspruchs, ohne Unterschied, ob er persönlich oder nur mit Schiff und Fracht haftet, vor dem Gerichte des Heimatshafens (Art. 435) belangt werden.

Art. 456. Wird von mehreren Personen ein ihnen gemeinschaftlich zustehendes Schiff zum Erwerb durch die Seefahrt für gemeinschaftliche Rechnung verwendet, so besteht eine Rhederei.

Der Fall, wenn das Schiff einer Handelsgesellschaft gehört, wird durch die Bestimmungen über die Rhederei nicht berührt.

Art. 457. Das Rechtsverhältniß der Mitrheder unter einander bestimmt sich zunächst nach dem zwischen ihnen geschlossenen Vertrage. Soweit eine Vereinbarung nicht getroffen ist, kommen die Bestimmungen der nachfolgenden Artikel zur Anwendung.

Art. 454.
Prot. S. 2933. 3735.
Art. 455.
1. Prot. S. 3742.
2. Vgl. Art. 475. 496, Abs. 2. 764.
Art. 456.
1. Prot. S. 1496—1500. 3714 f.
2. Die Frage was Rechtens sei, wenn von mehreren Erben ein gemeinsam ererbtes Schiff zum Erwerb durch die Seefahrt verwendet wird, ist nach den Umständen des Falles zu entscheiden. Prot. S. 3714 f.
3. Vgl. v. Hahn, Kommentar zu Art. 110, S. 277.
Art. 457.
Prot. S. 1551. 1560. 3715.

Digitized by Google

Art. 458. Für die Angelegenheiten der Rhederei sind die Beschlüsse der Mitrheder maaßgebend. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Die Stimmen werden nach der Größe der Schiffsparten gezählt. Die Stimmenmehrheit für einen Beschluß ist vorhanden, wenn der Person oder den Personen, welche für den Beschluß gestimmt haben, zusammen mehr als die Hälfte des ganzen Schiffs gehört.

Einstimmigkeit sämmtlicher Mitrheder ist erforderlich zu Beschlüssen, welche eine Abänderung des Rhedereivertrages bezwecken oder welche den Bestimmungen des Rhedereivertrages entgegen oder dem Zweck der Rhederei fremd sind.

Einf.-Ges.: Mecklenburg-Schwerin §. 52. 53.

Art. 459. Durch Beschluß der Mehrheit kann für den Rhedereibetrieb ein Korrespondentrheder (Schiffsdirektor, Schiffsdisponent) bestellt werden. Zur Bestellung eines Korrespondentrhebers, welcher nicht zu den Mitrhedern gehört, ist ein einstimmiger Beschluß erforderlich.

Die Bestellung des Korrespondentrhebers kann zu jeder Zeit durch Stimmenmehrheit widerrufen werden, unbeschadet der Rechte auf Entschädigung aus bestehenden Verträgen.

Einf.-Ges.: Mecklenburg-Schwerin §. 51.

Art. 460. Im Verhältniß zu Dritten ist der Korrespondentrheder kraft seiner Bestellung befugt, alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche der Geschäftsbetrieb einer Rhederei gewöhnlich mit sich bringt.

Diese Befugniß erstreckt sich insbesondere auf die Ausrüstung, Erhaltung und Verfrachtung des Schiffs, auf die Versicherung der Fracht, der Ausrüstungskosten und der Havereigelder, sowie auf die mit dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb verbundene Empfangnahme von Geldern.

Art. 458.

1. Prot. S. 1500—1502. 1563 f. 3715.

2. Die Frage, ob und wann, ungeachtet der vertragsmäßigen Bestimmung, daß einzelnen Mitgliedern kein Stimmrecht zukomme, deren Stimmrecht wieder auflebe, ist nach Inhalt des jedesmaligen Vertrages zu beurtheilen. Prot. S. 1502.

3. Der Zweck der Rhederei ist nach dem konkreten Falle zu bemessen; Grönlandsfahrten z. B. sind einer für Fahrten zwischen England und den Hansestädten eingegangenen Rhederei fremd. Prot. S. 1502.

Zu Abs. 1. — 4. Wenn das Schiff einer Handelsgesellschaft gehört, entscheidet bezüglich der Beschlußfassung Art. 102.

Art. 459.

1. Prot. S. 1520 f. 3715 f.

2. S. Jebens, Ueber die Rechtsverhältnisse des Korrespondentrhebers im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 365 f.

Zu Abs. 2. — 3. Ein Korrespondentrheder, welchem die Hälfte oder mehr als die Hälfte des Schiffs gehört, kann ohne seinen Willen niemals seiner Stellung enthoben werden. Prot. S. 1521 f.

Art. 460.

1. Prot. S. 1523—1533. 2621. 3715. 3743. 3794.

2. „Der Geschäftsbetrieb einer Rhederei" umfaßt ganz allgemein alle Geschäfte, welche in einer Rhederei vorkommen können, beschränkt sich also nicht auf die konkrete Rhederei.

Digitized by Google

Der Korrespondentreder ist in demselben Umfange befugt, die Rhederei vor Gericht zu vertreten.

Er ist befugt, den Schiffer anzustellen und zu entlassen; der Schiffer hat sich nur an dessen Anweisungen und nicht auch an die etwaigen Anweisungen der einzelnen Mitreder zu halten.

Im Namen der Rhederei oder einzelner Mitreder Wechselverbindlichkeiten einzugehen oder Darlehen aufzunehmen, das Schiff oder Schiffsparten zu verkaufen oder zu verpfänden oder für dieselben Versicherung zu nehmen, ist der Korrespondentreder nicht befugt, es sei denn, daß ihm eine Vollmacht hierzu besonders ertheilt ist.

Im Uebrigen bedarf es zu den Geschäften und Rechtshandlungen, welche er kraft seiner Bestellung vorzunehmen befugt ist, der in den Landesgesetzen etwa vorgeschriebenen Spezialvollmachten nicht.

Art. 461. Durch ein Rechtsgeschäft, welches der Korrespondentreder als solcher innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse geschlossen hat, wird die Rhederei dem Dritten gegenüber auch dann berechtigt und verpflichtet, wenn das Geschäft ohne Nennung der einzelnen Mitreder geschlossen ist.

Ist die Rhederei durch ein von dem Korrespondentreder abgeschlossenes Geschäft verpflichtet, so haften die Mitreder in gleichem Umfange (Art. 452), als wenn das Geschäft von ihnen selbst geschlossen wäre.

---

3. Der Dritte braucht sich nicht zu erkundigen, ob der Korrespondentreder, der Vorschrift des Art. 463 entsprechend, die etwa erforderliche Beschlußfassung von Seiten der Rhederei veranlaßt habe oder nicht, und das Geschäft bleibt gültig, selbst wenn der dritte Kontrahent wußte, daß der Korrespondentreder einen Beschluß der Rhederei einzuholen unterlassen habe. Prot. S. 3794 f.

Zu Abs. 2. — 4. Der Korrespondentreder darf nicht die Bruttofracht und die Ausrüstungskosten zugleich versichern: s. Art. 800 f. Prot. S. 3716.

Zu Abs. 3. — 5. „In demselben Umfange" heißt in Betreff aller Geschäfte und Rechtshandlungen, welche der Betrieb einer Rhederei gewöhnlich mit sich bringt. Prot. S. 3743.

Zu Abs. 5. — 6. Der Korrespondentreder kann nach allgemeinen Grundsätzen über negatiorum gestio u. s. w. Schadloshaltung für die in eigenem Namen, aber im Interesse der Rhederei eingegangenen Wechsel und Darlehnsverbindlichkeiten verlangen. Prot. S. 3716.

7. Die Anwendung der allgemeinen Sätze des Versicherungsrechtes über die Versicherungen durch dritte, weder interessirte noch bevollmächtigte Personen, z. B. negotiorum gestores, bleibt vorbehalten. Prot. S. 1531.

8. Die Vollmacht zu Verfügungen über das ganze Schiff muß von der Mehrheit, zu Verfügungen über die Schiffsparten von den einzelnen Berechtigten ausgehen. Prot. S. 1529.

9. Vgl. im Allgemeinen zu diesem Artikel: Jebens, a. a. O. im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 371 f. Ferner Art. 647 des A. d. H.-G.-B.

10. Der Verbodmung ist im Art. 460 nicht erwähnt, weil das A. d. H.-G.-B. (Art. 701) nur die eigentliche Bodmerei kennt.

Art. 461.

1. Prot. S. 1578 f. 3732—3735. 4464 f. 4478 f.

2. Für reine Delikte des Korrespondentreders hat die Rhederei unter keinen Umständen zu haften. Prot. S. 1581.

3. „Als solcher" heißt im Namen der Rhederei, sei es ausdrücklich oder nach den aus den Umständen sich ergebenden Willen der Kontrahenten. Prot. S. 4465 f. 4478.

Digitized by Google

Art. 462. Eine Beschränkung der im Art. 460 bezeichneten Befugnisse des Korrespondentrheders kann die Rhederei einem Dritten nur insofern entgegensetzen, als sie beweist, daß die Beschränkung dem Dritten zur Zeit des Abschlusses des Geschäfts bekannt war.

Art. 463. Der Rhederei gegenüber ist der Korrespondentrheder verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche von derselben für den Umfang seiner Befugnisse festgesetzt sind; er hat sich ferner nach den gefaßten Beschlüssen zu richten und dieselben zur Ausführung zu bringen.

Im Uebrigen ist der Umfang seiner Befugnisse auch der Rhederei gegenüber nach den Bestimmungen des Art. 460 mit der Maaßgabe zu beurtheilen, daß er zu neuen Reisen und Unternehmungen, zu außergewöhnlichen Reparaturen, sowie zur Anstellung oder Entlassung des Schiffers vorher die Beschlüsse der Rhederei einholen muß.

Art. 464. Der Korrespondentrheder ist verpflichtet, in den Angelegenheiten der Rhederei die Sorgfalt eines ordentlichen Rheders anzuwenden.

Art. 465. Der Korrespondentrheder hat über seine die Rhederei betreffende Geschäftsführung abgesondert Buch zu führen und die dazu gehörigen Belege aufzubewahren. Er hat auch jedem Mitrheder auf dessen Verlangen Kenntniß von allen Verhältnissen zu geben, die sich auf die Rhederei, insbesondere auf das Schiff, die Reise und die Ausrüstung beziehen; er muß ihm jederzeit die Einsicht der die Rhederei betreffenden Bücher, Briefe und Papiere gestatten.

Einer Benennung der einzelnen Mitrheder bedarf es nicht, um die Rhederei dem Dritten gegenüber zu berechtigen und zu verpflichten.

Zu Abs. 2. — 4. Das Allegat im Absatze (Art. 452) ist unrichtig; es muß der Art. 454 angezogen werden.

Art. 462.

1. Prot. S. 1531 f. 3717. 3795.

2. Ob die Beschränkung von Anfang an oder später oder für einzelne Fälle aufgestellt ist, ist irrelevant. Prot. S. 1531 f. 3795.

3. Das grobe Verschulden des Dritten ist dem dolus desselben gleich zu achten. Vgl. Jebens, Ueber die Rechtsverhältnisse u. s. w., im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 383 f.

Art. 463.

1. Prot. S. 1532. 3717 f.

2. Vgl. Jebens, im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 385 f.

Art. 464.

1. Prot. S. 1535. 3719.

2. Die in diesem Artikel verordnete strenge Haftung des Korrespondentrheders ist nicht abhängig gemacht davon, ob für die einmal übernommene Thätigkeit ein Honorar gewährt werde oder nicht.

Art. 465.

1. Prot. S. 1534 f. 3719.

2. Der Korrespondentrheder ist an und für sich zu Mittheilungen über die gedachten Verhältnisse nicht verpflichtet, sondern erst dann, wenn ihm das Verlangen Seitens der Mitrheder gestellt wird. Daher braucht er letztern von selbst auch keine Anzeige über neu anzutretende Reisen u. s. w. zu machen. S. Jebens, im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 388, Anm. Anderer Ansicht Koch in seinem Kommentar zu Art. 465.

Digitized by Google

Art. 466. Der Korrespondentrheder ist verpflichtet, jederzeit auf Beschluß der Rhederei derselben Rechnung zu legen. Die Genehmigung der Rechnung und die Billigung der Verwaltung des Korrespondentrheders durch die Mehrheit hindert die Minderheit nicht, ihr Recht geltend zu machen.

Art. 467. Jeder Mitrheder hat nach Verhältniß seiner Schiffspart zu den Ausgaben der Rhederei, insbesondere zu den Kosten der Ausrüstung und der Reparatur des Schiffs beizutragen.

Ist ein Mitrheder mit Leistung seines Beitrags in Verzug und wird das Geld von Mitrhedern für ihn vorgeschossen, so ist er denselben von Rechtswegen zur Entrichtung von Zinsen von dem Zeitpunkt der Vorschüsse an verpflichtet. Ob durch einen solchen Vorschuß ein Pfandrecht an der Schiffspart des säumigen Mitrheders erworben wird, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen. Auch wenn ein Pfandrecht nicht erworben ist, wird durch den Vorschuß ein versicherbares Interesse hinsichtlich der Schiffspart für die Mitrheder begründet. Im Fall der Versicherung dieses Interesse hat der säumige Mitrheder die Kosten derselben zu ersetzen.

Einf.-Ges.: Mecklenburg-Schwerin §. 54.

Art. 468. Wenn eine neue Reise oder wenn nach Beendigung einer Reise die Reparatur des Schiffes, oder wenn die Befriedigung eines Gläubigers beschlossen worden ist, welchem die Rhederei nur mit Schiff und Fracht haftet, so kann jeder Mitrheder, welcher dem Beschlusse nicht zugestimmt hat, sich von der Leistung der zur Ausführung desselben erforderlichen Einzahlungen dadurch befreien, daß er seine Schiffspart ohne Anspruch auf Entgelt aufgibt.

Der Mitrheder, welcher von dieser Befugniß Gebrauch machen will, muß dies den Mitrhedern oder dem Korrespondentrheder innerhalb dreier Tage nach dem Tage des Beschlusses oder, wenn er bei der Beschlußfassung nicht anwesend

---

Art. 466.

1. Prot. S. 1537—1542. 3719 f.

2. Der Artikel besagt, daß die nachträgliche Genehmigung einer vom Korrespondentrheder auftragswidrig vorgenommenen Handlung Seitens der Mehrheit, der Minderheit deren bereits begründete Entschädigungsansprüche nicht entziehen kann. Die Minderheit kann aber nicht für ihren Theil die Gültigkeit eines vom Korrespondentrheder eingegangenen und von der Mehrheit vor seiner Ausführung genehmigten Geschäftes als eines Geschäftes der Rhederei anfechten. Prot. S. 3719 f.

Art. 467.

1. Prot. S. 1504—1511. 2622 f. 3721. 4234 f.

Zu Abs. 1. — 2. Mit dem Ausdruck „Kosten der Ausrüstung" wird dasselbe bezeichnet, was auch sonst unter „Ausrhedung" verstanden wird. Prot. S. 1505.

Zu Abs. 2. — 3. Wenn die Vorschüsse der Mitrheder bereits anderweit durch Auslieferung einer Versicherungspolice u. dergl. gedeckt sind, so schützen die allgemeinen Rechtsgrundsätze (exceptio doli u. dergl.) den Schuldner gegen Aufbürdung unnöthiger Versicherungskosten. Prot. S. 4234. Uebrigens spricht der Artikel nur von Seeversicherungen.

Art. 468.

1. Prot. S 1511—1519. 1564. 1630. 2933. 3721 f. 3736.

2. Unter einer „neuen Reise" ist eine jede zu verstehen, deren Ausführung nicht schon früher beschlossen worden ist. Prot. S. 3723.

Digitized by Google

und nicht vertreten war, innerhalb dreier Tage nach der Mittheilung des Beschlusses gerichtlich oder notariell kund geben.

Die aufgegebene Schiffspart fällt den übrigen Mitrhedern nach Verhältniß der Größe ihrer Schiffsparten zu.

Einf.-Ges.: Mecklenburg-Schwerin §. 55.

Art. 469. Die Vertheilung des Gewinnes und Verlustes geschieht nach der Größe der Schiffsparten.

Die Berechnung des Gewinnes und Verlustes und die Auszahlung des etwaigen Gewinnes erfolgt jedesmal, nachdem das Schiff in den Heimathshafen zurückgekehrt ist, oder nachdem es in einem andern Hafen seine Reise beendigt hat und die Schiffsmannschaft entlassen ist.

Außerdem müssen auch vor dem erwähnten Zeitpunkte die eingehenden Gelder, insoweit sie nicht zu späteren Ausgaben oder zur Deckung von Ansprüchen einzelner Mitrheder an die Rhederei erforderlich sind, unter die einzelnen Mitrheder nach Verhältniß der Größe ihrer Schiffsparten vorläufig vertheilt und ausgezahlt werden.

Einf.-Ges.: Preußen: Hannover §. 32. — Bremen §. 40. — Hamburg §. 46. — Oldenburg Art. 27.

Art. 470. Jeder Mitrheder kann seine Schiffspart jederzeit und ohne Einwilligung der übrigen Mitrheder ganz oder theilweise veräußern.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht steht den Mitrhedern nicht zu. Es kann jedoch die Veräußerung einer Schiffspart, in Folge welcher das Schiff das Recht, die Landesflagge zu führen, verlieren würde, rechtsgültig nur mit Zustimmung aller Mitrheder erfolgen. Die Landesgesetze, welche eine solche Veräußerung überhaupt für unzulässig erklären, werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

---

3. Die Bestimmung des Abs. 1. gilt nicht von denjenigen Einzahlungen, welche während der Reise eines Schiffes nothwendig werden, z. B. wegen der in einem Nothhafen sich ergebenden Reparaturkosten. Prot. S. 1513 f. 3723.

4. Mit dem Aufgeben des Schiffspartes ist das Aufgeben der bereits begründeten persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten nicht verbunden. Prot. S. 1513. 1564 f.

5. Der Rhedereivertrag kann bestimmen, daß den Mitrhedern gegenseitig das Setzungs- oder Kiesungsrecht zustehen soll, d. h. das Recht, das Schiff der Mehrheit zu einem bestimmten Preise zu setzen, wofür diese nach ihrer Wahl es zu nehmen oder zu geben hat. S. Art. 457. Prot. S. 1567 f. 3723 f.

Art. 469.

1. Prot. S. 1505. 1537—1542. 2764 f. 3724.

Zu Abs. 2. — 2. Wenn der Korrespondentrheder Gelder zurückhält, so muß er dem seinen Antheil fordernden Mitrheder nachweisen, daß diese Gelder zu späteren Ausgaben u. s. w. erforderlich sind. Insofern dies der Fall, ist jeder einzelne Mitrheder einem auf Auszahlung lautenden Mehrheitsbeschlusse entgegenzutreten befugt. Prot. S. 2765 f.

3. Die Auszahlung unterbleibt auch dann, wenn die Mehrheit der Rheder in den Gränzen des Art. 458 beschlossen hat, neue Unternehmungen einzuleiten. Prot. S. 2765.

Art. 470.

1. Prot. S. 1543—1548. 3724 f.

Zu Abs. 2. — 2. Durch Vertrag, Testament u. dgl. kann ein Verkaufsrecht begründet werden; die Frage, welche Wirkungen dies Recht Dritten, namentlich dem neuen Erwerber einer Schiffspart gegenüber hat, ist nach dem bürgerlichen Rechte der einzelnen Länder zu beurtheilen. Prot. S. 1546. 3725.

Digitized by Google

Art. 471. Der Mitrheder, welcher seine Schiffspart veräußert hat, wird, so lange die Veräußerung von ihm und dem Erwerber den Mitrhedern oder dem Korrespondentrheder nicht angezeigt worden ist, im Verhältniß zu den Mitrhedern noch als Mitrheder betrachtet, und bleibt wegen aller vor dieser Anzeige begründeten Verbindlichkeiten als Mitrheder den übrigen Mitrhedern verhaftet.

Der Erwerber der Schiffspart ist jedoch im Verhältniß zu den übrigen Mitrhedern schon seit dem Zeitpunkte der Erwerbung als Mitrheder verpflichtet.

Er muß die Bestimmungen des Rhedereivertrages, die gefaßten Beschlüsse und eingegangenen Geschäfte gleichwie der Veräußerer gegen sich gelten lassen; die übrigen Mitrheder können außerdem alle gegen den Veräußerer als Mitrheder begründeten Verbindlichkeiten in Bezug auf die veräußerte Schiffspart gegen den Erwerber zur Aufrechnung bringen, unbeschadet des Rechts des letzteren auf Gewährleistung gegen den Veräußerer.

Art. 472. Eine Aenderung in den Personen der Mitrheder ist ohne Einfluß auf den Fortbestand der Rhederei.

Wenn ein Mitrheder stirbt oder in Konkurs geräth oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Rhederei nicht zur Folge.

Eine Aufkündigung von Seiten eines Mitrhebers oder eine Ausschließung eines Mitrhebers findet nicht statt.

Art. 473. Die Auflösung der Rhederei kann durch Stimmemnehrheit beschlossen werden. Der Beschluß, das Schiff zu veräußern, steht dem Beschlusse der Auflösung gleich.

Ist die Auflösung der Rhederei oder die Veräußerung des Schiffs beschlossen, so muß das Schiff öffentlich verkauft werden. Der Verkauf kann nur geschehen, wenn das Schiff zu einer Reise nicht verfrachtet ist und in dem

---

Art. 471.

1. Prot. S. 1549—1557. 3726 f. 3795—3799.

Zu Abs. 1. — 2. Die Anzeige kann auch von dem Einen im Namen und Auftrag der Andern gemacht werden; die Frage, wann ein solcher Auftrag anzunehmen sei, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen. Prot. S. 3727.

3. Die Mitrheder können verabreden, daß die Erhaltung der Rechte gegen den Veräußerer von einem Vorbehalt der Rhederei abhängig sei. S. Art. 457. Prot. S. 3728.

Zu Abs. 3. — 4. Der Erwerber muß z. B. die nach seinem Eintritte wegen früher beschlossener Unternehmungen nothwendig werdenden Beiträge bezahlen und mag sich wegen derselben an seinen Vorgänger halten, wenn die Vortheile eines solchen Unternehmens vielleicht noch diesem zukommen. Prot. S. 1556 f.

5. „In Aufrechnung bringen" heißt: dem Erwerber deswegen Abzüge auf seinen Antheil machen, nicht aber ihn persönlich belasten. Prot. S. 1552 f.

Art. 472.

1. Prot. S. 1548. 1557. 3728.

Zu Abs. 2. — 2. Die Konkurseröffnung hatte nach Allg. Preuß. Landrecht, Th. II, Tit. 8, §. 1434 weitergehende Folgen. Vgl. §. 291 der Preuß. Konk.-Ord. vom 8. Mai 1855 und Art. 33 des Preuß. Einf.-Ges. zum A. d. H.-G.-B.

Art. 473.

1. Prot. S. 1557 f. 1583 f. 3728 f. 3997.

Digitized by Google

Heimathshafen oder in einem inländischen Hafen sich befindet. Ist jedoch das Schiff als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig (Art. 444) kondemnirt, so kann der Verkauf desselben, auch wenn es verfrachtet ist, und selbst im Auslande erfolgen. Soll von den vorstehenden Bestimmungen abgewichen werden, so ist die Zustimmung aller Mitrheder erforderlich.

Einf.-Ges.: Preußen: Hannover §. 33; Schleswig-Holstein §. 67. — Bremen §. 40. — Hamburg §. 46. — Oldenburg §. 27. 28.

Art. 474. Die Mitrheder als solche haften Dritten, wenn ihre persönliche Haftung eintritt, nur nach Verhältniß der Größe ihrer Schiffsparten.

Ist eine Schiffspart veräußert, so haften für die in der Zeit zwischen der Veräußerung und der im Art. 471 erwähnten Anzeige etwa begründeten persönlichen Verbindlichkeiten rücksichtlich dieser Schiffspart sowohl der Veräußerer als der Erwerber.

Art. 475. Die Mitrheder als solche können wegen eines jeden Anspruchs, ohne Unterschied, ob dieser von einem Mitrheder oder von einem Dritten erhoben ist, vor dem Gerichte des Heimathshafens (Art. 435) belangt werden.

Diese Vorschrift kommt auch dann zur Anwendung, wenn die Klage nur gegen einen Mitrheder oder gegen einige Mitrheder gerichtet ist.

Art. 476. Auf die Vereinigung zweier oder mehrerer Personen, ein Schiff für gemeinschaftliche Rechnung zu erbauen und zur Seefahrt zu verwenden, finden die Art. 457, 458, 467, der letztere mit der Maaßgabe Anwendung, daß er zugleich auf die Baukosten zu beziehen ist, desgleichen die Art. 472 und 474 und, sobald das Schiff vollendet und von dem Erbauer abgeliefert ist, außerdem die Art. 470, 471 und 473.

Der Korrespondentrheder (Art. 459) kann auch schon vor Vollendung des Schiffs bestellt werden; er hat in diesem Fall sogleich nach seiner Bestellung in Bezug auf den künftigen Rhedereibetrieb die Rechte und Pflichten eines Korrespondentrhebers.

---

2. Durch den Verlust des Schiffs oder die Konsolidation des Eigenthums in einer einzigen Person hört die Rhederei von selbst auf. Prot. S. 3728.

3. Vgl. Art. 499 und Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 238.

Art. 474.

1. Prot. S. 1612 f. 3729. 3795 f.

2. Die Mitrheder haften in einzelnen Fällen, z. B. wegen ausdrücklicher Vertragsbestimmungen oder wegen Vergehen, solidarisch. Prot. S. 1612.

3. Vgl. Art. 471. Rücksichtlich der in der Zeit von der Veräußerung bis zur Anzeige derselben begründeten Verbindlichkeiten haften der Veräußerer und der Erwerber solidarisch.

Art. 475.

Prot. S. 1612 f.

Art. 476.

1. Prot. S. 1498 f. 1638—1648. 1653. 3740.

Zu Abs. 1. — 2. Der Artikel findet nicht Anwendung, wenn die Absicht der Erbauer nicht auf die Verwendung zur Seefahrt, sondern auf den Verkauf geht. Prot. S. 1638.

Zu Abs. 2. — 3. Die Bestellung kann durch die Majorität der Rheder geschehen. S. Art. 458. Prot. S. 1643 f.

Digitized by Google

Art. 477. Wer ein ihm nicht gehöriges Schiff zum Erwerb durch die Seefahrt für seine Rechnung verwendet und es entweder selbst führt oder die Führung einem Schiffer anvertraut, wird im Verhältniß zu Dritten als Rheder angesehen.

Der Eigenthümer kann denjenigen, welcher aus der Verwendung einen Anspruch als Schiffsgläubiger herleitet, an der Durchführung des Anspruchs nicht hindern, sofern er nicht beweist, daß die Verwendung ihm gegenüber eine widerrechtliche und der Gläubiger nicht in gutem Glauben war.

Dritter Titel.

Von dem Schiffer.

Art. 478. Der Führer des Schiffs (Schiffskapitain, Schiffer) ist verpflichtet, bei allen Dienstverrichtungen, namentlich bei der Erfüllung der von ihm auszuführenden Verträge, die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers anzuwenden. Er haftet für jeden durch sein Verschulden entstandenen Schaden, insbesondere für den Schaden, welcher aus der Verletzung der in diesem und den folgenden Titeln ihm auferlegten Pflichten entsteht.

Einf.-Ges.: Mecklenburg-Schwerin §. 56.

Art. 479. Diese Haftung des Schiffers besteht nicht nur gegenüber dem Rheder, sondern auch gegenüber dem Befrachter, Ablader und Ladungsempfänger, dem Reisenden, der Schiffsbesatzung und demjenigen Schiffsgläubiger, dessen Forderung aus einem Kreditgeschäft (Art. 497) entstanden ist, insbesondere dem Bodmereigläubiger.

Der Schiffer wird dadurch, daß er auf Anweisung des Rhebers gehandelt hat, den übrigen vorgenannten Personen gegenüber von der Haftung nicht befreit.

Art. 477.

1. Prot. S. 1655—1663. 3740 f.

Zu Abs. 1. — 2. Die Bestimmung bezieht sich nur auf die aus der Verwendung zum Erwerb durch die Seefahrt herrührenden Ansprüche: für diese wird auch das Schiff verpflichtet und der Ausrüster auch persönlich nicht anders, als ein Rheder. Durch willkürliche Veräußerungen des Schiffs werden die Vindikationsansprüche des Eigenthümers nicht ausgeschlossen, wohl aber z. B. durch einen Verkauf im Auslande wegen Irregularibilität. Prot. S. 3740 f.

Zu Abs. 2. — 3. Der gute Glaube fehlt, wenn der Gläubiger die Unbefugtheit der Verwendung kannte. Prot. S. 1681.

Zum 3. Titel. Von dem Schiffer.

Art. 478.

1. Prot. S. 1928 f. 3748. 3810. 3830. 3834 f. 4159 f.

2. Die Vorschrift setzt die Anstellung des Schiffers durch den Rheder voraus. Der Fall, wo ein Schiffsmann in Folge eines Nothstandes statt der Rangordnung an die Stelle des Schiffers tritt, ist in Betracht der Bestimmungen dieses Titels nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, insbesondere über die negatiorum gestio zu beurtheilen. Prot. S. 3830 f. Vgl. Art. 484.

3. Allenthalben, wo außer dem Titel 3 im A. d. H.-G.-B. vom Schiffer die Rede ist, ist auch der Stellvertreter desselben gemeint. Prot. S. 4078.

Art. 479.

1. Prot. S. 1928—1930. 2615 f. 2860. 3748 f. 3787 f. 3812 f.

2. Die Frage, inwiefern der Assekuradeur den Schiffer zu belangen befugt ist, ist offen gelassen.

Digitized by Google

Durch eine solche Anweisung wird auch der Rheder persönlich verpflichtet, wenn er bei Ertheilung derselben von dem Sachverhältniß unterrichtet war.

Art. 480. Der Schiffer hat vor Antritt der Reise dafür zu sorgen, daß das Schiff in seetüchtigem Stande, gehörig eingerichtet und ausgerüstet, gehörig bemannt und verproviantirt ist, und daß die zum Ausweis für Schiff, Besatzung und Ladung erforderlichen Papiere an Bord sind.

Art. 481. Der Schiffer hat zu sorgen für die Tüchtigkeit der Geräthschaften zum Laden und Löschen, sowie für die gehörige Stauung nach Seemannsbrauch, auch wenn die Stauung durch besondere Stauer bewirkt wird.

Er hat dafür zu sorgen, daß das Schiff nicht überladen, und daß es mit dem nöthigen Ballaste und der erforderlichen Garnirung versehen wird.

Art. 482. Wenn der Schiffer im Auslande die dort geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Polizei-, Steuer- und Zollgesetze nicht beobachtet, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Desgleichen hat er den Schaden zu ersetzen, welcher daraus entsteht, daß er Güter ladet, von welchen er wußte oder wissen mußte, daß sie Kriegskontrebande seien.

Art. 483. Sobald das Schiff zum Abgehen fertig ist, hat der Schiffer die Reise bei der ersten günstigen Gelegenheit anzutreten.

Art. 480.

1. Prot. S. 1755 f. 3748 f. 4161.

2. Am Wohnort des Rheders ist ihm gegenüber der Schiffer von weiterer Haftbarkeit frei, wenn er ihm Mängel an der Ausrüstung zeitig anzeigt; er bleibt aber den übrigen Betheiligten verhaftet, falls er ohne Abhülfe in See geht. Art. 479. Mot. S. 230. Prot. S. 1755 f.

3. Die Frist, binnen derer der Schiffer diese Vorschriften befolgen muß, richtet sich nach den thatsächlichen Verhältnissen des konkreten Falles.

Art. 481.

1. Prot. S. 1756—1760. 1774 f. 3749 f.

2. Der Schiffer wird von der Haftung für die durch öffentliche Stauer bewirkte Stauung nur frei, wenn er nachweist, daß dieselbe ungeachtet seiner Einsprache und ohne daß er eine Abhülfe finden konnte, unzweckmäßig vorgenommen worden ist. Prot. S. 1756. 3749 f.

Art. 482.

1. Prot. S. 1760—1766. 3752.

Zu Abs. 1. — 2. Der Schiffer hat die Gesetze des Auslandes, insoweit es zur Erfüllung ihrer Vorschriften erfordert wird, auch in der Heimath zu beobachten, z. B. die Ladung darnach einzurichten, daß die Zollgesetze des Auslandes nicht verletzt werden u. dergl. Prot. S. 3752.

3. Die Frage, ob der Schiffer wegen einer unrichtigen Deklaration von Gütern ein Verschulden treffe, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden. Prot. S. 1765 f.

4. Vgl. Art. 478.

Zu Abs. 2. — 5. Ueber die Frage, was als Kriegskontrebande zu betrachten ist, besteht bis jetzt keine völkerrechtliche Einigung. Daher pflegen bei Ausbruch eines Krieges die betheiligten Seemächte bekannt zu machen, was sie als Kriegskontrebande ansehen werden.

Art. 483.

1. Prot. S. 1766—1770. 3752.

2. Für Hannover s. Verordnung vom 24. März 1817 über die Anmeldung der Schiffer bei den Consulaten.

Digitized by Google

Auch wenn er durch Krankheit oder andere Ursachen verhindert ist, das Schiff zu führen, darf er den Abgang oder die Weiterfahrt desselben nicht ungebührlich aufhalten; er muß vielmehr, wenn Zeit und Umstände gestatten, die Anordnung des Rheders einzuholen, diesem ungesäumt die Verhinderung anzeigen und für die Zwischenzeit die geeigneten Vorkehrungen treffen, im entgegengesetzten Fall einen anderen Schiffer einsetzen. Für diesen Stellvertreter ist er nur insofern verantwortlich, als ihm bei der Wahl desselben ein Verschulden zur Last fällt.

Art. 484. Vom Beginn des Ladens an bis zur Beendigung der Löschung darf der Schiffer das Schiff gleichzeitig mit dem Steuermann nur in dringenden Fällen verlassen; er hat in solchen Fällen zuvor aus den Schiffsoffizieren oder der übrigen Mannschaft einen geeigneten Vertreter zu bestellen.

Dasselbe gilt auch vor Beginn des Ladens und nach Beendigung der Löschung, wenn das Schiff in einem nicht sicheren Hafen oder auf einer nicht sicheren Rhede liegt.

Bei drohender Gefahr oder, wenn das Schiff in See sich befindet, muß der Schiffer an Bord sein, sofern nicht eine dringende Nothwendigkeit seine Abwesenheit rechtfertigt.

Art. 485. Wenn der Schiffer in Fällen der Gefahr mit den Schiffsoffizieren einen Schiffsrath zu halten für angemessen findet, so ist er gleichwohl an die gefaßten Beschlüsse nicht gebunden; er bleibt stets für die von ihm getroffenen Maaßregeln verantwortlich.

Art. 486. Auf jedem Schiffe muß ein Journal geführt werden, in welches für jede Reise alle erheblichen Begebenheiten, seit mit dem Einnehmen der Ladung oder des Ballastes begonnen ist, einzutragen sind.

Das Journal wird unter Aufsicht des Schiffers von dem Steuermann

---

3. Ueber die Verantwortlichkeit des Schiffers s. Art. 479. Jedoch entbindet denselben die Unmöglichkeit, Vorkehrungen zu treffen, von jeder Haftung.

4. Bezüglich der Annahme eines Lootsen s. Prot. S. 1781 f. 2027 f. Vgl. Art. 451, Anm. 4 und Art. 740.

Art. 484.

1. Prot. S. 1776 f. 3752 f. 3892.

Zu Abs. 1. — 2. Der Vertreter tritt in die gesetzlichen Rechte und Pflichten des vom Rheder bestellten Schiffers ein. Prot. S. 3830.

Zu Abs. 3. — 3. Der Schiffer hat, sobald er von der Gefahr Kunde erhält, an Bord zu bleiben oder sich dahin zu begeben.

4. Die Vorschriften dieses Artikels sind polizeilicher, nicht eigentlich privatrechtlicher Natur. Eine Strafe ist auf deren Verabsäumung nicht gesetzt.

Art. 485.

Prot. S. 1786—1790. 3754.

Art. 486.

1. Prot. S. 1790 f. 3754 f.

2. S. für Lübeck, revidirte Verordnung vom 26. Oktbr. resp. 4. Nov. 1863, über Schiffsjournale und Verklarungen, sowie ursprüngliche Verordnung vom 13. Aug. 1819.

3. Mit welchem Zeitpunkte das Ende der Reise als eingetreten zu betrachten ist, ist nach den Umständen des Falles zu entscheiden. Prot. S. 1792.

Digitized by Google

und im Fall der Verhinderung des letzteren von dem Schiffer selbst oder unter seiner Aufsicht von einem durch ihn zu bestimmenden geeigneten Schiffsmann geführt.

Art. 487. Von Tag zu Tag sind in das Journal einzutragen:

die Beschaffenheit von Wind und Wetter;

die von dem Schiffe gehaltenen Kurse und zurückgelegten Distanzen;

die ermittelte Breite und Länge;

der Wasserstand bei den Pumpen.

Ferner sind in das Journal einzutragen;

die durch das Loth ermittelte Wassertiefe;

jedes Annehmen eines Lootsen und die Zeit seiner Ankunft und seines Abgangs;

die Veränderungen im Personal der Schiffsbesatzung;

die im Schiffsrath gefaßten Beschlüsse;

alle Unfälle, welche dem Schiff oder der Ladung zustoßen, und die Beschreibung derselben.

Auch die auf dem Schiffe begangenen strafbaren Handlungen und die verhängten Disziplinarstrafen, sowie die vorgekommenen Geburts- und Sterbefälle sind in das Journal einzutragen.

Die Eintragungen müssen, soweit die Umstände nicht hindern, täglich geschehen.

Das Journal ist von dem Schiffer und dem Steuermann zu unterschreiben.

Einf.-Ges.: Mecklenburg-Schwerin §. 62.

Art. 488. Das Journal, wenn es ordnungsmäßig geführt und in der Form unverdächtig ist, liefert für die Begebenheiten der Reise, soweit darüber weder eine Verklarung erforderlich (Art. 490), noch die Beibringung anderer

---

Art. 487.

1. Prot. S. 1794—1802. 3756 f. 2763.

2. S. für Hannover, Gesetz vom 14. Juli 1853, §. 5, über die Anmeldung der auf Hannoverischen Seeschiffen sich ereignenden Geburts- u. Todesfälle; s. für Lübeck, Revidirte Verordnung (vgl. zu Art. 486, Anm. 2.) §. 2—5.

3. Unter „Kursen" versteht man die Richtungen, welche das Schiff je nach den Strömungen des Meeres oder des Windes nimmt und ändert, um einen gewissen Weg fahren und einhalten zu können. Prot. S. 1794.

4. Der Schiffer, welcher Sondirungen unterläßt, wo er sie hätte vornehmen sollen, macht sich den Betheiligten verantwortlich. Art. 478.

5. Die Gründe der Beschlüsse des Schiffsrathes (s. Art. 485), sowie die Gründe des davon abweichenden Verfahrens des Schiffers brauchen nicht eingetragen zu werden.

6. „Die Eintragungen müssen täglich" d. h. nach Tagen ausgeschieden geschehen, sie brauchen aber nicht datirt zu werden. Prot. S. 1802.

7. Führt wegen des Mangels eines Steuermanns während der ganzen Reise ein anderer Schiffsmann das Journal, so ist er in Ansehung dieser Funktion als Steuermann zu betrachten und hat als solcher zu unterschreiben.

8. Die Unterschrift kann am Schlusse der Reise geschehen. Prot. S. 1802.

Art. 488.

1. Prot. S. 1849—1855. 1877. 3757.

2. Vgl. Art. 34.

Digitized by Google

Belege gebräuchlich ist, in der Regel einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Eid oder andere Beweismittel ergänzt werden kann. Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalt des Journals ein größeres oder geringeres Maaß der Beweiskraft beizulegen sei.

Art. 489. Die Landesgesetze können bestimmen, daß auf kleineren Fahrzeugen (Küstenfahrer u. dgl.) die Führung eines Journals nicht erforderlich sei.

Einf.-Ges.: Preußen Art. 55; Hannover §. 34; Schleswig-Holstein §. 68. — Bremen §. 41. — Hamburg §. 47. — Mecklenburg-Schwerin §. 57. — Oldenburg Art. 29.

Art. 490. Der Schiffer hat über alle Unfälle, welche sich während der Reise ereignen, sie mögen den Verlust oder die Beschädigung des Schiffs oder der Ladung, das Einlaufen in einen Nothhafen oder einen sonstigen Nachtheil zur Folge haben, mit Zuziehung aller Personen der Schiffsbesatzung oder einer genügenden Anzahl derselben eine Verklarung abzulegen.

Die Verklarung ist ohne Verzug zu bewirken und zwar:

im Bestimmungshafen oder bei mehreren Bestimmungshäfen, in demjenigen, welchen das Schiff nach dem Unfalle zuerst erreicht;

im Nothhafen, sofern in diesem reparirt oder gelöscht wird;

am ersten geeigneten Orte, wenn die Reise endet, ohne daß der Bestimmungshafen erreicht wird.

Ist der Schiffer gestorben oder außer Stande, die Aufnahme der Verklarung zu bewirken, so ist hierzu der im Range nächste Schiffsoffizier berechtigt und verpflichtet.

Einf.-Ges.: Preußen: Hannover §. 35. — Bremen §. 42. — Hamburg §. 48. — Oldenburg Art. 30.

Art. 489.
Prot. S. 3828 f.

Art. 490.
1. Prot. S. 1806—1817. 1875 f. 3757 f.

2. S. für Lübeck, revidirte Verordnung (vgl. Art. 486, Anm. 2) §. 6; für Bremen, Verordnung vom 12. Juni 1843 wegen der Verklarung der Schiffer.

3. Wenn der Schiffer eine Beschädigung der Ladung nur erst vermuthet, so ist die Ablegung einer Verklarung statthaft, aber nicht geboten. Prot. S. 1807. 1809. 1843.

4. Die Schiffsbesatzung umfaßt nicht bloß die Schiffsmannschaft, sondern auch die Maschinisten, Ingenieure u. s. w. (Art. 445. 554), nicht aber die Passagiere. Prot. S. 3764.

5. Der Aufforderung eines Betheiligten zur Vornahme der Verklarung bedarf es nicht. Die Behörden haben aber nicht von Amtswegen auf der Verklarung zu bestehen Prot. S. 1811. 3758.

6. Der Schiffer muß seinerseits alles thun, um so bald als möglich die Verklarung zu bewerkstelligen. Die bloße Anmeldung genügt nicht; jedoch ist der Schiffer für Zögerungen der Verklarungsbehörde nicht verantwortlich. Es ist aus den Umständen zu entscheiden, ob die Ablegung der Verklarung absichtlich verzögert und inwiefern die Glaubwürdigkeit derselben dadurch geschwächt wird. Mot. S. 233.

7. Zur Reparatur gehört nicht der Ankauf von Kleinigkeiten für die Ausrüstung. Prot. S. 1813.

Digitized by Google

Art. 491. Die Verklarung muß einen Bericht über die erheblichen Begebenheiten der Reise, namentlich eine vollständige und deutliche Erzählung der erlittenen Unfälle, unter Angabe der zur Abwendung oder Verringerung der Nachtheile angewendeten Mittel enthalten.

Art. 492. Im Gebiete dieses Gesetzbuchs muß die Verklarung, unter Vorlegung des Journals und eines Verzeichnisses aller Personen der Schiffsbesatzung, bei dem zuständigen Gericht angemeldet werden.

Das Gericht hat nach Eingang der Anmeldung so bald als thunlich die Verklarung aufzunehmen.

Der dazu anberaumte Termin wird in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht, insofern die Umstände einen solchen Aufenthalt gestatten.

Die Interessenten von Schiff und Ladung, sowie die etwa sonst bei dem Unfalle Betheiligten sind berechtigt, selbst oder durch Vertreter der Ablegung der Verklarung beizuwohnen.

Die Verklarung geschieht auf Grundlage des Journals. Kann das geführte Journal nicht beigebracht werden oder ist ein Journal nicht geführt (Art. 489), so ist der Grund hiervon anzugeben.

Einf.-Ges.: Mecklenburg-Schwerin §. 59.

Art. 493. Der Richter ist befugt, außer den gestellten noch andere Personen der Schiffsbesatzung, deren Abhörung er angemessen findet, zu vernehmen. Er kann zum Zweck besserer Aufklärung dem Schiffer sowohl als jeder anderen Person der Schiffsbesatzung geeignete Fragen zur Beantwortung vorlegen.

Der Schiffer und die zugezogenen übrigen Personen der Schiffsbesatzung haben ihre Aussagen zu beschwören.

---

8. Der Schiffer darf auch in jedem Zwischenhafen, in welchem er nach dem Eintritt des Unfalles einläuft, mit rechtlicher Wirksamkeit verklaren. Prot. S. 1812.

Art. 491.

1. Prot. S. 1824. 3759 f.

2. Ueber die Gültigkeit und Beweiskraft der Urkunde hat das erkennende Gericht endgültig zu entscheiden.

Art. 492.

1. Prot. S. 1817—1824. 1826—1838. 1878. 1879.

2. S. für Lübeck, revidirte Verordnung (vgl. Art. 486, Anm. 2.) §. 7. 8.

3. Die Behandlung der im Auslande errichteten Verklarungen ist der Wissenschaft und Praxis anheimgegeben. Prot. S. 1862 f.

Zu Abs. 4. — 4. Unter den „Betheiligten" sind zu verstehen: Hülfsleute, Berger, Lootsen, Angesegelte u. s. w. Prot. S. 3762.

5. Die Beiwohnung umfaßt auch die Befugniß, durch, mittelst des Richters, gestellte Fragen und Bemerkungen nähere Aufklärung herbeizuführen. Prot. S. 1827. 3764. Mot. S. 234.

Zu Abs. 5. — 6. In die Verklarung können Umstände, welche nicht im Journal enthalten sind, aufgenommen, und es können darin Irthümer des Journals berichtigt werden. Prot. S. 1823. 1879.

Art. 493.

1. Prot. S. 1824 f. 1838. 1879. 3763 f.

2. S. für Lübeck, revidirte Verordnung (vgl. Art. 486, Anm. 2.) §. 9. 10.

Digitized by Google

Die über die Verklarung aufgenommene Verhandlung ist in Urschrift aufzubewahren und jedem Betheiligten auf Verlangen beglaubigte Abschrift zu ertheilen.

Art. 494. Die in Gemäßheit der Art. 492 und 493 aufgenommene Verklarung liefert vollen Beweis der dadurch beurkundeten Begebenheiten der Reise.

Jedem Betheiligten bleibt im Prozesse der Gegenbeweis vorbehalten.

Art. 495. Rechtsgeschäfte, welche der Schiffer eingeht, während das Schiff im Heimathshafen sich befindet, sind für den Rheder nur dann verbindlich, wenn der Schiffer auf Grund einer Vollmacht gehandelt hat, oder wenn ein anderer besonderer Verpflichtungsgrund vorhanden ist.

Zur Annahme der Schiffsmannschaft ist der Schiffer auch im Heimathshafen befugt.

Einf.-Ges.: Preußen: Hannover §. 32; Schleswig-Holstein §. 67. — Bremen §. 40. — Hamburg §. 46. — Oldenburg Art. 27.

Art. 496. Befindet sich das Schiff außerhalb des Heimathshafens, so ist der Schiffer Dritten gegenüber kraft seiner Anstellung befugt, für den Rheder alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Ausrüstung, Bemannung, Verproviantirung und Erhaltung des Schiffs, sowie überhaupt die Ausführung der Reise mit sich bringen.

Zu Abs. 2. — 3. Wegen der Fälle, in welchen der Schiffer wegen seines Glaubensbekenntnisses, z. B. als Menonit, keinen Eid ablegen darf, ist es bei den Sätzen des Allg. bürg. Rechts zu belassen. Prot. S. 1826.

Art. 494.

1. Prot. S. 1841—1849. 1862 f. 3765.

2. Die in Gemäßheit der Art. 492 und 493 aufgenommene Verklarung ist die gesetzlich erforderlich gewesene und in den vorgeschriebenen Formen aufgenommene inländische Verklarung.

3. Die Verklarung entbehrt selbstredend dann der vollen Beweiskraft, wenn sie kein sicheres Resultat gibt, d. h. wenn z. B. die Erklärungen des Schiffers und der Schiffsmannschaft nicht übereinstimmen oder wenn die Aussagen der Betheiligten von dem Inhalte des Schiffsjournals abweichen u. s. w.

4. Der Gegenbeweis kann auf direktem oder indirektem Wege geführt werden. Prot. S. 3765. Vgl. Art. 686.

Art. 495.

1. Prot. S. 1880 f. 1965. 3765 f.

Zu Abs. 1. — 2. Aus den Rechtsgeschäften, welche der Schiffer entgegen dieser Verordnung abschließt, haftet der Rheder nur nach Maaßgabe der civilrechtlichen Grundsätze über negotiorum gestio, in rem versio, ratihabitio u. s. w. Prot. S. 1885.

3. In den beiden Ausnahmefällen wird der Rheder unbeschränkt und nicht bloß mit Schiff und Fracht verpflichtet; vgl. Art. 452 und Anm. 8 zu demselben.

Zu Abs. 2. — 4. Streitigkeiten zwischen dem Rheder und dem Schiffer bezüglich der Auswahl und Annahme der Schiffsmannschaft oder über die Verantwortlichkeit des Schiffers für die Handlungen eines ihm vom Rheder aufgedrungenen Schiffsmannes sind nach dem allgemeinen Civilrechte zu beurtheilen. Prot. S. 1965.

5. S. Art. 512.

Art. 496.

1. Prot. S. 1885 f. 1895 f. 3767 f. 3893. 4447. 4474.

Zu Abs. 1. — 2. Es verschlägt in diesem Falle nichts, ob der Rheder oder ein Bevollmächtigter desselben sich am Orte aufhält oder nicht. Mot. S. 235 f. Vgl. jedoch Art. 500. **Koch**, Kommentar zu Art. 496, Anm. 44 ist der Ansicht, daß schon dadurch,

Digitized by Google

Diese Befugniß erstreckt sich auch auf die Eingehung von Frachtverträgen; sie erstreckt sich ferner auf die Anstellung von Klagen, welche sich auf den Wirkungskreis des Schiffers beziehen.

Einf.-Ges.: Preußen: Hannover §. 32; Schleswig-Holstein §. 67. — Bremen §. 40. — Hamburg §. 46. — Oldenburg Art. 27.

Art. 497. Zur Aufnahme von Darlehen, zur Eingehung von Käufen auf Borg, sowie zum Abschlusse ähnlicher Kreditgeschäfte ist jedoch der Schiffer nur dann befugt, wenn es zur Erhaltung des Schiffes oder zur Ausführung der Reise nothwendig und nur insoweit, als es zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich ist. Ein Bodmereigeschäft ist er einzugehen nur dann befugt, wenn es zur Ausführung der Reise nothwendig und nur insoweit, als es zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich ist.

Die Gültigkeit des Geschäfts ist weder von der wirklichen Verwendung noch von der Zweckmäßigkeit der unter mehreren Kreditgeschäften getroffenen Wahl, noch von dem Umstande abhängig, ob dem Schiffer das erforderliche Geld zur Verfügung gestanden habe, es sei denn, daß dem Dritten der böse Glaube bewiesen würde.

---

daß ein Bevollmächtigter des Rhebers an dem betreffenden Orte sich aufhalte, die in diesem Absatz ertheilte Befugniß und Art. 500 maaßgebend sei. Diese Meinung erscheint unrichtig, denn sie übersieht, daß Art. 500 nicht allein das Dasein, sondern eine ausdrückliche Erklärung des Rhebers voraussetzt, wodurch der Schiffer beschränkt wird.

3. Die Befugniß des Schiffers erstreckt sich in dem bezeichneten Kreise auch auf die außerordentlichen Geschäfte u. s. w., nicht allein auf die gewöhnlichen. Dagegen ist der Schiffer als solcher nicht zur Vornahme von Geschäften befugt, welche nicht sowohl die Schifffahrt, als vielmehr andere Unternehmungen des Rhebers betreffen, z. B. zum Ein- und Verkauf von Waaren zur Spekulation u. s. w.

4. Der Ausdruck „mit sich bringen" ist nicht gleichbedeutend mit „nothwendig machen"; das Geschäft muß nur nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mit der Ausrüstung u. s. w. im Zusammenhang stehen und nicht offenkundig andern Zwecken dienen. Prot. S. 3768.

5. Wenn der Schiffer von der ihm in diesem Absatz gestatteten Befugniß Gebrauch macht, so darf auch er auf Erfüllung solcher außerhalb des Heimathshafens geschlossenen Frachtverträge in Anspruch genommen werden. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 9. Februar 1867 in Seuffert, Archiv, Bd. 20, S. 421.

Zu Abs. 2. — 6. In der Befugniß zur Eingehung von Frachtverträgen liegt auch die Befugniß zum Empfang der Frachtgelder, indem die Konnossemente und Chartepartien in der Weise gezeichnet zu werden pflegen, daß der Schiffer nur gegen Bezahlung von so und soviel Fracht die Güter abzuliefern habe. Ob und wo der Schiffer die Havereigelder versichern soll, bleibt der Instruktion des Rhebers überlassen. Prot. S. 1886.

7. Der Rheder ist befugt, in die vom Schiffer begonnenen Prozesse einzutreten, z. B. als Intervenient. Prot. S. 1911. 3784 f.

8. S. Art. 512.

Art. 497.

1. Prot. S. 1889 f. 1905 f. 1919. 3769 f. 4475.

Zu Abs. 1. — 2. Unter den zur „Ausführung der Reise" nothwendigen Verträgen sind auch die Kosten des Aufenthaltes in einem Nothhafen u. s. w. zu verstehen. Prot. S. 1892 f.

3. Die Konstatirung der Nothwendigkeit ist an besondere Formen nicht geknüpft. Nach dem bisherigen Seerechte, z. B. des Allg. Preuß. Landrechts (§. 1502 2386 f., Tit. 8, Th. II.) waren Formalakte, Seeprotestе erforderlich.

Digitized by Google

Art. 498. Auf den persönlichen Kredit des Rheders Geschäfte abzuschließen, insbesondere Wechselverbindlichkeiten für denselben einzugehen, ist der Schiffer nur auf Grund einer ihn hierzu ermächtigenden Vollmacht (Art. 452, Ziff. 1) befugt. Verhaltungsmaaßregeln und dienstliche Anweisungen, welche der Schiffer vom Rheder erhält, genügen nicht, die persönliche Haftung des Rheders dem Dritten gegenüber zu begründen.

Art. 499. Die Befugniß zum Verkaufe des Schiffs hat der Schiffer nur im Falle dringender Nothwendigkeit, und nachdem dieselbe durch das Ortsgericht nach Anhörung von Sachverständigen und mit Zuziehung des Landeskonsuls, wo ein solcher vorhanden, festgestellt ist.

Ist keine Gerichtsbehörde und auch keine andere Behörde, welche die Untersuchung übernimmt, am Orte vorhanden, so hat der Schiffer zur Rechtfertigung seines Verfahrens das Gutachten von Sachverständigen einzuholen und, wenn dies nicht möglich ist, mit anderen Beweisen sich zu versehen.

Der Verkauf muß öffentlich geschehen.

Einf.-Ges.- Mecklenburg-Schwerin §. 60.

Art. 500. Der Rheder, welcher die gesetzlichen Befugnisse des Schiffers beschränkt hat, kann dem Dritten die Nichteinhaltung dieser Beschränkungen nur dann entgegensetzen, wenn er beweist, daß dieselben dem Dritten bekannt waren.

---

4. Für die auf Grund der Art. 496 bis 497 vom Schiffer Dritten gegenüber eingegangenen Verpflichtungen haftet der Rheder nur mit Schiff und Fracht. S. Art. 452.
5. S. Art. 512.

Art. 498.

1. Prot. S. 1887 f. 3768 f. 3779.
2. „Auf den persönlichen Kredit des Rheders," d. h. um ihn mit seinem ganzen Vermögen, nicht allein mit Schiff und Fracht (s. Art. 497, Anm. 4,) zu verpflichten.
3. Im Falle der Schiffer diese Vorschrift verletzt, kann der Gläubiger unter den geeigneten Umständen die dem Schiffer etwa zustehende Klage ex versione in rem erheben. Jedoch tritt keine Ungültigkeit des Geschäfts in dem Sinne ein, daß der Rheder ungeachtet des Vorhandenseins der Voraussetzungen des Art. 497 nicht einmal mit Schiff und Fracht haften würde. Prot. S. 3769.
4. Verhaltungsmaaßregeln und dienstliche Anweisungen genügen nicht, mögen sie im Voraus für eventuelle Fälle oder im gegebenen Falle auf Anfrage ertheilt werden.

Art. 499.

1. Prot. S. 1911 f. 1919. 3783. 4475.
2. Der Fall „dringender Nothwendigkeit" liegt dann vor, wenn z. B. das Schiff gänzlich seeuntüchtig geworden ist. Prot. S. 1919.
3. Der Verkauf ist für den Rheder nur dann verbindlich, wenn die Vorschriften dieses Artikels beobachtet worden sind. Mot. S. 239.
4. Das Gesetz entscheidet nicht die Frage, ob und inwiefern etwa der Rheder den stattgehabten Verkauf des Schiffs anfechten kann. Es dürfte aber nach der Intention des Gesetzes die Anfechtung — außer im Falle des dolus und der Kollusion — stets dann ausgeschlossen sein, wenn der Vorschrift des Abs. 1 genügt ist, während ein Gutachten von Sachverständigen (Abs. 2) der konkreten Beurtheilung des im Streitfalle erkennenden Gerichts unterliegt.
5. S. Art. 512.

Art. 500.

1. Prot. S. 1914. 1916. 3783.
2. An den nautischen Befugnissen des Schiffers kann der Rheder zum Nachtheil Dritter nichts ändern: Art. 479. Prot. S. 1916.

Digitized by Google

Art. 501. Hat der Schiffer ohne besonderen Auftrag für Rechnung des Rhebers aus eigenen Mitteln Vorschüsse geleistet oder sich persönlich verpflichtet, so stehen ihm gegen den Rheder wegen des Ersatzes keine größeren Rechte als einem Dritten zu.

Art. 502. Durch ein Rechtsgeschäft, welches der Schiffer in seiner Eigenschaft als Führer des Schiffs, sei es mit, sei es ohne Bezeichnung des Rhebers, innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse geschlossen hat, wird der Rheder dem Dritten gegenüber berechtigt und die Haftung des Rhebers mit Schiff und Fracht begründet.

Der Schiffer selbst wird dem Dritten durch das Rechtsgeschäft nicht verpflichtet, es sei denn, daß er eine Gewährleistung für die Erfüllung übernommen oder seine Befugnisse überschritten hätte. Die Haftung des Schiffers nach Maaßgabe der Art. 478 und 479 wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Art. 503. Auch dem Rheder gegenüber sind für den Umfang der Befugnisse des Schiffers die vorstehenden Artikel maaßgebend, soweit der Rheder diese Befugnisse nicht beschränkt hat.

Außerdem ist der Schiffer verpflichtet, von dem Zustande des Schiffs, den Begebnissen der Reisen, den von ihm geschlossenen Verträgen und den abhängig gewordenen Prozessen den Rheder in fortlaufender Kenntniß zu erhalten und in allen erheblichen Fällen, namentlich in den Fällen der Art. 497 und 499, oder wenn er eine Reise zu ändern oder einzustellen sich genöthigt findet, oder bei außergewöhnlichen Reparaturen und Anschaffungen die Ertheilung von Verhaltungsmaaßregeln nachzusuchen, sofern die Umstände es gestatten.

Art. 501.

1. Prot. S. 1907 f. 3783.

2. Der Schiffer muß bei geleisteten Vorschüssen die wirkliche Verwendung des Geldes nachweisen. Es ist ihm übrigens durch die Bestimmung dieses Artikels das Recht nicht beigelegt, bei Bodmereien das Geld selbst herzugeben. Prot. S. 1909.

Art. 502.

1. Prot. S. 1901 f. 3778 f.

Zu Abs. 1. — 2. Für Geschäfte des Schiffers, aus welchen der Rheder wegen einer besonders ertheilten Vollmacht mit seinem ganzen Vermögen verpflichtet wird, ist eine direkte Berechtigung und Verpflichtung schon nach Art. 298 begründet, indem der Schiffer in soweit als Handlungsbevollmächtigter erscheint. Prot. S. 3780. Vgl. Art. 52, Abs. 1. 2, und Art. 452.

3. Der Schiffer, (nicht, wie Makower zu Art. 502, Anm. 55, sagt, der Rheder,) haftet nicht persönlich, wenn dem dritten Kontrahenten bekannt war, daß der Schiffer seine Befugnisse überschreite. Vgl. Art. 55, Abs. 2. Prot. S. 3782. 3783.

4. Eine „Gewährleistung für die Erfüllung" kann weiter und enger gefaßt sein: ob sie bloß Uebernahme einer subsidiären Haftung oder prinzipale Verpflichtung bedeute, wird im konkreten Falle Sache richterlicher Beurtheilung sein.

5. Der Abs. 2 bezieht sich auch auf den Heuervertrag zwischen Schiffer und Schiffsmannschaft. S. Encke, über das Klagerecht des Schiffsmanns gegen den Schiffer, in Hinschius, Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege, Bd. 1, S. 475.

Art. 503.

1. Prot. S. 1889 f. 1897. 1916 f. 3785 f. 3893.

Zu Abs. 2. — 2. Die Fälle der Nothwendigkeit sind im Art. 497 im Allgemeinen bezeichnet. Vgl. Art. 497, Anm. 2 und 3.

Digitized by Google

Zu außergewöhnlichen Reparaturen und Anschaffungen, selbst wenn er sie mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln des Rhebers bestreiten kann, darf er nur im Falle der Nothwendigkeit schreiten.

Wenn er das zur Bestreitung eines Bedürfnisses nöthige Geld nicht anders sich verschaffen kann, als entweder durch Bodmerei oder durch den Verkauf von entbehrlichem Schiffszubehör oder durch den Verkauf von entbehrlichen Schiffsvorräthen, so hat er diejenige Maaßregel zu ergreifen, welche für den Rheder mit dem geringsten Nachtheil verbunden ist.

Er muß dem Rheder nach der Rückkehr in den Heimathshafen und außerdem, so oft es verlangt wird, Rechnung legen.

Einf.-Ges.: Preußen: Hannover §. 32. — Bremen §. 40. — Hamburg §. 46. — Oldenburg Art. 27.

Art. 504. Im Interesse der Ladungsbetheiligten hat der Schiffer während der Reise zugleich für das Beste der Ladung nach Möglichkeit Sorge zu tragen.

Werden zur Abwendung oder Verringerung eines Verlustes besondere Maaßregeln erforderlich, so liegt ihm ob, das Interesse der Ladungsbetheiligten als Vertreter derselben wahrzunehmen, wenn thunlich deren Anweisungen einzuholen und, insoweit es den Verhältnissen entspricht, zu befolgen, sonst aber nach eigenem Ermessen zu verfahren und überhaupt thunlichst dafür zu sorgen, daß die Ladungsbetheiligten von solchen Vorfällen und den dadurch veranlaßten Maaßregeln schleunigst in Kenntniß gesetzt werden.

Er ist in solchen Fällen namentlich auch berechtigt, die Ladung ganz oder zum Theil zu löschen, äußerstenfalls, wenn ein erheblicher Verlust wegen drohenden Verderbs oder aus sonstigen Gründen anders nicht abzuwenden ist, zu verkaufen oder Behufs Beschaffung der Mittel zu ihrer Erhaltung und Weiterbeförderung zu verbodmen, sowie im Falle der Anhaltung oder Aufbringung zu reklamiren, oder, wenn sie auf andere Weise seiner Verfügung entzogen ist, ihre Wiedererlangung außergerichtlich und gerichtlich zu betreiben.

Art. 505. Wird die Fortsetzung der Reise in der ursprünglichen Richtung durch einen Zufall verhindert, so ist der Schiffer befugt, die Reise entweder in einer anderen Richtung fortzusetzen, oder dieselbe auf kürzere oder

---

Art. 504.

1. Prot. S. 1891 f. 1897. 2408. 2461 f. 3786. 3832 f. 4162.

Zu Abs. 1. — 2. Am Wohnorte des Absenders oder des Empfängers der Ladung sind die die Ladung betreffenden Rechtsgeschäfte des Schiffers nicht ohne Genehmigung der Ladungsbetheiligten gültig. Mot. S. 236.

Zu Abs. 3. — 3. Zu einer Reklamation resp. außergerichtlichen oder gerichtlichen Wiedererlangung Schritte zu thun ist der Schiffer nicht verpflichtet. Prot. S. 1867.

4. S. Art. 512.

Art. 505.

1. Prot. S. 2464. 3833.

2. Unter „Zufall" dürfte richtiger ein Nothfall zu verstehen sein, welchen Ausdruck auch das Allg. Preuß. Landrecht, §. 1493, Tit. 8, Th. II., gebrauchte.

Digitized by Google

längere Zeit einzustellen, oder nach dem Abgangshafen zurückzukehren, je nachdem es den Verhältnissen und den möglichst zu berücksichtigenden Anweisungen entspricht.

Im Falle der Auflösung des Frachtvertrags hat er nach den Vorschriften des Art. 634 zu verfahren.

Art. 506. Auf den persönlichen Kredit der Ladungsbetheiligten Geschäfte abzuschließen, ist der Schiffer auch in den Fällen des Art. 504 nur auf Grund einer ihn hierzu ermächtigenden Vollmacht befugt.

Art. 507. Außer den Fällen des Art. 504 ist der Schiffer zur Verbodmung der Ladung oder zur Verfügung über Ladungstheile durch Verkauf oder Verwendung nur dann befugt, wenn und insoweit es zum Zweck der Fortsetzung der Reise nothwendig ist.

Art. 508. Gründet sich das Bedürfniß in einer großen Haverei, und kann der Schiffer demselben durch verschiedene Maaßregeln abhelfen, so hat er diejenige Maaßregel zu ergreifen, welche für die Betheiligten mit dem geringsten Nachtheil verbunden ist.

Art. 509. Liegt der Fall einer großen Haverei nicht vor, so ist der Schiffer zur Verbodmung der Ladung oder zur Verfügung über Ladungstheile durch Verkauf oder Verwendung nur dann befugt, wenn er dem Bedürfniß auf anderem Wege nicht abhelfen kann, oder wenn die Wahl eines anderen Mittels einen unverhältnißmäßigen Schaden für den Rheder zur Folge haben würde.

Auch in diesen Fällen kann er die Ladung nur zusammen mit dem Schiff und der Fracht verbodmen (Art. 681. Abs. 2).

Er hat die Verbodmung vor dem Verkauf zu wählen, es sei denn, daß die Verbodmung einen unverhältnißmäßigen Schaden für den Rheder zur Folge haben würde.

Art. 506.
Prot. S. 2629 f. 3832 f.

Art. 507.
1. Prot. S. 2461. 2466. 3815 f.
2. Der Schiffer kann niemals die ganze Ladung verkaufen, weil dann der Zweck der Reise aufhören, mithin eine Fortsetzung derselben sinnlos sein würde. Vgl. Prot. S. 2462.
3. Die Untersuchung des Dritten hat sich nur auf diejenigen Verhältnisse zu erstrecken, deren Ergründung ihm offen steht, mithin darauf, ob sich der Schiffer äußerlich in einer Lage befindet, welche die Verbodmung u. s. w. als nothwendig erscheinen läßt, nicht aber z. B. darauf, ob der Schiffer nicht etwa vom Rheder hinreichende Mittel erhalten hat u. s. w. Bei der Frage, welche Summen der Schiffer nothwendig hat, kann es sich nur um die Ermittlung des ungefähren Betrages handeln. Prot. S. 3827.
4. S. Art. 512.

Art. 508.
1. Prot. S. 3817.
2. Ueber den Begriff der großen Haverei s. Art. 702.
3. S. Art. 512.

Art. 509.
1. Prot. S. 2463. 3818 f. 3893 f.

Digitized by Google

Art. 510. Die Verbodmung der Ladung oder die Verfügung über Ladungstheile durch Verkauf oder Verwendung wird in den Fällen des vorstehenden Artikels als ein für Rechnung des Rheders abgeschlossenes Kreditgeschäft (Art. 497 und 757, Ziffer 7) angesehen.

Art. 511. In Bezug auf die Gültigkeit der in den Fällen der Art. 504 und 507—509 von dem Schiffer abgeschlossenen Rechtsgeschäfte kommen die Vorschriften des Art. 497 zur Anwendung.

Art. 512. Zu den Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Schiffer nach den Art. 495, 496, 497, 499, 504, 507—509 vorzunehmen befugt ist, bedarf er der in den Landesgesetzen etwa vorgeschriebenen Spezialvollmacht nicht.

Art. 513. Was der Schiffer vom Befrachter, Ablader oder Ladungsempfänger außer der Fracht als Kaplaken, Primage oder sonst als Belohnung oder Entschädigung, gleichviel unter welchem Namen, erhält, muß er dem Rheder als Einnahme in Rechnung bringen.

Art. 514. Der Schiffer darf ohne Einwilligung des Rheders für eigene Rechnung keine Güter verladen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so muß er dem Rheder die höchste am Abladungsorte zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht erstatten, unbeschadet des Rechts des Rheders, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Art. 515. Der Schiffer kann, selbst wenn das Gegentheil vereinbart ist, jederzeit von dem Rheder entlassen werden, jedoch unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche.

Zu Abs. 1. — 2. In den Fällen, in welchen dem Schiffer die Unterscheidung, ob große oder kleine Haverei vorliege, billiger Weise nicht zugemuthet werden kann, erscheint derselbe auch nicht für die Zuwiderhandlungen gegen diesen Artikel haftbar.

3. S. Art. 512.

Art. 510.

Prot. S. 2463. 3824 f.

Art. 511.

Prot. 3×17. 3826 f.

Art. 512.

Prot. S. 3783. 3832.

Art. 513.

1. Prot. S. 1921 f. 3789 f.

2. Unter „Kaplaken" versteht man ein nach Verhältniß berechnetes Aufgeld zur Fracht. „Primage" ist eine Prämie, welche der Schiffer für außergewöhnlich rasche Fahrt erhält.

3. Der Artikel greift nicht Platz, wenn der Rheder dem Schiffer selbst einen Anspruch auf Kaplaken u. dergl. einräumt. Aus dem Umstande allein, daß der Rheder bei Abschluß des Frachtvertrages Kaplaken, Prämie u. s. w. stipulirt, folgt noch keineswegs, daß diese Vergütungen auch für den Schiffer bestimmt sind. Prot. S. 1922 f. 3789.

Art. 514.

Prot. S. 1924 f. 3789.

Art. 515.

1. Prot. S. 1930 f. 1939. 1942 f. 3790.

2. Wenn der Schiffer auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zeit oder für eine bestimmte Reise angestellt ist, so richten sich seine Ansprüche, außer den Fällen der Art. 516 und 517 nach dem Dienstvertrage und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Mot.

Digitized by Google

Art. 516. Erfolgt die Entlassung, weil der Schiffer untüchtig befunden ist, oder weil er seiner Pflicht nicht genügt, so erhält er nur dasjenige, was er von der Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile bis dahin verdient hat.

Art. 517. Wenn ein Schiffer, welcher für eine bestimmte Reise angestellt ist, entlassen wird, weil die Reise wegen Krieg, Embargo oder Blokade, oder wegen eines Einfuhr- oder Ausfuhrverbots, oder wegen eines anderen Schiff oder Ladung betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann, so erhält er gleichfalls nur dasjenige, was er von der Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile bis dahin verdient hat. Dasselbe gilt, wenn ein auf unbestimmte Zeit angestellter Schiffer entlassen wird, nachdem er die Ausführung einer bestimmten Reise übernommen hat.

Erfolgt in diesen Fällen die Entlassung während der Reise, so hat der Schiffer außerdem nach seiner Wahl entweder auf freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder auf eine entsprechende Vergütung Anspruch.

Wenn nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs ein Anspruch auf freie Zurückbeförderung begründet ist, so umfaßt derselbe auch den Unterhalt während der Reise.

Art. 518. Wird ein Schiffer, welcher auf unbestimmte Zeit angestellt ist, aus anderen als den in den Art. 516 und 517 angeführten Gründen entlassen, nachdem er die Ausführung einer bestimmten Reise übernommen hat, so erhält er außer demjenigen, was ihm nach den Bestimmungen des vorigen

---

S. 241. Er hat also in der Regel Anspruch auf die sämmtlichen vertragsmäßigen Leistungen, muß sich aber abrechnen lassen, was er nach seiner Entlassung anderweit verdient. Prot. S. 1939.

Art. 516.

1. Prot. S. 1931 f. 3790.
2. Die in Art. 516 aufgeführten Gründe der Entlassung finden auf jeden Schiffer Anwendung, gleichviel, ob er auf bestimmte Zeit, für eine bestimmte Reise angestellt ist, oder nicht.
3. Ob der Schiffer seiner Pflicht nicht genügt hat, darüber hat der Richter nach billigem Ermessen zu entscheiden; eine geringfügige einmalige Pflichtversäumniß ist kein Grund zur Entlassung. Prot. S. 1934.

Art. 517.

1. Prot. S. 1935 f. 3800. 3896.
2. Die in dem Artikel bezeichneten Zufälle haben die ihnen beigelegte Wirkung auch dann, wenn sie, wie z. B. bei der Unfreiheit einer Ladung, welche keine Kriegskontrebande ist, in Folge eines Krieges zunächst nur in der Person eines der Interessenten ihren Grund haben. Prot. S. 3800.
3. Ist der Schiffer noch nicht zu einer bestimmten Reise beordert, so kann er ohne Entschädigung entlassen werden. Prot. S. 1938. 3803. Entscheidend ist der Augenblick, in welchem der Schiffer zu einer Reise Anweisung erhalten und diese ausdrücklich oder faktisch acceptirt hat. Prot. S. 1945.

Art. 518.

1. Prot. S. 1938—1946. 3800 f.
2. Vgl. Art. 517, Anm. 3.

Digitized by Google

Artikels gebührt, als Entschädigung noch die Heuer für zwei oder vier Monate, je nachdem die Entlassung in einem europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen erfolgt ist. Jedoch erhält er in keinem Falle mehr, als er erhalten haben würde, wenn er die Reise zu Ende geführt hätte.

Art. 519. War die Heuer nicht zeitweise, sondern in Bausch und Bogen für die ganze Reise bedungen, so wird in den Fällen der Art. 516 bis 518 die verdiente Heuer mit Rücksicht auf den vollen Heuerbetrag nach Verhältniß der geleisteten Dienste sowie des etwa zurückgelegten Theils der Reise bestimmt. Zur Ermittelung der im Art. 518 erwähnten Heuer für zwei oder vier Monate wird die durchschnittliche Dauer der Reise einschließlich der Ladungs- und Löschungszeit unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Schiffs in Ansatz gebracht, und danach die Heuer für die zwei oder vier Monate berechnet.

Art. 520. Endet die Rückreise des Schiffs nicht in dem Heimathshafen, und war der Schiffer für die Aus- und Rückreise oder auf unbestimmte Zeit angestellt, so hat der Schiffer Anspruch auf freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, und auf Fortbezug der Heuer während der Reise oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

Einf.-Ges.: Preußen: Hannover §. 32. — Bremen §. 40. — Hamburg §. 46. — Oldenburg Art. 27.

Art. 521. Der Schiffer, welcher auf unbestimmte Zeit angestellt ist, muß, sobald er eine Reise angetreten hat, in dem Dienste verbleiben, bis das Schiff in den Heimathshafen oder in einen inländischen Hafen zurückgekehrt und die Entlöschung erfolgt ist.

Er kann jedoch seine Entlassung fordern, wenn seit der ersten Abreise zwei

---

3. Unter „Heuer" ist die fixe Gage unter Ausschluß eines Nebeneinkommens zu verstehen. Prot. S. 1938.

4. Ueber die Frage, welche Häfen zu den europäischen zu rechnen sind, vgl. Art. 447.

Art. 519.

Prot. S. 1946 f. 1953 f. 3803.

Art. 520.

1. Prot. S. 2018 f. 3804. 3833 f.

2. Die Lesart in dem Abdrucke des Art. 520 in der Preußischen Gesetzsammlung 1861 S. 592 „oder auf bestimmte Zeit angestellt" beruht auf einem Irrthume. S. Prot. S. 3833.

Art. 521.

1. Prot. S. 1948 f. 1954 f. 2016 f. 3804.

Zu Abs. 1. — 2. Im Falle der Anstellung des Schiffers für eine bestimmte Reise oder auf bestimmte Zeit ist der Dienstvertrag maaßgebend. Prot. S. 1951.

3. Der Schiffer kann das Schiff nur entweder auf besondere Anordnung des Rheders oder in Folge des ursprünglichen Auftrages in einen anderen inländischen Hafen als den Heimathshafen führen. Prot. S. 3804.

4. Die Bestimmung des Artikels leidet keine Anwendung, wenn die Reise überhaupt in einem inländischen Hafen endet und das Schiff in denselben als seinen Bestimmungshafen einläuft. Prot. S. 3804.

Zu Abs. 2. — 5. Unter „laufender Reise" ist die laufende Frachtreise zu ver-

Digitized by Google

oder drei Jahre verflossen sind, je nachdem das Schiff zur Zeit der Aufkündigung in einem europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen sich befindet. Er hat in einem solchen Falle dem Rheder die zu seiner Ersetzung erforderliche Zeit zu gewähren und den Dienst inzwischen fortzusetzen, jedenfalls die laufende Reise zu beendigen.

Hat der Rheder sofort nach der Kündigung die Rückreise angeordnet, so muß der Schiffer das Schiff zurückführen.

Einf.-Ges.: Preußen: Hannover §. 32; Schleswig-Holstein §. 67. — Bremen §. 40. — Hamburg §. 46. — Oldenburg Art. 27.

Art. 522. Die Schiffspart, mit welcher der Schiffer auf Grund einer mit den übrigen Rhedern getroffenen Vereinbarung als Mitrheder an dem Schiff betheiligt ist, muß im Fall seiner unfreiwilligen Entlassung auf sein Verlangen von den Mitrhedern gegen Auszahlung des durch Sachverständige zu bestimmenden Schätzungswerths übernommen werden. Dieses Recht des Schiffers erlischt, wenn er die Erklärung, davon Gebrauch zu machen, ohne Grund verzögert.

Art. 523. Falls der Schiffer nach Antritt der Reise erkrankt oder verwundet wird, so trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung:

1. wenn der Schiffer mit dem Schiffe zurückkehrt und die Rückreise in dem Heimathshafen oder in dem Hafen endet, wo er geheuert worden ist, bis zur Beendigung der Rückreise;
2. wenn er mit dem Schiffe zurückkehrt und die Reise nicht in einem der genannten Häfen endet, bis zum Ablauf von 6 Monaten seit Beendigung der Rückreise;
3. wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zum Ablauf von 6 Monaten seit der Weiterreise des Schiffs.

Auch gebührt ihm in den beiden letzteren Fällen freie Zurückbeförderung (Art. 517) oder nach seiner Wahl eine entsprechende Vergütung.

Die Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile bezieht der nach Antritt der Reise erkrankte oder verwundete Schiffer, wenn er mit dem Schiffe zurückkehrt, bis zur Beendigung der Rückreise, wenn er am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verläßt.

Ist der Schiffer bei Vertheidigung des Schiffs beschädigt, so hat er über-

---

stehen, welche im Verhältniß zur Heuerreise eine bloße Zwischenreise sein kann. Prot. S. 3804.

Art. 522.

Prot. S. 1947 f. 3803 f. 3828.

Art. 523.

1. Prot. S. 2015, 2034 f. 3805 f.

Zu Abs. 1. — 2. Die in Abs. 1 normirte Verpflichtung des Rhederś fällt weg, wenn der Schiffer die Erkrankung oder Verwundung durch grobes Verschulden veranlaßt hat. S. Art. 550. Prot. S. 2035.

Digitized by Google

dies auf eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung Anspruch.

Einf.-Ges.: Preußen: Hannover §. 32; Schleswig-Holstein §. 67. — Bremen §. 40. — Hamburg §. 46. — Oldenburg Art. 27.

Art. 524. Stirbt der Schiffer nach Antritt des Dienstes, so hat der Rheder die bis zum Todestage verdiente Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile zu entrichten; ist der Tod nach Antritt der Reise erfolgt, so hat der Rheder auch die Beerdigungskosten zu tragen.

Wird der Schiffer bei Vertheidigung des Schiffs getödtet, so hat der Rheder überdies eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung zu zahlen.

Art. 525. Auf die in den Art. 523 und 524 bezeichneten Forderungen findet die Vorschrift des Art. 453 gleichfalls Anwendung.

Art. 526. Auch nach dem Verluste des Schiffs ist der Schiffer verpflichtet, noch für die Verklarung zu sorgen und überhaupt das Interesse des Rheders so lange wahrzunehmen, als es erforderlich ist. Er hat aber auch für diese Zeit Anspruch auf Fortbezug der Heuer und auf Erstattung der Kosten des Unterhalts. Für diese Heuer und Unterhaltskosten haftet der Rheder persönlich. Außerdem behält der Schiffer, jedoch nur nach Maaßgabe des Art. 453, Anspruch auf freie Zurückbeförderung (Art. 517) oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

Art. 527. Die Bestimmungen der Landesgesetze über die von dem Schiffer nachzuweisende Qualifikation werden durch dieses Gesetzbuch nicht berührt.

Zu Abs. 4. — 3. Beschädigung des Schiffers im Sinne des A. d. H.-G.-B. liegt vor, wenn derselbe eine Verwundung oder sonstige Körperverletzung, z. B. durch einen Sturz, erlitten hat; eine in Folge großer Anstrengung eingetretene Erkrankung dagegen gewährt keinen Anspruch auf eine besondere Belohnung. Prot. S. 3807.

Art. 524.

1. Prot. S. 2034 f. 3807. 3896.

Zu Abs. 2. — 2. Im Falle der Schiffer getödtet wird, ist die Belohnung an seine Erben zu zahlen.

3. Vgl. Art. 551.

Art. 525.

1. Prot. S. 2034. 3807.
2. Vgl. Art. 552.

Art. 526.

1. Prot. S. 1960 f. 3808 f.
2. Der Schiffer muß das Interesse des Rheders und demzufolge auch das der Ladungsinteressenten wahren, insofern der Rheder ihnen gegenüber zu der betreffenden Obsorge verpflichtet ist. Prot. S. 3809.

Art. 527.

1. Prot. S. 1752 f. 3743 f.
2. Bei Beurtheilung der Rechtsgültigkeit der vom Schiffer vorgenommenen Geschäfte kommt es nicht darauf an, ob er die vorgeschriebene Qualifikation hat, sondern nur darauf, ob ihm die Führung des Schiffes anvertraut ist. Aber die Haftbarkeit des Rheders ist eine andere, wenn er wissentlich einen nicht qualifizirten Schiffer angestellt hat, der Heuervertrag des Schiffers ist je nach seiner Qualifikation anders zu beurtheilen u. s. w. Prot. S. 3744.

Digitized by Google

Vierter Titel.

Von der Schiffsmannschaft.

Einf.-Ges.: Bremen §. 43. — Hamburg §. 49.

Art. 528. Zur „Schiffsmannschaft" werden auch die Schiffsoffiziere mit Ausschluß des Schiffers gerechnet; desgleichen ist unter „Schiffsmann" auch jeder Schiffsoffizier mit Ausnahme des Schiffers zu verstehen.

Art. 529. Die Bestimmungen des mit der Schiffsmannschaft abgeschlossenen Heuervertrags sind in die Musterrolle aufzunehmen.

Einf.-Ges. zu Art. 529. 530: Preußen: Hannover §. 35.

Art. 530. Wird ein Schiffsmann erst nach Anfertigung der Musterrolle geheuert, so gelten für ihn in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen die nach Inhalt der Musterrolle mit der übrigen Schiffsmannschaft getroffenen Abreden, insbesondere kann er nur dieselbe Heuer fordern, welche nach der Musterrolle den übrigen Schiffsleuten seines Ranges gebührt.

Art. 531. Die Verpflichtung der Schiffsmannschaft, an Bord zu kommen und Schiffsdienste zu leisten, beginnt, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, mit der Anmusterung.

Von demselben Zeitpunkt an ist, in Ermangelung einer anderweitigen Abrede, die Heuer zu zahlen.

Zum 4. Titel. Von der Schiffsmannschaft.

1. S. für Preußen, Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf den Seeschiffen, vom 26. März 1864 (Gesetzsammlung 1864, S. 693 f.), eingeführt in dem vormaligen Königreich Hannover durch Verordnung vom 24. Juni 1867 (Preuß. Gesetzsammlung 1867, S. 1165). — Vgl. Jebens, über das angeführte Gesetz im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 525 f.

2. S. für Hamburg, Seemannsordnung vom 22. Dezember 1865, im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 448 f.; für Bremen, Verordnung vom 15. Novbr. 1852, die Pflichten und Rechte der auf Bremischen Seeschiffen fahrenden Seeleute und die Musterrolle betreffend, Verordnungen vom 15. Juni 1853 und 14. Oktober 1857, die Bemannung Bremischer Seeschiffe betreffend.

Art. 528.

1. Prot. S. 2036. 3811.

2. Vgl. Art. 495, Abs. 2, und Art. 554.

Art. 529.

1. Prot. S. 1965 f. 1983. 3812. 3896.

2. Der Heuervertrag muß nach Vorschrift der Landesgesetze abgefaßt werden. Vgl. für Preußen, Gesetz vom 26. März 1864, §. 12 f. Derselbe bedarf der schriftlichen Form nicht. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 23. Jan. 1864 im fr. Central-Organ 1864, S. 128. Vgl. ebend. 1862, S. 258. 273; 1863, S. 29.

3. Die Vorschrift des Art. 529 ist nur reglementär; auch der nicht in die Musterrolle aufgenommene Heuervertrag, ferner Nebenberedungen und nachträgliche Abänderungen des Heuervertrages sind gültig. Prot. S. 1969. 1983. 3812.

Art. 530.

Prot. S. 1968 f. 3812.

Art. 531.

1. Prot. S. 1971 f. 3812.

2. S. für Preußen, Gesetz vom 26. März 1864, §. 25: „Der Schiffsmann darf bis zur Abmusterung ohne Erlaubniß des Schiffers das Schiff nicht verlassen. Ist ihm eine solche Erlaubniß ertheilt, so muß er zur festgesetzten Zeit und jedenfalls, sofern nicht ausdrücklich das Gegentheil bedingt ist, vor 5 Uhr Abends zurückkehren." Diese

Digitized by Google

Art. 532. Den Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes sich entzieht, kann der Schiffer zur Erfüllung seiner Pflicht zwangsweise anhalten lassen.

Art. 533. Der Schiffsmann ist verpflichtet, in Ansehung des Schiffsdienstes den Anordnungen des Schiffers unweigerlich Gehorsam zu leisten und zu jeder Zeit alle für Schiff und Ladung ihm übertragenen Arbeiten zu verrichten.

Er ist der Disziplinargewalt des Schiffers unterworfen. Die näheren Bestimmungen über die Disziplinargewalt des Schiffers bleiben den Landesgesetzen vorbehalten.

Art. 534. Der Schiffsmann darf ohne Erlaubniß des Schiffers keine Güter an Bord bringen. Für die gegen dieses Verbot beförderten eigenen oder fremden Güter muß er die höchste am Abladungsorte zur Abladungszeit für

---

Regel findet auch dann keine Ausnahme, wenn der Schiffer eine Beschwerde bei dem Konsul anzubringen hat. Jebens, a. a. O., S. 538. — Der §. 26 des angeführten Gesetzes gibt Vorschriften über die Beköstigung und den Logisraum der Schiffsmannschaft, eventuell das anderweite Unterkommen für die Zeit, da dem Schiffsmann in Folge eines Unfalles u. s. w. kein Unterkommen gewährt wird. — Für Hamburg s. Seemannsordnung von 1864, Art. 2. 9. — Für Mecklenburg-Schwerin s. Publikandum, betreffend die Musterung der Schiffsmannschaften auf Schiffen Mecklenburgischer Flagge, vom 18. Febr. 1867 (Regierungsblatt für Mecklenburg-Schwerin 1867, Nr. 16), Art. 4. 5.

3. Ueber die Frage, ob der Schiffsmann wegen der Heuer den Schiffer persönlich belangen kann, vgl. Encke in Hinschius, Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege, Bd. 1, S. 470, welcher, abgesehen von den Fällen der Art. 478 und 479, sich in verneinendem Sinne ausspricht.

Art. 532.

1. Prot. S. 1972. 3836.

2. Die Wirkungen des Heuervertrages bis zur Anmusterung sind nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht zu beurtheilen. Prot. S. 1972.

3. Für Preußen s. Gesetz vom 20. März 1854, über die Bestrafung von Seeleuten Preuß. Handelsschiffe, welche sich dem übernommenen Dienste entziehen; ferner Gesetz vom 26. März 1864, §. 27. Die Desertion zieht danach den Verlust der verdienten Heuer nach sich. — Für Hamburg s. Seemannsordnung von 1864, Art. 2. 16. — Für Mecklenburg-Schwerin s. Publikandum, betreffend die Musterung der Schiffsmannschaften auf Schiffen Mecklenburgischer Flagge vom 18. Februar 1867 (Regierungsblatt für Mecklenburg-Schwerin 1867, Nr. 16), Art. 8. 19.

Art. 533.

1. Prot. S. 1974. 1977. 3836.

2. Vgl. für Preußen: Gesetz vom 31. März 1841 zur Erhaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen, und Gesetz vom 26. März 1864, §. 28, worin das Prinzip des Art. 533 im Einzelnen ausgeführt ist; §. 29, der über die Disziplinargewalt des Schiffers handelt, und die in dem Gesetze von 1841 noch zugelassene Strafe der körperlichen Züchtigung aufhebt; §. 30, welcher nähere Vorschriften über Aufbewahrung des Seefahrtsbuches, sowie die Ertheilung von Führungszeugnissen gibt; Kab.-Ordre vom 23. Novbr. 1831, wegen Bestrafung der Schiffer, welche Schiffsleute ohne Losschein heuern oder unwahre Losscheine ausstellen. — Für Hamburg s. Seemannsordnung Art. 1. 3. 14. 15. — Für Mecklenburg-Schwerin s. Publikandum, betreffend die Musterung der Schiffsmannschaften auf Schiffen Mecklenburgischer Flagge vom 18. Februar 1867 (Regierungsblatt für Mecklenburg-Schwerin 1867, Nr. 16), Art. 10.

Art. 534.

1. Prot. S. 1973. 3836.

2. Für Preußen s. Gesetz vom 26. März 1864, §. 31; Strafgesetzbuch vom 14. April 1854, §. 278. — Für Hamburg s. Seemannsordnung von 1864, Art. 11. — Für

Digitized by Google

solche Reisen und Güter bedungene Fracht erstatten, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz eines erweislich höheren Schadens.

Art. 535. Der Schiffsmann ist verpflichtet, auf Verlangen bei der Verklarung mitzuwirken und seine Aussage eidlich zu bestärken.

Der Schiffer ist auch befugt, die Güter über Bord zu werfen, wenn dieselben Schiff oder Ladung gefährden.

Die Landesgesetze, welche die Uebertretung des Verbots mit noch anderen Nachtheilen bedrohen, werden hierdurch nicht berührt.

Einf.-Ges.: Mecklenburg-Schwerin §. 63.

Art. 536. Die Heuer ist dem Schiffsmann, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, erst nach Beendigung der Reise oder bei der Abdankung zu zahlen, wenn diese früher erfolgt.

Ob und inwieweit vor dem Antritt und während der Reise Vorschußzahlungen und Abschlagszahlungen zu leisten sind, bestimmen die Landesgesetze und in deren Ermangelung der Ortsgebrauch des Heimathshafens.

Einf.-Ges. zu Art. 536—541: Preußen: Schleswig-Holstein §. 69.
Einf.-Ges. zu Art. 536: Preußen Art. 56. — Mecklenburg-Schwerin §. 64.

Art. 537. Der Schiffsmann darf den Schiffer vor einem fremden Gericht nicht belangen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er nicht allein für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich, sondern er wird außerdem der bis dahin verdienten Heuer verlustig.

Er kann in Fällen, die keinen Aufschub leiden, die vorläufige Entscheidung des Landeskonsuls oder desjenigen Konsuls, welcher dessen Geschäfte zu versehen berufen ist, und in Ermangelung eines solchen die des Konsuls eines anderen deutschen Staates nachsuchen.

Mecklenburg-Schwerin s. Publikandum, betreffend die Musterung der Schiffsmannschaften auf Schiffen Mecklenburgischer Flagge vom 18. Febr. 1867, Art. 11.

3. Vgl. Art. 514. 564. 565.

Art. 535.

Prot. S. 2026. 3836.

Art. 536.

1. Prot. S. 1974 f. 3836 f.

2. „Abdankung" des Schiffmanns tritt ein, wenn er auf oder ohne seinen Antrag entlassen wird. Prot. S. 3836 f.

3. Für Preußen s. Gesetz vom 26. März 1864, §. 32, wonach der Schiffer dem Schiffsmann vor Antritt der Reise ein Abrechnungsbuch übergeben muß. — Für Hamburg s. Seemannsordnung von 1864, Art. 12. — Für Mecklenburg-Schwerin s. Publikandum, betreffend die Musterung der Schiffsmannschaften auf Schiffen Mecklenburgischer Flagge vom 18. Febr. 1867, Art. 13.

Art. 537.

1. Prot. S. 1977 f. 3837.

2. Für Hamburg s. Seemannsordnung von 1864, Art. 30. 32. — Für Mecklenburg-Schwerin s. Publikandum, betreffend die Musterung der Schiffsmannschaften auf Schiffen Mecklenburgischer Flagge vom 18. Febr. 1867, Art. 33.

Zu Abs. 1. — 3. Diese Bestimmung bezieht sich nicht bloß auf die aus dem Heuervertrage, sondern auf die wegen Ausübung der Disziplinargewalt entstehenden Streitigkeiten. Prot. S. 1979.

Digitized by Google

Jeder Theil hat die Entscheidung des Konsuls einstweilen zu befolgen, vorbehaltlich der Befugniß, nach Beendigung der Reise seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Art. 538. Der Schiffsmann ist verpflichtet, während der ganzen Reise einschließlich etwaiger Zwischenreisen bis zur Beendigung der Rückreise im Dienste zu verbleiben, wenn in dem Heuervertrage nicht ein Anderes bestimmt ist.

Endet die Rückreise nicht in dem Heimathshafen, so hat er Anspruch auf freie Zurückbeförderung (Art. 517) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, und auf Fortbezug der Heuer während der Reise oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

Einf.-Ges.: Preußen: Hannover §. 32. — Bremen §. 40. — Hamburg §. 46. — Oldenburg Art. 27.

Art. 539. Ist nach Beendigung der Ausreise eine Zwischenreise beschlossen oder ist eine Zwischenreise beendigt, so kann der Schiffsmann seine Entlassung fordern, wenn seit dem Dienstantritt zwei oder drei Jahre verflossen sind, je nachdem das Schiff in einem Europäischen oder in einem Nichteuropäischen Hafen sich befindet. Bei der Entlassung ist dem Schiffsmann die bis dahin verdiente Heuer, nicht aber eine weitere Vergütung zu zahlen.

Die Entlassung kann nicht gefordert werden, sobald die Rückreise angeordnet ist.

Art. 540. Der vorstehende Artikel findet keine Anwendung, wenn der Schiffsmann für eine längere Zeit sich verheuert hat.

Zu Abs. 2. — 4. Bezüglich des Konsulatswesens in Norddeutschland s. das Gesetz des Norddeutschen Bundes, betr. die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. Novbr. 1867 (Bundesgesetzblatt 1867, Nr. 11); vgl. auch §. 37 des angeführten Gesetzes.

Art. 538.

1. Prot. S. 1983. 3837.

2. Für Hamburg s. Seemannsordnung von 1864, Art. 21. 22.

Art. 539.

1. Prot. S. 1983. 2019 f. 3837.

2. Für Hamburg s. Seemannsordnung von 1864, Art. 23. — Für Mecklenburg-Schwerin s. Publikandum, betreffend die Musterung der Schiffsmannschaften auf Schiffen Mecklenburgischer Flagge vom 18. Febr. 1867 (Regierungsblatt für Mecklenburg-Schwerin 1867, Nr. 16), Art. 31.

3. So lange die Mannschaft bloß zu der Reise verwendet wird, welche sie nach der Anmusterung angetreten hat, darf sie ihre Entlassung nicht fordern. Prot. S. 2020. Ob eine Reise beendet sei und eine neue beginne, ist eine faktische Frage; eine neue Reise beginnt z. B. nicht, wenn das Schiff einen Hafen anläuft, um in demselben einen Theil der Ladung einzunehmen oder zu löschen, häufig aber dann, wenn das Schiff eine ganz andere als die ursprünglich bestimmte Richtung einschlägt u. s. w. Prot. S. 2023.

4. Vgl. Art. 521.

Art. 540.

1. Prot. S. 1983. 2019 f. 3837.

2. Für Hamburg s. Seemannsordnung von 1864, Art. 24. — Für Mecklenburg-Schwerin s. Publikandum, betreffend die Musterung der Schiffsmannschaften auf Schiffen Mecklenburgischer Flagge vom 18. Febr. 1867, Art. 32.

Digitized by Google

Die Verheuerung auf unbestimmte Zeit oder mit der allgemeinen Bestimmung, daß nach Beendigung der Ausreise der Dienst für alle Reisen, welche noch beschlossen werden möchten, fortzusetzen sei, wird als eine Verheuerung auf längere Zeit nicht angesehen.

Art. 541. In allen Fällen, in welchen ein Schiff länger als zwei Jahre auswärts verweilt, tritt in Ermangelung einer anderweitigen Abrede für den seit der Ausreise im Dienst befindlichen Schiffsmann eine Erhöhung der Heuer ein, wenn diese nach Zeit bedungen ist.

Das Maaß der Erhöhung bestimmen die Landesgesetze.

Einf.-Ges.: Preußen Art. 56, Abs. 2; Schleswig-Holstein §. 70. — Mecklenburg-Schwerin §. 65.

Art. 542. Der Heuervertrag endet, wenn das Schiff durch einen Zufall dem Rheder verloren geht, insbesondere

wenn es verunglückt,

wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemnirt (Art. 444) und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird,

wenn es geraubt wird,

wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird.

Dem Schiffsmann gebührt alsdann nicht allein die verdiente Heuer, sondern auch freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Schiffers eine entsprechende Vergütung.

Er bleibt verbunden, bei der Bergung gegen Fortbezug der Heuer Hülfe zu leisten und bei der Verklarung gegen Zahlung der etwa erwachsenden Reise- und Versäumnißkosten mitzuwirken. Für diese Kosten haftet der Rheder persönlich, im Uebrigen haftet er nur nach Maaßgabe des Art. 453.

Einf.-Ges.: Mecklenburg-Schwerin §. 66.

Art. 541.

1. Prot. S. 1984. 2002. 2019. 3838 f.

2. Für Hamburg s. Seemannsordnung von 1864, Art. 25. — Für Mecklenburg-Schwerin s. Publikandum, betreffend die Musterung der Schiffsmannschaften auf Schiffen Mecklenburgischer Flagge vom 18. Febr. 1867, Art. 16.

3. Wird eine Reise durch das Verschulden des Schiffers verlängert oder verzögert, so haftet er der Mannschaft, Art. 478 f. Prot. S. 2002.

Art. 542.

1. Prot. S. 1985 f. 3840 f. 3997 f.

2. Für Preußen s. Gesetz vom 26. März 1864, §. 33. — Für Hamburg s. Seemannsordnung von 1864, Art. 26. — Für Mecklenburg-Schwerin s. Publikandum, betreffend die Musterung der Schiffsmannschaften auf Schiffen Mecklenburgischer Flagge vom 18. Febr. 1867 (Regierungsblatt für Mecklenburg-Schwerin 1867, Nr. 16), Art. 20.

Zu Abs. 2. — 3. Wie dem Schiffer, steht auch dem Rheder die Wahl zu, wenn er in der Lage ist, vom Wahlrechte Gebrauch zu machen. Schilling, zu Art. 542, Anm. 2; Makower, zu dems. Art., Anm. 19 b. Prot. S. 3840.

Zu Abs. 3. — 4. Der Rheder haftet auch dem Schiffer, wenn dieser um die Verklarung zu ermöglichen, der Mannschaft die betreffenden Kosten vorgeschossen hat. Prot. S. 1989.

5. „Im Uebrigen", d. h. für die Rückbeförderungskosten, die verdiente und die für die Zeit der Bergung zu entrichtende Heuer.

6. Für die Schiffe des Norddeutschen Bundes sind die Bundeskonsule befugt, die Verklarung aufzunehmen. Gesetz vom 8. Novbr. 1867, §. 36.

Digitized by Google

Art. 543. Der Schiffer kann den Schiffsmann, abgesehen von den in dem Heuervertrag bestimmten Fällen, vor Ablauf der Dienstzeit entlassen:

1. so lange die Reise noch nicht angetreten ist, wenn der Schiffsmann zu dem Dienst, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist; wird die Untauglichkeit erst später entdeckt, so ist der Schiffer befugt, den Schiffsmann, mit Ausschluß des Steuermannes, im Range herabzusetzen und seine Heuer verhältnißmäßig zu verringern;
2. wenn der Schiffsmann eines groben Dienstvergehens, insbesondere des wiederholten Ungehorsams oder der fortgesetzten Widerspenstigkeit, der Schmuggelei oder einer mit schwerer Strafe bedrohten Handlung sich schuldig macht;
3. wenn der Schiffsmann mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist, oder wenn er durch eine unerlaubte Handlung eine Krankheit oder Verwundung sich zuzieht, welche ihn arbeitsunfähig macht;
4. wenn die Reise, für welche der Schiffsmann geheuert war, wegen Krieg, Embargo oder Blokade oder wegen eines Ausfuhr- oder Einfuhrverbots, oder wegen eines anderen Schiff oder Ladung betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann.

Einf.-Ges.: Preußen: Hannover §. 36.

Art. 544. Dem Schiffsmann gebührt in den Fällen der Ziffern 1—3 des Art. 543 nicht mehr als die verdiente Heuer; in den Fällen der Ziffer 4 hat er, wenn er nach Antritt der Reise entlassen wird, nicht allein auf die verdiente Heuer, sondern auch auf freie Zurückbeförderung (Art. 517) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung Anspruch.

Die Landesgesetze, welche den Schiffsmann in Fällen der Pflichtverletzung

---

Art. 543.

1. Prot. S. 1990 f. 2006. 2036. 3842 f.
2. Für Hamburg s. Seemannsordnung von 1864, Art. 28. 30. — Für Mecklenburg-Schwerin s. Publikandum, betreffend die Musterung der Schiffsmannschaften auf Schiffen Mecklenburgischer Flagge vom 18. Febr. 1867 (Regierungsblatt für Mecklenburg-Schwerin 1867, Nr. 16), Art. 25.
3. Auch der Rheder kann den Schiffsmann aus den angegebenen Gründen entlassen. Vgl. Art. 542, Anm. 3.
4. Der Schiffer kann den Steuermann zwar nicht im Range herabsetzen; er kann ihn aber, da ihm das volle Kommando des Schiffes bleibt, außer Funktion setzen. Prot. S. 1992.
5. Welchen Grad die syphilitische Krankheit erreicht hat, oder wie dieselbe entstanden ist, ist ohne Einfluß auf die dem Schiffer in diesem Artikel gegebenen Befugnisse.
6. Die Nummern 1—3 sind auf alle Fälle der Anstellung, auch auf eine solche auf unbestimmte Zeit oder auf Lebenszeit, anwendbar. Prot. S. 1995.
7. Vgl. Art. 517.

Art. 544.

1. Prot. S. 1995. 3842.

Zu Abs. 1. — 2. Für Mecklenburg-Schwerin s. Publikandum, betreffend die Musterung der Schiffsmannschaften auf Schiffen Mecklenburgischer Flagge vom 18. Febr. 1867 (Regierungsblatt für Mecklenburg-Schwerin 1867, Nr. 16), Art. 27.

Zu Abs. 2. — 2. Für Preußen s. Gesetz vom 31. März 1841, §. 16.

Digitized by Google

(Ziffer 2) mit Verlust der verdienten Heuer bedrohen, werden durch die vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Den Landesgesetzen bleibt auch vorbehalten, noch aus anderen als den im Art. 543 angeführten Gründen die unfreiwillige Entlassung des Schiffsmannes ohne Entschädigung oder gegen theilweise Entschädigung zu gestatten.

Art. 545. Der für eine Reise geheuerte Schiffsmann, welcher aus anderen als den in den Art. 543 und 544 erwähnten Gründen vor Ablauf des Heuervertrags entlassen wird, behält, wenn die Entlassung vor Antritt der Reise erfolgt, als Entschädigung die etwa empfangenen Hand- und Vorschußgelder, soweit dieselben den üblichen Betrag nicht übersteigen.

Sind Hand- und Vorschußgelder nicht gezahlt, so hat er als Entschädigung die Heuer für einen Monat zu fordern.

Ist die Entlassung erst nach Antritt der Reise erfolgt, so erhält er außer der verdienten Heuer noch die Heuer für zwei oder vier Monate, je nachdem er in einem Europäischen oder in einem Nichteuropäischen Hafen entlassen ist, jedoch nicht mehr als er erhalten haben würde, wenn er erst nach Beendigung der Reise entlassen worden wäre.

Außerdem hat er Anspruch auf freie Zurückbeförderung (Art. 517) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung.

Art. 546. Ist die Heuer in Bausch und Bogen bedungen, so wird die verdiente Heuer (Art. 537, 539, 542, 544, 545) und die ein-, zwei- oder viermonatliche Heuer (Art. 545) nach Anleitung des Art. 519 berechnet.

Art. 547. Der Schiffsmann kann seine Entlassung fordern, wenn sich der Schiffer einer groben Verletzung seiner ihm gegen denselben obliegenden Pflichten, insbesondere durch schwere Mißhandlung oder durch grundlose Vorenthaltung von Speise und Trank schuldig macht.

Art. 545.

1. Prot. S. 1996 f. 3843 f.

2. Für Hamburg s. Seemannsordnung von 1864, Art. 29. — Für Mecklenburg-Schwerin s. Publikandum, betreffend die Musterung der Schiffsmannschaften auf Schiffen Mecklenburgischer Flagge vom 18. Febr. 1867 (Regierungsblatt für Mecklenburg-Schwerin 1867, Nr. 16), Art. 28.

Zu Abs. 1. — 3. Die Fälle einer Anstellung für eine bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit sind nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte zu entscheiden, Prot. S. 2001. 3845.

Zu Abs. 4. — 4. Auch der Rheder hat in geeigneten Fällen dieses Wahlrecht. Vgl. Art. 542, Anm. 3.

Art. 546.

Prot. S. 1977. 2001 f. 3844.

Art. 547.

1. Prot. 2003 f. 3844 f.

2. Für Preußen, Gesetz vom 26. März 1864, §. 37: „Der Schiffsmann kann seine Entlassung fordern, wenn er Gelegenheit findet, die Führung eines Schiffes zu erlangen und diese Gelegenheit ihm durch die Fortsetzung des Dienstes verloren gehen würde, oder wenn er zur Prüfung als Schiffer oder Steuermann verstattet worden ist, in beiden Fällen jedoch nur dann, wenn er einen geeigneten Ersatzmann stellt, welcher unter

Digitized by Google

Der Schiffsmann, welcher aus einem solchen Grunde seine Entlassung nimmt, hat dieselben Ansprüche, welche für den Fall des Art. 545 bestimmt sind.

Die Landesgesetze können bestimmen, ob und aus welchen anderen Gründen dem Schiffsmann das Recht, die Entlassung zu fordern, außerdem noch zustehe.

In einem anderen Lande darf der Schiffsmann, welcher seine Entlassung fordert, nicht ohne Genehmigung des zuständigen Konsuls (Art. 537) den Dienst verlassen.

Art. 548. Falls der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes erkrankt oder verwundet wird, so trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung:

1. wenn der Schiffsmann wegen der Krankheit oder Verwundung die Reise nicht antritt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Erkrankung oder Verwundung;
2. wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe nach dem Heimathshafen oder dem Hafen, wo er geheuert worden ist, zurückkehrt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Rückkehr des Schiffs;
3. wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, die Rückreise des Schiffs jedoch nicht in einem der genannten Häfen endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Rückkehr des Schiffs;
4. wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffs.

Auch gebührt dem Schiffsmann in den beiden letzteren Fällen freie Zurückbeförderung (Art. 517) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Rhebers eine entsprechende Vergütung.

Einf.-Ges.: Preußen: Hannover §. 32; Schleswig-Holstein §. 67. — Bremen §. 40. — Hamburg §. 46. — Oldenburg Art. 27.

---

denselben Bedingungen sich zu verheuern bereit ist." Vgl. Allg. Preuß. Landrecht, §. 1551, Tit. 8, Th. II. Preuß. Gesindeordn. vom 8. Novbr. 1810, §. 147. — Für Hamburg s. Seemannsordnung von 1864, Art. 30. 31. — Für Mecklenburg-Schwerin s. Publikandum, betreffend die Musterung der Schiffsmannschaften auf Schiffen Mecklenburgischer Flagge vom 18. Febr. 1867, Art. 30.

Zu Abs. 3. — 3. Aus allgemeinen Rechtsgründen kann der Schiffsmann ebenfalls seine Entlassung fordern, z. B. wenn er für eine festbestimmte Reise geheuert ist und das Schiff eine ganz andere Reise machen soll.

Zu Abs. 4. — 4. Für den Norddeutschen Bund s. Gesetz über das Konsulatswesen, von 8. Novbr. 1867, §. 37.

Art. 548.

1. Prot. S. 2008 f. 3845.
2. Für Hamburg s. Seemannsordnung von 1864, Art. 18. 19. — Für Mecklenburg-Schwerin s. Publikandum, betreffend die Musterung der Schiffsmannschaften auf Schiffen Mecklenburgischer Flagge vom 18. Febr. 1867, Art. 21.
3. Es verschlägt nichts, ob die Erkrankung oder Verwundung bei Ausübung des Dienstes selbst oder außerdem eingetreten ist, und ob einiges Verschulden des Erkrankten oder Verwundeten mituntergelaufen ist oder nicht. Prot. S. 2012.
4. Den Umfang der Haftung des Rhebers bestimmt Art. 453.
5. Zu Nr. 4. Die Landesgesetze können den Rheder auch anhalten, vorschußweise für

Digitized by Google

Art. 549. Die Heuer bezieht der erkrankte oder verwundete Schiffsmann:

wenn er die Reise nicht antritt, bis zur Einstellung des Dienstes;

wenn er die Reise antritt und mit dem Schiff zurückkehrt, bis zur Beendigung der Rückreise;

wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verläßt.

Ist der Schiffsmann bei Vertheidigung des Schiffs beschädigt, so hat er überdies auf eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung Anspruch.

Art. 550. Auf den Schiffsmann, welcher die Krankheit oder Verwundung durch eine unerlaubte Handlung sich zugezogen hat oder mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist, finden die Art. 548 und 549 keine Anwendung.

Art. 551. Stirbt der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes, so hat der Rheder die bis zum Todestage verdienten Heuer (Art. 546) zu zahlen und die Beerdigungskosten zu tragen. Wird der Schiffsmann bei Vertheidigung des Schiffs getödtet, so hat der Rheder überdies eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung zu entrichten.

Soweit der Nachlaß des während der Reise verstorbenen Schiffsmannes an Bord sich befindet, hat der Schiffer für die Aufzeichnung und die Aufbewahrung, sowie erforderlichenfalls für den Verkauf des Nachlasses Sorge zu tragen.

Art. 552. Auf die in den Art. 548, 549 und 551 bezeichneten Forderungen findet die Vorschrift des Art. 453 gleichfalls Anwendung.

---

den im Auslande zurückbleibenden Schiffsmann selbst dann zu sorgen, wenn er ihn nicht auf seine Kosten verpflegen zu lassen schuldig ist. Prot. S. 2013.

6. Vgl. Art. 523, Abs. 1. 2.

Art. 549.

1. Prot. S. 2013 f. 3846.

2. Für Hamburg s. Seemannsordnung von 1864, Art. 18. — Für Mecklenburg-Schwerin s. Publikandum, betreffend die Musterung der Schiffsmannschaften auf Schiffen Mecklenburgischer Flagge vom 18. Febr. 1867 (Regierungsblatt für Mecklenburg-Schwerin 1867, Nr. 16), Art. 22.

Zu Abs. 2. — 3. Die Belohnung ist nicht als volle Schadloshaltung für alle aus der Verwundung sich ergebenden Nachtheile aufzufassen, sondern sie soll den Verhältnissen angemessen, namentlich danach fixirt werden, daß dadurch der ersten Noth des Beschädigten gesteuert werde. Prot. S. 2014 f. — Die Höhe der Belohnung liegt daher ganz im dem Ermessen des Richters.

4. Vgl. Art. 757, Nr. 4, Anm. 5.

Art. 550.

Prot. S. 2013 f. 3846.

Art. 551.

1. Prot. S. 2013 f. 2025 f. 3846. 3896.

2. Vgl. Art. 524.

Zu Abs. 2. — 3. Der Schiffer macht sich den Betheiligten gegenüber verantwortlich, wenn er dieser Vorschrift nicht genügt. Art. 478 f. Prot. S. 2025 f.

Art. 552.

1. Prot. S. 2013. 3846.

2. Vgl. Art. 525.

Digitized by Google

Art. 553. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Voraussetzungen zu bestimmen, ohne welche kein Schiffsmann wider seinen Willen in einem anderen Lande zurückgelassen werden darf, sowie das Verfahren zu regeln, welches der Schiffer im Falle einer solchen Zurücklassung einhalten muß.

Einf.-Ges.: Mecklenburg-Schwerin §. 67.

Art. 554. Personen, welche, ohne zur Schiffsmannschaft zu gehören, auf einem Schiff als Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft angestellt sind, haben, sofern nicht durch Vertrag ein Anderes bestimmt ist, dieselben Rechte und Pflichten, welche in diesem Titel in Ansehung der Schiffsmannschaft festgesetzt sind.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie von dem Schiffer oder Rheder angenommen worden sind.

Art. 555. Der dem Schiffsmann als Lohn zugestandene Antheil an der Fracht oder an dem Gewinn wird als Heuer im Sinne dieses Titels nicht angesehen.

Art. 556. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, sowohl in Ansehung des im vorhergehenden Artikel erwähnten Lohnverhältnisses, als in anderen Beziehungen die Vorschriften dieses Titels zu ergänzen.

Einf.-Ges.: Mecklenburg-Schwerin §. 61.

Art. 553.

1. Prot. S. 2023 f. 3846.

2. Für Preußen s. Gesetz vom 26. März 1864, §. 35: „Der Schiffer darf einen inländischen Schiffsmann im Auslande wider dessen Willen nur mit Genehmigung des in Art. 537 des A. d. H.-G.-B. bezeichneten Konsuls zurücklassen, jedoch unbeschadet der Bestimmung des §. 84 des Gesetzes vom 31. März 1841. Der Konsul soll die Genehmigung nur dann ertheilen, wenn nicht allein ein gesetzlicher Grund der Entlassung vorhanden ist, sondern wenn der Schiffer zugleich nachweist, daß ein dringender Grund vorliegt, den Schiffsmann vom Bord zu entfernen, und daß derselbe dadurch in keine hülflose Lage versetzt wird. — Für Hamburg s. Seemannsordnung von 1864, Art. 30. — Für Mecklenburg-Schwerin s. Publikandum, betreffend die Musterung der Schiffsmannschaften auf Schiffen Mecklenburgischer Flagge vom 18. Febr. 1867 (Regierungsblatt für Mecklenburg-Schwerin 1867, Nr. 16), Art. 26.

Art. 554.

1. Prot. S. 2026. 2922. 3846.

2. Es kann auch ein anderes Disziplinarverhältniß zwischen dem Schiffer und dem Maschinisten u. s. w. festgesetzt werden; der Abrede aber, daß der Maschinist u. s. w. vom Schiffer nicht entlassen werden könne, ist an sich nur eine vermögensrechtliche Bedeutung beizulegen. Mot. S. 252.

Art. 555.

1. Prot. S. 2003. 2037. 3846.

2. Das in diesem Artikel berührte Verhältniß ist nach allgemeinen Grundsätzen zu behandeln.

Art. 556.

1. Prot. S. 2037. 3846.

2. Ergänzungen dieses Titels finden sich mehrfach in den oben angeführten Seemannsordnungen für Preußen, Bremen, Hamburg und Mecklenburg-Schwerin. — Vgl. Jebens, Ueber das Preuß. Gesetz vom 26. März 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 525 f.

Digitized by Google

Fünfter Titel.

Von dem Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern.

Art. 557. Der Frachtvertrag zur Beförderung von Gütern bezieht sich entweder

1. auf das Schiff im Ganzen oder einen verhältnißmäßigen Theil oder einen bestimmt bezeichneten Raum des Schiffs, oder
2. auf einzelne Güter (Stückgüter).

Art. 558. Wird das Schiff im Ganzen oder zu einem verhältnißmäßigen Theil oder wird ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffs verfrachtet, so kann jede Partei verlangen, daß über den Vertrag eine schriftliche Urkunde (Chartepartie) errichtet werde.

Art. 559. In der Verfrachtung eines ganzen Schiffs ist die Kajüte nicht einbegriffen; es dürfen jedoch in dieselbe ohne Einwilligung des Befrachters keine Güter verladen werden.

Einf.-Ges.: Mecklenburg-Schwerin §. 68.

Art. 560. Bei jeder Art von Frachtvertrag (Art. 557) hat der Verfrachter das Schiff in seetüchtigem Stande zu liefern.

Zum 5. Titel. Von dem Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern.

Art. 557.

1. Prot. S. 2039 f. 2047. 2231. 2466. 3847.

2. Zu Nr. 1. Der Verfrachter hat, wenn der Frachtvertrag sich auf das Schiff im Ganzen bezieht, mit dem Schiff den Schiffer und die Schiffsmannschaft zu stellen und deren Dienste zu gewähren. Wenn der Miether des Schiffes den Schiffer und die Schiffsmannschaft stellt, so geht der Vertrag in die gewöhnliche civilrechtliche Miethe über. Der Schiffer verpflichtet im letzteren Falle nicht den Rheder, sondern seinen Mandanten, und das Schiff dient nicht zur Sicherheit für die aus den Handlungen des Schiffers entstehenden kontraktlichen Ansprüche, es sei denn, daß der Dritte den Schiffer für den Mandatar des Rheders hielt und ohne Verschulden halten durfte. Vgl. Art. 497—500. Mot. S. 253. Ebensowenig gehört unter die Art. 557 f. der Fall, wenn dem Miether das Schiff mit Schiffer und Mannschaft völlig zur Verfügung gestellt wird, sodaß der Miether als exercitor erscheint. Prot. S. 2047.

Art. 558.

1. Prot. S. 2045 f. 3847.

2. Jede Partei kann verlangen, daß die Chartepartie alle, auch die Nebenpunkte des Vertrages enthalte.

3. Vgl. Ackermann, in Busch, Archiv, Bd. 10, S. 93 f.

Art. 559.

1. Prot. S. 2059. 3847.

2. In der Verfrachtung ist auch nicht einbegriffen: das Logis des Schiffsvolkes, der Raum für Aufbewahrung des Proviants und des Tauwerkes.

Art. 560.

1. Prot. S. 2060 f. 3847 f.

2. Der Verfrachter muß das Schiff mit allem Zubehör in einem für die konkrete, beabsichtigte Reise seetüchtigen Stande liefern. Prot. S. 2066. 3847.

Zu Abs. 2. — 3. Die Beweislast liegt dem Verfrachter ob, wenn er sich auf den Ausnahmefall beruft.

4. In dem Umstand, daß der Schiffer, nachdem das Schiff auf einer früheren Reise Petroleum gefahren, spätere empfindlichere Waaren, z. B. Kaffee einnimmt, kann an und für sich eine schuldvolle Handlung, welche ihn zum Ersatz des an der Waare in Folge dessen entstandenen Schadens verpflichtet, nicht gefunden werden. Urtheil des

Digitized by Google

Er haftet dem Befrachter für jeden Schaden, welcher aus dem mangelhaften Zustande des Schiffs entsteht, es sei denn, daß die Mängel aller Sorgfalt ungeachtet nicht zu entdecken waren.

Art. 561. Der Schiffer hat zur Einnahme der Ladung das Schiff an den vom Befrachter oder, wenn das Schiff an Mehrere verfrachtet ist, von sämmtlichen Befrachtern ihm angewiesenen Platz hinzulegen.

Wenn die Anweisung nicht rechtzeitig erfolgt, oder wenn von sämmtlichen Befrachtern nicht derselbe Platz angewiesen wird, oder wenn die Wassertiefe, die Sicherheit des Schiffs oder die örtlichen Verordnungen oder Einrichtungen die Befolguug der Anweisung nicht gestatten, so muß der Schiffer an dem ortsüblichen Ladungsplatz anlegen.

Art. 562. Sofern nicht durch Vertrag oder durch die örtlichen Verordnungen des Abladungshafens und in deren Ermangelung durch einen daselbst bestehenden Ortsgebrauch ein Anderes bestimmt ist, müssen die Güter von dem Befrachter kostenfrei bis an das Schiff geliefert, dagegen die Kosten der Einladung derselben in das Schiff von dem Verfrachter getragen werden.

Art. 563. Der Verfrachter muß statt der vertragsmäßigen Güter andere, von dem Befrachter zur Verschiffung nach demselben Bestimmungshafen ihm angebotene Güter annehmen, wenn dadurch seine Lage nicht erschwert wird.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Güter im Vertrage nicht bloß nach Art oder Gattung, sondern speziell bezeichnet sind.

Art. 564. Der Befrachter oder Ablader, welcher die verladenen Güter

---

Handelsgerichts zu Hamburg vom 5. Oktober 1867 in der Hamburgischen Gerichtszeitung 1867, N. 41.

Art. 561.

1. Prot. S. 2075 f. 3852.
2. Der Ablader (s. Art. 564) kommt nur als Vertreter des Befrachters in Betracht. Prot. S. 2075.
3. Vgl. Art. 593.

Art. 562.

1. Prot. S. 2067. 3849. 3943.
2. Wenn Leichterschiffe nothwendig sind, um die Güter an das Schiff zu bringen, so muß der Befrachter die desfallsigen Kosten tragen. Selbstredend darf jedoch der Verfrachter das Bringen der Güter nicht erschweren, z. B. dadurch, daß er das Schiff an ungünstiger Stelle vor Anker legt.
3. Vgl. Art. 594.

Art. 563.

1. Prot. S. 2151 f. 2231. 3854. 3980 f.
2. Der Schiffer kommt überall, wo in diesem Titel von den Rechten und Pflichten des Verfrachters die Rede ist, nur als Vertreter desselben in Betracht. Prot. S. 3877.
3. Eine Erschwerung liegt z. B. darin, daß der Befrachter eine andere Waare verladet, welche höhere Fracht zahlt, als die ursprünglich bezeichnete. Der Verfrachter darf aber die Annahme von Gütern, bei denen eine geringere Fracht hergebracht ist, dann nicht verweigern, wenn der Befrachter die ganze bedungene Fracht zu bezahlen sich bereit erklärt. Prot. S. 3855.

Zu Abs. 2. — 4. Die Bestimmung des Absatzes 1 findet auch dann keine Anwendung, wenn die Kontrahenten dies ausdrücklich verabredet haben.

Art. 564.

1. Prot. S. 2067 f. 2072. 2081 f. 3849 f.

Digitized by Google

unrichtig bezeichnet oder Kriegskontrebande oder Güter verladet, deren Ausfuhr oder deren Einfuhr in den Bestimmungshafen verboten ist, oder welcher bei der Abladung die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Polizei-, Steuer- und Zollgesetze übertritt, wird, insofern ihm dabei ein Verschulden zur Last fällt, nicht bloß dem Verfrachter, sondern auch allen übrigen im ersten Absatz des Art. 479 bezeichneten Personen für den durch sein Verfahren veranlaßten Aufenthalt und jeden anderen Schaden verantwortlich.

Dadurch, daß er mit Genehmigung des Schiffers gehandelt hat, wird seine Verantwortlichkeit den übrigen Personen gegenüber nicht ausgeschlossen.

Er kann aus der Konfiskation der Güter keinen Grund herleiten, die Zahlung der Fracht zu verweigern.

Gefährden die Güter das Schiff oder die übrige Ladung, so ist der Schiffer befugt, dieselben ans Land zu setzen oder in dringenden Fällen über Bord zu werfen.

Art. 565. Auch derjenige, welcher ohne Wissen des Schiffers Güter an Bord bringt, ist nach Maaßgabe des vorigen Artikels zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schiffer ist befugt, solche Güter wieder ans Land zu setzen oder, wenn sie das Schiff oder die übrige Ladung gefährden, nöthigenfalls über Bord zu werfen. Hat der Schiffer die Güter an Bord behalten, so muß dafür die höchste am Abladungsort zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht bezahlt werden.

Art. 566. Der Verfrachter ist nicht befugt, ohne Erlaubniß des Befrachters die Güter in ein anderes Schiff zu verladen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er für jeden Schaden verantwortlich, in Ansehung dessen er nicht beweist, daß derselbe auch dann entstanden und dem Befrachter

---

Zu Abs. 1. — 2. Befrachter heißt derjenige, welcher den Frachtvertrag abgeschlossen hat, Ablader derjenige, welcher die Ladung liefert.

3. Es hängt von den Umständen des Falles ab, ob der Beschädigte außer der Beschädigung das Verschulden des Beschädigers noch besonders nachzuweisen hat. Prot. S. 2082.

Zu Abs. 2. — 4. Der Einfluß, welchen die Mitwissenschaft oder Genehmigung des Verfrachters hat, ist nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen. Prot. S. 2083.

Zu Abs. 3. — 5. Der Befrachter wird jedoch in Folge der Konfiskation der Güter von Zahlung der Fracht befreit, wenn ihm noch andere Einreden gegen den Verfrachter zur Seite stehen, z. B. daß die Reise eingestellt sei, oder wenn der Verfrachter sich in gleichem Verschulden mit dem Ablader befunden und z. B. mit ihm die Uebertretung der betreffenden Gesetze verabredet hat. Prot. S. 2082. 3830.

6. Vgl. noch Art. 534, Abs. 2, und Urtheil des See- und Handelsgerichts zu Stettin vom 21. September 1866 in Busch, Archiv, Bd. 10, S. 390.

Art. 565.

Prot. S. 2071 f. 3851.

Art. 566.

1. Prot. S. 2072 f. 3851.

2. Die Erlaubniß auch des Abladers (vgl. zu Art. 564) ist nicht erforderlich, selbstverständlich aber die von ihm im Auftrag oder mit Genehmigung des Befrachters ertheilte Erlaubniß gültig. Prot. S. 2075.

Digitized by Google

zur Last gefallen sein würde, wenn die Güter nicht in ein anderes Schiff verladen worden wären.

Auf Umladungen in ein anderes Schiff, welche in Fällen der Noth nach Antritt der Reise erfolgen, findet dieser Artikel keine Anwendung.

Art. 567. Ohne Genehmigung des Abladers dürfen dessen Güter weder auf das Verdeck verladen, noch an die Seiten des Schiffs gehängt werden.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten zu bestimmen, daß in Ansehung der Küstenschifffahrt die vorstehende Vorschrift, so weit sie auf die Beladung des Verdecks sich bezieht, keine Anwendung finde.

Art. 568. Bei der Verfrachtung eines Schiffs im Ganzen hat der Schiffer, sobald er zur Einnahme der Ladung fertig und bereit ist, dies dem Befrachter anzuzeigen.

Mit dem auf die Anzeige folgenden Tage beginnt die Ladezeit.

Ueber die Ladezeit hinaus hat der Verfrachter auf die Abladung noch länger zu warten, wenn es vereinbart ist (Ueberliegezeit).

Für die Ladezeit kann, sofern nicht das Gegentheil bedungen ist, keine besondere Vergütung verlangt werden. Dagegen muß der Befrachter dem Verfrachter für die Ueberliegezeit eine Vergütung (Liegegeld) gewähren.

---

3. Der Verfrachter haftet für den nach Umladung in ein Leichterschiff eingetretenen Verlust von Frachtgütern. Urtheil des See- und Handelsgerichts zu Stettin vom 14. Januar 1863 im fr. Central-Organ 1863, S. 94.

Art. 567.

1. Prot. S. 1757 f. 1868 f. 3751.

2. Die Genehmigung des Abladers befreit den Schiffer nicht von den Ansprüchen der übrigen Betheiligten, wo die Deckladung dem ganzen Schiff gefährlich werden kann. Vgl. Art. 478 f.

3. Ob eine Verladung in die auf dem Verdeck erbauten Hütten (Dünetten) als Deckladung gilt, ist nach den Umständen des Falles zu entscheiden. Prot. S. 1875.

Zu Abs. 2. — 4. Dergleichen Vorbehalte sind bisher von den norddeutschen Seestaaten nicht gemacht worden.

Art. 568.

1. Prot. S. 2079. 2087. 2491 f. 3853. 3861.

2. S. Meier, Ueber die Liegezeit beim Laden und Löschen der Seeschiffe nach dem A. d. H.-G.-B., unter Berücksichtigung der früher beobachteten Rechtsnormen, im Central-Organ, N. F., Bd. 4, S. 11 f.

Zu Abs. 1. — 3. Der Befrachter hat dem Schiffer gegenüber eine wirksame Einrede, wenn dieser die Ladungsbereitschaft angemeldet hat, ohne daß das Schiff wirklich ladungsbereit war. Prot. S. 2071.

Zu Abs. 3. — 4. Die Bezugnahme auf ortsübliche Löschzeit in der Charter macht die Dauer der Löschzeit nicht zu einer durch Vertrag festgestellten. Die Ueberliegezeit beginnt daher in diesem Falle erst an dem Tage, an welchem der Verfrachter dem Empfänger erklärt, daß die Löschzeit abgelaufen sei. Urtheil des Handelsgerichts zu Bremen vom 24. Sept. 1866 in Busch, Archiv, Bd. 10, S. 14.

Zu Abs. 4. — 5. Das Liegegeld befaßt die sämmtlichen Ansprüche des Verfrachters wegen Benutzung der Ueberliegezeit; eine Herabsetzung desselben wegen geringeren Schadens des Verfrachters findet nicht statt. Prot. S. 2491. 2495. Das Liegegeld ist nicht als Konventionalstrafe aufzufassen.

6. Der Verfrachter braucht bei der Forderung von Liegegeldern ein Verschulden des Befrachters nicht nachzuweisen. Urtheil des Kommerz- und Admir.-Kollegiums zu Danzig vom 5. Juli 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 290. Vgl. Urtheil desselben Gerichts vom 20. Mai 1864 in Busch, Archiv, Bd. 6, S. 76.

Digitized by Google

Art. 569. Ist die Dauer der Ladezeit durch Vertrag nicht festgesetzt, so wird sie durch die örtlichen Verordnungen des Abladungshafens und in deren Ermangelung durch den daselbst bestehenden Ortsgebrauch bestimmt. Besteht auch ein solcher Ortsgebrauch nicht, so gilt als Ladezeit eine den Umständen des Falles angemessene Frist.

Ist eine Ueberliegezeit, nicht aber deren Dauer durch Vertrag bestimmt, so beträgt die Ueberliegezeit 14 Tage.

Enthält der Vertrag nur die Festsetzung eines Liegegeldes, so ist anzunehmen, daß eine Ueberliegezeit ohne Bestimmung der Dauer vereinbart sei.

Art. 570. Ist die Dauer der Ladezeit oder der Tag, mit welchem dieselbe enden soll, durch Vertrag bestimmt, so beginnt die Ueberliegezeit ohne Weiteres mit dem Ablauf der Ladezeit.

In Ermangelung einer solchen vertragsmäßigen Bestimmung beginnt die Ueberliegezeit erst, nachdem der Verfrachter dem Befrachter erklärt hat, daß die Ladezeit abgelaufen sei. Der Verfrachter kann schon innerhalb der Ladezeit dem Befrachter erklären, an welchem Tage er die Ladezeit für abgelaufen halte. In diesem Falle ist zum Ablauf der Ladezeit und zum Beginn der Ueberliegezeit eine neue Erklärung des Verfrachters nicht erforderlich.

Art. 571. Nach Ablauf der Ladezeit oder, wenn eine Ueberliegezeit vereinbart ist, nach Ablauf der Ueberliegezeit ist der Verfrachter nicht verpflichtet, auf die Abladung noch länger zu warten. Er muß jedoch seinen Willen nicht länger zu warten, spätestens drei Tage vor Ablauf der Ladezeit oder der Ueberliegezeit dem Befrachter erklären.

Ist dies nicht geschehen, so läuft die Ladezeit oder Ueberliegezeit nicht eher ab, als bis die Erklärung nachgeholt ist und seit dem Tage der Abgabe derselben drei Tage verstrichen sind.

---

7. Nicht der Ablader als solcher haftet für die Zahlung der Liegegelder, sondern lediglich der Befrachter. Urtheil des Kommerz- und Admir.-Kollegiums zu Danzig vom 8. März 1864 im fr. Central-Organ 1864, S. 108.

8. Vgl. Art. 588.

Art. 569.

1. Prot. S. 2076 f. 2091. 2115. 2473 f.

Zu Abs. 1. — 2. Die Ladezeit ist nur mit Rücksicht auf die rein objektiven Verhältnisse — wie lange Zeit im Allgemeinen erforderlich sei, um eine Ladung der Art und Größe, wie die bedungene, in das Schiff zu bringen — nicht auf die persönlichen Verhältnisse des Befrachters, z. B. die Möglichkeit, die Ladung aus dem Inlande zu bringen u. s. w. zu bestimmen; sie ist in das Ermessen des Richters gestellt. Prot. S. 2160.

3. Vgl. Art. 596.

Art. 570.

1. Prot. S. 2197 f. 3857. 3865. 3871 f.

2. Vgl. Art. 597 und 581, Anm. 4.

Art. 571.

1. Prot. S. 2091 f. 2469 f. 2486 f. 3856. 3864.

2. Ist keine Ueberliegezeit bedungen, so hat für die dreitägige Frist und die zwischen der Ladezeit und dieser Frist etwa verstrichene Zeit der Verfrachter ohne besondere Verabredung kein Liegegeld zu fordern. Prot. S. 2108. 2120. 2489. 3864. Dagegen ist

Digitized by Google

Die in diesem Artikel erwähnten drei Tage werden in allen Fällen als ununterbrochen fortlaufende Tage nach dem Kalender gezählt.

Art. 572. Die in den Art. 570 und 571 erwähnten Erklärungen des Verfrachters sind an keine besondere Form gebunden. Weigert sich der Befrachter, den Empfang einer solchen Erklärung in genügender Weise zu bescheinigen, so ist der Verfrachter befugt, eine öffentliche Urkunde darüber auf Kosten des Befrachters errichten zu lassen.

Art. 573. Das Liegeld wird, wenn es nicht durch Vertrag bestimmt ist, von dem Richter nach billigem Ermessen, nöthigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen festgesetzt.

Der Richter hat hierbei auf die näheren Umstände des Falles, insbesondere auf die Heuerbeträge und Unterhaltskosten der Schiffsbesatzung, sowie auf den dem Verfrachter entgehenden Frachtverdienst Rücksicht zu nehmen.

Art. 574. Bei Berechnung der Lade- und Ueberliegezeit werden die Tage in ununterbrochen fortlaufender Reihenfolge gezählt; insbesondere kommen in Ansatz die Sonn- und Feiertage, sowie diejenigen Tage, an welchen der Befrachter durch Zufall die Ladung zu liefern verhindert ist.

Nicht in Ansatz kommen jedoch die Tage, an welchen durch Wind und Wetter oder durch irgend einen anderen Zufall entweder

1. die Lieferung nicht nur der bedungenen, sondern jeder Art von Ladung an das Schiff oder
2. die Uebernahme der Ladung

verhindert ist.

Art. 575. Für die Tage, während welcher der Verfrachter wegen Verhinderung der Lieferung jeder Art von Ladung hat länger warten müssen, gebührt ihm Liegegeld, selbst wenn die Verhinderung während der Ladezeit eingetreten

---

das Liegegeld ungeachtet des Ablaufs der bedungenen Ueberliegezeit, sowohl für die dreitägige Kündigungsfrist, als für die freiwillig vor Beginn der drei Tage zugegebene Zeit fortzuentrichten. Nach Ablauf der Kündigungsfrist ist das Liegegeld nur im Falle eines ausdrücklichen oder stillschweigenden Uebereinkommens, z. B. wenn der Befrachter mit der Ablabung fortfährt, fortzuentrichten. Prot. S. 2492 f.

Zu Abs. 3. — 3. Auch die Tage, an welchen durch Zufall die Lieferung jeder Art von Ladung an das Schiff oder die Uebernahme der Ladung verhindert ist, sind in die dreitägige Frist einzurechnen. Prot. S. 2487 f.

Art. 572.

Prot. S. 2088 f. 2102 f. 2109 f. 3857.

Art. 573.

Prot. S. 2113 f.

Art. 574.

1. Prot. S. 2079 f. 2093—2101. 3859 f. 3874. 3945.

2. Die Bestimmung greift nur dann Platz, wenn der Frachtvertrag darüber nichts enthält. Prot. S. 2080.

3. Das den Art. 374 und 375 zu Grunde liegende Prinzip ist die Regel, daß derjenige den Zufall zu tragen hat, in dessen Person er sich ereignete.

Art. 575.

1. Prot. S. 2168 f. 2247 f. 2257 f. 3945 f.

2. Zur Begründung des Anspruchs auf Liegegeld ist eine Erklärung, bez. ein Protest,

Digitized by Google

ist. Dagegen ist für die Tage, während welcher er wegen Verhinderung der Uebernahme der Ladung hat länger warten müssen, Liegegeld nicht zu entrichten, selbst wenn die Verhinderung während der Ueberliegezeit eingetreten ist.

Art. 576. Sind für die Dauer der Ladezeit nach Art. 569 die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch maaßgebend, so kommen bei Berechnung der Ladezeit die beiden vorstehenden Artikel nur insoweit zur Anwendung, als die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch nichts Abweichendes bestimmen.

Art. 577. Hat der Verfrachter sich ausbedungen, daß die Abladung bis zu einem bestimmten Tage beendigt sein müsse, so wird er durch die Verhinderung der Lieferung jeder Art von Ladung (Art. 574 Ziff. 1) zum längeren Warten nicht verpflichtet.

Art. 578. Soll der Verfrachter die Ladung von einem Dritten erhalten, und ist dieser Dritte ungeachtet der von dem Verfrachter in ortsüblicher Weise kundgemachten Bereitschaft zum Laden nicht zu ermitteln, oder verweigert er die Lieferung der Ladung, so hat der Verfrachter den Befrachter schleunigst hiervon zu benachrichtigen und nur bis zum Ablauf der Ladezeit, nicht auch während der etwa vereinbarten Ueberliegezeit auf die Abladung zu warten, es sei denn, daß er von dem Befrachter oder einem Bevollmächtigten desselben noch innerhalb der Ladezeit eine entgegengesetzte Anweisung erhält.

Ist für die Ladezeit und die Löschzeit zusammen eine ungetheilte Frist bestimmt, so wird für den oben erwähnten Fall die Hälfte dieser Frist als Ladezeit angesehen.

Art. 579. Der Verfrachter muß auf Verlangen des Befrachters die Reise auch ohne die volle bedungene Ladung antreten. Es gebührt ihm aber alsdann nicht allein die volle Fracht und das etwaige Liegegeld, sondern er ist auch berechtigt, insoweit ihm durch die Unvollständigkeit der Ladung die Sicherheit für die volle Fracht entgeht, die Bestellung einer anderweitigen Sicherheit zu fordern. Außerdem sind ihm die Mehrkosten, welche in Folge der Unvollständigkeit der Ladung ihm etwa erwachsen, durch den Befrachter zu erstatten.

---

nicht nöthig, auch dann nicht, wenn bei unbestimmter Ladezeit eine vertragsmäßige Ueberliegezeit eintritt, die Verhinderung aber während der Ladezeit sich zugetragen hat. Prot. S. 3946.

Art. 576.
1. Prot. S. 2080. 3945.
2. Vgl. Art. 600.

Art. 577.
1. Prot. S. 3945.
2. Vgl. Art. 601.

Art. 578.
1. Prot. S. 2493 f. 3875 f.
2. Vgl. Art. 568.

Art. 579.
1. Prot. S. 2135 f. 2467. 3833 f.

Digitized by Google

Art. 580. Hat der Befrachter bis zum Ablauf der Zeit, während welcher der Verfrachter auf die Abladung zu warten verpflichtet ist (Wartezeit), die Abladung nicht vollständig bewirkt, so ist der Verfrachter befugt, sofern der Befrachter nicht von dem Vertrage zurücktritt, die Reise anzutreten und die im vorstehenden Artikel bezeichneten Forderungen geltend zu machen.

Art. 581. Der Befrachter kann vor Antritt der Reise, sei diese eine einfache oder zusammengesetzte, von dem Vertrage unter der Verpflichtung zurücktreten, die Hälfte der bedungenen Fracht als Fautfracht zu zahlen.

Bei Anwendung dieser Bestimmung wird die Reise schon dann als angetreten erachtet:

1. wenn der Befrachter den Schiffer bereits abgefertigt hat;
2. wenn er die Ladung bereits ganz oder zum Theil geliefert hat und die Wartezeit verstrichen ist.

Art. 582. Macht der Befrachter von dem im vorstehenden Artikel bezeichneten Rechte Gebrauch, nachdem Ladung geliefert ist, so muß er auch die Kosten der Einladung und Wiederausladung tragen und für die Zeit der mit möglichster Beschleunigung zu bewirkenden Wiederausladung, soweit sie nicht in die Ladezeit fällt, Liegegeld (Art. 573) zahlen.

Der Verfrachter ist verpflichtet, den Aufenthalt, welchen die Wiederausladung verursacht, selbst dann sich gefallen zu lassen, wenn dadurch die Wartezeit überschritten wird, wogegen ihm für die Zeit nach Ablauf der Wartezeit

---

2. Auch wenn das Schiff später auf der Reise untergeht, ist für die nicht verschifften Güter die volle Fracht zu entrichten. Prot. S. 2467 f.

3. Vgl. Art. 599.

Art. 580.

1. Prot. S. 3880.

2. Mit der Verpflichtung des Schiffers zu warten, erlischt sein Anspruch auf Liegegeld.

Art. 581.

1. Prot. S. 2117 f. 2198 f. 3875.

Zu Abs. 2. — 2. Unter „Abfertigung" versteht man die Anweisung an den Schiffer, abzusegeln, oder ein sonstiges Anerkenntniß Seitens des Verfrachters, daß die Abladung beendigt sei.

3. Ob die Zahlung der Fautfracht sofort zu geschehen habe, oder erst später, hängt von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und den etwaigen Vereinbarungen hinsichtlich der Zahlung der ursprünglichen Fracht ab.

4. Der Befrachter, welcher bestimmt erklärt, daß er dem Schiffe keine Ladung geben werde, auch wenn er zugleich seine Verpflichtung zur Erfüllung des Frachtvertrages bestreitet, muß für den eventuellen Fall, daß seine Weigerung für unberechtigt erklärt würde, sich gefallen lassen, daß angenommen wird, er habe gemäß Art. 581—584 seinen Rücktritt von dem Vertrage erklärt und somit darauf verzichtet, daß das Schiff bis Ablauf der Wartezeit gemäß Art. 586 zur Einnahme der Ladung bereit gehalten werde. Denn der Schiffer ist auf Grund der Erklärungen des Befrachters zu der Annahme berechtigt, daß die in den Art. 570 und 571 vorgeschriebenen Anzeigen erfolglos bleiben werden. Urtheil des Handelsgerichts zu Hamburg vom 5. Dezember 1867 in der Hamburger Gerichtszeitung 1867, Nr. 50.

Art. 582.

1. Prot. S. 2123 f. 3876 f.

Zu Abs. 2. — 2. Der zu ersetzende Schaden kann z. B. dadurch entstehen, daß

Digitized by Google

Liegegeld und der Ersatz des durch Ueberschreitung der Wartezeit entstandenen Schadens gebührt, soweit der letztere den Betrag dieses Liegegeldes erweislich übersteigt.

Art. 583. Nachdem die Reise im Sinne des Art. 581 angetreten ist, kann der Befrachter nur gegen Berichtigung der vollen Fracht, sowie aller sonstigen Forderungen des Verfrachters (Art. 615) und gegen Berichtigung oder Sicherstellung der im Art. 616 bezeichneten Forderungen von dem Vertrage zurücktreten und die Wiederausladung der Güter fordern.

Im Fall der Wiederausladung hat der Befrachter nicht nur die hierdurch entstandenen Mehrkosten, sondern auch den Schaden zu ersetzen, welcher aus dem durch die Wiederausladung verursachten Aufenthalt dem Verfrachter entsteht.

Zum Zweck der Wiederausladung der Güter die Reise zu ändern oder einen Hafen anzulaufen, ist der Verfrachter nicht verpflichtet.

Art. 584. Der Befrachter ist statt der vollen Fracht nur zwei Drittel derselben als Fautfracht zu zahlen verpflichtet, wenn das Schiff zugleich auf Rückladung verfrachtet ist oder in Ausführung des Vertrages zur Einnahme der Ladung eine Fahrt aus einem andern Hafen zu machen hat, und wenn in diesen beiden Fällen der Rücktritt früher erklärt wird, als die Rückreise oder die Reise aus dem Abladungshafen im Sinne des Art. 581 angetreten ist.

Art. 585. Bei anderen zusammengesetzten Reisen erhält der Verfrachter, wenn der Befrachter den Rücktritt erklärt, bevor in Bezug auf den letzten Reiseabschnitt die Reise im Sinne des Art. 581 angetreten ist, als Fautfracht zwar die volle Fracht, es kommt von dieser jedoch eine angemessene Quote in Abzug, sofern die Umstände die Annahme begründen, daß der Verfrachter in Folge der Aufhebung des Vertrages Kosten erspart und Gelegenheit zu anderweitigem Frachtverdienst gehabt habe.

---

während der Wiederausladung ein Ereigniß eingetreten ist, z. B. Frost, Blokade u. s. w., welches das Auslaufen des Schiffes verhindert.

Art. 583.

1. Prot. S. 2150. 2449 f. 3885 f. 3948.

2. Im Falle des Artikels ist die volle Fracht auch dann zu zahlen, wenn das Schiff später auf der Reise untergeht. Prot. S. 2467 f.

Art. 584.

1. Prot. S. 2137—2151. 2200 f. 3878 f.

2. Durch diese Bestimmung wird dem Rechte des Befrachters, eine andere an Stelle der bedungenen zu substituiren, soweit dieses Recht überhaupt reicht (Art. 563), nicht präjudizirt. Prot. S. 2499.

Art. 585.

1. Prot. S. 2137—2151. 2200 f. 2499. 3878.

2. Zu den „zusammengesetzten Reisen" gehören auch die aus mehreren Gliedern bestehenden Reisen, soweit sie überhaupt als eine einzige Reise angesehen werden können. Prot. S. 2201. 3891.

3. Die Entscheidung der Frage, ob der Schiffer vom Vertrage abgehen kann, wenn er bei einer zusammengesetzten Reise in einem Hafen die bedungene Ladung nicht erhält, hängt von den Umständen ab; dabei kann auch die Verpflichtung des Schiffers,

Digitized by Google

Können sich die Parteien über die Zulässigkeit des Abzuges oder die Höhe desselben nicht einigen, so entscheidet darüber der Richter nach billigem Ermessen.

Der Abzug darf in keinem Falle die Hälfte der Fracht übersteigen.

Art. 586. Hat der Befrachter bis zum Ablauf der Wartezeit keine Ladung geliefert, so ist der Verfrachter an seine Verpflichtungen aus dem Vertrage nicht länger gebunden, und befugt, gegen den Befrachter dieselben Ansprüche geltend zu machen, welche ihm zugestanden haben würden, wenn der Befrachter von dem Vertrage zurückgetreten wäre (Art. 581, 584, 585).

Art. 587. Auf die Fautfracht wird die Fracht, welche der Verfrachter für andere Ladungsgüter erhält, nicht angerechnet.

Durch diese Bestimmung wird jedoch die Vorschrift im ersten Absatz des Art. 585 nicht berührt.

Der Anspruch des Verfrachters auf Fautfracht ist nicht davon abhängig, daß er die im Vertrage bezeichnete Reise ausführt.

Durch die Fautfracht werden die Ansprüche des Verfrachters auf Liegegeld und die übrigen ihm etwa zustehenden Forderungen (Art. 615) nicht ausgeschlossen.

Art. 588. Ist ein verhältnißmäßiger Theil oder ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffs verfrachtet, so gelten die Art. 568—587 mit folgenden Abweichungen:

1. Der Verfrachter erhält in den Fällen, in welchen er nach diesen Artikeln mit einem Theil der Fracht sich begnügen müßte, als Fautfracht die volle Fracht, es sei denn, daß sämmtliche Befrachter zurücktreten oder keine Ladung liefern.

   Von der vollen Fracht kommt jedoch die Fracht für diejenigen Güter in Abzug, welche der Verfrachter an Stelle der nicht gelieferten angenommen hat.

---

die Interessen des Befrachters bei unvorhergesehenen Umständen während der Reise zu wahren (Art. 504), von Einfluß sein. Prot. 2499.

4. Die Fracht ist auch dann zu zahlen, wenn das Schiff später auf der Reise untergeht. Vgl. Art. 583, Anm. 2.

Art. 586.

1. Prot. S. 3868.

2. Einer förmlichen Rücktrittserklärung bedarf es nicht. Wenn aber der Verfrachter sich nachträglich zur Annahme der Waare herbeiläßt, so ist der alte Vertrag als fortgesetzt anzusehen, und jener kann nicht Fracht und Fautfracht zugleich fordern. Prot. S. 3880.

3. Das Recht der Kontrahenten, von Frachtverträgen zurückzutreten, in welchen die Fracht nach Zeit bedungen worden, ist nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen. Prot. S. 3880.

4. Vgl. Art. 581, Anm. 4.

Art. 587.

1. Prot. S. 2127.

2. Die Entschädigung für die Ueberliegetage hat der Verfrachter zu zahlen, mag er davon Gebrauch gemacht haben oder nicht. Mot. S. 263.

Art. 588.

Prot. S. 2184 f. 2457. 3881 f.

Digitized by Google

2. In den Fällen der Art. 582 und 583 kann der Befrachter die Wiederausladung nicht verlangen, wenn dieselbe eine Verzögerung der Reise zur Folge haben oder eine Umladung nöthig machen würde, es sei denn, daß alle übrigen Befrachter ihre Genehmigung ertheilten. Außerdem ist der Befrachter verpflichtet, sowohl die Kosten als auch den Schaden zu ersetzen, welche durch die Wiederausladung entstehen.

Machen sämmtliche Befrachter von dem Rechte des Rücktritts Gebrauch, so hat es bei den Vorschriften der Art. 582 und 583 sein Bewenden.

Art. 589. Hat der Frachtvertrag Stückgüter zum Gegenstand, so muß der Befrachter auf die Aufforderung des Schiffers ohne Verzug die Abladung bewirken.

Ist der Befrachter säumig, so ist der Verfrachter nicht verpflichtet, auf die Lieferung der Güter zu warten; der Befrachter muß, wenn ohne dieselben die Reise angetreten wird, gleichwohl die volle Fracht entrichten. Es kommt von der letzteren jedoch die Fracht für diejenigen Güter in Abzug, welche der Verfrachter an Stelle der nicht gelieferten angenommen hat.

Der Verfrachter, welcher den Anspruch auf die Fracht gegen den säumigen Befrachter geltend machen will, ist bei Verlust des Anspruchs verpflichtet, dies dem Befrachter vor der Abreise kund zu geben. Auf diese Erklärung finden die Vorschriften des Art. 572 Anwendung.

Art. 590. Nach der Abladung kann der Befrachter auch gegen Berichtigung der vollen Fracht, sowie aller sonstigen Forderungen des Verfrachters (Art. 615) und gegen Berichtigung oder Sicherstellung der in Art. 616 bezeichneten Forderungen nur nach Maaßgabe des ersten Absatzes der Vorschrift unter Ziffer 2 des Art. 588 von dem Vertrage zurücktreten und die Wiederausladung der Güter fordern.

Außerdem findet auch für diese Fälle die Vorschrift im letzten Absatz des Art. 583 Anwendung.

Art. 591. Ist ein Schiff auf Stückgüter angelegt und die Zeit der Abreise nicht festgesetzt, so hat auf Antrag des Befrachters der Richter nach den

---

Art. 589.
1. Prot. S. 2176 f. 2231. 2467. 3884 f.

Zu Abs. 1. — 2. Gleichgültig ist, ob der Schiffer auf Stückgüter angelegt oder ohne eine solche Anlegung einen Frachtvertrag über den Transport von Stückgütern abgeschlossen hat. Prot. S. 2176.

Zu Abs. 2. — 3. Die volle Fracht muß entrichtet werden, auch wenn das Schiff später auf der Reise untergeht.

Art. 590.
1. Prot. S. 243 f.
2. Der Befrachter hat dies Recht, mag das Schiff noch im Abgangshafen liegen oder schon ausgelaufen sein. Prot. S. 2452 f.

Art. 591.
1. Prot. S. 2181—2193.

Digitized by Google

Umständen des Falles den Zeitpunkt zu bestimmen, über welchen hinaus der Antritt der Reise nicht verschoben werden kann.

Art. 592. Bei jeder Art von Frachtvertrag hat der Befrachter innerhalb der Zeit, binnen welcher die Güter zu liefern sind, dem Schiffer zugleich alle zur Verschiffung derselben erforderlichen Papiere zuzustellen.

Art. 593. Der Schiffer hat zur Löschung der Ladung das Schiff an den Platz hinzulegen, welcher ihm von demjenigen, an den die Ladung abzuliefern ist (Empfänger), oder, wenn die Ladung an mehrere Empfänger abzuliefern ist, von sämmtlichen Empfängern angewiesen wird.

Wenn die Anweisung nicht rechtzeitig erfolgt, oder wenn von sämmtlichen Empfängern nicht derselbe Platz angewiesen wird, oder wenn die Wassertiefe, die Sicherheit des Schiffs oder die örtlichen Verordnungen oder Einrichtungen die Befolgung der Anweisung nicht gestatten, so muß der Schiffer an dem ortsüblichen Löschungsplatz anlegen.

Art. 594. Sofern nicht durch Vertrag oder durch die örtlichen Verordnungen des Löschungshafens und in deren Ermangelung durch einen daselbst bestehenden Ortsgebrauch ein Anderes bestimmt ist, werden die Kosten der Ausladung aus dem Schiff von dem Verfrachter, alle übrigen Kosten der Löschung von dem Ladungsempfänger getragen.

Art. 595. Bei der Verfrachtung eines Schiffs im Ganzen hat der Schiffer, sobald er zum Löschen fertig und bereit ist, dies dem Empfänger anzuzeigen.

Die Anzeige muß durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise geschehen, wenn der Empfänger dem Schiffer unbekannt ist.

Mit dem auf die Anzeige folgenden Tage beginnt die Löschzeit.

---

2. Der Schiffer kann zum Antritt der Reise nicht gezwungen werden, wenn er den Frachtvertrag unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung abgeschlossen hat, daß er nicht anders als mit genügender Ladung zu fahren verpflichtet sei. Prot. S. 2192 f.

Art. 592.

1. Prot. S. 2085 f. 2231. 3853 f.
2. Liefert der Befrachter die Papiere erst während der Ueberliegezeit, so muß er Liegegeld entrichten. Prot. S. 3854.

Art. 593.

1. Prot. S. 3896.
2. Vgl. Art. 561.

Art. 594.

1. Prot. S. 2254. 3896. 4007.
2. Die Bestimmung bezieht sich sowohl auf die Verfrachtung eines ganzen Schiffes, als auf Stückgüterladungen. Prot. S. 2254.
3. Vgl. Art. 663.

Art. 595.

1. Prot. S. 2239 f. 3897 f. 3902.

Zu Abs. 1. — 2. Der Empfänger muß die Verzögerungen vertreten, wenn durch seine Schuld, z. B. nicht rechtzeitige Zolldeklaration, der Schiffer gehindert wird, sich zur Löschung bereit zu erklären. Prot. S. 2240.

Zu Abs. 2. — 3. Die Worte: „Die Anzeige muß .... in ortsüblicher Weise geschehen," beziehen sich nur auf die Form der Anzeige; der Inhalt muß genau dem

Digitized by Google

Ueber die Löschzeit hinaus hat der Verfrachter nur dann auf die Abnahme der Ladung noch länger zu warten, wenn es vereinbart ist (Ueberliegezeit).

Für die Löschzeit kann, sofern nicht das Gegentheil bedungen ist, keine besondere Vergütung verlangt werden. Dagegen muß dem Verfrachter für die Ueberliegezeit eine Vergütung (Liegegeld) gewährt werden.

Das Liegegeld wird von dem Richter nach Anleitung des Art. 573 festgesetzt, wenn es nicht durch Vertrag bestimmt ist.

Art. 596. Ist die Dauer der Löschzeit durch Vertrag nicht festgesetzt, so wird sie durch die örtlichen Verordnungen des Löschungshafens und in deren Ermangelung durch den daselbst bestehenden Ortsgebrauch bestimmt. Besteht auch ein solcher Ortsgebrauch nicht, so gilt als Löschzeit eine den Umständen des Falles angemessene Frist.

Ist eine Ueberliegezeit, nicht aber deren Dauer durch Vertrag bestimmt, so beträgt die Ueberliegezeit 14 Tage.

Enthält der Vertrag nur die Festsetzung eines Liegegeldes, so ist anzunehmen, daß eine Ueberliegezeit ohne Bestimmung der Dauer vereinbart sei.

Art. 597. Ist die Dauer der Löschzeit oder der Tag, mit welchem dieselbe enden soll, durch Vertrag bestimmt, so beginnt die Ueberliegezeit ohne Weiteres mit dem Ablauf der Löschzeit.

In Ermangelung einer solchen vertragsmäßigen Bestimmung beginnt die Ueberliegezeit erst, nachdem der Verfrachter dem Empfänger erklärt hat, daß die Löschzeit abgelaufen sei. Der Verfrachter kann schon innerhalb der Löschzeit dem Empfänger erklären, an welchem Tage er die Löschzeit für abgelaufen halte. In diesem Falle ist zum Ablauf der Löschzeit und zum Beginn der Ueberliegezeit eine neue Erklärung des Verfrachters nicht erforderlich.

Auf die in diesem Artikel erwähnten Erklärungen des Verfrachters finden die Vorschriften des Art. 572 Anwendung.

Abs. 1 dieses Artikels entsprechen. Urtheil des Kommerz- und Admir.-Kollegiums zu Danzig vom 8. April 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 292.

Zu Abs. 3. — 4. Die Löschzeit beginnt schlechtweg mit dem auf die Anzeige der Löschbereitschaft folgenden Tage. Den Kontrahenten steht frei, die Berechnung der Lösch- und Ueberliegezeit abweichend von dem Art. 598 zu bestimmen. Urtheil des Kommerz- und Admir.-Kollegiums zu Danzig von 1863 im fr. Central-Organ 1863, S. 75.

5. Bei der Berechnung der Lösch- und Liegezeit für Stromschiffe kommt der Tag nicht in Betracht, im Laufe dessen der Schiffer sich löschfertig meldet. Urtheil des Kommerz- und Admir.-Kollegiums zu Königsberg vom 24. Febr. 1863 im fr. Central-Organ 1863, S. 146.

6. Vgl. Art. 568.

Art. 596.

1. Prot. S. 3897 f.

2. Vgl. Art. 569.

Art. 597.

1. Prot. S. 3897 f.

Zu Abs. 2. — 2. Die Erklärung des Verfrachters, daß die Löschzeit abgelaufen sei, muß an alle Empfänger, welche noch Güter aus dem Schiff zu empfangen haben, und von denen bei eintretender Säumniß ein Ueberliegegeld einzufordern ist, gerichtet

Digitized by Google

Art. 598. Bei Berechnung der Lösch- und Ueberliegezeit werden die Tage in ununterbrochen fortlaufender Reihenfolge gezählt; insbesondere kommen in Ansatz die Sonn- und Feiertage, sowie diejenigen Tage, an welchen der Empfänger durch Zufall die Ladung abzunehmen verhindert ist.

Nicht in Ansatz kommen jedoch die Tage, an welchen durch Wind und Wetter oder durch irgend einen anderen Zufall entweder

1. der Transport nicht nur der im Schiffe befindlichen, sondern jeder Art von Ladung von dem Schiff an das Land,

oder

2. die Ausladung aus dem Schiffe

verhindert ist.

Art. 599. Für die Tage, während welcher der Verfrachter wegen der Verhinderung des Transports jeder Art von Ladung von dem Schiff an das Land hat länger warten müssen, gebührt ihm Liegegeld, selbst wenn die Verhinderung während der Löschzeit eingetreten ist. Dagegen ist für die Tage, während welcher er wegen Verhinderung der Ausladung aus dem Schiff hat länger warten müssen, Liegegeld nicht zu entrichten, selbst wenn die Verhinderung während der Ueberliegezeit eingetreten ist.

Art. 600. Sind für die Dauer der Löschzeit nach Art. 596 die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch maaßgebend, so kommen bei Berechnung der Löschzeit die beiden vorstehenden Artikel nur insoweit zur Anwendung, als die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch nichts Abweichendes bestimmen.

Art. 601. Hat der Verfrachter sich ausbedungen, daß die Löschung bis zu einem bestimmten Tage beendigt sein müsse, so wird er durch die Verhinderung des Transports jeder Art von Ladung von dem Schiff an das Land (Art. 598, Ziff. 1) zum längeren Warten nicht verpflichtet.

---

werden. Urtheil des Handelsgerichts zu Bremen vom 26. November 1866 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 380. Vgl. Busch, Archiv, Bd. 11, S. 17.

3. Vgl. Art. 570.

Art. 598.

1. Prot. S. 2241. 3900.
2. Vgl. Art. 574 und Art. 595, Anm. 4.

Zu Abs. 2. — 3. Die vertraglichen Vereinbarungen, welche in Betreff der Löschzeit getroffen werden, gelten nicht auch schlechthin von der Liegezeit. Urtheil des Kommerz- und Admir.-Kollegiums zu Danzig vom 29. Aug. 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 397.

Art. 599.

1. Prot. S. 2242. 2247 f. 2257 f. 3900.
2. Vgl. Art. 575.

Art. 600.

1. Prot. S. 3900.
2. Vgl. Art. 576.

Art. 601.

1. Prot. S. 3900.
2. Vgl. Art. 577.

Digitized by Google

Art. 602. Wenn der Empfänger zur Abnahme der Güter sich bereit erklärt, dieselbe aber über die von ihm einzuhaltenden Fristen verzögert, so ist der Schiffer befugt, die Güter, unter Benachrichtung des Empfängers, gerichtlich oder in anderer sicherer Weise niederzulegen.

Der Schiffer ist verpflichtet, in dieser Weise zu verfahren und zugleich den Befrachter davon in Kenntniß zu setzen, wenn der Empfänger die Annahme der Güter verweigert oder über dieselbe auf die im Art. 595 vorgeschriebene Anzeige sich nicht erklärt, oder wenn der Empfänger nicht zu ermitteln ist.

Art. 603. Insoweit durch die Säumniß des Empfängers oder durch das Niederlegungsverfahren die Löschzeit ohne Verschulden des Schiffers überschritten wird, hat der Verfrachter Anspruch auf Liegegeld (Art. 595), unbeschadet des Rechts, für diese Zeit, soweit sie keine vertragsmäßige Ueberliegezeit ist, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Art. 604. Die Art. 595—603 kommen auch dann zur Anwendung, wenn ein verhältnißmäßiger Theil oder ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffs verfrachtet ist.

Art. 605. Der Empfänger von Stückgütern hat dieselben auf die Aufforderung des Schiffers ohne Verzug abzunehmen. Ist der Empfänger dem Schiffer nicht bekannt, so muß die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise geschehen.

In Ansehung des Rechts und der Verpflichtung des Schiffers, die Güter niederzulegen, gelten die Vorschriften des Art. 602. Die im Art. 602 vorgeschriebene Benachrichtigung des Befrachters kann durch öffentliche, in ortsüblicher Weise zu bewirkende Bekanntmachung erfolgen.

Für die Tage, um welche durch die Säumniß des Empfängers oder durch das Niederlegungsverfahren die Frist, binnen welcher das Schiff würde entlöscht worden sein, überschritten ist, hat der Verfrachter Anspruch auf Liegegeld (Art. 595), unbeschadet des Rechts, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Art. 602.
1. Prot. S. 2242. 2250 f. 2254. 3900 f.
2. Ueber die Folgen eines Verzuges des Schiffers in der Deponirung entscheiden die allgemeinen Rechtsgrundsätze. Prot. S. 2254.
3. Vgl. Art. 407.

Art. 603.
1. Prot. S. 2241. 2251 f.
2. Auch für Schäden der übrigen Empfänger, deretwegen sie sich zunächst an den Schiffer halten, muß der in Verzug befindliche Empfänger diesem aufkommen. Prot. S. 2253 f.

Art. 604.
Prot. S. 3901.

Art. 605.
1. Prot. S. 2242 f. 2251 f. 3901 f.
2. „In ortsüblicher Weise" vgl. Art. 595, Anm. 3.

Digitized by Google

Art. 606. Wenn bei der Verfrachtung des Schiffs im Ganzen oder eines verhältnißmäßigen Theils oder eines bestimmt bezeichneten Raums des Schiffs der Befrachter Unterfrachtverträge über Stückgüter geschlossen hat, so bleiben für die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Verfrachters die Art. 595—603 maaßgebend.

Art. 607. Der Verfrachter haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung der Güter seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage u. dgl., oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist.

Verlust und Beschädigung, welche aus einem mangelhaften Zustande des Schiffs entstehen, der aller Sorgfalt ungeachtet nicht zu entdecken war (Art. 560 Abs. 2), werden dem Verluste oder der Beschädigung durch höhere Gewalt gleichgeachtet.

Art. 608. Für Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere haftet der Verfrachter nur in dem Falle, wenn diese Beschaffenheit oder der Werth der Güter bei der Abladung dem Schiffer angegeben ist.

Art. 609. Bevor der Empfänger die Güter übernommen hat, kann sowohl der Empfänger als der Schiffer, um den Zustand oder die Menge der Güter festzustellen, die Besichtigung derselben durch die zuständige Behörde oder durch die zu dem Zweck amtlich bestellten Sachverständigen bewirken lassen.

Art. 606.
Prot. S. 3902 f. 3991.

Art. 607.
1. Prot. S. 2255 f. 3903—3909. 4161. 4289. 4306.
2. Vgl. Schlomka, über die Haftung des Frachtführers und Verfrachters bei äußerlich erkennbaren Mängeln der Verpackung in Busch, Archiv, Bd. 2, S. 443 f.
3. Der Verfrachter haftet im Falle des Artikels mit Schiff und Fracht. Art. 452, Nr. 2. Prot. S. 4306.
4. Vgl. Art. 395 und die Anm. 2—12 zu demselben; ferner Art. 664 für den Fall der Unterverfrachtung; endlich Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 67 f.

Art. 608.
1. Prot. S. 2262. 2298 f. 3913. 3981.
2. Die Angabe kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
3. Wird die Angabe versäumt, so haftet der Schiffer gar nicht, auch nicht für eine dem mittleren Werthe der Kaufmannsgüter entsprechende Summe, noch auch für Versehen (Prot. S. 3982), wohl aber für dolose Beschädigungen und dasjenige Verschulden, wofür auch jeder Dritte einzustehen hätte, wenn durch ihn eine Beschädigung oder ein Verlust am Frachtgute herbeigeführt würde. Prot. S. 2300.

Art. 609.
1. Prot. S. 2301 f. 3913 f.
2. Die Formen des im Art. 609 vorgeschriebenen Besichtigungsverfahrens sind bei Verlust der etwaigen Schadenersatzansprüche strenge zu beobachten. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 17. November 1863 im fr. Central-Organ 1864, S. 24.
3. Die Besichtigung der Ladung durch die zuständige Behörde u. s. w. ist zur Erhaltung des Entschädigungsanspruchs des Empfängers nicht erforderlich, wenn der Schiffer sich bei der Löschung von der Richtigkeit der vom Empfänger erhobenen Aus-

Digitized by Google

Bei diesem Verfahren ist die am Orte anwesende Gegenpartei zuzuziehen, sofern die Umstände es gestatten.

Einf.-Ges.: Hamburg §. 50. — Mecklenburg-Schwerin §. 69.

Art. 610. Ist die Besichtigung vor der Uebernahme nicht geschehen, so muß der Empfänger binnen acht und vierzig Stunden nach dem Tage der Uebernahme die nachträgliche Besichtigung der Güter nach Maaßgabe des Art. 609 erwirken, widrigenfalls alle Ansprüche wegen Beschädigung oder theilweisen Verlustes erlöschen. Es macht keinen Unterschied, ob Verlust und Beschädigung äußerlich erkennbar waren oder nicht.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Verluste und Beschädigungen, welche durch eine bösliche Handlungsweise einer Person der Schiffsbesatzung entstanden sind.

Art. 611. Die Kosten der Besichtigung hat derjenige zu tragen, welcher dieselbe beantragt hat.

Ist jedoch die Besichtigung von dem Empfänger beantragt, und wird ein Verlust oder eine Beschädigung ermittelt, wofür der Verfrachter Ersatz leisten muß, so fallen die Kosten dem letzteren zur Last.

Art. 612. Wenn auf Grund des Art. 607 für den Verlust von Gütern Ersatz geleistet werden muß, so ist nur der Werth der verlorenen Güter zu vergüten. Dieser Werth wird durch den Marktpreis bestimmt, welchen Güter derselben Art und Beschaffenheit am Bestimmungsort der verlorenen Güter bei Beginn der Löschung des Schiffs oder, wenn eine Entlöschung des Schiffs an diesem Ort nicht erfolgt, bei seiner Ankunft daselbst haben.

---

stellungen selbst überzeugt und die Thatsache des Verlustes resp. der Beschädigung anerkannt hat. Vgl. Rolоff in Busch, Archiv, Bd. 2, S. 118 f.

4. Vgl. Duhn, in Voigt und Heinicken, Neues Archiv für Handelsrecht, Bd. 4, S. 464 f.

Art. 610.

1. Prot. S. 2304—2312. 2500 f. 2507. 3916.

Zu Abs. 1. — 2. Es macht auch keinen Unterschied, ob die Fracht bezahlt ist oder nicht. Prot. S. 2308.

3. Nach Empfang der Güter kann der Empfänger, welcher keine Besichtigung derselben vorgenommen hat, einen Frachtabzug wegen Mindermaaßes nicht mehr machen. Urtheil des Appellationsgerichts zu Marienwerder vom 8. März 1864 im fr. Central-Organ 1864, S. 79. Vgl. jedoch das abweichende Urtheil des Kommerz- und Admir.-Kollegiums zu Danzig vom 20. Novbr. 1863 ebend.

Zu Abs. 2. — 4. Ueber den Begriff der „böslichen Handlungsweise" vgl. Art. 427, Anm. 2 und 3 und Art. 396, Anm. 4.

Art. 611.

1. Prot. S. 2303. 3897 f. 3989.

Zu Abs. 2. — 2. Der Verfrachter hat jedoch die Kosten der Besichtigung nicht zu tragen, wenn er sich sofort zum Schadensersatz bereit erklärt, der Empfänger aber dennoch die Besichtigung veranlaßt hat.

Art. 612.

1. Prot. S. 2313—2322. 3920 f. 3983. 4106. 4126. 4224.

2. Fällt dem Schiffer erweislich eine bösliche Handlungsweise (s. Art. 610, Anm. 4) oder ein grobes Versehen zur Last, so haftet er für das ganze Interesse. Prot. S. 2314. 2318. Auch für die Fälle eines geringen Verschuldens ist die Forderung eines weitergehenden Interesses nicht unbedingt ausgeschlossen. Prot. S. 2320.

Digitized by Google

In Ermangelung eines Marktpreises, oder falls über denselben oder über dessen Anwendung, insbesondere mit Rücksicht auf die Qualität der Güter Zweifel bestehen, wird der Preis durch Sachverständige ermittelt.

Von dem Preise kommt in Abzug, was an Fracht, Zöllen und Unkosten in Folge des Verlustes der Güter erspart wird.

Wird der Bestimmungsort der Güter nicht erreicht, so tritt an Stelle des Bestimmungsorts der Ort, wo die Reise endet, oder wenn die Reise durch Verlust des Schiffs endet, der Ort, wohin die Ladung in Sicherheit gebracht ist.

Art. 613. Die Bestimmungen des Art. 612 finden auch auf diejenigen Güter Anwendung, für welche der Rheder nach Art. 510 Ersatz leisten muß.

Uebersteigt im Falle der Verfügung über die Güter durch Verkauf der Reinerlös derselben den im Art. 612 bezeichneten Preis, so tritt an Stelle des letzteren der Reinerlös.

Art. 614. Muß für Beschädigung der Güter auf Grund des Art. 607 Ersatz geleistet werden, so ist nur die durch die Beschädigung verursachte Werthsverminderung der Güter zu vergüten. Diese Werthsverminderung wird bestimmt durch den Unterschied zwischen dem durch Sachverständige zu ermittelnden Verkaufswerth, welchen die Güter im beschädigten Zustande haben, und dem im Art. 612 bezeichneten Preise nach Abzug der Zölle und Unkosten, soweit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

Art. 615. Durch Annahme der Güter wird der Empfänger verpflichtet, nach Maaßgabe des Frachtvertrages oder des Konnossements, auf deren Grund die Empfangnahme geschieht, die Fracht nebst allen Nebengebühren sowie das etwaige Liegegeld zu bezahlen, die ausgelegten Zölle und übrigen Auslagen zu erstatten und die ihm sonst obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Art. 613.
Prot. S. 3923.

Art. 614.
1. Prot. S. 2313—2322. 3923.
2. Vgl. Art. 612 und Art. 396, Abs. 3.

Art. 615.
1. Prot. S. 2323 f. 2357 f. 3924 f. 4014. 4459 f.

Zu Abs. 1. — 2. Ist der Transport ohne Ausstellung eines Konnossements u. s. w. erfolgt, so hat der Schiffer die Rechte des Befrachters zu wahren, namentlich durch einen geeigneten Vorbehalt wegen des Liegegeldes und der Fautfracht. Vgl. Art. 627. Prot. S. 2358 f.

3. Der Empfänger wird nur dann im Sinne des Artikels verpflichtet, wenn er die Ladung auf Grund des ihm vorher oder gleichzeitig eingehändigten Konnossements annimmt. Urtheil des Handels- und Seegerichts zu Stettin vom 8. Juni 1866 in Busch, Archiv, Bd. 10, S. 397.

4. Unter dem „etwaigen Liegegeld" ist dasjenige gemeint, welches von der Einnahme der Ladung her rückständig, im Frachtvertrage oder Konnossement vorbehalten ist; wegen des durch den Empfänger bei der Löschung verschuldeten Liegegeldes hat der Schiffer selbstverständlich das Retentionsrecht. Prot. S. 2357.

5. Als Empfänger der Ladung gilt nur die im Konnossement oder dessen Indossamente bezeichnete Person, nicht deren Ankäufer. S. Busch, Archiv, Bd. 1, S. 408.

6. Ueber die Löschung der Seeschiffe, die Empfangnahme der Güter und die Bezahlung der Fracht nach den in Bremen geltenden Rechtsgrundsätzen s. Meier, im

Digitized by Google

Der Verfrachter hat die Güter gegen Zahlung der Fracht und gegen Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Empfängers auszuliefern.

Einf.-Ges.: Preußen: Hannover §. 37. — Bremen §. 36. — Hamburg §. 51. — Mecklenburg-Schwerin §. 70. — Oldenburg §. 31.

Art. 616. Der Verfrachter ist nicht verpflichtet, die Güter früher auszuliefern, als bis die auf denselben haftenden Beiträge zur großen Haverei, Bergungs- und Hülfskosten und Bodmereigelder bezahlt oder sichergestellt sind.

Ist die Verbodmung für Rechnung des Rhebers geschehen, so gilt die vorstehende Bestimmung unbeschadet der Verpflichtung des Verfrachters, für die Befreiung der Güter von der Bodmereischuld noch vor der Auslieferung zu sorgen.

Art. 617. Der Verfrachter ist nicht verpflichtet, die Güter, mögen sie verdorben oder beschädigt sein oder nicht, für die Fracht an Zahlungsstatt anzunehmen.

Sind jedoch Behältnisse, welche mit flüssigen Waaren angefüllt waren, während der Reise ganz oder zum größeren Theil ausgelaufen, so können dieselben dem Verfrachter für die Fracht und seine übrigen Forderungen (Art. 615) an Zahlungsstatt überlassen werden.

Durch die Vereinbarung, daß der Verfrachter nicht für Leckage hafte, oder durch die Klausel: „frei von Leckage", wird dieses Recht nicht ausgeschlossen. Dieses Recht erlischt, sobald die Behältnisse in den Gewahrsam des Abnehmers gelangt sind.

Ist die Fracht in Bausch und Bogen bedungen und sind nur einige Behältnisse ganz oder zum größeren Theile ausgelaufen, so können dieselben für einen verhältnißmäßigen Theil der Fracht und der übrigen Forderungen des Verfrachters an Zahlungsstatt überlassen werden.

Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 317 f.; und Verordnung der freien Stadt Bremen, die Löschung der Seeschiffe betreffend, vom 12. Febr. 1866, ebend., Bd. 3, S. 458 f.

Zu Abs. 2. — 7. Der Schiffer muß stets insofern mit seiner Leistung vorangehen, daß er die Lage zu brechen und den Empfänger in den Stand zu setzen hat, die Waare zu untersuchen und zu prüfen, ob er dieselbe ohne Vorbehalt und ohne vorherige Besichtigung durch die dazu berufenen Personen empfangen könne oder nicht. Prot. S. 2324. Vgl. Art. 625.

8. Vgl. Art. 406.

Art. 616.

1. Prot. S. 3937.

2. Sind die Beiträge wegen großer Haverei bei der Löschung des Schiffes noch nicht festgestellt, so muß der Empfänger für deren spätere Zahlung Kaution leisten.

Art. 617.

1. Prot. S. 2326 f. 3926 f.

Zu Abs. 2. — 2. Das Ueberlassen kann geschehen vom Empfänger, sodaß der Schiffer dann auch vom Ablader die Fracht nicht mehr verlangen kann oder vom Befrachter, z. B. wenn der Empfänger die Annahme aus einem anderen Grunde, als wegen der Leckage verweigert hat, und nunmehr der Befrachter in Anspruch genommen wird. Prot. S. 2328 f.

Zu Abs. 3. — 3. Es kommt, damit dies Recht erlösche, nicht auf den juristischen Akt der Empfangnahme, d. h. der Annahme und Genehmigung der Waare an, sondern auf die Thatsache des Uebergangs der Waare in die Detention des Empfängers. Prot. S. 2332.

Digitized by Google

Art. 618. Für Güter, welche durch irgend einen Unfall verloren gegangen sind, ist keine Fracht zu bezahlen und die etwa vorausbezahlte zu erstatten, sofern nicht das Gegentheil bedungen ist.

Diese Bestimmung kommt auch dann zur Anwendung, wenn das Schiff im Ganzen oder ein verhältnißmäßiger oder ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffs verfrachtet ist. Sofern in einem solchen Falle das Frachtgeld in Bausch und Bogen bedungen ist, berechtigt der Verlust eines Theils der Güter zu einem verhältnißmäßigen Abzuge von der Fracht.

Art. 619. Ungeachtet der Nichtablieferung ist die Fracht zu zahlen für Güter, deren Verlust in Folge ihrer natürlichen Beschaffenheit (Art. 607) eingetreten ist, sowie für Thiere, welche unterwegs gestorben sind.

Inwiefern die Fracht für Güter zu ersetzen ist, welche in Fällen der großen Haverei aufgeopfert worden sind, wird durch die Vorschriften über die große Haverei bestimmt.

Art. 620. Für Güter, welche ohne Abrede über die Höhe der Fracht zur Beförderung übernommen sind, ist die am Abladungsorte zur Abladungszeit übliche Fracht zu zahlen.

Für Güter, welche über das mit dem Befrachter vereinbarte Maaß hinaus zur Beförderung übernommen sind, ist die Fracht nach Verhältniß der bedungenen Fracht zu zahlen.

Art. 621. Wenn die Fracht nach Maaß, Gewicht oder Menge der Güter bedungen ist, so ist im Zweifel anzunehmen, daß Maaß, Gewicht oder Menge der abgelieferten und nicht der eingelieferten Güter für die Höhe der Fracht entscheiden soll.

Art. 622. Außer der Fracht können Kaplaken, Prämien und dergleichen nicht gefordert werden, sofern sie nicht ausbedungen sind.

Die gewöhnlichen und ungewöhnlichen Unkosten der Schifffahrt, als: Lootsengeld, Hafengeld, Leuchtfeuergeld, Schlepplohn, Quarantainegelder, Aus-

---

Art. 618.
1. Prot. S. 2333 f. 3928 f.
Zu Abs. 1. — 2. Nicht hierher gehören die Fälle, in welchen der Uebergang der Güter in einem Verschulden oder in Verfügungen des Befrachters seinen Grund hat. Prot. S. 3928.
Art. 619.
1. Prot. S. 2335 f. 3930.
Zu Abs. 2. — 2. S. Art. 717.
Art. 620.
Prot. S. 2071 f. 3851.
Art. 621.
1. Prot. S. 2338 f. 3930.
2. Vgl. Art. 658.
Art. 622.
1. Prot. S. 2341 f. 3931. 4224 f.
Zu Abs. 1. — 2. Die Ausbedingung kann ausdrücklich oder stillschweigend sein.
Zu Abs. 3. — 3. Die Frage, ob die Kosten zur Erhaltung der Ladung dem Verfrachter oder dem Ladungsbetheiligten zur Last fallen, ist eine rein faktische; das im

Digitized by Google

eisungskosten und dergl. fallen in Ermangelung einer entgegenstehenden Abrede dem Verfrachter allein zur Last, selbst wenn derselbe zu den Maaßregeln, welche die Auslagen verursacht haben, auf Grund des Frachtvertrages nicht verpflichtet war.

Die Fälle der großen Haverei, sowie die Fälle der Aufwendung von Kosten zur Erhaltung, Bergung und Rettung der Ladung werden durch diesen Artikel nicht berührt.

Art. 623. Wenn die Fracht nach Zeit bedungen ist, so beginnt sie in Ermangelung einer andern Abrede mit dem Tage zu laufen, der auf denjenigen folgt, an welchem der Schiffer angezeigt hat, daß er zur Einnahme der Ladung, oder bei einer Reise in Ballast, daß er zum Antritt der Reise fertig und bereit sei, sofern aber bei einer Reise in Ballast diese Anzeige am Tage vor dem Antritt der Reise noch nicht erfolgt ist, mit dem Tage, an welchem die Reise angetreten wird.

Ist Liegegeld oder Ueberliegezeit bedungen, so beginnt in allen Fällen die Zeitfracht erst mit dem Tage zu laufen, an welchem der Antritt der Reise erfolgt.

Die Zeitfracht endet mit dem Tage, an welchem die Löschung vollendet ist.

Wird die Reise ohne Verschulden des Verfrachters verzögert oder unterbrochen, so muß für die Zwischenzeit die Zeitfracht fortentrichtet werden, jedoch unbeschadet der Bestimmungen der Art. 639 und 640.

Art. 624. Der Verfrachter hat wegen der im Art. 615 erwähnten Forderungen ein Pfandrecht an den Gütern.

Das Pfandrecht besteht, so lange die Güter zurückbehalten oder deponirt sind; es dauert auch nach der Ablieferung noch fort, sofern es binnen dreißig Tagen nach Beendigung derselben gerichtlich geltend gemacht wird; es erlöscht jedoch, sobald vor der gerichtlichen Geltendmachung die Güter in den Gewahrsam eines Dritten gelangen, welcher sie nicht für den Empfänger besitzt.

Einf.-Ges.: Preußen (Allg. Landrecht) Art. 28; (Rhein. Recht) Art. 45. — Bremen §. 37.

---

regelmäßigen Verlaufe der Reise erforderlich werdende Umstechen einer Getreideladung u. dergl. wird dem Verfrachter, die Fütterung des verschifften Viehes u. dergl. dem Ladungsbetheiligten zur Last fallen. Prot. S. 4225 f.

Art. 623.

1. Prot. S. 2343 f. 3931 f.

Zu Abs. 1. — 2. Befindet sich der Schiffer nicht an demselben Orte mit dem Befrachter und fehlt es auch an einem bevollmächtigten Korrespondenten desselben, so genügt die Erhebung eines Protestes über die Unausführbarkeit der Anzeige oder die Absendung der Anzeige an den Befrachter. Prot. S. 2346.

Zu Abs. 4. — 3. Die Frage über die Beweislast ist offen gelassen. S. Makower, Kommentar zu diesem Artikel, Anm. 108. Anderer Ansicht ist Koch, in seinem Kommentar zu diesem Artikel, Anm. 93, welcher annimmt, daß der Befrachter nachweisen muß, daß den Schiffer ein Verschulden treffe. Die letztere Meinung dürfte die richtige sein, da nach allgemeinen Grundsätzen die Vermuthung dafür spricht, daß die culpa von demjenigen, welcher sich darauf beruft, bewiesen werden muß.

Art. 624.

1. Prot. S. 2348—2359. 3934 f.

Digitized by Google

Art. 625. Im Falle des Streits über die Forderungen des Verfrachters ist dieser die Güter auszuliefern verpflichtet, sobald die streitige Summe bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt deponirt ist.

Nach Ablieferung der Güter ist der Verfrachter zur Erhebung der deponirten Summe gegen angemessene Sicherheitsleistung berechtigt.

Einf.-Ges.: Bremen §. 36.

Art. 626. So lange das Pfandrecht des Verfrachters besteht, kann das Gericht auf dessen Ansuchen verordnen, daß die Güter ganz oder zu einem entsprechenden Theil behufs Befriedigung des Verfrachters öffentlich verkauft werden.

Dieses Recht gebührt dem Verfrachter auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Eigenthümers.

Das Gericht hat die Betheiligten, wenn sie am Orte anwesend sind, über das Gesuch, bevor der Verkauf verfügt wird, zu hören.

Art. 627. Hat der Verfrachter die Güter ausgeliefert, so kann er wegen der gegen den Empfänger ihm zustehenden Forderungen (Art. 615) an dem Befrachter sich nicht erholen. Nur insoweit der Befrachter mit dem Schaden des Verfrachters sich etwa bereichern würde, findet ein Rückgriff statt.

Art. 628. Hat der Verfrachter die Güter nicht ausgeliefert, und von dem im ersten Absatz des Art. 626 bezeichneten Rechte Gebrauch gemacht, jedoch durch den Verkauf der Güter seine vollständige Befriedigung nicht erhalten, so kann er an dem Befrachter sich erholen, soweit er wegen seiner Forderungen aus dem zwischen ihm und dem Befrachter abgeschlossenen Frachtvertrage nicht befriedigt ist.

Art. 629. Werden die Güter von dem Empfänger nicht abgenommen,

---

Zu Abs. 1. — 2. Die Rechte des Verfrachters im Konkurse sind nach dem Konkursrechte der einzelnen Länder zu beurtheilen. Prot. S. 2356. 3994.

Zu Abs. 2. — 3. Der Schiffer muß auf die Löschung der Güter Bedacht nehmen, wenn längeres Verbleiben im Schiff für dieselben gefährlich ist. Prot. S. 2356.

Art. 625.

1. Prot. S. 2348 f. 3938.

2. Die Bestimmung dieses Artikels findet auf den Binnenverkehr keine Anwendung. Urtheil des Kommerz- und Admir.-Kollegiums zu Danzig vom 3. November 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 587. Vgl. Art. 409.

Art. 626.

1. Prot. S. 2359. 3938.

2. Vgl. Art. 409, Abs. 2. und 3.

Art. 627.

1. Prot. S. 2361 f. 3938 f.

2. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn nach dem Frachtvertrage die Fracht nicht von dem Empfänger einzuziehen ist, z. B. bei einer Sendung franko Fracht. Prot. S. 3941.

Art. 628.

Prot. S. 2361 f. 3939 f.

Art. 629.

Prot. S. 2361 f. 3939 f.

Digitized by Google

so ist der Befrachter verpflichtet, den Verfrachter wegen der Fracht und der übrigen Forderungen dem Frachtvertrage gemäß zu befriedigen.

Bei der Abnahme der Güter durch den Befrachter kommen die Art. 593 bis 626 in der Weise zur Anwendung, daß an Stelle des in diesen Artikeln bezeichneten Empfängers der Befrachter tritt. Insbesondere steht in einem solchen Falle dem Verfrachter wegen seiner Forderungen das Zurückbehaltungs- und Pfandrecht an den Gütern nach Maaßgabe der Art. 624, 625, 626, sowie das im Art. 616 bezeichnete Recht zu.

Einf.-Ges.: Preußen (Allg. Landrecht) Art. 28; (Rhein. Recht) Art. 45.

Art. 630. Der Frachtvertrag tritt außer Kraft, ohne daß ein Theil zur Entschädigung des anderen verpflichtet ist, wenn vor Antritt der Reise durch einen Zufall

1. das Schiff verloren geht, insbesondere
   wenn es verunglückt,
   wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemnirt (Art. 444) und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird,
   wenn es geraubt wird,
   wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird; oder
2. die im Frachtvertrag nicht blos nach Art oder Gattung, sondern speziell bezeichneten Güter verloren gehen; oder
3. die, wenn auch nicht im Frachtvertrag speziell bezeichneten Güter verloren gehen, nachdem dieselben bereits an Bord gebracht oder behufs Einladung in das Schiff an der Ladungsstelle von dem Schiffer übernommen worden sind.

Hat aber in dem unter Ziffer 3 bezeichneten Falle der Verlust der Güter noch innerhalb der Wartezeit (Art. 580) sich zugetragen, so tritt der Vertrag nicht außer Kraft, sofern der Befrachter ohne Verzug sich bereit erklärt, statt der verloren gegangenen andere Güter (Art. 563) zu liefern, und mit der Lieferung

---

Art. 630.

1. Prot. S. 2366—2394. 3947 f. 3963 f. 3970. 3997.

2. Der Frachtvertrag tritt nur für die Zukunft außer Kraft: die Verpflichtung zur Bezahlung der bereits erwachsenen Liegegelder u. dergl. wird nicht aufgehoben. Prot. S. 3965.

3. Hat der Verfrachter den Verlust u. s. w. verschuldet, so muß er das ganze Interesse wegen unvollständiger Erfüllung des Frachtvertrages erstatten; hat dagegen der Befrachter den Verlust u. s. w. verschuldet, so muß er die volle Fracht bezahlen. Prot. S. 3970.

4. Zu Nr. 2 und 3. Es handelt sich in beiden Nummern nur um den Fall, wenn die Güter sämmtlich zu Grunde gegangen sind. Prot. S. 3951. In dem bloßen Scheiden der Güter vom Lande kann noch keine Uebernahme oder Spezialisirung derselben gefunden werden. Prot. S. 3952.

5. Ueber das Verhältniß des Art. 630 zum Art. 631 vgl. Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 595. Prot. S. 2388. 3980.

6. Vgl. Art. 453.

Digitized by Google

noch innerhalb der Wartezeit beginnt. Er hat die Abladung der anderen Güter binnen kürzester Frist zu vollenden, die etwaigen Mehrkosten dieser Abladung zu tragen, und insoweit durch dieselbe die Wartezeit überschritten wird, den dem Verfrachter daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Art. 631. Jeder Theil ist befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, ohne zur Entschädigung verpflichtet zu sein:

1. wenn vor Antritt der Reise
   - das Schiff mit Embargo belegt oder zum landesherrlichen Dienst oder zum Dienst einer fremden Macht in Beschlag genommen,
   - der Handel mit dem Bestimmungsort untersagt,
   - der Abladungs- oder Bestimmungshafen blokirt,
   - die Ausfuhr der nach dem Frachtvertrag zu verschiffenden Güter aus dem Abladungshafen oder die Einfuhr derselben in den Bestimmungshafen verboten,
   - durch eine andere Verfügung von hoher Hand das Schiff am Auslaufen oder die Reise oder die Versendung der nach dem Frachtvertrag zu liefernden Güter verhindert wird.

   In allen vorstehenden Fällen berechtigt jedoch die Verfügung von hoher Hand nur dann zum Rücktritt, wenn das eingetretene Hinderniß nicht voraussichtlich von nur unerheblicher Dauer ist;
2. wenn vor Antritt der Reise ein Krieg ausbricht, in Folge dessen das Schiff oder die nach dem Frachtvertrage zu verschiffenden Güter oder beide nicht mehr als frei betrachtet werden können und der Gefahr der Aufbringung ausgesetzt würden.

Die Ausübung der im Art. 563 dem Befrachter beigelegten Befugniß ist in den Fällen der vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

Art. 632. Wenn nach Antritt der Reise das Schiff durch einen Zufall verloren geht (Art. 630, Ziff. 1), so endet der Frachtvertrag. Jedoch hat der Befrachter, soweit Güter geborgen oder gerettet sind, die Fracht im Verhältniß der zurückgelegten zur ganzen Reise zu zahlen (Distanzfracht).

Die Distanzfracht ist nur soweit zu zahlen, als der gerettete Werth der Güter reicht.

Art. 631.

1. Prot. S. 3965 f. 3992 f.
2. Die Verfügung von hoher Hand hat die bezeichnete Wirkung nur dann, wenn keinen der Betreffenden ein Verschulden trifft, welches die Verfügung veranlaßt hat. Prot. S. 3968.
3. Ueber die Frage, wann eine Blokade als effektiv anzusehen sei, vgl. Urtheil des Kommerz- und Admir.-Kollegiums zu Danzig vom 26. Juli resp. 6. September 1864 in Busch, Archiv, Bd. 4, S. 475.
4. Vgl. Art. 630, Anm. 5, und Busch, Archiv, Bd. 10, S. 400.

Art. 632.

1. Prot. S. 2394—2400. 3968 f. 3997.
2. Vgl. Art. 630, Anm. 2. 3.; ferner Art. 579, 583, 585, 589, 638 und Koch, Kommentar zu diesem Artikel, Anm. 110.

Digitized by Google

Art. 633. Bei Berechnung der Distanzfracht kommt in Anschlag nicht allein das Verhältniß der bereits zurückgelegten zu der noch zurückzulegenden Entfernung, sondern auch das Verhältniß des Aufwandes an Kosten und Zeit, der Gefahren und Mühen, welche durchschnittlich mit dem vollendeten Theile der Reise verbunden sind, zu denen des nicht vollendeten Theiles.

Können sich die Parteien über den Betrag der Distanzfracht nicht einigen, so entscheidet darüber der Richter nach billigem Ermessen.

Art. 634. Die Auflösung des Frachtvertrages ändert nichts in den Verpflichtungen des Schiffers, bei Abwesenheit der Betheiligten auch nach dem Verluste des Schiffes für das Beste der Ladung zu sorgen (Art. 504 bis 506). Der Schiffer ist demzufolge berechtigt und verpflichtet, und zwar im Falle der Dringlichkeit auch ohne vorherige Anfrage, je nachdem es den Umständen entspricht, entweder die Ladung für Rechnung der Betheiligten mittelst eines anderen Schiffes nach dem Bestimmungshafen befördern zu lassen, oder die Auflagerung oder den Verkauf derselben zu bewirken und im Falle der Weiterbeförderung oder Auflagerung, behufs Beschaffung der hierzu, sowie zur Erhaltung der Ladung nöthigen Mittel, einen Theil davon zu verkaufen, oder im Falle der Weiterbeförderung die Ladung ganz oder zum Theil zu verbodmen.

Der Schiffer ist jedoch nicht verpflichtet, die Ladung auszuantworten oder zur Weiterbeförderung einem anderen Schiffer zu übergeben, bevor die Distanzfracht nebst den sonstigen Forderungen des Verfrachters (Art. 615) und die auf der Ladung haftenden Beiträge zur großen Haverei, Bergungs- und Hülfskosten und Bodmereigelder bezahlt oder sichergestellt sind.

Auch für die Erfüllung der nach dem ersten Absatz dieses Artikels dem Schiffer obliegenden Pflichten haftet der Rheder mit dem Schiffe, soweit etwas davon gerettet ist, und mit der Fracht.

Art. 635. Gehen nach Antritt der Reise die Güter durch einen Zufall verloren, so endet der Frachtvertrag, ohne daß ein Theil zur Entschädigung des andern verpflichtet ist; insbesondere ist die Fracht weder ganz noch theilweise zu zahlen, insofern nicht im Gesetze das Gegentheil bestimmt ist (Art. 619).

Art. 636. Ereignet sich nach dem Antritt der Reise einer der im

---

Art. 633.
Prot. S. 2399. 2412. 3976.
Art. 634.
1. Prot. S. 2394 f. 2467 f. 3971 f. 4306. f.
2. Die volle Fracht muß auch dann entrichtet werden, wenn das Schiff später auf der Reise untergeht.
Art. 635.
1. Prot. S. 3976.
2. Vgl. Art. 630, Ziffer 2 und 3.
Art. 636.
1. Prot. S. 2401—2408. 2411. 3976 f. 4983 f.
Zu Abs. 2. — 2. Den Parteien steht es frei, vor oder nach dem Eintritt des Hindernisses eine anderweite Vereinbarung zu treffen. Prot. S. 2405.

Digitized by Google

Art. 631 erwähnten Zufälle, so ist jeder Theil befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, ohne zur Entschädigung verpflichtet zu sein.

Ist jedoch einer der im Art. 631 unter Ziffer 1 bezeichneten Zufälle eingetreten, so muß, bevor der Rücktritt stattfindet, auf die Beseitigung des Hindernisses drei oder fünf Monate gewartet werden, je nachdem das Schiff in einem Europäischen oder in einem Nichteuropäischen Hafen sich befindet.

Die Frist wird, wenn der Schiffer das Hinderniß während des Aufenthalts in einem Hafen erfährt, von dem Tage der erhaltenen Kunde, anderenfalls von dem Tage an berechnet, an welchem der Schiffer, nachdem er davon in Kenntniß gesetzt worden ist, mit dem Schiffe zuerst einen Hafen erreicht.

Die Ausladung des Schiffs erfolgt, in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung, in dem Hafen, in welchem es zur Zeit der Erklärung des Rücktritts sich befindet.

Für den zurückgelegten Theil der Reise ist der Befrachter Distanzfracht (Art. 632, 633) zu zahlen verpflichtet.

Ist das Schiff in Folge des Hindernisses in den Abgangshafen oder in einen anderen Hafen zurückgekehrt, so wird bei Berechnung der Distanzfracht der dem Bestimmungshafen nächste Punkt, welchen das Schiff erreicht hat, Behufs Feststellung der zurückgelegten Entfernung zum Anhalt genommen.

Der Schiffer ist auch in den Fällen dieses Artikels verpflichtet, vor und nach der Auflösung des Frachtvertrags für das Beste der Ladung nach Maaßgabe der Art. 504—506 und 634 zu sorgen.

Art. 637. Muß das Schiff, nachdem es die Ladung eingenommen hat, vor Antritt der Reise in dem Abladungshafen oder nach Antritt derselben in einem Zwischen- oder Nothhafen in Folge eines der im Art. 631 erwähnten Ereignisse liegen bleiben, so werden die Kosten des Aufenthalts, auch wenn die Erfordernisse der großen Haverei nicht vorliegen, über Schiff, Fracht und Ladung nach den Grundsätzen der großen Haverei vertheilt, gleichviel ob demnächst der Vertrag aufgehoben oder vollständig erfüllt wird. Zu den Kosten des Aufenthalts werden alle in dem zweiten Absatz des Art. 708 Ziffer 4 aufgeführten Kosten gezählt, diejenigen des Ein- und Auslaufens jedoch nur dann, wenn wegen des Hindernisses ein Nothhafen angelaufen ist.

---

3. Die vorgeschriebene Frist muß auch dann abgewartet werden, wenn es von Anfang an feststeht, daß die Verhinderung länger dauern wird.

Zu Abs. 6. — 4. Die Verpflichtung des Schiffers bleibt bestehen, auch wenn er auf offener See liegt. Prot. S. 2412.

Zu Abs. 7. — 5. Der Schiffer muß insbesondere den Befrachter in Kenntniß setzen und dessen Instruktionen einholen. Prot. S. 2408.

Art. 637.

1. Prot. S. 2408 f. 2438 f. 2674 f. 2694. 3979.

2. Der Satz: „auch wenn die Erfordernisse der großen Havarei vorliegen" bedeutet, daß deren Grundsätze auch dann eintreten, wenn es sich nicht um ein positives Handeln zur Rettung aus einer gegenwärtigen, Schiff und Ladung unmittelbar bedrohenden Gefahr, sondern bloß um die Vermeidung einer solchen handelt, wie im Falle des Liegen-

Digitized by Google

Art. 638. Wird nur ein Theil der Ladung vor Antritt der Reise durch einen Zufall betroffen, welcher, hätte er die ganze Ladung betroffen, nach den Art. 630 und 631 den Vertrag aufgelöst oder die Parteien zum Rücktritt berechtigt haben würde, so ist der Befrachter nur befugt, entweder statt der vertragsmäßigen andere Güter abzuladen, sofern durch deren Beförderung die Lage des Verfrachters nicht erschwert wird (Art. 563), oder von dem Vertrage unter der Verpflichtung zurücktreten, die Hälfte der bedungenen Fracht und die sonstigen Forderungen des Verfrachters zu berichtigen (Art. 581 und 582). Bei Ausübung dieser Rechte ist der Befrachter jedoch nicht an die sonst einzuhaltende Zeit gebunden. Er hat sich aber ohne Verzug zu erklären, von welchem der beiden Rechte er Gebrauch machen wolle und, wenn er die Abladung anderer Güter wählt, dieselbe binnen kürzester Frist zu bewirken, auch die etwaigen Mehrkosten dieser Abladung zu tragen, und insoweit durch sie die Wartezeit überschritten wird, den dem Verfrachter daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Macht er von keinem der beiden Rechte Gebrauch, so muß er auch für den durch den Zufall betroffenen Theil der Ladung die volle Fracht entrichten. Den durch Krieg, Ein- und Ausfuhrverbot oder eine andere Verfügung von hoher Hand unfrei gewordenen Theil der Ladung ist er jedenfalls aus dem Schiffe herauszunehmen verbunden.

Tritt der Zufall nach Antritt der Reise ein, so muß der Befrachter für den dadurch betroffenen Theil der Ladung die volle Fracht auch dann entrichten, wenn der Schiffer diesen Theil in einem anderen als dem Bestimmungshafen zu löschen sich genöthigt gefunden und hierauf mit oder ohne Aufenthalt die Reise fortgesetzt hat.

Durch diesen Artikel werden die Bestimmungen der Art. 618 und 619 nicht berührt.

Art. 639. Abgesehen von den Fällen der Art. 631 bis 638 hat ein Aufenthalt, welchen die Reise vor oder nach ihrem Antritt durch Naturereignisse oder andere Zufälle erleidet, auf die Rechte und Pflichten der Parteien keinen Einfluß, es sei denn, daß der erkennbare Zweck des Vertrages durch einen solchen Aufenthalt vereitelt würde. Der Befrachter ist jedoch befugt, während jedes

---

bleibens in einem Hafen, wenn das Opfer unfreiwillig ist, wie im Falle des Embargo, des Arrestes u. s. w. Prot. S. 2676 f.

3. Den Begriff der großen Haverei gibt Art. 702.

Art. 638.

1. Prot. S. 2414—2421. 2467 f. 3979.

2. Wenn der Befrachter die ihm hier verliehenen Rechte ausüben will, so kann er dies noch nach Ablauf der Lade- und Ueberliegezeit, resp. nach der Abfertigung des Schiffes. Prot. S. 2418.

3. Die volle Fracht muß bezahlt werden, auch wenn das Schiff später auf der Reise untergeht. Prot. S. 2467 f.

Art. 639.

1. Prot. S. 2422 f. 3979 f. 3985 f. 4067 f.

Zu Abs. 1. — 2. Welche Rechte die Kontrahenten in den im ersten Satze dieses

Digitized by Google

durch einen Zufall entstandenen, voraussichtlich längeren Aufenthalts die bereits in das Schiff geladenen Güter auf seine Gefahr und Kosten gegen Sicherheitsleistung für die rechtzeitige Wiedereinladung auszuladen. Unterläßt er die Wiedereinladung, so hat er die volle Fracht zu zahlen. In jedem Falle muß er den Schaden ersetzen, welcher aus der von ihm veranlaßten Wiederausladung entsteht.

Gründet sich der Aufenthalt in einer Verfügung von hoher Hand, so ist für die Dauer derselben keine Fracht zu bezahlen, wenn diese zeitweise bedungen war (Art. 623).

Art. 640. Muß das Schiff während der Reise ausgebessert werden, so hat der Befrachter die Wahl, ob er die ganze Ladung an dem Orte, wo das Schiff sich befindet, gegen Berichtigung der vollen Fracht und der übrigen Forderungen des Verfrachters (Art. 615) und gegen Berichtigung oder Sicherstellung der im Art. 616 bezeichneten Forderungen zurücknehmen, oder die Wiederherstellung abwarten will. Im letzteren Falle ist für die Dauer der Ausbesserung keine Fracht zu bezahlen, wenn diese zeitweise bedungen war.

Art. 641. Wird der Frachtvertrag in Gemäßheit der Art. 630 bis 636 aufgelöst, so werden die Kosten der Ausladung aus dem Schiffe von dem Verfrachter, die übrigen Löschungskosten von dem Befrachter getragen. Hat der Zufall jedoch nur die Ladung betroffen, so fallen die sämmtlichen Kosten der Löschung dem Befrachter zur Last. Dasselbe gilt, wenn im Falle des Art. 638 ein Theil der Ladung gelöscht wird. Mußte in einem solchen Falle behufs der Löschung ein Hafen angelaufen werden, so hat der Befrachter auch die Hafenkosten zu tragen.

Art. 642. Die Art. 630 bis 641 kommen auch zur Anwendung, wenn

---

Absatzes bezeichneten Fällen haben, ist nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen. Prot. S. 4067 f.

3. Wenn der Antritt der in einem Befrachtungskontrakte vereinbarten Reise eine Verzögerung erleidet, so muß unter Umständen schon in Folge der Dauer dieser Verzögerung „der erkennbare Zweck des Vertrags" als vereitelt betrachtet werden. Urtheil des Handelsgerichts zu Hamburg vom 28. Novbr. 1867 in der Hamburgischen Gerichtszeitung 1867, Nr. 44.

4. Vgl. Art. 631, Ziffer 1.

Zu Abs. 2. — 5. Unter einer Verfügung von hoher Hand ist auch ein unverschuldeter Privatarrest zu verstehen. Prot. S. 3987. Anderer Ansicht ist Koch, Kommentar zu diesem Artikel, Anm. 129.

6. Vgl. Art. 637 und Urtheil des Handels- und Stadtgerichts zu Stettin vom 21. März 1866 in Busch, Archiv, Bd. 10, S. 400.

Art. 640.

1. Prot. S. 2426 f. 2434. 3979.

2. Der Befrachter hat nach dieser Bestimmung nur die Wahl, ob er den ganzen Vertrag beendigen oder die Wiederherstellung abwarten will.

Art. 641.

1. Prot. S. 2429 f. 2979 f.

2. Wo die Kosten der Ausladung und Ladung als Havereikosten erscheinen, finden die Bestimmungen über die große Haverei Anwendung. Prot. S. 2429.

Art. 642.

1. Prot. S. 2430 f. 3980.

Digitized by Google

das Schiff zur Einnahme der Ladung eine Zureise in Ballast nach dem Abladungshafen zu machen hat. Die Reise gilt aber in einem solchen Falle erst dann als angetreten, wenn sie aus dem Abladungshafen angetreten ist. Wird der Vertrag, nachdem das Schiff den Abladungshafen erreicht hat, aber vor Antritt der Reise aus dem letzteren aufgelöst, so erhält der Verfrachter für die Zureise eine nach den Grundsätzen der Distanzfracht (Art. 633) zu bemessende Entschädigung.

In anderen Fällen einer zusammengesetzten Reise sind die obigen Artikel insoweit anwendbar, als Natur und Inhalt des Vertrages nicht entgegenstehen.

Art. 643. Wenn der Vertrag nicht auf das Schiff im Ganzen, sondern nur auf einen verhältnißmäßigen Theil oder einen bestimmt bezeichneten Raum des Schiffs oder auf Stückgüter sich bezieht, so gelten die Art. 630 bis 642 mit folgenden Abweichungen:

1. In den Fällen der Art. 631 und 636 ist jeder Theil sogleich nach Eintritt des Hindernisses und ohne Rücksicht auf die Dauer desselben von dem Vertrage zurückzutreten befugt.
2. Im Falle des Art. 638 kann von dem Befrachter das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten, nicht ausgeübt werden.
3. Im Falle des Art. 639 steht dem Befrachter das Recht der einstweiligen Löschung nur dann zu, wenn die übrigen Befrachter ihre Genehmigung ertheilen.
4. Im Falle des Art. 640 kann der Befrachter die Güter gegen Entrichtung der vollen Fracht und der übrigen Forderungen nur dann zurücknehmen, wenn während der Ausbesserung die Löschung dieser Güter ohnehin erfolgt ist.

Die Vorschriften der Art. 588 und 590 werden hierdurch nicht berührt.

Art. 644. Nach Beendigung jeder einzelnen Abladung hat der Schiffer dem Ablader ohne Verzug gegen Rückgabe des etwa bei der Annahme der Güter ertheilten vorläufigen Empfangsscheins ein Konnossement in so vielen Exemplaren auszustellen, als der Ablader verlangt.

Zu Abs. 1. — 2. Durch den zweiten Satz dieses Absatzes ist der Frage, unter welchen Voraussetzungen in anderen Beziehungen eine solche zusammengesetzte Reise als angetreten zu erachten sei, nicht präjudizirt.

3. Die Zufälle, welche das Schiff vor der Erreichung des s. g. Abladungshafens (richtiger wohl Einladungshafens) an der Ausführung des bedungenen Transportes hindern, treffen stets das Schiff allein. Prot. S. 2432.

Art. 643.

1. Prot. S. 2435—2444. 3980. 3994.

2. Unbedingt gelten die Art. 630, 632—635, 637 und 641. Zu den Kosten des Aufenthaltes im Nothhafen muß selbst dann, wenn das hindernde Ereigniß nur einen Theil der Stückgüterladung betroffen hat, die ganze Ladung beitragen. Art. 637. Prot. S. 2439 f.

3. Zu Nr. 2. Vgl. Art. 588, Nr. 1.

Art. 644.

1. Prot. S. 2193 f. 2231. 4003 f.

Digitized by Google

Alle Exemplare des Konnossements müssen von gleichem Inhalt sein, dasselbe Datum haben und ausdrücken, wie viele Exemplare ausgestellt sind.

Dem Schiffer ist auf sein Verlangen von dem Ablader eine mit der Unterschrift des letzteren versehene Abschrift des Konnossements zu ertheilen.

Art. 645. Das Konnossement enthält:

1. den Namen des Schiffers;
2. den Namen und die Nationalität des Schiffs;
3. den Namen des Abladers;
4. den Namen des Empfängers;
5. den Abladungshafen;
6. den Löschungshafen oder den Ort, an welchem Ordre über denselben einzuholen ist;
7. die Bezeichnung der abgeladenen Güter, deren Menge und Merkzeichen;
8. die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
9. den Ort und den Tag der Ausstellung;
10. die Zahl der ausgestellten Exemplare.

Zu Abs. 1. — 2. Der Schiffer muß ein Konnossement ausstellen, auch wenn der Frachtvertrag mit einem anderen Verfrachter abgeschlossen worden ist. Prot. S. 2196.

3. Der Ablader hat das Recht, ein Konnossement zu verlangen, auch wenn er nicht der Befrachter ist. Prot. S. 2196.

4. Es ist dem Handelsgebrauch überlassen, den „Empfangsschein" als ein negotiabeles Papier anzuerkennen, so daß der Inhaber dem Schiffer gegenüber als legitimirt gilt, das Konnossement auf seinen Namen als Ablader ausstellen und es sich aushändigen zu lassen. Mot. S. 263.

Zu Abs. 2. — 5. Der Schiffer hat nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht, die Ausstellung anderer als übereinstimmender Exemplare abzulehnen, und er macht sich durch Verletzung dieser Pflicht verantwortlich. Es werden aber nicht die sämmtlichen Exemplare ungültig, sondern die Verpflichtungen des Schiffers sind nach dem Exemplare zu beurtheilen, auf dessen Grund die Ablieferung des Gutes erfolgt. Prot. S. 4004 f.

6. Nicht jede Abweichung auch in den unerheblichsten Punkten ist von Bedeutung. Die Exemplare können daher z. B. in verschiedenen Sprachen ausgestellt werden. Prot. S. 4004.

7. Ueber das Konnossement vergleiche Treitschke, Kaufkontrakt, §. 59; Thöl, Handelsrecht, Bd. 1, S. 181 und Bd. 3, S. 447 f.

Art. 645.

1. Prot. S. 2202—2213. 2231. 4005.

2. Die formelle Gültigkeit des Konnossements ist nicht davon abhängig, daß alle hier aufgeführten Bestandtheile vorhanden sind. Der Ablader kann jedoch die Aufnahme derselben in das Konnossement verlangen. Mot. S. 265. Prot. S. 2202 f. 2210. Vgl. Art. 392, Anm. 3.

3. Den Wohnort des Schiffers zu erwähnen ist nicht erforderlich.

4. Zu Ziffer 6. — Ueber das Verhalten des Schiffers bei ausbleibender Ordre über den Löschungshafen, insbesondere dann, wenn im Konnossemente mehrere Löschungsplätze alternativ bezeichnet sind, s. Urtheil des Appellationsgerichts zu Marienwerder vom 5. Juli 1865 in Busch, Archiv, Bd. 6, S. 433.

5. Zu Ziffer 7. — Der Befrachter braucht keine genaue Angabe in das Konnossement aufnehmen zu lassen, die Bezeichnung: „Kaufmannsgüter" u. s. w. genügt. Prot. S. 2210 f. Dem Schiffer kann nicht zugemuthet werden, durch eine genaue Bezeichnung ihm unbekannte Eigenschaften der Güter anzuerkennen.

6. Zu Ziffer 8. — Es ist anzugeben, ob die Fracht eine bestimmte Summe oder Zusicherung eines Antheils am Gewinn oder franko ist u. dergl.

Digitized by Google

Art. 646. Auf Verlangen des Abladers ist das Konnossement, sofern nicht das Gegentheil vereinbart ist, an die Ordre des Empfängers oder lediglich an Ordre zu stellen. Im letzteren Falle ist unter der Ordre die Ordre des Abladers zu verstehen.

Das Konnossement kann auch auf den Namen des Schiffers als Empfängers lauten.

Art. 647. Der Schiffer ist verpflichtet, im Löschungshafen dem legitimirten Inhaber auch nur eines Exemplars des Konnossements die Güter auszuliefern.

Zur Empfangnahme der Güter legitimirt ist derjenige, an welchen die Güter nach dem Konnossement abgeliefert werden sollen, oder auf welchen das Konnossement, wenn es an Ordre lautet, durch Indossament übertragen ist.

651 **Art. 648.** Melden sich mehrere legitimirte Konnossementsinhaber, so ist der Schiffer verpflichtet, sie sämmtlich zurückzuweisen, die Güter gerichtlich oder in einer anderen sicheren Weise niederzulegen, und die Konnossementsinhaber, welche sich gemeldet haben, unter Angabe der Gründe seines Verfahrens hiervon zu benachrichtigen.

Wenn die Niederlegung nicht gerichtlich geschieht, so ist er befugt, über sein Verfahren und dessen Gründe eine öffentliche Urkunde errichten zu lassen und wegen der daraus entstehenden Kosten in gleicher Art wie wegen der Fracht sich an die Güter zu halten (Art. 626).

---

7. Vgl. Voigt, Ueber die in der Praxis vorkommenden Eisklauseln und das Rechtsverhältniß aus denselben in Voigt und Heineken, Neues Archiv für Handelsrecht, Bd. 3, S. 83 f.

Art. 646.

1. Prot. S. 2202 f. 2212. 4005 f.
2. Der Ausdruck: „An Ordre" ist nicht wesentlich, daher ein gleichbedeutender Zusatz nicht ausgeschlossen. Prot. S. 4005 f.
3. Das Konnossement kann nur an die Ordre desjenigen Schiffers gestellt werden, der dasselbe ausgestellt hat.

Art. 647.

1. Prot. S. 2232. 2237 f. 4007.
2. Vgl. Busch, Archiv, Bd. 2, S. 192 f.

Art. 648.

1. Prot. S. 2233 f. 4007.
2. Der früheren Meldung eines Konnossementsinhabers kann, selbst wenn dieser eine Erklärung des Schiffers, daß er die Güter ihm ausliefern werde, erlangt hat, ohne die wirkliche Auslieferung kein Vorzug vor der späteren eingeräumt werden. Prot. S. 2236.
3. Der Ablader, welcher ein Exemplar des an Ordre lautenden Konnossementes über die von ihm verschiffte Ladung durch Indossament auf einen Dritten übertragen, das zweite Exemplar aber an sich selbst indossirt hat, kann nicht im Sinne des Art. 648 für einen von dem Schiffer zu berücksichtigenden legitimirten Konnossementsinhaber erachtet werden. Urtheil des Kommerz- und Admir.-Kollegiums zu Königsberg vom 16. November 1866 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 532.
4. Sind die Inhaber der Konnossemente darüber einig, daß der Schiffer einem aus ihrer Mitte die Güter übergebe oder sie bei einem Dritten niederlege, so muß er diese Anweisung befolgen.
5. Die Depositionspflicht beschränkt sich natürlich auf den bei erfolgter Meldung eines weiteren Konnossementsinhabers noch nicht ausgelieferten Theil der Ladung.

Digitized by Google

Art. 649. Die Uebergabe des an Ordre lautenden Konnossements an denjenigen, welcher durch dasselbe zur Empfangnahme legitimirt wird, hat, sobald die Güter wirklich abgeladen sind, für den Erwerb der von der Uebergabe der Güter abhängigen Rechte dieselben rechtlichen Wirkungen, wie die Uebergabe der Güter.

Einf.-Ges.: Hamburg §. 52.

Art. 650. Sind mehrere Exemplare eines an Ordre lautenden Konnossements ausgestellt, so können von dem Inhaber des einen Exemplars die in dem vorstehenden Artikel bezeichneten rechtlichen Wirkungen der Uebergabe des Konnossements zum Nachtheil desjenigen nicht geltend gemacht werden, welcher auf Grund eines anderen Exemplars in Gemäßheit des Art. 647 die Auslieferung der Güter von dem Schiffer erlangt hat, bevor der Anspruch auf Auslieferung von dem Inhaber des ersteren Exemplares erhoben worden ist.

Art. 651. Hat der Schiffer die Güter noch nicht ausgeliefert, so geht unter mehreren sich meldenden Konnossements-Inhabern, wenn und soweit die von denselben auf Grund der Konnossementsübergabe an den Gütern geltend gemachten Rechte kollidiren, derjenige vor, dessen Exemplar von dem gemeinschaftlichen Vormann, welcher mehrere Konnossementsexemplare an verschiedene Personen übertragen hat, zuerst der einen dieser Personen dergestalt übergeben ist, daß dieselbe zur Empfangnahme der Güter legitimirt wurde. 648

Bei dem nach einem anderen Orte übersandten Exemplare wird die Zeit der Uebergabe durch den Zeitpunkt der Absendung bestimmt.

Art. 652. Der Schiffer ist zur Ablieferung der Güter nur gegen Rückgabe eines Exemplars des Konnossements, auf welchem die Ablieferung der Güter zu bescheinigen ist, verpflichtet.

Art. 653. Das Konnossement ist entscheidend für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Verfrachter und dem Empfänger der Güter; insbesondere

---

Art. 649.
1. Prot. S. 2217. 2226. 4015—4032.
2. Wenn die Uebergabe der Güter nach den Landesgesetzen nur dann Rechte verleiht, wenn der Erwerber sich in gutem Glauben befindet, so ist dies auch bei der Uebergabe des Konnossementes der Fall. Prot. S. 4020.

Art. 650.
Prot. S. 4032 f. 4130.

Art. 651.
1. Prot. S. 4032 f.
2. Vgl. Art. 321.

Art. 652.
1. Prot. S. 2238 f. 4007.
2. Der Schiffer braucht nicht mit der Auslieferung voranzugehen. Will er nicht unbedingt Vertrauen schenken, so kann eine Ausgleichung z. B. dadurch erfolgen, daß das Konnossement bei einem Dritten bis nach geschehener Entlöschung deponirt wird u. dgl. Prot. S. 2239.
3. Vgl. Art. 418.

Art. 653.
1. Prot. S. 2208 f. 2226 f. 4007 f.

Digitized by Google

muß die Ablieferung der Güter an den Empfänger nach Inhalt des Konnossements erfolgen.

Die in das Konnossement nicht aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrages haben gegenüber dem Empfänger keine rechtliche Wirkung, sofern nicht auf dieselben ausdrücklich Bezug genommen ist. Wird in Ansehung der Fracht auf den Frachtvertrag verwiesen (z. B. durch die Worte: „Fracht laut Chartepartie"), so sind hierin die Bestimmungen über Löschzeit, Ueberliegezeit und Liegezeit nicht als einbegriffen anzusehen.

Für die Rechtsverhältnisse zwischen Verfrachter und Befrachter bleiben die Bestimmungen des Frachtvertrages maaßgebend.

Art. 654. Der Verfrachter ist für die Richtigkeit der im Konnossement enthaltenen Bezeichnung der abgeladenen Güter dem Empfänger verantwortlich. Seine Haftung beschränkt sich jedoch auf den Ersatz des Minderwerths, welcher aus der Nichtübereinstimmung der Güter mit der im Konnossement enthaltenen Bezeichnung sich ergibt.

Art. 655. Die im vorstehenden Artikel erwähnte Haftung des Verfrachters tritt auch dann ein, wenn die Güter dem Schiffer in Verpackung oder in geschlossenen Gefäßen übergeben sind.

Ist dieses zugleich aus dem Konnossement ersichtlich, so ist der Verfrachter für die Richtigkeit der Bezeichnung der Güter dem Empfänger nicht verantwortlich, sofern er beweist, daß ungeachtet der Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers die Unrichtigkeit der in dem Konnossement enthaltenen Bezeichnung nicht wahrgenommen werden konnte.

Die Haftung des Verfrachters wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Identität der abgelieferten und der übernommenen Güter nicht bestritten oder daß dieselbe von dem Verfrachter nachgewiesen ist.

---

2. Bei Verweisung auf den Frachtvertrag sind zwar die Bestimmungen über Löschzeit, Ueberliegezeit und Liegezeit nicht als einbegriffen zu betrachten, wohl aber die über die gewöhnlichen Accessorien der Frachtgelder, z. B. die Kaplaken, die Primage (vgl. Art. 513, Anm. 2) u. s. w. Prot. S. 2226 f.

3. Der Grundsatz, daß die Konnossementsfracht von dem Ladungsempfänger zu zahlen sei, kann dem Charterer gegenüber dann nicht zu Anwendung kommen, wenn Konnossement und Charter nicht übereinstimmen. Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Lübeck vom 28. Juni 1865 in der Sammlung der Entscheidungen desselben 1865, S. 38 f.

4. Vgl. Art. 415.

Art. 654.

1. Prot. S. 2278 f. 4132 f.

2. Wenn der Empfänger erweislich nur der Vertreter des Abladers ist, so finden gegen ihn alle Einreden Statt, welche dem Ablader entgegengesetzt werden können. Prot. S. 2279.

3. Der Schiffer, welcher dem Empfänger die Werthsdifferenz gezahlt hat, kann sich regelmäßig an den Ablader halten.

4. Vgl. Art. 415.

Art. 655.

1. Prot. S. 2260—2267. 2278 f. 4008 f.

Digitized by Google

Art. 656. Werden dem Schiffer Güter in Verpackung oder in geschlossenen Gefäßen übergeben, so kann er das Konnossement mit dem Zusatze: „Inhalt unbekannt" versehen. Enthält das Konnossement diesen oder einen gleichbedeutenden Zusatz, so ist der Verfrachter im Falle der Nichtübereinstimmung des abgelieferten Inhalts mit dem im Konnossement angegebenen nur insoweit verantwortlich, als ihm bewiesen wird, daß er einen anderen als den abgelieferten Inhalt empfangen habe.

Art. 657. Sind die im Konnossement nach Zahl, Maaß oder Gewicht bezeichneten Güter dem Schiffer nicht zugezählt, zugemessen oder zugewogen, so kann er das Konnossement mit dem Zusatze: „Zahl, Maaß, Gewicht unbekannt" versehen. Enthält das Konnossement diesen oder einen gleichbedeutenden Zusatz, so hat der Verfrachter die Richtigkeit der Angaben des Konnossements über Zahl, Maaß oder Gewicht der übernommenen Güter nicht zu vertreten.

Art. 658. Ist die Fracht nach Zahl, Maaß oder Gewicht der Güter bedungen, und im Konnossement Zahl, Maaß oder Gewicht angegeben, so ist diese Angabe für die Berechnung der Fracht entscheidend, wenn nicht das Konnossement eine abweichende Bestimmung enthält. Als eine solche ist der Zusatz: „Zahl, Maaß, Gewicht unbekannt" oder ein gleichbedeutender Zusatz nicht anzusehen.

Art. 659. Ist das Konnossement mit dem Zusatze: „frei von Bruch" oder: „frei von Leckage" oder: „frei von Beschädigung", oder mit einem gleich-

---

Zu Abs. 3. — 2. Der hier aufgestellte Satz ist zum Mindesten sehr bedenklich und kann gewiß durch den Nachweis des dolus resp. des Betruges, den sich der Ablader oder Befrachter hat zu Schulden kommen lassen, beseitigt werden.

Art. 656.

1. Prot. S. 2213 f. 2231. 2275 f. 2279—2290. 4010 f.

2. Selbstredend haftet der Schiffer auch in diesem Falle für dolus; z. B. wenn er wissentlich falsch bezeichnete Ladung eingenommen hat. Prot. S. 2281 f. Vgl. Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 19. Sept. 1865 in Busch, Archiv, Bd. 7, S. 293 f.; Koch, Kommentar zu diesem Artikel, Anm. 169.

Art. 657.

1. Prot. S. 2214 f. 2231. 2290 f. 4008.

2. Sind die Güter dem Schiffer zugezählt u. s. w., so hat er ein reines Konnossement zu zeichnen und das empfangene Maaß u. s. w. auszuliefern. Mot. S. 266. Prot. S. 2215.

3. Enthält das Konnossement den Zusatz: „Maaß und Gewicht unbekannt", so hat der Verfrachter die Angabe des Konnossements über Maaß und Gewicht nicht zu vertreten. Urtheil des Kommerz- und Admir.-Kollegiums zu Königsberg vom 23. Januar 1863 im fr. Central-Organ 1863, S. 34. Vgl. Urtheil des Handelsgerichts zu Hamburg vom 7. Dezember 1867 in der Hamburgischen Gerichtszeitung 1868, Nr. 1.

Art. 658.

Prot. S. 2338 f. 4012.

Art. 659.

1. Prot. S. 2290. 2295 f. 4012 f.

2. Die Frage, in welchen Fällen der Schiffer einen solchen Zusatz zu machen befugt sei, ist nach dem Inhalte des Frachtvertrages und den Umstän[illegible] des Falles zu entscheiden. Prot. S. 4013.

3. Personen, für welche der Verfrachter verantwortlich ist, sind z. B. Stauer, Stellvertreter, die Mannschaft u. s. w.

Digitized by Google

bedeutenden Zusatze versehen, so haftet der Verfrachter bis zum Beweise des Verschuldens des Schiffers oder einer Person, für welche der Verfrachter verantwortlich ist, nicht für Bruch oder Leckage oder Beschädigung.

Art. 660. Sind dem Schiffer Güter übergeben, deren Beschädigung, schlechte Beschaffenheit oder schlechte Verpackung sichtbar ist, so hat er diese Mängel im Konnossement zu bemerken, widrigenfalls er dem Empfänger dafür verantwortlich ist, auch wenn das Konnossement mit einem der im vorhergehenden Artikel erwähnten Zusätze versehen ist.

Art. 661. Nachdem der Schiffer ein an Ordre lautendes Konnossement ausgestellt hat, darf er den Anweisungen des Abladers wegen Zurückgabe oder Auslieferung der Güter nur dann Folge leisten, wenn ihm die sämmtlichen Exemplare des Konnossements zurückgegeben werden.

Dasselbe gilt in Ansehung der Anforderungen eines Konnossementsinhabers auf Auslieferung der Güter, so lange der Schiffer den Bestimmungshafen nicht erreicht hat.

Handelt er diesen Bestimmungen entgegen, so bleibt er dem rechtmäßigen Inhaber des Konnossements verpflichtet.

Lautet das Konnossement nicht an Ordre, so ist der Schiffer zur Zurückgabe oder Auslieferung der Güter, auch ohne Beibringung eines Exemplars des Konnossements verpflichtet, sofern der Ablader und der im Konnossement bezeichnete Empfänger in die Zurückgabe oder Auslieferung der Güter willigen. Werden jedoch nicht sämmtliche Exemplare des Konnossements zurückgestellt, so kann der Schiffer wegen der deshalb zu besorgenden Nachtheile zuvor Sicherheitsleistung fordern.

Art. 662. Die Bestimmungen des Art. 661 kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Frachtvertrag vor Erreichung des Bestimmungshafens in Folge eines Zufalls nach den Art. 630 bis 643 aufgelöst wird.

Art. 663. In Ansehung der Verpflichtungen des Schiffers aus den von ihm geschlossenen Frachtverträgen und ausgestellten Konnossementen hat es bei den Vorschriften der Art. 478, 479 und 502 sein Bewenden.

Art. 660.
Prot. S. 2213. 2231. 2297 f. 4007.
Art. 661.
1. Prot. S. 2228 f. 2457 f. 4007. 4014.
2. Der Art. 661 gibt die Vorschriften für das s. g. Recht der stoppage in transitu.
3. Die Art und Weise der Sicherheitsleistung ist nach allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen.
Art. 662.
Prot. S. 2457 f. 4014.
Art. 663.
1. Prot. S. 1902. 1928. 2459 f.
2. Auch die Klauseln, wodurch der Schiffer sein gesammtes Vermögen für die Erfüllung des Konnossementes verpfändet u. dergl. ändern daran Nichts. Prot. S. 2460.

Digitized by Google

Art. 664. Im Falle der Unterverfrachtung haftet für die Erfüllung des Unterfrachtvertrages, insoweit dessen Ausführung zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört und von diesem übernommen ist, insbesondere durch Annahme der Güter und Ausstellung des Konnossements, nicht der Unterverfrachter, sondern der Rheder mit Schiff und Fracht (Art. 452).

Ob und inwieweit im Uebrigen der Rheder oder der Unterverfrachter von dem Unterbefrachter in Anspruch genommen werden könne, und ob im letzteren Falle der Unterverfrachter für die Erfüllung unbeschränkt zu haften oder nur die auf Schiff und Fracht beschränkte Haftung des Rhebers zu vertreten habe, wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Sechster Titel.

Von dem Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden.

Art. 665. Ist der Reisende in dem Ueberfahrtsvertrage genannt, so ist derselbe nicht befugt, das Recht auf die Ueberfahrt an einen Anderen abzutreten.

Art. 666. Der Reisende ist verpflichtet, alle die Schiffsordnung betreffenden Anweisungen des Schiffers zu befolgen.

Art. 667. Der Reisende, welcher vor oder nach dem Antritt der Reise sich nicht rechtzeitig an Bord begibt, muß das volle Ueberfahrtsgeld bezahlen, wenn der Schiffer die Reise antritt oder fortsetzt, ohne auf ihn zu warten.

Art. 664.

1. Prot. S. 3905 f. 4289 f. 4301 f. 4310.
2. Vgl. Art. 566.

Zum 6. Titel. Von dem Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden.

1. Zur Ergänzung dieses Titels kommen weniger der Titel 5, als die Rechtssätze des allgemeinen Obligationsrechtes zur Anwendung. Prot. S. 2537.
2. Dieser Titel kann nicht analog auf den Transport von Reisenden auf Binnengewässern ausgedehnt werden. Prot. S. 515. Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 594 f.

Art. 665.

1. Prot. S. 2504 f. 4035.
2. Der Ueberfahrtsvertrag ist an keine bestimmte Form gebunden. Mot. S. 283.
3. Der Nennung des Reisenden steht gleich der Fall, wenn das Recht aus dem allgemein geschlossenen Ueberfahrtsvertrage nachher auf eine bestimmte Person übertragen, z. B. wenn das zuerst auf den Inhaber lautende Billet später auf eine bestimmte Person umgeschrieben worden ist, oder eine bestimmte Person auf Grund eines Billettes auf den Inhaber einmal die Reise angetreten hat. Prot. S. 2505.

Art. 666.

Prot. S. 2512. 4035.

Art. 667.

1. Prot. S. 2505. 2511. 4035.
2. Ist die Zeit der Abfahrt nicht im Voraus bestimmt, so muß der Passagier, sobald ihm die Bereitschaft des Schiffs angezeigt worden, sich an Bord begeben. Auch wenn sich die Abfahrt verzögert, darf er ohne Erlaubniß des Schiffers das Schiff nicht verlassen, der Schiffer ist nicht verpflichtet, ihn zum zweiten Mal zu rufen. Mot. S. 284.

Digitized by Google

Art. 668. Wenn der Reisende vor dem Antritt der Reise den Rücktritt von dem Ueberfahrtsvertrage erklärt, oder stirbt, oder durch Krankheit oder einen anderen in seiner Person sich ereignenden Zufall zurückzubleiben genöthigt wird, so ist nur die Hälfte des Ueberfahrtsgeldes zu zahlen.

Wenn nach Antritt der Reise der Rücktritt erklärt wird oder einer der erwähnten Zufälle sich ereignet, so ist das volle Ueberfahrtsgeld zu zahlen.

Art. 669. Der Ueberfahrtsvertrag tritt außer Kraft, wenn durch einen Zufall das Schiff verloren geht (Art. 630, Ziffer 1).

Art. 670. Der Reisende ist befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn ein Krieg ausbricht, in Folge dessen das Schiff nicht mehr als frei betrachtet werden kann und der Gefahr der Aufbringung ausgesetzt wäre, oder wenn die Reise durch eine das Schiff betreffende Verfügung von hoher Hand aufgehalten wird.

Das Recht des Rücktritts steht auch dem Verfrachter zu, wenn er in einem der vorstehenden Fälle die Reise aufgibt, oder wenn des Schiff hauptsächlich zur Beförderung von Gütern bestimmt ist, und die Unternehmung unterbleiben muß, weil die Güter ohne sein Verschulden nicht befördert werden können.

Art. 671. In allen Fällen, in welchen zufolge der Art. 669 und 670 der Ueberfahrtsvertrag aufgelöst wird, ist kein Theil zur Entschädigung des anderen verpflichtet.

Ist jedoch die Auflösung erst nach Antritt der Reise erfolgt, so hat der Reisende das Ueberfahrtsgeld nach Verhältniß der zurückgelegten zur ganzen Reise zu zahlen.

Bei der Berechnung des zu zahlenden Betrags sind die Vorschriften des Art. 633 maaßgebend.

Art. 672. Muß das Schiff während der Reise ausgebessert werden, so hat der Reisende, auch wenn er die Ausbesserung nicht abwartet, das volle Ueberfahrtsgeld zu zahlen. Wartet er die Ausbesserung ab, so hat ihm der Verfrachter bis zum Wiederantritt der Reise ohne besondere Vergütung Wohnung zu gewähren, auch die nach dem Ueberfahrtsvertrage in Ansehung der Beköstigung ihm obliegenden Pflichten weiter zu erfüllen.

Art. 668.
1. Prot. S. 2514 f. 2522. 4036.
2. Vgl. die Bestimmungen der Art. 581 und 583 über die Fautfracht.

Art. 669.
Prot. S. 2514. 4037.

Art. 670.
1. Prot. S. 2516 f. 4037.
2. Ob ein Schiff hauptsächlich zur Beförderung von Gütern bestimmt sei, ist lediglich eine quaestio facti, welche oft schwer zu lösen sein wird.

Art. 671.
Prot. S. 2520 f. 2525. 4038.

Art. 672.
1. Prot. S. 2530. 4038.
2. Vgl. Art. 640.

Digitized by Google

Erbietet sich jedoch der Verfrachter, den Reisenden mit einer anderen, gleich guten Schiffsgelegenheit ohne Beeinträchtigung der übrigen vertragsmäßigen Rechte desselben nach dem Bestimmungshafen zu befördern, und weigert sich der Reisende, von dem Anerbieten Gebrauch zu machen, so hat er auf Gewährung von Wohnung und Kost bis zum Wiederantritt der Reise nicht weiter Anspruch.

Art. 673. Für den Transport der Reise-Effekten, welche der Reisende nach dem Ueberfahrtsvertrag an Bord zu bringen befugt ist, hat derselbe, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, neben dem Ueberfahrtsgelde keine besondere Vergütung zu zahlen.

Art. 674. Auf die an Bord gebrachten Reise-Effekten finden die Vorschriften der Art. 562, 594, 618 Anwendung.

Sind dieselben von dem Schiffer oder einem dazu bestellten Dritten übernommen, so gelten für den Fall ihres Verlustes oder ihrer Beschädigung die Vorschriften der Art. 607, 608, 609, 610, 611.

Auf sämmtliche von dem Reisenden an Bord gebrachte Sachen finden außerdem die Art. 564, 565, 566 und 620 Anwendung.

Art. 675. Der Verfrachter hat wegen des Ueberfahrtsgeldes an den von dem Reisenden an Bord gebrachten Sachen ein Pfandrecht.

Das Pfandrecht besteht jedoch nur so lange die Sachen zurückbehalten oder deponirt sind.

Einf.-Ges.: Preußen (Allg. Preuß. Landrecht) Art. 28, (Rhein. Recht) Art. 45.

Art. 676. Stirbt ein Reisender, so ist der Schiffer verpflichtet, in Ansehung der an Bord sich befindenden Effekten desselben das Interesse der Erben nach den Umständen des Falles in geeigneter Weise wahrzunehmen.

Art. 677. Wird ein Schiff zur Beförderung von Reisenden einem Dritten verfrachtet, sei es im Ganzen oder zu einem Theil oder dergestalt, daß

Art. 673.
1. Prot. S. 2508 f. 4038.
2. Der Ausdruck „Reiseeffekten" ist nicht streng zu verstehen und namentlich nicht bloß auf die Gegenstände zu beziehen, deren der Reisende während der Fahrt auf dem Schiffe bedarf. Waaren und dergl. darf er aber nur mit Zustimmung des Verfrachters mitnehmen: s. Art. 565 und 674. Prot. S. 2510.

Art. 674.
1. Prot. S. 2511. 4039.
Zu Abs. 2. — 2. Das Gleiche gilt, wenn die Reiseeffekten von dem Verfrachter übernommen sind. Die Bestellung eines Dritten kann ausgehen von dem Schiffer, dem Verfrachter, der Expedition u. s. w.
3. Wegen der nicht in der vorgeschriebenen Weise in Empfang genommenen Güter haftet der Verfrachter auch nicht nach Maaßgabe der bezogenen Artikel, doch bleibt seine Haftbarkeit für Verschulden der Schiffsbesatzung (Art. 451 f.) bestehen. Prot. S. 2511.

Art. 675.
1. Prot. S. 2511. 4039.
2. Vgl. Art. 624.

Art. 676.
Prot. S. 2523 f. 4036.

Art. 677.
1. Prot. S. 2530 f. 4039.

Digitized by Google

eine bestimmte Zahl von Reisenden befördert werden soll, so gelten für das Rechtsverhältniß zwischen dem Verfrachter und dem Dritten die Vorschriften des fünften Titels, soweit die Natur der Sache die Anwendung derselben zuläßt.

Art. 678. Wenn in den folgenden Titeln dieses Buchs die Fracht erwähnt wird, so sind unter dieser, sofern nicht das Gegentheil bestimmt ist, auch die Ueberfahrtsgelder zu verstehen.

Art. 679. Die auf das Auswanderungswesen sich beziehenden Landesgesetze, auch insoweit sie privatrechtliche Bestimmungen enthalten, werden durch die Vorschriften dieses Titels nicht berührt.

Einf.-Ges.: Preußen: Hannover §. 38. — Bremen §. 44. — Oldenburg Art. 32.

Siebenter Titel.

Von der Bodmerei.

Art. 680. Bodmerei im Sinne dieses Gesetzbuchs ist ein Darlehnsgeschäft, welches von dem Schiffer als solchem kraft der in diesem Gesetzbuch ihm ertheilten Befugnisse unter Zusicherung einer Prämie und unter Verpfändung von Schiff, Fracht und Ladung oder von einem oder mehreren dieser Gegenstände in der Art eingegangen wird, daß der Gläubiger wegen seiner Ansprüche nur an die verpfändeten (verbodmeten) Gegenstände nach Ankunft des Schiffs an dem Orte sich halten könne, wo die Reise enden soll, für welche das Geschäft eingegangen ist (Bodmereireise).

---

2. Zwischen dem Schiffer und den Reisenden entsteht ein Rechtsverhältniß zwar nicht durch den Abschluß, wohl aber durch die Ausführung des Ueberfahrtsvertrags; daher sind die auf diese Ausführung sich beziehenden Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Schiffers gegenüber den Reisenden während der Reise anwendbar. Prot. S. 2533.

3. Wenn nur die Beförderung einer bestimmten Zahl von Reisenden ausbedungen ist, so muß die Frage, ob die Bestimmungen über Totalverfrachtung oder jene über Stückgüterladungen anwendbar seien, nach den Umständen, der Größe des Schiffes, der Zahl der Passagiere, dem übrigen Inhalt des Vertrages u. s. w. entschieden werden. Prot. S. 2531 f.

Art. 678.

1. Prot. S. 4041.

2. Die Fracht wird erwähnt z. B. in den Art. 801, 859, 882.

Art. 679.

1. Prot. S. 2533 f. 4040.

2. Vgl. für Preußen: Gesetz vom 7. Mai 1853, betreffend die Beförderung von Auswanderern, ferner Verordnung vom 5. Oktober 1833, betreffend die Verpflichtung der preußischen Seeschiffe zur Mitnahme verunglückter vaterländischer Schiffsmänner. — Für Hannover s. Gesetz vom 19. März 1852, betreffend die Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen, nebst Ausführungsverordnung vom 20. März 1852 und 16. Juni 1854 und 29. Juni 1855. — Für Bremen s. Verordnungen vom 8. April 1840, 6. Juni 1842 und 30. Mai 1845, vom 21. Mai 1847 und vom 6. April 1849, betreffend die Beförderung von Auswanderern und Schiffspassagieren.

3. Die Landesgesetze werden nicht berührt, mögen sie bereits bestehen oder in Zukunft erlassen werden.

Zum 7. Titel. Von der Bodmerei.

Art. 680.

1. Prot. S. 2537—2545. 2570 f. 2606 f. 2614. 4042 f.

2. In der Verbodmung der Ladung ist der imaginäre Gewinn (vgl. Art. 783) mit eingeschlossen: allein kann derselbe nicht verbodmet werden. Mot. S. 292.

Digitized by Google

Art. 681. Bodmerei kann von dem Schiffer nur in folgenden Fällen eingegangen werden:

1. während das Schiff außerhalb des Heimathshafens sich befindet, zum Zweck der Ausführung der Reise, nach Maaßgabe der Art. 497, 507 bis 509 und 511;
2. während der Reise im alleinigen Interesse der Ladungsbetheiligten zum Zweck der Erhaltung und Weiterbeförderung der Ladung nach Maaßgabe der Art. 504, 511 und 634.

In dem Falle der Ziffer 2 kann der Schiffer die Ladung allein verbodmen, in allen übrigen Fällen kann er zwar das Schiff oder die Fracht allein, die Ladung aber nur zusammen mit dem Schiff und der Fracht verbodmen.

In der Verbodmung des Schiffs ohne Erwähnung der Fracht ist die Verbodmung der letzteren nicht enthalten. Werden aber Schiff und Ladung verbodmet, so gilt die Fracht als mitverbodmet.

Die Verbodmung der Fracht ist zulässig, so lange diese der Seegefahr noch nicht entzogen ist.

Auch die Fracht desjenigen Theils der Reise, welcher noch nicht angetreten ist, kann verbodmet werden.

Einf.-Ges.: Preußen: Hannover §. 32; Schleswig-Holstein §. 67. — Bremen §. 40. — Hamburg §. 46. — Oldenburg Art. 27.

Art. 682. Die Höhe der Bodmereiprämie ist ohne Beschränkung dem Uebereinkommen der Parteien überlassen.

Die Prämie umfaßt in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung auch die Zinsen.

Art. 683. Ueber die Verbodmung muß von dem Schiffer ein Bodmereibrief ausgestellt werden. Ist dieses nicht geschehen, so hat der Gläubiger diejenigen Rechte, welche ihm zustehen würden, wenn der Schiffer zur Befriedigung des Bedürfnisses ein einfaches Kreditgeschäft eingegangen wäre.

---

3. Der Begriff der Bodmerei im Sinne des A. d. H.-G.-B. ist ein engerer wie der des allgemeinen Seerechts. Er befaßt nicht das Geschäft der Großavanturei und den Beilbrief.

4. Der Bodmereigeber kann sich, entgegenstehender Verabredungen ungeachtet, dem Rheder und den übrigen Schiffsgläubigern gegenüber nur an die verbodmete Sache halten; ob und wie weit der Schiffer aus solchen Verabredungen haftet, z. B. als Versicherer des Bodmereigläubigers für diese oder jene Gefahr, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen. Mot. S. 297.

Art. 681.

1. Prot. S. 2545 f. 2940. 2945 f. 2970. 4044.

Zu Abs. 2. — 2. Hat der Schiffer diesem Verbote zuwider die Ladung allein verbodmet, so ist die Verbodmung ungültig. Prot. S. 2548.

Zu Abs. 4. — 3. Die Verbodmung der Fracht ist unter der gedachten Voraussetzung gültig, auch wenn für den Erwerb der Fracht durch theilweise Ausführung der Reise schon etwas geschehen ist. Die Fracht für vollendete Reisen und abgelieferte Güter kann nicht verbodmet werden. Prot. S. 2546.

Art. 682.

Prot. S. 2554. 4044.

Art. 683.

Prot. S. 2561 f. 4044.

Digitized by Google

Art. 684. Der Bodmereigeber kann verlangen, daß der Bodmereibrief enthalte:

1. den Namen des Bodmereigläubigers;
2. den Kapitalbetrag der Bodmereischuld;
3. den Betrag der Bodmereiprämie oder den Gesammtbetrag der dem Gläubiger zu zahlenden Summe;
4. die Bezeichnung der verbodmeten Gegenstände;
5. die Bezeichnung des Schiffes und des Schiffers;
6. die Bodmereireise;
7. die Zeit, zu welcher die Bodmereischuld gezahlt werden soll;
8. den Ort, wo die Zahlung erfolgen soll;
9. die Bezeichnung der Urkunde im Kontext als Bodmereibrief, oder die Erklärung, daß die Schuld als Bodmereischuld eingegangen sei, oder eine andere das Wesen der Bodmerei genügend bezeichnende Erklärung;
10. die Umstände, welche die Eingehung der Bodmerei nothwendig gemacht haben;
11. den Tag und den Ort der Ausstellung;
12. die Unterschrift des Schiffers.

Die Unterschrift des Schiffers muß auf Verlangen in beglaubigter Form ertheilt werden.

Art. 685. Auf Verlangen des Bodmereigebers ist der Bodmereibrief, sofern nicht das Gegentheil vereinbart ist, an die Ordre des Gläubigers oder lediglich an Ordre zu stellen. Im letzteren Falle ist unter der Ordre die Ordre des Bodmereigebers zu verstehen.

Art. 686. Ist vor Ausstellung des Bodmereibriefs die Nothwendigkeit der Eingehung des Geschäfts von dem Landeskonsul oder demjenigen Konsul, welcher dessen Geschäfte zu versehen berufen ist, und in dessen Ermangelung von dem Gericht oder der sonst zuständigen Behörde des Orts der Ausstellung,

---

Art. 684.

1. Prot. f. 2565 f. 2044 f.
2. Zu Ziff. 5. — Die Angabe der Nationalität des Schiffs ist nicht nothwendig.
3. Zu Ziff. 6. — Bei der Angabe der Bodmereireise muß der Endpunkt bezeichnet werden, insofern ein solcher schon festgesetzt ist. Prot. S. 2567 f.
4. Zu Ziff. 7. — Die Zahlungszeit ist anzugeben, auch wenn es die gesetzliche (Art. 688) ist, da im Bestimmungshafen der Bodmereireise möglicherweise ein abweichendes Recht gilt. Prot. S. 4046.
5. Welche der in diesem Artikel angeführten Bestandtheile des Bodmereibriefes wesentlich, und welche zur Gültigkeit einer derartigen Urkunde nothwendig sind, das zu beurtheilen ist dem richterlichen Ermessen im konkreten Falle überlassen. Vgl. Koch, Kommentar zu Art. 684, Anm. 15—26.

Art. 685.

1. Prot. S. 4045.
2. Die an Ordre gestellten Bodmereibriefe sind indossabele Papiere. Art. 687, Abs. 3 und Art. 302.

Art. 686.

1. Prot. S. 2555—2561. 2579 f. 4046 f.

Digitized by Google

sofern es aber auch an einer solchen fehlt, von den Schiffsoffizieren urkundlich bezeugt, so wird angenommen, daß der Schiffer zur Eingehung des Geschäfts in dem vorliegenden Umfange befugt gewesen sei.

Es findet jedoch der Gegenbeweis statt.

Art. 687. Der Bodmereigeber kann die Ausstellung des Bodmereibriefs in mehreren Exemplaren verlangen.

Werden mehrere Exemplare ausgestellt, so ist in jedem Exemplare anzugeben, wie viele ertheilt sind.

Der Bodmereibrief kann durch Indossament übertragen werden, wenn er an Ordre lautet.

Der Einwand, daß der Schiffer zur Eingehung des Geschäfts überhaupt oder in dem vorliegenden Umfange nicht befugt gewesen sei, ist auch gegen den Indossatar zulässig.

Art. 688. Die Bodmereischuld ist, sofern nicht in dem Bodmereibriefe selbst eine andere Bestimmung getroffen ist, in dem Bestimmungshafen der Bodmereireise und am achten Tage nach der Ankunft des Schiffs in diesem Hafen zu zahlen.

Von dem Zahlungstage an laufen kaufmännische Zinsen von der ganzen Bodmereischuld einschließlich der Prämie.

Die vorstehende Bestimmung kommt nicht zur Anwendung, wenn die Prämie nach Zeit bedungen ist; die Zeitprämie läuft aber bis zur Zahlung des Bodmereikapitals.

Art. 689. Zur Zahlungszeit kann die Zahlung der Bodmereischuld dem legitimirten Inhaber auch nur eines Exemplars des Bodmereibriefs nicht verweigert werden.

---

2. Ist der Ausstellung des Bodmereibriefes keine solche Konstatirung vorhergegangen, so hat der Bodmereigeber, bez. der Indossatar das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen der Bodmerei zu beweisen. Prot. S. 2580.

3. Der Gegenbeweis kann direkt oder indirekt geführt werden, z. B. dahin, daß das Zeugniß durch Bestechung der Behörde zu Stande gekommen sei u. dgl. Prot. S. 4047. Vgl. Art. 494.

Art. 687.

1. Prot. S. 2575—2581. 4047.

Zu Abs. 2. — 2. Der Aussteller, welcher durch Uebertretung dieser Vorschrift Dritte benachtheiligt, haftet für alle von ihm in Verkehr gesetzten Exemplare. Prot. S. 2577. 4047.

Zu Abs. 3. — 3. S. Art. 302 f.

Zu Abs. 4. — 4. Durch diesen Satz soll die Anwendung des Art. 303, Abs. 2 auf indossirte Bodmereibriefe ausgeschlossen werden.

Art. 688.

1. Prot. S. 2581 f. 4049 f.

Zu Abs. 2. — 2. Die Zinsen laufen ohne Mahnung; die Beendigung des Zinsenlaufes ergibt sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen von selbst, sobald der Gläubiger durch Offerirung resp. Deposition der Schuld in Verzug gesetzt worden ist. Der Untergang des verbodmeten Gegenstandes nach der Deposition steht dem Untergang nach Bezahlung der Schuld gleich. Prot. S. 4051.

Art. 689.

1. Prot. S. 2581. 2586. 4047 f.

Digitized by Google

Die Zahlung kann nur gegen Rückgabe dieses Exemplars verlangt werden, auf welchem über die Zahlung zu quittiren ist.

Art. 690. Melden sich mehrere gehörig legitimirte Bodmereibriefsinhaber, so sind sie sämmtlich zurückzuweisen, die Gelder, wenn die verbodmeten Gegenstände befreit werden sollen, gerichtlich oder in anderer sicherer Weise niederzulegen und die Bodmereibriefsinhaber, welche sich gemeldet haben, unter Angabe der Gründe des Verfahrens hiervon zu benachrichtigen.

Wenn die Niederlegung nicht gerichtlich geschieht, so ist der Deponent befugt, über sein Verfahren und dessen Gründe eine öffentliche Urkunde errichten zu lassen und die daraus entstehenden Kosten von der Bodmereischuld abzuziehen.

Art. 691. Dem Bodmereigläubiger fällt weder die große noch die besondere Haverei zur Last.

Insoweit jedoch die verbodmeten Gegenstände durch große oder besondere Haverei zur Befriedigung des Bodmereigläubigers unzureichend werden, hat derselbe den hieraus entstehenden Nachtheil zu tragen.

Art. 692. Die sämmtlichen verbodmeten Gegenstände haften dem Bodmereigläubiger solidarisch.

Auch schon vor Eintritt der Zahlungszeit kann der Gläubiger nach Ankunft des Schiffs im Bestimmungshafen der Bodmereireise die Beschlagnahme der sämmtlichen verbodmeten Gegenstände nachsuchen.

Art. 693. Der Schiffer hat für die Bewahrung und Erhaltung der verbodmeten Gegenstände zu sorgen; er darf ohne dringende Gründe keine Handlung vornehmen, wodurch die Gefahr für den Bodmereigeber eine größere oder eine andere wird, als derselbe bei dem Abschlusse des Vertrags voraussetzen mußte.

---

2. Die Bodmereischuld darf auch schon früher bezahlt werden. Prot. S. 4048.
3. Vgl. Art. 647.

Art. 690.

1. Prot. S. 2581. 4048.

Zu Abs. 2. — 2. Vgl. Art. 648.

Art. 691.

1. Prot. S. 2744. 2776. 4052.
2. Ueber die große und die besondere Haverei vgl. Art. 725, Abs. 4 und 778.

Art. 692.

Prot. S. 2586. 4052.

Zu Abs. 2. — 2. Der Gläubiger kann die Beschlagnahme erwirken lediglich auf Grund des ihm zustehenden Pfandrechts: sonstige, etwa nach den Landesgesetzen geforderte, Requisite des Arrestschlages sind nicht nothwendig.

Art. 693.

1. Prot. S. 2615. 2624 f. 4052 f.
2. Eine Vergrößerung der Gefahr liegt auch darin, wenn durch ungebührliche Verzögerung des Antrittes der Reise oder durch frivoles Prozessiren und ähnliche Verzögerungen der Bezahlung der Bodmereischuld die Zeit, während welcher der Gläubiger die Gefahr der Sache zu tragen hat, verlängert wird. Prot. S. 2626. Mot. S. 300.
3. Der Schiffer hat, auch wenn die Interessen des Rheders oder der Ladungsbetheiligten mit der ihm durch diese Bestimmungen auferlegten Verpflichtung kollidiren,

Digitized by Google

Handelt er diesen Bestimmungen zuwider, so ist er dem Bodmereigläubiger für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich (Art. 479).

Art. 694. Hat der Schiffer die Bodmereireise willkürlich verändert, oder ist er von dem derselben entsprechenden Wege willkürlich abgewichen, oder hat er nach ihrer Beendigung die verbodmeten Gegenstände von neuem einer Seegefahr ausgesetzt, ohne daß das Interesse des Gläubigers es geboten hat, so haftet der Schiffer dem Gläubiger für die Bodmereischuld insoweit persönlich, als derselbe aus den verbodmeten Gegenständen seine Befriedigung nicht erhält, es sei denn, daß er beweist, daß die unterbliebene Befriedigung durch die Veränderung der Reise oder die Abweichung oder die neue Seegefahr nicht verursacht ist.

Art. 695. Der Schiffer darf die verbodmete Ladung vor Befriedigung oder Sicherstellung des Gläubigers weder ganz noch theilweise ausliefern, widrigenfalls er dem Gläubiger für die Bodmereischuld insoweit persönlich verpflichtet wird, als derselbe aus den ausgelieferten Gütern zur Zeit der Auslieferung hätte befriedigt werden können.

Es wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß der Gläubiger seine vollständige Befriedigung hätte erlangen können.

Art. 696. Hat der Rheder in den Fällen der Art. 693, 694, 695 die Handlungsweise des Schiffers angeordnet, so kommen die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Art. 479 zur Anwendung.

Art. 697. Wird zur Zahlungszeit die Bodmereischuld nicht bezahlt, so kann der Gläubiger den öffentlichen Verkauf des verbodmeten Schiffs und der verbodmeten Ladung, sowie die Ueberweisung der verbodmeten Fracht bei dem zuständigen Gericht beantragen.

---

dieselbe zu erfüllen. Bei einfachen Kreditgeschäften haftet er nur wegen Vernachlässigung der ihm obliegenden Dienstverrichtungen (Art. 479), hat aber im Uebrigen die Anordnungen des Rhebers, z. B. wegen Ausführung einer neuen Reise, zu befolgen. Prot. S. 4054.

Art. 694.

Prot. S. 2548. 2616 f. 2628. 4054 f.

Art. 695.

1. Prot. S. 2590. 4055.

2. Der Schiffer hat auch den vor dem Zahlungstage eingetretenen Unfall der ausgelieferten Güter zu tragen. Prot. S. 4063. Er kann sich nicht darauf berufen, daß auch noch andere Gegenstände für die Schuld hätten haften müssen. Prot. S. 4059.

Art. 696.

1. Prot. S. 2547. 2590. 2617. 2620. 2628. 3814. 4055.

2. Außer dem Falle einer besonderen Anweisung haftet der Rheder nur mit Schiff und Fracht. Art. 452, Nr. 3. Prot. S. 2618 f.

Art. 697.

1. Prot. S. 2586 f. 4055 f.

Zu Abs. 1. — 2. Die Ueberweisung der verbodmeten Fracht kann nur verlangt werden, insoweit dieselbe vom Empfänger gefordert werden kann, also z. B. nicht, wenn die Ladung nicht in dessen Hände gelangt. Prot. S. 4056.

3. Das Verfahren bezüglich eines solchen Antrages richtet sich nur darauf, ob der Bodmereibrief vom angeblichen Aussteller herrührt und ob der Forderung eine Einrede

Digitized by Google

Die Klage ist zu richten in Ansehung des Schiffs und der Fracht gegen den Schiffer oder Rheder, in Ansehung der Ladung vor der Auslieferung gegen den Schiffer, nach der Auslieferung gegen den Empfänger, sofern dieselbe sich noch bei ihm oder einem Anderen befindet, welcher sie für ihn besitzt.

Zum Nachtheil eines dritten Erwerbers, welcher den Besitz der verbodmeten Ladung in gutem Glauben erlangt hat, kann der Gläubiger von seinen Rechten keinen Gebrauch machen.

Art. 698. Der Empfänger, welchem bei Annahme der verbodmeten Güter bekannt ist, daß auf ihnen eine Bodmereischuld haftet, wird dem Gläubiger für die Schuld bis zum Werthe, welchen die Güter zur Zeit ihrer Auslieferung hatten, insoweit persönlich verpflichtet, als der Gläubiger, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätte befriedigt werden können.

Art. 699. Wird vor dem Antritt der Bodmereireise die Unternehmung aufgegeben, so ist der Gläubiger befugt, die sofortige Bezahlung der Bodmereischuld an dem Orte zu verlangen, an welchem die Bodmerei eingegangen ist; er muß sich jedoch eine verhältnißmäßige Herabsetzung der Prämie gefallen lassen; bei der Herabsetzung ist vorzugsweise das Verhältniß der bestandenen zu der übernommenen Gefahr maaßgebend.

Wird die Bodmereireise in einem anderen als dem Bestimmungshafen derselben beendet, so ist die Bodmereischuld ohne einen Abzug von der Prämie in diesem anderen Hafen nach Ablauf der vertragsmäßigen und in deren Ermangelung der achttägigen (Art. 688) Zahlungsfrist zu zahlen. Die Zahlungsfrist wird vom Tage der definitiven Einstellung der Reise berechnet.

Soweit in diesem Artikel nicht ein Anderes bestimmt ist, kommen die Art. 689—698 auch in den vorstehenden Fällen zur Anwendung.

---

entgegensteht, welche dem Inhaber (Indossatar) entgegengesetzt werden kann. Prot. S. 4055. Mot. S. 299 f.

Zu Abs. 3. — 4. Durch die Bestimmung dieses Absatzes wird an den Landesgesetzen, wonach die nicht kündbaren Pfandrechte gegen Dritte überhaupt, also auch gegen bösgläubige Dritte nicht verfolgbar sind, Nichts geändert. Prot. S. 2590. 4056.

5. Die Frage, welche Klage dem Bodmeristen gegen einen unredlichen dritten Besitzer zusteht, ist nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden. Prot. S. 2589 f. 4056.

Art. 698.

1. Prot. S. 4056—4063.

2. Der Empfänger kann sich von der persönlichen Verpflichtung nicht durch Kautionsleistung oder Wiederauslieferung der Güter befreien. Prot. S. 4058.

3. Der Empfänger trägt die Gefahr der vor dem Zahlungstag ausgelieferten Güter nur vom Zahlungstag an. Prot. S. 4063.

Art. 699.

1. Prot. S. 2592—2598. 4063 f. 4140 f.

Zu Abs. 1. — 2. Wenn nicht das ganze verbodmete Objekt frei von Seegefahr bleibt, und z. B. nur ein Theil der verbodmeten Ladung nicht verschifft wird, so findet kein Abzug von der Prämie statt. Prot. S. 2593. 4066. Die Frage, ob in einem solchen Falle der Gläubiger das Recht hat, weil die Verhältnisse wesentlich andere geworden seien, die ganze Bodmereischuld und nöthigenfalls den Verkauf der verbodmeten Gegenstände zu verlangen, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen. Prot. S. 4066.

Digitized by Google

Art. 700. Die Anwendung der Vorschriften dieses Titels wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Schiffer zugleich Miteigenthümer oder Alleineigenthümer des Schiffs oder der Ladung oder beider ist, oder daß er auf Grund besonderer Anweisung der Betheiligten die Bodmerei eingegangen ist.

Art. 701. Die Bestimmung über die uneigentliche Bodmerei, d. h. diejenige, welche nicht von dem Schiffer als solchem in den im Art. 681 bezeichneten Fällen eingegangen ist, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten.

Einf.-Ges.: Bremen §. 45.

Achter Titel.

Von der Haverei.

Erster Abschnitt.

Große (gemeinschaftliche) Haverei und besondere Haverei.

Art. 702. Alle Schäden, welche dem Schiff oder der Ladung oder beiden zum Zweck der Errettung beider aus einer gemeinsamen Gefahr von dem Schiffer oder auf dessen Geheiß vorsätzlich zugefügt werden, sowie auch die durch solche Maaßregeln ferner verursachten Schäden, ingleichen die Kosten, welche zu demselben Zweck aufgewendet werden, sind große Haverei.

Art. 700.

1. Prot. S. 2541. 2598 f. 2605. 2610. 4066.
2. Vgl. Art. 680.

Art. 701.

1. Prot. S. 2540. 2600—2605. 2611. 2614. 4066.
2. Der Artikel versteht unter uneigentlicher Bodmerei diejenige, welche vom Rheder oder vom Ladungseigenthümer als solchem, d. h. wenn derselbe nicht zugleich Schiffer ist und als solcher handelt (Art. 700), oder vom Schiffer auf Grund einer besonderen Vollmacht außer den im Art. 681 angeführten Fällen gezeichnet wird. Prot. S. 2541. 2600 f. 2614.
3. Die Landesgesetze können namentlich auch bestimmen, daß der Titel 7 auch auf die vom Rheder im Nothfalle aufgenommene Bodmerei Anwendung leide un daß auch diese die der eigentlichen Bodmerei im allgemeinen Seerecht beigelegten Vorzugsrechte haben solle. Prot. S. 2604. 2614.

Zum 8. Titel. Von der Haverei.

Art. 702.

1. Prot. S. 2635. 2683 f. 2689 f. 4074 f.
2. Der Fall, wenn eine Sache absichtlich ganz aufgeopfert wird, um die anderen Sachen zu retten, ist nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über in rem versio, negotiorum gestio u. dgl. zu beurtheilen. Prot. S. 2691. 4076.
3. Die Gefahr muß eine wirkliche, imminente und unmittelbare sein: wenn dagegen der Schiffer, um einer eingebildeten Gefahr zu entgehen, ein Opfer bringt, so hat jeder einzelne Betheiligte nur einen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Schiffer oder den Rheder. Prot. S. 2686 f. 4074 f.
4. „Vorsätzlich" heißt hier mit Vorbedacht, und zwar nur so lange, als dem Schiffer noch eine Wahl unter den Mitteln zur Rettung blieb.
5. Die gewöhnlichen Abnutzungen von Schiff und Geräthschaften (Plitage), die bei dem gewöhnlichen Verlaufe der Reise erwachsenden Lootsengelder u. dgl. kommen nicht in Betracht; wohl aber die bei den außerordentlichen, zur Rettung von Schiff und

Digitized by Google

Die große Haverei wird von Schiff, Fracht und Ladung gemeinschaftlich getragen.

Art. 703. Alle nicht zur großen Haverei gehörigen, durch einen Unfall verursachten Schäden und Kosten, soweit letztere nicht unter den Art. 622 fallen, sind besondere Haverei.

Die besondere Haverei wird von den Eigenthümern des Schiffs und der Ladung, von jedem für sich allein getragen.

Art. 704. Die Anwendung der Bestimmungen über große Haverei wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Gefahr in Folge des Verschuldens eines Dritten oder auch eines Betheiligten herbeigeführt ist.

Der Betheiligte, welchem ein solches Verschulden zur Last fällt, kann jedoch nicht allein wegen der ihm etwa entstandenen Schäden keine Vergütung fordern, sondern er ist auch den Beitragspflichtigen für den Verlust verantwortlich, welchen sie dadurch erleiden, daß der Schaden als große Haverei zur Vertheilung kommt.

Ist die Gefahr durch eine Person der Schiffsbesatzung verschuldet, so trägt die Folgen dieses Verschuldens auch der Rheder nach Maaßgabe der Art. 451, 452.

Art. 705. Die Havereivertheilung tritt nur ein, wenn sowohl das Schiff als auch die Ladung, und zwar jeder dieser Gegenstände entweder ganz oder theilweise wirklich gerettet worden ist.

Art. 706. Die Verpflichtung, von einem geretteten Gegenstande bei-

---

Ladung vorgenommenen, Maaßregeln entstehenden Kosten gewöhnlicher Art z. B. beim Einlaufen in einen Nothhafen die Lootsengelder, Hafengebühren u. dgl. Prot. S. 2689 f.

6. Für den Beweis der großen Haverei gelten keine anderen Grundsätze, als für den Beweis der auf der Reise vorfallenden Ereignisse überhaupt. Journal und Verklarung sind die regelmäßigen Beweismittel, in deren Ermangelung sind die Thatsachen durch die gewöhnlichen Beweismittel festzustellen. Mot. S. 309. Prot. S. 2699.

Zu Abs. 2. — 7. Ueber die Vertheilung s. Art. 718.

Art. 703.

1. Prot. S. 2778 f. 4133 f. 4137.

2. Zur besonderen Haverei gehören die durch Sturm, Seesturz, Schiffbruch, Strandung (außer den im Art. 708, Nr. 3 vorhergesehenen Fällen) dem Schiff oder der Ladung zugestoßenen Schäden, die Kosten zur Wiederherstellung besonderer Havereien, der Verlust, wenn das Schiff oder die Ladung oder beide von Feinden oder Seeräubern genommen werden. Prot. S. 2780 f. 4135. 4137. Vgl. Art. 709. 736.

Art. 704.

1. Prot. S. 2687 f. 4079. 4212.

Zu Abs. 2. — 2. Die Frage, in welcher Reihenfolge ein Dritter, welcher den Schaden verschuldet hat, von den direkt betroffenen Betheiligten wegen des ganzen Schadens und von den andern Betheiligten wegen der zur Deckung desselben geleisteten Beiträge in Anspruch genommen werden kann, ist nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden. Prot. S. 4212.

Art. 705.

1. Prot. S. 2635 f. 2632. 4080.

2. In der Regel wird die Rettung durch die gebrachten Opfer erfolgen, indeß ist dies weder absolut nothwendig noch auch bedarf es dieses Beweises, um die Voraussetzungen der großen Haverei darzuthun.

Art. 706.

Prot. S. 2638 f. 4080.

Digitized by Google

zutragen, wird dadurch, daß derselbe später von besonderer Haverei betroffen wird, nur dann vollständig aufgehoben, wenn der Gegenstand ganz verloren geht.

Art. 707. Der Anspruch auf Vergütung einer zur großen Haverei gehörenden Beschädigung wird durch eine besondere Haverei, welche den beschädigten Gegenstand später trifft, sei es, daß er von neuem beschädigt wird oder ganz verloren geht, nur insoweit aufgehoben, als bewiesen wird, daß der spätere Unfall nicht allein mit dem früheren in keinem Zusammenhange steht, sondern daß er auch den früheren Schaden nach sich gezogen haben würde, wenn dieser nicht bereits entstanden gewesen wäre.

Sind jedoch vor Eintritt des späteren Unfalls zur Wiederherstellung des beschädigten Gegenstandes bereits Aufwendungen gemacht, so bleibt rücksichtlich dieser der Anspruch auf Vergütung bestehen.

Art. 708. Große Haverei liegt namentlich in folgenden Fällen vor, vorausgesetzt, daß in denselben zugleich die Erfordernisse der Art. 702, 704 und 705 insoweit vorhanden sind, als in diesem Artikel nichts Besonderes bestimmt ist:

1. Wenn Waaren, Schiffstheile oder Schiffsgeräthschaften über Bord geworfen, Masten gekappt, Taue oder Segel weggeschnitten, Anker, Ankertaue oder Ankerketten geschlippt oder gekappt worden sind.

   Sowohl diese Schäden selbst als die durch solche Maaßregeln an Schiff oder Ladung ferner verursachten Schäden gehören zur großen Haverei.

2. Wenn zur Erleichterung des Schiffs die Ladung ganz oder theilweise in Leichterfahrzeuge übergeladen worden ist.

   Es gehört zur großen Haverei sowohl der Leichterlohn als der Schaden, welcher bei dem Ueberladen in das Leichterfahrzeug oder bei dem Rückladen in das Schiff der Ladung oder dem Schiff zugefügt worden ist, sowie der Schaden, welcher die Ladung auf dem Leichterfahrzeug betroffen hat.

   Muß die Erleichterung im regelmäßigen Verlauf der Reise erfolgen, so liegt große Haverei nicht vor.

Art. 707.

1. Prot. S. 4081 f.

2. Der Ausdruck „später" umfaßt die Zeit bis zum Beginn der Löschung am Ende der Reise. Art. 726. Prot. S. 4084 f.

Art. 708.

1. Prot. S. 2640—2658. 2661—2674. 2679 f. 2692 f. 4085—4093. 4212 f.

Zu Nr. 1. — 2. Der „ferner verursachte Schaden" gehört zur großen Haverei, auch wenn er nicht nothwendig oder unmittelbar ist. Vgl. Art. 702.

Zu Nr. 3. — 3. Der Gegensatz zur absichtlichen ist die zufällige Strandung. Zur absichtlichen Strandung gehört ein absolut freier Wille. Urtheil des Kommerz- und Admir.-Kollegiums zu Danzig vom 7. Oktbr. 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 293.

4. Die Gefahr der Aufbringung (durch Seeräuber oder Feinde) allein, wenn nicht

Digitized by Google

3. Wenn das Schiff absichtlich auf den Strand gesetzt worden ist, jedoch nur wenn die Abwendung des Unterganges oder der Nehmung damit bezweckt war.

Sowohl die durch die Strandung einschließlich der Abbringung entstandenen Schäden, als auch die Kosten der Abbringung gehören zur großen Haverei.

Wird das behufs Abwendung des Unterganges auf den Strand gesetzte Schiff nicht abgebracht oder nach der Abbringung reparaturunfähig (Art. 444) befunden, so findet eine Havereivertheilung nicht Statt.

Ist das Schiff gestrandet, ohne daß die Strandung zur Rettung von Schiff und Ladung vorsätzlich herbeigeführt war, so gehören zwar nicht die durch die Strandung veranlaßten Schäden, wohl aber die auf die Abbringung verwendeten Kosten und die zu diesem Zweck dem Schiff oder der Ladung absichtlich zugefügten Schäden zur großen Haverei.

4. Wenn das Schiff zur Vermeidung einer dem Schiff und der Ladung im Falle der Fortsetzung der Reise drohenden gemeinsamen Gefahr in einen Nothhafen eingelaufen ist, wohin insbesondere gehört, wenn das Einlaufen zur nothwendigen Ausbesserung eines Schadens erfolgt, welchen das Schiff während der Reise erlitten hat.

Es gehören in diesem Falle zur großen Haverei: die Kosten des Einlaufens und des Auslaufens, die das Schiff selbst treffenden Aufenthaltskosten, die der Schiffsbesatzung während des Aufenthalts gebührende Heuer und Kost, sowie die Auslagen für die Unterbringung der Schiffsbesatzung am Lande, wenn und so lange dieselbe an Bord nicht hat verbleiben können, ferner, falls die Ladung wegen des Grundes, welcher das Einlaufen in den Nothhafen herbeigeführt hat, gelöscht werden muß, die Kosten des Von- und Anbordbringens und die Kosten der Aufbewahrung der Ladung am Lande bis zu dem Zeitpunkt, in welchem dieselbe wieder an Bord hat gebracht werden können.

Die sämmtlichen Aufenthaltskosten kommen nur für die Zeit der Fortdauer des Grundes in Rechnung, welcher das Einlaufen in den Noth-

---

zugleich die Kondemnation zu befürchten ist, rechtfertigt die freiwillige Strandung nicht. Prot. S. 4086 f.

5. Die Havereivertheilung findet Statt, wenn das behufs Abwendung der Nehmung auf den Strand gesetzte Schiff am Strande auseinandergenommen werden muß, oder nach der Aufbringung reparaturunfähig ist. Prot. S. 4088.

6. Auch in dem letzten Satze der Nr. 3 ist vorausgesetzt, daß das Schiff gerettet und abgebracht wird, und daß die Kosten und Beschädigungen nicht erst nach definitiver Löschung der Ladung entstanden sind. Prot. S. 2656.

Zu Nr. 4. — 7. Nicht hierher gehören die Fälle, wo der Schiffer bloß aus Zweckmäßigkeitsrücksichten und allgemeinen nautischen Erwägungen z. B. wegen andauernder widriger Winde oder wegen der persönlichen Bedürfnisse der Schiffsbesatzung, z. B. wegen Krankheit derselben oder wegen mangelnden Proviants oder Wassers (Mot. S. 307), einen Nothhafen aufsucht.

Digitized by Google

hafen herbeigeführt hat. Liegt der Grund in einer nothwendigen Ausbesserung des Schiffs, so kommen außerdem die Aufenthaltskosten nur bis zu dem Zeitpunkte in Rechnung, in welchem die Ausbesserung hätte vollendet sein können.

Die Kosten der Ausbesserung des Schiffs gehören nur insoweit zur großen Haverei, als der auszubessernde Schaden selbst große Haverei ist.

5. Wenn das Schiff gegen Feinde oder Seeräuber vertheidigt worden ist.

Die bei der Vertheidigung dem Schiff oder der Ladung zugefügten Beschädigungen, die dabei verbrauchte Munition und, im Falle eine Person der Schiffsbesatzung bei der Vertheidigung verwundet oder getödtet worden ist, die Heilungs- und Begräbnißkosten, sowie die zu zahlenden Belohnungen (Art. 523, 524, 549, 551) bilden die große Haverei.

6. Wenn im Fall der Anhaltung des Schiffs durch Feinde oder Seeräuber Schiff und Ladung losgekauft worden sind.

Was zum Loskauf gegeben ist, bildet nebst den durch den Unterhalt und die Auslösung der Geißeln entstandenen Kosten die große Haverei.

7. Wenn die Beschaffung der zur Deckung der großen Haverei während der Reise erforderlichen Gelder Verluste und Kosten verursacht hat, oder wenn durch die Auseinandersetzung unter den Betheiligten Kosten entstanden sind.

Diese Verluste und Kosten gehören gleichfalls zur großen Haverei.

Dahin werden insbesondere gezählt der Verlust an den während der Reise verkauften Gütern, die Bodmereiprämie, wenn die erforderlichen Gelder durch Bodmerei aufgenommen worden sind, und wenn dies nicht der Fall ist, die Prämie für Versicherung der aufgewendeten Gelder, die Kosten für die Ermittelung der Schäden und für die Aufmachung der Rechnung über die große Haverei (Dispache).

Einf.-Ges.: Mecklenburg-Schwerin §. 71. 75.

---

8. Es ist gleichviel, ob der auszubessernde Schaden selbst als große oder als besondere Haverei erscheint. Prot. S. 2664. S. jedoch Urtheil des Kommerz- und Admir.-Kollegiums zu Königsberg vom 18. Dezember 1862 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 99.

9. Wenn der Befrachter Zeitfracht zu zahlen sich verpflichtet hat, und diese auch während des Aufenthaltes im Nothhafen fortentrichtet werden muß, so ist der Grundsatz entscheidend, daß eine Bereicherung eines Betheiligten durch die Havereivergütungen unstatthaft ist. Prot. S. 2667 f. 2724.

10. Die Löschung der Ladung ist nöthig z. B. wenn im Falle des Seewurfs die Ladung bei Eröffnung der Lucken benetzt worden ist und, um vor völligem Verderb geschützt zu werden, der Bearbeitung bedarf. Prot. S. 2673.

11. Nicht zur großen Haverei gehören die Beschädigungen, welche der Ladung bei dem Von- und Anbordbringen und bei der Aufnahme zugestoßen sind. Prot. S. 2668.

Zu Nr. 5. — 12. Das Einlaufen in einen Nothhafen, um Feinden oder Seeräubern zu entgehen, fällt unter Nr. 4. Mot. S. 308. Vgl. Art. 637. Die Schäden, welche das Schiff beim Angriff von Feinden oder Seeräubern erleidet, ehe denselben oder ohne daß denselben eine Vertheidigung entgegengesetzt wird, sind nicht große Haverei; denn hier liegt kein freiwillig zum Besten des Ganzen gebrachtes Opfer vor.

Digitized by Google

Art. 709. Nicht als große Haverei, sondern als besondere Haverei werden angesehen:

1. die Verluste und Kosten, welche, wenn auch während der Reise, aus der in Folge einer besonderen Haverei nöthig gewordenen Beschaffung von Geldern entstehen;
2. die Reklamekosten, auch wenn Schiff und Ladung zusammen und beide mit Erfolg reklamirt werden;
3. die durch Prangen verursachte Beschädigung des Schiffs, seines Zubehörs und der Ladung, selbst wenn, um der Strandung oder Nehmung zu entgehen, geprangt worden ist.

Art. 710. In den Fällen der großen Haverei bleiben bei der Schadensberechnung die Beschädigungen und Verluste außer Ansatz, welche die nachstehenden Gegenstände betreffen:

1. die nicht unter Deck geladenen Güter; diese Vorschrift findet jedoch bei der Küstenschifffahrt insofern keine Anwendung, als in Ansehung derselben Deckladungen durch die Landesgesetze für zulässig erklärt sind (Art. 567);
2. diejenigen Güter, worüber weder ein Konnossement ausgestellt ist, noch das Manifest oder Ladebuch Auskunft gibt;
3. die Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere, welche dem Schiffer nicht gehörig bezeichnet sind (Art. 608).

Art. 711. Der an dem Schiff und dem Zubehör desselben entstandene, zur großen Haverei gehörige Schaden ist, wenn die Reparatur während der Reise erfolgt, am Ort der Ausbesserung uud vor derselben, sonst an dem Ort, wo die

---

Zu Nr. 7. — 13. Neben dem Verlust an den während der Reise verkauften Gütern ist nicht zugleich der durch den Verkauf gedeckte Schaden vergütungsberechtigt: dieser wird eben durch den Erlös gedeckt. Prot. S. 4215 f. 4286 f.

14. Ueber die Berechnung des Ersatzes der verkauften Güter s. Art. 713, Abs. 4.

Art. 709.

1. Prot. S. 2677 f. 2779 f. 4092. 4133 f.

Zu Nr. 2. — 2. In diesem Falle sind die Reklamekosten nach allgemeinen Grundsätzen wegen erfolgreicher negotiorum gestio zu vertheilen: nicht nach dem Werthe der reklamirten Gegenstände, sondern nach dem mit der Reklame der einzelnen verbundenen Aufwand an Kosten und Mühen. Prot. S. 4092.

Zu Nr. 3. — 3. Unter „Prangen" versteht man ungewöhnliche Häufung oder Anstrengung der Segel beim Sturme, um dem Strande und den Klippen zu entgehen.

4. Durch diese Bestimmung ist dem Schiffer weder das Recht noch die Pflicht abgesprochen, beim Vorhandensein der geeigneten Voraussetzungen zu prangen, selbst auf die Gefahr hin, daß dadurch die dritten Personen zugehörige Ladung gefährdet werde. Prot. S. 2661.

Art. 710.

1. Prot. S. 2699 f. 4094.

Zu Nr. 1. — 2. Es ist gleichgültig, ob die betreffenden Ladungsbetheiligten zur Verladung der Waaren auf Deck zugestimmt haben oder nicht. Prot. S. 2700 f.

Art. 711.

1. Prot. S. 2702 f. 4094 f.

2. Die Taxe der Reparaturunkosten ist zu vergüten, mag das Schiff wirklich reparirt werden oder fortan unbenutzt bleiben.

Digitized by Google

Reise endet, durch Sachverständige zu ermitteln und zu schätzen. Die Taxe muß die Veranschlagung der erforderlichen Reparaturkosten enthalten. Sie ist, wenn während der Reise ausgebessert wird, für die Schadensberechnung insoweit maaßgebend, als nicht die Ausführungskosten unter den Anschlagssummen bleiben. War die Aufnahme einer Taxe nicht ausführbar, so entscheidet der Betrag der auf die erforderlichen Reparaturen wirklich verwendeten Kosten.

Insoweit die Ausbesserung während der Reise nicht geschieht, ist die Abschätzung für die Schadensberechnung ausschließlich maaßgebend.

Art. 712. Der nach Maaßgabe des vorstehenden Artikels ermittelte volle Betrag der Reparaturkosten bestimmt die zu leistende Vergütung, wenn das Schiff zur Zeit der Beschädigung noch nicht ein volles Jahr zu Wasser war.

Dasselbe gilt von der Vergütung für einzelne Theile des Schiffs, namentlich für die Metallhaut, sowie für einzelne Theile des Zubehörs, wenn solche Theile noch nicht ein volles Jahr in Gebrauch waren.

In den übrigen Fällen wird von dem vollen Betrage wegen des Unterschiedes zwischen alt und neu ein Drittel, bei den Ankerketten ein Sechstel, bei den Ankern jedoch nichts abgezogen.

Von dem vollen Betrage kommen ferner in Abzug der volle Erlös oder Werth der etwa noch vorhandenen alten Stücke, welche durch neue ersetzt sind oder zu ersetzen sind.

Findet ein solcher Abzug und zugleich der Abzug wegen des Unterschiedes zwischen alt und neu statt, so ist zuerst dieser letztere und sodann erst von dem verbleibenden Betrage der andere Abzug zu machen.

Zu Abs. 1. — 3. Der Schiffer braucht nicht, wenn er wegen Haverei einen Nothhafen angelaufen hat, daselbst auch immer zu repariren; eine Reparatur im Nothhafen kann oft weit kostspieliger sein, als im Bestimmungshafen und das Schiff kann diesen voraussichtlich auch ohne Reparatur zu erreichen im Stande sein. Prot. S. 2703. 4097.

4. Bezüglich der Ernennung u. s. w. der Sachverständigen (Dispacheure) vgl. Art. 731.

5. Wenn andere Schäden als zur großen Haverei gehörige, mit veranschlagt sind, so muß deren Ausscheidung möglich sein. Vgl. Art. 488, Nr. 4. Im Allgemeinen genügt es, wenn aus der Taxe klar hervorgeht, welche Beschaffenheit die einzelnen Schäden haben.

6. Eine Berichtigung und Vervollständigung der Taxe ist nicht ausgeschlossen, wenn sich bei Vornahme der Reparatur zeigt, daß auch andere Schäden vorhanden sind, als bei der ursprünglichen Besichtigung von den Sachverständigen angegeben worden, und wenn ohne Hebung solcher neuentdeckter Mängel die Reparatur nicht möglich ist. Prot. S. 2702 f. Vgl. Art. 878.

Zu Abs. 2. — 7. Ist im Nothhafen nur eine provisorische Ausbesserung des Schadens ohne bleibenden Werth vorgenommen worden, so ist der Havereischaden nach der im Endhafen vorzunehmenden Abschätzung, jedoch unter Hinzurechnung der Kosten für die provisorische Ausbesserung nach den für die Reparatur im Nothhafen geltenden Grundsätzen zu vergüten. Prot. S. 2703.

Art. 712.

1. Prot. S. 2705 f. 4098 f.

2. Gegen die Bestimmungen dieses Artikels ist ein Gegenbeweis nicht zulässig. Prot. S. 2707.

Digitized by Google

Art. 713. Die Vergütung für aufgeopferte Güter wird durch den Marktpreis bestimmt, welchen Güter derselben Art und Beschaffenheit am Bestimmungsort bei Beginn der Löschung des Schiffs haben.

In Ermangelung eines Marktpreises, oder insofern über denselben oder über dessen Anwendung, insbesondere mit Rücksicht auf die Qualität der Güter Zweifel bestehen, wird der Preis durch Sachverständige ermittelt.

Von dem Preise kommt in Abzug, was an Fracht, Zöllen und Unkosten in Folge des Verlustes der Güter erspart wird.

Zu den aufgeopferten Gütern gehören auch diejenigen, welche zur Deckung der großen Haverei verkauft worden sind (Art. 708, Ziffer 7).

Art. 714. Die Vergütung für Güter, welche eine zur großen Haverei gehörige Beschädigung erlitten haben, wird bestimmt durch den Unterschied zwischen dem durch Sachverständige zu ermittelnden Verkaufswerth, welchen die Güter im beschädigten Zustande am Bestimmungsorte bei Beginn der Löschung des Schiffs haben, und dem im vorstehenden Artikel bezeichneten Preise nach Abzug der Zölle und Unkosten, soweit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

Art. 715. Die vor, bei oder nach dem Havereifall entstandenen, zur großen Haverei nicht gehörenden Werthsverringerungen und Verluste sind bei Berechnung der Vergütung (Art. 713, 714) in Abzug zu bringen.

Art. 716. Endet die Reise für Schiff und Ladung nicht im Bestimmungshafen, sondern an einem anderen Ort, so tritt dieser letztere, endet sie durch Verlust des Schiffs, so tritt der Ort, wohin die Ladung in Sicherheit gebracht ist, für die Ermittelung der Vergütung an die Stelle des Bestimmungsortes.

Art. 717. Die Vergütung für entgangene Fracht wird bestimmt durch den Frachtbetrag, welcher für die aufgeopferten Güter zu entrichten gewesen sein würde, wenn dieselben mit dem Schiff an dem Orte ihrer Bestimmung, oder

---

Art. 713.
1. Prot. S. 2707—2713. 2717 f. 4102—4108. 4213 f. 4286 f.
Zu Abs. 2. — 2. Bei Ermittlung des Preises der fraglichen Güter kann auch auf die Faktura Rücksicht genommen werden, wenn deren Angabe auch nicht entscheidend ist.
3. Ueber den Begriff des „Marktpreises" vgl. Art. 311, Anm. 7.
Zu Abs. 3. — 4. Unter „Unkosten" sind hauptsächlich Empfangs- und Verkaufsspesen zu verstehen. Forderungen, welche sich sonst noch an die glückliche Ankunft der Güter knüpfen, wofür letztere aber nicht als Pfand einstehen, z. B. der höhere Frachtanspruch des ersten Verfrachters (vgl. Art. 717), die Provision des Kommissionärs u. s. w. kommen nicht in Betracht. Prot. S. 4104. 4110. 4120.
Art. 714.
Prot. S. 2720. 4108. 4219.
Art. 715.
Prot. S. 2721. 2748. 4108.
Art. 716.
Prot. S. 2721 f. 4108.
Art. 717.
1. Prot. S. 2713 f. 2723. 4109 f. 4126.
2. Im Falle einer Unterverfrachtung muß die dem Unterverfrachter gebührende Fracht,

Digitized by Google

wenn dieser von dem Schiff nicht erreicht wird, an dem Orte angelangt wären, wo die Reise endet.

Art. 718. Der gesammte Schaden, welcher die große Haverei bildet, wird über das Schiff, die Ladung und die Fracht nach Verhältniß des Werths und des Betrages derselben vertheilt.

Art. 719. Das Schiff nebst Zubehör trägt bei:

1. mit dem Werthe, welchen es in dem Zustande am Ende der Reise bei Beginn der Löschung hat;
2. mit dem als große Haverei in Rechnung kommenden Schaden an Schiff und Zubehör.

Von dem unter Ziffer 1 bezeichneten Werth ist der noch vorhandene Werth derjenigen Reparaturen und Anschaffungen abzuziehen, welche erst nach dem Havereifall erfolgt sind.

Art. 720. Die Ladung trägt bei:

1. mit den am Ende der Reise bei Beginn der Löschung noch vorhandenen Gütern, oder wenn die Reise durch den Verlust des Schiffs endet (Art. 716), mit den in Sicherheit gebrachten Gütern, soweit in beiden Fällen diese Güter sich zur Zeit des Havereifalls am Bord des Schiffs oder eines Leichterfahrzeugs (Art. 708, Ziffer 2) befunden haben;
2. mit den aufgeopferten Gütern (Art. 713).

Art. 721. Bei Ermittelung des Beitrags kommt in Ansatz:

1. für die Güter, welche unversehrt sind, der Marktpreis oder der durch Sachverständige zu ermittelnde Preis (Art. 713), welchen dieselben am Ende der Reise bei Beginn und am Orte der Löschung des Schiffs, oder wenn die Reise durch Verlust des Schiffs endet (Art. 716), zur Zeit und am Orte der Bergung haben, nach Abzug der Fracht, Zölle und sonstigen Unkosten;

---

gleichviel ob sie höher oder niedriger als die dem Verfrachter gebührende ist, vergütet werden. Prot. S. 2715. 4108.

Art. 718.

Prot. S. 2724. 4111.

Art. 719.

1. Prot. S. 2724 f. 2741 f. 2752. 2767 f. 4111 f.
2. Ob das Ende der Reise im Bestimmungshafen oder vor Erreichung desselben in einem Nothhafen eintritt, ist gleichgültig. Prot. S. 2727.
3. Unter Anschaffungen sind die von Inventarienstücken zu verstehen.

Art. 720.

1. Prot. S. 2729 f. 2752. 4113. 4222.
2. Die in Nothfällen auf Leichterfahrzeuge gebrachten Güter sind auch dann beitragspflichtig, wenn Schiff und Ladung aus der Gefahr, welche zur Erleichterung des Schiffs Anlaß gab, bereits gerettet gewesen sind und in Folge einer neuen Gefahr eine neue große Haverei an Bord des Hauptschiffs sich ereignet. Prot. S. 2731 f.
3. Die Ladung trägt bei mit den bei demselben oder bei einem früheren Havereifall aufgeopferten Gütern. Mot. S. 315. Vgl. Art. 722.

Art. 721.

Prot. S. 2732 f. 4113 f. 4222.

Digitized by Google

2. für die Güter, welche während der Reise verdorben sind oder eine zur großen Haverei nicht gehörige Beschädigung erlitten haben, der durch Sachverständige zu ermittelnde Verkaufswerth (Art. 714), welchen die Güter im beschädigten Zustande zu der unter Ziffer 1 erwähnten Zeit und an dem dort bezeichneten Orte haben, nach Abzug der Fracht, Zölle und sonstigen Unkosten;
3. für die Güter, welche aufgeopfert worden sind, der Betrag, welcher nach Art. 713 für dieselben als große Haverei in Rechnung kommt;
4. für die Güter, welche eine zur großen Haverei gehörige Beschädigung erlitten haben, der nach der Bestimmung unter Ziffer 2 zu ermittelnde Werth, welchen die Güter im beschädigten Zustande haben, und der Werthsunterschied, welcher nach Art. 714 für die Beschädigung als große Haverei in Rechnung kommt.

Art. 722. Sind Güter geworfen, so haben dieselben zu der gleichzeitigen oder einer späteren großen Haverei im Fall ihrer Bergung nur dann beizutragen, wenn der Eigenthümer eine Vergütung verlangt.

Art. 723. Die Frachtgelder tragen bei mit zwei Drittel:
1. des Bruttobetrags, welcher verdient ist;
2. des Betrags, welcher nach Art. 717 als große Haverei in Rechnung kommt.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die auf zwei Drittel bestimmte Quote bis auf die Hälfte zu ermäßigen.

Ueberfahrtsgelder tragen bei mit dem Betrage, welcher im Falle des Verlustes des Schiffs eingebüßt wäre (Art. 671), nach Abzug der Unkosten, welche alsdann erspart sein würden.

Art. 724. Haftet auf einem beitragspflichtigen Gegenstand eine, in einem späteren Nothfalle sich gründende Forderung, so trägt der Gegenstand nur mit seinem Werthe nach Abzug dieser Forderung bei.

Art. 722.
1. Prot. S. 2778. 2794 f. 4116.
2. Der Eigenthümer kann nicht theilweise auf die Vergütung verzichten, theilweise dieselbe verlangen, sondern muß sich für alle geretteten Güter zugleich zu der einen oder zu der anderen Maaßregel entschließen. Prot. S. 2794. Werden aufgeopferte Güter nach Aufmachung der Dispache und stattgehabter Vergütung derselben gerettet, so sind sie dem Eigenthümer auf Verlangen zu überlassen, dieser hat aber entweder den geretteten Werth der Güter oder die für dieselben erhaltene Vergütung zurückzuerstatten. Prot. S. 2778.

Art. 723.
1. Prot. S. 2737 f. 2745 f. 2773 f. 4116—4125. 4220.
2. Die Vereinbarung, daß die Fracht auch im Falle des Untergangs der Güter zu zahlen sei, hat nur die Folge, daß nicht der Verfrachter, sondern der Empfänger oder der Ablader, je nachdem der eine oder der andere die Transportgefahr trägt, der Beitragspflichtige ist. Prot. S. 2737 f. 4118. 4125.
3. Die zur Zeit des Havereifalles bereits wohl erworbene Fracht (für gelöschte Güter) ist nicht beitragspflichtig. Prot. S. 4120.

Art. 724.
Prot. S. 4220 f.

Digitized by Google

Art. 725. Zur großen Haverei tragen nicht bei:

1. die Kriegs- und Mundvorräthe des Schiffs;
2. die Heuer und Effekten der Schiffsbesatzung;
3. die Reise-Effekten der Reisenden.

Sind Vorräthe oder Effekten dieser Art aufgeopfert oder haben sie eine zur großen Haverei gehörige Beschädigung erlitten, so wird für dieselben nach Maaßgabe der Art. 713—717 Vergütung gewährt; für Effekten, welche in Kostbarkeiten, Geldern und Werthpapieren bestehen, wird jedoch nur dann Vergütung gewährt, wenn dieselben dem Schiffer gehörig bezeichnet sind (Art. 608). Vorräthe und Effekten, für welche eine Vergütung gewährt wird, tragen mit dem Werth oder dem Werthsunterschied bei, welcher als große Haverei in Rechnung kommt.

Die im Art. 710 erwähnten Gegenstände sind beitragspflichtig, soweit sie gerettet sind.

Die Bodmereigelder sind nicht beitragspflichtig.

Art. 726. Wenn nach dem Havereifall und bis zum Beginn der Löschung am Ende der Reise ein beitragspflichtiger Gegenstand ganz verloren geht (Art. 706) oder zum Theil verloren geht oder im Werthe verringert wird, wohin insbesondere der Fall des Art. 724 gehört, so tritt eine verhältnißmäßige Erhöhung der von den übrigen Gegenständen zu entrichtenden Beiträge ein.

Ist erst nach Beginn der Löschung der Verlust oder die Werthsverringerung erfolgt, so geht der Beitrag, welcher auf den Gegenstand fällt, soweit dieser zur Berichtigung desselben unzureichend geworden ist, den Vergütungsberechtigten verloren.

Art. 727. Die Vergütungsberechtigten haben wegen der von dem Schiff und der Fracht zu entrichtenden Beiträge die Rechte von Schiffsgläubigern (Tit. 10). Auch in Ansehung der beitragspflichtigen Güter steht ihnen an den einzelnen Gütern wegen des von diesen zu entrichtenden Beitrages ein Pfandrecht zu. Das Pfandrecht kann jedoch nach der Auslieferung der Güter nicht zum Nachtheil des dritten Erwerbers, welcher den Besitz in gutem Glauben erlangt hat, geltend gemacht werden.

Art. 725.
1. Prot. S. 2743 f. 4126. 4224.
2. Vgl. Art. 691.

Art. 726.
1. Prot. S. 2724 f. 2732 f. 2749 f. 4126.
2. Wenn der Verlust oder die Werthsverminderung durch Verschulden einer Person veranlaßt worden ist, welche zum Schadensersatz verbunden erscheint, so ist auch diejenige beitragspflichtig, was von dieser Person ersetzt wird. Prot. S. 2733.
3. Aus dem Artikel ergibt sich der Satz, daß die Gemeinschaft der Seegefahr mit dem Beginn der Löschung endet.

Art. 727.
1. Prot. S. 4129. 4221.
2. In Betreff der Ausübung dieses Pfandrechts vgl. Art. 733, Abs. 3.

Digitized by Google

Art. 728. Eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrages wird durch den Havereifall an sich nicht begründet.

Der Empfänger beitragspflichtiger Güter wird jedoch, wenn ihm bei der Annahme der Güter bekannt ist, daß davon ein Beitrag zu entrichten sei, für den letzteren bis zum Werthe, welchen die Güter zur Zeit ihrer Auslieferung hatten, insoweit persönlich verpflichtet, als der Beitrag, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätte geleistet werden können.

Art. 729. Die Feststellung und Vertheilung der Schäden erfolgt an dem Bestimmungsort und, wenn dieser nicht erreicht wird, in dem Hafen, wo die Reise endet.

Art. 730. Der Schiffer ist verpflichtet, die Aufmachung der Dispache ohne Verzug zu veranlassen. Handelt er dieser Verpflichtung zuwider, so macht er sich jedem Betheiligten verantwortlich.

Wird die Aufmachung der Dispache nicht rechtzeitig veranlaßt, so kann jeder Betheiligte die Aufmachung in Antrag bringen und betreiben.

Einf.-Ges.: Preußen Art. 57.

Art. 731. Im Gebiete dieses Gesetzbuchs wird die Dispache durch die ein- für allemal bestellten oder in deren Ermangelung durch die vom Gericht besonders ernannten Personen (Dispacheure) aufgemacht.

Jeder Betheiligte ist verpflichtet, die zur Aufmachung der Dispache erforderlichen Urkunden, soweit er sie zu seiner Verfügung hat, namentlich Chartepartien, Konnossemente und Fakturen, dem Dispacheur mitzutheilen.

Art. 728.

1. Prot. S. 2735 f. 2749. 2752. 4127 f.

2. Die besser privilegirten Haverei- und Bodmereigelder kommen in Abzug. Prot. S. 4127. — Der Empfänger trägt die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Güter insoweit nicht, als der Unfall dieselben auch an Bord betroffen haben würde. Prot. S. 4128 f.

Art. 729.

1. Prot. S. 2755 f. 4129.

2. Wenn in dem Hafen, wo die Reise endet, die Aufmachung der Dispache nicht möglich ist, geschieht dieselbe an einem nahe gelegenen Orte. Die Bestimmung des Artikels kann übrigens von den Betheiligten durch Vertrag abgeändert werden. Prot. S. 2757 f. Mot. S. 317. Vgl. Art. 839.

3. Die Frage, welches Recht bei Aufmachung der großen Haverei Anwendung finde, ist im Gesetze offen gelassen.

Art. 730.

1. Prot. S. 2737. 2760. 2763. 4129.

2. Ueber die Verklarung vgl. Art. 490. 494.

3. Statt des Schiffers kann auch der Bevollmächtigte desselben die Aufmachung der Dispache veranlassen; in diesem Falle gehören die desfallsigen Kosten zur großen Haverei. Urtheil des Kommerz- und Admir.-Kollegiums zu Königsberg vom 18. Oktober 1862 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 100.

Art. 731.

1. Prot. S. 2758 f. 4129.

Zu Abs. 1. — 2. Wenn alle Betheiligten einverstanden sind, kann die Dispache auch von einer nicht obrigkeitlich hierzu bestellten Person aufgemacht, oder ganz unterlassen und die Havereiangelegenheit auf einem andern Wege geordnet werden. Mot. S. 317. Vgl. Art. 843.

Digitized by Google

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, über das Verfahren bei Aufmachung der Dispache und die Ausführung derselben nähere Bestimmungen zu erlassen.

Einf.-Ges.: Preußen: Schleswig-Holstein §. 71—77. — Hamburg §. 53. — Mecklenburg-Schwerin §. 72.

Art. 732. Für die von dem Schiff zu leistenden Beiträge ist den Ladungsbetheiligten Sicherheit zu bestellen, bevor das Schiff den Hafen verlassen darf, in welchem nach Art. 729 die Feststellung und Vertheilung der Schäden erfolgen muß.

Art. 733. Der Schiffer darf Güter, auf welchen Havereibeiträge haften, vor Berichtigung oder Sicherstellung der letzteren (Art. 616) nicht ausliefern, widrigenfalls er, unbeschadet der Haftung der Güter, für die Beiträge persönlich verantwortlich wird.

Hat der Rheder die Handlungsweise des Schiffers angeordnet, so kommen die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Art. 479 zur Anwendung.

Das an den beitragspflichtigen Gütern den Vergütungsberechtigten zustehende Pfandrecht wird für diese durch den Verfrachter ausgeübt.

Art. 734. Hat der Schiffer zur Fortsetzung der Reise, jedoch zum Zweck einer nicht zur großen Haverei gehörenden Aufwendung, die Ladung verbodmet oder über einen Theil derselben durch Verkauf oder durch Verwendung verfügt, so ist der Verlust, welchen ein Ladungsbetheiligter dadurch erleidet, daß er wegen seiner Ersatzansprüche aus Schiff und Fracht gar nicht oder nicht vollständig befriedigt werden kann (Art. 509, 510, 613), von sämmtlichen Ladungsbetheiligten nach den Grundsätzen der großen Haverei zu tragen.

Bei der Ermittelung des Verlustes ist in dem Verhältniß zu den Ladungsbetheiligten in allen Fällen, namentlich auch im Falle des zweiten Absatzes des Art. 613, die im Art. 713 bezeichnete Vergütung maaßgebend. Mit dem

---

Zu Abs. 2. — 3. Privaturkunden, sofern sie nicht zu gegründeten Bedenken Veranlassung geben, sind genügend. Prot. S. 2761 f.

Zu Abs. 3. — 4. Den Landesgesetzen, eventuell dem richterlichen Ermessen, ist auch die Entscheidung der Frage anheimgegeben, was zu einer ordnungsmäßigen Schätzung der Havereischäden und der beitragspflichtigen Werthe gehört. Einseitige, ohne Zuziehung der Betheiligten oder ihrer Vertreter und ohne schützende Formen vorgenommene, Abschätzungen sind nicht ohne Weiteres als genügend anzusehen. Prot. S. 2773. 4036. Vgl. Art. 883, Nr. 4.

Art. 732.

1. Prot. S. 2760. 4129.

2. Das Recht, Sicherheitsbestellung zu fordern, tritt ein, sobald das Schiff im Bestimmungs- oder Endhafen angekommen, auch ehe noch die Dispache aufgenommen ist. Mot. S. 318. Wenn die Betheiligten sich über die Höhe der zu bestellenden Sicherheit nicht einigen, hat das Gericht dieselbe zu bestimmen. Prot. S. 2760.

Art. 733.

1. Prot. S. 2734 f. 2763. 4129. 4228.

2. Vgl. Art. 695. 696. 727.

Art. 734.

Prot. S. 2681. 2695 f. 4093.

Digitized by Google

Werthe, durch welchen diese Vergütung bestimmt wird, tragen die verkauften Güter auch zu einer etwa eintretenden großen Haverei bei (Art. 720).

Art. 735. Ueber die außerdem nach den Grundsätzen der großen Haverei zu vertheilenden Schäden und Kosten bestimmt der Art. 637.

Die in den Fällen des Art. 637 und des Art. 734 zu entrichtenden Beiträge und eintretenden Vergütungen stehen in allen rechtlichen Beziehungen den Beiträgen und Vergütungen in Fällen der großen Haverei gleich.

Zweiter Abschnitt.

Schaden durch Zusammenstoß von Schiffen.

Art. 736. Wenn zwei Schiffe zusammenstoßen und entweder auf einer oder auf beiden Seiten durch den Stoß Schiff oder Ladung allein, oder Schiff und Ladung beschädigt werden oder ganz verloren gehen, so ist, falls eine Person der Besatzung des einen Schiffs durch ihr Verschulden den Zusammenstoß herbeigeführt hat, der Rheder dieses Schiffs nach Maaßgabe der Art. 451 und 452 verpflichtet, den durch den Zusammenstoß dem anderen Schiff und dessen Ladung zugefügten Schaden zu ersetzen.

Die Eigenthümer der Ladung beider Schiffe sind zum Ersatze des Schadens beizutragen nicht verpflichtet.

Art. 735.
Prot. S. 4094.

Art. 736.
1. Prot. S. 2782 f. 2796 f. 4138.

2. Vgl. Jebens, Schaden durch Zusammenstoß von Schiffen in Busch, Archiv, Bd. 6, S. 401 f.; Herder, zur Lehre der Ansegelung, 1861.

3. Für Preußen s. Gesetz vom 22. Febr. 1864, wegen Verhütung des Zusammenstoßes von Schiffen auf See (Ges.-Samml. 1864, S. 97), abgedruckt in Goldschmidt, Zeitschrift, Bd. 7, S. 149 f. — Für Lübeck s. Verordnung vom 13./16. Mai 1863, betreffend „Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßes von Schiffen auf der See". — Für Bremen s. Verordnung vom 13. April 1863.

4. Ein besonderes forum delicti commissi wird durch den Zusammenstoß von Schiffen nicht begründet. Urtheil des Appellationsgerichts zu Marienwerder vom 25. Septbr. 1864 im Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 461.

5. Welches Gericht ist zur Entscheidung über die Klage gegen die Ladungsinteressenten des übersegelnden Schiffes auf den Ersatz des daraus erwachsenen Schadens kompetent? Urtheil des Handelsgerichts zu Hamburg vom 15. Februar 1866 im Central-Organ, N. F., Bd. 3, S. 253.

6. Der in mehreren früheren Gesetzgebungen, z. B. im Allg. Preuß. Landrecht, Th. II, Tit. 8, §. 1916, gemachte Unterschied, ob das Schiff am Lande festlag oder im Segeln begriffen war, ist im Prinzip durch das A. d. H.-G.-B. aufgehoben, aber dennoch im konkreten Falle oft von Wichtigkeit. Urtheil des Kommerz- und Admir.-Kollegiums zu Danzig vom 6. Oktober 1865 im Central-Organ, N. F., Bd. 2, S. 399. Vgl. Prot. S. 2789.

Zu Abs. 1. — 7. Die Vorschrift tritt nur ein, wenn die verschuldende Person bei Ausübung ihrer Dienstverrichtungen den Zusammenstoß herbeigeführt hat, Art. 451; sonst ist die verschuldende Person allein haftbar.

8. Die Beurtheilung, ob ein Verschulden vorliege, ist in das freie Ermessen des Richters gestellt.

9. Zu ersetzen ist nur der unmittelbar dem Schiffe oder der Ladung zugefügte Schaden, nicht auch der mittelbare, der dem Schiffer durch entzogenen Gebrauch seines Schiffes,

Digitized by Google

Die persönliche Verpflichtung der zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen, für die Folgen ihres Verschuldens aufzukommen, wird durch diesen Artikel nicht berührt.

Einf.-Ges. zu Art. 736—741: Preußen: Hannover §. 39; Schleswig-Holstein §. 78. — Bremen §. 46. — Hamburg §. 54. — Mecklenburg-Schwerin §. 73. — Oldenburg Art. 33.

Art. 737. Fällt keiner Person der Besatzung des einen oder des andern Schiffs ein Verschulden zur Last oder ist der Zusammenstoß durch beiderseitiges Verschulden herbeigeführt, so findet ein Anspruch auf Ersatz des dem einen oder anderen oder beiden Schiffen zugefügten Schadens nicht statt.

Art. 738. Die beiden vorstehenden Artikel kommen zur Anwendung ohne Unterschied, ob beide Schiffe, oder das eine oder das andere sich in der Fahrt oder im Treiben befinden, oder vor Anker oder am Lande befestigt liegen.

Art. 739. Ist ein durch den Zusammenstoß beschädigtes Schiff gesunken, bevor es einen Hafen erreichen konnte, so wird vermuthet, daß der Untergang des Schiffs eine Folge des Zusammenstoßes war.

Art. 740. Wenn sich das Schiff unter der Führung eines Zwangslootsen befunden hat und die zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen die ihnen

---

durch Verlust seines Broterwerbes u. s. w. erwachsene Schaden. Urtheil des Handelsgerichts zu Hamburg vom 10. Juli 1867 in der Hamburgischen Gerichtszeitung 1867, Nr. 34. Die Entscheidung ist nicht unbedenklich, da schon nach allgemeinen Grundsätzen derjenige, welcher durch sein Verschulden einen Schaden zufügt, denselben vollständig ersetzen muß und nicht ersichtlich ist, daß das A. d. H.-G.-B. dem allgemeinen Grundsatz derogiren wollte. Vgl. auch Art. 283.

10. Vgl. Urtheil des Kommerz- und Admir.-Kollegiums zu Danzig vom 25. Oktober 1865 in Busch, Archiv, Bd. 6, S. 82.

Art. 737.

1. Prot. S. 2785 f. 2797. 2857. 2915 f. 4138.

2. Die Bestimmung des Artikels greift auch dann Platz, wenn nicht zu ermitteln ist, ob Zufall oder Verschulden der Grund des Zusammenstoßes gewesen ist. Prot. S. 2787. 2919. Mot. S. 321.

3. Bezüglich der Ansprüche der Interessenten, wenn die Ladung beschädigt wird, gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze.

4. Ein Schadensersatzanspruch an den Schiffer fällt stets weg, wenn der Zusammenstoß durch Verschulden der auf einem der Schiffe befindlichen Lootsen erfolgt ist, es sei denn, daß dem Schiffer des von dem Lootsen geführten Schiffes vorgeworfen werden könnte, derselbe hätte die Führung des Schiffes, sei es überhaupt nicht einem Lootsen, sei es speziell nicht diesem Lootsen, überlassen dürfen, und habe somit indirekt den Schaden verschuldet. Urtheil des Handelsgerichts zu Hamburg vom 2. Sept. 1867 in der Hamburgischen Gerichtszeitung 1867, Nr. 43. Vgl. unten Art. 740, Anm. 2—4.

Art. 738.

1. Prot. S. 2788 f. 2937 f. 4138.

2. Der Ausdruck „im Treiben" bezieht sich auf die befestigt gewesenen, aber losgerissenen, ohne sichere Leitung treibenden Schiffe. Prot. S. 2937 f.

Art. 739.

Prot. S. 2788. 4138.

Art. 740.

1. Prot. S. 1781. 2027. 2791—2800. 2919 f. 4138.

2. S. g. Hafenlootsen sind als Zwangslootsen im Sinne des Gesetzes zu betrachten, da bei dem Ausdruck „Zwang" nicht an einen physischen Zwang, sondern nur an den rechtlichen Zwang, an die Verpflichtung des Schiffers gedacht ist, sobald ein Hafenlootse auf Seite kommt und übersteigt, denselben anzunehmen. Urtheil des Handelsgerichts

Digitized by Google

obliegenden Pflichten erfüllt haben, so ist der Rheder des Schiffs von der Verantwortung für den Schaden frei, welcher durch den von dem Lootsen verschuldeten Zusammenstoß entstanden ist.

Art. 741. Die Vorschriften dieses Abschnitts kommen auch dann zur Anwendung, wenn mehr als zwei Schiffe zusammenstoßen.

Ist in einem solchen Falle der Zusammenstoß durch eine Person der Besatzung des einen Schiffs verschuldet, so haftet der Rheder des letzteren auch für den Schaden, welcher daraus entsteht, daß durch den Zusammenstoß dieses Schiffs mit einem anderen der Zusammenstoß dieses anderen Schiffs mit einem dritten verursacht ist.

Neunter Titel.

Von der Bergung und Hülfsleistung in Seenoth.

Art. 742. Wird in einer Seenoth ein Schiff oder dessen Ladung ganz oder theilweise, nachdem sie der Verfügung der Schiffsbesatzung entzogen oder von derselben verlassen waren, von dritten Personen an sich genommen und in Sicherheit gebracht, so haben diese Personen Anspruch auf Bergelohn.

Wird außer dem vorstehenden Fall ein Schiff oder dessen Ladung durch Hülfe dritter Personen aus einer Seenoth gerettet, so haben dieselben nur Anspruch auf Hülfslohn.

Der Schiffsbesatzung des verunglückten oder gefährdeten Schiffs steht ein Anspruch auf Berge- oder Hülfslohn nicht zu.

Einf.-Ges. zu Art. 742. 743: Preußen: Hannover §. 40. — Oldenburg Art. 34.

---

zu Hamburg vom 8. Juni 1867 in der Hamburgischen Gerichtszeitung 1867, Nr. 27. Dagegen ist ein an einer s. g. Löschstation eingenommener Lootse nicht als Zwangslootse anzusehen. Urtheil des Handelsgerichts zu Hamburg vom 10. Juli 1867 in der Hamburgischen Gerichtzeitung 1867, Nr. 34.

3. Der Rheder haftet nicht für den Schaden, welcher durch Verschulden eines Lootsen herbeigeführt worden ist, welchen der Schiffer zu nehmen gezwungen oder auch nur befugt war. Urtheil des Handelsgerichts zu Hamburg vom 16. Januar 1868 in der Hamburg. Gerichtszeitung 1868, Nr. 6.

4. Der Rheder ist unter den im Artikel bezeichneten Voraussetzungen frei, mag der Schaden dritten Personen oder den eigenen Ladungsbetheiligten entstanden sein.

5. Vgl. Central-Organ, N. F., Bd. 1, S. 287; Bd. 2, S. 389.

6. Der Art. 740 will im Verhältniß zu den Art. 736 und 737 keine Ausnahme von der in letztern aufgestellten Regel statuiren, sondern er zieht lediglich eine Folgerung aus dieser Regel: der Lootse überhaupt gehört nicht zur Schiffsbesatzung, also auch der Zwangslootse nicht. Vgl. Art. 737, Anm. 4.

Art. 741.

Prot. S. 4138 f.

Zum 9. Titel. Von der Bergung und Hülfsleistung in Seenoth.

Art. 742.

1. Prot. S. 2800 f. 2830 f. 4142 f. 4148 f.

2. S. für Bremen, Verordnung vom 29. Mai 1834 in Betreff von Bergungsangelegenheiten.

3. Ueber einzelne Fälle der Bergung vgl. Prot. S. 4148 f.

Digitized by Google

Art. 743. Wenn noch während der Gefahr ein Vertrag über die Höhe des Berge- oder Hülfslohns geschlossen ist, so kann derselbe wegen erheblichen Uebermaaßes der zugesicherten Vergütung angefochten und die Herabsetzung der letzteren auf das den Umständen entsprechende Maaß verlangt werden.

Art. 744. In Ermangelung einer Vereinbarung wird die Höhe des Berge- oder Hülfslohns von dem Richter unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles nach billigem Ermessen in Geld festgesetzt.

Einf.-Ges.: Preußen: Hannover §. 41.

Art. 745. Der Berge- oder Hülfslohn umfaßt zugleich die Vergütung für die Aufwendungen, welche zum Zweck des Bergens und Rettens geschehen sind.

Nicht darin enthalten sind die Kosten und Gebühren der Behörden, die von den geborgenen oder geretteten Gegenständen zu entrichtenden Zölle und sonstigen Abgaben und die Kosten zum Zweck der Aufbewahrung, Erhaltung, Abschätzung und Veräußerung derselben.

Einf.-Ges. zu Art. 745—755: Preußen: Hannover §. 40.

Art. 746. Bei der Bestimmung des Betrags des Berge- oder Hülfslohns kommen insbesondere in Anschlag: der bewiesene Eifer, die verwendete Zeit, die geleisteten Dienste, die geschehenen Aufwendungen, die Zahl der thätig gewesenen Personen, die Gefahr, welcher dieselben ihre Person und ihre Fahrzeuge unterzogen haben, sowie die Gefahr, welche den geborgenen oder geretteten Gegenständen gedroht hat, und der nach Abzug der Kosten (Art. 745, Abs. 2) verbliebene Werth derselben.

Art. 747. Der Berge- oder Hülfslohn darf ohne den übereinstimmenden Antrag der Parteien nicht auf eine Quote des Werthes der geborgenen oder geretteten Gegenstände festgesetzt werden.

Einf.-Ges.: Mecklenburg-Schwerin §. 47.

Art. 743.
1. Prot. S. 2805. 2814. 4144.
2 Der Artikel bildet eine Ausnahme von der Bestimmung des Art. 286.

Art. 744.
1. Prot. S. 2814 f. 2843. 4144.
2. Der Richter des Ortes, wo die Bergung oder Hülfeleistung geschehen ist, ist gemeint. Mot. S. 325. Urtheil des Appellationsgerichts zu Marienwerder vom 3. Januar 1867 im Central-Organ, N. F., Bd. 4, S. 85. Vgl. jedoch Art. 756, Abs. 2.
3. Ueber die Art der Festsetzung vgl. für Preußen: Publikandum vom 31. Dezbr. 1801, §§. 7. 8.

Art. 745.
Prot. S. 2836 f. 4144.

Art. 746.
1. Prot. S. 2815 f. 2841. 4144.
2. S. für Hannover, Strandungsordnung vom 24. Juni 1846.
3. Der Zulauf einer offenbar unnöthigen Menge von Personen darf dem Verpflichteten nicht zum Nachtheile gereichen. Prot. S. 2816.

Art. 747.
1. Prot. S. 2819 f. 4145.
2. Der Satz ist seiner Fassung nach (wohl allzu vormundschaftlich) ein Prohibitiv-

Digitized by Google

Art. 748. Der Betrag des Bergelohns soll den dritten Theil des Werthes der geborgenen Gegenstände (Art. 746) nicht übersteigen.

Nur ausnahmsweise, wenn die Bergung mit ungewöhnlichen Anstrengungen und Gefahren verbunden war und jener Werth zugleich ein geringer ist, kann der Betrag bis zur Hälfte des Werthes erhöht werden.

Art. 749. Der Hülfslohn ist stets unter dem Betrage festzusetzen, welchen der Bergelohn unter sonst gleichen Umständen erreicht haben würde. Auf den Werth der geretteten Gegenstände ist bei Bestimmung des Hülfslohns nur eine untergeordnete Rücksicht zu nehmen.

Art. 750. Haben mehrere Personen an der Bergung oder Hülfsleistung sich betheiligt, so wird der Berge- oder Hülfslohn unter dieselben nach Maaßgabe der persönlichen und sachlichen Leistungen der Einzelnen und im Zweifel nach der Kopfzahl vertheilt.

Zur gleichmäßigen Theilnahme sind auch diejenigen berechtigt, welche in derselben Gefahr der Rettung von Menschen sich unterzogen haben.

Art. 751. Wird ein Schiff oder dessen Ladung ganz oder theilweise von einem anderen Schiff geborgen oder gerettet, so wird der Berge- oder Hülfslohn zwischen dem Rheder, dem Schiffer und der übrigen Besatzung des anderen Schiffs, sofern nicht durch Vertrag unter ihnen ein Anderes bestimmt ist, in der Art vertheilt, daß der Rheder die Hälfte, der Schiffer ein Viertel und die übrige Besatzung zusammen gleichfalls ein Viertel erhalten. Die Vertheilung unter die letztere erfolgt nach Verhältniß der Heuer, welche dem Einzelnen gebührt oder seinem Range nach gebühren würde.

---

gesetz. — Die Betheiligten können auch dahin übereinkommen, daß der Bergelohn durch Abtretung von Gütern zu bezahlen sei. Prot. S. 2815.

Art. 748.
Prot. S. 2817 f. 2841 f. 4145.

Art. 749.
Prot. S. 2820 f. 4145.

Art. 750.
Prot. S. 2923 f. 4145.

Art. 751.
1. Prot. S. 2825 f. 4145.
2. Die Bestimmung findet Anwendung, mag das Schiff auf offener See oder auf einem Strome (?) oder auf dem Revier oder an der Küste gerettet, resp. geborgen werden. Prot. S. 4145.
3. Der Artikel räumt dem Schiffer und der Mannschaft nicht das Recht ein, zum Zwecke der Bergung von Gütern und in der Absicht, dadurch Erwerb zu machen, vom Wege abzuweichen und die Förderung des ihnen aufgetragenen Unternehmens hierdurch zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Die Mannschaft darf sich ohne den Befehl oder die Erlaubniß des Schiffers mit der Bergung und Rettung nicht befassen. Prot. S. 2826.
4. Die Mitglieder der Besatzung erhalten ihren natürlichen Antheil ohne Unterschied, ob der einzelne Schiffsmann an der Bergung oder Rettung unmittelbar Theil nahm oder inzwischen den Dienst auf dem Schiffe versah.
5. Zweifelhaft ist, ob der Schiffer in dem eventuellen Prozesse ohne Weiteres die Rettungsgesellschaft vertritt. S. Central-Organ, N. F., Bd. 4, S. 87.

Digitized by Google

Art. 752. Auf Berge- und Hülfslohn hat keinen Anspruch:

1. wer seine Dienste aufgedrungen, insbesondere ohne Erlaubniß des anwesenden Schiffers das Schiff betreten hat;
2. wer von den geborgenen Gegenständen dem Schiffer, dem Eigenthümer oder der zuständigen Behörde nicht sofort Anzeige gemacht hat.

Art. 753. Wegen der Bergungs- und Hülfskosten, wozu auch der Berge- und Hülfslohn gezählt wird, steht dem Gläubiger ein Pfandrecht an den geborgenen oder geretteten Gegenständen, an den geborgenen Gegenständen bis zur Sicherheitsleistung zugleich das Zurückbehaltungsrecht zu.

In Ansehung der Geltendmachung des Pfandrechts finden die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Art. 697 Anwendung.

Einf.-Ges.: Preußen Art. 28.

Art. 754. Der Schiffer darf die Güter vor Befriedigung oder Sicherstellung des Gläubigers weder ganz noch theilweise ausliefern, widrigenfalls er dem Gläubiger insoweit persönlich verpflichtet wird, als derselbe aus den ausgelieferten Gütern zur Zeit der Auslieferung hätte befriedigt werden können.

Hat der Rheder die Handlungsweise des Schiffers angeordnet, so kommen die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Art. 479 zur Anwendung.

Art. 755. Eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung der Bergungs- oder Hülfskosten wird durch die Bergung oder Rettung an sich nicht begründet.

Der Empfänger von Gütern wird jedoch, wenn ihm bei Annahme derselben bekannt ist, daß davon Bergungs- oder Hülfskosten zu berichtigen seien, für diese Kosten insoweit persönlich verpflichtet, als dieselben, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätten berichtigt werden können.

Sind noch andere Gegenstände gemeinschaftlich mit den ausgelieferten Gütern geborgen oder gerettet, so geht die persönliche Haftung des Empfängers über den Betrag nicht hinaus, welcher bei Vertheilung der Kosten über sämmtliche Gegenstände auf die ausgelieferten Güter fällt.

Art. 752.
Prot. S. 2828 f. 4145.
Art. 753.
1. Prot. S. 2833 f. 4145.
2. Der Berge- und Hülfslohn wird regelmäßig im Ganzen berichtigt und eine Vertheilung desselben tritt erst den Interessenten der geborgenen Gegenstände gegenüber ein. Prot. S. 4146. Vgl. Art. 755, Abs. 1.
3. Vgl. bezüglich der Kompetenz Art. 744, Anm. 3.
Art. 754.
1. Prot. S. 4145. 4226.
Zu Abs. 1. — 2. Den Gläubiger trifft in diesem Falle die Beweislast. Vgl. Art. 659, Abs. 2 und Art. 733.
Art. 755.
1. Prot. S. 2834. 4146 f. 4228.
2. Vgl. Art. 698, Abs. 2.

Digitized by Google

Art. 756. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vorschriften dieses Titels zu ergänzen.

Dieselben können bestimmen, daß über die Verpflichtung zur Zahlung eines Berge- oder Hülfslohns oder über den Betrag desselben von einer anderen als einer richterlichen Behörde unter Vorbehalt des Rechtsweges (Art. 744) zu entscheiden sei.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Wiedernehmung eines von dem Feinde genommenen Schiffs werden durch die Vorschriften dieses Titels nicht berührt.

Einf.-Ges.: Preußen: Hannover §. 40. 41.

Zehnter Titel.

Von den Schiffsgläubigern.

Einf.-Ges.: Preußen Art. 29. — Bremen §. 48. — Oldenburg Art. 33.

Art. 757. Die nachbenannten Forderungen gewähren die Rechte eines Schiffsgläubigers:

1. die Kosten des Zwangsverkaufs des Schiffs; zu diesen gehören auch die Kosten der Vertheilung des Kaufgeldes, sowie die etwaigen Kosten der Bewachung, Verwahrung und Erhaltung des Schiffs und seines Zubehörs seit der Einleitung des Zwangsverkaufs oder seit der derselben vorausgegangenen Beschlagnahme;

Art. 756.

1. Prot. S. 2835 f. 4144. 4147.

Zu Abs. 2. — 2. Auf die Wiedernehmung eines von dem Feinde genommenen Schiffs sind jedoch die Vorschriften des Tit. 9 anwendbar, wenn darüber keine Landesgesetze vorhanden, und auch in anderer Weise von der Landesregierung keine Vorsorge getroffen, keine Instruktion für den einzelnen Krieg erlassen ist u. dergl. Prot. S. 2836. — Die Wiedernehmung eines Schiffs aus der Gewalt von Seeräubern ist ein Fall einer gewöhnlichen Bergung oder Hülfeleistung. Prot. S. 2835 f.

Zum 10. Titel. Von den Schiffsgläubigern.

Art. 757.

1. Prot. S. 2843—2857. 2922. 2322 f. 3014 f. 4151 f. 4461. 4470 f. 4476 f. 4484 f.

Zu Nr. 1. — 2. Kosten zur Erhaltung des Schiffes sind z. B. die Auslagen für Assekuranz und kleine Reparaturen. Prot. S. 4151. 4174 f.

Zu Nr. 3. — 3. Unter „Tonnengelder" sind hier die Abgaben für Erhaltung der Signaltonnen, nicht die nach dem Tonnengehalt des Schiffes zu berechnenden Abgaben für den Aufenthalt im Hafen zu verstehen. Prot. S. 2855.

4. Die Kosten der Einbringung des Schiffes in den Hafen, des Aufenthaltes im Hafen (abgesehen von den unter Nr. 1—3 aufgeführten), ferner die Kosten der Ausbringung aus dem Hafen und die Kosten der Fahrt von Hafen zu Hafen gewähren dem, welcher sie zu fordern hat, nicht die Rechte eines Schiffsgläubigers. Prot. S. 4477 f. 4486 f.

Zu Nr. 4. — 5. Zu dieser Kategorie gehören auch die Ansprüche wegen außerordentlicher Dienstleistungen z. B. wegen Beschädigung bei Vertheidigung des Schiffes (s. Art. 549); dieselben beruhen auf gesetzlichen Bestimmungen, welche, wenn der Dienst oder Heuervertrag nichts besonderes darüber enthält, als integrirende Bestandtheile des Vertrages anzusehen sind. Prot. S. 2855.

Zu Nr. 7. — 6. Die Bestimmung des Art. 735 findet auch auf den Tit. 10 Anwendung. Prot. S. 4152.

Digitized by Google

2. die in der Ziffer 1 nicht begriffenen Kosten der Bewachung und Verwahrung des Schiffs und seines Zubehörs seit der Einbringung des Schiffs in den letzten Hafen, falls das Schiff im Wege der Zwangsvollstreckung verkauft ist;
3. die öffentlichen Schiffs-, Schifffahrts- und Hafenabgaben, insbesondere die Tonnen-, Leuchtfeuer-, Quarantaine- und Hafengelder;
4. die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung;
5. die Lootsengelder, sowie die Bergungs-, Hülfs-, Loskaufs- und Reklamekosten;
6. die Beiträge des Schiffs zur großen Haverei;
7. die Forderungen der Bodmereigläubiger, welchen das Schiff verbodmet ist, sowie die Forderungen aus sonstigen Kreditgeschäften, welche der Schiffer als solcher während des Aufenthalts des Schiffs außerhalb des Heimathshafens in Nothfällen abgeschlossen hat (Art. 497, 510), auch wenn er Miteigenthümer oder Alleineigenthümer des Schiffs ist; den Forderungen aus solchen Kreditgeschäffen stehen die Forderungen wegen Lieferungen oder Leistungen gleich, welche ohne Gewährung eines Kredits dem Schiffer als solchem während des Aufenthalts des Schiffs außerhalb des Heimathshafens in Nothfällen zur Erhaltung des Schiffs oder zur Ausführung der Reise gemacht sind, soweit diese Lieferungen oder Leistungen zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich waren;
8. die Forderungen wegen Nichtablieferung oder Beschädigung der Ladungsgüter und der im zweiten Absatze der im Art. 674 erwähnten Reiseeffekten;
9. die nicht unter eine der vorigen Ziffern fallenden Forderungen aus Rechtsgeschäften, welche der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse und nicht mit Bezug auf eine besondere Vollmacht geschlossen hat (Art. 452, Ziff. 1), sowie die nicht unter eine der vorigen Ziffern fallenden Forderungen wegen Nichterfüllung oder wegen unvollständiger oder mangelhafter Erfüllung eines von dem Rheder abgeschlossenen Vertrages, insofern die Ausführung des letzteren zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört hat (Art. 452, Ziff. 2);
10. die Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung (Art. 451 und 452, Ziff. 3.), auch wenn dieselbe zugleich Miteigenthümer oder Alleineigenthümer des Schiffs ist.

Einf.-Ges.: Preußen: Hannover §. 32; Schleswig-Holstein §. 67. — Bremen §. 40. — Hamburg §. 46. — Oldenburg Art. 27.

7. Das A. d. H.-G.-B. hat allerdings nicht die durch die Civilrechte begründeten Pfandrechte an Schiffen aufgehoben, aber es gibt den in Art. 757 aufgeführten Gläubigern und nur diesen das Recht von „Schiffsgläubigern", mithin ein absolutes Vorrecht vor jenen civilrechtlichen Pfandgläubigern. Die Deduction von Ackermann, in Busch, Archiv, Bd. 11, S. 169 f., ist mithin ganz müßig.

Digitized by Google

Art. 758. Den Schiffsgläubigern, welchen das Schiff nicht schon durch Verbodmung verpfändet ist, steht ein gesetzliches Pfandrecht an dem Schiff und dem Zubehör desselben zu.

Das Pfandrecht ist gegen dritte Besitzer des Schiffs verfolgbar.

Art. 759. Das gesetzliche Pfandrecht eines jeden dieser Schiffsgläubiger erstreckt sich außerdem auf die Bruttofracht derjenigen Reise, aus welcher seine Forderung entstanden ist.

Art. 760. Als eine Reise im Sinne dieses Titels wird diejenige angesehen, zu welcher das Schiff von neuem ausgerüstet, oder welche entweder auf Grund eines neuen Frachtvertrages oder nach vollständiger Löschung der Ladung angetreten wird.

Art. 761. Den im Art. 757 unter Ziffer 4 aufgeführten Schiffsgläubigern steht wegen der aus einer späteren Reise entstandenen Forderungen zugleich ein gesetzliches Pfandrecht an der Fracht der früheren Reisen zu, sofern die verschiedenen Reisen unter denselben Dienst- und Heuervertrag fallen (Art. 521, 536, 538, 554).

Art. 762. Auf das dem Bodmereigläubiger in Gemäßheit des Art. 680 zustehende Pfandrecht finden dieselben Vorschriften Anwendung, welche für das gesetzliche Pfandrecht der übrigen Schiffsgläubiger gelten.

Der Umfang des Pfandrechts des Bodmereigläubigers bestimmt sich jedoch nach dem Inhalt des Bodmereivertrages (Art. 681).

Art. 763. Das einem Schiffsgläubiger zustehende Pfandrecht gilt in gleichem Maaße für Kapital, Zinsen, Bodmereiprämie und Kosten.

Einf.-Ges.: Preußen Art. 29.

Art. 758.
1. Prot. S. 2858 f. 2886 f. 2914. 2929 f. 2939. 4167.
2. Das Pfandrecht erstreckt sich auf das Schiff und dessen Zubehör. Vgl. Art. 443.

Art. 759.
1. Prot. S. 2882. 2886 f. 2914. 2929 f. 2939.
2. Der Ausdruck „Bruttofracht" befaßt auch die Ueberfahrtsgelder (Art. 678), und, wenn der Rheder seine eigenen Güter transportirt, die übliche Fracht. Prot. S. 2889.

Art. 760.
1. Prot. S. 2876. 2923 f. 2934. 4167.
2. Eine Ergänzung der Schiffsvorräthe wird nicht als neue Ausrüstung angesehen. Prot. S. 2935 f.
3. Als eine Reise mit der Hauptreise ist zu betrachten, die zur Ausführung eines vorher abgeschlossenen Frachtvertrags vorgenommene Ausreise in Ballast, um in einem anderen bestimmten Hafen die Ladung zu holen. Prot. S. 2934 f. Anders faßt den Satz auf Ackermann, in Busch, Archiv, Bd. 11, S. 170.

Art. 761.
1. Prot. S. 2936. 4167.
2. Der Satz ist die Konsequenz der Bestimmung des Art. 536, Abs. 1.

Art. 762.
1. Prot. 2859. 2940. 4167 f.
2. Vgl. Art. 771.

Art. 763.
1. Prot. S. 2861. 4173.
2. Unter den „Kosten" sind die durch Geltendmachung der Forderung oder des Vorrechts entstehenden Prozeßkosten zu verstehen. Prot. S. 2861.

Digitized by Google

Art. 764. Der Schiffsgläubiger, welcher sein Pfandrecht verfolgt, kann sowohl den Rheder als auch den Schiffer belangen, den letzteren auch dann, wenn das Schiff in dem Heimathshafen liegt (Art. 495).

Das gegen den Schiffer ergangene Erkenntniß ist in Ansehung des Pfandrechts gegen den Rheder wirksam.

Einf.-Ges.: Hamburg §. 55.

Art. 765. Auf die Rechte eines Schiffsgläubigers hat es keinen Einfluß, daß der Rheder für die Forderung bei deren Entstehung oder später zugleich persönlich verpflichtet wird.

Diese Vorschrift findet insbesondere auf die Forderungen der Schiffsbesatzung aus den Dienst- und Heuerverträgen Anwendung (Art. 453).

Art. 766. Gehört das Schiff einer Rhederei, so haftet das Schiff und die Fracht den Schiffsgläubigern in gleicher Weise, als wenn das Schiff nur einem Rheder gehörte.

Art. 767. Das Pfandrecht der Schiffsgläubiger am Schiff erlischt:

1. durch den im Inlande im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgten Verkauf des Schiffs; an Stelle des letzteren tritt für die Schiffsgläubiger das Kaufgeld;

   es müssen die Schiffsgläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte öffentlich aufgefordert werden; im Uebrigen bleiben die Vorschriften über das den Verkauf betreffende Verfahren den Landesgesetzen vorbehalten;
2. durch den von dem Schiffer im Falle der zwingenden Nothwendigkeit auf Grund seiner gesetzlichen Befugnisse bewirkten Verkauf des Schiffs (Art. 499); an Stelle des letzteren tritt für die Schiffsgläubiger das

---

Art. 764.

1. Prot. S. 1909 f. 2861. 2927 f. 4173.
2. Das gegen den Schiffer ergangene Erkenntniß bindet jedoch den Rheder nicht, insoweit letzterer persönlich haftet. Vgl. Art. 765.
3. Der Rheder kann selbstredend in dem gegen den Schiffer geführten Prozesse interveniren. Vgl. auch Art. 455.

Art. 765.

Prot. S. 2862. 4174.

Art. 766.

Prot. S. 4478. 4487.

Art. 767.

1. Prot. S. 2862 f. 4174. 4180 f. 4196 f.
2. In Betreff des Verfahrens bei dem Verkaufe von Seeschiffen s. für Preußen: Konkursordnung vom 8. Mai 1855, §. 403, und Einf.-Ges. zur Konkursordnung Art. XVI.
3. Der Satz: „an Stelle des Schiffes tritt für die Schiffsgläubiger das Kaufgeld, so lange es noch in den Händen des Schiffers ist," wird von Koch, Kommentar zu diesem Artikel, Anm. 24, dahin gedeutet, daß der Gläubiger beweisen müsse, daß der empfangene Kaufpreis in natura noch in den Händen des Schiffers ist, daß der Gläubiger also, wie Koch sagt, den schwierigen Beweis der Identität des Geldes zu führen hat. Diese Erläuterung dürfte nicht begründet sein; unseres Erachtens bedeuten die Worte: solange es noch in den Händen des Schiffers ist, nur „so lange der Schiffer es noch nicht dem Rheder, sei es in Baar, durch Wechsel oder sonst entrichtet hat." Ob der Schiffer noch dieselben Münzsorten des Kaufgeldes hat, oder ob er das Kaufgeld

Digitized by Google

Kaufgeld, so lange es bei dem Käufer ausſteht oder noch in den Händen des Schiffers iſt.

Einf.-Geſ. zu Art. 767. 768: Preußen Art. 58; Hannover §. 42; Schleswig-Holſtein §. 79. 80. — Hamburg §. 56—64. — Lübeck §. 19. — Mecklenburg-Schwerin §. 76. — Oldenburg Art. 35.

Art. 768. Den Landesgeſetzen bleibt vorbehalten, zu beſtimmen, daß auch in anderen Veräußerungsfällen die Pfandrechte erlöſchen, wenn die Schiffsgläubiger zur Anmeldung der Pfandrechte ohne Erfolg öffentlich aufgefordert ſind, oder wenn die Schiffsgläubiger ihre Pfandrechte innerhalb einer beſtimmten Friſt, ſeitdem das Schiff in dem Heimathshafen oder in einem inländiſchen Hafen ſich befunden hat, bei der zuſtändigen Behörde nicht angemeldet haben.

Einf.-Geſ.: Bremen §. 49.

Art. 769. Der Art. 767 findet keine Anwendung, wenn nicht das ganze Schiff, ſondern nur eine oder mehrere Schiffsparten veräußert werden.

Art. 770. In Anſehung des Schiffs haben die Koſten des Zwangsverkaufs (Art. 757, Ziff. 1) und die Bewachungs- und Verwahrungskoſten ſeit der Einbringung in den letzten Hafen (Art. 757, Ziff. 2) vor allen anderen Forderungen der Schiffsgläubiger den Vorzug.

Die Koſten des Zwangsverkaufs gehen den Bewachungs- und Verwahrungskoſten ſeit der Einbringung in den letzten Hafen vor.

Art. 771. Von den übrigen Forderungen gehen die die letzte Reiſe (Art. 760) betreffenden Forderungen, zu welchen auch die nach der Beendigung der letzten Reiſe entſtandenen Forderungen gerechnet werden, den Forderungen vor, welche die früheren Reiſen betreffen.

Von den Forderungen, welche nicht die letzte Reiſe betreffen, gehen die eine ſpätere Reiſe betreffenden denjenigen vor, welche eine frühere Reiſe betreffen.

Den im Art. 757 unter Ziff. 4 aufgeführten Schiffsgläubigern gebührt jedoch wegen der eine frühere Reiſe betreffenden Forderungen daſſelbe Vorzugsrecht, welches ihnen wegen der eine ſpätere Reiſe betreffenden Forderungen zuſteht, ſofern die verſchiedenen Reiſen unter denſelben Dienſt- oder Heuervertrag fallen.

Wenn die Bodmereireiſe mehrere Reiſen im Sinne des Art. 760 umfaßt,

---

in Wechſel u. ſ. w. umgeſetzt hat, ja ob er es ſelbſt für ſich verbraucht hat, erſcheint gleichgültig. Der Gläubiger hat daher nicht die Identität, ſondern nur zu beweiſen, daß der Schiffer das Geld noch hinter ſich, dem Rheder noch nicht ausgehändigt hat.

Art. 768.
Prot. S. 2865. 2868 f. 4462 f.

Art. 769.
Prot. S. 2867 f. 4174.

Art. 770.
Prot. S. 2873 f. 4174.

Art. 771.
1. Prot. S. 2875 f. 4168. 4175.
Zu Abſ. 3. — 2. Vgl. Art. 761.

Digitized by Google

so steht der Bodmereigläubiger denjenigen Schiffsgläubigern nach, deren Forderungen die nach Vollendung der ersten dieser Reisen angetretenen späteren Reisen betreffen.

Art. 772. Die Forderungen, welche dieselbe Reise betreffen, sowie diejenigen, welche als dieselbe Reise betreffend anzusehen sind (Art. 771), werden in nachstehender Ordnung berichtigt:

1. die öffentlichen Schiffs-, Schifffahrts- und Hafenabgaben (Art. 757, Ziff. 3);
2. die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung (Art. 757, Ziff. 4);
3. die Lootsengelder, sowie die Bergungs-, Hülfs-, Loskaufs- und Reklamekosten (Art. 757, Ziff. 5), die Beiträge des Schiffs zur großen Haverei (Art. 757, Ziff. 6), die Forderungen aus den von dem Schiffer in Nothfällen abgeschlossenen Bodmerei- und sonstigen Kreditgeschäften, sowie die diesen Forderungen gleichzuachtenden Forderungen (Art. 757, Ziff. 7);
4. die Forderungen wegen Nichtablieferung oder Beschädigung von Gütern und Reiseeffekten (Art. 757, Ziff. 8);
5. die im Art. 757 unter Ziffer 9 und 10 aufgeführten Forderungen.

Art. 773. Von den unter Ziffer 1, 2, 4 und 5 des Art. 772 aufgeführten Forderungen sind die unter derselben Ziffer dieses Artikels aufgeführten gleichberechtigt.

Von den unter Ziffer 3 des Art. 772 aufgeführten Forderungen geht dagegen die später entstandene der früher entstandenen vor; die gleichzeitig entstandenen sind gleichberechtigt.

Hat der Schiffer aus Anlaß desselben Nothfalls verschiedene Geschäfte abgeschlossen (Art. 757, Ziff. 7), so gelten die daraus herrührenden Forderungen als gleichzeitig entstanden.

Forderungen aus Kreditgeschäften, namentlich aus Bodmereiverträgen, welche der Schiffer zur Berichtigung früherer, unter die Ziffer 3 des Art. 772 fallender Forderungen eingegangen ist, sowie Forderungen aus Verträgen, welche derselbe behufs Verlängerung der Zahlungszeit, Anerkennung oder Erneuerung solcher früherer Forderungen abgeschlossen hat, haben auch dann, wenn das Kreditgeschäft oder der Vertrag zur Fortsetzung der Reise nothwendig war, nur dasjenige Vorzugsrecht, welches der früheren Forderung zustand.

Art. 774. Das Pfandrecht der Schiffsgläubiger an der Fracht (Art.

Art. 772.
Prot. S. 2876—2882. 4175 f. 4199 f. 4470. 4476 f. 4485.
Art. 773.
Prot. S. 2882. 4176. 4193 f.
Art. 774.
1. Prot. S. 2883—2889. 2940 f. 4163 f. 4177.
Zu Abs. 1. — 2. Ueber die Bedeutung des Ausdrucks: „in den Händen des Schiffers sind" vgl. Art. 767, Anm. 3.

Digitized by Google

759) ist nur so lange wirksam, als die Fracht noch aussteht oder die Frachtgelder in den Händen des Schiffers sind.

Auch auf dieses Pfandrecht finden die in den vorstehenden Artikeln über die Rangordnung enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Im Falle der Cession der Fracht kann das Pfandrecht der Schiffsgläubiger, so lange die Fracht noch aussteht oder die Frachtgelder in den Händen des Schiffers sind, auch dem Cessionar gegenüber geltend gemacht werden.

Insoweit der Rheder die Fracht eingezogen hat, haftet er den Schiffsgläubigern, welchen das Pfandrecht dadurch ganz oder zum Theil entgeht, persönlich und zwar einem jeden in Höhe desjenigen Betrages, welcher für denselben bei Vertheilung des eingezogenen Betrages nach der gesetzlichen Rangordnung sich ergibt.

Dieselbe persönliche Haftung des Rheders tritt ein in Ansehung der am Abladungsort zur Abladungszeit üblichen Fracht für die Güter, welche für seine Rechnung abgeladen sind.

Art. 775. Hat der Rheder die Fracht zur Befriedigung eines oder mehrerer Gläubiger, welchen ein Pfandrecht an derselben zustand, verwendet, so ist er den Gläubigern, welchen der Vorzug gebührt hätte, nur insoweit verantwortlich, als erwiesen wird, daß er dieselben wissentlich verkürzt hat.

Art. 776. Insoweit der Rheder in den im Art. 767 unter Ziffer 1 und 2 erwähnten Fällen das Kaufgeld eingezogen hat, haftet er in Höhe des eingezogenen Betrages sämmtlichen Schiffsgläubigern in gleicher Weise persönlich, wie den Gläubigern einer Reise im Falle der Einziehung der Fracht (Art. 774, 775).

Art. 777. Wenn der Rheder, nachdem er von der Forderung eines

---

Zu Abs. 3. — 3. Der Cessionar kann sich unter den geeigneten Voraussetzungen darauf berufen, daß ihm ohne die Cession gleichfalls die Rechte eines Schiffsgläubigers zuständen. Prot. S. 4165.

Zu Abs. 4. — 4. Dem Einziehen der Fracht Seitens des Rheders steht gleich, wenn die Fracht im Interesse desselben verwendet, oder an einen Gläubiger desselben gezahlt oder cedirt worden ist u. dergl.; der Rheder haftet aber nicht persönlich, wenn der Schiffer die Fracht erhoben hat, aber Nichts davon an den Rheder gelangt ist. Prot. S. 2942.

5. Der persönliche Anspruch steht nicht allein den vor Einziehung der Fracht, sondern auch den nachher erwachsenen, von der betr. Reise herrührenden Schiffsgläubigern zu. Prot. S. 2143.

Art. 775.

1. Prot. S. 2889—2897. 2943. 4177. 4195.

2. Der Gläubiger kann vielleicht die Forderung selbst, aber nicht zugleich die Thatsachen kennen, auf welchen ihr Vorrecht beruht. Prot. S. 2894. 4195.

Art. 776.

1. Prot. S. 2890—2897. 2943. 4177.

2. Der Artikel präjudizirt der Frage nicht, ob und wann das beim Zwangsverkauf beobachtete Verfahren als ungültig angefochten werden kann. Die präkludirten Gläubiger stehen bei Geltendmachung des durch den Artikel begründeten rein persönlichen Anspruchs gegen den Rheder, und so lange das gerichtliche Vertheilungsverfahren nicht wieder aufgenommen wird, den nicht präkludirten nicht nach. Prot. S. 4180.

Art. 777.

1. Prot. S. 1631 f. 2870 f. 3736 f. 3790 f. 4063. 4288.

Digitized by Google

Schiffsgläubigers, für welche er nur mit Schiff und Fracht haftet, Kenntniß erhalten hat, das Schiff zu einer neuen Reise (Art. 760) in See sendet, ohne daß das Interesse des Schiffsgläubigers es geboten hat, so wird er für die Forderung in Höhe desjenigen Betrages zugleich persönlich verpflichtet, welcher für den Gläubiger sich ergeben haben würde, falls der Werth, welchen das Schiff bei Antritt der Reise hatte, unter die Schiffsgläubiger nach der gesetzlichen Rangordnung vertheilt worden wäre.

Es wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß der Gläubiger bei dieser Vertheilung seine vollständige Befriedigung erlangt haben würde.

Die persönliche Verpflichtung des Rheders, welche aus der Einziehung der dem Gläubiger haftenden Fracht entsteht (Art. 774), wird durch diesen Artikel nicht berührt.

Art. 778. Die Vergütung für Aufopferung oder Beschädigung in Fällen der großen Haverei tritt für die Schiffsgläubiger an Stelle desjenigen, wofür die Vergütung bestimmt ist.

Dasselbe gilt von der Entschädigung, welche im Falle des Verlustes oder der Beschädigung des Schiffs, oder wegen entzogener Fracht im Falle des Verlustes oder der Beschädigung von Gütern dem Rheder von demjenigen gezahlt werden muß, welcher den Schaden durch eine rechtswidrige Handlung verursacht hat.

Ist die Vergütung oder Entschädigung von dem Rheder eingezogen, so haftet er in Höhe des eingezogenen Betrages den Schiffsgläubigern in gleicher Art persönlich, wie den Gläubigern einer Reise im Falle der Einziehung der Fracht (Art. 774, 775).

Art. 779. Im Falle der Konkurrenz der Schiffsgläubiger, welche ihr Pfandrecht verfolgen, mit anderen Pfandgläubigern oder sonstigen Gläubigern, haben die Schiffsgläubiger den Vorzug.

Art. 780. Die Bestimmungen der Art. 767 und 769 über das Erlöschen der Pfandrechte der Schiffsgläubiger finden auch Anwendung auf die sonstigen Pfandrechte, welche nach den Landesgesetzen an dem Schiff oder einer

---

2. Die Frage, was Rechtens sei, wenn nur einer der Mitrheder oder nur der Korrespondentrheder vor Abgang des Schiffes Kenntniß von den bestehenden Forderungen gehabt hat, die übrigen Betheiligten nicht, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen. Prot. S. 1636. Ebenso die Frage, wer persönlich verpflichtet sei, wenn der Rheder bestehende Forderungen kennend, das Schiff veräußert und der neue Erwerber dasselbe in See sendet. Es hängt die Beantwortung davon ab, ob und wer von den handelnden Personen wußte, daß das Pfandrecht vorhanden sei: derjenige, der das Pfandrecht kannte und dennoch dessen Erlöschen bewirkte, haftet persönlich.

Art. 778.
Prot. S. 2777. 2859. 4168.

Art. 779.
1. Prot. S. 2848. 2897 f. 2901 f. 4177.
2. Die Schiffsgläubiger haben auch ein Vorrecht vor dem Fiskus. Prot. S. 2902.

Art. 780.
Prot. S. 2897 f. 2925. 4177.

Digitized by Google

Schiffspart durch Willenserklärung oder Gesetz erworben und gegen den dritten Besitzer verfolgbar sind.

Die Vorschrift des Art. 767, Ziff. 1 tritt auch rücksichtlich der auf einer Schiffspart haftenden Pfandrechte im Falle des Zwangsverkaufs dieser Schiffspart ein.

Im Uebrigen werden die Rechte der im ersten Absatze erwähnten Pfandgläubiger nicht nach den Bestimmungen dieses Titels, sondern nach den Landesgesetzen beurtheilt.

Einf.-Ges.: Preußen Art. 59. — Bremen §. 47. — Hamburg §. 65—67.

Art. 781. Von den auf den Gütern wegen der Fracht, der Bodmereigelder, der Beiträge zur großen Haverei und der Bergungs- und Hülfskosten (Art. 624, 626, 680, 727, 753) haftenden Pfandrechten steht das wegen der Fracht allen übrigen nach; unter diesen übrigen hat das später entstandene vor dem früher entstandenen den Vorzug; die gleichzeitig entstandenen sind gleichberechtigt. Die Forderungen aus den von dem Schiffer aus Anlaß desselben Nothfalls abgeschlossenen Geschäften gelten als gleichzeitig entstanden.

In den Fällen der großen Haverei und des Verlustes oder der Beschädigung durch rechtswidrige Handlungen kommen die Vorschriften des Art. 778 und in dem Falle des von dem Schiffer zur Abwendung oder Verringerung eines Verlustes nach Maaßgabe des dritten Absatzes des Art. 504 bewirkten Verkaufs, die Vorschriften des Art. 767, Ziff. 2, und wenn derjenige, für dessen Rechnung der Verkauf geschehen ist, das Kaufgeld einzieht, der Art. 776 zur Anwendung.

Elfter Titel.

Von der Versicherung gegen die Gefahren der Seeschifffahrt.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 782. Jedes in Geld schätzbare Interesse, welches Jemand daran hat, daß Schiff oder Ladung die Gefahren der Seeschifffahrt bestehe, kann Gegenstand der Seeversicherung sein.

Art. 781.
Prot. S. 2913. 4177. 4201. 4288.

Zum 11. Titel. Von der Versicherung gegen die Gefahren der Seeschifffahrt.

Vgl. Tecklenborg, System des Seeversicherungswesens, 1862; Lazarus, Bemerkungen über Seeassekuranzrecht und Seepolizebedingungen im fr. Central-Organ 1862, S. 209 f. 218 f. 223. 231. 234. 257. 265; Endemann, das Wesen des Versicherungsgeschäftes in Goldschmidt, Zeitschrift, Bd. 9, S. 284 f. 511 f.; Malß, Studien über Versicherungsrecht, in Goldschmidt, Zeitschrift, Bd. 6, S. 361 und Bd. 8, S. 369; Just, Doppelversicherung und Ueberversicherung, in Siebenhaar, Archiv, Bd. 15, S. 225 f.

Art. 782.
1. Prot. S. 2975 f. 3131 f. 4230.

Digitized by Google

Art. 783. Es können insbesondere versichert werden:
das Schiff;
die Fracht;
die Ueberfahrtsgelder;
die Güter;
die Bodmereigelder;
die Havereigelder;
andere Forderungen, zu deren Deckung Schiff, Fracht, Ueberfahrtsgelder oder Güter dienen;
der von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartete Gewinn (imaginäre Gewinn);
die zu verdienende Provision;
die von dem Versicherer übernommene Gefahr (Rückversicherung).
In der einen dieser Versicherungen ist die andere nicht enthalten.

---

2. Das Interesse, nicht die der Seegefahr ausgesetzte Sache, ist der eigentliche Gegenstand des Versicherungsvertrages. Prot. S. 3131 f. 4231.

3. Eine Seeversicherung ist daher nicht vorhanden, wenn z. B. ein an der See liegendes Grundstück gegen Beschädigungen durch die See versichert wird. Prot. S. 4231.

4. „Zur See" im Sinne des Artikels gehören auch die Häfen und die Flußreviere, auf welchen sich die Seeschiffe zu bewegen pflegen; vgl. Art. 827. Prot. S. 3227. 4231 f.

5. S. g. Wettassekuranzen d. h. Versicherungen, bei welchen das Interesse erst durch den Versicherungsvertrag geschaffen wird, sind ungültig. Prot. S. 2976 f. 3016. 3027. 4230. Mot. S. 363. Die Fähigkeit der Kontrahenten zum Abschluß des Versicherungsvertrags richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Mäkler dürfen nach Art. 69, Nr. 1, und Art. 271, N. 3, Versicherungen nicht ertheilen.

6. Das A. d. H.-G.-B. enthält nur Bestimmungen über die Gefahren der Seeschifffahrt, nicht aber über andere Arten von Versicherungen, welche daher von den Vorschriften dieses Titels ganz unberührt bleiben.

Art. 783.

1. Prot. S. 3052 f. 3089 f. 3100. 3123. 3131 f. 4232 f.

2. Das Schiff mit Inventar, Kompasse, Fernrohr, Barometer u. s. w. wird im Seewesen und Seerecht gewöhnlich mit dem Ausdruck „Casco" bezeichnet. Es gehört dazu in der Regel auch Takelage, Ausrüstung und Proviant. Vgl. jedoch Art. 800.

3. Mit der Versicherung des Schiffs, der Ladung u. s. w. bezeichnet man die Versicherung des Eigenthumsinteresse, oder eines mit diesem gänzlich zusammenfallenden Interesse an jenen Gegenständen. Prot. S. 3058. 3111 f. 3132. 4232. Wenn ein anderes Interesse versichert werden soll, muß dies dem Versicherer bei Eingehung des Vertrages angezeigt werden. Vgl. Art. 797. 799. 803. Die ungenaue oder unrichtige Bezeichnung des Interesse hat die Ungültigkeit des Vertrages zur Folge, wenn angenommen werden muß, daß ein Konsens über den Gegenstand desselben gar nicht vorhanden sei. Prot. S. 4281. In vielen Fällen aber wird man in der ungenauen Angabe des Interesse nur eine Verletzung der dem Versicherten obliegenden Anzeigepflicht finden können. Prot. S. 3619 f. 3630.

4. Von der Versicherung der Ueberfahrtsgelder gelten, sofern nicht etwas besonderes darüber bestimmt ist (Art. 829, Abs. 2), alle Bestimmungen über die Versicherung der Fracht: s. Art. 678. Prot. S. 3027. 4271. 4381. 4393. Dieselbe kann nur von den Passagieren selbst geschehen, da das Ueberfahrtsgeld stets vorausbezahlt wird, und ist für den Fall von Interesse, wenn die Reise eingestellt und der Passagier nur einen zur Bestreitung der Weiterreise ungenügenden Theil des Passagegeldes zurückerhält.

5. Die Havereigelder sind diejenigen Gelder, welche nach Einleitung eines Unternehmens zur See vor dessen Beendigung in Folge eines Seeunfalls aufgewendet werden müssen. Die Frage, wann und von wem die Havereigelder versichert werden können, ist nach dem allgemeinen Grundsatze des Art. 782 zu entscheiden. Prot. S. 3092 f.

Digitized by Google

Art. 784. Die Heuerforderung des Schiffers und der Schiffsmannschaft kann nicht versichert werden.

Art. 785. Der Versicherungsnehmer kann entweder sein eigenes Interesse (Versicherung für eigene Rechnung), oder das Interesse eines Dritten (Versicherung für fremde Rechnung), und in dem letzteren Falle mit oder ohne Bezeichnung der Person des Versicherten unter Versicherung bringen.

Es kann im Vertrage auch unbestimmt gelassen werden, ob die Versicherung für eigene oder für fremde Rechnung genommen wird (für Rechnung „wen es angeht"). Ergibt sich bei einer Versicherung für Rechnung „wen es angeht", daß dieselbe für fremde Rechnung genommen ist, so kommen die Vorschriften über die Versicherung für fremde Rechnung zur Anwendung.

Die Versicherung gilt als für eigene Rechnung des Versicherungsnehmers geschlossen, wenn der Vertrag nicht ergibt, daß sie für fremde Rechnung oder für Rechnung „wen es angeht" genommen ist.

Art. 786. Die Versicherung für fremde Rechnung ist für den Versicherer nur dann verbindlich, wenn entweder der Versicherungsnehmer zur Eingehung derselben von dem Versicherten beauftragt war, oder wenn der

---

6. Die Frage, wie weit das versicherbare Interesse bei Havereigeldern sich erstrecke, ob der Rheder auch denjenigen Theil derselben, den er als Abzug für Verbesserung oder als nicht vergütetes Kost- und Monatsgeld schließlich selbst tragen muß, versichern lassen kann, ist offen gelassen.

7. Die Frage, wegen welcher anderer Forderungen etwa noch eine gültige Seeversicherung genommen werden kann, ist offen gelassen. Jedenfalls müssen die Forderungen mit dem der See anvertrauten Gegenstand in einem besondern Verbande als Pfandforderungen, Schiffsschulden u. dergl. stehen. Zu solchen Forderungen können z. B. an den Schiffer zur Bestreitung von Schiffsausgaben gegebene Vorschüsse gerechnet werden.

Art. 784.

1. Prot. S. 3005 f. 4236.

2. Es können jedoch versichert werden die Gagen der übrigen auf dem Schiff angestellten Personen (Art. 445. 554), Prot. S. 3005; ebenso der an die Stelle der Heuer tretende Antheil des Schiffers oder der Mannschaft an Fracht und Gewinn. Art. 555. Prot. S. 3006 f.

3. Weder der Gläubiger, noch der Schiffer, noch der Schiffsmann, noch ein Cessionar derselben kann die Heuerforderung versichern, wohl aber der Rheder, sofern er wegen seiner Vorschüsse, seiner persönlichen Haftung für die bis zum letzten Abladungs- oder Löschungshafen verdiente Heuer u. dergl. ein Interesse daran hat: Art. 800. Prot. S. 3005. 3037 f. Mot. S. 330.

Art. 785.

1. Prot. S. 2980 f. 4236. 4373.

Zu Abs. 2. — 2. Der Versicherungsnehmer darf keine Versicherung für ein noch nicht existirendes Interesse oder für eine Person nehmen, welche das in Rede stehende Interesse erst künftig erwerben soll. Es braucht ihm aber die Person, welche das Interesse zur Zeit des Vertragsabschlusses hat, nicht stets dem Namen nach bekannt zu sein und die Versicherung ist nicht stets ungültig, wenn er sich in der Person des Interessenten geirrt hat. Prot. S. 3662 f.

3. In der Klausel „für Rechnung wen es angeht" ist die Versicherung für eigene Rechnung einbegriffen. Vgl. Tecklenborg, Seeversicherungswesen, S. 34 f.

Art. 786.

1. Prot. S. 2991—3000. 3124—3130. 3624. 4237—4245.

Zu Abs. 1. — 2. Die Unterlassung der ausdrücklichen Anzeige kann vertragsmäßig genehmigt und „mit oder ohne Auftrag", „auf eigene Entschließung" oder mit einer gleichlautenden Klausel abgeschlossen werden.

Digitized by Google

Mangel eines solchen Auftrages von dem Versicherungsnehmer bei dem Abschlusse des Vertrages dem Versicherer angezeigt wird.

Ist die Anzeige unterlassen, so kann der Mangel des Auftrages dadurch nicht ersetzt werden, daß der Versicherte die Versicherung nachträglich genehmigt.

Ist die Anzeige erfolgt, so ist die Verbindlichkeit der Versicherung für den Versicherer von der nachträglichen Genehmigung des Versicherten nicht abhängig.

Der Versicherer, für welchen nach den Bestimmungen dieses Artikels der Versicherungsvertrag unverbindlich ist, hat, selbst wenn er die Unverbindlichkeit des Vertrages geltend macht, gleichwohl auf die volle Prämie Anspruch.

Art. 787. Ist die Versicherung von einem Bevollmächtigten, von einem Geschäftsführer ohne Auftrag, oder von einem sonstigen Vertreter des Versicherten in dessen Namen geschlossen, so ist im Sinne dieses Gesetzbuchs weder der Vertreter Versicherungsnehmer, noch die Versicherung selbst eine Versicherung für fremde Rechnung.

Im Zweifel wird angenommen, daß selbst die auf das Interesse eines benannten Dritten sich beziehende Versicherung eine Versicherung für fremde Rechnung ist.

Art. 788. Der Versicherer ist verpflichtet, eine von ihm unterzeichnete schriftliche Urkunde (Polize) über den Versicherungsvertrag dem Versicherungsnehmer auf dessen Verlangen auszuhändigen.

Art. 789. Auf die Gültigkeit des Versicherungsvertrages hat es keinen Einfluß, daß zur Zeit des Abschlusses desselben die Möglichkeit des Eintritts

---

Zu Abs. 2. — 3. Die nachträgliche Genehmigung hilft auch dann nicht, wenn sie vor dem Bekanntwerden des Unfalles erfolgt. Prot. S. 4241 f.

Zu Abs. 3. — 4. Wenn dagegen die nachträgliche Genehmigung des Versicherten ausdrücklich verabredet worden ist, so ist dieselbe als eine Vorbedingung der Perfektion des Vertrages zu betrachten und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen z. B. bezüglich der Zeit, bis wann sie erfolgen muß, zu beurtheilen. Prot. S. 4248. Falls die Genehmigung dann verweigert wird, so findet der Abs. 4 keine Anwendung.

5. Neben dem Abs. 3 bleiben alle Bestimmungen darüber, daß und wann der Versicherte ein gesetzliches Interesse gehabt haben müsse u. dergl. aufrecht erhalten.

6. Daß der Versicherer ohne Zustimmung des Versicherten auf Ersatz eines Schadens nicht in Anspruch genommen werden kann, hat auf die Rechtsbeständigkeit des Versicherungsvertrages selbst keinen Einfluß. Prot. S. 4258.

Art. 787.

1. Prot. S. 4373 f. 4378 f.

Zu Abs. 1. — 2. In diesem Falle gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze über Mandat, Geschäftsführung u. s. w.

3. Ist der Dritte dem Versicherer genannt worden, und fordert dieser ihn auf sich über die Genehmigung zu erklären, so ist, wenn er schweigt oder sich ausweichend erklärt, der Versicherer befugt, sich vom Vertrage loszusagen.

Zu Abs. 2. — 4. Versicherungen im Namen eines unbekannten Dritten sind unstatthaft. Prot. S. 4375.

Art. 788.

1. Prot. S. 3000. 4249.

2. Die Perfektion des Versicherungsvertrages tritt mit der beiderseitigen Konsenserklärung ein; sie ist nicht an die schriftliche Abfassung gebunden.

Art. 789.

1. Prot. S. 3009 f. 3016. 3021. 3157 f. 4249 f. 4294. 4375 f. 4420.

Digitized by Google

eines zu ersetzenden Schadens schon ausgeschlossen, oder daß der zu ersetzende Schaden bereits eingetreten ist.

Waren jedoch beide Theile von dem Sachverhältnisse unterrichtet, so ist der Vertrag als Versicherungsvertrag ungültig.

Wußte nur der Versicherer, daß die Möglichkeit des Eintritts eines zu ersetzenden Schadens schon ausgeschlossen sei, oder wußte nur der Versicherungsnehmer, daß der zu ersetzende Schaden schon eingetreten sei, so ist der Vertrag für den anderen, von dem Sachverhältnisse nicht unterrichteten Theil unverbindlich. Im zweiten Falle hat der Versicherer, selbst wenn er die Unverbindlichkeit des Vertrages geltend macht, gleichwohl auf die volle Prämie Anspruch.

Im Falle der Vertrag für den Versicherungsnehmer durch einen Vertreter abgeschlossen wird, kommt die Vorschrift des zweiten Absatzes des Art. 810, im Falle der Versicherung für fremde Rechnung die Vorschrift des Art. 811 und im Falle der Versicherung mehrerer Gegenstände oder einer Gesammtheit von Gegenständen die Vorschrift des Art. 814 zur Anwendung.

Art. 790. Der volle Werth des versicherten Gegenstandes ist der Versicherungswerth.

Die Versicherungssumme kann den Versicherungswerth nicht übersteigen.

Soweit die Versicherungssumme den Versicherungswerth übersteigt (Ueberversicherung), hat die Versicherung keine rechtliche Geltung.

Zu Abs. 2. — 2. Nach vollständig beendigter Gefahr, wenn dies den Parteien bekannt, aber noch ungewiß ist, ob und welcher Schaden entstanden sein möge, — wenn also z. B. bekannt geworden ist, daß das Schiff den Bestimmungshafen erreicht hat, aber noch nicht, in welchem Zustande, — ist eine Seeversicherung nicht mehr denkbar und ein Vertrag, wodurch sich Jemand zum Ersatze jenes Schadens verpflichtet, als eine andere Art von Vertrag, z. B. als Wette u. dergl. aufzufassen. Ebenso liegt, wenn der Versicherer, obschon beide Theile wissen, daß der Schaden bereits eingetreten ist, den Ersatz zusichert, ein anderer Vertrag, z. B. eine Wette über die Größe des erlittenen Schadens, eine Schenkung u. dergl. vor. Prot. S. 4252. 4376.

Zu Abs. 3. — 3. Das Wissen um das Sachverhältniß muß als wahre Einrede von demjenigen bewiesen werden, welcher sich darauf beruft. Prot. S. 3010 f. 3159. Beweisregeln hierüber sind im A. d. H.-G.-B. nicht aufgestellt.

4. Im ersten Falle kann er sich, wenn er aus dem Vertrag in Anspruch genommen wird, nicht auf dessen Ungültigkeit berufen. Prot. S. 4250. 4377. Macht der Versicherte diese geltend, so muß der Versicherer die Prämie mit kaufmännischen Zinsen zurückgeben. Mot. S. 338.

Art. 790.

1. Prot. S. 3017. 4253.

2. Vgl. Malß, Wofür haftet der Versicherer? Versicherungswerth; Ueber- und Doppelversicherung; Konkurrenz mehrerer Versicherer, in dessen Zeitschrift für Versicherungsrecht, Bd. 1, S. 6 f.; ferner Schmitz, Was ist unter dem Ausdruck „Versicherungswerth" in den Art. 790 und 803 zu verstehen, in Malß, Zeitschrift für Versicherungsrecht, Bd. 2, S. 246 f. Danach wird im Art. 790 als Versicherungswerth das bezeichnet, was überhaupt versichert werden kann, das versicherbare Interesse, während der Art. 803 unter dem Ausdrucke: „als Versicherungswerth gilt" dasjenige begreift, was im einzelnen Falle als versichert anzusehen ist, das versicherte Interesse.

3. Soweit das Interesse durch Verbodmung oder durch andere Schiffsschulden, für welche der Rheder nicht zugleich persönlich haftet, gemindert oder aufgehoben ist, hat die Versicherung keine Geltung. Prot. S. 3018 f.

Zu Abs. 3. — 4. Die Versicherung ist ungültig, unbeschadet der Fälle, worin nach

Digitized by Google

Art. 791. Uebersteigt im Fall einer gleichzeitigen Abschließung verschiedener Versicherungsverträge der Gesammtbetrag der Versicherungssummen den Versicherungswerth, so haften alle Versicherer zusammen nur in Höhe des Versicherungswerthes, und zwar jeder einzelne für so viele Prozente des Versicherungswerthes, als seine Versicherungssumme Prozente des Gesammtbetrages der Versicherungssummen bildet. Hierbei wird im Zweifel vermuthet, daß die Verträge gleichzeitig abgeschlossen sind.

Mehrere Versicherungsverträge, worüber eine gemeinschaftliche Polize ertheilt ist, ingleichen mehrere Versicherungsverträge, welche an demselben Tage abgeschlossen sind, gelten als gleichzeitig abgeschlossen.

Art. 792. Wird ein Gegenstand, welcher bereits zum vollen Werthe versichert ist, nochmals versichert, so hat die spätere Versicherung insoweit keine rechtliche Geltung, als der Gegenstand auf dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr bereits versichert ist (Doppelversicherung).

Ist durch die frühere Versicherung nicht der volle Werth versichert, so gilt die spätere Versicherung, insoweit sie auf dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr genommen ist, nur für den noch nicht versicherten Theil des Werthes.

Art. 793. Die spätere Versicherung hat jedoch ungeachtet der Eingehung der früheren Versicherung rechtliche Geltung:

1. wenn bei dem Abschlusse des späteren Vertrages mit dem Versicherer vereinbart wird, daß demselben die Rechte aus der früheren Versicherung abzutreten seien;
2. wenn die spätere Versicherung unter der Bedingung geschlossen wird, daß der Versicherer nur insoweit hafte, als der Versicherte sich an den früheren Versicherer wegen Zahlungsunfähigkeit desselben nicht zu erholen vermöge oder die frühere Versicherung nicht zu Recht bestehe;

---

allgemeinen Rechtsgrundsätzen der ganze Vertrag wegen eines in der Mitte liegenden dolus causam dans u. dergl. als unverbindlich erscheint.

Art. 791.

1. Prot. S. 3044–3052. 4254.

Zu Abs. 2. — 2. Die Fälle der Konkurrenz mehrerer Versicherungsverträge, worüber eine gemeinschaftliche Polize ertheilt ist, mit anderen Versicherungen sind nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen. Prot. S. 3050 f.

3. Es kommt in allen Fällen auf den Tag des Vertragsschlusses, nicht auf das Datum der Polize an; s. Art. 788, Anm. 2. Prot. S. 3047. 4254 f.

4. Der Gegenbeweis gegen die Annahme der Gleichzeitigkeit ist ausgeschlossen. Prot. S. 3045.

Art. 792.

Prot. S. 3017 f. 4255.

Art. 793.

1. Prot. S. 3041 f. 3133. 4255—4262.

2. Es handelt sich in diesem Artikel nicht um die Fälle, in welchen der frühere Versicherungsvertrag noch vor Eingehung der neuen Versicherung ganz aufgehoben wird; hier liegt gar keine Doppelversicherung vor. Prot. S. 3041.

Zu Nr. 1. — 3. Den Parteien ist freigelassen, was sie über die Zeit der Cession bestimmen wollen.

Zu Nr. 2. — 4. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Versicherte sich aus

Digitized by Google

3. wenn der frühere Versicherer mittelst Verzichtanzeige seiner Verpflichtung insoweit entlassen wird, als zur Vermeidung einer Doppelversicherung nöthig ist, und der spätere Versicherer bei Eingehung der späteren Versicherung hiervon benachrichtigt wird. Dem früheren Versicherer gebührt in diesem Fall, obschon er von seiner Verpflichtung befreit wird, gleichwohl die volle Prämie.

Art. 794. Im Falle der Doppelversicherung hat nicht die zuerst genommene, sondern die später genommene Versicherung rechtliche Geltung, wenn die frühere Versicherung für fremde Rechnung ohne Auftrag genommen ist, die spätere dagegen von dem Versicherten selbst genommen wird, sofern in einem solchen Falle der Versicherte entweder bei Eingehung der späteren Versicherung von der früheren noch nicht unterrichtet war, oder bei Eingehung der späteren Versicherung dem Versicherer anzeigt, daß er die frühere Versicherung zurückweise.

Die Rechte des früheren Versicherers in Ansehung der Prämie bestimmen sich in diesen Fällen nach den Vorschriften der Art. 900 und 901.

Art. 795. Sind mehrere Versicherungen gleichzeitig oder nach einander geschlossen worden, so hat ein späterer Verzicht auf die gegen den einen Versicherer begründeten Rechte keinen Einfluß auf die Rechte und Verpflichtungen der übrigen Versicherer.

Art. 796. Wenn die Versicherungssumme den Versicherungswerth nicht erreicht, so haftet der Versicherer im Falle eines theilweisen Schadens für den Betrag desselben nur nach Verhältniß der Versicherungssumme zum Versicherungswerth.

---

der älteren Versicherung nicht zu erholen vermöge, hat in besonderen Verabredungen oder im richterlichen Erkenntniß ihre Erledigung zu finden; einer Vorausklage und fruchtloser Exekution gegen den ersten Versicherer bedarf es nicht. Prot. S. 3043 f. 4262.

Zu Nr. 3. — 5. Die Entlassung kann geschehen zunächst von dem Versicherten, sodann aber auch in den geeigneten Fällen (s. Art. 891) von dem Versicherungsnehmer. Prot. S. 4257 f. 4260.

Art. 794.

1. Prot. 3627. 4245 f. 4281 f. 4379 f.

2. Hat der Versicherte Auftrag zum Abschluß der Versicherung gegeben, aber bloß von dessen Ausführung keine Kunde erhalten, so ist die von ihm unbedingt genommene neue Versicherung ungültig. Prot. S. 4380 f.

3. Das Verhältniß zwischen dem Versicherten und dem Versicherungsnehmer, insbesondere die Frage, ob diesem die Nichtgenehmigung der ersten Versicherung angezeigt werden müsse, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unter Berücksichtigung des Umstandes, ob beide in Geschäftsverbindung gestanden, ob der Versicherungsnehmer demnach eine Antwort zu erwarten Grund hatte oder nicht u. dergl., zu beurtheilen. Prot. S. 4282 f.

Art. 795.

1. Prot. S. 3061. 4262.

2. Der Versicherte ist nicht berechtigt, die Verpflichtung der gleichzeitigen oder spätern Versicherer durch einseitige Handlungen zu erweitern. Vgl. Mot. S. 189.

Art. 796.

Prot. S. 3054 f. 4262.

Digitized by Google

Art. 797. Wird durch Vereinbarung der Parteien der Versicherungswerth auf eine bestimmte Summe (Taxe) festgestellt (taxirte Polize), so ist die Taxe unter den Parteien für den Versicherungswerth maaßgebend.

Der Versicherer ist jedoch befugt, eine Herabsetzung der Taxe zu fordern, wenn er beweist, daß dieselbe wesentlich übersetzt sei; ist imaginärer Gewinn taxirt, so hat er im Falle der Anfechtung der Taxe zu beweisen, daß dieselbe den zur Zeit des Abschlusses des Vertrages nach kaufmännischer Berechnung möglicher Weise zu erwartenden Gewinn überstiegen habe.

Eine Polize mit der Bestimmung: „vorläufig taxirt" wird, so lange die Taxe nicht in eine feste verwandelt ist, einer nicht taxirten Polize (offenen Polize) gleichgeachtet.

Bei der Versicherung von Fracht ist die Taxe in Bezug auf einen von dem Versicherer zu ersetzenden Schaden nur dann maaßgebend, wenn dieses besonders bedungen ist.

Art. 798. Wenn in einem Vertrage mehrere Gegenstände oder eine Gesammtheit von Gegenständen unter einer Versicherungssumme begriffen, aber für einzelne derselben besondere Taxen vereinbart sind, so gelten die Gegenstände, welche besonders taxirt sind, auch als abgesondert versichert.

Art. 799. Als Versicherungswerth des Schiffs gilt, wenn die Parteien nicht eine andere Grundlage für die Schätzung vereinbart haben, der Werth,

---

Art. 797.

1. Prot. S. 3062—3071. 3096 f. 3134 f. 3516 f. 4262—4269. 4381.

Zu Abs. 1. — 2. In welchen Ausdrücken eine solche Vereinbarung zu finden ist, hängt von der ortsüblichen Einrichtung der Polizen ꝛc. ab. Einseitige Werthsangaben des Versicherten haben, abgesehen von Ortsgebräuchen u. s. w. nicht die Bedeutung, daß der Versicherer höchstens für den angegebenen Werth in Anspruch genommen werden kann. Prot. S. 3668 f.

3. Die Aufgabe des Fakturabetrages der versicherten Waare an die Versicherer und Aufnahme dieser Aufgabe in die Polize macht letztere noch nicht zu einer taxirten. Urtheil des Obergerichts zu Bremen vom 1. Dezember 1866 in Busch, Archiv, Bd. 11, S. 24.

4. Ueber die Frage, in welcher Weise der Versicherungswerth durch Vereinbarung der Parteien festgestellt wird, vgl. Schmitz, in Malß, Zeitschrift für Versicherungsrecht, Bd. 2, S. 242 f.

5. Die Taxe ist nur für das Verhältniß des Versicherten zum Versicherer maaßgebend, nicht aber z. B. für das Verhältniß des Versicherers zu einem zweiten Versicherer bei der Frage, ob die zweite Versicherung als Deckung eines durch die erste unversichert gebliebenen Werthes gültig sei. Prot. S. 3435.

Zu Abs. 2. — 6. Die Beurtheilung, wann die Taxe „wesentlich übersetzt sei", ist dem Richter anheimgegeben. Mot. S. 334. Die Taxe darf nicht soweit übersetzt sein, daß das Wesen des Versicherungsvertrages, wonach ihm ein bestimmtes, in Gelde schätzbares Interesse zu Grunde liegt, verändert wird. Prot. S. 4266 f.

Zu Abs. 4. — 7. Für die Berechnung der Prämie u. s. w. ist die Taxe immer maaßgebend. Prot. S. 3518. 4268 f.

Art. 798.

1. Prot. S. 3071 f. 4269.

2. Ein Fehler, welchen der Versicherte in Betreff eines einzelnen Gegenstandes begangen hat, berührt daher die Versicherung der übrigen nicht. Mot. S. 134.

Art. 799.

1. Prot. S. 3021 f. 3034. 3111 f. 3134 f. 4269.

Digitized by Google

welchen das Schiff in dem Zeitpunkt hat, in welchem die Gefahr für den Versicherer zu laufen beginnt.

Diese Bestimmung kommt auch dann zur Anwendung, wenn der Versicherungswerth des Schiffs taxirt ist.

Art. 800. Die Ausrüstungskosten, die Heuer und die Versicherungskosten können zugleich mit dem Schiff oder besonders versichert werden, insoweit sie nicht bereits durch die Versicherung der Bruttofracht versichert sind. Dieselben gelten nur dann als mit dem Schiff versichert, wenn es vereinbart ist.

Art. 801. Die Fracht kann bis zu ihrem Bruttobetrage versichert werden, insoweit sie nicht bereits durch die Versicherung der Ausrüstungskosten, der Heuer und der Versicherungskosten versichert ist.

Als Versicherungswerth der Fracht gilt der Betrag der in den Frachtverträgen bedungenen Fracht, und wenn eine bestimmte Fracht nicht bedungen ist, oder insoweit Güter für Rechnung des Rheders verschifft sind, der Betrag der üblichen Fracht (Art. 620).

Art. 802. Ist bei der Versicherung der Fracht nicht bestimmt, ob dieselbe ganz oder ob nur ein Theil derselben versichert sei, so gilt die ganze Fracht als versichert.

Ist nicht bestimmt, ob die Brutto- oder Nettofracht versichert sei, so gilt die Bruttofracht als versichert.

Wenn die Fracht der Hinreise und die Fracht der Zurückreise unter einer Versicherungssumme versichert sind und nicht bestimmt ist, welcher Theil der Versicherungssumme auf die Fracht der Hinreise und welcher Theil auf die Fracht der Zurückreise falle, so wird die Hälfte derselben auf die Fracht der Hinreise, die Hälfte auf die Fracht der Zurückreise gerechnet.

---

2. Fälle, in denen meist eine besondere Vereinbarung über die Schätzung getroffen wird, sind z. B, wenn wegen eines drohenden Krieges die im Hafen liegenden Schiffe beträchtlich im Werthe gesunken sind, oder wenn der Versicherte sein Schiff nach einem andern Hafen sendet, um es dort mit erheblichem Gewinn zu veräußern u. s. w. Prot. S. 3024. 3111 f. 3136.

Art. 800.

1. Prot. S. 3023 f. 3073 f. 4269 f.

2. Der Artikel bezieht sich nur auf die zum vorübergehenden Gebrauch bestimmte Ausrüstung, den Proviant, die Munition u. dergl.: dagegen sind das Zubehör, d. h. die am Körper befestigten Stücke und alle zum bleibenden Gebrauch des Schiffes bei der Seefahrt bestimmten Geräthschaften und Werkzeuge, in der Versicherung des Schiffs einbegriffen. Prot. S. 3073. 3076. Die Bestimmung findet sowohl auf taxirte, als auf untaxirte Polizen Anwendung.

Art. 801.

1. Prot. S. 3026 f. 4269 f.

2. Was von der Fracht gilt, findet nach Art. 678 auch Anwendung auf die Ueberfahrtsgelder. Prot. S. 3027.

Art. 802.

1. Prot. S. 3078 f. 3137. 4271. 4283. 4381.

Zu Abs. 1. — 2. Unter „ganzer Fracht" ist die Fracht für die ganze Reise und Ladung zu verstehen. Prot. S. 3078 f.

Zu Abs. 3. — 3. Als der Versicherungswerth erscheint immer nur die wirkliche Fracht jeder einzelnen Reise, sei sie im Voraus bedungen, sei sie erst nachträglich je

Digitized by Google

Art. 803. Als Versicherungswerth der Güter gilt, wenn die Parteien nicht eine andere Grundlage für die Schätzung vereinbart haben, derjenige Werth, welchen die Güter am Ort und zur Zeit der Abladung haben, unter Hinzurechnung aller Kosten bis an Bord einschließlich der Versicherungskosten.

Die Fracht, sowie die Kosten während der Reise und am Bestimmungsorte werden nur hinzugerechnet, sofern es vereinbart ist.

Die Bestimmungen dieses Artikels kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Versicherungswerth der Güter taxirt ist.

Art. 804. Sind die Ausrüstungskosten oder die Heuer, sei es selbstständig, sei es durch Versicherung der Bruttofracht, versichert, oder sind bei der Versicherung von Gütern die Fracht oder die Kosten während der Reise und am Bestimmungsort versichert, so leistet der Versicherer für denjenigen Theil derselben keinen Ersatz, welcher in Folge eines Unfalls erspart wird.

Art. 805. Bei der Versicherung von Gütern ist der imaginäre Gewinn oder die Provision, selbst wenn der Versicherungswerth der Güter taxirt ist, als mitversichert nur anzusehen, sofern es im Vertrage bestimmt ist.

Ist im Falle der Mitversicherung des imaginären Gewinnes der Versicherungswerth taxirt, aber nicht bestimmt, welcher Theil der Taxe auf den imaginären Gewinn sich beziehe, so wird angenommen, daß zehn Prozent der Taxe, auf den imaginären Gewinn fallen. Wenn im Falle der Mitversicherung des imaginären Gewinns der Versicherungswerth nicht taxirt ist, so werden als imaginärer Gewinn zehn Prozent des Versicherungswerthes der Güter (Art. 803) als versichert betrachtet.

Die Bestimmungen des zweiten Absatzes kommen auch im Falle der Mitversicherung der Provision mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß an Stelle der zehn Prozent zwei Prozent treten.

---

nach der Beschaffenheit der einzelnen Reisen und Ladungen u. s. w. durch Uebereinkunft der Parteien oder eventuell durch richterliches Erkenntniß festgestellt.

4. Wenn für die Fracht einer aus Hin- und Rückreise bestehenden Reise, wofür nur eine ungetheilte Frachtsumme bedungen ist, Versicherung genommen worden, so findet der Abs. 3 keine Anwendung, weil derselbe von der Voraussetzung ausgeht, daß Hin- und Rückreise im gegebenen Falle als zwei Reisen betrachtet werden.

Art. 803.

1. Prot. S. 3027—3039. 3076 f. 4271.

Zu Abs. 1. — 2. Jeder Vortheil darf versichert werden, welchen der Versicherte gehabt hätte, wenn das Unternehmen geglückt wäre, nicht bloß der imaginäre Gewinn, sondern auch sonstige Vortheile, jedoch bedarf es zu derartigen Versicherungen ausdrücklicher Vereinbarung.

3. Vgl. Art. 790, Anm. 2.

Art. 804.

Prot. S. 3037 f. 4271 f.

Art. 805.

1. Prot. S. 3039 f. 3098 f. 4273 f.

Zu Abs. 2. — 2. Diese Bestimmung kommt auch zur Anwendung, wenn im Falle eines Partialschadens bei der schließlichen Auseinandersetzung sich ergibt, daß die Versicherungssumme nicht den vollen Werth der Güter und des zehnprozentigen Gewinnes erreicht, s. Art. 796. Prot. S. 3099.

Digitized by Google

Art. 806. Ist der imaginäre Gewinn oder die Provision selbstständig versichert, der Versicherungswerth jedoch nicht taxirt, so wird im Zweifel angenommen, daß die Versicherungssumme zugleich als Taxe des Versicherungswerthes gelten soll.

Art. 807. Die Bodmereigelder können einschließlich der Bodmereiprämie für den Bodmereigläubiger versichert werden.

Ist bei der Versicherung von Bodmereigeldern nicht angegeben, welche Gegenstände verbodmet sind, so wird angenommen, daß Bodmereigelder auf Schiff, Fracht und Ladung versichert seien. Wenn in Wirklichkeit nicht alle diese Gegenstände verbodmet sind, so kann nur der Versicherer auf die vorstehende Bestimmung sich berufen.

Art. 808. Hat der Versicherer seine Verpflichtungen erfüllt, so tritt er, insoweit er einen Schaden vergütet hat, dessen Erstattung der Versicherte von einem Dritten zu fordern befugt ist, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im zweiten Absatze des Art. 778 und im zweiten Absatze des Art. 781, in die Rechte des Versicherten gegen den Dritten.

Der Versicherte ist verpflichtet, dem Versicherer, wenn er es verlangt, auf dessen Kosten eine beglaubigte Anerkennungsurkunde über den Eintritt in die Rechte gegen den Dritten zu ertheilen.

Der Versicherte ist verantwortlich für jede Handlung, durch welche er jene Rechte beeinträchtigt.

Art. 806.
Prot. S. 3099. 4100. 4463 f.

Art. 807.
1. Prot. S. 3086 f. 4276 f.

Zu Abs. 1. — 2. Die Bodmereigelder können für den Bodmereigläubiger von ihm selbst oder von einem Dritten für seine Rechnung versichert werden. Werden dieselben für Rechnung eines Dritten versichert, so muß das Interesse des letztern speziell bezeichnet werden. Prot. S. 4276.

Zu Abs. 2. — 3. Der Versicherer haftet kraft dieser Bestimmung, z. B. wenn nur das Schiff verbodmet war und untergeht, Fracht und Ladung aber gerettet werden, nur so, als wären diese beiden mit verbodmet gewesen. Er haftet aber z. B. trotz dieser Bestimmung gar nicht, wenn das allein verbodmete Schiff von keinem Unfall betroffen wird, die nicht verbodmete Ladung dagegen verloren geht oder beschädigt wird.

4. Sind Schiff, Fracht und Ladung nicht alle vorhanden, z. B. weil das Schiff in Ballast fährt, so ist die Versicherung für den Versicherer unverbindlich, weil der Versicherte durch die unterlassene Mittheilung jenes Bestandes die Anzeigepflicht verletzt hat. Prot. S. 4277.

Art. 808.
1. Prot. S. 3103 f. 4277 f.

2. Die Frage, ob und wieweit der Versicherer deshalb, weil die Schiffsgläubiger ihm vorgehen, dem Versicherten einen Abzug machen kann, ist nach den allgemeinen Grundsätzen des Assekuranzrechtes zu entscheiden. Man kann ihm das Recht eines Abzuges nicht einräumen, wenn die betr. Schiffsschuld aus einem Unfall entstanden ist, für welchen der Versicherer zu haften hat, oder wenn der Versicherte zugleich persönlich für die Schiffsschuld haftet, also durch den Untergang des Pfandobjektes nichts gewinnt; wo jedoch beides nicht der Fall, wird bis zum Belaufe der Schiffsschulden kein Interesse an der Erhaltung des Schiffes u. dergl. und somit eine Ueberversicherung vorhanden, der Abzug also zulässig sein. Prot. S. 4280.

Digitized by Google

Art. 809. Ist eine Forderung versichert, zu deren Deckung eine den Gefahren der See ausgesetzte Sache dient, so ist der Versicherte im Fall eines Schadens verpflichtet, dem Versicherer, nachdem dieser seine Verpflichtungen erfüllt hat, seine Rechte gegen den Schuldner insoweit abzutreten, als der Versicherer Ersatz geleistet hat.

Der Versicherte ist nicht verpflichtet, die ihm gegen den Schuldner zustehenden Rechte geltend zu machen, bevor er den Versicherer in Anspruch nimmt.

Zweiter Abschnitt.

Anzeigen bei dem Abschlusse des Vertrages.

Art. 810. Der Versicherungsnehmer ist sowohl im Falle der Versicherung für eigene Rechnung als im Falle der Versicherung für fremde Rechnung verpflichtet, bei dem Abschlusse des Vertrages dem Versicherer alle ihm bekannten Umstände anzuzeigen, welche wegen ihrer Erheblichkeit für die Beurtheilung der von dem Versicherer zu tragenden Gefahr geeignet sind, auf den Entschluß des letzteren, sich auf den Vertrag überhaupt oder unter denselben Bestimmungen einzulassen, Einfluß zu üben.

Wenn der Vertrag für den Versicherungsnehmer durch einen Vertreter desselben abgeschlossen wird, so sind auch die dem Vertreter bekannten Umstände anzuzeigen.

Art. 811. Im Falle der Versicherung für fremde Rechnung müssen dem Versicherer bei dem Abschlusse des Vertrages auch diejenigen Umstände

---

Art. 809.
Prot. S. 3121 f. 4277—4281.

Art. 810.
1. Prot. S. 3143—3150. 4294—4300. 4419.

Zu Abs. 1. — 2. Dem Versicherungsnehmer ist nicht eine Erkundigungspflicht in dem Sinne vorgeschrieben, daß eine ihm unbekannt gebliebene Thatsache unter Umständen so anzusehen sei, als wäre sie ihm bekannt gewesen, daß er nämlich diese oder jene Thatsache hätte wissen müssen, weil er sie bei gehöriger Erkundigung würde erfahren haben. Prot. S. 3150.

3. Ist das Geschäft durch die Anzeige bestimmter Thatsachen zu einem bedingten gemacht, so bleibt die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit der die Bedingung bildenden Thatsache gleichgültig.

4. Dem Versicherer liegt eine solche Anzeigepflicht nicht ob; er ist nur verbunden, diejenigen Thatsachen, welche die Gefahr, gegen die versichert werden soll, ganz oder theilweise aufheben, mitzutheilen. Art. 789, Abs. 3.

5. Ob die Nichtanzeige wissentlich oder aus Versehen erfolgt ist, erscheint gleichgültig.

6. Die Frage, ob ein Umstand erheblich sei oder nicht, ist lediglich dem Ermessen des Richters überlassen. Eine Aufzählung solcher erheblicher Umstände, welche auch jetzt als Anhaltspunkte zu betrachten sind, enthält der Preuß. Entwurf Art. 615. 616. S. Makower und Meyer, Kommentar zu Art. 810, Anm. 3.

7. Vgl. Busch, Archiv, Bd. 10, S. 407; Bd. 11, S. 21.

Zu Abs. 2. — 8. Die Anzeige auch Seitens der etwaigen Mittelspersonen ist nicht erforderlich. Prot. S. 3155. 4419.

Art. 811.
1. Prot. S. 3153 f. 4307—4314.

Zu Abs. 2. — 2. Der Richter hat alle Umstände des Falles zu berücksichtigen und

Digitized by Google

angezeigt werden, welche dem Versicherten selbst oder einem Zwischenbeauftragten bekannt sind.

Die Kenntniß des Versicherten oder eines Zwischenbeauftragten kommt jedoch nicht in Betracht, wenn der Umstand denselben so spät bekannt wird, daß sie den Versicherungsnehmer ohne Anwendung außergewöhnlicher Maaßregeln vor Abschluß des Vertrages nicht mehr davon benachrichtigen können.

Die Kenntniß des Versicherten kommt auch dann nicht in Betracht, wenn die Versicherung ohne Auftrag und ohne Wissen desselben genommen ist.

Art. 812. Wenn die in den beiden vorstehenden Artikeln bezeichnete Verpflichtung nicht erfüllt wird, so ist der Vertrag für den Versicherer unverbindlich.

Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung, wenn der nicht angezeigte Umstand dem Versicherer bekannt war oder als ihm bekannt vorausgesetzt werden durfte.

Art. 813. Wird von dem Versicherungsnehmer bei dem Abschlusse des Vertrages in Bezug auf einen erheblichen Umstand (Art. 810) eine unrichtige Anzeige gemacht, so ist der Vertrag für den Versicherer unverbindlich, es sei denn, daß diesem die Unrichtigkeit der Anzeige bekannt war.

Diese Bestimmung kommt zur Anwendung, ohne Unterschied, ob die Anzeige wissentlich oder aus Irrthum, ob sie mit oder ohne Verschulden unrichtig gemacht ist.

Art. 814. Wird bei einer Versicherung mehrerer Gegenstände oder einer Gesammtheit von Gegenständen den Vorschriften der Art. 810—813 in

---

kann danach z. B. eine telegraphische Mittheilung in dem einen Falle für nothwendig, in dem anderen für entbehrlich halten. Prot. S. 4314.

Zu Abs. 3. — 3. Die Bestimmung kann unter Umständen dahin führen, daß Jemand, der von der Ertheilung eines Versicherungsvertrages deßhalb ganz absieht, weil er sich sagt und sagen muß, daß nach dem, was er über den fraglichen Gegenstand in Erfahrung gebracht hat, überhaupt keine Assekuranz oder doch nur zu einer exorbitanten Prämie zu erlangen sein würde, durch einen aufmerksamen Freund in die Lage gebracht wird, dennoch eine Versicherung und zwar zu der gewöhnlichen Prämie zu erlangen. Die Bestimmung ist daher sehr bedenklich. Vgl. Voigt und Heinecken, Neues Archiv für Handelsrecht, Bd. 4, S. 161.

Art. 812.

1. Prot. S. 3153.

Zu Abs. 1. — 2. Ob die Nichterfüllung wissentlich oder nur aus Versehen erfolgt, ist gleichgültig: ebenso ob der nicht angezeigte Umstand auf den schließlichen Erfolg hat eingewirkt oder hat einwirken können. Prot. S. 3145 f. 4299. Mot. S. 335.

Art. 813.

1. Prot. S. 3148. 3188 f. 3630. 4314.

Zu Abs. 1. — 2. Hat der Versicherungsnehmer nur eine von einem andern, als dem eigentlichen Betheiligten ihm zugegangene Nachricht mitgetheilt, deren Richtigkeit aber gar nicht behauptet, so braucht er nur den Umstand zu vertreten, daß die Nachricht wirklich eingegangen ist. Prot. S. 3148. 3630.

Art. 814.

1. Prot. S. 3150 f. 4314.

2. Die Entscheidung nach der einen oder andern Seite ist lediglich in das Ermessen des Richters gestellt.

Digitized by Google

Ansehung eines Umstandes zuwidergehandelt, welcher nur einen Theil der versicherten Gegenstände betrifft, so bleibt der Vertrag für den Versicherer in Ansehung des übrigen Theils verbindlich. Der Vertrag ist jedoch auch in Ansehung dieses Theils für den Versicherer unverbindlich, wenn erhellet, daß der letztere denselben allein unter denselben Bestimmungen nicht versichert haben würde.

Art. 815. Dem Versicherer gebührt in den Fällen der Art. 810—814, selbst wenn er die gänzliche oder theilweise Unverbindlichkeit des Vertrages geltend macht, gleichwohl die volle Prämie.

Dritter Abschnitt.

Verpflichtungen des Versicherten aus dem Versicherungsvertrage.

Art. 816. Die Prämie ist, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist, sofort nach dem Abschlusse des Vertrages und, wenn eine Polize verlangt wird, gegen Auslieferung der Polize zu zahlen.

Zur Zahlung der Prämie ist der Versicherungsnehmer verpflichtet.

Wenn bei der Versicherung für fremde Rechnung der Versicherungsnehmer zahlungsunfähig geworden ist und die Prämie von dem Versicherten noch nicht erhalten hat, so kann der Versicherer auch den Versicherten auf Zahlung der Prämie in Anspruch nehmen.

Art. 817. Wird statt der versicherten Reise, bevor die Gefahr für den Versicherer zu laufen begonnen hat, eine andere Reise angetreten, so ist der Versicherer bei der Versicherung von Schiff und Fracht von jeder Haftung frei, bei anderen Versicherungen trägt der Versicherer die Gefahr für die andere Reise nur dann, wenn die Veränderung der Reise weder von dem Versicherten, noch im Auftrage oder mit Genehmigung desselben bewirkt ist.

Wird die versicherte Reise verändert, nachdem die Gefahr für den Versicherer zu laufen begonnen hat, so haftet der Versicherer nicht für die nach der Veränderung der Reise eintretenden Unfälle. Er haftet jedoch für diese Unfälle, wenn die Veränderung weder von dem Versicherten, noch im Auftrage

---

Art. 815.
1. Prot. S. 3627 f. 4314.
2. Die Bestimmung tritt ein, ohne Rücksicht, ob sich der Versicherte in gutem oder bösem Glauben befindet. Vgl. jedoch Art. 901.

Art. 816.
Prot. S. 3162—3173. 4315 f. 4420.

Art. 817.
1. Prot. S. 3182 f. 3244 f. 4317 f.
Zu Abs. 1. — 2. Es ist gleichgültig, ob die Veränderung der Reise durch einen Nothfall oder aus sonstigen Gründen eingetreten ist, Prot. S. 4318; ebenso ob der Versicherte bei der Veränderung betheiligt ist oder nicht.
3. Vgl. Art. 827 f.

Digitized by Google

oder mit Genehmigung desselben bewirkt, oder wenn sie durch einen Nothfall verursacht ist, es sei denn, daß der letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat.

Die Reise ist verändert, sobald der Entschluß, dieselbe nach einem anderen Bestimmungshafen zu richten, zur Ausführung gebracht wird, sollten auch die Wege nach beiden Bestimmungshäfen sich noch nicht geschieden haben. Diese Vorschrift gilt sowohl für die Fälle des ersten, als für die Fälle des zweiten Absatzes dieses Artikels.

Art. 818. Wenn von dem Versicherten oder im Auftrage oder mit Genehmigung desselben der Antritt oder die Vollendung der Reise ungebührlich verzögert, von dem der versicherten Reise entsprechenden Wege abgewichen oder ein Hafen angelaufen wird, dessen Angehung als in der versicherten Reise begriffen nicht erachtet werden kann, oder wenn der Versicherte in anderer Weise eine Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr veranlaßt, namentlich eine in dieser Beziehung ertheilte besondere Zusage nicht erfüllt, so haftet der Versicherer nicht für die später sich ereignenden Unfälle.

Diese Wirkung tritt jedoch nicht ein:

1. wenn erhellet, daß die Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr keinen Einfluß auf den späteren Unfall hat üben können;
2. wenn die Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr, nachdem die Gefahr für den Versicherer bereits zu laufen begonnen hat, durch einen Nothfall verursacht ist, es sei denn, daß der letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat;
3. wenn der Schiffer zu der Abweichung von dem Wege durch das Gebot der Menschlichkeit genöthigt ist.

Art. 818.

1. Prot. S. 3173—3181. 3186 f. 3245 f. 4320 f.

Zu Abs. 1. — 2. Der Ausdruck „ungebührlich" bedeutet: in erheblicher und nicht durch genügende Gründe gerechtfertigter Weise. Prot. S. 3186 f.

3. Wer nicht den gewöhnlichen, aber den im konkreten Falle, z. B. bei großem Eisgang, sichereren Weg einschlägt, weicht nicht vom Wege ab. Prot. S. 3188 f.

4. Die Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn das Schiff später auf den richtigen Weg zurückkehrt. Nur eine freiwillige Abweichung vom Wege fällt unter die Bestimmung dieses Artikels, nicht z. B. der Fall, wenn der Wind den Schiffer vom richtigen Wege abgedrängt hat, oder wenn er, um den richtigen Weg zu gewinnen, momentan vom Kurs ablenkt u. s. w.

Zu Abs. 2. — 5. Unter „Nothfall" ist nicht jeder Zufall zu verstehen, dessen Abwendung nicht in der Macht des Versicherten gestanden hat, z. B. nicht die von andern Personen verschuldete Nichterfüllung einer Zusage, sondern ein Ereigniß zur See, welches durch die zu Gebot stehenden Kräfte nicht abgewendet werden konnte. Prot. S. 3180 f. Selbstredend darf der Nothfall nicht vom Versicherten verschuldet sein, denn in diesem Falle haftet der Versicherer ebenfalls nicht.

6. Ein Gebot der Menschlichkeit liegt z. B. vor, wenn es gilt, die Besatzung eines auf hoher See in Gefahr des Unterganges schwebenden Schiffes zu retten; nicht aber ist eine Abweichung gerechtfertigt, z. B. um einen schwer erkrankten Matrosen ans Land zu setzen. Das Kriterium für die Annahme eines Gebotes der Menschlichkeit dürfte die Sorge für das sonst nach menschlichem Ermessen verlorene Leben von Personen sein. Daß mehrerer Personen Leben gefährdet sei, ist nicht erforderlich, vielmehr die ganze

Digitized by Google

Art. 819. Wird bei dem Abschlusse des Vertrages der Schiffer bezeichnet, so ist in dieser Bezeichnung allein noch nicht die Zusage enthalten, daß der benannte Schiffer auch die Führung des Schiffs behalten werde.

Art. 820. Bei der Versicherung von Gütern haftet der Versicherer für keinen Unfall, wenn und insoweit die Beförderung derselben nicht mit dem zum Transport bestimmten Schiff geschieht. Er haftet jedoch nach Maaßgabe des Vertrages, wenn die Güter, nachdem die Gefahr für ihn bereits zu laufen begonnen hat, ohne Auftrag und ohne Genehmigung des Versicherten in anderer Art als mit dem zum Transport bestimmten Schiff weiter befördert werden, oder wenn dies in Folge eines Unfalles geschieht, es sei denn, daß der letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat.

Art. 821. Bei der Versicherung von Gütern ohne Bezeichnung des Schiffs oder der Schiffe (in unbestimmten oder unbenannten Schiffen) muß der Versicherte, sobald er Nachricht erhält, in welches Schiff versicherte Güter abgeladen sind, diese Nachricht dem Versicherer mittheilen.

Im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtung haftet der Versicherer für keinen Unfall, welcher den abgeladenen Gütern zustößt.

Art. 822. Jeder Unfall muß, sobald der Versicherungsnehmer oder der Versicherte, wenn dieser von der Versicherung Kenntniß hat, Nachricht von dem Unfall erhält, dem Versicherer angezeigt werden, widrigenfalls der Ver-

---

Beurtheilung quaestio facti, welche im Zweifel zu Gunsten der Menschlichkeit gelöst werden muß.

Art. 819.

1. Prot. S. 3191 f. 4323.

2. Die Frage, ob eine Verletzung der Anzeigepflicht vorliegt, wenn der bezeichnete Schiffer auch bei Eingehung des Vertrags das Schiff nicht geführt hat, ist nach den Umständen des Falles zu entscheiden. Prot. S. 3192.

Art. 820.

Prot. S. 3181. 4323. 4421.

Art. 821.

1. Prot. S. 3193—3199. 4323.

Zu Abs. 1. — 2. Der Artikel bezieht sich nur auf Fälle, in welchen in irgend einer Weise durch Angabe von Mark und Nummern oder der Unternehmung, aus deren Anlaß die Abladung erfolgen oder der Zeit, innerhalb deren dieselbe erfolgen soll u. s. w. bestimmt ist, und nöthigenfalls richterlich entschieden werden kann, auf welche Güter sich die Versicherung bezieht.

Zu Abs. 2. — 3. Die verspätete Erstattung der Anzeige kommt einer gänzlichen Unterlassung derselben gleich; geringfügige Verzögerungen kommen jedoch nicht in Betracht. Prot. S. 3198 f.

4. Im Falle der Nichtanzeige dürfte der Versicherer auch auf den Bezug der Prämie für die nicht angezeigten Güter keinen Anspruch haben.

Art. 822.

1. Prot. S. 3199 f. 4323 f.

2. Es handelt sich in dem Artikel nur um Nachrichten, welche der Versicherte selbst erhält, nicht um Nachrichten in den öffentlichen Blättern, in Börsenanschlägen u. s. w., welche dem Versicherer ebensowohl bekannt werden können. Prot. S. 3200.

3. Der Versicherer kann nicht einen Anspruch auf Schadensersatz durch die Behauptung begründen, daß er, wenn der Versicherte rechtzeitige Anzeige erstattet hätte, eine andere Versicherung auf Güter, welche mit demselben Schiff verladen gewesen, nicht gezeichnet haben würde u. dergl. Prot. S. 3199.

Digitized by Google

sicherer befugt ist, von der Entschädigungssumme den Betrag abzuziehen, um welchen dieselbe bei rechtzeitiger Anzeige sich gemindert hätte.

Art. 823. Der Versicherte ist verpflichtet, wenn ein Unfall sich zuträgt, sowohl für die Rettung der versicherten Sachen, als für die Abwendung größerer Nachtheile thunlichst zu sorgen.

Er hat jedoch, wenn thunlich, über die erforderlichen Maaßregeln vorher dem Versicherer Rücksprache zu nehmen.

Vierter Abschnitt.

Umfang der Gefahr.

Art. 824. Der Versicherer trägt alle Gefahren, welchen Schiff oder Ladung während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind, soweit nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen oder durch Vertrag ein anderes bestimmt ist.

Er trägt insbesondere:

1. die Gefahr der Elementarereignisse und der sonstigen Seeunfälle, selbst wenn diese durch das Verschulden eines Dritten veranlaßt sind, als: Eindringen des Seewassers, Strandung, Schiffbruch, Sinken, Feuer, Explosion, Blitz, Erdbeben, Beschädigung durch Eis u. s. w.;
2. die Gefahr des Krieges und der Verfügungen von hoher Hand;
3. die Gefahr des auf Antrag eines Dritten verhängten, von dem Versicherten nicht verschuldeten Arrestes;

---

4. Die Frage, wer im vorliegenden Falle zu beweisen habe, ist nach allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden.

Art. 823.

1. Prot. S. 3200—3208. 3246. 4324 f. 4421—4427.

Zu Abs. 1. — 2. Der Versicherte hat so zu handeln, wie ein sorgsamer Kaufmann, beziehungsweise, wie er in seinem eigenen Interesse handeln würde, wenn er nicht versichert wäre. Die Frage, wann und wieweit er für die Versehen seiner Vertreter haftet, ist nach dem Inhalte dieses Artikels in Verbindung mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden. Prot. S. 4326. 4426 f.

Zu Abs. 2. — 3. Der Versicherte hat entweder persönlich, oder was häufig nothwendig ist, durch Korrespondenz Rücksprache zu nehmen. Bei einer Differenz zwischen der Meinung des Versicherten und des Versicherers über die zu ergreifenden Maaßregeln steht die Entscheidung dem Versicherten zu. Prot. S. 3204. 4327. Mot. S. 340 f. Die Behauptung in Voigt und Heinecken, Neues Archiv für Handelsrecht, Bd. 4, S. 311, nach Art. 823 sei der Versicherte verpflichtet, nach dem Ergebnisse der Berathung zu verfahren, ist unklar, da festgestellt werden muß, wer bei der Berathung entscheidende Stimme hat. Der Versicherte hat aber auf Verlangen den Beweis der Angemessenheit seines Entschlusses zu führen. Wenn der Versicherer, um seine Ansicht befragt, eine bestimmte Erklärung nicht abgibt, so kann er die von dem Versicherten vorgeschlagenen und ergriffenen Maaßregeln nur anfechten, wenn er dem Versicherten eine dolose Handlungsweise nachzuweisen vermag. Prot. S. 3207. 4327.

Zu Abs. 3. — 4. Zu den sonstigen Kosten sind auch die Anschaffungskosten des für die Reparatur erforderlichen Geldes zu rechnen.

Art. 824.

1. Prot. S. 3210—3230. 3673. 4328.

2. Der Versicherer trägt auch diejenigen Gefahren, welche mit dem Seetransport nicht in einem inneren Zusammenhange stehen. Prot. S. 320 f.

Digitized by Google

4. die Gefahr des Diebstahls, sowie die Gefahr des Seeraubes, der Plünderung und sonstiger Gewaltthätigkeiten;
5. die Gefahr der Verbodmung der versicherten Güter zur Fortsetzung der Reise oder der Verfügung über dieselben durch Verkauf oder durch Verwendung zu gleichem Zweck (Art. 507—510, 734);
6. die Gefahr der Unredlichkeit oder des Verschuldens einer Person der Schiffsbesatzung, sofern daraus für den versicherten Gegenstand ein Schaden entsteht;
7. die Gefahr des Zusammenstoßes von Schiffen und zwar ohne Unterschied, ob der Versicherte in Folge des Zusammenstoßes unmittelbar oder ob er mittelbar dadurch einen Schaden erleidet, daß er den einem Dritten zugefügten Schaden zu ersetzen hat.

Art. 825. Dem Versicherer fallen die nachstehend bezeichneten Schäden nicht zur Last:

1. bei der Versicherung von Schiff oder Fracht:

der Schaden, welcher daraus entsteht, daß das Schiff in einem nicht seetüchtigen Zustande oder nicht gehörig ausgerüstet oder bemannt oder ohne die erforderlichen Papiere (Art. 480) in See gesandt ist;

der Schaden, welcher außer dem Falle des Zusammenstoßes von Schiffen daraus entsteht, daß der Rheder für den durch eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten zugefügten Schaden haften muß (Art. 451 und 452);

Zu Abs. 2, Nr. 3. — 3. Ein Arrest kann nicht schon deßhalb für gänzlich unverschuldet angesehen werden, weil dessen Justifikation nicht gelungen ist. Prot. S. 3218.

Zu Abs. 2, Nr. 4. — 4. Der Versicherer haftet für den einfachen Diebstahl nicht, wenn der bestohlene Theil der Rheder ist, ebensowenig, wenn der Diebstahl von dritten, nicht zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen verübt wird. Vgl. Tecklenborg, Seeversicherungswesen, S. 339. Prot. S. 3225 f.

5. Das bloße Abhandenkommen einer Sache und die Vermuthung, daß sie gestohlen sei, genügt nicht, um Schadensersatz vom Versicherer fordern zu können. Prot. S. 4330.

Zu Abs. 2, Nr. 6. — 6. Der Versicherer haftet daher für die s. g. Baratterie der Schiffsbesatzung, er haftet dagegen nicht für die Unredlichkeit, deren sich der Schiffer im reinen Geschäftsbetrieb schuldig macht, z. B. für die Unterschlagung des Bodmereikapitals u. s. w.

Zu Abs. 2, Nr. 7. — 7. Die Frage, wieweit der Versicherer für Beschädigungen des versicherten Gegenstandes durch andere in derselben Schiffsgemeinschaft befindliche Sachen zu haften hat, ist offen gelassen: er muß unbedingt dafür aufkommen, wenn ein eigentlicher Seeunfall oder ein Verschulden der Schiffsbesatzung die Ursache der Beschädigung ist. Prot. S. 3229.

Art. 825.

1. Prot. S. 3230—3236. 4335 f. 4414. 4467.

Zu Nr. 1. — 2. „Seetüchtig" ist ein Schiff dann, wenn es die gewöhnlichen Unfälle der in Rede stehenden Reise zu tragen im Stande ist.

3. Auch die Versicherung der für Rechnung des Rhebers verladenen Güter ist unwirksam wegen Seeuntüchtigkeit des Schiffes, wenn diese auf einem Verschulden des Rhebers beruht. Prot. S. 4336 f.

Zu Nr. 2. — 4. Auch für den durch das Prangen (vgl. Art. 709 Anm. 3.) entstandenen Schaden haftet der Versicherer nur, wenn ein Seeunfall das Prangen veranlaßt hat. Prot. S. 3232 f.

Digitized by Google

2. bei einer auf das Schiff sich beziehenden Versicherung:
   der Schaden an Schiff und Zubehör, welcher nur eine Folge der Abnutzung des Schiffs im gewöhnlichen Gebrauch ist;
   der Schaden an Schiff und Zubehör, welcher nur durch Alter, Fäulniß oder Wurmfraß verursacht wird;
3. bei einer auf Güter oder Fracht sich beziehenden Versicherung der Schaden, welcher durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage u. dergl., oder durch mangelhafte Verpackung der Güter entsteht oder an diesen durch Ratten oder Mäuse verursacht wird; wenn jedoch die Reise durch einen Unfall, für welchen der Versicherer haftet, ungewöhnlich verzögert wird, so hat der Versicherer den unter dieser Ziffer bezeichneten Schaden in dem Maaße zu ersetzen, in welchem die Verzögerung dessen Ursache ist;
4. der Schaden, welcher in einem Verschulden des Versicherten sich gründet, und bei der Versicherung von Gütern oder imaginärem Gewinn auch der Schaden, welcher durch ein dem Ablader, Empfänger oder Kargadeur in dieser ihrer Eigenschaft zur Last fallendes Verschulden entsteht.

Art. 826. Die Verpflichtung des Versicherers zum Ersatze eines Schadens tritt auch dann ein, wenn dem Versicherten ein Anspruch auf dessen Vergütung gegen den Schiffer oder eine andere Person zusteht. Der Versicherte kann sich wegen Ersatzes des Schadens zunächst an den Versicherer halten. Er hat jedoch dem Versicherer die zur wirksamen Verfolgung eines solchen Anspruchs etwa erforderliche Hülfe zu gewähren, auch für die Sicherstellung des Anspruchs durch Einbehaltung der Fracht, Auswirkung der Beschlagnahme des Schiffs oder in sonst geeigneter Weise auf Kosten des Versicherers die nach den Umständen angemessene Sorge zu tragen (Art. 823).

---

5. Die Bestimmung gilt auch für den Fall einer ungewöhnlichen Verzögerung der Reise: die Abnutzung würde in derselben Zeit auch bei anderweitiger Verwendung des Schiffs eintreten. Mot. S. 344.

Zu Nr. 3. — 6. Der Begriff „ungewöhnlich" ist zu bemessen mit Rücksicht auf die Art und Ausdehnung der Reise und der in der Regel hierzu erforderlichen Zeit. Prot. S. 3233 f. Vgl. Tecklenborg, Seeversicherungswesen, S. 340.

7. Der Assekuradeur, welcher die Versicherung lebender Thiere übernommen hat, haftet nicht, wenn die Thiere unterwegs starben: die Versicherung der Thiere ist eine Seeversicherung, keine Lebensversicherung. Vgl. Voigt und Heinecken, Neues Archiv für Handelsrecht, Bd. 3, S. 357 f. Von diesem Satz ist nur der Fall auszunehmen, wenn der Tod der Thiere in Folge außerordentlicher Seeunfälle, welche das Schiff betroffen haben, sei es direkt oder indirekt herbeigeführt worden ist.

Zu Nr. 4. — 8. Dem Verschulden des Versicherten steht gleich dasjenige seines Vertreters, nicht jedoch das des Schiffers.

9. Der Begriff „Kargadeur" ist sehr unbestimmt.

Art. 826.

1. Prot. S. 3673 f. 4333 f.

2. Selbst die betreffenden Prozesse zu führen, ist der Versicherte nicht verpflichtet. Prot. S. 3676. 4334.

3. Der Versicherte macht sich verantwortlich, wenn er die in Rede stehenden Sicherungsmaßregeln versäumt.

Digitized by Google

Art. 827. Bei der Versicherung des Schiffs für eine Reise beginnt die Gefahr für den Versicherer mit dem Zeitpunkt, in welchem mit der Einnahme der Ladung oder des Ballastes angefangen wird, oder, wenn weder Ladung noch Ballast einzunehmen ist, mit dem Zeitpunkt der Abfahrt des Schiffs. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung der Ladung oder des Ballastes im Bestimmungshafen beendigt ist.

Wird die Löschung von dem Versicherten ungebührlich verzögert, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung beendigt sein würde, falls ein solcher Verzug nicht stattgefunden hätte.

Wird vor Beendigung der Löschung für eine neue Reise Ladung oder Ballast eingenommen, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem mit der Einnahme der Ladung oder des Ballastes begonnen wird.

Art. 828. Sind Güter, imaginärer Gewinn oder die von verschifften Gütern zu verdienende Provision versichert, so beginnt die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter zum Zweck der Einladung in das Schiff oder in die Leichterfahrzeuge vom Lande scheiden; sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter im Bestimmungshafen wieder an das Land gelangen.

Wird die Löschung von dem Versicherten oder bei der Versicherung von Gütern oder imaginärem Gewinn von dem Versicherten oder von einer der im Art. 825 unter Ziffer 4 bezeichneten Personen ungebührlich verzögert, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung beendigt sein würde falls ein solcher Verzug nicht stattgefunden hätte.

Bei der Einladung und Ausladung trägt der Versicherer die Gefahr der ortsgebräuchlichen Benutzung von Leichterfahrzeugen.

Art. 829. Bei der Versicherung der Fracht beginnt und endet die Gefahr in Ansehung der Unfälle, welchen das Schiff und dadurch die Fracht ausgesetzt ist, mit demselben Zeitpunkt, in dem die Gefahr bei der Versicherung des Schiffs für dieselbe Reise beginnen und enden würde, in Ansehung der Unfälle, welchen die Güter ausgesetzt sind und dadurch die Fracht ausgesetzt ist, mit demselben Zeitpunkt, in welchem die Gefahr bei der Versicherung der Güter für dieselbe Reise beginnen und enden würde.

Bei der Versicherung von Ueberfahrtsgeldern beginnt und endet die Gefahr mit demselben Zeitpunkt, in welchem die Gefahr bei der Versicherung des Schiffs beginnen und enden würde.

Art. 827.
1. Prot. S. 3241 f. 3254. 4338 f. 4467.
Zu Abs. 2. — 2. Dem Versicherer steht gleich sein Vertreter.
3. Bezüglich des Ausdrucks „ungebührlich" vgl. Art. 825, Anm. 6.
Art. 828.
Prot. S. 3254 f. 4339. 4467.
Art. 829.
1. Prot. S. 3260—3266. 4339—4345. 4467.
Zu Abs. 1. — 2. Der Versicherer trägt also nicht die Gefahr eines während der

Digitized by Google

Der Versicherer von Fracht und Ueberfahrtsgeldern haftet für einen Unfall, von welchem das Schiff betroffen wird, nur insoweit, als Fracht- oder Ueberfahrtsverträge bereits abgeschlossen sind, und wenn der Rheder Güter für seine Rechnung verschifft, nur insoweit, als dieselben zum Zweck der Einladung in das Schiff oder in die Leichterfahrzeuge bereits vom Lande geschieden sind.

Art. 830. Bei der Versicherung von Bodmerei- und Havereigeldern beginnt die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Gelder vorgeschossen sind, oder wenn der Versicherte selbst die Havereigelder verausgabt hat, mit dem Zeitpunkt, in welchem dieselben verwendet sind; sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem sie bei einer Versicherung der Gegenstände, welche verbodmet oder worauf die Havereigelder verwendet sind, enden würde.

Art. 831. Die begonnene Gefahr läuft für den Versicherer während der bedungenen Zeit oder der versicherten Reise ununterbrochen fort. Der Versicherer trägt insbesondere die Gefahr auch während des Aufenthalts in einem Noth- oder Zwischenhafen und im Falle der Versicherung für die Hin- und Rückreise während des Aufenthalts des Schiffs in dem Bestimmungshafen der Hinreise.

Müssen die Güter einstweilen gelöscht werden oder wird das Schiff zur Reparatur an das Land gebracht, so trägt der Versicherer die Gefahr auch während die Güter oder das Schiff sich am Lande befinden.

Art. 832. Wenn nach dem Beginn der Gefahr die versicherte Reise freiwillig oder gezwungen aufgegeben wird, so tritt in Ansehung der Beendigung der Gefahr der Hafen, in welchem die Reise beendigt wird, an die Stelle des Bestimmungshafens.

Werden die Güter, nachdem die Reise des Schiffs aufgegeben ist, in anderer Art als mit dem zum Transport bestimmten Schiff nach dem Bestimmungs-

---

Zureise des Schiffes in Ballast erlassenen, die einzuladenden Güter treffenden Ausfuhrverbotes, wohl aber z. B. die Gefahr der schon zu einer Zeit, wo das Schiff noch mit dem Löschen der frühern Ladung beschäftigt und zur Aufnahme der neuen noch nicht bereit ist, vom Lande geschiedenen Güter. Prot. S. 4342 f.

3. Die Bestimmung des Abs. 1 ist auch auf Stückgüterbefrachtungen anwendbar. Prot. S. 4345.

Art. 830.

1. Prot. S. 3266 f. 3350 f. 4341. 4467.

2. Der Versicherer trägt die Gefahr der Bodmereigelder nicht bis zur Rückzahlung des Darlehens, sondern nur bis zum Aufhören der Seegefahr.

Art. 831.

1. Prot. S. 3271 f. 4345.

2. Der Versicherer trägt ebenso im Falle der Versicherung für mehrere, an und für sich verschiedene, aber bezüglich des Versicherungsvertrags als eine einzige erscheinende, Reisen die Gefahr während des Aufenthaltes in den verschiedenen assekuranzrechtlich als Zwischenhäfen anzusehenden Bestimmungshäfen. Prot. S. 3273 f.

Art. 832.

1. Prot. S. 3276 f. 4345 f. 4467.

Zu Abs. 1. — 2. Vgl. jedoch Art. 877, Abs. 2.

Digitized by Google

hafen weiterbefördert, so läuft in Betreff derselben die begonnene Gefahr fort, auch wenn die Weiterbeförderung ganz oder zum Theil zu Lande geschieht. Der Versicherer trägt in solchen Fällen zugleich die Kosten der früheren Löschung, die Kosten der einstweiligen Lagerung und die Mehrkosten der Weiterbeförderung, auch wenn diese zu Lande erfolgt.

Art. 833. Die Art. 831 und 832 gelten nur unbeschadet der in den Art. 818 und 820 enthaltenen Vorschriften.

Art. 834. Ist die Dauer der Versicherung nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bestimmt, so wird die Zeit nach dem Kalender und der Tag von Mitternacht zu Mitternacht berechnet. Der Versicherer trägt die Gefahr während des Anfangstages und Schlußtages.

Bei der Berechnung der Zeit ist der Ort, wo das Schiff sich befindet, maaßgebend.

Art. 835. Wenn im Falle der Versicherung des Schiffs auf Zeit dasselbe bei dem Ablauf der im Vertrage festgesetzten Versicherungszeit unterwegs ist, so gilt die Versicherung in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung als verlängert bis zur Ankunft des Schiffs im nächsten Bestimmungshafen und, falls in diesem gelöscht wird, bis zur Beendigung der Löschung (Art. 827). Der Versicherte ist jedoch befugt, die Verlängerung durch eine dem Versicherer, so lange das Schiff noch nicht unterwegs ist, kundzugebende Erklärung auszuschließen.

Im Falle der Verlängerung hat der Versicherte für die Dauer derselben und, wenn die Verschollenheit des Schiffs eintritt, bis zum Ablauf der Verschollenheitsfrist die vereinbarte Zeitprämie fortzuentrichten.

Zu Abs. 2. — 3. Der Versicherer haftet jedoch für die gedachten Kosten stets nur bis zum Belaufe der Versicherungssumme.

Art. 833.

Prot. S. 4347.

Art. 834.

1. Prot. S. 3238 f. 4337.

Zu Abs. 1. — 2. Bei einer am 1. Januar, Morgens 9 Uhr, auf ein Jahr geschlossenen Versicherung trägt demnach der Versicherer die Gefahr von der Mitternacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar an bis zur Mitternacht vom 1. Januar auf den 2. Januar des folgenden Jahres. Prot. S. 3238 f.

Zu Abs. 2. — 3. Bei der Berechnung der Zeit wird regelmäßig die Zeitrechnung des Schiffsjournals maaßgebend sein.

Art. 835.

1. Prot. S. 3239 f. 3247. 3254. 3415—3428. 4338.

Zu Abs. 1. — 2. Daß das Schiff auf der Reise sich befinde, ist schon dann anzunehmen, wenn feststeht, daß es eine Reise angetreten hat, und noch keine zuverlässige Kunde von der Beendigung der Reise eingegangen ist. Prot. S. 3427 f.

3. Die Versicherung bleibt für die Versicherungszeit in Kraft: der Versicherte muß aber die Behauptung, der Schaden habe sich während dieser Zeit zugetragen, beweisen. Prot. S. 4338.

Zu Abs. 3. — 4. Die Verlängerung kann ausgeschlossen sein durch den Versicherungsvertrag selbst oder durch die in Abs. 1 dieses Artikels bezeichnete Erklärung des Versicherten.

5. Die Verschollenheitsfrist ist im Art. 866 festgesetzt.

Digitized by Google

Ist die Verlängerung ausgeschlossen, so kann der Versicherer, wenn die Verschollenheitsfrist über die Versicherungszeit hinausläuft, auf Grund der Verschollenheit nicht in Anspruch genommen werden.

Art. 836. Bei einer Versicherung nach einem oder dem anderen unter mehreren Häfen ist dem Versicherten gestattet, einen dieser Häfen zu wählen; bei einer Versicherung nach einem und einem anderen oder nach einem und mehreren anderen Häfen ist der Versicherte zum Besuch eines jeden der bezeichneten Häfen befugt.

Art. 837. Wenn die Versicherung nach mehreren Häfen geschlossen oder dem Versicherten das Recht vorbehalten ist, mehrere Häfen anzulaufen, so ist dem Versicherten nur gestattet, die Häfen nach der vereinbarten oder in Ermangelung einer Vereinbarung nach der den Schifffahrtsverhältnissen entsprechenden Reihenfolge zu besuchen; er ist jedoch zum Besuch aller einzelnen Häfen nicht verpflichtet.

Die in der Polize enthaltene Reihenfolge wird, insoweit nicht ein Anderes erhellt, als die vereinbarte angesehen.

Art. 838. Dem Versicherer fallen zur Last:

1. die Beiträge zur großen Haverei mit Einschluß derjenigen, welche der Versicherte selbst wegen eines von ihm erlittenen Schadens zu tragen hat; die in Gemäßheit der Art. 637 und 734 nach den Grundsätzen der großen Haverei zu beurtheilenden Beiträge werden den Beiträgen zur großen Haverei gleich geachtet;
2. die Aufopferungen, welche zur großen Haverei gehören würden, wenn das Schiff Güter, und zwar andere als Güter des Rhebers, an Bord gehabt hätte;
3. die sonstigen zur Rettung, sowie zur Abwendung größerer Nachtheile nothwendig oder zweckmäßig aufgewendeten Kosten (Art. 823), selbst wenn die ergriffenen Maaßregeln erfolglos geblieben sind;

Art. 836.

1. Prot. S. 3281 f. 3352 f. 4347.

2. Die Frage, wann der Versicherte die ihm zustehende Wahl getroffen habe, ist nach allgemeinen Grundsätzen des Assekuranzrechtes zu entscheiden; die Wahl ist z. B. getroffen, wenn der Schiffer, nachdem er in einem Hafen die nöthigen Ordres eingeholt hat, die Reise nach demjenigen Bestimmungshafen fortsetzt, wohin ihn seine Ordres verweisen.

Art. 837.

1. Prot. S. 3286 f. 4347 f.

Zu Abs. 2. — 2. Ein Anderes erhellt z. B., wenn nach den Schiffahrtsverhältnissen die Reihenfolge der Polize offenbar oder doch in der betreffenden Jahreszeit eine verfehlte sein würde. Prot. S. 4348.

Art. 838.

1. Prot. S. 3236 f. 3299 f. 3667 f. 4349 f.

2. Dem Versicherer fallen die im Artikel bezeichneten Verwendungen dann nicht zur Last, wenn sie auf einen Unfall sich gründen, für welchen der Versicherer nach dem Versicherungsvertrage nicht haftet.

Zu Nr. 3. — 3. Vgl. Art. 844, Abs. 2.

Digitized by Google

4. die zur Ermittelung und Feststellung des dem Versicherer zur Last fallenden Schadens erforderlichen Kosten, insbesondere die Kosten der Besichtigung, der Abschätzung, des Verkaufs und der Anfertigung der Dispache.

Art. 839. In Ansehung der Beiträge zur großen Haverei und der nach den Grundsätzen der großen Haverei zu beurtheilenden Beiträge bestimmen sich die Verpflichtungen des Versicherers nach der, am gehörigen Orte im Inlande oder im Auslande, im Einklange mit dem am Orte der Aufmachung geltenden Rechte aufgemachten Dispache. Insbesondere ist der Versicherte, welcher einen zur großen Haverei gehörenden Schaden erlitten hat, nicht berechtigt, von dem Versicherer mehr als den Betrag zu fordern, zu welchem der Schaden in der Dispache berechnet ist; andererseits haftet der Versicherer für diesen ganzen Betrag, ohne daß namentlich der Versicherungswerth maaßgebend ist.

Auch kann der Versicherte, wenn der Schaden nach dem am Orte der Aufmachung geltenden Rechte als große Haverei nicht anzusehen ist, den Ersatz des Schadens von dem Versicherer nicht aus dem Grunde fordern, weil der Schaden nach einem anderen Rechte, insbesondere nach dem Rechte des Versicherungsorts, große Haverei sei.

Art. 840. Der Versicherer haftet jedoch nicht für die im vorstehenden Artikel erwähnten Beiträge, insoweit dieselben in einem Unfall sich gründen, für welchen der Versicherer nach dem Versicherungsvertrage nicht haftet.

Zu Nr. 4. — 4. Der Versicherer hat z. B., wenn er frei von gewissen Prozenten gezeichnet hat (Art 851), die Kosten nur dann zu erstatten, wenn der Schaden die vorbehaltenen Prozente übersteigt, ist in Taxen versichert, und trifft der Schaden den Versicherer bei einigen Taxen, bei andern nicht, so sind die Kosten verhältnißmäßig zu vertheilen u. s. w. Prot. S. 4351.

5. Vgl. zu diesem Artikel Voigt und Heinecken, Neues Archiv für Handelsrecht, Bd. 4, S. 251 f.

Art. 839.

1. Prot. S. 3525—3531. 3541 f. 4349. 4351. 4355 f.

Zu Abs. 1. — 2. Der Schaden, welcher in der Dispache berechnet ist, umfaßt die eigentlichen Beiträge an die übrigen Betheiligten und den Betrag, welchen der Versicherte wegen der Beitragspflicht des geopferten Werthes nicht ersetzt bekommt. S. Art. 838, Nr. 1.

Zu Abs. 2. — 3. Das Recht des Ortes, wo der Versicherte wohnt, kommt im Uebrigen bei Aufmachung der Schadensberechnung zur Anwendung, wenn die Parteien nicht ein anderes bedungen haben oder über die Anwendung eines andern Rechts einig sind. Mot. S. 362.

4. Die Frage, ob ein Anspruch, welcher wohl nach dem Recht des Versicherungsortes, aber nicht nach dem Rechte des Dispachirungsortes zur großen Haverei gehört, nach jenem zugleich die Merkmale einer besondern Haverei, wofür der Versicherer aufzukommen hat, an sich trage, ist in jedem einzelnen Falle besonders zu prüfen und zu entscheiden.

Art. 840.

1. Prot. S. 3528. 3532. 3545.

2. Durch die Klausel: „frei von Beschädigung außer im Strandungsfalle" wird der Versicherer vom Ersatze der Schäden nicht befreit, welche an den versicherten Gütern durch die in großer Haverei gebrachten Opfer entstanden sind. S. Art. 855, Abs. 3.

3. Der Versicherer haftet z. B. dann nicht, wenn das Schiff wegen Kriegsgefahr einen Nothhafen anläuft, der Versicherer aber Kriegsgefahr nicht übernommen hat. Prot. S. 3532.

Digitized by Google

Art. 841. Ist die Dispache von einer durch Gesetz oder Gebrauch dazu berufenen Person aufgemacht, so kann der Versicherer dieselbe wegen Nichtübereinstimmung mit dem am Orte der Aufmachung geltenden Recht und der dadurch bewirkten Benachtheiligung des Versicherten nicht anfechten, es sei denn, daß der Versicherte durch mangelhafte Wahrnehmung seiner Rechte die Benachtheiligung verschuldet hat.

Dem Versicherten liegt jedoch ob, die Ansprüche gegen die zu seinem Nachtheil Begünstigten dem Versicherer abzutreten.

Dagegen ist der Versicherer befugt, in allen Fällen die Dispache dem Versicherten gegenüber insoweit anzufechten, als ein von dem Versicherten selbst erlittener Schaden, für welchen ihm nach dem am Orte der Aufmachung der Dispache geltenden Rechte eine Vergütung nicht gebührt hätte, gleichwohl als große Haverei behandelt worden ist.

Art. 842. Wegen eines von dem Versicherten erlittenen, zur großen Haverei gehörenden oder nach den Grundsätzen der letzteren zu beurtheilenden Schadens haftet der Versicherer, wenn die Einleitung des die Feststellung und Vertheilung des Schadens bezweckenden ordnungsmäßigen Verfahrens stattgefunden hat, in Ansehung der Beiträge, welche dem Versicherten zu entrichten sind, nur insoweit, als der Versicherte die ihm gebührende Vergütung auch im Rechtswege, sofern er diesen füglich betreten könnte, nicht erhalten hat.

Art. 843. Ist die Einleitung des Verfahrens ohne Verschulden des Versicherten unterblieben, so kann derselbe den Versicherer wegen des ganzen Schadens nach Maaßgabe des Versicherungsvertrags unmittelbar in Anspruch nehmen.

Art. 844. Der Versicherer haftet für den Schaden nur bis auf Höhe der Versicherungssumme.

Art. 841.

1. Prot. S. 3530—3532. 4351 f. 4472.

Zu Abs. 3. — 2. Die Anfechtung ist zulässig, mag ein thatsächlicher oder ein Rechtsirrthum vorliegen. Prot. S. 3531.

3. Der Versicherte, wenn der Versicherer anders auch nach Maaßgabe des Versicherungsvertrages nicht aufzukommen braucht, kann daraus, daß er von Andern ungebührlicher Weise Beiträge erhält oder erhalten soll, nicht ein Recht darauf herleiten, daß er vom Versicherer nun noch vollen Ersatz erhalte. Prot. S. 4353. 4472.,

Art. 842.

1. Prot. S. 3532 f. 4354 f. 4472 f.

2. Wenn demnach die einzelnen beitragspflichtigen Güter später so beschädigt werden, daß sie die darauf ruhenden Beträge nicht zu decken vermögen, oder wenn sie ganz verloren gehen oder wenn der Schiffer die beitragspflichtigen Güter ohne Sicherstellung ausliefert und hierdurch ein Verlust eintritt, so ist der Ausfall, soweit er in Fällen der ersten Art nicht durch eine neue Vertheilung über sämmtliche Interessenten gedeckt wird, zu Lasten des Versicherers. Prot. S. 3535.

Art. 843.

1. Prot. S. 3532—3536. 4472 f.

2. Der Schaden muß unter diesen Umständen so ersetzt werden, als wenn gar kein Fall der großen Haverei vorläge. Prot. S. 4473.

Art. 844.

1. Prot. S. 3289 f. 4359 f.

Digitized by Google

Er hat jedoch die in Art. 838 unter Ziffer 3 und 4 erwähnten Kosten vollständig zu erstatten, wenngleich die hiernach im Ganzen zu zahlende Vergütung die Versicherungssumme übersteigt.

Sind in Folge eines Unfalls solche Kosten bereits aufgewendet, z. B. Loskaufs- oder Reklamekosten verausgabt, oder sind zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der durch den Unfall beschädigten Sache bereits Verwendungen geschehen, z. B. zu einem solchen Zwecke Havereigelder verausgabt, oder sind von dem Versicherten Beiträge zur großen Haverei bereits entrichtet, oder ist eine persönliche Verpflichtung des Versicherten zur Entrichtung solcher Beiträge bereits entstanden, und ereignet sich später ein neuer Unfall, so haftet der Versicherer für den durch den späteren Unfall entstehenden Schaden bis auf Höhe der ganzen Versicherungssumme ohne Rücksicht auf die ihm zur Last fallenden früheren Aufwendungen und Beiträge.

Art. 845. Der Versicherer ist nach Eintritt eines Unfalls berechtigt, durch Zahlung der vollen Versicherungssumme von allen weiteren Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsvertrage sich zu befreien, insbesondere von der Verpflichtung, die Kosten zu erstatten, welche zur Rettung, Erhaltung und Wiederherstellung der versicherten Sachen erforderlich sind.

War zur Zeit des Eintritts des Unfalls ein Theil der versicherten Sachen der vom Versicherer zu tragenden Gefahr bereits entzogen, so hat der Versicherer, welcher von dem Rechte dieses Artikels Gebrauch macht, den auf jeden Theil fallenden Theil der Versicherungssumme nicht zu entrichten.

Der Versicherer erlangt durch Zahlung der Versicherungssumme keinen Anspruch auf die versicherten Sachen.

Ungeachtet der Zahlung der Versicherungssumme bleibt der Versicherer zum Ersatze derjenigen Kosten verpflichtet, welche auf die Rettung, Erhaltung oder Wiederherstellung der versicherten Sachen verwendet sind, bevor seine

---

Zu Abs. 2. — 2. Die Ausnahme beruht auf der Bestimmung des Art. 790.

Zu Abs. 3. — 3. Es handelt sich in diesem Artikel nur um Aufwendungen und Beiträge, wofür der Versicherer überhaupt aufzukommen hat; die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer sofortigen Wiederherstellung des Schadens braucht aber der Versicherte nicht darzuthun, während dem Versicherer der Beweis freisteht, daß die Wiederherstellung unnöthig und unzweckmäßig gewesen sei. Wird der letztere Beweis geführt, dann fällt die Ersatzpflicht des Versicherers fort.

Art. 845.

1. Prot. S. 3464—3470. 4399—4408.

Zu Abs. 1. — 2. Es handelt sich hier nur um die Folgen eines und desselben Unfalles. Der Versicherer kann sich der Verbindlichkeit zum Ersatze der in Folge früherer Unfälle aufgewendeten Rettungs-, Erhaltungs- und Reparaturkosten, sowie der durch frühere Partialverluste erlittenen Schäden, soweit diese nicht durch die Versicherungssumme für die zur Zeit des letzten Unfalles der Seegefahr ausgesetzten Gegenstände gedeckt sind, nicht entziehen. Prot. S. 3464. 3470. 4400. Anderer Ansicht scheint Makower, zu Art. 845, Anm. 42 zu sein; vgl. jedoch ebend. Anm. 44.

Zu Abs. 4. — 3. Wenn eine vorherige Berathung mit dem Versicherer ohne Nachtheil thunlich ist, so muß der Versicherte vorläufig jede Kostenaufwendung unterlassen. S. Art. 823, Abs. 2.

Digitized by Google

Erklärung, von dem Rechte Gebrauch zu machen, dem Versicherten zugegangen ist.

Art. 846. Der Versicherer muß seinen Entschluß, daß er von dem im Art. 845 bezeichneten Rechte Gebrauch machen wolle, bei Verlust dieses Rechts dem Versicherten spätestens am dritten Tage nach Ablauf desjenigen Tages erklären, an welchem ihm der Versicherte nicht allein den Unfall unter Bezeichnung der Beschaffenheit und unmittelbaren Folgen desselben angezeigt, sondern auch alle sonstigen auf den Unfall sich beziehenden Umstände mitgetheilt hat, soweit die letzteren dem Versicherten bekannt sind.

Art. 847. Im Falle nicht zum vollen Werthe versichert ist, haftet der Versicherer für die im Art. 838 unter Ziffer 1 bis 4 erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten nur nach Verhältniß der Versicherungssumme zum Versicherungswerth.

Art. 848. Die Verpflichtung des Versicherers, einen Schaden zu ersetzen, wird dadurch nicht wieder aufgehoben oder geändert, daß später in Folge einer Gefahr, welche der Versicherer nicht zu tragen hat, ein neuer Schaden und selbst ein Totalverlust eintritt.

Art. 849. Besondere Havereien, wenn sie ohne die Kosten der Ermittelung und Feststellung des Schadens (Art. 838 Ziffer 4) drei Prozent des Versicherungswerths nicht übersteigen, hat der Versicherer nicht zu ersetzen, wenn sie aber mehr als drei Prozent betragen, ohne Abzug der drei Prozent zu vergüten.

Ist das Schiff auf Zeit oder auf mehrere Reisen versichert, so sind die drei

---

4. Der Versicherte braucht sich den ihm verbleibenden Werth des versicherten Gegenstandes nicht von den vom letzten, wie von früheren Unfällen herrührenden Rettungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungskosten abziehen zu lassen. Prot. S. 4408.

Art. 846.

1. Prot. S. 3471. 4408 f.

2. Wenn der Versicherte die Anzeige überhaupt unterläßt, so ist der Versicherer von der Zahlung der in Art. 845 bezeichneten Kosten frei.

Art. 847.

Prot. S. 4359. 4473.

Art. 848.

1. Prot. S. 4360 f.

2. Bei der Konkurrenz mehrerer Versicherungen ist auf die Willensmeinung der Kontrahenten zu sehen. Hat z. B. A. nur den Totalverlust und B. später alle anderen Gefahren übernommen, so wird regelmäßig B. nur dann einzutreten haben, wenn der versicherte Gegenstand schließlich beschädigt am Bestimmungsorte ankommt, während A. im Falle des Totalverlustes den ganzen zugesicherten Betrag zu bezahlen hat. Geht die Meinung der Kontrahenten aber dahin, daß B. auch für die während der Reise eintretenden Beschädigungen haften solle, so wird A. für den Totalverlust nur nach Abzug dessen Ersatz leisten müssen, was B. für die vorherige Beschädigung zu entrichten hat. Prot. S. 4361.

3. Vgl. über diesen Artikel Voigt und Heinecken, Neues Archiv für Handelsrecht, Bd. 4, S. 242 f.

Art. 849.

Prot. S. 3294 f. 3667. 4361.

Digitized by Google

Prozent für jede einzelne Reise zu berechnen. Der Begriff der Reise bestimmt sich nach der Vorschrift des Art. 760.

Art. 850. Die im Art. 838 unter Ziffer 1—3 erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten muß der Versicherer ersetzen, auch wenn sie drei Prozent des Versicherungswerths nicht erreichen. Dieselben kommen jedoch bei der Ermittelung der im Art. 849 bezeichneten drei Prozent nicht in Berechnung.

Art. 851. Ist vereinbart, daß der Versicherer von bestimmten Prozenten frei sein soll, so kommen die in den Art. 849 und 850 enthaltenen Vorschriften mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß an Stelle der dort erwähnten drei Prozent die im Vertrage angegebene Anzahl von Prozenten tritt.

Art. 852. Ist vereinbart, daß der Versicherer die Kriegsgefahr nicht übernehme, auch die Versicherung rücksichtlich der übrigen Gefahren nur bis zum Eintritt einer Kriegsbelästigung dauern solle, — welche Vereinbarung namentlich angenommen wird, wenn der Vertrag mit der Klausel: „frei von Kriegsmoleſt" abgeschlossen ist, — so endet die Gefahr für den Versicherer mit dem Zeitpunkt, in welchem die Kriegsgefahr auf die Reise Einfluß zu üben beginnt, insbesondere also, wenn der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch Kriegsschiffe, Kaper oder Blokade behindert oder zur Vermeidung der Kriegsgefahr aufgeschoben wird, wenn das Schiff aus einem solchen Grunde von seinem Wege abweicht, oder wenn der Schiffer durch Kriegsbelästigung die freie Führung des Schiffs verliert.

Art. 853. Ist vereinbart, daß der Versicherer zwar nicht die Kriegsgefahr übernehme, alle übrigen Gefahren aber auch nach Eintritt einer Kriegsbelästigung tragen solle, — welche Vereinbarung namentlich angenommen wird, wenn der Vertrag mit der Klausel: „nur für Seegefahr" abgeschlossen ist, — so endet die Gefahr für den Versicherer erst mit der Kondemnation der versicherten Sache, oder sobald sie geendet hätte, wenn die Kriegsgefahr nicht ausgenommen worden wäre; der Versicherer haftet aber nicht für die zunächst durch Kriegsgefahr verursachten Schäden, also insbesondere nicht:

für Konfiskation durch kriegführende Mächte;

für Nehmung, Beschädigung, Vernichtung und Plünderung durch Kriegsschiffe und Kaper;

Art. 850.
Prot. S. 3296 f. 3299—3304. 3668. 4361.
Art. 851.
Prot. S. 3320. 4361.
Art. 852.
1. Prot. S. 3304 f. 4361.
2. Eine durch Kriegsschiffe oder Strandbatterien vorübergehend zugefügte Beschädigung, welche aber auf die weitere Reise keinen Einfluß hat, schließt die Anwendung des Artikels aus. Prot. S. 3306.
Art. 853.
1. Prot. S. 3307—3314. 4361 f.

Digitized by Google

für die Kosten, welche entstehen aus der Anhaltung und Reklamirung, aus der Blokade des Aufenthaltshafens, oder der Zurückweisung von einem blokirten Hafen oder aus dem freiwilligen Aufenthalt wegen Kriegsgefahr;

für die nachstehenden Folgen eines solchen Aufenthalts: Verderb und Verminderung der Güter, Kosten und Gefahr ihrer Entlöschung und Lagerung, Kosten ihrer Weiterbeförderung.

Im Zweifel wird angenommen, daß ein eingetretener Schaden durch Kriegsgefahr nicht verursacht sei.

Art. 854. Wenn der Vertrag mit der Klausel: „für behaltene Ankunft" abgeschlossen ist, so endet die Gefahr für den Versicherer schon mit dem Zeitpunkt, in welchem das Schiff im Bestimmungshafen am gebräuchlichen oder gehörigen Platze den Anker hat fallen lassen oder befestigt ist.

Auch haftet der Versicherer nur:

1. bei der auf das Schiff sich beziehenden Versicherung, wenn entweder ein Totalverlust eintritt, oder wenn das Schiff abandonnirt (Art. 865) oder in Folge eines Unfalles vor Erreichung des Bestimmungshafens wegen Reparaturunfähigkeit oder wegen Reparaturunwürdigkeit verkauft wird (Art. 877);
2. bei der auf Güter sich beziehenden Versicherung, wenn die Güter oder ein Theil derselben in Folge eines Unfalles den Bestimmungshafen nicht erreichen, insbesondere, wenn sie vor Erreichung desselben in Folge eines Unfalles verkauft werden. Erreichen die Güter den Bestimmungshafen, so haftet der Versicherer weder für eine Beschädigung noch für einen Verlust, welcher Folge einer Beschädigung ist.

Ueberdies hat der Versicherer in keinem Falle die in dem Art. 838 unter Ziffer 1—4 erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten zu tragen.

Art. 855. Wenn der Vertrag mit der Klausel: „frei von Beschädigung außer im Strandungsfall" abgeschlossen ist, so haftet der Versicherer nicht für einen Schaden, welcher aus einer Beschädigung entstanden ist, ohne Unterschied, ob derselbe in einer Werthsverringerung oder in einem gänzlichen oder

---

2. Die Kriegsgefahr muß die unmittelbare Ursache des Schadens gewesen sein, braucht aber nicht allein gewirkt zu haben; der Versicherer haftet für die mittelbaren Folgen der Kriegsgefahr, z. B. die dadurch herbeigeführte Deviation, Verzögerung der Reise u. s. w. Prot. S. 3308. 3312. 4362.

Art. 854.

1. Prot. S. 3314 f. 3668 f. 4362 f.

Zu Abs. 1. — 2. Die Bestimmungen über die Klausel: „für behaltene Ankunft" finden keine Anwendung auf die Klausel: „für behaltene Fahrt." Prot. S. 3670.

3. Die Klausel: „für Totalverlust" ist nach dem örtlichen Sprachgebrauch zu verstehen. Prot. S. 3672. Vgl. Art. 858 f.

4. Ueber die Begriffe: Reparaturunfähigkeit und Reparaturunwürdigkeit s. Art. 444.

Art. 855.

1. Prot. S. 3320—3331. 3338 f. 3342 f. 4365—4372.

Digitized by Google

theilweisen Verluste und insbesondere darin besteht, daß die versicherten Güter gänzlich verdorben und in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört den Bestimmungshafen erreichen oder während der Reise wegen Beschädigung und drohenden Verderbs verkauft worden sind, es sei denn, daß das Schiff oder das Leichterfahrzeug, worin die versicherten Güter sich befinden, gestrandet ist. Der Strandung werden folgende Seeunfälle gleichgeachtet: Kentern, Sinken, Zerbrechen des Rumpfes, Scheitern und jeder Seeunfall, wodurch das Schiff oder Leichterfahrzeug reparaturunfähig geworden ist.

Hat eine Strandung oder ein dieser gleichzuachtender anderer Seeunfall sich ereignet, so haftet der Versicherer für jede drei Prozent übersteigende (Art. 849) Beschädigung, welche in Folge eines solchen Seeunfalls entstanden ist, nicht aber für eine sonstige Beschädigung. Es wird bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet, daß eine Beschädigung, welche möglicherweise Folge des eingetretenen Seeunfalles sein kann, in Folge desselben entstanden ist.

Für jeden Schaden, welcher nicht aus einer Beschädigung entstanden ist, haftet der Versicherer, ohne Unterschied, ob eine Strandung oder ein anderer der erwähnten Unfälle sich zugetragen hat oder nicht, in derselben Weise, als wenn der Vertrag ohne die Klausel abgeschlossen wäre. Jedenfalls haftet er für die im Art. 838 unter Ziffer 1, 2 und 4 erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten, für die darin unter Ziffer 3 erwähnten Kosten aber nur dann, wenn sie zur Abwendung eines ihm zur Last fallenden Verlustes verausgabt sind.

Eine Beschädigung, welche erweislich ohne Selbstentzündung durch Feuer oder durch Löschung eines solchen Feuers, oder durch Beschießen entstanden ist, wird als eine solche Beschädigung, von welcher der Versicherer durch die Klausel befreit wird, nicht angesehen.

Art. 856. Wenn der Vertrag mit der Klausel: „frei von Bruch außer im Strandungsfalle" abgeschlossen ist, so finden die Bestimmungen des vorstehenden Artikels mit der Maaßgabe Anwendung, daß der Versicherer für

---

Zu Abs. 1. — 2. Ob die Beschädigung durch einen Seeunfall oder durch Verzögerung der Reise u. dergl. entstanden ist, ist gleichgültig. Prot. S. 4371 f.

3. Der Rumpf kann zerbrechen in Folge der ungewöhnlichen Gewalt der Wellen, der Bauart des Schiffs und der Stauung, z. B. wenn das Schiff vom Kiel aus bricht (der Rücken bricht), weil es bei schnellem Segeln plötzlich beilegen muß, um über Bord gefallene Mannschaft zu retten u. dergl. Prot. S. 4368.

Zu Abs. 4. — 4. Der Versicherer haftet jedoch bezüglich des Feuers oder des Beschießens nicht für Beschädigungen, welche nicht die unmittelbar vom Feuer oder von der Kugel ergriffenen, sondern andere Güter erleiden, z. B. wenn in Folge des Feuers die Oeffnung der Luken nothwendig wird, die Kugel das Schiff durchbohrt und nun Seewasser eindringt u. s. w. Prot. S. 4369 f.

5. Vgl. zu diesem Artikel Voigt und Heinecken, Neues Archiv für Handelsrecht, Bd. 4, S. 268 f.

Art. 856.

1. Prot. S. 3340 f. 4372.

2. Für alle nicht aus einem Bruch der versicherten Güter entstandenen Schäden haftet der Versicherer in derselben Weise, als wenn er ohne die Klausel gezeichnet hätte. Es wird bis zum Beweise des Gegentheils vermuthet, daß ein Bruch, welcher möglicher-

Digitized by Google

Bruch insoweit haftet, als er nach dem vorstehenden Artikel für Beschädigung aufkommt.

Art. 857. Eine Strandung im Sinne der Art. 855 und 856 ist vorhanden, wenn das Schiff unter nicht gewöhnlichen Verhältnissen der Schifffahrt auf den Grund festgeräth und entweder:

nicht wieder flott wird, oder

zwar wieder flott wird, jedoch entweder:

1. nur unter Anwendung ungewöhnlicher Maaßregeln, als: Kappen der Masten, Werfen oder Löschung eines Theils der Ladung u. dgl. oder durch den Eintritt einer ungewöhnlich hohen Fluth, nicht aber ausschließlich durch Anwendung gewöhnlicher Maaßregeln, als: Winden auf den Anker, Backstellen der Segel u. dgl., oder:
2. erst nachdem das Schiff durch das Festgerathen einen erheblichen Schaden am Schiffskörper erlitten hat.

Fünfter Abschnitt.

Umfang des Schadens.

Art. 858. Ein Totalverlust des Schiffs oder der Güter liegt vor, wenn das Schiff oder die Güter zu Grunde gegangen oder dem Versicherten ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen sind, namentlich wenn sie unrettbar gesunken oder in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört oder für gute Prise erklärt sind. Ein Totalverlust des Schiffs wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß einzelne Theile des Wracks oder des Inventars gerettet sind.

Art. 859. Ein Totalverlust in Ansehung der Fracht liegt vor, wenn die ganze Fracht verloren gegangen ist.

Art. 860. Ein Totalverlust in Ansehung des imaginären Gewinns

---

weise Folge der Strandung sein kann, in Folge derselben entstanden ist. Prot. S. 3340 f.

Art. 857.

1. Prot. S. 3331—3338. 4372.
2. Das Schiff „geräth auf den Grund fest", wenn es auf den Grund geräth und eine Zeitlang festsitzt; ein auf den Grund gerathen mit sofortigem Abkommen wird als Stoßen des Schiffs bezeichnet und zur Strandung nicht gerechnet.
3. Wenn der Fall unter Nr. 2 eintritt, ist es gleichgültig, ob das Schiff durch Anwendung irgend welcher Maaßregeln oder ohne solche durch die gewöhnliche Fluth u. s. w. wieder abkommt.

Art. 858.

1. Prot. S. 3321. 3345 f. 3354 f. 3359—3376. 4387 f.
2. Die Erklärung als gute Prise muß rechtskräftig erfolgt sein. Prot. S. 3355.

Art. 859.

1. Prot. S. 3399 f. 4392 f.
2. Ein Totalverlust der Fracht liegt vor, wenn, abgesehen von der Versicherung einer bestimmten Frachtforderung, jede auf einem für dieselbe Reise abgeschlossenen Frachtvertrag beruhende Forderung verloren ist, und zwar durch Unfälle, nicht z. B. wegen unterbliebener Abladung, Insolvenz des Schuldners u. dergl. Prot. S. 4392.

Art. 860.

1. Prot. S. 3402. 4394.

Digitized by Google

oder in Ansehung der Provision, welche von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartet werden, liegt vor, wenn die Güter den Bestimmungsort nicht erreicht haben.

Art. 861. Ein Totalverlust in Ansehung der Bodmerei- oder Havereigelder liegt vor, wenn die Gegenstände, welche verbodmet oder für welche die Havereigelder vorgeschossen oder verausgabt sind, entweder von einem Totalverluste oder dergestalt von anderen Unfällen betroffen sind, daß in Folge der dadurch herbeigeführten Beschädigungen, Verbodmungen oder sonstigen Belastungen zur Deckung jener Gelder nichts übrig geblieben ist.

Art. 862. Im Falle des Totalverlustes hat der Versicherer die Versicherungssumme zum vollen Betrage zu zahlen, jedoch unbeschadet der nach Vorschrift des Art. 804 etwa zu machenden Abzüge.

Art. 863. Ist im Falle des Totalverlustes vor der Zahlung der Versicherungssumme etwas gerettet, so kommt der Erlös des Geretteten von der Versicherungssumme in Abzug. War nicht zum vollen Werthe versichert, so wird nur ein verhältnißmäßiger Theil des Geretteten von der Versicherungssumme abgezogen.

Mit der Zahlung der Versicherungssumme gehen die Rechte des Versicherten an der versicherten Sache auf den Versicherer über.

Erfolgt erst nach der Zahlung der Versicherungssumme eine vollständige oder theilweise Rettung, so hat auf das nachträglich Gerettete nur der Versicherer Anspruch. War nicht zum vollen Werthe versichert, so gebührt dem Versicherer nur ein verhältnißmäßiger Theil des Geretteten.

Art. 864. Sind bei einem Totalverluste in Ansehung des imaginären Gewinnes (Art. 860) die Güter während der Reise so günstig verkauft, daß der

---

2. Ein Totalverlust liegt vor, auch wenn die Güter an einem andern Orte in wohlbehaltenem Zustande sich befinden Prot. S. 3402, und gleichviel, ob sie am Bestimmungsorte den erwarteten Gewinn abgeworfen haben würden oder nicht. Mot. S. 353.
3. Vgl. jedoch Art. 864.

Art. 861.
1. Prot. S. 3403 f. 4394.
2. Der Versicherer befreit sich nicht von der Zahlung, auch wenn er den Beweis erbringen könnte, daß der verbodmete Gegenstand von Anfang an weniger werth gewesen ist, als die Bodmereiforderung. Prot. S. 3404.

Art. 862.
1. Prot. S. 3344. 4382 f. 4402 f.
2. Die Fälle der Ueberversicherung bilden ebenfalls Ausnahmen von der Regel des Artikels. Prot. S. 3344. Vgl. Art. 797.

Art. 863.
1. Prot. S. 3376—3383.
2. In der Praxis ist die Stellung in Schadensaufmachungen gewöhnlich eine andere, als die im Gesetze gedachte. Es wird nämlich der Unterschied zwischen Versicherungswerth und Erlös der Bergung als Schaden hingestellt. War nicht zum vollen Werthe versichert, so trägt der Versicherte einen Theil des Schadens. Uebrigens kommen beide Wege zu demselben Resultate. S. Tecklenborg, Seeversicherungswesen, S. 436.

Art. 864.
1. Prot. S. —

Digitized by Google

Reinerlös mehr beträgt, als der Versicherungswerth der Güter, oder ist für dieselben, wenn sie in Fällen der großen Haverei aufgeopfert sind, oder wenn dafür nach Maaßgabe der Art. 612 und 613 Ersatz geleistet werden muß, mehr als jener Werth vergütet, so kommt von der Versicherungssumme des imaginären Gewinns der Ueberschuß in Abzug.

Art. 865. Der Versicherte ist befugt, die Zahlung der Versicherungssumme zum vollen Betrage gegen Abtretung der in Betreff des versicherten Gegenstandes ihm zustehenden Rechte in folgenden Fällen zu verlangen (Abandon):

1. wenn das Schiff verschollen ist;
2. wenn der Gegenstand der Versicherung dadurch bedroht ist, daß das Schiff oder die Güter unter Embargo gelegt, von einer kriegführenden Macht aufgebracht, auf andere Weise durch Verfügung von hoher Hand angehalten oder durch Seeräuber genommen und während einer Frist von sechs, neun oder zwölf Monaten nicht freigegeben sind, je nachdem die Aufbringung, Anhaltung oder Nehmung geschehen ist:
   a) in einem europäischen Hafen oder in einem europäischen Meere oder in einem, wenn auch nicht zu Europa gehörenden Theile des Mittelländischen, Schwarzen oder Azow'schen Meeres, oder
   b) in einem anderen Gewässer, jedoch diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung und des Kap Horn, oder
   c) in einem Gewässer jenseits des einen jener Vorgebirge.

Die Fristen werden von dem Tage an berechnet, an welchem dem Versicherer der Unfall durch den Versicherten angezeigt ist (Art. 822).

Art. 866. Ein Schiff, welches eine Reise angetreten hat, ist als verschollen anzusehen, wenn es innerhalb der Verschollenheitsfrist den Bestimmungshafen nicht erreicht hat, auch innerhalb dieser Frist den Betheiligten keine Nachrichten über dasselbe zugegangen sind.

Die Verschollenheitsfrist beträgt:

---

2. Die Provision ist stets verloren, wenn die Güter am Bestimmungshafen nicht ankommen, auch wenn sie unterwegs vortheilhaft verkauft werden. Mot. S. 353.

Art. 865.

1. Prot. S. 3356 f. 3387—3402. 3406. 3474 f. 4394.
2. Der Gegenstand der Versicherung kann sein: Schiff, Güter, Fracht, imaginärer Gewinn, Provision, Bodmerei und Havereigelder.

Zu Nr. 2. — 3. Um den Gegenstand der Versicherung als bedroht anzusehen, genügt es nicht, daß derselbe von der dauerndrn Anhaltung irgendwie betroffen ist, sondern es muß ihm auch irgend eine Gefahr daraus drohen. Diese Gefahr braucht jedoch nicht gerade die des Eigenthumsverlustes durch Kondemnation, Konfiskation u. s. w. zu sein; die Gefahr des Verderbs, der Beschädigung u. dergl. hat dieselbe Wirkung. Prot. S. 3475 f.

4. Eine Anhaltung von hoher Hand liegt z. B. vor, wenn das Schiff für den Dienst der Regierung requirirt wird.

Art. 866.

1. Prot. S. 3407—3413. 3415. 3472 f. 4394.

Digitized by Google

1. wenn sowohl der Abgangshafen als der Bestimmungshafen ein europäischer Hafen ist, bei Segelschiffen sechs, bei Dampfschiffen vier Monate;
2. wenn entweder nur der Abgangshafen oder nur der Bestimmungshafen ein nichteuropäischer Hafen ist, falls derselbe diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung und des Kap Horn belegen ist, bei Segel- und Dampfschiffen neun Monate, falls derselbe jenseits des einen jener Vorgebirge belegen ist, bei Segel- und Dampfschiffen zwölf Monate;
3. wenn sowohl der Abgangs- als der Bestimmungshafen ein nichteuropäischer Hafen ist, bei Segel- und Dampfschiffen sechs, neun oder zwölf Monate, je nachdem die Durchschnittsdauer der Reise nicht über zwei oder nicht über drei oder mehr als drei Monate beträgt.

Im Zweifel ist die längere Frist abzuwarten.

Art. 867. Die Verschollenheitsfrist wird von dem Tage an berechnet, an welchem das Schiff die Reise angetreten hat. Sind jedoch seit dessen Abgange Nachrichten vom demselben angelangt, so wird von dem Tage an, bis zu welchem die letzte Nachricht reicht, diejenige Frist berechnet, welche maaßgebend sein würde, wenn das Schiff von dem Punkt, an welchem es nach sicherer Nachricht zuletzt sich befunden hat, abgegangen wäre.

Art. 868. Die Abandonerklärung muß dem Versicherer innerhalb der Abandonfrist zugegangen sein.

Die Abandonfrist beträgt sechs Monate, wenn im Falle der Verschollenheit (Art. 865 Ziff. 1) der Bestimmungshafen ein europäischer Hafen ist und wenn im Falle der Aufbringung, Anhaltung oder Nehmung (Art. 865 Ziff. 2) der Unfall in einem europäischen Hafen oder in einem europäischen Meere oder in einem, wenn auch nicht zu Europa gehörenden Theile des Mittelländischen,

---

2. Als Betheiligte sind zu betrachten: der Versicherte, der Destinatär, der Versicherer u. s. w. Erweist sich nach der Abandonerklärung, daß irgend einem Dritten noch eine Nachricht zugegangen ist, so bleibt dies ohne Einfluß. Prot. S. 3473 f.

3. Der Versicherte hat nur zu beweisen, zu welcher Zeit das Schiff abgegangen und daß es im Bestimmungshafen innerhalb der Verschollenheitsfrist nicht eingetroffen ist. Der Mangel jeder andern Nachricht dagegen muß entweder auf Grund der eidlichen Betheuerung des Versicherten (vgl. für den Bezirk des Allg. Preuß. Landrechts den formell aufgehobenen, aber analog wohl noch anwendbaren §. 2305. Tit. 8, Th. II des Allg. Preuß. Landrechts, wonach der Versicherer das Recht hatte, von dem Versicherten die eidliche Bestärkung der Behauptung zu verlangen, daß keine Nachricht eingegangen sei), oder auch ohne diese so lange angenommen werden, bis der Versicherer die Existenz des Schiffes oder doch nachweist, daß es noch zu einer späteren Zeit gesehen worden sei, und deshalb die Verschollenheitsfrist erst von dieser Zeit an laufe. Vgl. Art. 873, 888, Nr. 3. Prot. S. 3409. 3445. 3566.

4. Unter „Monat" ist hier überall der Kalendermonat zu verstehen.

Art. 867.

1. Prot. S. 3413 f.

2. Liegt der Punkt, an welchem es nach der letzten sicheren Nachricht sich befunden hat, auf hoher See, so kommt dieselbe Vorschrift zur Anwendung. Besteht keine volle Gewißheit über diesen Punkt, dann ist die längere Frist abzuwarten. Prot. S. 3414 f.

Art. 868.

1. Prot. S. 3428—3437. 4394 f.

Zu Abs. 3. — 2. Die Dauer der Frist ist die in Abs. 2 bezeichnete. Prot. S. 3437.

Digitized by Google

Schwarzen oder Azow'schen Meeres sich zugetragen hat. In den übrigen Fällen beträgt die Abandonfrist neun Monate. Die Abandonfrist beginnt mit dem Ablaufe der in den Art. 865 und 866 bezeichneten Fristen.

Bei der Rückversicherung beginnt die Abandonfrist mit dem Ablaufe des Tages, an welchem dem Rückversicherten von dem Versicherten der Abandon erklärt worden ist.

Art. 869. Nach Ablauf der Abandonfrist ist der Abandon unstatthaft, unbeschadet des Rechts des Versicherten, nach Maaßgabe der sonstigen Grundsätze Vergütung eines Schadens in Anspruch zu nehmen.

Ist im Falle der Verschollenheit des Schiffs die Abandonfrist versäumt, so kann der Versicherte zwar den Ersatz eines Totalschadens fordern; er muß jedoch, wenn die versicherte Sache wieder zum Vorschein kommt, und sich dabei ergibt, daß ein Totalverlust nicht vorliegt, auf Verlangen des Versicherers gegen Verzicht des letzteren auf die in Folge Zahlung der Versicherungssumme nach Art. 863 ihm zustehenden Rechte die Versicherungssumme erstatten und mit dem Ersatze eines etwa erlittenen Partialschadens sich begnügen.

Art. 870. Die Abandonerklärung muß, um gültig zu sein, ohne Vorbehalt oder Bedingung erfolgen und auf den ganzen versicherten Gegenstand sich erstrecken, soweit dieser zur Zeit des Unfalls den Gefahren der See ausgesetzt war.

Wenn jedoch nicht zum vollen Werthe versichert war, so ist der Versicherte nur den verhältnißmäßigen Theil des versicherten Gegenstandes zu abandonniren verpflichtet.

Die Abandonerklärung ist unwiderruflich.

Art. 871. Die Abandonerklärung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn die Thatsachen, auf welche sie gestützt wird, sich nicht bestätigen oder zur Zeit der Mittheilung der Erklärung nicht mehr bestehen. Dagegen bleibt sie für beide Theile verbindlich, wenn auch später Umstände sich ereignen, deren früherer Eintritt das Recht zum Abandon ausgeschlossen haben würde.

Art. 869.
Prot. S. 3437 f. 4395.

Art. 870.
1. Prot. S. 3439—3444. 4395.

Zu Abs. 1. — 2. Die Abandonerklärung ist an keine bestimmte Form gebunden (s. Art. 317) und bedarf keiner Annahme. Prot. S. 3439. 3463. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist noch zu beurtheilen, welche Wirkungen die etwa erfolgte Annahme hat und welche Einreden dadurch ausgeschlossen werden; sowie umgekehrt, ob die Abandonerklärung noch zulässig ist, wenn auf das betreffende Recht ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet worden und in welchen Fällen eine stillschweigende Verzichtleistung anzunehmen ist. Prot. S. 3439.

Zu Abs. 3. — 3. Der Versicherer kann aber nicht auf dem Abandon bestehen, wenn er selbst zuerst dessen Zulässigkeit bestritten hat und der Versicherte erklärt, daß er die Unstatthaftigkeit zugestehe und deßhalb vom Prozesse Abstand nehme.

Art. 871.
1. Prot. S. 3444 f. 4395.

Digitized by Google.

Art. 872. Durch die Abandonerklärung gehen auf den Versicherer alle Rechte über, welche dem Versicherten in Ansehung des abandonnirten Gegenstandes zustanden.

Der Versicherte hat dem Versicherer Gewähr zu leisten wegen der auf dem abandonnirten Gegenstande zur Zeit der Abandonerklärung haftenden dinglichen Rechte, es sei denn, daß diese in Gefahren sich gründen, wofür der Versicherer nach dem Versicherungsvertrage aufzukommen hatte.

Wird das Schiff abandonnirt, so gebührt dem Versicherer desselben die Nettofracht der Reise, auf welcher der Unfall sich zugetragen hat, soweit die Fracht erst nach der Abandonerklärung verdient ist. Dieser Theil der Fracht wird nach den für die Ermittelung der Distanzfracht geltenden Grundsätzen berechnet.

Den hiernach für den Versicherten entstehenden Verlust hat, wenn die Fracht selbstständig versichert ist, der Versicherer der letzteren zu tragen.

Art. 873. Die Zahlung der Versicherungssumme kann erst verlangt werden, nachdem die zur Rechtfertigung des Abandons dienenden Urkunden dem Versicherer mitgetheilt sind und eine angemessene Frist zur Prüfung derselben abgelaufen ist. Wird wegen Verschollenheit des Schiffs abandonnirt, so gehören zu den mitzutheilenden Urkunden glaubhafte Bescheinigungen über die Zeit, in welcher das Schiff den Abgangshafen verlassen hat, und über die Nichtankunft desselben im Bestimmungshafen während der Verschollenheitsfrist.

Der Versicherte ist verpflichtet, bei der Abandonerklärung, soweit er dazu im Stande ist, dem Versicherer anzuzeigen, ob und welche andere, den abandonnirten Gegenstand betreffende Versicherungen genommen sind, und ob und welche Bodmereischulden oder sonstige Belastungen darauf haften. Ist die Anzeige unterblieben, so kann der Versicherer die Zahlung der Versicherungssumme so lange verweigern, bis die Anzeige nachträglich geschehen ist; wenn eine Zahlungsfrist bedungen ist, so beginnt dieselbe erst mit dem Zeitpunkte, in welchem die Anzeige nachgeholt ist.

---

2. In den im ersten Satze angegebenen Fällen liegt ein wesentlicher Irrthum vor, welcher die Erklärung des Versicherten unwirksam macht.

Art. 872.

1. Prot. S. 3383 f. 3446—3456. 4395 f.

2. Durch die Abandonerklärung und nicht erst durch die Zahlung der Versicherungssumme gehen die Rechte auf den Versicherer über. Prot. S. 3447.

Zu Abs. 3. — 3. Dem Versicherer gebührt die Nettofracht, ohne Rücksicht auf die Zeit des Abschlusses des Frachtvertrages, sowie darauf, ob derselbe schon vor der Abandonerklärung in der Ausführung begriffen gewesen ist oder nicht. Prot. S. 3449.

4. Was unter Nettofracht zu verstehen ist, erhellt nicht aus dem Gesetze. Die Beurtheilung wird also in dem konkreten Falle im Ermessen des Gerichtes liegen.

Zu Abs. 4. — 5. Wenn Schiff und Fracht bei demselben Assekuradeur versichert sind, so muß dieser den Schaden selber tragen.

Art. 873.

Prot. S. 3457 f. 4399.

Digitized by Google

Art. 874. Der Versicherte ist verpflichtet, auch nach der Abandonerklärung für die Rettung der versicherten Sachen und für die Abwendung größerer Nachtheile nach Vorschrift des Art. 823 und zwar so lange zu sorgen, bis der Versicherer selbst dazu im Stande ist.

Erfährt der Versicherte, daß ein für verloren erachteter Gegenstand wieder zum Vorschein gekommen ist, so muß er dies dem Versicherer sofort anzeigen und ihm auf Verlangen die zur Erlangung oder Verwerthung des Gegenstandes erforderliche Hülfe leisten.

Die Kosten hat der Versicherer zu ersetzen; auch hat derselbe den Versicherten auf Verlangen mit einem angemessenen Vorschusse zu versehen.

Art. 875. Der Versicherte muß dem Versicherer, wenn dieser die Rechtmäßigkeit des Abandons anerkennt, auf Verlangen und auf Kosten desselben über den nach Art. 872 durch die Abandonerklärung eingetretenen Uebergang der Rechte eine beglaubigte Anerkennungsurkunde (Abandonrevers) ertheilen und die auf die abandonnirten Gegenstände sich beziehenden Urkunden ausliefern.

Art. 876. Bei einem partiellen Schaden am Schiff besteht der Schaden in dem nach Vorschrift der Art. 711 und 712 zu ermittelnden Betrage der Reparaturkosten, soweit diese die Beschädigungen betreffen, welche dem Versicherer zur Last fallen.

Art. 877. Ist die Reparaturunfähigkeit oder Reparaturunwürdigkeit des Schiffs (Art. 444) auf dem im Art. 499 vorgeschriebenen Wege festgestellt,

---

Art. 874.

1. Prot. S. 3459 f. 4399.

Zu Abs. 1. — 2. Der Versicherte hat nicht bloß provisorische Rettungs- und Erhaltungsmaaßregeln, sondern auch alle dringlichen Administrationsmaaßregeln vorzunehmen, je nach der Sachlage zur Verwerthung des versicherten Gegenstandes zu schreiten u. s. w. Prot. S. 3459 f.

Zu Abs. 2. — 3. Die Hülfe muß der Versicherte leisten, namentlich in Betreff der durch den Abandon auf den Versicherer nicht übergehenden Rechte, welche der versicherte Rheder aus seinem Vertragsverhältniß zum Schiffer, der versicherte Ladungsbetheiligte gegenüber dem Verfrachter und dem Schiffer als dessen Vertreter hat.

Zu Abs. 3. — 4. Diese Bestimmung findet auf alle Kosten Anwendung, welche durch die in Abs. 1 und 2 erwähnten Maaßregeln veranlaßt werden. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Berechnung einer Provision statthaft sei, ist mit Rücksicht auf die übrigen Bestimmungen des Artikels nach den Vorschriften des 4. Buches zu beurtheilen. S. Art. 290.

5. Die Verpflichtung zu den Kostenvorschüssen tritt nur insoweit ein, als es die Umstände gestatten; der Versicherte darf z. B. die Vornahme einer dringenden und keinen großen Kostenaufwand erheischenden Maaßregel nicht bis zum Eintreffen eines Vorschusses versäumen. Prot. S. 3461 f.

Art. 875.

Prot. S. 3462 f. 4399.

Art. 876.

1. Prot. S. 3501 f. 3594—3602. 3608 f. 4411 f.

2. Der Versicherte braucht die Reparaturkosten nicht in Wirklichkeit aufzuwenden, um seinen Anspruch gegen den Versicherer geltend zu machen.

Art. 877.

1. Prot. S. 3359 f. 3394 f. 3502 f. 3594—3602. 3608 f. 4415 f.

Digitized by Google

so ist der Versicherte dem Versicherer gegenüber befugt, das Schiff oder das Wrack zum öffentlichen Verkaufe zu bringen, und besteht im Falle des Verkaufs der Schaden in dem Unterschiede zwischen dem Reinerlöse und dem Versicherungswerthe.

Die übernommene Gefahr endet für den Versicherer erst mit dem Verkaufe des Schiffs oder des Wracks; auch haftet der Versicherer für den Eingang des Kaufpreises.

Bei der zur Ermittelung der Reparaturunwürdigkeit des Schiffs erforderlichen Feststellung des Werths desselben im unbeschädigten Zustande bleibt dessen Versicherungswerth, gleichviel ob dieser taxirt ist oder nicht, außer Betracht.

Art. 878. Der Beginn der Reparatur schließt die Ausübung des in dem vorhergehenden Artikel dem Versicherten eingeräumten Rechts nicht aus, wenn erst später erhebliche Schäden entdeckt werden, welche dem Versicherten ohne sein Verschulden unbekannt geblieben waren.

Macht der Versicherte von dem Rechte nachträglich Gebrauch, so muß der Versicherer die bereits aufgewendeten Reparaturkosten insoweit besonders vergüten, als durch die Reparatur bei dem Verkaufe des Schiffs ein höherer Erlös erzielt worden ist.

Art. 879. Bei Gütern, welche beschädigt in dem Bestimmungshafen ankommen, ist durch Vergleichung des Bruttowerthes, den sie daselbst im beschädigten Zustande wirklich haben, mit dem Bruttowerth, welchen sie dort im unbeschädigten Zustande haben würden, zu ermitteln, wie viele Prozente des

---

Zu Abs. 1. — 2. Wenn die Reparatur-Unfähigkeit resp. Unwürdigkeit ihren Grund lediglich in Alter, Fäulniß, Wurmfraß oder ähnlichen, dem Versicherer nicht zur Last fallenden Umständen hat, und haben diese nicht mit Unfällen zusammengewirkt, um die Irreparabilität hervorzubringen, so haftet der Versicherer nicht: s. Art. 825, Nr. 2. Prot. S. 3599 f. 4415 f.

3. Der Versicherer ist nicht befugt, den Verkauf des Schiffes gegen den Willen der Versicherten zu verlangen. Dieser kann aber nicht, unter Verletzung der bona fides, auf der Reparatur auch dann bestehen, wenn dieselbe von keinem vernünftigen Geschäftsmann unter gleichen Verhältnissen unternommen würde. Vgl. Art. 858 am Schlusse. Prot. S. 3504. 3687. 4388.

4. Bei dem öffentlichen Verkaufe darf der Versicherte auch selbst bieten: die allgemeinen Grundsätze über Simulation, dolus u. dergl. bleiben anwendbar, z. B. wenn der Rheder Kauflustige vom Bieten zurückgehalten, oder sonst Maaßregeln getroffen hat, welche die Erreichung des außerdem erreichbaren Preises verhindert haben. Prot. S. 3595 f.

Zu Abs. 2. — 5. Der Versicherte darf die Entscheidung darüber, ob er verkaufen oder repariren will, nicht ungebührlich verzögern. Prot. S. 3602.

6. Der Versicherer haftet für den Eingang des Kaufpreises, sofern den Versicherten nicht wegen ungeeigneten Kreditgebens u. dergl. ein Verschulden trifft. Prot. S. 3601 f. 4415.

Art. 878.

Prot. S. 3682 f. 4418.

Art. 879.

1. Prot. S. 3507—3516. 4418.

Zu Abs. 1. — 2. Bei Berechnung der zu leistenden Entschädigung sind die beschädigten Güter von den unbeschädigten, sodann unter sich nach den einzelnen Gattungen zu trennen.

3. Der Versicherte, beziehungsweise der Empfänger verliert sein Recht auf Entschädi-

Digitized by Google

Werthes der Güter verloren sind. Eben so viele Prozente des Versicherungswerthes sind als der Betrag des Schadens anzusehen.

Die Ermittelung des Werthes, welchen die Güter im beschädigten Zustande haben, erfolgt durch öffentlichen Verkauf oder, wenn der Versicherer einwilligt, durch Abschätzung. Die Ermittelung des Werthes, welchen die Güter im unbeschädigten Zustände haben würden, geschieht nach Maaßgabe der Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes des Art. 612.

Der Versicherer hat außerdem die Besichtigungs-, Abschätzungs- und Verkaufskosten zu tragen.

Art. 880. Ist ein Theil der Güter auf der Reise verloren gegangen so besteht der Schaden in eben so vielen Prozenten des Versicherungswerthes, als Prozente des Werthes der Güter verloren gegangen sind.

Art. 881. Wenn Güter auf der Reise in Folge eines Unfalles verkauft worden sind, so besteht der Schaden in dem Unterschiede zwischen dem nach Abzug der Fracht, Zölle und Verkaufskosten sich ergebenden Reinerlöse der Güter und deren Versicherungswerthe.

Die übernommene Gefahr endet für den Versicherer erst mit dem Verkauf der Güter; auch haftet der Versicherer für den Eingang des Kaufpreises.

Die Bestimmungen der Art. 838—842 werden durch die Vorschriften dieses Artikels nicht berührt.

Art. 882. Bei partiellem Verluste der Fracht besteht der Schaden in demjenigen Theile der bedungenen oder in deren Ermangelung der üblichen Fracht, welcher verloren gegangen ist.

Ist die Fracht taxirt und die Taxe nach Vorschrift des vierten Absatzes des Art. 797 in Bezug auf einen von dem Versicherer zu ersetzenden Schaden maaßgebend, so besteht der Schaden in eben so vielen Prozenten der Taxe, als Prozente der bedungenen oder üblichen Fracht verloren sind.

Art. 883. Bei imaginärem Gewinne oder Provision, welche von der Ankunft der Güter erwartet werden, besteht der Schaden, wenn die Güter im beschädigten Zustande ankommen, in eben so vielen Prozenten des als Gewinn

---

gung nicht, wenn er die Güter ohne Vorbehalt und ohne eine Untersuchung und Abschätzung derselben durch Sachverständige unter Zuziehung des Versicherers veranlaßt zu haben, annimmt. Prot. S. 3508.

4. Ueber den Versicherungswerth vgl. Art. 790—797.

Art. 880.

Prot. S. 3516. 4418.

Art. 881.

Prot. S. 3516. 4418.

Art. 882.

1. Prot. S. 3519. 4418.

Art. 883.

1. Prot. S. 3522. 4418. 4488.

Zu Abs. 1. — 2. Kommen die Güter in wohlbehaltenem Zustande an, so ist der Versicherer von jeder Ersatzpflicht frei, wenngleich aus anderen Gründen weder Gewinn noch Provision, namentlich wegen Konjunkturveränderung kein Gewinn erlangt wird.

Digitized by Google

oder Provision versicherten Betrages, als der nach Art. 879 zu ermittelnde Schaden an den Gütern Prozente des Versicherungswerthes der letzteren beträgt.

Hat ein Theil der Güter den Bestimmungshafen nicht erreicht, so besteht der Schaden in eben so vielen Prozenten des als Gewinn oder Provision versicherten Betrages, als der Werth des in dem Bestimmungshafen nicht angelangten Theils der Güter Prozente des Werthes aller Güter beträgt.

Wenn bei der Versicherung des imaginären Gewinnes in Ansehung des nicht angelangten Theils der Güter die Voraussetzungen des Art. 864 vorhanden sind, so kommt von dem Schaden der im Art. 864 bezeichnete Ueberschuß in Abzug.

Art. 884. Bei Bodmerei- oder Havereigeldern besteht im Falle eines partiellen Verlustes der Schaden in dem Ausfalle, welcher darin sich gründet, daß der Gegenstand, welcher verbodmet oder für welchen die Havereigelder vorgeschossen oder verausgabt sind, zur Deckung der Bodmerei- oder Havereigelder in Folge späterer Unfälle nicht mehr genügt.

Art. 885. Der Versicherer hat den nach den Art. 876—884 zu berechnenden Schaden vollständig zu vergüten, wenn zum vollen Werthe versichert war, jedoch unbeschadet der Vorschrift des Art. 804; war nicht zum vollen Werthe versichert, so hat er nach Maaßgabe des Art. 796 nur einen verhältnißmäßigen Theil dieses Schadens zu vergüten.

Sechster Abschnitt.

Bezahlung des Schadens.

Art. 886. Der Versicherte hat, um den Ersatz eines Schadens fordern zu können, eine Schadensberechnung dem Versicherer mitzutheilen.

Er muß zugleich durch genügende Belege dem Versicherer darthun:

1. sein Interesse;
2. daß der versicherte Gegenstand den Gefahren der See ausgesetzt worden ist;
3. den Unfall, worauf der Anspruch gestützt wird;
4. den Schaden und dessen Umfang.

Hat der Versicherer die Gefahr der rechtzeitigen Ankunft der Güter übernommen, so muß er den durch die spätere Ankunft entstehenden Verlust an dem Gewinne oder der Provision tragen. Prot. S. 3402.

3. Es kommt nichts darauf an, ob bei gesundem Zustande der Güter der imaginäre Gewinn wirklich gemacht worden wäre. Mot. S. 361.

Art. 884.
Prot. S. 3522. 4418.

Art. 885.
Prot. S. 3522. 4418.

Art. 886.
1. Prot. S. 3523 f. 3548 f. 4429 f.

2. Als Belege gelten auch außergerichtliche Urkunden über Zeugenvernehmungen, schriftliche Zeugnisse, kaufmännische Korrespondenzen u. s. w. Vor Beibringung der

Digitized by Google

Art. 887. Bei der Versicherung für fremde Rechnung hat außerdem der Versicherte sich darüber auszuweisen, daß er dem Versicherungsnehmer zum Abschlusse des Vertrages Auftrag ertheilt hat. Ist die Versicherung ohne Auftrag geschlossen (Art. 786), so muß der Versicherte die Umstände darthun, aus welchen hervorgeht, daß die Versicherung in seinem Interesse genommen ist.

Art. 888. Als genügende Belege sind anzusehen im Allgemeinen solche Belege, welche im Handelsverkehr namentlich wegen der Schwierigkeit der Beschaffung anderer Beweise nicht beanstandet zu werden pflegen, insbesondere

1. zum Nachweise des Interesse:
   bei der Versicherung des Schiffs die üblichen Eigenthumsurkunden;
   bei der Versicherung von Gütern die Fakturen und Konnossemente, insofern nach Inhalt derselben der Versicherte zur Verfügung über die Güter befugt erscheint;
   bei der Versicherung der Fracht die Chartepartieen und Konnossemente;
2. zum Nachweise der Verladung der Güter die Konnossemente;
3. zum Nachweise des Unfalls die Verklarung und das Schiffsjournal (Art. 488 und 494), in Kondemnationsfällen das Erkenntniß des Prisengerichts, in Verschollenheitsfällen glaubhafte Bescheinigungen über die Zeit, in welcher das Schiff den Abgangshafen verlassen hat, und über die Nichtankunft desselben im Bestimmungshafen während der Verschollenheitsfrist;
4. zum Nachweise des Schadens und dessen Umfanges die den Gesetzen oder Gebräuchen des Orts der Schadensermittelung entsprechenden Besichtigungs-, Abschätzungs- und Versteigerungsurkunden, sowie die Kostenanschläge der Sachverständigen, ferner die quittirten Rechnungen über die ausgeführten Reparaturen und andere Quittungen über geleistete Zahlungen; in Ansehung eines partiellen Schadens am Schiff (Art. 876,

---

Belege ist die Forderung der Versicherten nicht fällig. Jedoch ist in Fällen unzweifelhafter Notorietät ein besonderer Nachweis nicht erforderlich. Prot. S. 3551 f. 3576.

3. Der Unfall, worauf die Schadensberechnung gestützt wird, muß wenigstens der Gattung nach angezeigt werden. Prot. S. 6553.

Art. 887.

1. Prot. S. 3657—3663. 4431 f.

2. Wenn es sich um einen allgemein lautenden Auftrag oder um Güter handelt, wovon der Versicherungsnehmer nicht wußte, ob sie diesem oder jenem Geschäftsfreunde gehörten und in ähnlichen Fällen steht dem Versicherer der Beweis offen, daß der Versicherungsnehmer nicht gerade den in Rede stehenden Auftrag habe ausführen wollen. Gelingt der Beweis, so findet der zweite Satz des Artikels Anwendung.

Art. 888.

1. Prot. S. 3553—3570. 4432. 4488 f.

2. Unter „den üblichen Eigenthumsurkunden" versteht man diejenigen Urkunden, welche durch Gesetz oder Gebrauch vorgeschrieben sind, um den Eigenthümer des Schiffs erkennen zu können, z. B. Auszüge aus dem Schiffsregister, Beilbriefe, Seepässe u. dgl. Prot. S. 3556 f.

3. Der Beweis, daß der Konnossementsinhaber wirklich der Versicherte sei, muß auf

Digitized by Google

877) genügen jedoch die Besichtigungs- und Abschätzungsurkunden, sowie die Kostenanschläge nur dann, wenn die etwaigen Schäden, welche in Abnutzung, Alter, Fäulniß oder Wurmfraß sich gründen, gehörig ausgeschieden sind, und wenn zugleich, soweit es ausführbar war, solche Sachverständige zugezogen worden sind, welche entweder ein- für allemal obrigkeitlich bestellt oder von dem Ortsgericht oder dem Landeskonsul und in deren Ermangelung oder, sofern deren Mitwirkung sich nicht erlangen ließe, von einer anderen Behörde besonders ernannt waren.

Art. 889. Auch im Falle eines Rechtsstreits ist den im Art. 888 bezeichneten Urkunden in der Regel und, insofern nicht besondere Umstände Bedenken erregen, Beweiskraft beizulegen.

Art. 890. Eine Vereinbarung, wodurch der Versicherte von dem Nachweise der im Art. 886 erwähnten Umstände oder eines Theils derselben befreit wird, ist gültig, jedoch unbeschadet des Rechts des Versicherers, das Gegentheil zu beweisen.

Die bei der Versicherung von Gütern getroffene Vereinbarung, daß das Konnossement nicht zu produziren sei, befreit nur von dem Nachweise der Verladung.

Art. 891. Bei der Versicherung für fremde Rechnung ist der Versicherungsnehmer ohne Beibringung einer Vollmacht des Versicherten legitimirt, über die Rechte, welche in dem Versicherungsvertrage für den Versicherten ausbedungen sind, zu verfügen, sowie die Versicherungsgelder zu erheben und einzuklagen. Diese Bestimmung gilt jedoch im Falle der Ertheilung einer Polize nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Polize beibringt.

---

andere Art, z. B. durch Vorlegung des Ordrebriefes erbracht werden. Die Frage, ob Konnossement und Faktura vorzulegen seien oder ob das eine auch ohne das andere genügt, ist nach den Umständen des Falles zu entscheiden. Prot. S. 3564 f.

4. Unter „Besichtigungsurkunden" sind auch die Gutachten der Sachverständigen z. B. über die Irreparabilität des Schiffers zu begreifen. Prot. S. 3570.

Art. 889.

1. Prot. S. 3553 f. 4432.

2. Bedenken können vorliegen, wenn der Schiffer an der Ladung betheiligt ist u. dgl.

Art. 890.

1. Prot. S. 3570 f. 4432.

2. Ist vereinbart, daß der Versicherer nicht einmal das Recht der Gegenbeweisführung haben solle, so ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden, ob die Voraussetzungen eines Versicherungsvertrages oder einer anderen gültigen Vereinbarung und welcher, noch vorhanden sind. Prot. S. 3572. Die Ansicht von Koch, Kommentar zu diesem Artikel, Anm. 13, wonach eine solche Vereinbarung unter allen Umständen nichtig ist, weil sie gegen die allgemeine bürgerliche Freiheit (!) und gegen die guten Sitten verstoße, und weil sie einen Verzicht ohne deutliche Einsicht dessen, worauf man verzichte, darstelle, hat nur den Geltungsbezirk des Allg. Preuß. Landrechts im Auge, dürfte aber selbst in diesem in ihrer allgemeinen Fassung zu weit gehen.

Art. 891.

1. Prot. S. 3663 f. 4433—4443.

2. Das A. d. H.-G.-B. geht bezüglich der Versicherung für fremde Rechnung von der Auffassung aus, daß derjenige, für welchen die Versicherung geschlossen ist, der Interessirte und Auftraggeber, und nur Dieser Inhaber des Rechts aus dem Versicherungs-

Digitized by Google

Ist die Versicherung ohne Auftrag genommen, so bedarf der Versicherungsnehmer zur Erhebung oder Einklagung der Versicherungsgelder der Zustimmung des Versicherten.

Art. 892. Im Falle der Ertheilung einer Polize hat der Versicherer die Versicherungsgelder dem Versicherten zu zahlen, wenn dieser die Polize beibringt.

Art. 893. Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, die Polize dem Versicherten oder den Gläubigern oder der Konkursmasse desselben auszuliefern, bevor er wegen der gegen den Versicherten in Bezug auf den versicherten Gegenstand ihm zustehenden Ansprüche befriedigt ist. Im Falle eines Schadens kann der Versicherungsnehmer wegen dieser Ansprüche aus der Forderung, welche gegen den Versicherer begründet ist, und nach Einziehung der Versicherungsgelder aus den letzteren vorzugsweise vor dem Versicherten und vor dessen Gläubigern sich befriedigen.

Art. 894. Der Versicherer macht sich dem Versicherungsnehmer verantwortlich, wenn er, während dieser noch im Besitze der Polize sich befindet, durch Zahlungen, welche er dem Versicherten oder den Gläubigern oder der Konkursmasse desselben leistet, oder durch Verträge, welche er mit denselben schließt, das in dem Art. 893 bezeichnete Recht des Versicherungsnehmers beeinträchtigt.

Inwiefern der Versicherer einem Dritten, welchem Rechte aus der Polize eingeräumt sind, sich dadurch verantwortlich macht, daß er über diese Rechte Verträge schließt oder Versicherungsgelder zahlt, ohne die Polize sich zurückgeben

---

vertrage sei; die Ausübung dieses Rechts wird gleichwohl von dem Besitze resp. Nichtbesitze der Polize abhängig gemacht. Der Versicherungsnehmer ist also nicht Kommissionär, sondern selbstständiger Kontrahent. Vgl. auch Voigt und Heinecken, Neues Archiv für Handelsrecht, Bd. 4, S. 231 f.

Zu Abs. 1. — 3. Der Versicherte kann dem Versicherungsnehmer Aufträge in Betreff der Behandlung der Versicherung ertheilen, sowie dem Versicherer gegenüber Einspruch gegen die Ausführung der Weisungen des Nehmers ertheilen, und seine Verfügungen müssen befolgt werden, soweit er dadurch nicht die in Bezug auf die versicherten Sachen dem Nehmer gegen ihn zustehenden Ansprüche beseitigt. Vgl. Art. 893 f. Prot. S. 4442 f.

4. Diese Rechte des Versicherten bestehen z. B. darin, gemäß Art. 793 eine neue Versicherung zu nehmen, Sachverständige für die Besichtigung und Abschätzung der versicherten Sachen zu wählen, und anzuerkennen, Schiedsrichter anzuerkennen, über den Verkauf der versicherten Sachen zu entscheiden u. s. w. Prot. S. 4440 f.

5. Die Frage, ob und wieweit der Versicherte zum Ersatze der Prozeßkosten verpflichtet sei, wird durch diese Bestimmung nicht berührt. Prot. S. 4439.

Zu Abs. 2. — 6. S. Art. 786. Der Zustimmung des Versicherten steht die nachträgliche Genehmigung desselben gleich.

Art. 892.

Prot. S. 3579 f. 4433 f.

Art. 893.

1. Prot. S. 4433 f.

2. Die Ansprüche des Versicherungsnehmers bestehen in der Regel in für den Versicherten gemachten Vorschüssen, der verdienten Provision u. s. w.

Art. 894.

Prot. S. 4433 f.

Digitized by Google

zu lassen oder dieselbe mit der erforderlichen Bemerkung zu versehen, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Art. 895. Wird der Versicherer auf Zahlung der Versicherungsgelder in Anspruch genommen, so kann er bei der Versicherung für fremde Rechnung Forderungen, welche ihm gegen den Versicherungsnehmer zustehen, nicht zur Kompensation bringen.

Art. 896. Der Versicherte ist befugt, nicht allein die aus einem bereits eingetretenen Unfall ihm zustehenden, sondern auch die künftigen Entschädigungs-Ansprüche einem Dritten abzutreten. Ist eine Polize ertheilt, welche an Ordre lautet, so kann dieselbe durch Indossament übertragen werden; in Ansehung eines solchen Indossamentes kommen die Vorschriften der Art. 301, 303, 305 zur Anwendung. Bei der Versicherung für fremde Rechnung ist zur Gültigkeit der ersten Uebertragung das Indossament des Versicherungsnehmers genügend.

Art. 897. Wenn nach Ablauf zweier Monate seit der Anzeige des Unfalls die Schadensberechnung (Art. 886) ohne Verschulden des Versicherten noch nicht vorgelegt, wohl aber durch ungefähre Ermittelung die Summe festgestellt ist, welche dem Versicherer mindestens zur Last fällt, so hat der Letztere diese Summe in Anrechnung auf seine Schuld vorläufig zu zahlen, jedoch nicht vor Ablauf der etwa für die Zahlung der Versicherungsgelder bedungenen Frist. Soll die Zahlungsfrist mit dem Zeitpunkt beginnen, in welchem dem Versicherer die Schadensberechnung mitgetheilt ist, so wird dieselbe im Falle dieses Artikels

---

Art. 895.

1. Prot. S. 3576 f. 4316. 4432 f.

2. Von der Kompensation ist selbst die Forderung der Prämie aus demselben Versicherungsvertrage, jedoch abgesehen vom Falle des Art. 816, Abs. 3, ausgeschlossen. Prot. S. 3578 f. 4316. 4433.

3. Der Versicherer kann mit den ihm gegen den Versicherten zustehenden Forderungen kompensiren. Prot. S. 3577.

Art. 896.

1. Prot. S. 3579 f. 3666. 4443.

2. Polizen können nicht auf den Inhaber ausgestellt werden; die Person des Versicherungsnehmers wenigstens darf nicht im Dunkeln bleiben. Mot. S. 331. Auch durch Indossirung kann nicht erst der eigentliche Versicherte geschaffen werden. Prot. S. 3580 f. 3666.

3. Der Indossatar kann kein anderes Interesse als das des ursprünglichen Versicherten seinen Ansprüchen zu Grunde legen. Alle Einreden daher, welche sich auf die Erfüllung der Bedingungen beziehen, von denen die Entstehung eines Ersatzanspruchs vertragsmäßig oder gesetzlich abhängt, bleiben nebst allen Einreden aus dem Versicherungsvertrage selbst — den assekuranzrechtlichen Einreden — dem Versicherer vorbehalten. Ausgeschlossen sind demnach durch das Indossement nur die neben dem Versicherungsvertrage stehenden Einreden aus der Person früherer Berechtigter, z. B. die Einrede der Zahlung, der Kompensation, des Vergleichs, des Verzichts, der Konfusion u. dergl. Prot. S. 3579 f.

Art. 897.

1. Prot. S. 3583—3590. 4440 f. 4489.

2. Es muß definitiv festgestellt sein, wer der Versicherte ist, worin sein Interesse besteht und welcher Unfall sich zugetragen hat. Prot. S. 3584.

3. Das bei vorläufiger Einzahlung etwa zu viel Erhaltene hat der Versicherte

Digitized by Google

von der Zeit an berechnet, in welcher dem Versicherer die vorläufige Ermittelung mitgetheilt ist.

Art. 898. Der Versicherer hat:

1. in Havereifällen zu den für die Rettung, Erhaltung oder Wiederherstellung der versicherten Sache nöthigen Ausgaben in Anrechnung auf seine später festzustellende Schuld zwei Drittel des ihm zur Last fallenden Betrages,
2. bei Aufbringung des Schiffs oder der Güter den vollen Betrag der ihm zur Last fallenden Kosten des Reklameprozesses, sowie sie erforderlich werden, vorzuschießen.

Siebenter Abschnitt.

Aufhebung der Versicherung und Rückzahlung der Prämie.

Art. 899. Wird die Unternehmung, auf welche die Versicherung sich bezieht, ganz oder zum Theil von dem Versicherten aufgegeben, oder wird ohne sein Zuthun die versicherte Sache ganz oder ein Theil derselben der von dem Versicherer übernommenen Gefahr nicht ausgesetzt, so kann die Prämie ganz oder zu dem verhältnißmäßigen Theil bis auf eine dem Versicherer gebührende Vergütung zurückgefordert oder einbehalten werden (Ristorno).

Die Vergütung (Ristornogebühr) besteht, sofern nicht ein anderer Betrag vereinbart oder am Orte der Versicherung üblich ist, in einem halben Prozent der ganzen oder des entsprechenden Theils der Versicherungssumme, wenn aber die Prämie nicht ein Prozent der Versicherungssumme erreicht, in der Hälfte der ganzen oder des verhältnißmäßigen Theils der Prämie.

Art. 900. Ist die Versicherung wegen Mangels des versicherten Interesse (Art. 782) oder wegen Ueberversicherung (Art. 790) oder wegen Doppelversicherung (Art. 792) unwirksam, und hat sich der Versicherungsnehmer bei

---

nach definitiver Feststellung der Schadensrechnung zurückzuzahlen. Prot. S. 3584. 4443 f. Ob der Versicherer im Falle der Vorauszahlung einen Anspruch auf Kautionsleistung Seitens des Versicherten habe, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.

Art. 898.

Prot. S. 3591 f. 4445.

Art. 899.

1. Prot. S. 3602—3608. 3612. 3633 f. 3638 f.

Zu Abs. 1. — 2. Wenn mehrere Reisen versichert sind, jedoch über jede eine besondere Versicherung vorliegt, und in ähnlichen Fällen ist eine Theilung statthaft.

3. Bleibt der Versicherte bei dem Unternehmen, so kann er sich nicht vom Vertrage lossagen. Prot. S. 3604 f.

Zu Abs. 2. — 4. „Ueblich" heißt hier: gewöhnlich vereinbart wird.

Art. 900.

1. Prot. S. 3617—3633. 4445 f.

2. Für die in dem Artikel nicht vorgesehenen Fälle (s. z. B. Art. 784) bleiben die allgemeinen Rechtsgrundsätze anwendbar. Prot. S. 3621. 3633.

Digitized by Google

dem Abschlusse des Vertrages und im Falle der Versicherung für fremde Rechnung auch der Versicherte bei der Ertheilung des Auftrages in gutem Glauben befunden, so kann die Prämie gleichfalls bis auf die im Art. 899 bezeichnete Ristornogebühr zurückgefordert oder einbehalten werden.

Art. 901. Die Anwendung der Art. 899 und 900 ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Versicherungsvertrag für den Versicherer wegen Verletzung der Anzeigepflicht oder aus anderen Gründen unverbindlich ist, selbst wenn der Versicherer ungeachtet dieser Unverbindlichkeit auf die volle Prämie Anspruch hätte.

Art. 902. Ein Ristorno findet nicht statt, wenn die Gefahr für den Versicherer bereits zu laufen begonnen hat.

Art. 903. Wenn der Versicherer zahlungsunfähig geworden ist, so ist der Versicherte befugt, nach seiner Wahl entweder von dem Vertrage zurückzutreten und die ganze Prämie zurückzufordern oder einzubehalten, oder auf Kosten des Versicherers nach Maaßgabe des Art. 793 eine neue Versicherung zu nehmen. Dieses Recht steht ihm jedoch nicht zu, wenn ihm wegen Erfüllung der Verpflichtungen des Versicherers genügende Sicherheit bestellt wird, bevor er von dem Vertrage zurückgetreten ist oder die neue Versicherung genommen hat.

Art. 904. Wird der versicherte Gegenstand veräußert, so können dem Erwerber die dem Versicherten nach dem Versicherungsvertrage auch in Bezug auf künftige Unfälle zustehenden Rechte mit der Wirkung übertragen werden, daß der Erwerber den Versicherer ebenso in Anspruch zu nehmen befugt ist, als wenn die Veräußerung nicht stattgefunden hätte und der Versicherte selbst den Anspruch erhöbe.

Der Versicherer bleibt von der Haftung für die Gefahren befreit, welche nicht eingetreten sein würden, wenn die Veräußerung unterblieben wäre.

Er kann sich nicht nur der Einreden und Gegenforderungen bedienen,

---

Art. 901.
Prot. S. 3617 f. 4446 f.

Art. 902.
1. Prot. S. 3635 f.
2. Wenn die Gefahr bereits zu laufen begonnen hat, ist es gleichgültig, ob ein Verschulden des Versicherten die Ursache ist, daß der Versicherer nicht die ganze bedungene Gefahr zu tragen gehabt hat oder nicht. Prot. S. 3637.
3. Bezüglich der Versicherung für mehrere Reisen ist die Prüfung der Frage erheblich, ob auch mehrere Assekuranzreisen vorliegen. Vgl. Art. 760.

Art. 903.
1. Prot. S. 3612 f. 4449 f.
2. Die Voraussetzung des Artikels bildet nur die Thatsache der Zahlungsunfähigkeit, nicht die förmliche Zahlungseinstellung oder etwa die Erklärung des Konkurses (Fallimentes).
3. Beansprucht der Versicherte den Ersatz eines bereits entstandenen Schadens, so kann er die Prämie nicht zurückfordern oder einbehalten. Prot. S. 3612.
4. Ob die genügende Sicherheit auf Anforderung des Versicherten oder ohne seine Aufforderung gestellt wird, ist gleichgültig. Prot. S. 4450 f.

Art. 904.
1. Prot. S. 3640—3652. 4451.

Digitized by Google

welche ihm unmittelbar gegen den Erwerber zustehen, sondern auch derjenigen, welche er dem Versicherten hätte entgegenstellen können, der aus dem Versicherungsvertrage nicht hergeleiteten jedoch nur insofern, als sie bereits vor der Anzeige der Uebertragung entstanden sind.

Durch die vorstehende Bestimmung werden die rechtlichen Wirkungen der mittelst Indossamentes erfolgten Uebertragung einer Polize, welche an Ordre lautet, nicht berührt.

Art. 905. Die Vorschriften des Art. 904 gelten auch im Falle der Versicherung einer Schiffspart.

Ist das Schiff selbst versichert, so kommen dieselben nur dann zur Anwendung, wenn das Schiff während einer Reise veräußert wird. Anfang und Ende der Reise bestimmen sich nach Art. 827. Ist das Schiff auf Zeit oder für mehrere Reisen (Art. 760) versichert, so dauert die Versicherung im Falle der Veräußerung während einer Reise nur bis zur Entlöschung des Schiffs im nächsten Bestimmungshafen (Art. 827).

Zwölfter Titel.

Von der Verjährung.

Art. 906. Die im Art. 757 aufgeführten Forderungen verjähren in einem Jahre. Es beträgt jedoch die Verjährungsfrist zwei Jahre:

1. für die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung, wenn die Entlassung jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Kap Horn erfolgt ist;
2. für die aus dem Zusammenstoße von Schiffen hergeleiteten Entschädigungsforderungen.

Einf.-Ges. zu Art. 906—911: Mecklenburg-Schwerin §: 77.

Zu Abs. 1. — 2. Die Uebertragung kann sowohl vor als nach dem Beginne der Gefahr geschehen. Prot. S. 3649.

Zu Abs. 4. — 3. Vgl. Art. 896.

Art. 905.

Prot. S. 3654 f. 4451 f.

Zum 12. Titel. Von der Verjährung.

Art. 906.

1. Prot. S. 2948 f. 2968. 4202.

2. Alle nicht besonders im A. d. H.-G.-B. erledigten, die Verjährung betreffenden Fragen, z. B. die Frage, wodurch der Beginn der Verjährung aufgehalten, deren Lauf unterbrochen wird u. dergl., sind nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte zu entscheiden.

3. Die nicht im Art. 757 aufgeführten Forderungen gegen Schiffer und Rheder aus den Fracht- und Ueberfahrtsverträgen, namentlich jene wegen gebrochener Chartepartieen werden durch die seerechtliche Verjährung nicht getroffen. Prot. S. 2962.

Zu Nr. 1. — 4. Die auf andern Rechtstiteln beruhenden Ansprüche der Schiffsbesatzung, z. B. die Forderungen des Schiffers in Folge von Vorschüssen aus eigenen Mitteln oder aus der Verwaltung der vom Rheder ihm anvertrauten Gelder oder aus der Fürsorge für die Ladung des Rhederś, wenn er dessen Kargadeur war u. dergl., sind der seerechtlichen Verjährung nicht unterworfen. Prot. S. 2962.

Zu Nr. 2. — 5. Die hier bezeichneten Entschädigungsforderungen sind entweder gegen den Rheder oder gegen die Schiffsbesatzung gerichtet. Prot. S. 2967.

Digitized by Google

Art. 907. Die nach dem vorstehenden Artikel eintretende Verjährung bezieht sich zugleich auf die persönlichen Ansprüche, welche dem Gläubiger etwa gegen den Rheder oder eine Person der Schiffsbesatzung zustehen.

Art. 908. Die Verjährung beginnt:

Einf.-Ges.: Preußen: Hannover §. 39.

1. in Ansehung der Forderungen der Schiffsbesatzung (Art. 757 Ziff. 4) mit dem Ablauf des Tages, an welchem das Dienst- oder Heuerverhältniß endet, und falls die Anstellung der Klage früher möglich und zulässig ist, mit dem Ablauf des Tages, an welchem diese Voraussetzung zutrifft; jedoch kommt das Recht, Vorschuß- und Abschlagszahlungen zu verlangen, für den Beginn der Verjährung nicht in Betracht;
2. in Ansehung der Forderungen wegen Beschädigung oder verspäteter Ablieferung von Gütern und Reise-Effekten (Art. 757 Ziff. 8 und 10) und wegen der Beiträge zur großen Haverei (Art. 757 Ziff. 6) mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung erfolgt ist, in Ansehung der Forderungen wegen Nichtablieferung von Gütern mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das Schiff den Hafen erreicht, wo die Ablieferung erfolgen sollte, und wenn dieser Hafen nicht erreicht wird, mit dem Ablaufe des Tages, an welchem der Betheiligte sowohl hiervon als auch von dem Schaden zuerst Kenntniß gehabt hat;
3. in Ansehung der nicht unter die Ziffer 2 fallenden Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung (Art. 757 Ziff. 10) mit dem Ablaufe des Tages, an welchem der Betheiligte von dem Schaden Kenntniß erlangt hat, in Ansehung der Entschädigungsforderungen wegen des Zusammenstoßes von Schiffen jedoch mit dem Ablaufe des Tages, an welchem der Zusammenstoß stattgefunden hat;
4. in Ansehung aller anderen Forderungen mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Forderung fällig geworden ist.

Art. 909. Ferner verjähren in einem Jahre die auf den Gütern wegen der Fracht nebst allen Nebengebühren, wegen des Liegegeldes, der ausgelegten Zölle und sonstigen Auslagen, wegen der Bodmereigelder, der Beiträge zur großen Haverei und der Bergungs- und Hülfskosten haftenden Forderungen,

---

Art. 907.
Prot. S. 2966 f.

Art. 908.
1. Prot. S. 2950—2964. 2969.

Zu Nr. 1. — 2. Der Ausdruck: „wenn die Anstellung der Klage früher möglich ist", bezieht sich auf die Möglichkeit, in eigener Person, nicht durch einen Bevollmächtigten zu klagen. Prot. S. 2951. Vgl. auch Art. 537.

Zu Nr. 4. — 3. In den Fällen dieser Nummer beginnt die Verjährung ohne Rücksicht darauf, wann der Forderungsberechtigte von der Begebenheit Kenntniß erhielt. Prot. S. 2968.

Art. 909.
Prot. S. 2965. 4211.

Digitized by Google

sowie alle persönlichen Ansprüche gegen die Ladungsbetheiligten und die Forderungen wegen der Ueberfahrtsgelder.

Die Verjährung beginnt in Ansehung der Beiträge zur großen Haverei mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die beitragspflichtigen Güter abgeliefert sind, in Ansehung der übrigen Forderungen mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Fälligkeit eingetreten ist.

Art. 910. Es verjähren in fünf Jahren die Forderungen des Versicherers und des Versicherten aus dem Versicherungsvertrage.

Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe des letzten Tages des Jahres, in welchem die versicherte Reise beendigt ist, und bei der Versicherung auf Zeit mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Versicherungszeit endet. Sie beginnt, wenn das Schiff verschollen ist, mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Verschollenheitsfrist endet.

Art. 911. Eine Forderung, welche nach den Art. 906—910 verjährt ist, kann auch im Wege der Kompensation oder sonst als Gegenforderung nicht geltend gemacht werden, wenn sie zur Zeit der Entstehung der anderen Forderung bereits verjährt war.

Art. 910.

1. Prot. S. 2968. 3676 f. 4211.

2. Im Falle der Verschollenheit beginnt die Verjährung, sowohl bei Reise- wie bei Zeitversicherungen, nicht bloß für die aus der Verschollenheit sich ergebenden, sondern auch für alle andern, aus derselben Versicherung herrührenden und etwa schon vor Beginn der Verschollenheitsfrist begründeten Ansprüche, mit dem Ablaufe des Tages, an dem die Verschollenheitsfrist endet. Prot. S. 3680.

Art. 911.

1. Prot. S. 3970 f. 4203—4260.

2. Die Geltendmachung einer solchen Forderung ist jedoch noch zulässig im Wege der s. g. Einrede des nicht oder nicht gehörig erfüllten Vertrages (exceptio non rite adempleti contractus), Prot. S. 4204. 4207—4210, sowie wenn die exceptio doli begründet ist.

Digitized by Google

Sachregister.

(Die großen Ziffern bezeichnen die Artikel, die kleinen die Anmerkungen.)

A.

Abandon (Seerecht) 854; Begriff 865; Frist zum Abandon 868. 869; Erklärung muß unbedingt und vollständig sein 870; ist unwiderruflich 870; Folge, wenn die Thatsachen, worauf sie sich stützt, sich nicht bestätigen oder neue Thatsachen eintreten 871; Rechte des Versicherers aus derselben, 872; Mittheilung der Urkunden, Anzeige 873; Pflicht des Versicherten, nach der Abandonerklärung zu retten, Wiederfinden verlorener Gegenstände 874; Abandonrevers, Begriff 875.
Abbringung eines gestrandeten Schiffs (Seerecht) 708.
Abdankung eines Schiffsmanns, (Seerecht) Begriff 536₂.
Abfassung, schriftliche, bei welchen Verträgen ist dieselbe nothwendig? 85. 150. 174. 208. 214. 250. 266. 309—311. 317. 440. 558. 683. 788.
Abfertigung eines Schiffs, (Seerecht) Begriff 581₂.
Abgangshafen 505. 631. 636. 642. S. Blokade.
Ablader, (Seerecht) direkte Haftung des Schiffers ihm gegenüber 479; wofür haftet er dem Befrachter u. s. w. 564; Verladungen von Gütern auf das Verdeck oder Anhängen an den Seiten des Schiffs können nicht ohne seine Zustimmung geschehen 567; muß dem Schiffer ein Konnossement ertheilen 644; Konnossement an Ordre 646; inwiefern kann er nach Ausstellung eines Konnossements Anweisungen bezüglich der Güter treffen 661.
Ablieferung des Frachtguts 403; Haftung des Frachtführers für verspätete Ablieferung 397—399; die Kosten der Ablieferung der Waare trägt der Käufer 351. S. auch Frachtgeschäft und Frachtgeschäft zur See.
Ablieferungsort 403. 431.
Ablieferungszeit, s. Ablieferung.
Abnahme, der Waare Seitens des Käufers, Kosten 343. 346. 351. S. auch Ablieferung und Frachtgeschäft.
Abnutzung, (Seerecht) der durch gewöhnliche Abnutzung des Schiffs entstandene Schaden trifft den Versicherer nicht 825; vgl. 888.
Abrechner, Schiffsmäkler können zugleich Abrechner sein 70.
Abschlagszahlung (Seerecht) an der Heuer der Schiffsmannschaft 536; des Versicherers 897. 908.
Abschließung, Vermittlung der Abschließung von Handelsgeschäften s. Handelsmäkler.
Abschrift von Einträgen in die Handelsregister 12; der Handelsbriefe 28. 33; des Ladescheins 414; (Seerecht) des Konnossements 644.
Absender, beim Frachtgeschäft, Begriff 391₂, s. Frachtgeschäft.
Absendung, der Antwort auf eine Offerte 319—321.
Absonderungsrecht im Konkurs 122. 169.
Abtretung einer Forderung aus Handelsgeschäften 299.
Abwesende, der Handelsmäkler darf von Abwesenden keine Aufträge annehmen 69₁₁; Abschluß von Handelsgeschäften unter Abwesenden 319. 321.
Abwesenheit des Handlungsgehülfen als Grund zur Aufhebung des Dienstverhältnisses 64.
Abzug an der Fracht 398. 399. S. auch Frachtgeschäft, Bodmerei, große Haverei.
Acceptation s. Annahme.
Aenderung der Firma s. Firma

Digitized by Google

Agent, Begriff 47$_7$; Stellung, Berechtigung 47$_{18-21}$.
Aktie, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien 182—184. S. Kommanditgesellschaft auf Aktien und Aktiengesellschaft.
Aktienantheil 207. 209. 210. S. Aktie.
Aktienbuch, ist das Verzeichniß der Aktieninhaber bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien 182. 183.
Aktiengesellschaft ist Kaufmann und als solcher zu behandeln 5; kann sie einen Prokuristen bestellen? 41$_4$; Begriff 207; staatliche Genehmigung 208. 249; Gesellschaftsvertrag, Errichtung 208$_3$; Inhalt 209; Aktien 207$_{2-7}$; Zeichnung 208; Eintragung in das Handelsregister und Bekanntmachung 210$_5$; Sitz 210$_4$; ausländische Aktiengesellschaften, Eintragung 210$_2$; Form der Willenserklärungen des Vorstandes 210$_6$; Anfang der Existenz der Handelsgesellschaft 211; Zweigniederlassung, Anmeldung zum Handelsregister 212$_{4.5}$; Rechte und Pflichten 213; Gerichtsstand 213; Charakter der juristischen Person 213; Bedingungen der Gültigkeit gewisser Beschlüsse der Generalversammlung 214; Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung 215$_{2.4}$; Fusion 215; Fortsetzung über die ursprünglich bestimmte Dauer 214$_4$; Aktionär, Rechte 216; Anspruch auf Gewinn, nicht auf bestimmte Zinsen 216$_3$. 217; Ausnahmen 217$_3$. 218; der Aktionär haftet nur für den Aktienbetrag 219; Verpflichtung des Aktionärs zu Verzugszinsen, Konventionalstrafen u. s. w. im Falle verzögerter Zahlung des Aktienbetrages 220$_{2.3}$; Aufforderung zur Zahlung 221; Präklusion 221; Aktien auf Inhaber, Grundsätze 222; Aktien auf Namen, Grundsätze 223; Ausübung gewisser Rechte der Aktionäre durch die Gesammtheit in der Generalversammlung 225; Stimmrecht der Aktionäre 215; Aufsichtsrath, Bestellung 225$_{2.3}$; Befugnisse 225; Prozesse gegen Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsraths 226$_{2.3}$; Vorstand, Vertretung durch denselben 227; Zusammensetzung, Bestellung 227$_5$; Anmeldung und Eintragung der Mitglieder des Vorstandes in das Handelsregister 228$_{3.5.6}$; andere Beamte von Aktiengesellschaften sind nicht in das Handelsregister einzutragen 2$_{28}$4; Willenserklärungen des Vorstandes, Form 229$_{2-4}$; durch die Rechtsgeschäfte des Vorstandes wird die Aktiengesellschaft berechtigt und verpflichtet 230; Beschränkung des Vorstandes, Wirkung 231$_{2-4}$; Eidesleistung Namens der Gesellschaft durch den Vorstand 232$_2$; Aenderung der Mitglieder des Vorstandes 232; sonstige Beamte und Bevollmächtigte der Gesellschaft 234. 228$_4$; Bestellung eines Prokuristen 234$_2$; Behändigung von Vorladungen und Zustellungen 235$_3$; Generalversammlung, Gründe zur Berufung 236. 237$_{2.3}$; Form der Berufung 238; Pflichten des Vorstandes 239. 249; Verminderung des Grundkapitals um die Hälfte 240; Haftung der Mitglieder des Vorstandes 241; bei Ueberschreitung ihres Auftrages 241$_{3.4}$; Auflösung der Aktiengesellschaft, Gründe 242; Eintragung in das Handelsregister 243; Liquidation durch den Vorstand 244$_3$; Anmeldung der Liquidatoren zum Handelsregister 244$_4$; Vertheilung des Vermögens nach Auflösung 245$_{2-5}$; Niederlegung der Handelsbücher der aufgelösten Gesellschaft 246$_{3-5}$; Auflösung durch Vereinigung mit einer anderen Gesellschaft (Fusion), Grundsätze 247; theilweise Rückzahlung des Grundkapitals 248. 249.
Aktionair s. Aktiengesellschaft.
Alt, Alter des Schiffs (Seerecht) s. Schiffer.
Amortisation, von Anweisungen, Verpflichtungsscheinen u. s. w. 305.
Amt, Personen, denen durch ihr Amt untersagt ist, Handelsgeschäfte zu treiben 266.
Analogie, bezüglich der Anwendung der Bestimmungen des A. d. H.-G.-B. 1$_4$;
Anatozismus, ist aufgehoben 291$_3$;
Anastasiana lex, aufgehoben 299.
Anerbieten zum Kauf s. Kauf.
Anerkennung, einer Rechnung 294.
Anerkennungs-Urkunde, der Versicherte muß dem Versicherer eine solche geben 808.
Anfechtung von Verträgen wegen laesio enormis, unzulässig 286.
Angeld s. Daraufgabe.
Angestellter auf Seeschiffen, s. Schiffsmannschaft.
Anhalten eines Schiffes, s. Aufbringen.
Ankauf von Waaren u. s. w. als Handelsgeschäft 271.
Anker, Schlippen oder Kappen derselben gehört zur großen Haverei 708.
Ankunft, Klausel für behaltene Ankunft in der Versicherungspolize, Bedeutung 854.
Anlaufen eines Nothhafens s. Nothhafen.
Anmeldung der Firmen u. s. w. bei dem Handelsregister s. Firma, Handelsregister.

Digitized by Google

Anmusterung, (Seerecht) der Schiffsmannschaft 531. 532.
Annahme von Anträgen zur Abschließung von Handelsgeschäften s. Antrag; Annahme unter Bedingungen oder Einschränkungen, Bedeutung 322$_{2.3}$; der Schlußnote des Handelsmäklers 73. 77; von Anweisungen 300. 303. 305; der Güter s. Frachtgeschäft.
Anonyme Gesellschaften s. Aktiengesellschaft.
Anpreisung der Waare Seitens des Verkäufers im Gegensatz zum Betrug 350$_2$.
Anschaffung von Waaren u. s. w. als Handelsgeschäft 271; (Seerecht) Pflicht des Schiffers bei außerordentlichen Anschaffungen 503.
Anstalten zum Transport von Personen und Gütern 272. 421; zur Aufbewahrung von Gütern (Depots), Auslieferungsscheine derselben 302.
Antheil am Gesellschaftsvermögen, s. Handelsgesellschaft, offene, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Aktiengesellschaft, Zinsen.
Antrag, zur Abschließung eines Handelsgeschäftes, Gebundensein des Antragenden unter Anwesenden 318$_3$; unter Abwesenden 319$_{2-15}$; bei telegraphischer Verhandlung 319$_{11}$; Widerruf des Antrags 320; Zeitpunkt des Abschlusses bei einem unter Abwesenden verhandelten Vertrage 321; Ort des Abschlusses 321$_3$; (Seerecht) des Schiffers auf Aufmachung der Dispache 730; der Parteien auf Festsetzung des Bergelohns 747.
Anweisung, (Assignation) Annahme einer solchen Seitens eines Kaufmanns, Verpflichtung 300$_{2-9}$; Uebertragung durch Indossament 301$_{2-7}$; Acceptation, Wirkung 301. S. auch Frachtgeschäft, Rheder, Schiffer.
Anzeige der Mängel der gekauften Waare Seitens des Käufers 347. S. auch Versicherung.
Apotheker sind Kaufleute 4$_5$.
Appreteure sind Kaufleute 4$_6$.
Arrest, inwiefern können die Privatgläubiger eines Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft das Gesellschaftsvermögen mit Arrest belegen? 119. 120; dergl. einer Kommanditgesellschaft 169; (Seerecht) bei der Seeversicherung trägt der Versicherer die Gefahr des Arrestes 824.
Arrha s. Daraufgabe.
Assekuranz s. Versicherung.
Assignation s. Anweisung.
Aufbewahrung der Handelsbücher, Briefe, Inventarien und Bilanzen 28. 30. 33. 145. 246; der Waarenproben durch den Mäkler 80; (Seerecht) der Belege zu den Büchern des Korrespondentrheders 465.
Aufbringen resp. Anhalten eines Schiffes, (Seerecht) Folgen für die Haftung des Rheders 453. 504; durch das Aufbringen wird: der Heuervertrag aufgelöst 542; ferner der Frachtvertrag 630. 631. 636—643; — ist der Reisende wie der Verfrachter befugt, vom Ueberfahrtsvertrage zurückzutreten 670; Loskaufskosten gehören zur großen Haverei 708. 709; der Versicherer trägt die Gefahr des Aufbringens 824; die Aufbringung berechtigt den Versicherten zum Abandon 865; der Versicherer muß die Kosten des Reklameprozesses vorschießen 898.
Aufhebung, des Dienstverhältnisses zwischen Prinzipal und Handlungsgehülfen 61—64.
Aufkündigung, einer Handelsgesellschaft Seitens eines Privatgläubigers 126. S. auch Handlungsgehülfe.
Auflösung, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien 199, 201, 202; des Gesellschaftsvertrags 97; der Aktiengesellschaft 242. 248. 249; (Seerecht) der Rhederei 472. 473.
Aufmachung, (Seerecht) der Dispache 730. 731. S. Dispache.
Aufopferung von Gütern, s. Frachtgeschäft zur See, große Haverei, Versicherung.
Aufsichtsrath, der Kommanditgesellschaft auf Aktien 175. 177. 185—187. 191—195. 204; s. Kommanditgesellschaft auf Aktien; einer Aktiengesellschaft, Befugnisse 225; Prozesse gegen Mitglieder des Aufsichtsrathes 226.
Auftrag, an einen mit dem Auftraggeber in Geschäftsverbindung stehenden Kaufmann 323; Verpflichtung zur Antwort 323$_3$; Niederlegung der mit dem Auftrag etwa übersandten Waaren 323$_{4.5}$; (Seerecht) der Versicherte für fremde Rechnung muß den Auftrag nachweisen 887. 891.
Aufwärter (Seerecht) auf einem Seeschiff gehört nicht zur Schiffsmannschaft 554.
Auseinandersetzung bei der offenen Handelsgesellschaft 130—132; bei der Kommanditgesellschaft 172; bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien 202; bei der Aktiengesellschaft 245 f.; bei der stillen Handelsgesellschaft 265. S. auch Liquidation.
Ausfallmuster s. g. 547$_{35}$.
Auseisungskosten (Seerecht) fallen dem Verfrachter allein zur Last 622.

Digitized by Google

Ausfuhrverbot, s. Frachtgeschäft zur See.
Ausladung (Seerecht) des Schiffs, Kosten bei Auflösung des Frachtvertrags trägt der Verfrachter 641.
Auslagen eines Handelsgesellschafters s. offene Handelsgesellschaft; eines Kaufmannes 290; des Kommissionärs 371. 374; des Spediteurs 381. 382; des Frachtführers 409; (Seerecht) des Schiffers 501. S. auch Frachtgeschäft zur See, Versicherung.
Ausland, (Seerecht) der Seeschiffer muß die Gesetze des Auslandes beobachten, sonst wird er schadensersatzpflichtig. 482.
Auslaufen aus dem Nothhafen, Kosten. S. Nothhafen.
Auslegung, von Handelsgeschäften 278. 279.
Auslieferungsprovision 371 4.
Auslieferungsscheine können durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lauten 302.
Auslösung s. Geißel.
Ausrüstung (Seerecht) des Schiffs durch den Korrespondentrheder 460. 463. 467; durch den Schiffer 480. 496. 560. 760; Ausrüstung eines fremden Schiffs zum Erwerb durch die Seefahrt 477; Versicherung der Kosten der Ausrüstung 800.
Ausscheiden eines Gesellschafters 127 2. 3.
Ausschließung eines Gesellschafters aus einer Handelsgesellschaft 128. 131. 146. 170. 200; (Seerecht) eines Mitrhebers 472.
Austritt eines persönlich haftenden Gesellschafters bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien 199 4.
Auswanderungswesen (Seerecht) 679.
Auszug aus dem Handlungsbuch 38. 39; aus dem Mäklerbuch 74. 79.
Außerkurssetzung von Inhaberpapieren 307 4.
Azow'sches Meer, (Seerecht) die Häfen desselben werden den Europäischen Häfen gleichgestellt 447. 865.

B.

Baares Geld, Haftung des Frachtführers für baares Geld 395.
Bäcker, sind Kaufleute 4 7.
Backstellen, s. Segel.
Ballast, (Seerecht) der Schiffer muß das Seeschiff mit dem nöthigen Ballast versehen 481; Reise in Ballast 623; Zureise in Ballast 642; Beginn der Versicherung mit der Einnahme des Balastes 827.
Banken, Begriff 4 4; Anwendung des A. d. H.-G.-B. auf dieselben 4; ist die Preußische Bank ein kaufmännisches Geschäft? 4 5; besondere Rechte in Betreff der Bestellung und Veräußerung von Faustpfändern 312.
Bankiergeschäfte als Handelsgeschäfte 272.
Barattohandel, Begriff 338.
Bau (Seerecht) eines Seeschiffes für gemeinschaftliche Rechnung 476.
Bauunternehmer sind Kaufleute 4 24.
Beamte von Aktiengesellschaften 209. 234; von Eisenbahnen 400 4.
Beanstandung übersandter Waaren Seitens des Käufers 348 f.; des Kommissionsguts durch den Kommissionär 365; des Frachtguts Seitens des Empfängers 407. 428. 609 f.
Bearbeitung beweglicher Sachen als Handelsgeschäft 271. 272. S. auch Handelsgeschäft.
Beerdigungskosten des Schiffers (Seerecht) 524. 551; der Schiffsmannschaft 708.
Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See als Handelsgeschäft 271. S. auch Frachtgeschäft, Handelsgeschäft, Transport.
Befrachter, s. Frachtgeschäft zur See.
Beginn des Geschäftsbetriebes 29. S. auch offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft, Schiffsmannschaft, Ladezeit, Löschzeit, Versicherung.
Beglaubigung, s. Auszug, Handelsmäkler.
Begleitete Güter, s. Güter.
Begleitpapiere, steueramtliche, Verpflichtung des Absenders, dem Frachtführer solche zu behändigen, Folgen der Unterlassung 393 3; (Seerecht) Papiere des Seeschiffes 481; zur Verschiffung verfrachteter Güter 592. S. auch Frachtgeschäft.

Digitized by Google

Behörde, s. Verwaltungsbehörde.
Beilbrief, (Seerecht) 680₈.
Bekanntmachung der Einträge in das Handelsregister. S. Handelsregister.
Beladung (Seerecht) des Schiffs, Kosten derselben 562. 674.
Belohnung (Seerecht) bei Vertheidigung des Seeschiffes beschädigter u. s. w. Personen der Schiffsbesatzung 523. 524. 549. 554; welche der Schiffer außer der Fracht erhält 513.
Bemannung (Seerecht) des Seeschiffs, muß gehörig sein 480; Folgen der nicht gehörigen Bemannung für den Versicherten 825.
Bergung, (Seerecht) in Seenoth 742—756; Retentionsrecht von Gütern, worauf Bergelohn haftet 616. 634. 640; Pfandrecht an solchen Gütern 754—757; Verjährung der Ansprüche auf Bergelohn 906—911.
Bergungskosten (Seerecht) 753.
Bergwerksgesellschaft, ist keine Handelsgesellschaft 85₅.
Beschädigung, (Seerecht) Bedeutung der Klausel „Frei von Beschädigung" 855. S. Konnossement.
Beschießen, (Seerecht) Beschädigung eines Seeschiffes durch Beschießen, Haftung des Versicherers 855.
Beschlagnahme, (Seerecht) eines Seeschiffes zu landesherrlichem Dienst oder zum Dienst einer fremden Macht 631; eines segelfertigen Schiffs oder an Bord desselben gebrachter Güter 446; verbodmeter Sachen 602.
Besicht, s. Kauf auf Besicht.
Besichtigung angekaufter Waaren s. Kauf; Speditionsgeschäft; Frachtgeschäft; Frachtgeschäft zur See.
Bestellung von Faustpfändern 309—311. S. Faustpfand.
Betrieb von Handelsgeschäften. S. Handelsgeschäft.
Betrug, bei einem Rechnungsverhältniß, s. Rechnung; des Verkäufers bezüglich der Beschaffenheit der Waare 350₂₋₄; Gegensatz zur Anpreisung der Waare 350₂; des Frachtführers, Wirkung 408.
Bevollmächtigte der Aktiengesellschaft 234; (Seerecht) der zum Abschluß einer Seeversicherung Bevollmächtigte gilt nicht als Versicherungsnehmer 787. S. auch Handlungsbevollmächtigter, Prokurist.
Bewachung, (Seerecht) Kosten der Bewachung eines Seeschiffs 770.
Beweiskraft, der Tagebücher und Schlußnoten der Handelsmäkler 77—79, s. auch Handelsmäkler; der Handlungsbücher 34—36; der Schuldscheine und Quittungen 295; (Seerecht) des Schiffsjournals 488; der Verklarung 494.
Bilanz, Pflicht des Kaufmannes zur jährlichen Aufmachung einer solchen 29; von wann ist die Jahresfrist zu berechnen? 29₄; Pflicht zur Unterzeichnung 30; Sammlung und Aufbewahrung derselben 30. 33; Ansatz des Werthes der Vermögensobjekte 31; Pflicht des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, die Bilanz vorzulegen 239. 249; der persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft 185; des Vorstandes einer Aktiengesellschaft 239.
Binnengewässer, Schifffahrt auf denselben 390₉.
Binnenschifffahrt, Rechtsverhältnisse derselben in Preußen 390₇₋₉.
Blitz (Seerecht), der Versicherer trägt den Schaden, welcher dem Schiffe durch Blitz zugefügt worden 824.
Blokade, (Seerecht) Ansprüche des Schiffers, wenn die Reise einer Blokade wegen unterbleiben muß 517; Befugniß des Schiffers, den Schiffsmann einer Blokade wegen zu entlassen 543; Rücktritt vom Frachtvertrag, wenn der Abladungs- oder Bestimmungshafen blokirt ist 631. 636. 638. 643, die Kosten aus der Blokade trägt der Versicherer nicht, wenn er die Kriegsgefahr nicht übernommen hat 853.
Bodmerei, (Seerecht) Begriff 680₈; uneigentliche 701; als Handelsgeschäft 271; Vermittlung derselben durch Mäkler 67; Fälle, in denen der Schiffer Bodmerei eingehen kann 681; Bedingungen, unter denen er es darf 497. 503. 504. 507—509. 634; die Bodmereigelder müssen gezahlt werden, ehe der Verfrachter auszuliefern hat 616; Konstatirung ihrer Nothwendigkeit 684. 686; Verbodmung der Ladung 504. 507. 613. 616. 680. — Folgen für die Ladungsbetheiligten 734. 735; — der Fracht 681; Höhe der Bodmereiprämie 682; Bodmereibrief s. unten; Zahlung der Bodmereischuld 688—690; Legitimation des Inhabers des Bodmereibriefes 690; Verhältniß des Gläubigers zur Haverei 691; Haftung der verbodmeten Gegenstände 692. 693; der Schiffer darf, bei persönlicher Haftung, die Bodmereireise nicht ändern 694; — die verbodmete Ladung

Digitized by Google

nicht ausliefern, bis die Bodmereischuld bezahlt ist 695; Verkauf im Falle der Nichtzahlung 697 f.; Aufgeben der Bodmereireise vor Antritt, Folgen 699.
Bodmereibrief, (Seerecht) Pflicht zur Ausstellung 683; können durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lauten 302; Inhalt 684—687.
Bord, (Seerecht) Pflicht der Schiffsmannschaft an Bord zu kommen 531; an Bord gebrachte Güter 446. 534; Ueberbordwerfen von Gütern u. s. w. 534. 564. 565, — ist große Haverei 708.
Börsenagenten sind nicht Kaufleute 4$_8$.
Börsengeschäft, für Börsengeschäfte kann der Liquidationstermin durch die Börsenordnungen bestimmt werden 331.
Börsenordnungen können den Termin der Liquidation der Börsengeschäfte bestimmen 331$_2$.
Börsenpreis, Begriff 311$_7$. 353$_3$. 357 f. 376.
Bösliche Handlungsweise der Eisenbahnverwaltung oder deren Leute, Begriff 427$_{2.3}$; (Seerecht) einer Person der Schiffsmannschaft 610.
Briefe, s. Handelsbriefe.
Bruch, an Gütern, 424; frei von Bruch, s. Konnossement.
Brüdergemeinde, evangelische, unter Umständen Kaufmann 4$_9$.
Bruttofracht, (Seerecht) deren Beitrag zur großen Haverei 723; deren Haftung für die Schiffsschulden 759; deren Versicherung 801. 802.
Buchdruckerei, als Handelsgeschäft 272.
Buchführung des Kaufmanns 28 f.; (Seerecht) des Korrespondentrhebers 465. S. auch Handelsbücher.
Buchhandel, Geschäfte desselben sind Handelsgeschäfte 272$_{11}$.
Bürge, in Handelssachen hat nicht die Einrede der Vorausklage oder Theilung 281.
Bürgerlicher Name. S. Name. Firma.
Bürgerliches Recht 1$_{16}$.
Bürgschaft für Handelsschulden, ist die Uebernahme derselben ein Handelsgeschäft 271$_{22}$. 281$_5$.
Bund. S. Norddeutscher Bund.

C. (S. auch K.)

Cap. S. Vorgebirge.
Casus. S. Zufall.
Certifikat aus dem Schiffsregister 435. 436.
Cession, einer Forderung, Aufhebung der lex Anastasiana 299; eines Gesellschaftsantheils, Wirkung 98; (Seerecht) von Schiffsparten 439. 440; der Rechte aus dem Ueberfahrtsvertrag 665; Haftung des Cessionars der Fracht gegenüber den Schiffsgläubigern 774; nothwendige Cession der Rechte aus dem Versicherungsvertrag an den Versicherer 808. 826. 841; Befugniß des Versicherten, seine Rechte abzutreten 896. 904. 905.
Chartepartie (Seerecht), Recht der Partei, deren Ausfertigung zu verlangen 558. 731. 887; Fracht laut Chartepartie 653.

D.

Dampfschiff, (Seerecht) Verschollenheitsfrist 866.
Dampfschiffahrtsunternehmungen, unterliegen nicht den Beschränkungen der Art. 423. 423$_2$.
Daraufgabe, Bedeutung und Wirkung 285$_{2-5}$.
Darlehen, Aufnahme durch einen Handlungsbevollmächtigten 47; der Kaufleute, deren Verzinsung 274. 292; des Kommissionärs 371. 374; (Seerecht) durch den Korrespondentrheder 460; durch den Schiffer 497. 506; gegen Verbodmung 271. 680 f.
Deckladung (Seerecht) 567. 710. 725.
Degradation, (Seerecht) der Schiffsmannschaft, in wie fern ist der Schiffer dazu befugt? 543.
Del credere, wenn der Kommissionär del credere steht, so hat er Anspruch auf eine Provision. 370$_{2.3.5}$. 281.
Deviation des Schiffs von der Reise, (Seerecht) bei der Bodmerei 693. 694; bei der Seeversicherung 818.
Deutsche Sprache. S. Sprache.

Digitized by Google

Diebstahl, von beweglichen Sachen und Werthpapieren 306—308; (Seerecht) die Gefahr des Diebstahls trägt der Versicherer 824.
Dienste, Weigerung der Dienste Seitens des Handlungsgehülfen als Grund zur Aufhebung des Dienstverhältnisses 64, s. Handlungsgehülfe; (Seerecht) Seitens der Schiffsmannschaft s. Schiffsmannschaft.
Dienstmannsinstitut, ob Kaufmann? 4$_{11}$; ob Frachtführer? 390$_5$.
Dienstverträge der Schiffsmannschaft. S. Heuervertrag.
Diligentia. S. Sorgfalt.
Dingliche Rechte an beweglichen Sachen, Entstehung und Endigung 306$_2$.
Diskonto, der Schuldner kann ohne Einwilligung des Gläubigers keinen Diskonto abziehen 334$_3$; vgl. 342$_4$.
Dispache, (Seerecht) Begriff 708; Aufmachung 730. 731. 839. 841.
Distanzfracht (Seerecht) 632—634. 636—643. 670.
Disziplinargewalt des Seeschiffers (Seerecht) 532. 533. 666. Vgl. 487.
Dividende, bei der Aktiengesellschaft 197. 204. 217; Rückzahlung in gutem Glauben empfangener Dividende 218; unbefugt gezahlter 241.
Dolus. S. Betrug.
Doppelversicherung, (Seerecht) Folgen 792—795. 900.
Droit de suite, Begriff 402$_3$. S. auch stoppage in transitu.
Druckerei. S. Buchdruckerei.
Durchstreichen, des Inhalts der Handlungsbücher, verboten 32.

E.

Edition. S. Vorlegung.
Effekten (Seerecht) der Reisenden zur See 673 f. 725. 757; die Effekten der Schiffsbesatzung tragen zur großen Haverei nicht bei 725.
Effektive Leistung heißt Zahlung in der benannten Münzsorte 336.
Ehefrau eines Kaufmanns ist an und für sich nicht Handelsfrau 7; als Handelsfrau 7—9.
Ehemann, Einwilligung desselben, daß seine Ehefrau Handelsfrau ist 7$_{2-7}$. 8.
Ehrverletzung, des Handlungsgehülfen Seitens des Prinzipals als Grund zur Aufhebung des Verhältnisses 63.
Eid, zur Vervollständigung der Beweiskraft der Handelsbücher 34$_9$; kann dem Prokuristen der Eid zugeschoben werden? 42$_{3. 4}$. 52$_4$; einer offenen Handelsgesellschaft 117$_2$; einer offenen Handelsgesellschaft in Liquidation 144$_7$; (Seerecht) Eidesleistung bei der Journalführung und Verklarung 488. 493. 535.
Eigenthum, Erlöschen desselben bei Veräußerung oder Verpfändung von Waaren oder anderen beweglichen Sachen im Handelsbetrieb 306—308; (Seerecht) an Seeschiffen 450—457. 477.
Eigenthumserwerb, s. Immobilien; Waaren; Inhaberpapiere; (Seerecht) an Schiffen und Schiffsparten 439. 440; an abandonnirten Sachen 872. 874.
Einführungsgesetze, der einzelnen deutschen Staaten S. 1—3.
Einfuhrverbot, (Seerecht) Wirkung auf den Vertrag zwischen Schiffer und Rheder 517; auf den Heuervertrag 543; auf den Frachtvertrag zur See 564. 631. 636—643. 674. 735.
Einkauf, durch einen Kommissionär 364. 376.
Einlage, in eine offene Handelsgesellschaft, s. offene Handelsgesellschaft; in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien s. Aktiengesellschaft.
Einlaufen (Seerecht) in den Nothhafen, Kosten s. Nothhafen.
Einregistrirung (Seerecht) der Seeschiffe 435 f.
Eintragungen, in die Handelsbücher können durch Handlungsgehülfen bewirkt werden 35; in die Handelsregister s. Handelsregister; (Seerecht) in das Schiffsregister s. Schiffsregister.
Einzahlung der Aktien bei Aktiengesellschaften 216. 219. 221. 222. 223. 249.
Eis (Seerecht), Beschädigung des Seeschiffes durch Eis, Haftung des Versicherers 824.
Eisenbahnen, der Absender erlangt aus einem mit der Eisenbahn geschlossenen Frachtvertrag nur ein Klagerecht gegen letztere, nicht gegen deren Beamte 400$_4$; des Staates sind in das Handelsregister einzutragen 4$_{21}$. S. auch Frachtgeschäft der Eisenbahnen.
Elementarereignisse, Einwirkung auf das Frachtgeschäft 394; (Seerecht) — zur See 824.
Embargo (Seerecht), Wirkung auf den Vertrag zwischen Schiffer und Rheder 517;

Digitized by Google

auf den Heuervertrag 543; auf das Frachtgeschäft zur See 631. 636—643. 674. 735; berechtigt den Versicherten zum Abandon 865.
Empfänger des Frachtguts, wer ist als solcher zu betrachten? 412$_7$; Rechte und Pflichten der im Frachtbrief bezeichneten Empfänger 403—407; (Seerecht) beim Frachtgeschäft zur See 602. 605. S. auch Frachtgeschäft.
Empfangnahme der gekauften Waare s. Kauf; der auf der Eisenbahn versandten Güter s. Frachtgeschäft.
Empfangsbekenntniß der Valuta, bei Anweisungen und Verpflichtungsscheinen von Kaufleuten ist nicht erforderlich 301.
Empfehlung, kaufmännische, ist nicht Handelsgeschäft 271$_{28}$.
Entlassung des Handlungsgehülfen, Gründe zur 42; (Seerecht) des Schiffers 460. 463. 516; der Schiffsmannschaft 534 f.
Erben, Zustimmung zur Fortführung der Firma 22; Befugniß zur Einsicht der Handelsbücher 40; Eintritt in die offene Handelsgesellschaft 123; in die Kommanditgesellschaft 170; in die stille Gesellschaft 261; Betheiligung an der Liquidation 133. 172; (Seerecht) Zahlung der Belohnung, wenn der Schiffer u. s. w. getödtet wird, an die Erben 524$_2$. 551.
Erbschaft, in Angelegenheiten einer Erbschaft kann der Richter die Vorlage der Handelsbücher verordnen 40.
Erdbeben, (Seerecht) der Versicherer trägt den Schaden, der dem Schiffe durch Erdbeben erwachsen ist 824.
Erfüllung, von Handelsgeschäften, Ort 324. 325; Zeit 326—339.
Erkenntniß (Seerecht) des Prisengerichts, als Beweismittel 888; gegen den Schiffer ergangen hat auch Wirkung gegen den Rheder 764.
Erkrankung (Seerecht) des Schiffers, Folgen für den Schiffer 483; für den Rheder 523; des Schiffsmanns, syphilitische, Befugniß des Schiffers, ihn zu entlassen 543; Folgen für den Rheder 548.
Erlöschen der Firma 25; der Prokura 45. 54. 118; der Einreden s. Firma, Prokura, Verjährung, Speditionsgeschäft, Frachtgeschäft.
Errichtung von Handelsgesellschaften s. Handelsgesellschaft.
Erwerb von Eigenthum s. Immobilien.
Europäische Häfen und Meere s. Hafen, Meer.
Exekution s. Retentionsrecht, offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft.
Expediteur, Begriff, Unterschied vom Spediteur 379$_7$.
Explosion (Seerecht), der Versicherer trägt den Schaden, welcher dem Schiff durch eine Explosion zugefügt worden ist 824.

F.

Faktor, s. Handlungsbevollmächtigter, Prokurist.
Faktura, Annahme der Faktura mit „Zahlung zu X." begründet den Erfüllungsort 324$_5$; (Seerecht) als Beweismittel 731. 888.
Fälligkeit der Forderung s. Retentionsrecht.
Fäulniß (Seerecht), für Schaden an Schiff und Zubehör durch Fäulniß haftet der Versicherer nicht 825.
Fahrzeug, kleines, (Seerecht) Eintragung in das Handelsregister 438; Führung des Journals auf solchen 489.
Falliment, s. Konkurs.
Familienname, s. Name.
Faustpfand, Bestellung an beweglichen Sachen, an Papieren auf Inhaber u. s. w. 309; an gemeinschaftlichen Objekten 309$_3$; schriftliche Bestellung, Wirkung 310$_{2-10}$; Verfahren bei dem Verkaufe des Faustpfandes 310$_4$. 311; Bestellung oder Veräußerung auch gültig, wenn sie nach den Landesgesetzen erfolgt ist 312; besondere Rechte der Pfandanstalten, Kreditinstitute und Banken werden durch das A. d. H.-G.-B. nicht berührt 312.
Fautfracht, (Seerecht) Begriff 581; Höhe in verschiedenen Fällen 581. 584. 585. 588—591. 638; Berechnung 587.
Feiertag, Erfüllung einer Verbindlichkeit an einem Feiertag 329. 330; (Seerecht) bei der Lade- und Löschzeit 574. 598.
Feuer, (Seerecht) Beschädigung durch, auf einem Seeschiff 825; Versicherungsvertrag mit der Klausel „Frei von Beschädigung außer im Strandungsfalle" 855.

Digitized by Google

Firma, Begriff 15; Zusätze zu derselben 16$_2$; s. g. Sachfirma 16$_3$; Druck der Firma 15$_7$; eines Einzelkaufmanns 16; einer Handelsgesellschaft 17$_{2-4}$; einer Aktiengesellschaft 18; Zweigetablissement 18$_4$; Anmeldung derselben 19; ist vorherige Zeichnung zur Anmeldung erforderlich 19$_{2.3}$; beglaubigte Form der Anmeldungen 19$_3$; Unterscheidung von anderen Firmen 20; Verlegung einer alten Firma 20$_4$; einer Zweigniederlassung 21; kann eine im Konkurs befindliche Firma übertragen werden? 22$_3$; Veräußerung ohne Geschäft unstatthaft 23; Uebertragung auf Widerruf 23; Fortführung beim Eintritt eines Gesellschafters 24; Aenderung oder Erlöschen der Firma muß in das Handelsregister eingetragen werden 25; Wirkungen dieser Eintragung 25; unbefugter Gebrauch einer Firma, Begriff 27$_{2.3}$; Schadensersatz wegen unbefugten Gebrauches 27$_{5.6.8}$; Kompetenz der Handelsgerichte bei einer desfallsigen Klage 27$_7$; ist die Verwendung fremder Etiquetten auf Waaren unbefugter Gebrauch einer Firma 27$_{4.7}$; Löschung der Firma einer Handelsgesellschaft 129$_3$; einer Kommanditgesellschaft 151. 153. 155. 168; Zeichnung derselben vor dem Handelsgericht 153.

Fixgeschäft, Klage auf Erfüllung 357$_{10}$.

Flagge, s. Landesflagge.

Flußschifffahrt, s. Binnenschifffahrt.

Forderungen, zweifelhafte, uneinbringliche, Ansatz derselben in dem Inventar und der Bilanz 31; (Seerecht) der Schiffsgläubiger und deren Rangordnung 757—781. 906—911.

Fracht, Schiffsmäkler können die Fracht einziehen und vorschießen 70; Berechnung derselben durch den Spediteur 381. 383. 385; Abzug wegen verspäteter Lieferung 398. 399; (Seerecht) Bemessung nach Maaß, Gewicht oder Menge 621; unter der Fracht sind auch die Ueberfahrtsgelder der Reisenden zur See zu verstehen 678; Verbodmung der Fracht s. Bodmerei; Versicherung der Fracht 783; in taxirter Polize 797; die Fracht kann bis zum Bruttobetrage versichert werden 801. 802; Ersparung an Fracht in Folge eines Unfalls 804; welche Schäden fallen dem Versicherer zur Last? 825. 829; Totalverlust der Fracht 859; wie vertheilt sich die Fracht zwischen Versicherer und Versichertem im Falle der Abandonerklärung? 872; partieller Verlust der Fracht 882; Pfandrecht der Havereivergütungsberechtigten an dem auf die Fracht fallenden Beitrag 727; Pfandrecht der Schiffsgläubiger an der Fracht 774; Verjährung 906 f.

Frachtantheil, der Schiffsmannschaft ist nicht als Heuer zu betrachten 555.

Frachtbrief, als Beweisstück 391; Inhalt 392$_{2-6}$; alle Angaben nicht unbedingt nothwendig 391$_3$. S. auch Frachtgeschäft.

Frachtführer, s. Frachtgeschäft.

Frachtgeschäft, Begriff des Frachtführers 390; — des Frachtguts 390$_3$; Frachtbrief 391. 392; der Absender muß dem Frachtführer die nothwendigen Begleitpapiere übergeben 393; Haftung des Absenders für Steuerstrafen u. s. w. 393$_3$; Frist zum Antritt der Reise 394, eventuell Ortsgebrauch des Abgangsortes 394$_3$; Verhinderung des Antritts oder der Fortsetzung der Reise, Folgen für den Absender und Frachtführer 394; Haftung des Frachtführers für Verlust und Beschädigung des Frachtguts 395$_{2-12}$; durch „höhere Gewalt" herbeigeführter Schaden 395$_{4-7}$; ist Diebstahl als höhere Gewalt zu betrachten? 395$_7$; Haftung des Frachtführers für Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere 395; Berechnung des Schadens 396$_{2.3}$; im Falle der böslichen Handlungsweise 396$_4$; Haftung des Frachtführers für den durch Versäumung der Lieferzeit entstandenen Schaden 397. 399; Bedeutung der Klausel: „Verzicht auf Lieferzeit" 397$_2$; Haftung des Frachtführers für seine Leute 400$_{2-6}$; Haftung des Frachtführers für die nachfolgenden resp. vorhergehenden Frachtführer 401$_{2-8}$: Verpflichtung des Frachtführers, den späteren Anweisungen des Versenders Folge zu leisten 402$_{2-7}$; Pflicht des Frachtführers, das Frachtgut dem Empfänger auszuliefern 403$_{1-4}$; Rechte des Empfängers *vor* der Ankunft des Frachtguts 404; — *nach* Ankunft des Frachtguts am Bestimmungsort 405; Verpflichtungen des Empfängers gegen den Frachtführer 406$_{2.3}$; Verfahren, wenn der Empfänger nicht zu ermitteln ist, oder die Annahme verweigert oder wenn Streit über den Zustand des Guts entsteht, Gutachten von Sachverständigen 407; Bedeutung des Gutachtens der Sachverständigen 407$_3$; Erlöschen des Anspruchs gegen den Frachtführer 408$_2$; Verjährung der desfallsigen Klagen 408; Pfandrecht des Frachtführers an dem Frachtgut, Bedingungen und Umfang 409; waren mehrere Frachtführer thätig, so hat der letzte die Rechte der Vormänner auszuüben 410$_{2.3}$; Reihenfolge verschiedener konkurrirender Pfandrechte 411$_2$; Verlust des Pfandrechts 412$_{2-7}$; Ladeschein 413—416; einzelnes Frachtgeschäft eines Kaufmannes 420; Anwendung der Grundsätze über da

Digitized by Google

Frachtgeschäft auf Eisenbahnen, andere öffentliche Transportanstalten und Postanstalten 421 2. 3.

Frachtgeschäft der Eisenbahnen, Verpflichtung der Eisenbahn, ein proponirtes Frachtgeschäft einzugehen, Bedingungen 422 2–3; die Eisenbahnen sind nicht befugt, die Artikel 395 u. s. w. durch Verträge im Voraus auszuschließen oder zu beschränken 423; Klauseln der Eisenbahnreglements, Gültigkeit 423; welche Stipulationen können die Eisenbahnen treffen 424; — namentlich in Ansehung des Reisegepäcks 425 2–4; — bezüglich der Güter, welche nach ihrer Beschaffenheit regelmäßig einen Verlust an Gewicht und an Maaß erleiden 426; — bezüglich des im Falle des Verlustes oder der Beschädigung zu ersetzenden Werthersatzes 427; Wegfall dieser Begünstigung im Falle einer böslichen Handlungsweise der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Leute 427; Begriff der „böslichen Handlungsweise" 427 2. 3; Stipulationen der Eisenbahn bezüglich der Reklamationen nach Empfang des Guts und Bezahlung der Fracht 428; Bestimmung hinsichtlich der Haftpflicht, wenn der Transport durch mehrere Eisenbahnen geschieht 429 2; Transport an einen Ort, der nicht an der Eisenbahn liegt, Haftpflicht der Eisenbahn 430; Transport Bahnhof restante, Haftpflicht der Eisenbahn 431.

Frachtgeschäft zur See 557 f; der Schiffer kann einen Frachtvertrag eingehen 496; Arten der Frachtverträge 557; jede Partei kann eine schriftliche Urkunde (Chartepartie) verlangen 558; Beladung der Kajüte 559; Haftung des Verfrachters für die Seetüchtigkeit des Schiffs 560; Einnahme der Ladung 561. 562; Substituirung einer andern als der bedungenen Ladung 563. 630. 638; Folgen der unrichtigen Bezeichnung der Güter, Verladung von Kriegskontrebande u. s. w. 564; Verladung von Gütern ohne Wissen des Schiffers 565; — in anderen als die bedungenen Schiffe 566; Verladung auf Deck und Anhängen von Gütern an die Seite des Schiffs 567; Ladezeit, Ueberliegezeit, Wartezeit, Liegegeld 568—578. 588. 589; Reise ohne volle Ladung, Pflichten des Befrachters 579; Verzögerung der Abladung 580; willkürlicher Rücktritt des Verfrachters und des Befrachters vom Frachtvertrage, Bedingungen 581 f. 588. 590; Auflösung des Frachtvertrages 630 f. 638 f. 662; Folgen der Auflösung des Vertrages bezüglich der Verpflichtungen des Schiffers 634; Rücktritt vom Frachtvertrag in Folge von zufälligen Ereignissen 590. 631 f. 662; Aufenthalt der Reise, welcher keine Auflösung des Frachtvertrages herbeiführt 639. 640; Stückgüterladung, Folgen der nicht erfolgten Abladung 589—591; Zustellung der erforderlichen Papiere an den Schiffer 592; Löschung der Ladung, Kosten 593. 594; Löschzeit, Ueberliegezeit, Liegegeld 595 f.; Unterverfrachtung 606; Haftung des Verfrachters für Verlust und Beschädigung der Güter 607; — für Kostbarkeiten, Geld und Werthpapiere 608; — Werthansatz 612—614; Besichtigung zur See übersandter Güter 609 f.; Bezahlung der Fracht und Ablieferung der Güter 615—617. 634. 640; Gründe, aus denen der Befrachter die Zahlung der Fracht verweigern kann 564. 617. 619; Klausel: frei von Leckage 617; Bestimmung der Fracht in besonderen Fällen 620; Berechnung der Fracht 621; Kaplaken u. s. w. 622; Zeitfracht 623. 639. 640; Pfandrecht des Verfrachters 624 f. 634. 757—781; Ablieferung der Güter 625; Rückgriff des Verfrachters gegen den Befrachter 627—629; Verweigerung der Annahme der Güter Seitens des Empfängers 629; Ausstellung von Konnossementen 644 f.; Verjährung der Fracht 906—911.

Frachtgut, Begriff 390 3. 401 9. 425. S. Frachtgeschäft.

Frachtmäkler sind keine Spediteure 389.

Frachtvertrag, s. Frachtgeschäft.

Frau, s. Handelsfrau, Ehefrau.

Freiheitsstrafe, die der Handlungsgehülfe erleidet, als Grund zur Aufhebung des Dienstverhältnisses 64.

Frist, zur Erfüllung eines Handelsgeschäfts 328; (Seerecht) zu den Klagen und Einreden aus dem Frachtgeschäft 468; zur Zahlung von Versicherungsgeldern 897.

Frühjahr, Erfüllungszeit eines Handelsgeschäfts pr. Frühjahr 327.

Fuhrleute, gewöhnliche 10. S. auch Frachtgeschäft.

Fuhrunternehmer, ob Kaufmann 4 12.

Fusion von Aktiengesellschaften s. Aktiengesellschaft.

G.

Garnirung (Seerecht) eines Seeschiffs 481.

Gebräuche, Berücksichtigung von Gebräuchen im Handelsverkehr 279 2. 3. S. Handelsgebrauch, Seemannsbrauch.

Digitized by Google

Gebrauch, unbefugter einer Firma, s. Firma.
Geburtsfälle (Seerecht) auf Seeschiffen, müssen in das Schiffsjournal eingetragen werden 487.
Gefäße, (Seerecht) geschlossene, zur Verpackung von Frachtgütern zur See, Haftung des Verfrachters 655. 656.
Gefahr im Verzuge bei Handelsgesellschaften 100₂. 104; (Seerecht) der Seefahrt 824 f.; Beurtheilung der Gefahr bei der Seeversicherung 810—815. S. Bodmerei, Haverei, Versicherung, Diebstahl, Unredlichkeit, Seegefahr.
Gegenwärtige, Abschluß von Handelsgeschäften unter Gegenwärtigen 318.
Gehalt der Handlungsgehülfen 57. 60. 63.
Gehülfe, der Mäkler darf sich zur Abschließung der Handelsgeschäfte eines Gehülfen nicht bedienen 69₈. S. auch Handlungsgehülfe.
Geißel (Seerecht), deren Auslösung 708.
Geld, Einbringung von Geld in eine offene Handelsgesellschaft 91; wo muß der Schuldner das geschuldete Geld zahlen? 325; Haftung des Frachtführers für Gelder 395. Befugniß des Ueberbringers einer Quittung zum Geldempfang 296; (Seerecht) 608. 674; des Korrespondentreheders 460; Ersatz in der großen Haverei 725.
Geldanweisung, Verpflichtungsschein 301—505.
Geldwechsler, Handelsgeschäft 272.
Geldzahlung, s. Geld.
Gemeiner Handelswerth, s. Handelswerth.
Genehmigung, staatliche, s. Staatsgenehmigung.
Generalagentur, s. Versicherungsgesellschaft.
Generalversammlung, s. Kommanditgesellschaft auf Aktien; Aktiengesellschaft.
Genossenschaften, ob Kaufleute 4₁₃; ob Handelsgesellschaften? 85₂.
Gepäckschein, s. Reisegepäck.
Geräthe, s. Schiffsgeräthschaften.
Gericht, Civilgericht ist subsidiäres Handelsgericht 3; (Seerecht) dessen Mitwirkung bei der Verklarung 490—494; beim Verkauf von Schiffen 499; bei Eingehung von Bodmereiverträgen 686; bei der Festsetzung von Berge- und Hülfslohn 744; Belangung des Schiffers Seitens des Schiffsmanns 537.
Gerichtsstand, der offenen Handelsgesellschaft 111; der in Liquidation befindlichen offenen Handelsgesellschaft 144; der Kommanditgesellschaft 164; der Aktiengesellschaft 213. 247; (Seerecht) des Rheders 455.
Geschäfte, s. Handelsgeschäfte.
Geschäftsführung, s. offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft.
Geschäftsgang, ordnungsmäßiger, kommt in Betracht bei Beantwortung von Offerten 319; — bei der Untersuchung übersandter Waaren 347.
Geschäftslokal einer offenen Handelsgesellschaft, jeder Gesellschafter hat Zutritt 105.
Geschäftsmann, ordentlicher, Begriff 343₄.
Geschäftssprache 72.
Geschäftsverbindung, dauernde unter Kaufleuten, Einfluß auf Offerten u. s. w. 291. 323.
Geschäftszeit, gewöhnliche, 12. 332.
Geschlechtsvormundschaft, 7₇. ₈.
Gesellschaft, s. offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft.
Gesellschafter, ist derselbe an und für sich Kaufmann? 4₂₉.
Gesellschaftsvertrag, s. offene Handelsgesellschaft, Begriff 99₄.
Gesindedienste, bei dem Betriebe des Handelsgewerbes 65; Begriff 65₂.
Gestohlene Sachen und Werthpapiere, s. Diebstahl.
Gewährleistung (Seerecht) des Versicherten bezüglich der abandonnirten Güter 872.
Gewalt, höhere, (vis major) Begriff 395₄—₇. S. auch Zufall.
Gewerbemäßiger Betrieb, Begriff 4₃. 390₂.
Gewinn, in der offenen Handelsgesellschaft 106. 107; — Berechnung, nicht erhobener Gewinn 1073; Vertheilung desselben 109; (Seerecht) imaginärer Gewinn 783; dessen Versicherung 783. 797. 805. 825. 828. 860. 864. 883. S. Versicherung.
Gewinnantheil, (Seerecht) der Schiffsmannschaft ist nicht als Heuer anzusehen 555.
Gewöhnliche Fuhrleute und Schiffer 10.
Gewohnheit, Berücksichtigung im Handelsverkehr 279₂. ₃.
Gewohnheitsrecht, s. Handelsgebrauch.
Giro, s. Indossament.

Digitized by Google

Glaubwürdigkeit der Handelsbücher 34. 35; der Mäklerbücher 77. 78; der Verklarungen und Journale 488. 494.
Großaventurevertrag, s. Beilbrief.
Große Haverei s. Haverei.
Grundkapital, Verminderung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft s. 9. 210. 237. 240. 242. 249; Rückzahlung desselben 248. 249.
Grundstücke, die Prokura ermächtigt nicht zur Veräußerung von Grundstücken 42$_{7.8}$; die Handelsgesellschaft kann unter ihrer Firma Grundstücke erwerben 111$_3$; Verträge über Grundstücke sind keine Handelsgeschäfte 275. S. Immobilien.
Güte der Waaren, mittlere, muß der Verkäufer im Zweifel gewähren 335.
Güter, was versteht man bei dem Frachtgeschäft unter „Gütern"? 390$_3$.
Güterbestätter sind keine Spediteure 389.
Güterrechte, s. Ehefrau.
Gute Prise, s. Frachtgeschäft zur See, Versicherung zur See.
Gutgewicht, Begriff 352$_2$.

H.

Hafen, (Seerecht) was versteht man unter europäischen und nichteuropäischen Häfen? 447.
Hafengeld (Seerecht) 622. 641. 708. 757. 781.
Hand, hohe, (Seerecht) Aufhalten eines Seeschiffes durch hohe Hand 631. 678. 824. 865.
Handbuch, eines Handelsmäklers 71$_2$; Aufklärung über den Inhalt 79$_3$.
Handelsbriefe, Pflicht des Kaufmannes zur Aufbewahrung resp. Kopirung 28$_3$. 33; der Abschriften der abgesandten Handelsbriefe 33$_3$.
Handelsbücher 28—40; Pflicht des Kaufmannes zur Führung 28$_2$; sind in lebender Sprache zu führen 32, also nicht in hebräischer 32$_1$; deren Einrichtung 32; welche Kaufleute brauchen keine zu führen? 10; ob Paraphirung nöthig, den Landesgesetzen überlassen 32$_3$; Aufbewahrung 33; Beweiskraft unter Kaufleuten 34$_{2-9}$; einem Nichtkaufmann gegenüber 34$_{10.11}$; Eintragungen durch Handlungsgehülfen 36; Beweiskraft unregelmäßig geführter Handelsbücher 35; Vorlegung derselben im Prozeß 37$_{2-4}$; Verweigerung der Vorlage, Folgen 37$_{1.40}$; die Partei hat kein unbedingtes Recht, die Vorlage zu verlangen 374. 5.
Handelsfirma, s. Firma.
Handelsfrau 6; wenn dieselbe Ehefrau ist 7—9; Einwilligung des Ehemannes 7$_{2-6}$; Einfluß der Scheidung 7$_9$; Haftung 8$_{2-5}$; Auftreten vor Gericht 9$_2$.
Handelsgärtner, sind nicht Kaufleute 4$_{14}$.
Handelsgebrauch, Begriff 1$_{5.6}$; Beweis 1$_{7-10}$; Wirkung 1$_{11}$; einzelne Handelsgebräuche 1$_{12-14}$; Kodifikation 1$_{15}$.
Handelsgericht, Staaten, in denen sie existiren 3$_2$; hat die öffentlichen Blätter zu bestimmen, in welchen die Einträge in das Handelsregister zu veröffentlichen sind 14; hat die Betheiligten, welche die vorgeschriebenen Eintragungen nicht vornehmen, von Amtswegen durch Ordnungsstrafen dazu anzuhalten 26. 89.
Handelsgeschäft, Erwerb durch Vertrag oder Erbgang, Firma 22; Fortführung Seitens der Wittwe 22$_{4.5}$; involvirt die Uebernahme eines solchen Seitens eines Einzelkaufmannes die Uebernahme der Aktiva und Passiva? 22$_6$; Natur desselben 22$_7$; Einfluß des Ein- oder Austrittes eines Gesellschafters auf die Fortführung der Firma 24$_{2-5}$.
Handelsgeschäfte 4$_4$: Aufzählung der einzelnen Arten derselben 271$_{2-27}$. 272$_{2-12}$; Präsumtion, daß alle einelnen Geschäfte eines Kaufmanns Handelsgeschäfte sind 273$_3$; Weiterveräußerung von Waaren 277; — Seitens eines Handwerkers im Handwerksbetriebe 273; Verträge über Immobilien sind keine Handelsgeschäfte 275; von Personen, denen sie zu treiben untersagt ist 276; einseitiges Handelsgeschäft, Behandlung des anderen Kontrahenten 277; allgemeine Bestimmungen über Handelsgeschäfte 278—316; Beurtheilung und Auslegung 278—280; Abschließung 317—323; Erfüllung 324—336.
Handelsgesellschaft, s. offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Aktiengesellschaft.
Handelsgesetzbuch, Zeit der Einführung in den einzelnen deutschen Staaten S. 1—3.
Handelsleute von geringem Gewerbebetrieb 10. S. auch Kaufmann.
Handelsmäkler 66—84; Begriff 66; in welchem Verhältniß steht er zu den Kontrahenten 62$_4$; Eidesleistung 66$_3$; Vollmacht zur Empfangnahme von Zahlungen 67$_6$;

Digitized by Google

Anstellung 68; Pflichten 69; darf nicht Prokurist, oder Handlungsbevollmächtigter, oder Gehülfe sein 69; — keine Schiffsparten erwerben 69₂; Handbuch desselben 71; Tagebuch desselben 71. 72; muß Schlußnote zustellen 73₂₋₆; muß Auszüge aus dem Tagebuche den Parteien geben 74; Tod und Amtsaustritt desselben 75; Wirksamkeit des abgeschlossenen Geschäftes 76; Beweiskraft des Tagebuchs und der Schlußnoten 77. 78; Vorlegung des Tagebuches im Prozeß 79; Pflicht zur Aufbewahrung von Proben 80; Verschulden desselben 81₂₋₄; Anstellung derselben 84; Bestrafung der Pflichtverletzungen derselben 84; seine amtlichen Geschäfte sind keine Handelsgeschäfte 272; Verkauf von Faustpfändern und Waaren 311. 343.

Handelspapiere 67.

Handelsrecht, s. Handelsgesetzbuch.

Handelsregister 12—14; Abschriften desselben 12₃. ₄; Zeugnisse über Nichtbestehen von Eintragungen 12₃; Einsicht 12₄. ₅; Bekanntmachung der Eintragungen 13₂₋₄; Bestimmung der öffentlichen Blätter 14₂. ₃; Anmeldung der Aenderung oder des Erlöschens einer Firma 25; Wirkungen dieser Anmeldung 25; Eintragung von offenen Handelsgesellschaften s. offene Handelsgesellschaft; der Liquidatoren von offenen Handelsgesellschaften 135; Eintragung einer Kommanditgesellschaft 151—156. 171; einer Aktiengesellschaft s. Aktiengesellschaft.

Handelssachen, Begriff 1₂; Rechtsquellen für ihre Beurtheilung 1. S. Handelsgeschäfte.

Handelsschulden der Handelsfrau s. Handelsfrau.

Handelsstand 4 f.

Handelsverbot, (Seerecht) Wirkung auf das Frachtgeschäft 564. 565. 631.

Handelswerth, nach gemeinem Handelswerthe hat der Frachtführer, Mangels einer Vereinbarung, den Verlust resp. die Beschädigung am Gut zu ersetzen 396₂. ₃.

Handgeld der Schiffsmannschaft 453. 545. S. auch Daraufgabe.

Handlungsbevollmächtigter, Begriff 47; Umfang der Vollmacht 47₂₋₅; Beschränkung 47₅; Schriftlichkeit der Vollmacht 47₇; Eintragung ins Handelsregister 47₈; kann derselbe einen Nachlaß bewilligen? 47₁₀. ₁₁; Zeichnung desselben 48₂; Prozeßführung durch dieselben 47₁₃—₁₅. S. auch Handlungsvollmacht.

Handlungsdiener s. Handlungsgehülfe.

Handlungsgehülfe 57—65; welche Personen sind als solche zu betrachten 57₂₋₄; darf keine Rechtsgeschäfte für den Prinzipal vornehmen 58; noch auch für sich oder Dritte Geschäfte machen 59; Wirkung der Uebertretung dieses Verbotes 59₂. ₃; Verhinderung der Leistung der Dienste 60; Aufhebung des Verhältnisses durch Kündigung 61; — aus gesetzlichen Gründen 62—64; — durch Konkurs? 63₄; — Tod des Prinzipals 63; ist das Engagement eines Handlungsgehülfen ein Handelsgeschäft? 271₂. 317₇.

Handlungslehrling 57; Versprechen der Verschwiegenheit in Betreff der Geschäfte des Lehrherrn 57₈; Aufhebung des Verhältnisses zum Prinzipal s. auch Handlungsgehülfe.

Handlungsreisender, ist als Handlungsbevollmächtigter zu betrachten 49; Befugnisse 49₂. ₃. S. im Uebrigen Handlungsbevollmächtigter.

Handlungsverwalter 41₅.

Handlungsvollmacht, Ueberschreitung derselben Seitens des Bevollmächtigten, Folgen 55₂₋₅.

Handwerker, Weiterveräußerungen derselben in Ausübung des Handwerksbetriebes sind keine Handelsgeschäfte 273; Ankauf von Waaren zur Weiterveräußerung durch denselben ist ein Handelsgeschäft 271₁₃.

Handwerksbetrieb, s. Handwerker.

Hauptniederlassung 21₂. ₄. ₁₁. S. Firma, Handelsregister.

Hausirer, Begriff 10₃; gelten nicht als Kaufleute 10.

Haverei, (Seerecht) besondere 622. 703. 707. 709; uneigentliche 637. 735.

Haverei, (Seerecht) große, Begriff 702; sie wird von Schiff, Fracht und Ladung gemeinschaftlich getragen 702; Vertheilung 718; liegt auch dann vor, wenn die Gefahr durch Verschulden eines Dritten oder Betheiligten herbeigeführt worden 704; Bedingung der Havereivertheilung 705; Einfluß des späteren Untergangs resp. der spätern Beschädigung der geretteten Gegenstände 706. 707. 726; Fälle der großen Haverei 708; nicht dahin gehörige Fälle (besondere Haverei) 709; Schadensberechnung 710; Ermittlung und Schätzung des Schades 711—713; Vergütung für aufgeopferte Güter 713, — für beschädigte Güter 714—716, — für entgangene Fracht 717; Beitragspflicht des Schiffers 719, — der Ladung 720—722, — der Frachtgelder und Ueberfahrtsgelder 723; von der Beitragspflicht befreite Gegenstände 725; Erhöhung der ursprüng-

Digitized by Google

lichen Beiträge 726; die Vergütungsberechtigten haben die Rechte von Schiffsgläubigern 727. 757—781; Haftung 728; Feststellung und Vertheilung der Schäden im Bestimmungsort 729; Dispache 730. 731; Sicherheitsstellung für die Beiträge 732. 733; Verjährung 906—911.

Heilungskosten des erkrankten oder verwundeten Schiffers 523; der Schiffsmannschaft 548—550; der bei Vertheidigung des Schiffs verwundeten Schiffsbesatzung 708.

Heimathshafen, (Seerecht) Begriff 435; Aufenthalt im Heimathshafen 448; Revier desselben 448; Belangung des Rheders und der Mitrheder vor dem Gericht des Heimathshafens 475; Rechtsgeschäfte des Schiffers im Heimathshafen 495. 496. 757; Ortsgebrauch des Heimathshafens hinsichtlich der Heuer 536; Bodmerei nur außerhalb des Heimathshafens zulässig 681.

Herbst, Erfüllungszeit eines Handelsgeschäfts pr. Herbst 327.

Heuer (Seerecht) des Schiffers 514—526; ist zur Haverei nicht beitragspflichtig 725; begründet die Rechte eines Schiffsgläubigers 757. 761. 765; der Schiffsmannschaft 529—531. 536—547. 757. 761; Haftung des Rheders aus dem Heuervertrag 453; Heuer kann nicht versichert werden 784; Verjährung 906.

Heuervertrag, (Seerecht) ist derselbe ein Handelsgeschäft? 271 20; ist in die Musterrolle aufzunehmen 529; Endigung durch zufälligen Verlust des Schiffes 542; Entlassung, Rechte des Schiffsmanns 545.

Hohe Hand, s. Hand, hohe.

Höhere Gewalt, s. Gewalt.

Höker sind nicht Kaufleute 10.

Holzdampfschneidereibesitzer, ob Kaufleute? 4 27.

Hülfsleistung (Seerecht) in Seegefahr, Begriff 742; Anspruch auf Hülfslohn 742, die Schiffsbesatzung und gewisse Personen haben keinen Anspruch 742. 752; Vertrag über den Hülfslohn kann angefochten werden 743; Feststellung desselben durch den Richter 744—749; Vertheilung unter die Berger 750; Bergung eines Schiffes durch ein anderes 751; Pfandrecht des Bergers für den Hülfslohn 753; wann entsteht eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung der Bergungs- und Hülfskosten 755; Auslieferung von Gütern, auf welchen Hülfslohn haftet 616. 634. 755; Verjährung 906—911.

Hypotheken, Wirkung der Hypothek eines Privatgläubigers des Handelsgesellschafters an dem Vermögen des letzteren bezüglich dessen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen 120. 169.

J.

Jahr, Berechnung der Erfüllungszeit einer Verpflichtung nach Jahren 328.

Identität (Seerecht) des Seeschiffs 435.

Imaginärer Gewinn, s. Gewinn.

Immobilien, Verkauf derselben durch die Liquidatoren einer offenen Handelsgesellschaft 137; Erwerb u. s. w. Seitens einer Handelsgesellschaft 111; Behandlung bei der Liquidation 143; Erwerb u. s. w. Seitens einer Kommanditgesellschaft 164; Verträge über unbewegliche Sachen sind keine Handelsgeschäfte 275 2—11; Vermiethung 275 2. 3; Versicherung gegen Feuersgefahr 275 6.

Indossable Papiere, s. Indossament.

Indossament, Anweisungen und Verpflichtungsscheine von Kaufleuten können durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lauten 301; desgleichen Konnossemente, Ladescheine, Auslieferungsscheine, Bodmereibriefe und Seeassekurranzpolizen 302; Wirkung des Indossaments 303 2—7; Form des Indossaments 305; Form bei Aktien 182; von Wechseln durch den Kommissionär 373; von Ladescheinen 417; (Seerecht) von Bodmereibriefen 687; von Seeversicherungspolizen 896.

Inhaber, Aktien auf Inhaber, Grundsätze 222; (Seerecht) des Konnossements, der Legitimation 647. S. auch Bodmereibrief, Versicherung.

Inhaberpapiere, Veräußerung, Wirkung 307 2—4; Bestellung eines Faustpfandes, Form 309.

Insinuation, s. Zustellung.

Interesse 283. 284. S. auch Schadensersatz, Versicherung gegen Seegefahr.

Interimsschein, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien 173; bei Aktiengesellschaften 222.

Inventar, Pflicht des Kaufmannes zur Anfertigung 29; Einrichtung 29; Unterzeichnung 30; ist alle Jahre, höchstens alle zwei Jahre, aufzunehmen 29; Sammlung

Digitized by Google

und Aufbewahrung der Inventare 30. 33; Ansatz von zweifelhaften oder uneinbringlichen Forderungen 31; (Seerecht) bei Seeschiffen 443.
Journal (Seerecht) auf Seeschiffen, dessen Führung 486. 487; auf kleineren Fahrzeugen 489; Beweiskraft desselben 488. S. auch Verklarung, Handelsmäkler.
Irrthum in einer Rechnung. S. Rechnung.
Jus postliminii (Seerecht) bei Seeschiffen 756.

K. (S. auch C.)

Kajüte, (Seerecht) ist in der Verfrachtung des ganzen Schiffs nicht einbegriffen 559.
Kaper, s. Kriegsgefahr.
Kaplaken, können nur im Falle der Verabredung gefordert werden 622; muß der Schiffer dem Rheder als Einnahme in Rechnung bringen 513.
Kargadeur 825.
Kauf, Anerbieten zum Verkauf 337; wo hat die Uebergabe der Waare zu geschehen? 342; Uebergang des Eigenthums an den Käufer 342$_2$; Entrichtung des Kaufpreises 342; ist vorherige Vereinbarung über den Kaufpreis erforderlich? 342$_{7.8}$; Bezeichnung des Kaufobjektes mit circa 342$_{10}$; Kauf von Aktien auf Namen 342$_{12}$; Verpflichtung des Verkäufers zur Aufbewahrung der Waare 1) wenn der Käufer nicht im Verzuge ist 343$_{2-6}$, 2) wenn er im Verzuge ist 343$_{7-14}$; Pflichten des Verkäufers im Falle der Versendung der Waare an einen anderen Ort 344; Sorge für Verpackung 344$_3$; wer trägt die Kosten der Emballage? 344$_4$; von welchem Zeitpunkt an trägt der Käufer die Gefahr, von welcher die Waare betroffen wird? 345$_{2.7}$; Verpflichtung des Käufers zur Empfangnahme der Waare 346; theilweiser Empfang 346$_{3.4}$; Verpflichtung des Käufers, die von einem andern Orte übersandte Waare zu untersuchen, und dem Verkäufer von etwaigen Mängeln Anzeige zu machen 347$_{2-37}$; Anwendung der Art. 347—350 auf Platzgeschäfte 347$_{18}$; Verpflichtung des Käufers zur einstweiligen Aufbewahrung der beanstandeten, von einem anderen Orte übersandten Waare 348; der Käufer wie der Verkäufer kann deren Zustand durch Sachverständige feststellen lassen 348$_{3-10}$; — eventuell dieselbe verkaufen lassen 348; Zeit, binnen welcher der Käufer die mangelhafte Beschaffenheit der Waare geltend machen muß 349; Verjährung der desfallsigen Klagen und Einreden 349$_{2-6}$; Ausnahme im Falle des Betrugs des Verkäufers 350$_2$; der Verkäufer trägt die Kosten der Uebergabe, der Käufer die der Abnahme 351$_2$; Kaufpreis, Abzug der Tara oder der Refactie 352; — des Gutgewichts 352$_2$; Kaufpreis, Marktpreis, Börsenpreis 353; Pflichten des Käufers, Rechte des Verkäufers im Falle Käufer mit Zahlung des Kaufpreises im Verzuge ist 354$_{2-11}$. 356; Rechte des Käufers, wenn der Verkäufer mit der Uebergabe der Waare im Verzuge ist 355$_{2-4}$. 356; Lieferung zu einer festbestimmten Zeit, Rechte des Käufers und Verkäufers im Falle des Verzuges des andern Kontrahenten 357$_{2-21}$; Klagbarkeit der s. g. Differenzgeschäfte 357$_{15}$; Feststellung des Verzugs durch Protest 358; Theilbarkeit der Erfüllung des Kaufvertrages, Folgen 358.
Kauf auf Besicht 339$_3$.
Kauf auf Probe 339$_3$.
Kauf nach Probe 340; ist gleichbedeutend mit Kauf laut Probe 340$_3$; Beweislast 340$_{10}$.
Kauf zur Probe 341.
Kaufmann, Begriff 4; wird bezüglich des Allg. d. H.-G.-B. durch gewerbesteuerliche u. s. w. Vorschriften nicht berührt 11$_{2.3}$; Minderjährigkeit 4$_{32}$. 114; Eigenschaft seiner Geschäfte als Handelsgeschäfte 271—274.
Kaufpreis, s. Kauf.
Kentern (Seerecht) des Schiffs, steht der Strandung gleich 855.
Klage, gegen die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, deren Verjährung 146—149. S. auch Verjährung.
Klausel der Konnossemente s. Konnossement; der Versicherungspolize s. Versicherungspolize.
Kleine Fahrzeuge, s. Journal.
Kleine Haverei, s. Haverei.
Kollektivprokura 41; können die Kollektivprokuristen nur gemeinsam handeln? 41$_{13}$; Form der Eintragung in Preußen 41$_{14}$.
Kommanditgesellschaft, Begriff 150; Gesellschaftsvertrag, Form 150, Abs. 3; Anmeldung zum Handelsregister, Erfordernisse 151; Anmeldung einer Zweigniederlassung

Digitized by Google

152; Zeichnung der Firma 153. 154; Zweigniederlassung 153; Eintragung von Veränderungen in das Handelsregister 155; Eintreten eines neuen Kommanditisten 156; Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander 157—162; Geschäftsführung 158; Betheiligung des Kommanditisten an Gewinn und Verlust 162; unerhobene Zinsen und Gewinnantheile 161₂; Eintritt der rechtlichen Wirksamkeit der Kommanditgesellschaft Dritten gegenüber 163; Befugniß der Kommanditgesellschaft nach Außen hin 164; Gerichtsstand derselben 164; Haftung des Kommanditisten 165₂₋₆; Haftung des neu eintretenden Kommanditisten für die früheren Verbindlichkeiten der Gesellschaft 166; Vertretung der Gesellschaft 167₂; Behändigung von Vorladungen u. s. w. 167; Firma 168; Auflösung 170. 171; Auflösung und Ausscheiden eines Kommanditisten muß in das Handelsregister eingetragen werden 171; Auseinandersetzung und Liquidation 172.

Kommanditgesellschaft auf Aktien, Begriff 173₂. ₃.; Prohibitivbestimmungen bezüglich der Beschaffenheit der Aktien und Aktienantheile 173₄₋₆; staatliche Genehmigung 174; Gesellschaftsvertrag, Form 174₂; Inhalt des Gesellschaftsvertrags 175₂; Eintragung in das Handelsregister und Veröffentlichung 176. 177; Anmeldung, Form 177. 179; vor Eintragung in das Handelsregister besteht die Gesellschaft nicht 178; Einlagen, welche nicht in baarem Gelde bestehen 180; Einlage, Begriff 180₂; persönlich haftende Gesellschafter, Vortheile 181₂; Aktien, Untheilbarkeit, Uebertragung, durch Indossament 182₂; Uebertragung des Eigenthums der Aktien 183; Haftbarkeit des ursprünglichen Zeichners bei nicht vollständiger Einzahlung der Aktie 184; Vorlegung der Bilanz Seitens der persönlich haftenden Gesellschafter 185; Generalversammlung, Kompetenz 186; — Berufung 187₂. 188; — Art und Weise der Berufung 189; Beschlußfassung der Generalversammlung 190; Aufsichtsrath, Zeitdauer 191; Vergütung des ersten Aufsichtsraths 192; Funktionen des Aufsichtsraths 193; Prozeßführung gegen die persönlich haftenden Gesellschafter 194₂. 195; Intervention der Kommanditisten 194. 195, Abs. 3; Vertretung der Gesellschaft nach Außen 196; Behändigung von Vorladungen und Zustellungen 196, Abs. 2; Rückzahlung der Einlage ist ausgeschlossen 197; Bedingung von Zinsen und Vertheilung des Gewinnes 197; Abänderung des Gesellschaftsvertrages 198; Austreten des persönlich haftenden Gesellschafters 199; Tod u. s. w. eines Kommanditisten, Folgen 200; Auflösung der Gesellschaft 201. 202; theilweise Zurückzahlung des Kapitals der Kommanditisten ist unstatthaft 203; Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrathes 204; Liquidation 205.

Kommissionair, Befugniß, Provision, Lagergeld und Zinsen zu fordern 290. S. Kommissionsgeschäft.

Kommissionsgeschäft, Begriff des Kommissionärs 360; alleinige Berechtigung und Verpflichtung desselben 360; Geschäft auf den Namen des Kommittenten ist kein Kommissionsgeschäft 360, Abs. 3; Pflichten des Kommissionärs, Sorgfalt, Nachricht, Rechenschaft 361₂₋₉; Substitutionsbefugniß des Kommissionärs 361₈; Ueberschreitung des Auftrags, Haftpflicht 362; Verkauf desselben unter dem ihm gesetzten Preise (Limitum), Folgen 363₂₋₄; Einkauf über den gesetzten Preis, Folgen 364; Pflichten des Kommissionärs im Falle der mangelhaften Beschaffenheit des ihm zugesandten Gutes 365; Regreßklage, Wegfall 365₄; Recht des Kommissionärs zum Verkauf des Gutes im Falle der Befürchtung der Entwerthung des Guts 366₂₋₄; Verantwortlichkeit des Kommissionärs für Verlust oder Beschädigung des Guts 367; wegen Unterlassung der Versicherung 367₂. ₃; Forderungen aus von dem Kommissionär geschlossenen Geschäften 368; Vorschüsse des Kommissionärs, Kreditgewährung, Haftbarkeit desselben 369; Einfluß des Handelsgebrauchs 369₄; wann haftet der Kommissionär für die Zahlung u. s. w. seines Kontrahenten? 370; delcredere Provision 370; Pflichten des Kommittenten gegenüber dem Kommissionär 371; Ersatz der Auslagen u. s. w. des Kommissionärs 371; Provisionsforderung des Kommissionärs 371; — Verjährung derselben im Gebiete des Allg. Preuß. Landrechts 371₆; Auslieferungsprovision 371₄; vortheilhafter Ver- resp. Einkauf Seitens des Kommissionärs kommt allein dem Kommittenten zu Gute 372; Indossirung von Wechseln Seitens des Kommissionärs 373; Pfandrecht des Kommissionärs an dem Kommissionsgut, Umfang 374. 375₆; Recht des Kommissionärs, das Kommissionsgut zur Deckung seiner Forderungen zu verkaufen 375₂; — Bedingungen 375₃; wann und unter welchen Bedingungen kann der Kommissionär selbst als Verkäufer oder Käufer sich hinstellen? 376₂₋₉; Widerruf des dem Kommissionär gegebenen Auftrages 377; Titel 3 findet auch Anwendung auf Kaufleute, welche ein einzelnes Kommissionsgeschäft abschließen 378.

Digitized by Google

Kommittent, s. Kommissionsgeschäft.
Kompensation, zwischen Forderungen der offenen Handelsgesellschaft und Privatforderungen des Gesellschaftsschuldners gegen einen Gesellschafter 121.
Kompromiß, die Liquidatoren offener Handelsgesellschaften können Kompromisse schließen 137.
Koudemnation (Seerecht) der Seeschiffe als Prise u. s. w. 444. 453. 473. 542. 630. 631. 636 f. 735. 853. 877. 888.
Konfiskation (Seerecht) von Gütern, als Grund der Verweigerung der Frachtzahlung 564.
Konkurs, ist die Eröffnung desselben in das Handelsregister einzutragen? 12₂; einer Kommanditgesellschaft auf Aktien 201; des Mitrheders 472. S. auch Absonderungsrecht.
Konkursverfahren, im Allg. d. H.-G.-B. nicht behandelt. S. 3.
Konnossement, (Seerecht) durch Indossament übertragbar, wenn es an Ordre lautet 302; als Nachweis des Besitzes der Güter bei dem Retentionsrecht 313; des Pfandrechts des Kommissionärs 374; des Spediteurs 382; Ausstellung des Konnossements Seitens des Schiffers 644; Inhalt desselben 645; auf wen ist es auszustellen? 646; das Konnossement legitimirt zur Empfangnahme der Waare 647. 648; Verhältniß mehrerer Konnossementsinhaber 649—651; Auslieferung der Güter gegen Rückgabe des Konnossements 652; Bedeutung des Konnossements 653; Klauseln desselben: „Fracht laut Chartepartie" 653; „Inhalt unbekannt" 656; „Zahl, Maaß, Gewicht unbekannt" 657. 658; „frei von Bruch, Leckage, Beschädigung" 659. 660; Haftung des Verfrachters für die im Konnossement enthaltene Bezeichnung der Güter 654—659; Beschädigung ꝛc. der Waare muß der Schiffer auf dem Konnossement vermerken 660; der Schiffer darf spätere Anweisungen des Abladers nur gegen Herausgabe der Konnossementsexemplare befolgen 661. 662; Unterverfrachtung, Haftung des Rheders 664; als Beleg zum Nachweis des Interesses bei Schadensersatzforderung aus der Versicherung 888. 890.
Konsul, (Seerecht) Zuziehung beim Verkauf eines Seeschiffes 499; der Schiffer kann dessen Entscheidung in dringenden Fällen anrufen; Genehmigung des Austritts des Schiffsmanns aus dem Dienst 547; er muß die Nothwendigkeit des Eingehens der Bodmerei konstatiren 686.
Konsumverein, ob Kaufmann? 4₁₀. ₁₃.
Kontokorrent, Berechnung der Zinsen 291; Rechnungsabschluß 291, Abs. 2.
Konventionalstrafe, ohne Beschränkung zulässig 284; Bedeutung 284₄.
Kopirbuch, Pflicht des Kaufmannes zur Führung 28; Beweiskraft 28₄; mangelhafte Einrichtung 28₅.
Korrespondentrheder, Begriff und Bestellung 459; Befugnisse 460; Berechtigung und Verpflichtung der Mitrheder aus seinen Rechtsgeschäften Dritten gegenüber 461; Einfluß der Beschränkung seiner Befugnisse durch die Rhederei 462. 463; von ihm anzuwendende Sorgfalt 464; Buchführung 465; Rechnungsablegung 466.
Kostbarkeiten, Haftung des Frachtführers für Kostbarkeiten 395; (Seerecht) Haftung des Frachtführers zur See für solche 668. 674. 725.
Kours, Außer Koursetzung von Inhaberpapieren 307₄.
Kourtage, s. Mäklergebühr.
Krankheit, des Handlungsgehülfen als Grund zur Aufhebung des Dienstverhältnisses 64; des Handelsgesellschafters 125. 170; (Seerecht) des Schiffers 483. 523; des Schiffsmanns 543. 548—550.
Kreditinstitut, s. Faustpfand.
Krieg, (Seerecht) als Grund der Unterlassung der Seereise 517; der Entlassung des Schiffsmanns 543; des Rücktritts vom Güterfrachtvertrag 636 f.; vom Frachtvertrag zur Beförderung von Reisenden 670; Einfluß auf die Versicherung zur See 824.
Kriegsgefahr, (Seerecht) der Versicherer trägt dieselbe 824; Ausnahme 852.
Kriegskontrebande, 482. 564. 725.
Kriegsmolest (Seerecht) Klausel „frei von" 852.
Kriegsvorräthe, (Seerecht) tragen zur großen Haverei nicht bei 725.
Kündigung des Dienstverhältnisses zwischen Prinzipal und Handlungsgehülfe 61₂. ₃; einer offenen Handelsgesellschaft s. letztere; der Rhederei 472; des Heuervertrags 521.
Kürschner sind Kaufleute 4₁₅.
Küstenfahrer 438. 489. 567. 710. 719.
Kunsthandel, Geschäfte desselben sind Handelsgeschäfte 272₁₁.

Digitized by Google

L.

Ladebuch, (Seerecht) Beschädigung von im Ladebuch verzeichneten Waaren wird bei der großen Haverei berechnet 710.
Laden, Befugnisse des darin Angestellten 50; wer ist als angestellt zu betrachten? 50_{2-5}.
Ladendiener, s. Handlungsgehülfe.
Ladeschein, (Seerecht) kann durch Indossament übertragen werden, wenn er an Ordre lautet 302; Begriff 413_3; Duplikat eines solchen 413_2; Inhalt desselben 414_{2-4}; Bedeutung desselben 415_{2-4}; Rückgabe als Bedingung der Befolgung späterer Anweisungen des Absenders 416; Ladeschein als Legitimation zum Empfang des Frachtguts 417; Rückgabe nebst Quittung als Bedingung der Verabfolgung des Frachtguts 418.
Ladezeit (Seerecht), deren Beginn, Dauer, Ablauf, Berechnung 568—580. 588.
Ladung (Seerecht), Sorge des Schiffers für die Ladung 504 f.; im Falle der Auflösung des Frachtvertrags 634. 636; Verladung von Gütern ohne Wissen des Schiffers 565; unvollständige Lieferung der Ladung, Folgen 579. 580. 582. 588; Verbodmung derselben s. Bodmerei; Beschädigung und Verlust der Ladung 607. 608. 614. 757; Ablieferung der Ladung an den Empfänger 629_8. S. auch Kriegskontrebande, Konnossement, Frachtgeschäft zur See, Reisegepäck, Ueberladung.
Ladungsbetheiligte, (Seerecht) Pflichten des Schiffers gegen dieselben 504 f.; 634. 681.
Ladungsplatz (Seerecht), der Schiffer muß an dem ihm vom Befrachter angewiesenen oder am ortsüblichen Ladungsplatz anlegen 561.
Länge, geographische, (Seerecht), muß in das Schiffsjournal eingetragen werden 487.
Laesio enormis, s. Verletzung, übermäßige.
Lagergeld, wann kann der Kaufmann solches verlangen? 290.
Lagerhaus, wann sind Waaren in ein öffentliches Lagerhaus zu bringen? 323. 343. 371. 407.
Lagerschein, s. Auslieferungsschein.
Lagerverzeichniß, wann ist Mittheilung von solchen kein verbindlicher Antrag zum Kauf? 337.
Landesflagge, Recht, dieselbe zu führen 432. 437. 470.
Landesgesetze, Begriff 1_{16}.
Landesherrliche Genehmigung, s. Kommanditgesellschaft auf Aktien, Aktiengesellschaft.
Landeskonsul, s. Konsul.
Landesmünze, wann ist in derselben zu zahlen? 336.
Landtransport, s. Frachtgeschäft.
Laufende Rechnung, s. Kontokurrent.
Lebende Sprache, s. Sprache.
Lebenszeit, offene Handelsgesellschaft auf Lebenszeit eingegangen 123, Abs. 2.
Leckage, s. Frachtgeschäft, Frachtgeschäft zur See, Konnossement, Seeversicherung.
Legitimation, der Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft 209; des Empfängers durch den Ladeschein 416; (Seerecht) des Inhabers des Konnossements zum Empfang der Ladung 647; des Versicherungsnehmers auf fremde Rechnung zur Erhebung der Zahlungen 891—894.
Lehrling, s. Handlungslehrling.
Lehrzeit, Dauer 61.
Leichterfahrzeug, (Seerecht) Leichterlohn 708. 829. 855.
Leuchtfeuergeld, (Seerecht) fällt dem Verfrachter zur Last 622; Forderung desselben gewährt die Rechte eines Schiffsgläubigers 757.
Lex anastasiana, ist aufgehoben 299_2.
Lieferung, Begriff 271_{17}; wird nach den Grundsätzen des Kaufs behandelt 338; s. Kauf; (Seerecht) Lieferung der Güter an das Schiff 562.
Lieferungs-Geschäfte, Schaden wegen verspäteter und unvollständiger Lieferung 347_{34}.
Lieferungszeit, Bedeutung verschiedener Klauseln $357_{7.8}$.
Liegegeld, Höhe desselben bei Stromschiffen 409_4; (Seerecht) Begriff 568. 569—580. 582. 587. 588. 595—606. 615. 623; Verjährung 909.
Liegezeit, s. Ueberliegezeit.
Limitum, s. Kommissionsgeschäft.
Liquidation, der offenen Handelsgesellschaft s. offene Handelsgesellschaft; s. ferner Kom-

Digitized by Google

manditgesellschaft auf Aktien, Aktiengesellschaft, stille Gesellschaft, Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften.
Liquidationsfirma 139.
Liquidationstermin, s. Börsengeschäft.
Liquidatoren, s. Liquidation.
Lohn, (Seerecht) der Schiffsmannschaft 556. S. auch Bergung, Hülfsleistung, Heuer.
Löschung der Ladung (Seerecht) s. Ladung.
Löschungshafen (Seerecht) 453.
Löschungskosten, (Seerecht) wer trägt bei Auflösung des Frachtvertrages die Löschungskosten? 641.
Löschungsplatz, (Seerecht) nach Anweisung oder Ortsgebrauch einzuhalten 593.
Löschzeit, (Seerecht) deren Beginn, Dauer und Berechnung 595 f.
Lootse, (Seerecht) s. Zwangslootse, Zusammenstoß von Schiffen.
Lootsengeld, (Seerecht) muß der Verfrachter allein tragen 622; Forderung von Lootsengeld gewährt die Rechte eines Schiffsgläubigers 757.
Loskauf, (Seerecht) von Schiff und Ladung 708. 757.
Lotteriekollekteure sind nicht Kaufleute 1 16.
Lucrum cessans, s. Interesse, Gewinn.

M.

Maaß, bei Verträgen 336.
Mäkler, s. Handelsmäkler.
Mäklerbücher, s. Tagebuch, Handbuch.
Mäklergebühr, wann kann dieselbe gefordert werden? 82; Betrag 82; welche Partei hat die Gebühr zu bezahlen? 83.
Mahlmüller, ob Kaufleute? 4 17.
Mangel der Waaren, s. Kauf.
Mahnung, begründet den Zinsenlauf 288. 289; Uebersendung der Rechnung gilt nicht als Mahnung 288. S. auch Zinsen.
Magazin, offenes, Befugniß der darin Angestellten 50. S. auch Laden.
Mängel der gekauften Waaren s. Kauf.
Manifest (Seerecht) 710.
Mannschaft, (Seerecht) s. Schiffsmannschaft.
Marktpreis, Begriff 311 7. 353 3. S. auch Kauf.
Maschinist (Seerecht) auf Seeschiffen, hat die Rechte und Pflichten der Schiffsmannschaft 445. 554.
Masten, (Seerecht) Kappen der Masten gehört zur großen Haverei 708.
Meer, s. Azow'sches, Mittelländisches, Schwarzes Meer.
Messen, den Verkäufer treffen die Kosten des Messens der verkauften Waare 351.
Metallhaut des Schiffs (Seerecht), Betrag der Reparaturkosten im Falle der Haverei 712.
Miethe von Schiffen, Vermiethung von Schiffen durch Handelsmäkler 67.
Miethverträge über Immobilien, Lager u. s. w. sind keine Handelsgeschäfte 275 2. 3.
Minderjährige 4 32; die Klagenverjährung läuft gegen sie 149.
Mißbrauch des Vertrauens s. Handlungsgehülfe, Handelsgesellschaft.
Mißhandlung des Handlungsgehülfen Seitens des Prinzipals als Grund zur Auflösung des Dienstverhältnisses 63; (Seerecht) der Schiffsmannschaft durch den Schiffer, Folgen 547.
Mitrheder, (Seerecht) s. Rhederei.
Mitte des Monats, s. Monat.
Mittelländisches Meer, (Seerecht) die Häfen des mittelländischen Meeres werden als Europäische angesehen 447. 865.
Monat, Erfüllung einer Verbindlichkeit auf die Mitte eines Monates 327; — nach Monaten 328; — Anfangs eines bestimmten Monats 327 4; Berechnung der Fristen 328.
Mora, s. Verzug.
Münzfuß, bei Verträgen 336.
Münzsorte, bei Verträgen 336 4. 5.
Mundvorrath (Seerecht) trägt zur großen Haverei nicht bei 725. S. auch Verproviantirung.
Munition (Seerecht) trägt zur großen Haverei nicht bei 725; zur Vertheidigung des Seeschiffes 708.

Digitized by Google

Muster, s. Probe.
Musterrolle (Seerecht), in dieselbe ist der Heuervertrag aufzunehmen 529. 530.

N.

Nachfolgeverhältniß, Andeutung desselben in der Firma 16. 22.
Nachlaß (Seerecht) des Schiffsmanns, Verpflichtung des Schiffers für Aufbewahrung u. s. w. desselben zu sorgen 551.
Nachlässigkeit, s. Sorgfalt, Schadenersatz, Verschulden.
Name, Aktien auf Namen, Grundsätze 223.
Nationalität (Seerecht) eines Schiffs 645.
Naturereigniß 394. S. auch Zufall.
Nehmung eines Seeschiffes, (Seerecht) Folgen 708. 709. 865. S. Aufbringen.
Nettofracht (Seerecht) kommt dem Versicherer beim Abandon zu 872; deren Versicherung 802.
Nicht europäische Häfen, (Seerecht) s. Häfen.
Nichtkaufleute, Beweiskraft der Handelsbücher gegen sie 34; Anwendung des Handelsrechts auf sie 277.
Niederlassung, s. Zweigniederlassung, Sitz.
Niederlegung des Tagebuchs des Handelsmäklers 75; (Seerecht) der Güter Seitens des Schiffers bei Verzögerung der Annahme 602. 605; der Güter, wenn sich mehrere legitimirte Konnossementsinhaber melden 648; der Bodmereibriefsinhaber melden 690.
Nießbrauch des Ehemannes am Vermögen seiner Ehefrau, wenn letztere Handelsfrau ist 8.
Norddeutscher Bund, s. Konsul.
Normalsatz, der Eisenbahnen bei Ersatz des Schadens an Gütern, welche auf dem Transport verlieren 426.
Notarielle Abfassung, bei welchen Verträgen ist sie erforderlich? S. Schriftlichkeit.
Nothhafen (Seerecht), Aufnahme der Verklarung im Nothhafen 490; Einlaufen in einen Nothhafen als große Haverei 708; wird nicht als Ladungs- oder Löschungshafen betrachtet 453.
Novation, s. Wechsel.

O.

Oeffentliche Banken, s. Banken.
Oeffentliche Transportanstalten, s. Transportanstalten.
Oertliche Verordnungen 824.
Offene Handelsgesellschaft 85—149; Begriff 85$_{2-6}$; Errichtung 85—89; Gesellschaftsvertrag braucht nicht schriftlich zu sein 85; Anmeldung bei dem Handelsregister, Erfordernisse derselben 86$_{3.7}$. 88; Wirkung 86$_6$; welche Aenderungen in dem Gesellschaftsverhältniß sind in das Handelsregister einzutragen 87; Form der Eintragung in Preußen 86$_8$; Verhältniß der Gesellschafter unter einander 90—109; Einbringung von Geld oder anderen vertretbaren Sachen 91; von unbeweglichen Sachen 91$_{2-6}$; Erhöhung resp. Ergänzung der Einlage 92; Verpflichtung zum Ersatz der dem Gesellschafter entstandenen Auslagen und Verluste 93; Haftung für die Verbindlichkeiten, welche er wegen der Gesellschaft übernimmt 93; Verpflichtung des Gesellschafters zur Aufwendung von Fleiß und Sorgfalt 94; — zur Zahlung von Zinsen, wenn er seine Einlage nicht zahlt, oder Gesellschaftsgelder nicht abliefert, oder unbefugt Gelder entnimmt 95; Verbot für die Gesellschafter, an einer andern gleichartigen Handelsgesellschaft sich zu betheiligen 96$_{2-9}$; Folgen des Zuwiderhandelns gegen dieses Verbot 97$_{2-6}$; kann ein Gesellschafter zugleich Prokurist sein? 96$_7$. 102$_6$; Aufnahme eines Dritten Seitens eines Gesellschafters 98; Wirkung einer solchen Aufnahme 97; Verhältniß des aufgenommenen Betheiligten zu der Handelsgesellschaft 97$_{2-3}$; Ausschließung einzelner Gesellschafter von der Vertretung 99; Geschäftsführung 102; — durch mehrere Gesellschafter 100; Widerruf der Uebertragung der Geschäftsführung 101; Berechtigung zur Vornahme von Geschäften, welche über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehen 103; Ertheilung und Widerruf einer Prokura 104; Recht des Gesellschafters zur Einsicht in die Geschäftslage 105; Verlangen der Rechnungslage 115$_{2-4}$; Verzinsung der Einlage des Gesellschafters 106; Antheil am Gewinn oder Verlust

Digitized by Google

107; Verminderung der Einlage 108; Entnahme der Zinsen und des Gewinnantheils 108; Vertheilung des Gewinnes und Verlustes 109; Verhältniß der Gesellschaft zu dritten Personen 110 f.; Berechtigung zu Rechtsgeschäften unter ihrer Firma 111; Gerichtsstand 111₄; solidarische Haftung der Gesellschafter 112; Einrede der Theilung ist ausgeschlossen 112₆; Haftung dessen, der in eine Handelsgesellschaft eintritt 113₂₋₄; Berechtigung der Gesellschafter 114, Abs. 1. 115; Verpflichtung der Handelsgesellschaft durch die Rechtsgeschäfte der Gesellschafter 114, Abs. 2. 115; Beschränkung des Umfanges der Befugniß eines Gesellschafters 116₂₋₅; Vertretung vor Gericht 117; Eidesleistung 117₂; Ladung, Zustellung an eine Handelsgesellschaft 117₃; wer kann Prokura für eine Handelsgesellschaft ertheilen? 118; Rechte der Privatgläubiger eines Gesellschafters gegenüber der Handelsgesellschaft 119. 120; Kompensation zwischen Forderungen der Gesellschaft und Privatforderungen des Gesellschaftsschuldners gegen einen Gesellschafter 121; Konkurs, Wirkungen desselben auf die Gläubiger 122; Auflösung der Gesellschaft, gesetzliche Gründe 123; Austritt einzelner Gesellschafter aus der Gesellschaft; Aufkündigung Seitens eines Gesellschafters 124; Gründe, aus denen ein Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft verlangen kann 125; Aufkündigung Seitens eines Privatgläubigers 126. 132; Zustellung derselben 126₂; Fortsetzung beim Ausscheiden eines Gesellschafters 127; Ausschließung eines Gesellschafters 128; Eintragung der Auflösung in das Handelsregister 129; Wirkung der Eintragung 129; Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden oder ausgeschlossenen Gesellschafter 130; Rechte des ausscheidenden oder ausgeschlossenen Gesellschafters 131; Liquidation der Handelsgesellschaft 133—145; Ernennung der Liquidatoren 133, Abs. 2; Abberufung der vom Richter bestellten Liquidatoren durch Beschluß der Gesellschafter 133₇. 134; Anmeldung der Liquidatoren zum Handelsregister 135; Wirkung dieser Anmeldung 135₂₋₄; Vorhandensein mehrerer Liquidatoren 136; Befugnisse der Liquidatoren 137; Beschränkung des Umfanges der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren 138; Unterschrift der Liquidatoren 139; Verhältniß den Gesellschaftern gegenüber 140; Vertheilung der Gelder während der Liquidation 141; Pflichten der Liquidatoren 142; Auseinandersetzung bezüglich der Immobilien 143; Gerichtsstand und gerichtliche Zustellungen während der Liquidation 144; Eidesdelation 144₇; Verbleib der Bücher und Schriften der Gesellschaft nach Beendigung der Liquidation 145; Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter 146—149; Unterbrechung dieser Verjährung 148; Lauf gegen Minderjährige 149.

Offerte, s. Kauf.

Ohne Verzug, Begriff 13₄. 315₄.

Ordentlicher Gerichtsstand, s. Gerichtsstand.

Ordnungsmäßige Handelsbücher s. Handelsbücher.

Ordnungsstrafen, wegen Nichtbefolgung der Vorschriften über die Eintragungen in das Handelsregister 26. 45. 89. 129. 154. 171. 179. 198. 212. 228. 437; prozessualisches Verfahren 264; wegen Gebrauch einer nicht zustehenden Firma 26; Natur und Höhe der Strafe 26₅; bezüglich der Pflichtverletzungen der Handelsmäkler 69₁₃.

Ordrepapiere, die in den Art. 301—304 genannten können durch Indossament übertragen werden; Form des Indossaments 305; Legitimation des Inhabers 305; Herausgabe 305; Amortisation 305. S. auch Bodmereibrief, Versicherungspolize.

Ort der Erfüllung 324₂. ₅; der Uebergabe einer bestimmten Sache 324; bei Geldzahlungen 325.

Ortsgebrauch ist im Zweifel maaßgebend, bezüglich der Ansprüche der Handlungsgehülfen auf Gehalt und Unterhalt 57, der Dauer der Lehrzeit 61; des Aufbewahrens der Waarenproben durch den Mäkler 80; der Mäklergebühren 82. 83; für Maaß, Gewicht, Münzfuß, Münzsorten, Zeitrechnung, Entfernung 336; (Seerecht) bezüglich der Kundmachung der Bereitschaft des Schiffers zur Ladung 578; für Benutzung der Leichterfahrzeuge 828. S. auch Handelsgebrauch.

P.

Papiere auf Ordre s. Ordrepapiere und Indossament; auf Inhaber s. Inhaberpapiere Faustpfand an indossirbaren Papieren 309—312.

Passagirvertrag s. Reisende zur See.

Personalarrest, Vollstreckung desselben gegen den Schuldner begründet für dessen Gläubiger das Retentionsrecht 314.

Digitized by Google

Pfandanstalten, deren besondere Rechte in Betreff der Bestellung oder Veräußerung von Faustpfändern werden durch das A. d. H.-G.-B. nicht berührt 312.
Pfandrecht, Aufhören desselben an im Handelsbetriebe verpfändeten und übergebenen Sachen 306; des Kommissionärs 374; des Spediteurs 382; (Seerecht) der Mitrheder an der Schiffspart des säumigen Mitrheders 467; des Verfrachters von Seeschiffen an den Frachtgütern 624, 626; an den von dem Reisenden an Bord gebrachten Sachen 675; der Havereivergütungsberechtigten und Schiffsgläubiger 727. 733. 758 f.; Rangordnung der Schiffsgläubiger unter sich 781; für Berge- und Hülfslohn 753.
Platzgeschäfte, finden die Art. 347—350 darauf Anwendung? 347$_{18}$.
Platzusance, s. Handelsgebrauch, Ortsgebrauch.
Plünderung (Seerecht) der Versicherer trägt die Gefahe der Plünderung eines Schiffs 824; jedoch nicht, wenn die Polize: „nur für Seegefahr" lautet 853.
Polize, (Seerecht) von Seeversicherungen kann durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lautet 302. S. Versicherungspolize.
Polizeigesetze (Seerecht) ausländische, muß der Befrachter, Ablader und Reisende zur See beobachten 564. 674.
Postanstalten, findet das A. d. H.-G.-B. darauf Anwendung? 4$_{22}$; inwiefern finden die Bestimmungen über das Frachtgeschäft auf sie Anwendung 421$_{3}$; (Seerecht) inwieweit gilt das Seerecht für sie? 449.
Prämie, (Seerecht) als Zulage zur Fracht, muß der Schiffer dem Rheder berechnen 513. 622. S. auch Bodmerei, Versicherungsprämie.
Prangen, (Seerecht) Begriff 709$_{3}$; gehört zur besondern Haverei 709.
Preis, s. Kaufpreis, Marktpreis.
Preislisten, wann ist Mittheilung von solchen kein verbindlicher Antrag zum Kauf? 337.
Primage (Seerecht) muß der Schiffer dem Rheder berechnen 513. 622.
Prinzipal, Begriff 41. S. Prokurist, Handlungsgehülfe.
Prise, gute (Seerecht), Endigung des Heuervertrags, wenn das Schiff aufgebracht und als gute Prise erklärt wird 542; außer Kraft treten des Frachtvertrags in gleichem Falle 630; begründet Totalverlust des Schiffs 858.
Prisengericht, (Seerecht) Erkenntnisse desselben als Beweismittel des Schadens des Versicherten 888.
Privatgläubiger eines Gesellschafters. S. offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft.
Privathandelsmäkler 84$_{4.5}$.
Privatvermögen des Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft haftet den Gesellschaftsgläubigern nur für den Ausfall, den sie beim Gesellschaftsvermögen erleiden 122.
Probe, Pflicht des Handelsmäklers zur Aufbewahrung von Proben 80$_{2.3}$; wann ist Anerbieten von Proben kein verbindlicher Antrag zum Kauf? 337.
Produzent, inwiefern treiben Produzenten Handelsgeschäfte? 271$_{5-9}$.
Prokura, Ertheilung derselben 41; Erlöschen durch den Konkurs des Prinzipals 41$_{7}$; Kollektivprokura 51. 44$_{4}$; Form der Eintragung der Kollektivprokura in Preußen 41$_{14}$; Umfang 42; Beschränkung des Umfanges Dritten gegenüber nicht gültig 43; Art der Zeichnung 44$_{2.3}$; Anmeldung beim Handelsgericht 45; Erlöschen 46; Rechtswirkung der Eintragung resp. Nichteintragung 45. 46; Wirkung der gemäß der Prokura abgeschlossenen Rechtsgeschäfte 52$_{2.3}$; kann nicht übertragen werden 53; Erlöschen durch den Tod des Prinzipals 54$_{2}$; Ueberschreitung der Vollmacht 55$_{2-5}$; wer kann für eine offene Handelsgesellschaft Prokura ertheilen? 118.
Prokurist 41—56; Begriff 41; Haftpflicht des Prinzipals für durch Prokuristen nach der Entlassung verübte Betrugshandlungen Buch I., Tit. V$_{1}$; ein Handelsgesellschafter kann nicht zugleich Prokurist sein 41$_{12}$; — darf keine Handelsgeschäfte machen 56$_{2-7}$; Handelsmäkler dürfen nicht Prokuristen sein 69; kann eine Aktiengesellschaft einen Prokuristen bestellen? 41$_{4}$. 234$_{2}$.
Promesse bei Kommanditgesellschaften auf Aktien 173; bei Aktiengesellschaften 222.
Protest, bei Kaufverträgen mit festbestimmter Lieferungszeit, um den Verzug des einen Kontrahenten zu konstatiren 358$_{2}$.
Protokolle der Nürnberger und Hamburger Konferenzen, deren Bedeutung S. 3.
Proviant (Seerecht) s. Mundvorrath, Verproviantirung.
Provision, wann und wofür kann der Kaufmann Provision verlangen? 290; des Kommissionärs 370. 371; s. auch Kommissionsgeschäft.
Prozent, frei von gewissen Prozenten, (Seerecht) s. Versicherungspolize.

Digitized by Google

Prozeßführung, Berechtigung dazu s. Handlungsbevollmächtigter, offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft.
Prozeßrecht, im A. d. H.-G.-B. nicht behandelt S. 3.

Q.

Qualifikation (Seerecht) des Seeschiffers zu bestimmen ist den Landesgesetzen überlassen 527.
Quarantainegelder (Seerecht) fallen dem Verfrachter allein zur Last 622; die Forderung gibt das Recht eines Schiffsgläubigers 757.
Quittung, die Beweiskraft einer solchen ist nicht an den Ablauf einer Zeit gebunden 295₂; der Ueberbringer einer Quittung gilt als ermächtigt, die Zahlung in Empfang zu nehmen 296₂.₃.

R.

Radiren, ist in den Handelsbüchern untersagt 32.
Rangordnung, s. Schiffsgläubiger, Pfandrecht.
Ratten, (Seerecht) dem Versicherer fällt der durch Ratten an der Ladung verursachte Schaden nicht zur Last 825.
Recepisse, s. Auslieferungsschein.
Rechnung, Ueberbringung einer unquittirten Rechnung mit der Waare 51; Uebersenden der Rechnung gilt noch nicht als Mahnung 288; laufende s. Kontokorrent; Anerkennung schließt Irrthum oder Betrug nicht aus 294. S. auch Versicherung zur See.
Rechnungslage, s. Aktiengesellschaft, Korrespondentreheder.
Rechnungswährung, wenn die im Vertrage bestimmte Münzsorte nur Rechnungswährung hat, so kann der Betrag in der Landesmünze gezahlt werden 336.
Rechtsnachfolger, s. Erben.
Rechtsquellen in Handelssachen 1. 2.
Rechtswohlthaten, der Frauen s. Handelsfrau.
Refaktie, Begriff 352; Forderung derselben 352.
Registerhafen, s. Schiffsregister.
Reglement, der deutschen Eisenbahnen für den Vereinsgüterverkehr 422₃.₆; Klauseln desselben 422₇. 423₃.
Reise (Seerecht) des Schiffs, Begriff 760; Beginn und Ende 827; Verpflichtung des Schiffers bei Antritt der Reise 480; — während der Reise 496, 504; Ausrüstung des Schiffs zur Reise 463. 467. 468. 496; zusammengesetzte Reise 581. 584. 585. 642. 802. S. auch Zwischenreise.
Reisegepäck, fällt unter dem Ausdruck „Güter" bei dem Frachtgeschäft 391₃; Haftung der Eisenbahnen für Reisegepäck 424₄; (Seerecht) auf Seeschiffen 673 f.; trägt zur großen Haverei nicht bei 725; Pfandrecht des Verfrachters 675; der Schiffsgläubiger 757. 758; Verlust desselben 674.
Reisende, (Seerecht) deren Beförderung ist Handelsgeschäft 271; der Schiffer haftet für jeden durch sein Verschulden entstandenen Schaden 478; dürfen, wenn sie im Ueberfahrtsvertrage genannt sind, ihr Recht nicht abtreten 665; müssen die Schiffsordnung befolgen 666; Rechte und Verbindlichkeiten während eines Aufenthaltes, welcher durch nothwendige Reparaturen des Schiffes entsteht 672. S. auch Ueberfahrtsvertrag, Frachtgeschäft zur See, Auswanderungswesen.
Reklamekosten (Seerecht) bei Prozessen wegen aufgebrachter Schiffe.
Reparaturunfähigkeit, (Seerecht) des Schiffs, Begriff 444.
Reparaturunwürdigkeit (Seerecht) des Schiffs, Begriff 444.
Reservekapital, Ansammlung kann bei Kommanditgesellschaften auf Aktien und bei Aktiengesellschaften im Statut vorgesehen werden 197. 217.
Restaurateure sind Kaufleute 4₁₈.
Retentionsrecht, kaufmännisches, Bedingungen 312₂—₁₁. 315. 316; ist an idealen Antheilen einer Vermögensmasse, sowie an gemeinschaftlichen Objekten nicht möglich 313₉; wegen nicht fälliger Forderungen 314; (Seerecht) des Verfrachters 629; für Berge- und Hülfslohn 753. 754.
Rettung aus Seenoth, der Versicherte muß für die Rettung der versicherten Sachen thunlichst sorgen 823. 874. S. auch Bergung.
Reugeld bei Handelsgeschäften 285.
Revier des Heimathshafens 448.
Rheder, s. Rhederei.

Digitized by Google

Rhederei, (Seerecht) Begriff des Rheders 450₂; Verantwortlichkeit desselben für die Schiffsbesatzung 451₂; für den Zwangslootsen 451₄; Umfang der Haftung des Rheders 452. 454. 634. 664; persönliche Haftung des Rheders 453. 526. 542. 552; Gerichtsstand des Rheders vor dem Gericht des Heimathshafens 455; Rhederei, Begriff 456; Rechtsverhältniß der Mitrheder untereinander 457; Beschlußfassung der Mitrheder, Stimmenverhältniß 458; Bestellung eines Korrespondentrheders 459; Befugniß desselben 460₂₋₁₀; Rechtsgeschäfte desselben berechtigen und verpflichten die Rhederei 461₂. ₃; wann gilt die Beschränkung der Befugnisse des Korrespondentrheders Dritten gegenüber 462; Verhältniß des Korrespondentrheders der Rhederei gegenüber 463₂; seine Verpflichtung zur Sorgfalt 464; seine Buchführung 465; der Korrespondentrheder muß jederzeit auf Beschluß des Rheders Rechnung legen 466; Verpflichtung der Mitrheder, zu den Ausgaben der Rhederei beizutragen 467; Befreiung des Rheders von weiteren Einzahlungen durch Aufgeben der Schiffspart 468; Vertheilung des Gewinns und Verlustes 469; Setzungs- oder Kiesungsrecht 468₅; Veräußerung der Schiffspart 470; Folgen der Veräußerung 471; Aenderung in der Person der Mitrheder, Tod oder Konkurs hat keinen Einfluß auf den Fortbestand der Rhederei 472; Auflösung der Rhederei, Folgen 473; Haftung des Mitrheders Dritten gegenüber 474₂. ₃; Gerichtsstand der Mitrheder 475; Vereinigung mehrerer Personen ein Schiff zu erbauen und zur Seefahrt zu verwenden, Grundsätze 476; Verhältniß dessen, der ein fremdes Schiff zum Erwerb durch die Seefahrt verwendet 477; Recht des Rheders den Schiffer zu entlassen 515 f.; inwiefern wird der Rheder aus den Rechtsgeschäften des Schiffers Dritten verpflichtet 495—503. 757; Haftung des Rheders für Schaden aus dem Zusammenstoß von Schiffen 736—741; — für Verpflegung und Heilung des Schiffers und der Schiffsmannschaft 523. 548—550; Tragung der Beerdigungskosten 524. 551; Haftung des Rheders für die Ausführung des Unterfrachtvertrags 664; — für die eingezogene Fracht den Schiffsgläubigern gegenüber 774. 775. 777; — für das eingezogene Kaufgeld im Falle des Verkaufs des Schiffs 776; — für die Aussendung des Schiffs zu einer neuen Reise, ohne daß das Interesse der Schiffsgläubiger dies erforderte 777.

Ristorno, (Seerecht) Begriff 899; wann tritt Ristorno ein 899—901; Höhe 899; — tritt nicht ein, wenn die Gefahr bereits zu laufen begonnen hat 902.

Rost, Haftung der Eisenbahnen bei Gütern, welche durch Rost leiden 424.

Rücktritt, s. Kauf, Frachtvertrag zur See, Reisende.

Rückversicherung, (Seerecht) Begriff 783; Abandonfrist bei der Rückversicherung 868.

Rückzahlung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft 248; (Seerecht) der Versicherungsprämie 899—905. S. Versicherung zur See.

S.

Sachverständige, s. Kauf, Kommissionsgeschäft, Frachtgeschäft.

Schaden, (Seerecht) s. Versicherung zur See, Totalverlust.

Schadensersatz, wegen unbefugten Gebrauchs einer Firma 27; Abschätzung desselben 27₅. ₆; Umfang im Allgemeinen 283. 284.

Scheitern (Seerecht) des Schiffes 855.

Schenkung, remuneratorische an Handlungsgehülfen 274₄.

Schiff, (Seerecht) Recht die Landesflagge zu führen s. Landesflagge; Eintragung in das Schiffsregister s. Schiffsregister; Veräußerung des Schiffes 439. 440; Veräußerung auf der Reise, Folgen 441. 442; segelfertiges Schiff, Beschlagnahme von Gütern und persönliche Verhaftung einer Person der Schiffsbesatzung 446.

Schiffer, gewöhnliche, Begriff 10₇; beschränkte Anwendbarkeit des A. d. H.-G.-B. auf dieselben 10.

Schiffer, (Seerecht) Begriff 478; Qualifikation 527; Pflichten 478. 480. 482. 504; gehört zur Schiffsbesatzung, aber nicht zur Schiffsmannschaft 445. 528; Anstellung und Entlassung Seitens des Rheders 515 f.; wem haftet der Schiffer? 479; persönliche Verpflichtung des Schiffers in gewissen Fällen, auch wenn er im Auftrage des Rheders handelt 479. 498. 696. 733; wann muß er die Reise antreten? 483; wann muß er auf dem Schiffe sein? 484; Schiffsrath 485; muß die Führung des Journals beaufsichtigen 486; legt die Verklarungen ab 490; inwiefern wird der Rheder durch von ihm eingegangene Rechtsgeschäfte verpflichtet? 495—512; haftet in der Regel aus den in seiner Eigenschaft als Schiffer abgeschlossenen Verträgen nicht persönlich 502, jedoch in den Fällen der Art. 478. 479. 502; Verpflichtung zur

Digitized by Google

Rechnungslegung 503. 513; wann kann der Schiffer über die Waare disponiren? 504. 506 f. 634. 636; wann kann er die Reise ändern oder einstellen? 505. 634. 636; er darf für eigene Rechnung keine Güter verladen 514; wann kann er seine Entlassung fordern? 521; Folgen 526; Erkrankung, Verwundung, Ansprüche an den Rheder 523. 525. 708; Tod 524. 525. 708; Disziplinargewalt desselben 532. 533; Befugniß den Reisenden gegenüber 666, — bezüglich unrichtig bezeichneter oder verbotener oder ohne sein Wissen an Bord gebrachter Güter, Kriegskontrebande 564. 565. 574; darf von dem Schiffsmann nicht vor einem fremden Gerichte belangt werden 537; muß für den Nachlaß an Bord verstorbener Schiffsleute und Reisender sorgen 561. 676; Ausstellung von Konnossementen durch den Schiffer und Folgen hievon 644—664; der Schiffer darf die Güter, worauf Havereibeträge oder Bergungs- und Hülfskosten haften, nicht vor deren Berichtigung ausliefern 733. 754.

Schiffsbesatzung, (Seerecht) Begriff 445; eine Person derselben darf wegen Schulden nicht verhaftet werden, wenn das Schiff segelfertig ist 446; Haftung des Rheders aus Dienst- und Heuerverträgen der zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen 453; die letztern haben für derartige Forderungen die Rechte von Schiffsgläubigern 757. 761. 765; Veränderungen im Personal der Schiffsbesatzung 487; Heuer und Effekten der Schiffsbesatzung tragen zur großen Haverei nicht bei 725; Schiffsbesatzung hat keinen Anspruch auf Berge- und Hülfslohn 742. S. auch Schiffer. Schiffsmannschaft.

Schiffsdirektor, Schiffsdisponent, s. Korrespondentrheder.

Schiffsgläubiger, (Seerecht) welche Forderungen gewähren die Rechte eines solchen? 727. 757; Objekte, an denen ihr gesetzliches Pfandrecht haftet 758—762; für welche Beträge besteht das Pfandrecht? 763; das Pfandrecht kann gegen Rheder und Schiffer geltend gemacht werden 764; nicht persönliche Verpflichtung des Rheders den Schiffsgläubigern als solchen gegenüber 765; gleichgültig ist, ob das Schiff einem Rheder oder einer Rheiderei gehört 766; Erlöschen des Pfandrechts am Schiff 767. 768; Pfandrecht besteht fort, wenn nur Schiffsparten veräußert werden 769; Uebergang des Pfandrechts von dem Schiff auf den Kaufpreis desselben 778; Erlöschen des Pfandrechts an der Fracht 774. 775; Rangordnung der Schiffsgläubiger 770—773; der auf den Gütern lastenden Pfandrechte unter sich 781; Verhältniß der Schiffsgläubiger zu andern Pfandgläubigern 779.

Schiffsinventar, s. Schiffszubehör.

Schiffskapitain, s. Schiffer.

Schiffsmäkler 70; können gewisse Nebengeschäfte übernehmen 70a; können einen Prokuristen nicht bestellen 70a. S. auch Handelsmäkler.

Schiffsmann, Schiffsmannschaft, (Seerecht) Begriff 528; Verhältniß dieses Begriffs zu dem der Schiffsbesatzung 445. 554; Mitwirkung bei der Verklarung 490—494. 535; Hülfeleistung bei der Bergung 542; Rechtsverhältniß des nach Anfertigung der Musterrolle geheuerten Schiffsmanns 529; Beginn der Dienstpflicht 531. 532; Pflicht des Gehorsams und Disziplin 533; Dienstvergehen des Schiffsmanns 536; Heuer 536. 538. 541. 542 f. 757; Anspruch des Schiffsmanns auf freie Zurückbeförderung 538. 542. 544—548; der Schiffsmann darf eigenes oder fremdes Gut nicht heimlich an Bord bringen 534; darf den Schiffer nicht vor einem fremden Gerichte belangen 537; Dauer der Dienstpflicht 538 f.; Entlassung des Schiffsmanns durch den Schiffer 538 f. 543. 545. 546; aus welchen Gründen kann der Schiffsmann seine Entlassung fordern? 539. 547; Erkrankung, Verwundung des Schiffsmanns, Folgen für den Schiffer und Rheder 548—552. 708; Tod des Schiffsmanns 55, — bei Vertheidigung des Schiffs 708; Zurücklassung desselben in fremden Ländern 548. 549. 553. S. auch Schiffsbesatzung, Heuervertrag.

Schiffsoffizier, (Seerecht) gehört zur Schiffsmannschaft 528; vertritt in geeigneten Fällen den Schiffer 484; ist zum Schiffsrath zuzuziehen 485; soll subsidiär die Nothwendigkeit der Verbodmung bezeugen 686.

Schiffspapiere, (Seerecht) bezüglich des Schiffes selbst 480; bezüglich der Frachtgüter 592; Versicherung des Schadens, der aus dem Mangel von genügenden Papieren entsteht 825.

Schiffspart, (Seerecht) Grundsätze über die Versicherung von Schiffsparten 905. S. im Uebrigen Rhederei.

Schiffsprokureur, ist nicht Spediteur 389.

Schiffsrath, (Seerecht) Zusammensetzung 485; wann ist er zu halten? 487.

Schiffsregister, (Seerecht) Begriff, Einrichtung 432—437.

Schiffstheil, Verfrachtung eines Schiffstheils 557. 558. S. Frachtgeschäft zur See.

Digitized by Google

Schiffsvorräthe, (Seerecht) unter welchen Voraussetzungen kann der Schiffer die Schiffsvorräthe verkaufen? 503.
Schiffszubehör, (Seerecht) Begriff 443; unter welchen Voraussetzungen kann der Schiffer es verkaufen? 503; Haverei davon, Regulirung des Schadens 711. 712.
Schleppsohn (Seerecht) fällt dem Verfrachter allein zur Last 622.
Schlippen (Seerecht) von Ankern, Ankertauen und Ankerketten gehört zur großen Haverei 708.
Schlußnote, der Handelsmäkler muß jeder Partei eine Schlußnote einhändigen, Beschaffenheit derselben 782—6; Stempelpflicht derselben in Preußen 737; Beweiskraft 772—5; Vorlegung im Prozeß 79. S. auch Handelsmäkler.
Schmuggelei, (Seerecht) als Dienstvergehen des Schiffsmanns 543.
Schneider, ob Kaufleute? 110.
Schriftlichkeit, der Handelsgeschäfte ist in der Regel nicht erforderlich 317; Ausnahmen: bei gewissen Gesellschaftsverträgen 174. 208. 214; (Seerecht) bei Veräußerung von Schiffsparten 440; bei Verfrachtung eines Schiffstheils 558.
Schriftzeichen, der Kaufmann muß seine Bücher mit den Schriftzeichen einer lebenden Sprache führen 32.
Schuldscheine, von einem Kaufmanne gezeichnet 274 7; Beweiskraft nicht an den Ablauf einer Zeit gebunden 295.
Schwarzes Meer, (Seerecht) die Häfen desselben werden den Europäischen Häfen gleich gestellt 447. 865.
Schwinden der Ladungsgüter, Einfluß auf die Haftbarkeit des Frachtführers 395; (Seerecht) 607. 674. 825.
Seeassekuranz, s. Versicherung zur See.
Seegefahr, (Seerecht) allgemeiner Umfang derselben bei Versicherungen 824; Bedeutung der speziellen Klausel: „nur für Seegefahr" 853. S. Versicherung.
Seehandel, allgemeine Bestimmungen 432—449.
Seemannsbrauch (Seerecht) bei Stauung des Schiffs 481.
Seeraub, (Seerecht) Einfluß des Raubes des Schiffes auf die Haftung des Rheders für die Heuer 453, — auf den Bestand des Heuervertrages 542; — auf den Bestand des Frachtvertrages 630. 636 f.; der durch Vertheidigung des Schiffes gegen Seeräuber entstandene Schaden ist als große Haverei zu betrachten 708; der Versicherer trägt die Gefahr des Seeraubes 824.
Seeschiff, s. Schiff.
Seetüchtigkeit, (Seerecht) s. Schiff. Reparaturunfähigkeit.
Seeunfälle, s. Seegefahr.
Seeversicherung, s. Versicherung zur See.
Seewurf, (Seerecht) Schaden durch denselben gehört zur großen Haverei 708.
Segelfertig, s. Schiff.
Segelschiff, s. Abandon, Verschollenheit.
Selbstentzündung (Seerecht) der Güter, Haftung des Versicherers 855.
Sensale, s. Handelsmäkler.
Sensarie, s. Mäklergebühr.
Separationsrecht, s. Absonderungsrecht.
Setzungsrecht, (Seerecht) Begriff 4685.
Sinken des Schiffs, (Seerecht) in Folge des Zusammenstoßes mit einem andern Schiffe 739; wird der Strandung gleich geachtet 855.
Sitz einer Gesellschaft, s. offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft.
Solidarische Haftung, der Handelsgesellschafter, s. offene Handelsgesellschaft; im Handelsverkehr bildet die Regel 280; dem Schuldner steht die Einrede der Theilung oder Vorausklage nicht zu 281.
Sonntag, Erfüllung einer Verbindlichkeit am Sonntag 329. 330; (Seerecht) wird in die Lade-, Lösch- und Ueberliegezeit eingerechnet 574. 598.
Sorgfalt, was wird darunter verstanden? 2822.
Sparkassen, sind dieselben als kaufmännische Institute zu betrachten und in das Handelsregister einzutragen? 428. 197; deren Bücher sind nicht Inhaberpapiere 8058.
Spediteur, Befugniß, Lagergeld, Provision und Zinsen zu fordern 290; s. Speditionsgeschäft.
Speditionsgeschäft, Begriff des Spediteurs 3792—6; Unterschied vom Expediteur 3797; Haftung des Spediteurs für Schaden 3808—5. 7—10; — für den Zwischenspediteur

Digitized by Google

380₆. 11. 12; Recht des Spediteurs auf Provision und Erstattung seiner Auslagen 381; Pfandrecht des Spediteurs an dem Speditionsgut 382₂₋₅; Uebergang der Forderung und des Pfandrechts auf den Nachmann 382₉; der Spediteur hat auch das Retentionsrecht des Art. 313. 382₆; Spediteur, welcher zugleich den Transport besorgt 383, 385₂; Haftung und Anspruch des Spediteurs, wenn er sich mit dem Absender oder Empfänger über bestimmte Sätze der Transportkosten geeinigt hat 384; — Einfluß der vis major in letzterem Falle 384₂. ₃; Verjährung der Klagen gegen den Spediteur wegen Beschädigung u. s. w. des Gutes 386; Verjährung der Einreden 386; die Verjährung tritt nicht ein in Fällen des Betrugs oder der Untreue des Spediteurs 386₃; Anwendung der Art. 365—367 auf das Speditionsgeschäft 387; einzelnes Speditionsgeschäft eines Kaufmanns 388; Personen, welche nur die Vermittlung von Frachtverträgen bewirken, sind nicht Spediteure 389.

Spezialvollmacht, der Prokurist bedarf keiner 42; zu welchen Rechtsgeschäften bedarf keiner Spezialvollmacht der Handlungsbevollmächtigte 47; (Seerecht) der Korrespondentreheder 460; der Schiffer 512.

Sprache, die Handlungsbücher sind in lebender Sprache zu führen 32. Vgl. 72.

Staat, inwiefern Kaufmann 4₂₀.

Staatliche Genehmigung, s. Kommanditgesellschaft auf Aktien, Aktiengesellschaft.

Staatseisenbahn, ob Kaufmann? 4₂₁.

Städtische Anstalten, ob Kaufmann? 4₂₃. 19₇.

Stand, Personen, denen durch ihren Stand untersagt ist, Handelsgeschäfte zu treiben 276₃.

Statuten von Aktiengesellschaften s. Aktiengesellschaften.

Stauung (Seerecht) des Schiffes 481.

Stellvertretung, unbefugte, 55₆.

Sterbefälle auf Schiffen (Seerecht) sind in das Journal einzutragen 487.

Steueramtliche Begleitpapiere, s. Begleitpapiere.

Steuergesetze des Auslandes (Seerecht) muß der Schiffer beobachten 482; ebenso der Befrachter oder Ablader 564.

Steuermann, (Seerecht) darf das Schiff nicht verlassen 484; führt das Schiffsjournal 486; der Schiffer kann ihn nicht in Rang und Heuer herabsetzen 543.

Stille Gesellschaft, Begriff 250₂₋₆; Firma 251₃; Einlage 252; Mittheilung der Bücher und der Bilanz an den stillen Gesellschafter 253; Höhe der Betheiligung an Gewinn und Verlust 254; Berechnung und Behandlung des Gewinnes und des Verlustes 255; Verhältniß des Inhabers zu Dritten 256; der Name des stillen Gesellschafters darf in der Firma nicht enthalten sein 257₂; Konkurs 258. 259; Auflösung 261; Aufkündigung 261; Gründe sofortiger Auflösung 261. 262. 263; Tod u. s. w. des stillen Gesellschafters 264; Folgen der Auflösung und Liquidation; Wirkung der Veröffentlichung der Verhältnisse des stillen Gesellschafters 260₂.

Stimmrecht der Aktionäre 209. 224.

Stopage in transitu, Begriff 402₃; (vgl. hierzu die Uebersetzung von Kent, Das Verfolgungsrecht des Absenders in Voigt und Heiniken, Neues Archiv, Bd. 4, S. 445 f.)

Strafen auf Schiffen, (Seerecht), s. Disziplinargewalt, Schiffer.

Stranden, (Seerecht) Begriff 855. 857; absichtliches Stranden zur Abwendung des Untergangs oder der Nehmung ist große Haverei 708; Haftung des Versicherers 855 f.

Stromschiffer, s. Binnenschifffahrt.

Stückgüter, (Seerecht) Frachtvertrag über Stückgüter 557. 589 f. S. auch Frachtgeschäft zur See.

Substitution, ist der Kommissionär dazu befugt? 361₃.

Syphilis, (Seerecht) Behaftung des Seemanns damit als Grund zur Entlassung 543; sonstige Folgen 550.

T.

Tagebuch der Mäkler 71. 72; Eintragungen 72₂; Folgen der nicht gesetzlichen Eintragung 72₄; muß bei Tode oder Ausscheiden des Mäklers aus dem Amte bei der Behörde hinterlegt werden 75; Beweiskraft desselben 77. 78; Vorlegung desselben im Prozesse 79; s. auch Handelsbücher.

Taragewicht, Begriff 352; s. auch Verpackung.

Digitized by Google

Taxe, (Seerecht) Normirung des Versicherungswerthes, wann kann die Herabsetzung veranlaßt werden? 797.
Taxirte Versicherungspolize, s. Versicherungspolize.
Telegraph, rechtliche Verhältnisse des Telegraphenwesens 319 11; Haftung für Versehen der Telegraphenverwaltung 319 12. 13.
Theilbarkeit des Kaufobjektes 359 2. 3.
Theilung, Einrede der Theilung bei Handelsgesellschaftern 112 6.
Thiere, lebende, Transport durch die Eisenbahnen 424 6; (Seerecht) auf Seeschiffen 619.
Tod, eines Kommanditisten bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien 200; eines stillen Gesellschafters 264; eines offenen Gesellschafters 123. 133; Einfluß des Todes eines Kaufmannes auf von ihm gestellte Anträge, gegebene Aufträge oder Vollmachten 297; des Prinzipals hebt die Prokura nicht auf 54 2; (Seerecht) des Mitrheders hebt die Rhederei nicht auf 472; des Reisenden auf dem Schiffe 676; des Schiffers 490. 524. 708; des Schiffsmanns 501. 708. S. auch Beerdigungskosten.
Tonnengelder, (Seerecht) Begriff 757 3; gewähren dem, der sie zu fordern hat, die Rechte eines Schiffsgläubigers 757.
Totalverlust, (Seerecht) Begriff, bezüglich des Schiffs und der Güter 858; — bezüglich der Fracht 859; — des imaginären Gewinns und der Provision 860; — der Bodmerei und Havereigelder 861. S. auch Versicherung.
Tradition, s. Uebergabe.
Transport, von Gütern s. Frachtgeschäft; von Reisegepäck 390 3; von Personen 390 4; von Reisenden zur See s. Reisende. S. auch Frachtgeschäft, Eisenbahn.
Transportanstalten, die Geschäfte derselben als Handelsgeschäfte 272.
Trödler, beschränkte Anwendbarkeit des A. d. H.-G.-B. auf dieselben 10; Begriff 10 4.
Troquiren, Begriff 338 3.

U.

Ueberbringer, s. Rechnung.
Ueberfahrtsgeld, (Seerecht) Zahlung seitens des säumigen oder zurücktretenden Reisenden 667—671; was von der Fracht gesagt ist, gilt auch vom Ueberfahrtsgeld 678; muß zur großen Haverei beitragen 723; Versicherung desselben 783. 859; Verjährung 906 f. S. auch Reisende zur See.
Ueberfahrtsvertrag, (Seerecht) s. auch Reisende zur See.
Uebergabe, einer bestimmten Sache, Ort, wo dieselbe zu geschehen hat 324; den Verkäufer treffen die Kosten der Uebergabe der verkauften Waare 351 3; (Seerecht) von Schiffen und Schiffsparten 439; des Konnossements 649.
Ueberladung (Seerecht) des Seeschiffes, der Schiffer muß dafür sorgen, daß das Schiff nicht überladen wird 481.
Ueberliegezeit, (Seerecht) Begriff 568; Dauer 569; Bedeutung bei der Ladung 570 f.; Bedeutung bei der Löschung 595 f.; vgl. 623.
Uebersendung verkaufter Waaren, s. Kauf.
Uebertragung von Forderungen s. Cession, Aktiengesellschaft, Versicherung.
Ueberversicherung, (Seerecht) Begriff und Unwirksamkeit derselben 790. 900.
Unbewegliche Sachen, s. Immobilien.
Uneigentliche Haverei, s. Haverei.
Unfähigkeit, des Handlungsgehülfen, ist dieselbe ein Grund zur Aufhebung des Dienstverhältnisses? 64 5.
Unkosten (Seerecht) der Schiffahrt trägt der Verfrachter 622.
Unredlichkeit eines Gesellschafters als Grund zur Auflösung der offenen Handelsgesellschaft 123.
Unsittlicher Lebenswandel des Handlungsgehülfen, als Grund zur Aufhebung des Dienstverhältnisses 64; (Seerecht) der Schiffsmannschaft 543. 550.
Untauglichkeit (Seerecht) des Schiffsmanns, als Grund zur Entlassung 543.
Unterfrachtvertrag (Seerecht) 664.
Unterschrift, des Kaufmanns s. Firma; der Liquidatoren einer offenen Handelsgesellschaft 139. S. auch Prokurist, Handlungsbevollmächtigter, offene Handelsgesellschaft.
Untersuchung empfangener Waaren, wann muß der Käufer sie vornehmen? 347.
Untreue, des Handlungsgehülfen, als Grund zur Aufhebung des Dienstverhältnisses 64; des Spediteurs 386.
Unverzüglich, Begriff 357 13. 14; s. auch Verzug.
Usance, s. Handelsgebrauch, Ortsgebrauch, Seemannsbrauch.

Digitized by Google

V.

Valuta, bei Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, ist das Empfangsbekenntniß der Valuta nicht erforderlich 301.
Veräußerung von Waaren oder anderen beweglichen Sachen, Wirkung für den Eigenthümer 306; der Firma 23; (Seerecht) von Schiffen und Schiffsparten 439 f. 470. 471; eines versicherten Gegenstandes 904.
Verarbeitung, beweglicher Sachen zum Verkauf, als Handelsgeschäft 271. 272.
Verbodmung s. Bodmerei.
Verdeck s. Deckladung.
Verderb der Güter s. Güter, Kauf.
Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung 266a–s; Beitrag der Theilnehmer 267; Verzinsung der Einlage 268a; Vertheilung von Gewinn und Verlust 268; Haftung der Theilnehmer Dritten gegenüber 269; Rechnungslegung und Liquidation 270a–s.
Verfalltag, zu wessen Gunsten ist derselbe beigefügt? 334.
Verfolgungsrecht s. stoppage in transitu.
Verfrachter s. Frachtgeschäft.
Verfügung von hoher Hand, s. hohe Hand.
Vergleich, die Liquidatoren offener Handelsgeschaften können Vergleiche schließen 137.
Verheuerung s. Heuer, Schiffsbesatzung, Schiffsmannschaft.
Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft 146—149; Unterbrechung der Verjährung 148; Verjährung der Einreden wegen Mängel der gekauften Sachen 349; — der Klagen gegen Spediteure 386; — gegen Frachtführer 408; (Seerecht) — der Rechte der Schiffsgläubiger 906. 907; der Forderungen der Schiffsbesatzung aus Dienst- und Heuerverträgen 906; — der aus dem Zusammenstoß von Schiffen entstehenden Entschädigungsforderungen 906; der Forderungen der Versicherer aus dem Versicherungsvertrag 910.
Verkauf von Faustpfändern 310—312. S. auch Kauf, Schiff, Schiffsvorräthe, Schiffszubehör.
Verkäufer s. Kauf.
Verkaufsanerbieten 337.
Verklarung, (Seerecht) wann muß deren Aufnahme erfolgen? 491; Inhalt 192; Anmeldung bei Gericht, Termin, Form 493; wer wird als Zeuge zugezogen 493; Beweiskraft 494. 888; der Schiffer muß dafür sorgen 526; der Schiffsmann muß dazu mitwirken 535. 544.
Verlagsgeschäfte, sind Handelsgeschäfte 272.
Verletzung, übermäßige, influirt nicht auf die Gültigkeit der Handelsgeschäfte 286a.
Verlorene Sachen 306—308; (Seerecht) verlorene Reiseeffekten 674.
Verlust, bei der offenen Handelsgesellschaft 106; Vertheilung 109; bei der Kommanditgesellschaft 161. 162; bei der stillen Gesellschaft 161. 162. S. auch Schaden, Totalverlust.
Vermittelung, von Handelsgeschäften, Begriff 67a; bedarf es zur gewerbmäßigen Vermittelung von Handelsgeschäften in Preußen einer Konzession 68a.
Vermögensübersicht s. Inventar, Bilanz.
Veröffentlichung s. Bekanntmachung.
Verordnungen örtliche, wann sind sie maaßgebend? 5. 61. 82 f. 312. 421. 449. (Seerecht) 561. 562. 569. 576. 588. 593. 595. 600. 604. 606. 629. 674.
Verpackung, den Käufer treffen die mit Rücksicht auf die Uebersendung aufgewandten Kosten der Verpackung 351a; Abzug des Gewichts der Verpackung 352; mangelhafte, Haftung des Kommissionärs 365; des Frachtführers 395; (Seerecht) des Verfrachters 607; bezüglich der Reiseeffekten 674; der Versicherer haftet nicht für den aus schlechter Verpackung der Güter entstandenen Schaden 825.
Verpfändung s. Pfandrecht, Faustpfand.
Verpflegungskosten s. Handlungsgehülfe, Schiffer, Schiffsmann, Heilungskosten.
Verpflichtungsgrund, die Angabe desselben ist in Ordrepapieren nicht erforderlich 301.
Verpflichtungsschein, von Kaufleuten, Bedeutung und Wirkung 301. S. auch Anweisung und Indossament.
Verproviantirung (Seerecht) der Schiffer ist berechtigt und verpflichtet, das Schiff zu verproviantiren 486. 496.

Digitized by Google

Verschollenheit (Seerecht) des Schiffers, Begriff 866; Verschollenheitsfrist 866. 867. S. auch Abandon.
Verschulden des Handelsmäklers 812–4; (Seerecht) des Schiffers 474. 479; des Befrachters oder Abladers 564.
Verschwiegenheit, inwiefern ist der Mäkler dazu verpflichtet? 69.
Versicherung, als Handelsgeschäft 271; kann durch Mäkler vermittelt werden; inwiefern ist der Kommissionär und Spediteur zur Versicherung des Gutes verpflichtet? 367. 387.
Versicherung zur See (Seerecht) Gegenstand der Versicherung 782. 783; die Heuerforderung kann nicht versichert werden 784; Versicherung für eigene Rechnung 785. 786; für fremde Rechnung 785. 787; Verpflichtung des Versicherers, eine Polize auszuhändigen 788; Kenntniß des Schadens 2c. und deren Einfluß auf die Gültigkeit des Vertrages 779; Haftung der Versicherten bei mehrfacher Versicherung (Doppelversicherung) 791. 795; Versicherung der Ausrüstungskosten, der Heuer und der Versicherungskosten 800; der Fracht 801. 802; des imaginären Gewinns und der Provision liegt in der Versicherung der Güter nur gemäß Vertrag 805. 806; der Bodmereigelder 807; Umfang der vom Versicherer zu tragenden Gefahr 824; Aufzählung der Unfälle, deren Gefahr er trägt 824. 838—843. 849. 850; Unfälle, für die er nicht haftet 825. 840. 849; Beginn und Ende der Gefahr bei Versicherung von Schiffen 827, 831. 833. 835. 877, — bei Versicherung von Gütern, imaginären Gewinn und Provision 828. 881, — bei Versicherung der Fracht und der Ueberfahrtsgelder 829, — der Bodmerei und Havereigelder 830; Einfluß des freiwilligen oder gezwungenen Aufgebens der Reise 832. 833; Zeitberechnung der Dauer der Versicherung 834; Verpflichtung des Versicherers bezüglich der Beiträge zur großen Haverei 838—843; wann kann der Versicherer die Dispache anfechten? 841; wann und in welchem Maaße muß der Versicherer die besondere Haverei ersetzen? 849. 850; vertragsmäßige Befreiung von gewissen Prozenten 851; der Versicherte kann sich wegen Ersatz des erlittenen Schadens zunächst an den Versicherer halten 826; Rechte des Versicherten bezüglich des Anlaufens von Häfen, wenn die Versicherung nach mehreren Häfen lautet 836. 837; der Versicherte muß nach erlangter Vergütung dem Versicherer, welcher ipso jure in dessen Ansprüche gegen Dritte eintritt, eine Anerkennungsurkunde gegeben 808; — er darf diese Ansprüche nicht beeinträchtigen 808. 826; der Versicherte muß seine Ansprüche gegen die zu seinem Nachtheile bei Aufmachung der Dispache Begünstigten an den Versicherer abtreten 841; Verpflichtung des Versicherten zur Zahlung der Prämie 816; der Versicherte darf eine Reise weder verzögern noch verändern 817; Versicherung ohne Bezeichnung des Schiffs 821; Anzeige jeden Unfalls 822; Verpflichtung der Versicherten für die Rettung der versicherten Sachen u. s. w. 823. 874; Rechte desselben, wenn der Versicherte zahlungsunfähig wird 903; Ueberversicherung, Begriff 790; gleichzeitige Versicherung, welche ist als solche anzusehen? 791; spätere, wann und wie weit gilt solche? 792—794; Abtretung der Rechte aus einer früheren Versicherung an die späteren Versicherer 793; bei Abschluß mehrerer Versicherungen hat der Verzicht auf die Rechte gegen einen der Versicherer keinen Einfluß auf das Rechtsverhältniß zu den übrigen Versicherern 795.
Versicherungsgesellschaft, sind Generalagenturen derselben Zweigniederlassungen? 21 7.
Versicherungskosten (Seerecht) deren Versicherung 800. 804.
Versicherungsnehmer (Seerecht) 785 f.; der Bevollmächtigte, Geschäftsführer oder Vertreter ist nicht als Versicherungsnehmer zu betrachten 787; Legitimation zur Erhebung der Versicherungsgelder 891—894; der Versicherer darf Forderungen gegen den Versicherungsnehmer für fremde Rechnung nicht zur Kompensation bringen 895.
Versicherungspolize (Seerecht) verschiedene Arten: taxirte, nicht taxirte, vorläufig taxirte, offene 797; der Versicherer kann die Herabsetzung verlangen 797; Einfluß besonderer Taxen einzelner Gegenstände neben einer Gesammtversicherungssumme 798; Polize an Ordre können indossirt werden 302—305. 896. 904; Klauseln der Polizen, frei von bestimmten Prozenten 851; frei von Kriegsmolest 852; nur für Seegefahr 853; für behaltene Ankunft 854; frei von Beschädigung oder von Bruch außer im Strandungsfall 855—857; der Versicherer muß eine Polize geben 788; Beibringung der Polize im Falle des Verlangens der Zahlung der Versicherungsgelder 891—894.
Versicherungsprämie (Seerecht) wann darf der Versicherer die volle Prämie fordern? 786. 789. 793. 794. 815. 900. 901; wann und in wieweit kann der Versicherte die Prämie zurückfordern? 899—905.

Digitized by Google

Versicherungssumme (Seerecht) darf den Versicherungswerth nicht übersteigen 790; Reduktion derselben bei verschiedenen gleichzeitigen Verträgen 791; Berechnung, wenn die Versicherungssumme geringer ist wie der Versicherungswerth und ein theilweiser Schaden eintritt 796. 847. 885; der Versicherer haftet regelmäßig nicht über die Versicherungssumme hinaus 844; Ausnahmen 844; Befreiung des Versicherers von weiterer Verbindlichkeit durch Zahlung der Versicherungssumme 845; welche Kosten muß der Versicherer außerdem erstatten? 845; Erklärung des Versicherers sich durch Zahlung der vollen Versicherungssumme von den weiteren Verbindlichkeiten befreien zu wollen 846; bei Totalverlust ist die Versicherungssumme ganz zu zahlen 862; Ausnahmen 863; Abandonirung, Bezahlung im Falle derselben 873; Zahlungsfrist und Abschlagszahlungen 897.

Versicherungswerth (Seerecht) Begriff 790; die Versicherungssumme darf den Versicherungswerth nicht übersteigen 790; Taxe 797; nach welchem Zeitpunkt ist der Versicherungswerth des Schiffes zu beurtheilen? 799; Versicherungswerth der Ausrüstungs-, Heuer- und Versicherungskosten 800. 804; — der Fracht 801—802; — der Güter 803—805; — des imaginären Gewinns 805. 806; — der Provision 804. 806; — der Bodmereigelder 807.

Versteigerung, inwiefern kann der Handelsmäkler solche im Bezirk des rheinischen Rechts vornehmen? 67 7; von Pfändern s. Faustpfand; von Waaren s. Kauf, Kommissionsgeschäft.

Vertheidigung des Schiffs (Seerecht) Beschädigung oder Tödtung des Schiffers bei derselben, Folgen 523. 524; dergleichen des Schiffsmanns 549 f.; Kosten, die aus solchen Beschädigungen entstehen, gehören zur großen Haverei 708. S. auch Beerdigungskosten, Belohnung.

Verträge, eines Kaufmanns gehören im Zweifel zum Betriebe des Handelsgewerbs 274; über unbewegliche Sachen sind nicht Handelsgeschäfte 275.

Vertrauen, Mißbrauch desselben Seitens des Handlungsgehülfen, als Grund zur Aufhebung des Dienstverhältnisses 64.

Vertretung, einer offenen Handelsgesellschaft vor Gericht 117 2. 4. S. auch offene Handelsgesellschaft, Prozeßführung.

Verwaltungsrath s. Aktiengesellschaft, Vorstand, Aufsichtsrath.

Verwendungen (impensae) eines Kaufmanns, Ersatz 290; — des Kommissionärs 371; — des Spediteurs 331.

Verwundung (Seerecht) des Schiffers und der Schiffsmannschaft, s. Schiffer, Schiffsmannschaft.

Verzicht bei Versicherungen, s. Versicherung.

Verzug, ohne, Begriff dieses Ausdrucks 134. 315 4; bei Handelsgeschäften 287—289. S. auch Unverzüglich, Kauf, Mahnung.

Verzugszinsen 287—290. S. auch Zinsen.

Viehhandel, Währschaftsgesetze bezüglich desselben 347 32.

Vindikation beweglicher gekaufter Sachen oder Werthpapiere 306—308.

Vis major s. Gewalt.

Vollkaufmann s. Kaufmann.

Vollmacht, zu Handelsgeschäften 298; wird an und für sich durch den Tod des Auftraggebenden nicht aufgehoben 297. S. auch Handlungsbevollmächtigter, Aktiengesellschaft.

Vorausklage, Einrede derselben ist in Handelsgeschäften unzulässig 281.

Vorgebirge (Seerecht) der guten Hoffnung und Cap Horn, als Gränzpunkte bei der Bemessung der Frage ob ein Schiff verschollen ist 865. 900. S. auch Verschollenheit, Abandon.

Vorkaufsrecht (Seerecht) die Mitrheder haben kein gesetzliches Vorkaufsrecht an den Schiffsparten 470.

Vorladungen s. Zustellung gerichtliche.

Vorschüsse, welche der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft für letztere leistet, müssen ihm vom Tage der Leistung verzinst werden 93; eines Kaufmanns, des Kommissionärs, des Spediteurs, müssen auch ohne Verabredung verzinst werden 290. 371. 374. 382; (Seerecht) des Schiffers 501; auf die Heuer der Schiffsbesatzung 453. 536. 545; des Versicherers s. Versicherung.

Vorschußvereine sind keine Handelsgesellschaften 852.

Vorstand einer Aktiengesellschaft, Form seiner Willenserklärungen 209. 210; Beschränkung der Vertretungsbefugniß 210 6. S. Aktiengesellschaft.

Vorzugsrechte s. Pfandrechte, Schiffsgläubiger.

Digitized by Google

W.

Waaren, Veräußerung oder Verpfändung im Handelsbetrieb 306—308; Beschaffenheit und Güte 335 4. S. auch Kauf, Vindikation.
Waarenlager, dessen Inventarisirung 29 — 32; Befugnisse der darin Angestellten 50. S. auch Laden, Inventar, Bilanz.
Wägen, den Verkäufer treffen die Kosten des Wägens der verkauften Waaren 357.
Wagen, unbedeckte Eisenbahnwagen, Transport in solchen 424.
Warrant s. Auslieferungsschein.
Wartezeit (Seerecht), Rechte des Schiffers, nach deren Ablauf, bei nicht vollständig oder gar nicht erfolgter Abladung 580. 586; Rechte des Befrachters, wenn die vom Schiffer bereits übernommenen Güter binnen der Wartezeit zu Grunde gegangen sind 630. S. auch Ueberliegezeit.
Wassertransport, Mäkler dürfen denselben vermitteln 67. S. Frachtgeschäft.
Wechsel, ist Begebung von solchen zur Tilgung einer Schuld ein private Novation? 325 8.
Wechselmäkler s. Handelsmäkler.
Wechselordnung allg. deutsche, wird durch das A. d. H.-G.-B. nicht berührt 2 2; kommt in Betreff der Form das Indossaments der Aktien zur Anwendung 182; ebenso in Betreff der Ordrepapiere und indossablen Papiere überhaupt 306.
Wechselverbindlichkeiten kann im Zweifel nicht eingehen, der Handlungsgehülfe 47, — der Korrespondentreheder 460, — der Schiffer 498.
Werth s. Handelswerth, Versicherungswerth.
Werthpapiere, Ankauf und Verkauf von solchen als Handelsgeschäft 271. 273; Anweisungen und Verpflichtungsscheine über Werthpapiere 301—307; Retentionsrecht 313 f.; Haftung des Frachtführers für Werthpapiere 395; (Seerecht) des Schiffers 608. 674; wann wird bei der großen Haverei für Werthpapiere Vergütung geleistet 725.
Widerruf s. Handlungsvollmacht, Prokura, offene Handelsgesellschaft, Antrag.
Widerspenstigkeit (Seerecht) des Schiffsmanns als Grund zur Entlassung 543.
Wiedereinsetzung ist ausgeschlossen bei der Verjährung der Klagen gegen Handelsgesellschafter 149.
Wind und Wetter, (Seerecht) ihr Einfluß auf die Lade- und Löschzeit 574.
Wirthe, sind Kaufleute 4 2 8; jedoch s. g. Minderkaufleute 10 6.
Woche, Berechnung der Erfüllungszeit einer Verpflichtung nach Wochen 328.
Wrak, (Seerecht) wann darf es der Versicherte verkaufen? 877.
Wurmfraß (Seerecht) der Versicherer hat den durch Wurmfraß an Schiff und Zubehör verursachten Schaden nicht zu ersetzen 825.

Z.

Zahl, (Seerecht) unbekannt, Klausel im Konossement s. Konossement.
Zahlung, der Mäkler kann ohne Vollmacht keine Zahlungen erheben 67 6; Ort der Zahlung von Geld 325 4; Zahlung an Handlungsgehülfen, Handlungsreisende 47 10. 11. 49—51. 296. S. auch Kauf, Bodmerei, Versicherungssumme.
Zahlungseinstellung, Retentionsrecht gegen den zahlungseinstellenden Schuldner 314.
Zahlungsfrist s. Handlungsbevollmächtigter.
Zahlungsunfähigkeit des Versicherers, Rechte des Versicherten in solchem Falle 903.
Zeichnung s. Unterschrift.
Zeit der Erfüllung einer Verbindlichkeit 326—334.
Zeitfracht, (Seerecht) deren Anfang und Ende 623. 639. 640.
Zeitprämie (Seerecht) bei der Bodmerei läuft bis zur Zahlung des Bodmereikapitals 688.
Zeitrechnung bei Verträgen im Zweifel nach Ortsgebrauch 336; (Seerecht) bei Versicherungen 834.
Zeitweilig Begriff 394 5.
Ziegeleibesitzer sind nicht Kaufleute 4 2 8.
Zinsen, bei Vorschüssen Seitens eines Gesellschafters für die offene Handelsgesellschaft 93; Verpflichtung des Gesellschafters zur Zahlung von Zinsen 95; der Einlage des Gesellschafters 106; Entnahme der Zinsen Seitens eines offenen Handelsgesellschafters 108; bezogene Zinsen braucht der Kommanditist und Aktionär nicht zurückzuzahlen 161. 214; Zinsen bei der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften

Digitized by Google

268; Ausbedingung von Zinsen bei einer Kommanditgesellschaft und einer Aktiengesellschaft 197. 217; Höhe der gesetzlichen Zinsen 287$_{2-5}$; Höhe der Verzugszinsen 287$_{7-10}$; Berechnungsweise 287$_{9}$; Beginn des Zinsenlaufes durch Mahnung 288; Uebersendung der Rechnung gilt nicht als Mahnung 288; Beginn der Zinsen bei beiderseitigen Handelsgeschäften von Kaufleuten 289; der Kaufmann kann von seinen Darlehen, Vorschüssen u. s. w. Zinsen auch ohne Verabredung verlangen 290; Zinsen bei laufender Rechnung (Kontokurrent) 291; das Verbot des Anatocismus ist aufgehoben 291$_{3}$; bedungene Zinsen, Höhe 292; — bei Darlehen und Schulden aus Handelsgeschäften 292; Zinsen können das Kapital übersteigen 293$_{2-4}$.

Zollgesetze, (Seerecht) der Schiffer sowie der Befrachter oder Ablader müssen die Zollgesetze des Auslandes beobachten 482. 564.

Zufall (Seerecht) als Hinderung der Reise in der ursprünglichen Richtung 505; Einfluß bezüglich der Lade- und Ueberliegezeit 574, — der Lösch- und Ueberliegezeit 598; Verlust des Schiffes durch Zufall endet den Heuervertrag 542, — den Frachtvertrag 630; — den Ueberfahrtsvertrag 669. S. auch Gewalt, Hand höhere, Reisender zur See.

Zurückbehaltungsrecht s. Retentionsrecht 313.

Zurücklassung des Schiffers oder Schiffsmannes in fremden Ländern, s. Schiffer, Schiffsmann.

Zusammenstoß (Seerecht) von Schiffen auf See, Schadensersatzpflicht je nach Verschiedenheit der Fälle 736—741; die Gefahr trägt der Versicherer 824.

Zustellung von Ladungen u. s. w. an eine Handelsgesellschaft 117$_{3}$; — in Liquidation 144$_{5}$; an eine Aktiengesellschaft 235$_{3}$.

Zwangslootse, (Seerecht) Begriff 740$_{2.3}$; Haftung des Rhebers, wenn auf dem Schiffe ein Zwangslootse ist 740$_{2-6}$. S. auch Lootse.

Zwangsverkauf (Seerecht) eines Schiffes 767. 770.

Zweigniederlassung, Begriff 21$_{3.4}$; Eintragung in das Handelsregister 21$_{2.9}$; der Eisenbahngesellschaften 21$_{5.6}$; Anmeldung der Firma 21; begründet sie einen Gerichtsstand? 21$_{2}$; Erwerb abgesondert vom Stammgeschäft 21$_{10}$; Führung verschiedener Firmen für mehrere Etablissements eines Kaufmannes 21$_{12}$; einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft 152. 153; einer Aktiengesellschaft 212$_{2-5}$.

Zwischenhafen (Seerecht) 637; s. auch Nothhafen.

Zwischenreise (Seerecht) 538. 539.

Zwischenspediteur, Haftung des Spediteurs für den Zwischenspediteur 380$_{6.11.12}$; Ausübung des Pfandrechts seines Vormanns 382; Haftung des Spediteurs, wenn letzterer sich mit dem Absender oder Empfänger über bestimmte Sätze der Transportkosten geeinigt hat 384.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 049 826 043

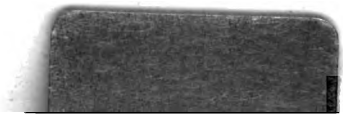

Digitized by Google

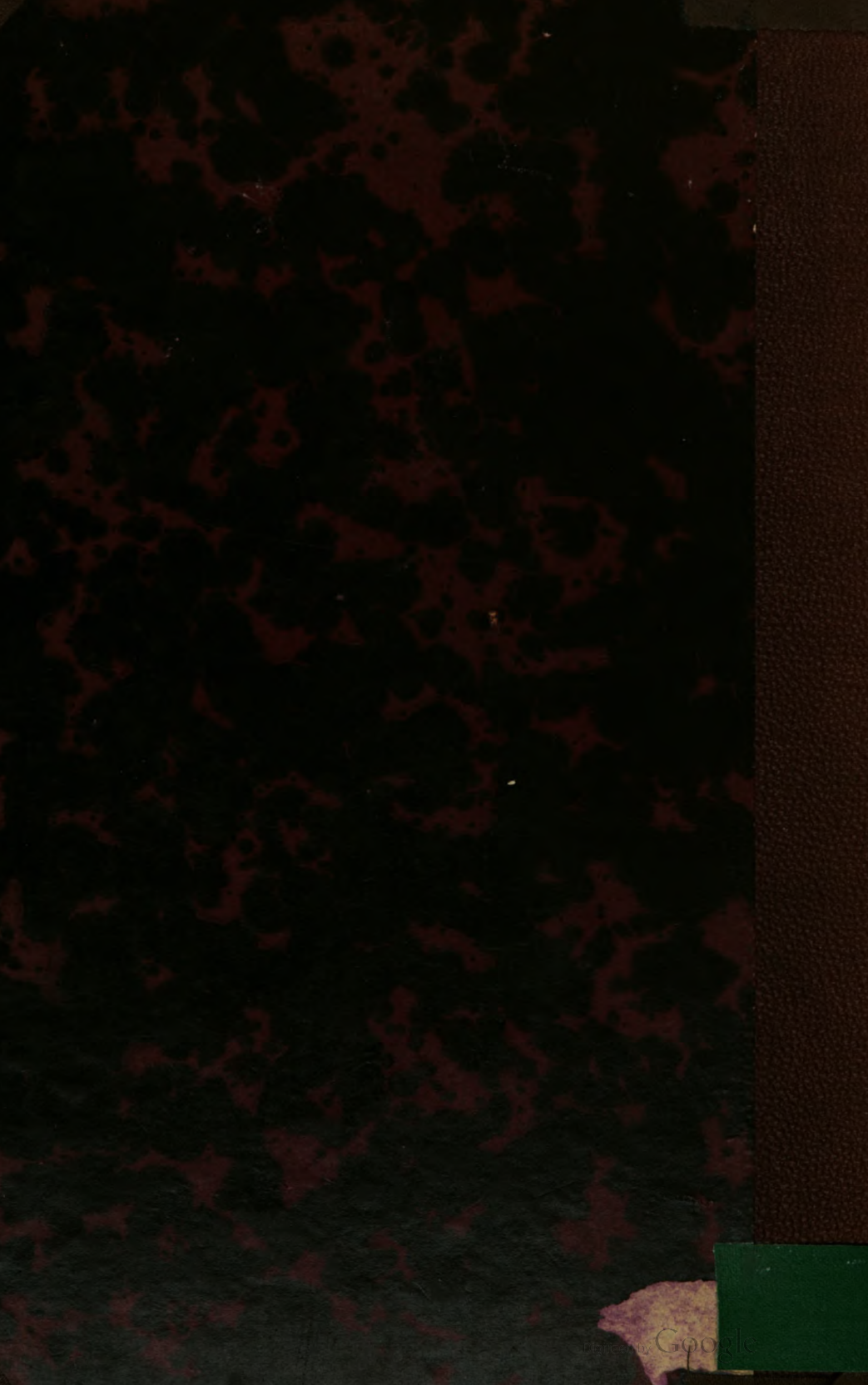
Digitized by Google